

Bundes-
archiv

16
Band IV

Die Wehrmacht im Dritten Reich

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

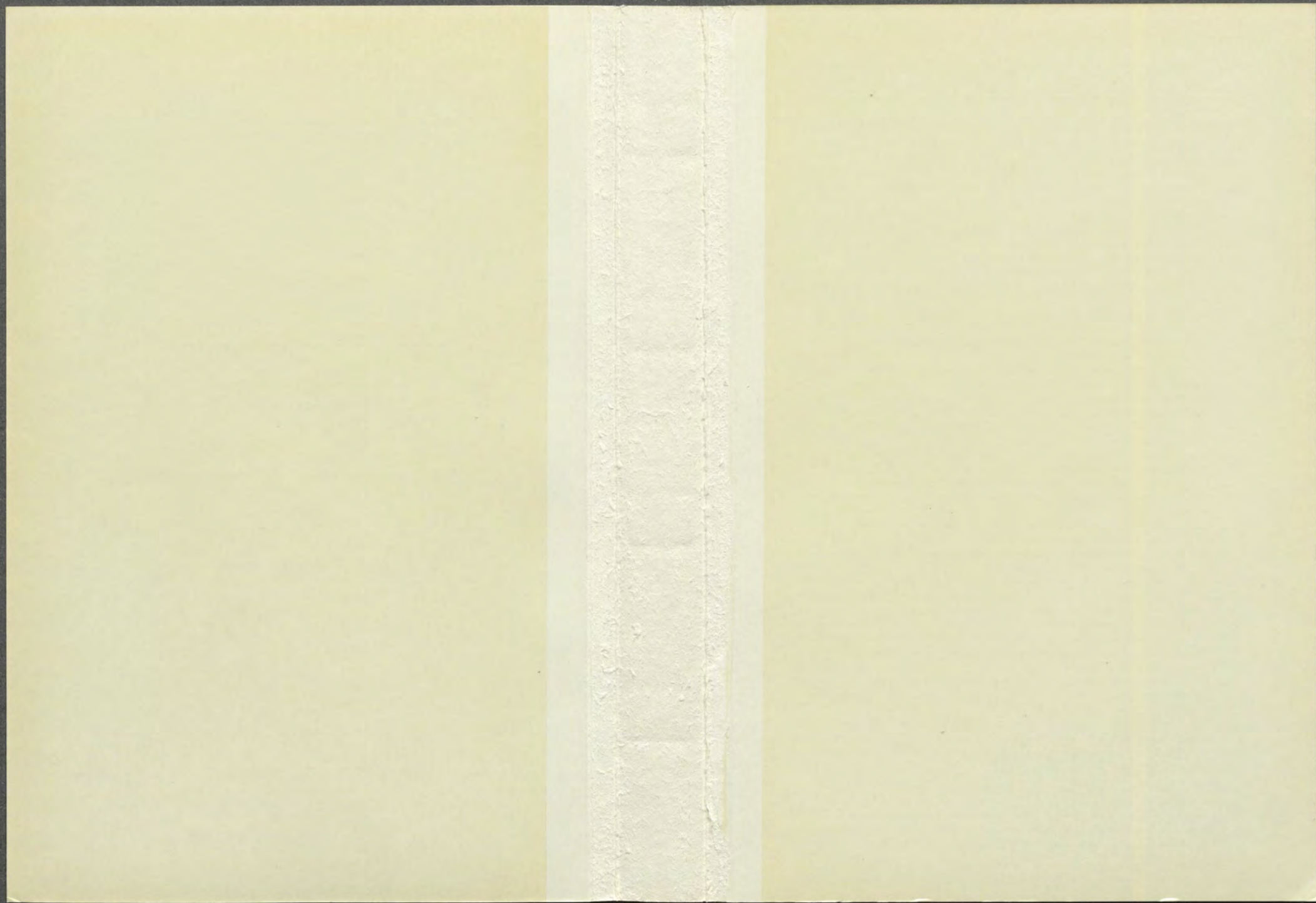
Band IV

5. Februar 1938 bis 31. August 1939



HARALD BOLDT VERLAG · BOPPARD AM RHEIN





DIE WEHRMACHT IM DRITTEN REICH, Band IV

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

16/IV

ISBN 3 7646 1738 1

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein · 1979
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Gesamtherstellung: boldt druck boppard gmbh

RUDOLF ABSOLON

Die Wehrmacht im Dritten Reich

Band IV

5. Februar 1938 bis 31. August 1939

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Absolon, Rudolf:

Die Wehrmacht im Dritten Reich / Rudolf Absolon.

– Boppard am Rhein: Boldt.

Bd. 4. 5. Februar 1939 bis 31. August 1939. –
1979.

(Schriften des Bundesarchivs; 16)

ISBN 3-7646-1738-1

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	V
Abkürzungen	IX

Erstes Kapitel

Die totale Erfassung und Vorbereitung des deutschen Volkes auf den Krieg

1. Das geheime Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938	1
2. Die Einbeziehung der Bevölkerung im Deutschen Reich in die Vorbereitung auf den Krieg	6
3. Die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben der Reichsverteidigung	12
4. Verstärkter Einsatz der weiblichen Jugend; Pflichtjahr für Mädchen	15
5. Einrichtungen und Maßnahmen im Dienst der Reichsverteidigung	19
6. Die Propagierung des Wehrgedankens, die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung	28
7. Die Jugenddienstpflicht in der Hitlerjugend	49
8. Die SS-Verfügungstruppe	54
9. Der Reichsarbeitsdienst	94
10. Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend	131

Zweites Kapitel

Der weitere Aufbau und die Organisation der Wehrmacht

1. Die Vorbereitung der Wehrmacht auf den Krieg; Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen	141
2. Die Spitzengliederung der Wehrmacht	156
3. Das Heer von Februar 1938 bis August 1939	171
4. Die Befehlsbefugnisse im Heer	187
5. Die Kriegsmarine von Februar 1938 bis August 1939	224
6. Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine	230
7. Die Luftwaffe von Februar 1938 bis August 1939	240
8. Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe nach der Umgliederung ab 1. Februar 1939	248
9. Exkurs: Deutsche Truppen im spanischen Bürgerkrieg 1936–1939. Die Legion Condor	257
10. Die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht	263
11. Übernahme von sudetendeutschen Soldaten der tschechoslowakischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht	269
12. Wehrmacht und Sudetendeutsches Freikorps	270

Drittes Kapitel

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

1. Ersatzbedarf und Ergänzung der Wehrmachtteile	273
2. Einstellung besonderer Personengruppen in die Wehrmacht	274
3. Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht	277
4. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht	278
5. Übungen und kurzfristige Ausbildung in der Wehrmacht	279

Viertes Kapitel

Die Dienstbedingungen und Rechtsverhältnisse der Wehrmachtangehörigen sowie der Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

1. Die Offiziere	283
2. Die Musikinspizienten und Musikmeister	291
3. Die Unteroffiziere	292
4. Die Wehrmachtbeamten	296
5. Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht	301

Fünftes Kapitel

Innerer Dienst

1. Wehrmacht und Nationalsozialismus	305
2. Seelsorge in der Wehrmacht	309
3. Orden und Ehrenzeichen	317
4. Heiratsordnung	319
5. Flaggen, Fahnen und Standarten; Hoheitszeichen der Wehrmacht	320
6. Standortdienstvorschriften; besondere Vorkommnisse	323
7. Grußpflichten, Ehrenbezeugungen	327
8. Anrede der Vorgesetzten	330

Sechstes Kapitel

Disziplin und Rechtspflege

1. Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstrafrecht	333
2. Das Disziplinarstrafrecht	338
3. Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere	341
4. Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten	343
5. Die Beschwerdeordnung	344
6. Die Überweisung von Soldaten in Sonderabteilungen	345

Siebentes Kapitel

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

1. Die Abfindung der Soldaten und Wehrmachtbeamten	347
2. Die Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen	349

3. Die Berufsausbildung der langdienenden Unteroffiziere und Mannschaften auf den Fachschulen der Wehrmacht	355
---	-----

Anhang

Zeittafel vom 5. Februar 1938 bis 31. August 1939 (Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte, unter Einschluß der SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände)	359
Personenregister	397
Sachregister	403

Aus dem Inhalt des Bandes V

1. September 1939 bis 19. Dezember 1941

1. Organisation und Maßnahmen der Reichsverteidigung im Kriege
Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung; Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren – Der Kriegseinsatz des deutschen Volkes; Wehrhilfs- und Heimatschutzorganisationen – Jugendertüchtigung und vormilitärische Ausbildung – Die Waffen-SS – Der Reichsarbeitsdienst – Der Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend; Arbeitsmädchen im Kriegshilfsdienst.
2. Die Wehrmacht im Kriege
Die Mobilmachung der Wehrmacht – Grundsätze der personellen Mobilmachung – Die Kriegsspitzengliederung der Wehrmacht – Die Kriegsorganisation und Befehlsverhältnisse in der Feld- und Ersatzwehrmacht – Die Einteilung der Truppen des Feldheeres – Militär- und Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten.
3. Das Wehrersatzwesen im Kriege
Das Wehrersatz- und überwachungswesen – Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; die Wehrersatzdienststellen.
4. Personaleinsatz in der Wehrmacht
Die personelle Ergänzung der Wehrmacht 1939–1941 – Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren – Die Behandlung der jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht – Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht; Ausländer und Staatenlose im Wehrdienst – Ausländische Freiwilligenverbände im Rahmen der Wehrmacht.
5. Die Dienst- und Rechtstellung der Wehrmachtangehörigen, der Gefolgschaftsmitglieder und des Gefolges
Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten – Die Offizierlaufbahnen – Die Sonderführer – Die Musikinspizienten und Musikmeister – Die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften – Die Dienstverhältnisse und die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten – Die Militäranwärter – Die Militärverwaltungsbeamten – Die Feldpolizeibeamten – Die Feldpostbeamten – Die Gefolgschaftsmitglieder und das Gefolge der Wehrmacht.
6. Beförderungen und Auszeichnungen
Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten; Sonderbeförderungen in der Wehrmacht – Die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften – Die Beförderung der Offiziere – Die Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten – Die Kriegsauszeichnungen in der Wehrmacht.

7. Innerer Dienst
Wehrmacht und Nationalsozialismus – Seelsorge in der Wehrmacht – Heiratsordnung – Arbeitsurlaub, Studien- und Prüfungsurlaub – Standortdienstvorschriften; besondere Vorkommnisse.
8. Disziplin und Rechtspflege
Das militärische Sonderstrafrecht und die Militärgerichtsbarkeit – Das Disziplinarstrafrecht – Wahrung der Manneszucht. Die Überweisung von Soldaten in Sondereinheiten und in Konzentrationslager – Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.
9. Gebühren, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen im Kriege.
10. Kriegsentlassungsbestimmungen.

Anhang:

Zeittafel vom 1. September 1939 bis 19. Dezember 1941 (Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte, unter Einschluß der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und anderer paramilitärischer Verbände).

Abkürzungen

aaO	=	am angegebenen Ort
A Ausl/Abw	=	Amt Auslandsnachrichten und Abwehr
Abt.	=	Abteilung
Abw.	=	Abwehr
AD	=	Arbeitsdienst
a.D.	=	außer Dienst
ADAP	=	Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik
AdG	=	Keesing's Archiv der Gegenwart
Adm.	=	Admiral
II. AdN,	=	II. Admiral der Nordsee,
II. AdO	=	II. Admiral der Ostsee
ADO	=	Allgemeine Dienstordnung
ADwJ	=	Arbeitsdienst für die weibliche Jugend
Ag	=	Amtsgruppe
AHA	=	Allgemeines Heeresamt
AK	=	Armeekorps, Amtskasse
akt.	=	aktiv
AN	=	Amtliche Nachrichten für die Stellen des Reichswehrministeriums
Ang.	=	Angelegenheit
Anga	=	Gruppe Angestellte und Arbeiter
AOK	=	Armeeoberkommando
apl.	=	außerplanmäßig
Art.	=	Artillerie
Art.Offz.	=	Artillerieoffizier
Art.Rgt.	=	Artillerieregiment
ATO	=	Allgemeine Tarifordnung
Att Gr	=	Attaché-Gruppe
Aufkl.Abt.	=	Aufklärungsabteilung
Ausb	=	Ausbildung
Ausl	=	Ausland
AWA	=	Allgemeines Wehrmachtamt
BA-MA	=	Bundesarchiv-Militärarchiv
BA-ZNS	=	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle
BBG	=	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
BdA	=	Befehlshaber der Aufklärungstreitkräfte

Abkürzungen

BDA	=	Besoldungsdienstalter
BDM	=	Bund Deutscher Mädel in der Hitlerjugend
BDO	=	Besondere Dienstordnung
BdP	=	Befehlshaber der Panzerschiffe
BdU	=	Befehlshaber der Unterseeboote
Bd W	=	Ministerialbürodirektor des Oberkommandos der Wehrmacht
Bes.Gr.	=	Besoldungsgruppe
Bfh.	=	Befehlshaber
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BLB	=	Besondere Luftwaffen-Bestimmungen
BMB	=	Besondere Marine-Bestimmungen
BSN	=	Befehlshaber der Sicherung der Nordsee
BSO	=	Befehlshaber der Sicherung der Ostsee
Btl.	=	Bataillon
Ch	=	Chef
Chef AW	=	Chef des Ausbildungswesens der SA
Chef HL	=	Chef der Heeresleitung
Chefs.	=	Chefsache
ChHRüst u. BdE	=	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
D	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Heeresvorschrift)
D.a.B.	=	Bestimmungen für den Dienst an Bord
DAF	=	Deutsche Arbeitsfront
d.B.	=	des Beurlaubtenstandes
DB	=	Durchführungsbestimmungen
DBG	=	Deutsches Beamten-gesetz
d.G.	=	des Generalstabes
Div.	=	Division
d.L.	=	der Landwehr
DNB	=	Deutsches Nachrichtenbüro
Dok.d.Dtsch.Pol.	=	Dokumente der Deutschen Politik
d.R., d.Res.	=	der Reserve
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
DurchfVO	=	Durchführungsverordnung
Dv	=	Druckvorschrift
E-Bataillon	=	Ergänzungsbataillon
EgMStGO	=	Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung
EMD	=	Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine

Abkürzungen

E-Offz.	=	Ergänzungsoffizier
Erg.Einh.	=	Ergänzungseinheiten
Ers.Res.	=	Ersatzreserve
Ers.u.M.	=	Ersatz und Meldewesen
e.V.	=	eingetragener Verein
EWFG	=	Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz
EWGG	=	Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz
Fallsch.Inf.Btl.	=	Fallschirminfanteriebataillon
Fallsch.Jg.Rgt.	=	Fallschirmjägerregiment
FAN	=	Friedens-Ausrüstungsnachweisungen
F.d.Luft	=	Führer der Seeluftstreitkräfte
FdM	=	Führer der Minensuchboote
FdT	=	Führer der Torpedoboote
FdU	=	Führer der Unterseeboote
FdZ	=	Führer der Zerstörer
Fest	=	Festung . . .
Fest.Pi.Kdr.	=	Festungspionierkommandeur
Fhj.	=	Fahnenjunker
FJK	=	Feldjägerkorps
Fl.	=	Flieger
Fla	=	Fliegerabwehr
Flak	=	Flugabwehrkanone
Fl.Ausb.Btl.	=	Fliegerausbildungsbataillon
Fl.Ausb.Rgt.	=	Fliegerausbildungsregiment
Fl.Ers.Abt.	=	Fliegerersatzabteilung
Freg.Kpt.	=	Fregattenkapitän
FS	=	Fernschreiben
FStN	=	Friedensstärkenachweisungen
Fürs.u.Vers.Best.	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungs- bestimmungen
Fz	=	Feldzeug
Fz In	=	Feldzeuginspektion
g, geh.	=	geheim
GBV	=	Generalbevollmächtigter für die Reichs- verwaltung
GBW	=	Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft
Geb.Div.	=	Gebirgsdivision
Gefr.	=	Gefreiter
Gefr.u.Uffz.Erg.B.L.	=	Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps der Luftwaffe
Gen.d.Art.	=	General der Artillerie
Gen.d.Fl.	=	General der Flieger
Gen.d.Flakart.	=	General der Flakartillerie

Abkürzungen

Gen.d.Inf.	=	General der Infanterie
Gen.d.Kav.	=	General der Kavallerie
Gen.d.Pi.	=	General der Pioniere
Gen.d.Pi.u.Fest	=	General der Pioniere und Festungen
Gen.d.Pz.Tr.	=	General der Panzertruppen
Gen.Lt.	=	Generalleutnant
Gen.Major	=	Generalmajor
GenQu	=	Generalquartiermeister
Genst, GenSt	=	Generalstab
GenStdH	=	Generalstab des Heeres
Genst.d.Lw.	=	Generalstab der Luftwaffe
Gestapo	=	Geheime Staatspolizei
g.K., gKdos	=	geheime Kommandosache
g.Rs.	=	geheime Reichssache
Gr. S	=	Gruppe Seelsorge
Gsch.S.V.S.	=	Geschütz-Schießvorschrift für Schiffe und Torpedoboote
GSt	=	Gebührnisstelle
G.V.M.	=	Grundsätze für die Verwendung der Unter- offiziere und Mannschaften der Kriegsmarine
GZ	=	Zentralabteilung im Generalstab des Heeres
HAbnInsp	=	Heeres-Abnahmeinspizient
HDSStO	=	Disziplinarstrafordnung für das Heer
HDv	=	planmäßige Heeres-Druckvorschrift
HEB	=	Heeresergänzungs-Bestimmungen
HEntlB	=	Bestimmungen für Entlassung von Unteroffi- zieren und Mannschaften des Heeres
Hfst.	=	Heeresfürsorgestelle
H Fzm	=	Heeres-Feldzeugmeisterei
HGru	=	Heeresgruppe
H.Gru.Kdo.	=	Heeresgruppenkommando
H Haush	=	Heeres-Haushaltsabteilung
HJ	=	Hitlerjugend
HL	=	Heeresleitung
HM	=	Allgemeine Heeresmitteilungen
Höh.Art.Offz.	=	Höherer Artillerieoffizier
Höh.Fl.Ausb.Kdo.	=	Höheres Fliegerausbildungskommando
Höh.Fl.Ausb.Kdr.	=	Höherer Fliegerausbildungskommandeur
Höh.Kav.Offz.	=	Höherer Kavallerieoffizier
Höh.Kdr.d.Fest.Flakart.	=	Höherer Kommandeur der Festungs-Flak- artillerie
Höh.Pz.Abw.Offz.	=	Höherer Panzerabwehroffizier
HPA	=	Heerespersonalamt
Hptm.	=	Hauptmann

Abkürzungen

HR	=	Heeresrechtsabteilung
HSSPF	=	Höherer SS- und Polizeiführer
HTL	=	Höhere Technische Lehranstalt
Hv	=	Hausverwaltung
HVBl. A, B, C	=	Heeres-Verordnungsblatt Teil A, B, C
HVV	=	Heeresveterinärvorschrift
HVwVfgen	=	Sammlung von Heeresverwaltungs- Verfügungen
i.G.	=	im Generalstab
i.H.	=	im Hauptamt
IMT	=	Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg
i.N.	=	im Nebenamt
In	=	Inspektion
In Eig	=	Inspektion für Eignungsuntersuchungen
Inf.Div.	=	Infanteriedivision
In Fest	=	Inspektion der Festungen
Inf.Rgt.	=	Infanterieregiment
Ing.	=	Ingenieur
Insp	=	Inspekteur, Inspektion
In T	=	Truppeningenieurinspektion
K.Adm.	=	Konteradmiral
Kap.	=	Kapitel
Kapt. z.S., Kpt. z.S.	=	Kapitän zur See
Kav.Brig.	=	Kavalleriebrigade
KdF	=	Kraft durch Freude
Kdo.	=	Kommando
Kdr.	=	Kommandeur
K.d.S.u.E. See	=	Kommando der Fliegerschulen und Flieger- ersatzabteilungen See
Kdt.	=	Kommandant
Kdtr.	=	Kommandantur
K.L.	=	Konzentrationslager
K.M.D.	=	Kriegsmarinedienststelle
Kom.Gen.	=	Kommandierender General
Kom.Gen.d.Grz.Tr.	=	Kommandierender General der Grenztruppen
Kom.Gen.u.Bfh.	=	Kommandierender General und Befehlshaber
Korv.Kpt.	=	Korvettenkapitän
Kp.	=	Kompanie
Kpfw.	=	Kampfwagen
KradSch.Kp.	=	Kradschützenkompanie
KStVO	=	Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB	=	Kriegstagebuch

Abkürzungen

KVBl.	=	Korps-Verordnungsblatt (Wehrkreis-Verordnungsblatt)
Kw	=	Kraftwagen
kw	=	künftig wegfallend
L	=	Landeschutz, Abteilung Landesverteidigung
LB	=	Allgemeines Luftamt im Reichsluftfahrtministerium
L.Bef.u.Lfb.Best.	=	Bestimmungen über Beförderung, Ernennung, Versetzung, Kommandierung und Dienstlaufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe
LC	=	Technisches Amt im Reichsluftfahrtministerium
LD	=	Luftwaffenverwaltungsamt im Reichsluftfahrtministerium
LDv	=	Luftwaffen-Druckvorschrift
le.	=	leichte
LE	=	Nachschubamt im Reichsluftfahrtministerium
L GenQu	=	Generalquartiermeister der Luftwaffe
Lg.Kdo.	=	Luftgaukommando
Lg.VBl.	=	Luftgau-Verordnungsblatt
Ln	=	Luftnachrichten
LP	=	Luftwaffenpersonalamt
Lt.	=	Leutnant
LVBl. A, B, C	=	Luftwaffen-Verordnungsblatt Teil A, B, C
Lw	=	Luftwaffe
L Wehr-Abt.	=	Luftwaffenwehrabteilung
LwVwVfgen	=	Sammlung von Verfügungen der Luftwaffe
MA	=	Marineartillerie
Mar.Art.Abt.	=	Marineartillerieabteilung
MBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MDStO	=	Disziplinarstrafordnung für die Marine
MDv	=	Marine-Druckvorschrift
M.Ers.B.	=	Marine-Ersatzbestimmungen
MG	=	Maschinengewehr
M.G.D.	=	Maschinengefechtsdienst
Min.Dir.	=	Ministerialdirektor
mJ	=	männliche Jugend
Mob	=	Mobilmachung
mot	=	motorisiert
MPA	=	Marinepersonalamt

Abkürzungen

MStGB	=	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung
MVBl.	=	Marine-Verordnungsblatt
M Wa	=	Marinewaffenamt
M Wehr	=	Marinewehramt
M.W.-Gerät	=	Minenwerfergerät
Na	=	Nachrichten
Nachr.Abt.	=	Nachrichtenabteilung
Nachr.Tr.	=	Nachrichtentruppen
NfD	=	Nur für den Dienstgebrauch
NS	=	Nationalsozialismus
NSAD	=	Nationalsozialistischer Arbeitsdienst
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDFB	=	Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSRK	=	Nationalsozialistisches Reiterkorps
NSV	=	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NVW	=	Nachrichtenverbindungswesen
O-Angestellte	=	Offizierangestellte
OB	=	Organisatorische Bestimmungen
Ob.Bfh.	=	Oberbefehlshaber
Ob.Bfh.d.Gru.Kdos.	=	Oberbefehlshaber des Gruppenkommandos
ObdH	=	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	=	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	=	Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
ObdW	=	Oberbefehlshaber der Wehrmacht
OB-Heft . . .	=	Organisatorische Bestimmungen Heft . . .
Oblt.	=	Oberleutnant
Obstlt.	=	Oberstleutnant
OBZ	=	Organisatorische Bestimmungen über Zugehörigkeit, Zuteilung, Stellenbesetzungen, Versetzung und Kommandierung der Soldaten der Kriegsmarine
Offz.	=	Offizier
Offz.Entl.Best.	=	Bestimmungen für die Entlassung von aktiven Offizieren aus dem Wehrdienst und für die Beendigung der Dienstleistung als Offizier z.D.
Offz.Erg.Best.	=	Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere
Offz.Erg.Jahrg.	=	Offizierergänzungsjahrgang

Abkürzungen

OKH	=	Oberkommando des Heeres
OKL	=	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	=	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	=	Oberkommando der Wehrmacht
ONS	=	Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt
OQu	=	Oberquartiermeister
Org.	=	Organisation
Org.Abt.	=	Organisationsabteilung
PA	=	Personalakte, Personalamt
Pak	=	Panzerabwehrkanone
Pers.Veränd.	=	Personalveränderungen
Pg.	=	Parteigenosse
Pi.	=	Pionier
Pol.	=	Polizei
Pol.Handbuch	=	Politisches Handbuch
Pol.Verst., PV, P.V.	=	Polizeiverstärkung
Pz.Abw.Abt.	=	Panzerabwehrabteilung
Pz.Abw.Kp.	=	Panzerabwehrkompanie
Pz.Abw.Offz.	=	Panzerabwehroffizier
Pz.Brig.	=	Panzerbrigade
Pz.Div.	=	Panzerdivision
Pz.Kpfw.Kp.	=	Panzerkampfwagenkompanie
Pz.-Späh-Kp.	=	Panzerspähkompanie
RABL	=	Reichsarbeitsblatt
RAD	=	Reichsarbeitsdienst
RADVG	=	Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz
RADwJ	=	Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend
RAF	=	Reichsarbeitsführer
RAT	=	Reichsangestelltentarif
RBB	=	Reichsbesoldungsblatt, ab 1937 Reichshaushalts- und Besoldungsblatt
RDA	=	Rangdienstalter
RdErl.	=	Runderlaß
RdErl.d.RMdI	=	Runderlaß des Reichsministers des Innern
RdL u. ObdL	=	Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Ref.	=	Referat
Res.Offz.Anw.	=	Reserveoffizieranwärter
RF SS	=	Reichsführer SS
RGBL	=	Reichsgesetzblatt
Rgt.	=	Regiment

Abkürzungen

RKrMin u. ObdW	=	Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
RLB	=	Reichsluftschutzbund
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium
RMBL., RMinBl.	=	Reichsministerialblatt
RMbliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
RMdI	=	Reichsminister des Innern
ROA	=	Reserveoffizieranwärter
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
RuS-Hauptamt, R.u.S.-Hauptamt	=	Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
RV, R.V.	=	Reichsverfassung, Reichsverteidigung
RVA	=	Reichsverteidigungsausschuß
RVR	=	Reichsverteidigungsrat
Rw.Min.	=	Reichswehrminister, Reichswehrministerium
SA	=	Sturmabteilungen der NSDAP
San.Korps	=	Sanitätskorps
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SHD	=	Sicherheits- und Hilfsdienst
Sonst.Offz.	=	Sonstige Offiziere
SS	=	Schutzstaffel der NSDAP
SS DBO	=	SS-Disziplinar- und Beschwerdeordnung
SS-Dv	=	SS-Druckvorschrift
SS-TV	=	SS-Totenkopfverbände
SS-VBL	=	SS-Verordnungsblatt
SS-VT	=	SS-Verfügungstruppe
StAN	=	Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
StGB	=	Strafgesetzbuch
StGBL.	=	[österreichisches] Staatsgesetzblatt
TA	=	Truppenamt
Tgb.Nr.	=	Tagebuchnummer
to	=	Tonnen
TO.A	=	Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
TO.B	=	Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
Tr.Üb.Pl.	=	Truppenübungsplatz
Tr.Üb.Pl.V.	=	Truppenübungsplatz-Vorschrift
U-Boot	=	Unterseeboot
Uffz.	=	Unteroffizier
uk	=	unabkömmlich

Abkürzungen

VA	=	Verwaltungsamt
V.Adm.	=	Vizeadmiral
VB	=	Völkischer Beobachter
VBl.	=	Verordnungsblatt
VBl.AD	=	Verordnungsblatt für den Arbeitsdienst
VBl.RAD	=	Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst
VBl.RL AD	=	Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes
Vers	=	Versorgung
Vers.Best.	=	Versorgungsbestimmungen
Verw.Schule	=	Verwaltungsschule
Vet.Korps	=	Veterinärkorps
Vfg.	=	Verfügung
VGAD	=	Verstärkter Grenzaufsichtsdienst
VO	=	Verordnung
WA	=	Wehramt
Wa A	=	Heereswaffenamt
Wa N	=	Heeres-Nachschubwesen im Heereswaffenamt
WB	=	Wehrmachtbeamte
WBK	=	Wehrbezirkskommando
WFA	=	Wehrmachtführungsamt
WFO	=	Wehrmachtfürsorgeoffizier
WFrB	=	Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht
WFVA	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt
WFGV	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz
WG	=	Wehrgesetz
WH	=	Wehrmachthaushalts- und -verwaltungsabteilung
W.Kdo.	=	Wehrkreiskommando
W Le	=	Lehrstab für wehrwirtschaftliche Ausbildung
WNV	=	Wehrmachtnachrichtenverbindungen
WP	=	Wehrmacht-Personalgruppe
WPr	=	Wehrmachtpropaganda
WR	=	Wehrmachtrechtsabteilung
W Ro	=	Rohstoffabteilung
W Rü	=	Rüstungswirtschaftliche Abteilung
WStb	=	Wehrwirtschaftsstab
WStV	=	Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht
WStVzV	=	Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift)

Abkürzungen

WU	=	Wehrmachtfachschulunterricht
WV	=	Wehrmachtverwaltungsabteilung
WVers	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungs- abteilung
WVG	=	Wehrmachtversorgungsgesetz
W Wi	=	Wehrwirtschaftliche Abteilung
W Wiss	=	Abteilung Wissenschaft im Allgemeinen Wehrmachtamt
WZ	=	Wehrmachtzentralabteilung
ZA	=	Zentralabteilung
zbV	=	zur besonderen Verwendung
z.D.	=	zur Dienstleistung
Z.K.	=	Zentralkanzlei
z.S.	=	zur See
z.V., z.Vfg.	=	zur Verfügung
z.V. Chef OKW	=	zur Verfügung des Chefs des Oberkomman- dos der Wehrmacht.

ERSTES KAPITEL

Die totale Erfassung und Vorbereitung des deutschen Volkes auf den Krieg

Abschnitt 1

Das geheime Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938

An die Stelle des am 21. Mai 1935 zusammen mit dem Wehrgesetz verabschiedeten Reichsverteidigungsgesetzes¹⁾ trat das neue nichtveröffentlichte Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938²⁾, das die Kabinettsbeschlüsse vom 4. April 1933 zur Bildung eines Reichsverteidigungsrates³⁾ (nebst Berichtigungen und Ergänzungen vom 13. Dezember 1934) und vom 21. Mai 1935 über die Tätigkeit des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft im Frieden⁴⁾ außer Kraft setzte.

Als Inhaber der gesamten Staatsgewalt konnte Hitler für das Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebietes den »Verteidigungszustand« erklären. Wenn die politische Lage es erforderte, ordnete Hitler die »Mobilmachung« an, die auf Teile des Reiches oder der Wehrmacht beschränkt werden konnte.

Mit der Erklärung des »Kriegszustandes« durch Hitler sollten die Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen ohne weiteren Befehl in Kraft treten. Die in anderen Gesetzen für den Kriegszustand vorgesehenen Rechtsfolgen wurden dann wirksam. Falls der Verteidigungszustand nicht schon vorher erklärt worden war, traten die Bestimmungen über den Verteidigungszustand mit Erklärung des Kriegszustandes in Kraft.

1) Vgl. Band III S. 338–341.

2) IMT Bd. XXIX S. 319. Das Reichsverteidigungsgesetz hatte den höchsten Geheimschutz (»geheime Kommandosache« im militärischen Bereich, »geheime Reichssache« in der zivilen Verwaltung). Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministers vom 17. Juli 1939 an die ihm nachgeordneten Behörden (IMT Bd. XXIX S. 317) hat Hitler damals zur Erleichterung im Geschäftsverkehr genehmigt, daß der Geheimschutz des RV-Gesetzes stillschweigend fallen gelassen wurde. Verboten blieb das Zitieren dieses Gesetzes in der Öffentlichkeit; erlaubt aber war die Erwähnung aller im RV-Gesetz verankerten Einrichtungen und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit, ohne Bezugnahme auf das Gesetz selbst. Erlaubt war ferner die Mitunterzeichnung von Gesetzen, die im Frieden für den Krieg vorbereitet und verkündet wurden, durch den GBV und den GBW.

3) Vgl. Band I S. 46.

4) Vgl. Band III S. 62 f. und 426.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

War ein Operationsgebiet bestimmt, so erhielten mit Erklärung des Verteidigungszustandes der Oberbefehlshaber des Heeres und die Oberbefehlshaber der Armeen ohne weiteren Befehl die Befugnisse zur Ausübung vollziehender Gewalt in diesem Operationsgebiet⁵⁾.

Die Oberbefehlshaber, die die vollziehende Gewalt ausübten, konnten mit Wirkung für das Operationsgebiet Rechtsverordnungen erlassen, Sondergerichte einsetzen und auch den für das Operationsgebiet zuständigen zivilen Behörden und Dienststellen Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht ging Weisungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

Wenn bei überraschender militärischer Bedrohung des Reichsgebietes besondere Ermächtigungen zur Abwehr dieser Gefahr nicht abgewartet werden konnten, hatten auch die Befehlshaber der bedrohten Wehrkreise das Recht, allen nichtmilitärischen Dienststellen innerhalb ihres Befehlsbereiches die zum Schutz des bedrohten Gebietes notwendigen und unaufschiebbaren Weisungen zu erteilen. Die gleichen Befugnisse standen den Kommandierenden Admiralen der Kriegsmarine bei überraschender Bedrohung des Küstengebietes⁶⁾ und den Befehlshabern in den Luftgauen bei überraschenden Angriffen aus der Luft im Rahmen der ihnen im Kriege obliegenden Aufgaben zu⁷⁾. Die Ausführung dieser Weisungen ging den sonstigen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vor. Die genannten Befehlshaber konnten ihre Weisungsbefugnis auf nachgeordnete Truppenführer bis zu den Standortältesten herab übertragen.

Mit der Erklärung des Verteidigungszustandes sollte der von Hitler zu ernennende *Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung* (GBV) die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verwaltungen, übernehmen. Ihm unterstanden in diesem Falle die Reichsminister des Innern, der Justiz, für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, für die kirchlichen Angelegenheiten und die Reichsstelle für Raumordnung.

Diese obersten Reichsbehörden waren schon im Frieden an die Weisungen des GBV für die Vorbereitungen der Reichsverteidigung gebunden.

Mit der Erklärung des Verteidigungszustandes sollte der von Hitler zu ernennende *Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft* (GBW) die Leitung der gesamten Wirtschaft, mit Ausnahme der Rüstungsindustrie, übernehmen.

⁵⁾ Das Operationsgebiet, dessen Umfang der „Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht“ bestimmte, war der Teil des Kriegsgebietes, in dem das Heer operierte. Es war in Armeegebiet gegliedert. Ein Armeegebiet teilte sich in Gefechtsgebiet und rückwärtiges Armeegebiet. Die Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet wurden durch OKW-Erlaß vom 10. Mai 1939 geregelt; vgl. HDv 75 – Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand – vom 15. September 1939, S. 5–12.

⁶⁾ Die der Kriegsmarine gehörenden Küstenbefestigungen und die durch sie zu schützenden Anlagen, ferner die Inseln der Nord- und Ostsee und die Seewasserstraßen waren unter dem Begriff »Marinefestungsgebiete« zusammengefaßt.

⁷⁾ Für die Abgrenzung der Befugnisse der Wehrmachtteile im Reichsluftschutzgebiet hatte das OKW im Erlaß vom 10. Mai 1939 die erforderlichen Richtlinien ausgegeben; vgl. HDv 75 S. 5–12.

Das Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938

Seine Aufgabe war es, „alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Reichsverteidigung zu stellen und das Leben des deutschen Volkes wirtschaftlich zu sichern“. Ihm unterstanden der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsarbeitsminister, der Reichsforstmeister, der Reichskommissar für die Preisbildung.

Diese obersten Reichsbehörden hatten bereits im Frieden die Weisungen des GBW für die Vorbereitung der Reichsverteidigung zu befolgen. Der GBW sollte ferner die Finanzierung der Reichsverteidigung im Bereich des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank verantwortlich leiten.

Der GBV und der GBW mußten Forderungen des OKW, die für die Wehrmacht von wesentlicher Bedeutung waren, entsprechen. Der GBW hatte insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Produktion der vom OKW unmittelbar geleiteten Rüstungsindustrie nach dessen Forderungen sicherzustellen.

Der GBV und der GBW waren berechtigt, innerhalb ihres Aufgabengebietes im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem OKW Rechtsverordnungen zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abwichen.

Der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wurden mit Erklärung des Verteidigungszustandes für die unmittelbaren Belange der Wehrmacht an die Forderungen des OKW gebunden. Der Chef OKW war berechtigt, für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem GBV und dem GBW Rechtsverordnungen zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abwichen. Weisungen vom OKW erhielten insbesondere

- a) der Reichsverkehrsminister zur Ausnutzung der Verkehrsmittel,
- b) der Reichspostminister zur Ausnutzung und Verteilung der gesamten Nachrichtenverbindungen auf die Wehrmacht und die übrigen Bedarfsträger.

Der Reichsverkehrsminister hatte mit Erklärung des Verteidigungszustandes nach den ihm vom OKW gegebenen Weisungen den Forderungen des GBW zu entsprechen. Der Reichsverkehrsminister war schon im Frieden an die Forderungen des GBW für die Vorbereitung der Reichsverteidigung gebunden.

Die Reichsminister und die obersten Reichsbehörden sollten auch nach Erklärung des Verteidigungszustandes die Aufgaben ihres Geschäftsbereichs in eigener Verantwortung durchführen, unbeschadet der besonderen Zuständigkeit des Chefs OKW, des GBV und des GBW.

Die „politische Willensbildung des Volkes“ oblag dem „Stellvertreter des Führers“, der sich hierzu der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bediente.

Über alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Reichsverteidigung für die Ausschöpfung aller finanziellen und personellen Möglichkeiten entschied

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

im Frieden der Reichsverteidigungsrat (RVR) nach den Weisungen Hitlers, der die Aufgaben des RVR im Kriege noch besonders festlegen wollte⁸⁾.

Den Vorsitz im Reichsverteidigungsrat hatte Hitler inne. Sein ständiger Vertreter war Generalfeldmarschall Göring, der auch berechtigt war, den RVR zu Sitzungen einzuberufen.

Ständige Mitglieder des RVR waren u. a. die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Die nicht dem RVR angehörenden Reichsminister und die dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten Reichsstellen sollten nach Bedarf an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Persönlichkeiten konnten von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

Arbeitsausschuß des Reichsverteidigungsrates wurde der Reichsverteidigungsausschuß (RVA). Er bereitete die Entscheidungen des RVR vor, sorgte für deren Ausführung und stellte die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht, obersten Reichsbehörden und Partei sicher.

Den Vorsitz im RVA führte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Er regelte dessen Tätigkeit und wies GBV und GBW sowie die diesen nicht unterstellten Reichsministerien und obersten Reichsbehörden gemäß den Entschlüssen des RVR an.

Der Reichsverteidigungsausschuß setzte sich zusammen aus dem OKW, Vertretern des Beauftragten für den Vierjahresplan, den Führungsstäben des GBV und GBW und den hauptamtlichen RV-Referenten des Stellvertreters des Führers, der Reichskanzlei, der Reichsministerien, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, des Reichsarbeitsführers, des Reichsforstmeisters, des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, der Reichsstelle für Raumordnung, des Reichsbankdirektoriums und des Preußischen Staatsministeriums. Der RV-Referent und sein Vertreter unterstanden dem Minister oder dem Staatssekretär bzw. dem Behördenleiter unmittelbar.

Die Einheitlichkeit der Vorbereitungen für die Auslösung und den Ablauf der Mobilmachung stellte das Oberkommando der Wehrmacht sicher, dem auch – im Einvernehmen mit GBV und GBW – der Erlass der zur Durchführung und Ergänzung des Reichsverteidigungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oblag. Hinsichtlich der sachlichen Gestaltung aller Vorbereitungen trafen GBV und GBW Anordnungen für ihre Bereiche.

*

Der Reichsverteidigungsrat trat am 18. November 1938 zu seiner ersten Sitzung zusammen⁹⁾, die ausschließlich aus einem fast dreistündigen Vor-

⁸⁾ Aus dem Reichsverteidigungsrat wurde mit Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1539) als ständiger Ausschuss ein »Ministerrat für die Reichsverteidigung« gebildet; vgl. Bd. V.

⁹⁾ Vgl. IMT Bd. XXXII S. 411–415. Anwesend waren fast alle Minister und Staatssekretäre, die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine, die Generalstabschefs der drei Wehrmachtteile, der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers Reichsleiter

Der Reichsverteidigungsrat

trag Görings bestand, der in der Hauptsache ausführte: Alle Kräfte der Nation dienten allein dem Zweck der Wehrhaftmachung des Volkes, sie müßten für die beschleunigte Verdreifachung der deutschen Rüstung zusammengefaßt werden. Dem stehe ein Mangel an Arbeitskräften, insbesondere auch an Landarbeitern, gegenüber; die Kapazität der Fabriken sei voll ausgenutzt, die Finanzlage des Reichs ernst, die Devisenreserven seien erschöpft. Für die Erfassung der Menschen, für die Berufserziehung, Umschulung usw., für die Bereitstellung des Materials, für die Vergrößerung und Ausnutzung der Produktionsstätten und schließlich für Finanzen und Devisen müßten alsbald organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Alle Deutschen sollen zur Planung des richtigen Arbeitseinsatzes in einer *Volkskartei* erfaßt werden.

Der Reichsarbeitsdienst entziehe wahrscheinlich zu viele Menschen den wichtigen Aufgaben im Rahmen der Reichsverteidigung, solle aber beibehalten werden, schon um Reserven für einen geschlossenen Einsatz bei plötzlich eintretenden Aufgaben zu haben. Der weibliche Arbeitsdienst sei auf jeden Fall auszubauen¹⁰⁾.

Der Vierjahresplan bleibe aufrechterhalten. Generalbevollmächtigte würden die wichtigen Rohstoffe bewirtschaften. Alle genehmigten Vorhaben bekämen eine Dringlichkeitsstufe durch besondere Kommissionen beim Vierjahresplan. Die großen Bauvorhaben des Führers und auch der Bau der Reichsautobahnen würden weiter durchgeführt.

*

In der 2. Sitzung des Reichsverteidigungsrats am 23. Juni 1939¹¹⁾ gab Göring eingangs und hauptsächlich Richtlinien für die Verteilung und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Kriegsvorbereitung¹²⁾. Dann ging es vor allem um die *Leistungssteigerung des Verkehrswesens*. Der Abteilungschef der 5. (Transport-)Abteilung im Generalstab des Heeres, Oberst Gercke, der im Kriege als »Chef des Transportwesens« vorgesehen war, berichtete, die Forderungen der Wehrmacht an das Verkehrswesen könnten noch nicht voll erfüllt werden, überhaupt sei Deutschland auf dem Gebiet des Verkehrs z. Zt. noch nicht kriegsbereit. Der Reichsverkehrsminister mußte dem zustimmen mit dem Hinweis, die Arbeiten der Reichsbahn und des Wasserstraßenbaues seien bisher nicht als „staatlich wichtig“ eingestuft worden. Am 23. Juni 1939 erging die Weisung des Reichsverteidigungsrates für die Herstellung der Kriegsbereitschaft der Verkehrsmittel¹³⁾.

Bormann, der Chef der Ordnungspolizei General der Polizei Daluge, der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes SS-Gruppenführer Heydrich, der Reichsarbeitsführer, der Reichskommissar für die Preisbildung und andere Persönlichkeiten.

¹⁰⁾ Vgl. S. 131.

¹¹⁾ IMT Bd. XXXIII S. 144–160.

¹²⁾ Vgl. Abschnitt 2: Der Einsatz der Bevölkerung im Deutschen Reich für die Vorbereitung auf den Krieg, S. 6.

¹³⁾ RVR OKW/WFA Nr. 1371/39 geh. L IV vom 24. 6. 1939.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Abschnitt 2

Die Einbeziehung der Bevölkerung im Deutschen Reich
in die Vorbereitung auf den Krieg

Auf Grund der Erfahrungen bei der Teilmobilmachung im März 1938¹⁴⁾ erließ der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht (i. A. Keitel) am 22. Juni 1938 als Übergangsmaßnahme bis zum Inkrafttreten der neuen Grundsätze vom 10. Juni 1939¹⁵⁾ *Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Gesamtbevölkerung im Mob.Fall*¹⁶⁾.

Alle Wehrpflichtigen, die bereits gemustert waren und einen Wehrpaß besaßen, sollten in Spannungszeiten oder im Mob.Fall sofort, die Geburtsjahrgänge 1910 bis 1912 im Laufe des ersten Kriegsjahres zur Wehrmacht einberufen werden. Für unentbehrliche Wehrpflichtige waren von den zivilen Bedarfsträgern, soweit nicht schon geschehen, beschleunigt Unabkömmlichkeitsanträge an die zuständigen Wehrrersatzdienststellen zu richten.

Wehrpflichtige, die keinen Wehrpaß besaßen und nicht den Geburtsjahrgängen 1910 bis 1912 angehörten, sowie solche, deren Uk-Stellung genehmigt war, sollten im Mob.Fall nicht zur Wehrmacht einberufen werden. Sie standen den Behörden und der Kriegswirtschaft zur Verfügung. Zusätzliches Personal wurde im Bedarfsfall durch die Arbeitsämter vermittelt.

Am 10. Juni 1939 genehmigte Göring die vom Reichsverteidigungsausschuß erarbeiteten *Grundsätze für die Verteilung und den Einsatz der Bevölkerung im Kriege*¹⁷⁾, die mit dem 1. März 1940 in Kraft treten sollten, aber bereits für die Vorarbeiten zum Mob.Jahr 1940/41 galten. Die Verteilung und der Einsatz der gesamten Bevölkerung für die Aufgaben im Kriegsfall wurden im Frieden nunmehr nach diesen Grundsätzen vorbereitet.

Die Wehrmacht hatte gemäß dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935¹⁸⁾ Anspruch auf alle wehrpflichtigen Männer¹⁹⁾. Sie machte davon bei Kriegsbeginn Gebrauch in Bezug auf

- a) die Kriegsbeordneten,
- b) die Ersatzreserve I, soweit jünger als Geburtsjahrgang 1912,

¹⁴⁾ Einmarsch in Österreich; vgl. S. 263.

¹⁵⁾ Vgl. unten.

¹⁶⁾ Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Az. 8 a/h 10 WFA/L II Nr. 1010.38 geh. vom 22. 6. 1938 (BA-ZNS vorl. P IX); vgl. hierzu RKrMin u. ObdW Az. 12 i 12.26 AHA/E (V b) Nr. E 400.37 geh. vom 15. 7. 1937 und OKW Nr. 652.38 gKdos. L IVa vom 24. 4. 1938.

¹⁷⁾ Reichsverteidigungsrat/Oberkommando der Wehrmacht/WFA Nr. 1500.39 L IV a vom 10. Juni 1939 (BA-ZNS ES: Reichsverteidigung).

¹⁸⁾ RGBl. 1935 I S. 609.

¹⁹⁾ § 5 WG: „(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister (der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht) entscheidet über ihre Verwendung. (2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.“

§ 6 WG: „Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister (der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht) ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.“

Verteilung der Gesamtbevölkerung

c) sonstige Dienstpflichtige, soweit sie für Behörden und Kriegswirtschaft entbehrlich waren und sich zum Dienst mit der Waffe meldeten.

Weitere Jahrgänge sollten alljährlich im Oktober (oder im Verlauf eines Krieges) unter Beteiligung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft (GBW), des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) und des Stellvertreters des Führers benannt werden.

Dienstleistungen für die zivile Reichsverteidigung konnten gefordert werden

- a) für den Luftschutz auf Grund des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935²⁰⁾,
- b) für den Arbeitseinsatz auf Grund der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939²¹⁾ (Heranziehung durch die Arbeitsämter) und
- c) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938²²⁾ (Heranziehung durch die unteren Verwaltungsbehörden [Kreispolizeibehörden]).

Für die Vorbereitung der zivilen Reichsverteidigung auf personellem Gebiet erkannten GBW, GBV, OKW und Stellvertreter des Führers gemeinsam »Bedarfsträger« an und legten deren voraussichtlichen Personalbedarf fest.

Als *Bedarfsträger* im Sinne der »Grundsätze für die Verteilung und den Einsatz der Bevölkerung im Kriege« waren anerkannt:

- Das Oberkommando der Wehrmacht
für das Zivilpersonal der Wehrmacht,
- der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
für die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden obersten Reichsbehörden und deren nachgeordnete Dienststellen,
- der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
für die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden obersten Reichsbehörden, deren nachgeordnete Verwaltungen sowie die sonst zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen und die gesamte Kriegswirtschaft,
- der Stellvertreter des Führers
für die Dienststellen der NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (mit Ausnahme der SS),
- der Beauftragte für den Vierjahresplan,
- der Reichspropagandaminister
für die Dienststellen seines Zuständigkeitsbereichs,
- der Reichsverkehrsminister
 - a) für die Deutsche Reichsbahn und die kriegswichtigen Privatbahnen,
 - b) für die Wasserstraßen und die Schifffahrt,
- der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
für die Dienststellen seines Zuständigkeitsbereichs,
- der Reichspostminister
für die Dienststellen und Betriebe der Deutschen Reichspost,
- der Reichsfinanzminister
für seine nachgeordneten Dienststellen und den Verstärkten Grenzaufsichtsdienst (VGAD),
- der Reichsminister des Auswärtigen
für die Dienststellen seines Zuständigkeitsbereichs.

²⁰⁾ Vgl. S. 21–23.

²¹⁾ Vgl. S. 14 f.

²²⁾ Vgl. S. 15.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die Bedarfsträger stellten ihren Personalbedarf nach einheitlichen Richtlinien fest, die der GBW im Einvernehmen mit OKW und GBV bzw. Stellvertreter des Führers aufstellte. Sie erließen zusätzliche Bestimmungen über die Auswahl der Dienststellen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs, die im Kriege und im Falle der Reichsverteidigung als kriegs- und lebenswichtig anzusehen waren und dementsprechend aufrechterhalten werden mußten (»Bedarfsstellen«). Die Bestimmungen der Bedarfsträger bedurften der Zustimmung des GBW, der – soweit es sich um Behörden handelte – die Zustimmung des GBV herbeiführte. Das OKW konnte seine Beteiligung fordern, sobald ein Interesse der Wehrmacht vorlag. In diesen Bestimmungen wurden Grundsätze für den Bedarf an Arbeitskräften auf Grund der Kriegsaufgaben festgelegt.

Die Bedarfsstellen wurden durch die Bedarfsträger in solche I. und II. Ordnung (= Reihenfolge der Bewertung) eingeteilt.

Bedarfsstellen I. Ordnung waren berechtigt:

- a) für Angehörige ihres Friedenspersonalbestandes, die zur Durchführung ihrer Kriegsaufgaben unentbehrlich waren, Anträge auf Unabkömmlichstellung zu stellen und die Sicherstellung des Bedarfs zu veranlassen;
- b) für das Ergänzungspersonal (Ersatz für die zur Wehrmacht einrückenden Betriebsangehörigen und Zusatzpersonal zur Erfüllung der eigenen Kriegsaufgaben) die Sicherstellung zu beantragen.

Bedarfsstellen II. Ordnung durften Uk-Anträge grundsätzlich nicht stellen. Anträge auf Sicherstellung des Friedenspersonalbestandes und von Ergänzungspersonal waren auf besonders wichtige Berufsgruppen oder qualifizierte Kräfte zu beschränken.

Die Bedarfsstellen I. Ordnung beantragten für wehrpflichtige Männer, die von der Wehrmacht beansprucht wurden, aber für die Durchführung der Kriegsaufgaben der Bedarfsstellen unentbehrlich waren, bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen die Unabkömmlichstellung. Das Unabkömmlichkeitsverfahren setzte das OKW im Benehmen mit GBW, GBV und Stellvertreter des Führers fest²³).

²³) In der 2. Sitzung des Reichsverteidigungsrates am 23. Juni 1939 wurde das bisherige Ergebnis des Unabkömmlichkeits- und Sicherstellungsverfahrens erörtert. Von 1 172 000 Uk-Anträgen waren 727 000 genehmigt, 233 000 abgelehnt, über den Rest noch nicht entschieden. Es waren sichergestellt: 8.1 Millionen vom Friedenspersonalbestand, 1.9 Millionen Ergänzungspersonal. Diese zehn Millionen verteilten sich in der Hauptsache auf

Wehrwirtschaftsbetriebe	8.130 000 :
Verwaltung	890 000,
zivile Kräfte der Wehrmacht	740 000,
Luftschutz, Sicherheits- und Hilfsdienst	320 000,
verstärkter Polizeischutz	185 000; dieser sollte auf 100 000 Mann vermindert werden.

Auf die Wünsche des GBW, bei dem Abzug von Arbeitern für die Werften der Kriegsmarine mehr Rücksicht auf wichtige Teile der Industrie, besonders des Exports, und von Zeitungsbetrieben zu nehmen, verwies Göring auf den Führerbefehl, das Bauprogramm der Kriegsmarine voll zu erfüllen. Über das unlösbare Problem der Unabkömmlichstellung, die im Kriege eine entscheidende Rolle spielte, vgl. Bd. V.

Verteilung der Gesamtbevölkerung

In der 2. Sitzung des Reichsverteidigungsrates vom 23. Juni 1939 befaßte sich Göring auch mit dem Einsatz der Bevölkerung in Wehrmacht und Wirtschaft im Kriege²⁴⁾:

Die von Hitler bestimmte *Gesamtstärke der Kriegswehrmacht* umfasse nur die Hälfte der tauglichen Wehrpflichtigen. Trotzdem bringe ihre Aufstellung Schwierigkeiten für Wirtschaft, Verwaltung und den gesamten zivilen Bereich mit sich. Von gleicher Bedeutung wie der Wehrmachtbedarf sei derjenige der *Rüstungswirtschaft*. Diese müsse schon im Frieden personell und materiell so organisiert werden, daß sie mit Kriegsbeginn sofort ihre Leistungen steigern könne. Hauptaufgabe des GBW sei die Steuerung des Arbeitseinsatzes in der entscheidenden Kriegsrüstung²⁵⁾ und für den verbleibenden Zivilbedarf. Aus „kriegsentscheidenden“ Betrieben, von deren Leistung also der Kriegsausgang entscheidend abhängen, könnten im allgemeinen unentbehrliche und unersetzbare Fachkräfte ohne Ersatzstellung nicht weggenommen werden. An erster Stelle stehe der *Kohlenbergbau*, der schon im Frieden zu einem Schlüsselpunkt der gesamten Rüstung, des Verkehrs und des Exports geworden sei. Jeder Arbeiter, der für den Kohlenbergbau unentbehrlich sei, bleibe »unabkömmlich«. Die übrigen „kriegswichtigen“ Betriebe könnten und müßten gewisse Einbußen ertragen, ebenso die „lebenswichtigen“ Betriebe, die für das Leben des Volkes Bedeutung hätten. Göring unterscheidet hier drei Arten von Betrieben, die unter den Begriff »Wehrwirtschaftsbetriebe« zusammengefaßt werden sollten, kriegsentscheidende, kriegswichtige und lebenswichtige. Die große Fluktuation der Arbeitskräfte sei durch die jüngsten Kündigungs- und Einstellungsbeschränkungen erheblich geringer geworden. Sie werde im Mob.Fall gänzlich unterbunden.

Wenn auch ein wichtiger, wertvoller Facharbeiter an seiner Arbeitsstelle nützlicher sei als an der kämpfenden Front, so müsse die Masse der Facharbeiter doch von den älteren Jahrgängen, die für den Dienst in der Wehrmacht nicht mehr in Betracht kämen, gestellt werden. Eine zweite Kategorie von waffendienstfähigen Arbeitern werde nach Ausbildung der Ersatzarbeitskräfte während des Krieges an die Wehrmacht abgegeben. Besondere Beachtung verdiene die Einschulung und Umschulung einer größtmöglichen Zahl von Arbeitskräften, auch älterer Arbeiter. Der Berufsnachwuchs werde im Kriege nur den Wehrwirtschaftsbetrieben zugeleitet. Überhaupt müsse vorbereitet werden, die Masse der wehrpflichtigen Arbeiter durch geeignete Kräfte, auch „durch eine erweiterte Zahl eingewiesener Frauen“ sowie durch Kriegsbeschädigte zu ersetzen. Nicht mehr felddienstfähige Soldaten seien schleunigst in der Heimat an die Arbeit zu bringen.

Die *weibliche Arbeitspflicht im Kriege* sei von entscheidender Bedeutung. Es sei notwendig, in ganz großem Maße an die Ausbildung der Frauen in

²⁴⁾ Bericht des OKW/WFA/L Nr. 1436/39 gKdos. IV vom 10. Juli 1939, in IMT Bd. XXXIII S. 145–160.

²⁵⁾ Zur »Kriegsrüstung« gehörten die Erzeugungsstätten von Kriegsgerät, Buna und Waffenbetriebsmitteln sowie Hydrierwerke, Kohlenbergbau usw.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

kriegswichtigen Arbeiten zum Ersatz und zur Ergänzung der männlichen Arbeitskräfte heranzugehen. Außer den augenblicklich beschäftigten 13,8 Millionen Frauen können noch 3,5 Millionen z. Zt. unbeschäftigte Frauen zum Einsatz gebracht werden. Zwei Millionen beschäftigte Frauen müßten „umgeschichtet“ werden, z. B. können Frauen im Klein-, Handels-, Versicherungs- und Bankgewerbe (also Büroangestellte, Stenotypistinnen, Verkäuferinnen) und Hausangestellte in die Landwirtschaft sowie in die Metall- und chemische Industrie übergeführt werden. Über das Problem der Frauenarbeit solle Staatssekretär Dr. Syrup in vier Wochen bei Göring abschließenden Vortrag halten.

Betriebsführer, Polizei und Wehrmacht müßten Vorkehrungen zum Einsatz von Kriegsgefangenen treffen. Der GBW werde beauftragt, die Arbeiten festzulegen, die von Kriegsgefangenen, Strafgefangenen²⁶⁾ und Konzentrationslagerhäftlingen geleistet werden sollen. Die Konzentrationslager würden nach Auskunft des Reichsführers SS im Kriege stärker belegt und die 20 000 Insassen vornehmlich in Werkstätten innerhalb der Konzentrationslager beschäftigt.

Die versuchsweise aufgestellte erste zahlenmäßige Menschenbilanz habe nur vorbereitenden Charakter und könne nur als Anhalt dienen. Ausgegangen werde von einer Gesamtbevölkerung von 79 Millionen. Davon ständen 56,5 Millionen im Alter von 14 bis 65 Jahren²⁷⁾. Hiervon seien die Kranken und die Invaliden sowie elf Millionen Mütter mit Kindern unter 14 Jahren abzuziehen. Es verbleibe demnach eine einsatzfähige Bevölkerung von 43,5 Millionen,

26,2 Millionen Männer²⁸⁾ und

17,3 Millionen Frauen²⁹⁾,

für das gesamte Wirtschafts- und zivile Leben Deutschlands.

Etwa 22 Millionen Männer und 13,8 Millionen Frauen ($\frac{2}{3}$ der Erwerbstätigen) seien augenblicklich als Arbeiter und Angestellte auf die 20 großen Wirtschaftszweige verteilt, zwei Millionen Männer seien Soldaten. Die Zahl der Männer, die von der Wehrmacht im Kriege aus den einzelnen Wirtschaftszweigen herausgenommen würden, liege noch nicht fest. Es könne nur geschätzt werden, was nach Einberufung von fünf Millionen Soldaten den einzelnen Wirtschaftszweigen verbleibe.

Etwa 13 Wirtschaftsgruppen könnten außer den schon eingezogenen Soldaten noch Abgaben von insgesamt etwa zwei Millionen Männern vertragen, insbesondere das Baugewerbe, dessen Friedensstand von 2,6 Millionen im Kriege auf eine Million vermindert werden könne, vornehmlich zu Gunsten

²⁶⁾ Der größte Teil der Strafgefangenen war schon in der Wirtschaft beschäftigt.

²⁷⁾ Hierzu Vorschlag des Staatssekretärs Dr. Syrup, Reichsarbeitsministerium, man könne auch auf Männer über 65 Jahre und auf Minderjährige von 13 bis 14 Jahren zurückgreifen.

²⁸⁾ Davon wurden im Mob.Fall sieben Millionen von der Wehrmacht beansprucht.

²⁹⁾ Darin sind enthalten 250 000 Krankenschwestern usw. sowie die über 60 Jahre alten Frauen, die Göring als nicht einsatzfähig bezeichnete.

Verteilung der Gesamtbevölkerung

von Bergbau und Landwirtschaft. Bauarbeiter würden nur für Straßen, Ausweitung der Kriegsindustrie u. dgl. gebraucht.

Die Arbeiternot in der *Landwirtschaft*, der 30 bis 34 v. H. durch Einberufung der tauglichen Männer entzogen würden, müsse durch Einsatz von Frauen (zwei Frauen für einen Mann) und Kriegsgefangenen behoben werden. Die Wehrmacht werde gebeten, Betriebsführer und Spezialisten (Melker, Traktorenführer usw.) in größerem Umfang freizustellen, als das bisher geschehen sei. Darüber hinaus müßten auf dem landwirtschaftlichen Sektor noch Entlastungsvorbereitungen für den Einzeleinsatz getroffen werden durch Nachbarhilfe, geordneten Einsatz aller Maschinen und Bereitstellung von Ersatzteillagern. Mit ausländischen Arbeitern sei nicht zu rechnen. Es sei jedoch beabsichtigt, im Kriege aus den Nichtwehrwirtschaftsbetrieben im Protektorat Böhmen und Mähren Hunderttausende nach Deutschland zu holen, in Baracken geschlossen unterzubringen und unter Aufsicht einzusetzen, vornehmlich in der Landwirtschaft. Hierzu bedürfe es aber noch einer Entscheidung Hitlers.

Staatssekretär Dr. Syrup, Reichsarbeitsministerium³⁰⁾, befürwortete in dieser 2. Sitzung des RVR den vermehrten *Ausbau des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend* schon im Frieden im Gegensatz zum Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend, der einzuschränken sei. Die Arbeitsmädchen sollten beim Bauern nicht in geschlossenen Gruppen, sondern einzeln eingesetzt werden.

Der GBV, Reichsminister des Innern Dr. Frick, trug vor: Die *Personaleinsparung in der öffentlichen Verwaltung* sei ein Organisationsproblem. Früher habe es im Staat zwei Säulen, den staatlichen Beamtenapparat und die Wehrmacht gegeben. Mit der Machtergreifung seien die Partei und die ständischen Organisationen (Reichsnährstand usw.) hinzugekommen mit ihrem Apparat von oben bis unten hin. Dadurch habe sich die Zahl öffentlicher Stellen und Behörden vervielfacht. Allein in der Kreisinstanz bestünden heute ungefähr 50 Arten von Behörden unabhängig voneinander.

Seit dem letzten Krieg hätten sich die Aufgaben ungeheuer vermehrt. Die Organisierung des totalen Krieges erfordere natürlich auch in der öffentlichen Verwaltung weit mehr Kräfte als 1914. Es sei aber eine Unmöglichkeit, daß sich dieser Apparat seitdem allein in den unteren Instanzen um das 20- bis 40fache vermehrt habe und die vielfältigen Behörden alle ihre Sonderinteressen sowie ihre eigene Behördenorganisation hätten. Der Reichsminister des Innern strebe die Einheit der Verwaltung an. Auch im Kriege seien die Instanzen der allgemeinen und inneren Verwaltung der Kern der Verwaltung. Anstelle weiterer Erörterungen vor dem versammelten großen Gremium empfahl Frick die Bildung einer kleinen Kommission zur Erarbeitung positiver Vorschläge. Diese Kommission, die sich auf weitgehende Vorarbeiten des Reichsministeriums des Innern stützen konnte, wurde als wichtiger

³⁰⁾ Zu Syrup vgl. S. 12.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Bestandteil für die Vorbereitung des Krieges mit RVA OKW WFA Nr. 1465/39 gKdos. L IV a vom 27. Juni 1939 unter dem Vorsitz von Staatssekretär Dr. Stuckart, GBV, eingesetzt. Mitglieder waren: Stellvertreter des Führers, Beauftragter für den Vierjahresplan, GBW, Reichsminister der Finanzen, Reichsminister des Innern, OKW³¹⁾.

Abschnitt 3

Die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben der Reichsverteidigung

Die Einführung des Vierjahresplanes³²⁾ stellte die erste große Zäsur im Bereich des Arbeitseinsatzes dar, der – bislang allein dem Arbeitsministerium unterstellt – nunmehr auch eine eigene Geschäftsgruppe der Vierjahresplan-Organisation erhielt. Damit sollte eine „einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat“ für die staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufgaben, mit anderen Worten: für die Zwecke der Rüstung, sichergestellt werden³³⁾.

Durch Erlaß Hitlers vom 21. Dezember 1938³⁴⁾ wurden die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit denen des Reichsarbeitsministers auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenhilfe zu einer neuen Einheit in der Ministerialinstanz verschmolzen. Die für die vorbezeichneten Aufgabengebiete neugebildete Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums unterstand dem neuernannten Staatssekretär Dr. Syrup³⁵⁾, bisher Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Am 1. April 1939 wurden die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter als nunmehrige Reichsbehörden dem Reichsarbeitsminister unterstellt³⁶⁾. Das gleiche galt für die Reichsausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung, die nunmehr die Bezeichnung »Reichsstelle für Arbeitsvermittlung« erhielt. Die bisherige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung blieb unter der neuen Bezeichnung »Reichsstock für Arbeitseinsatz« als Kör-

³¹⁾ IMT Bd. XXXIII S. 156.

³²⁾ Vgl. Band III S. 73–77.

³³⁾ Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887).

³⁴⁾ RGBl. 1938 I S. 1892; vgl. dazu: Der Reichsarbeitsminister, 23. Dezember 1938 (AN 1939 Nr. 2) und Das Archiv, Dezember 1938, S. 1485.

³⁵⁾ Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Geheimer Regierungsrat Dr. Friedrich Syrup war vom 18. Juli 1932 bis 13. März 1933 zugleich Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst.

³⁶⁾ Verordnung des Reichsarbeitsministers über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 575).

Dienstverpflichtungen

perschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe bestehen, das Beitragsaufkommen³⁷⁾ zu vereinnahmen und es nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zu verausgaben.

Die vom Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938³⁸⁾ regelte den Arbeitseinsatz in der Wirtschaft und bildete insbesondere die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung von Arbeitskräften zur beschleunigten Errichtung des Westwalles. Deutsche Staatsangehörige konnten hiernach durch die Arbeitsämter für eine begrenzte Zeit verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläuterte diese Verordnung³⁹⁾:

„Die Verordnung will erreichen, daß die benötigten Arbeitskräfte für besonders bedeutsame staatspolitische Aufgaben bereitgestellt werden können. Nur auf diese Fälle findet die Verordnung Anwendung. Die Bestimmung dieser Aufgaben hat sich der Beauftragte für den Vierjahresplan selbst vorbehalten. Die Aufgaben werden in erster Linie auf dem Gebiet der Bauwirtschaft und der Eisen- und Metallwirtschaft liegen. Als Verpflichtete kommen hier in starkem Maße Arbeiter, Angestellte und Beamte in Frage, die sich in einem festen Beschäftigungsverhältnis befinden. Dabei dürfen selbstverständlich keine Arbeitskräfte aus Betrieben oder Verwaltungen herausgezogen werden, deren Aufgaben selbst besonders bedeutsam und unaufschiebbar sind. Ebenso wenig dürfen sie aus Betrieben verpflichtet werden, deren Produktion (Zement, Eisen, Kohle) die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der erstgenannten Betriebe bildet. In erster Linie sollen ledige Personen verpflichtet werden; die Verpflichtung wird in jedem Falle für eine begrenzte Zeit ausgesprochen.“

Über die Bedeutung dieser Verordnung führte Göring in seiner Rede auf der 6. Jahrestagung der Deutschen Arbeitsfront in der Kongreßhalle zu Nürnberg am 10. September 1938⁴⁰⁾ aus, die Sicherstellung der Reichsverteidigung habe die Einführung der Pflichtarbeit notwendig gemacht. Hunderttausende von Arbeitern seien aus ihren Betrieben herausgezogen und für staatspolitisch notwendige Aufgaben eingesetzt worden. Diese Verordnung sei eine Sondermaßnahme für ganz bestimmte Zwecke, für Bauvorhaben, von deren

³⁷⁾ Vgl. §§ 142 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

³⁸⁾ RGBl. 1938 I S. 652, dazu die Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1938 (RGBl. I S. 710) [Vollmachten für den Reichsarbeitsminister auf dem Gebiete der Reichsversicherung]; Durchführungsanordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Juni 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 149 vom 30. Juni 1938, HVBl. 1938 C S. 230) und die Verfügung des OKH vom 5. Oktober 1938 [aufgehoben gemäß Verfügung OKH vom 9. März 1939 (HVBl. C S. 82) mit dem 14. Februar 1939] über die Bezüge der verpflichteten Arbeitskräfte (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 535; KVBl. VI 1938 S. 160 Nr. 791; LwVwVfgen Bd. 4 Nr. 400 und 673).

³⁹⁾ Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 19 II S. 213.

⁴⁰⁾ Völkischer Beobachter vom 12. September 1938.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Durchführung das Schicksal der Nation schlechterdings abhängen. In der Regel müsse der Kräftebedarf auf dem üblichen Wege gedeckt werden. Im weiteren Verlauf seiner Rede bestritt Göring die Behauptungen der Auslands- presse, in Deutschland würde nach und nach die Zwangsarbeit eingeführt. Er könne dem nur entgegenhalten, sie verstünden nicht, „Zwang und Pflicht unter einen Hut zu bringen“.

Die Verordnung vom 22. Juni 1938 wurde, um sie ergiebiger zu machen und um „die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten“, in einer neuen *Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939*⁴¹⁾ zusammengefaßt. Für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnete, konnte das Arbeitsamt Bewohner des Reichsgebiets⁴²⁾ zeitlich begrenzt oder von unbeschränkter Dauer zur Dienstleistung verpflichten. Privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen konnte vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden. Der Reichsarbeitsminister wurde ermächtigt, den Arbeitsplatzwechsel zu beschränken sowie alle Maßnahmen zu treffen, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Reichsversicherung notwendig waren, um diese Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan durchzuführen.

Die Erste Durchführungsanordnung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung) vom 2. März 1939⁴³⁾ regelte im einzelnen die Verpflichtung von Arbeitskräften und die Einsatzbedingungen der Dienstpflichtigen. Die Zweite Durchführungsanordnung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939⁴⁴⁾ enthielt Vorschriften über die Beschränkungen in der Lösung von Arbeitsverhältnissen und über Einstellungsbeschränkungen. Sie bezeichnete die von der Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels erfaßten Wirtschaftszweige und bestimmte näheres über die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Arbeitsämter. Die Dritte Durchführungsanordnung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau) vom 11. Juli

⁴¹⁾ RGBl. 1939 I S. 206. Die Verordnungen vom 22. und 30. Juni 1938 traten mit dem 14. Februar 1939 außer Kraft.

⁴²⁾ Ausländische Staatsangehörige waren nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestanden.

⁴³⁾ RGBl. 1939 I S. 403. Diese Anordnung trat mit Wirkung vom 14. Februar 1939 an die Stelle der Durchführungsanordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Juni 1938; vgl. S. 13 Anm. 38; vgl. Änderungsanordnung vom 27. Juli 1939 (RGBl. I S. 1330) zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung.

⁴⁴⁾ RGBl. 1939 I S. 444, Berichtigung dazu S. 704. Diese Anordnung trat am 15. März 1939 in Kraft. § 15 bestimmte die Anordnungen, die gleichzeitig außer Kraft traten. Für den Bereich der Wehrmacht wurden ferner nachstehende Veröffentlichungen aufgehoben: HM 1935 S. 50 Nr. 185, HM 1936 S. 117 Nr. 412, HVBl. 1937 S. 18 Nr. 57, HVBl. 1938 C S. 213 Nr. 707, HVBl. 1937 S. 108 Nr. 268, HVBl. 1938 B S. 172 Nr. 226 (vgl. HVBl. 1939 C S. 102 Nr. 323).

Notdienstverpflichtungen

1939⁴⁵⁾ band mit Wirkung vom 11. Juli 1939 ab auch in Betrieben zur Gewinnung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Koks die Lösung des Arbeitsverhältnisses an die Zustimmung des Arbeitsamtes. Die bisher auf Grund des § 10 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsanordnung für Betriebe dieser Art erlassenen Auflagen wurden hierdurch gegenstandslos.

Die Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938⁴⁶⁾ bildete die Grundlage für die Heranziehung von Bewohnern des Reichsgebietes⁴⁷⁾ zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Bekämpfung öffentlicher Notstände und Vorbereitung ihrer Bekämpfung) außerhalb des Wehrgesetzes und über die Wehrpflicht hinaus. Dienstleistungen auf Grund des Wehrgesetzes, im Reichsarbeitsdienst, im Zollgrenzschutz, in der SS-Verfügungstruppe, in den SS-Totenkopfverbänden sowie im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst gingen in jedem Fall den Notdienstleistungen vor. Die Notdienstleistungen wurden entweder für längere (langfristiger Notdienst) oder für kürzere Dauer (kurzfristiger Notdienst) gefordert. Langfristiger Notdienst lag vor, sobald die Beschäftigung hauptberuflich erfolgte und länger als drei Tage dauerte oder für eine längere Zeit als drei Tage bemessen wurde. In allen anderen Fällen lag kurzfristiger Notdienst vor; er begründete keinen Arbeitsvertrag. Die Bekanntmachung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 8. Juli 1939⁴⁸⁾ bestimmte die Behörden, die Notdienstleistungen fordern konnten. Das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst konnte nur von der Behörde gelöst werden, die den Notdienstpflichtigen herangezogen hatte.

Abschnitt 4

Verstärkter Einsatz der weiblichen Jugend; Pflichtjahr für Mädchen

Bereits im Jahre 1935 hatte die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein *hauswirtschaftliches Jahr für Mädchen* propagiert. Die schulentlassenen Mädchen sollten „vor Eintritt in eine gewerbliche Berufsarbeit zunächst Einblick in den Aufgaben- und Pflichtenkreis einer

⁴⁵⁾ RGBl. 1939 I S. 1216, vgl. auch HVBl. 1939 C S. 287 Nr. 790.

⁴⁶⁾ RGBl. 1938 I S. 1441. Die Notdienstverordnung trat mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft. Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen ergingen erst im Kriege; vgl. Band V.

⁴⁷⁾ Ausländische Staatsangehörige waren zum Notdienst nicht heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestanden.

⁴⁸⁾ RGBl. 1939 I S. 1204.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

deutschen Hausmutter erhalten. Durch Teilnahme am hauswirtschaftlichen Jahr soll die gesamte deutsche weibliche Jugend sich entweder ganz hauswirtschaftlicher Berufsarbeit zuwenden oder doch später bei Aufnahme einer gewerblichen Arbeit innerlich auch auf den Hausfrauen- und Mutterberuf ausgerichtet bleiben und neben der beruflichen Schulung auch die Weiterbildung für diesen Lebensberuf der Frau im Auge behalten⁴⁹⁾.

Das »hauswirtschaftliche Jahr für Mädchen« war nach seiner Zielsetzung keine förmliche Lehrzeit, die der abschließenden Ausbildung zum hauswirtschaftlichen Beruf diene. Sein ausschließlicher Zweck war, wie es in Nummer 1 des Werbeblattes näher erläutert ist, „das junge Mädchen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, es im Sinne deutschen Frauentums zu erziehen und ihm die Anfangskenntnisse hauswirtschaftlicher Arbeit zu vermitteln“⁵⁰⁾.

Am 5. Januar 1938 hatte der Jugendführer des Deutschen Reiches⁵¹⁾ die *hauswirtschaftliche Arbeitspflicht des Bundes Deutscher Mädel (BDM)* eingeführt, um eine generelle hauswirtschaftliche „Ertüchtigung“ zu ermöglichen und eine Vorschulung für die sozialen und pflegerischen Berufe zu schaffen⁵²⁾.

In den Durchführungsbestimmungen wurde darauf hingewiesen, daß die hauswirtschaftliche „Ertüchtigung“ der weiblichen Jugend ebenso wie die gesamte Erziehung der Hitlerjugend auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhe, mit der Zugehörigkeit zum BDM sei jedoch die Pflicht zur Teilnahme verbunden.

Die hauswirtschaftliche „Ertüchtigung“ (Arbeitspflicht) sollte durchgeführt werden über die Haushaltungsschulen des BDM und den Mädel-Landdienst der HJ, das hauswirtschaftliche Jahr, die hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, die Haus- und Landarbeit in Einzelstellen oder als befristete soziale Arbeit in Einrichtungen von Partei- und Staatsstellen (Krankenhäuser, Schwesternstationen, Erholungsheime, Kindergärten der NSV).

Auf die hauswirtschaftliche „Ertüchtigung“ wurde die Teilnahme am Landjahr und am Arbeitsdienst für die weibliche Jugend angerechnet. Jede berufsmäßige häusliche oder landwirtschaftliche, soziale, pflegerische oder erzieherische Tätigkeit befreite ebenfalls von der hauswirtschaftlichen Arbeitspflicht.

Die Beschaffung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die zur Sicherung der Ernährung notwendig waren, bereitete besondere Schwierigkeiten, nicht zuletzt infolge der Landflucht. Um den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu mindern, ordnete der Beauftragte für den Vierjahresplan am 15. Februar 1938 die *Einführung des weib-*

⁴⁹⁾ Das Archiv, August 1935, S. 715.

⁵⁰⁾ Der Reichsminister der Finanzen – A 4490–17 104 IV –, 16. Dezember 1937 (HVBl. 1938 A S. 7 Nr. 6).

⁵¹⁾ Vgl. Band I S. 115.

⁵²⁾ Das Archiv, Januar 1938, S. 1257.

Pflichtjahr für Mädchen

lichen Pflichtjahres an⁵³). Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren durften ab 1. März 1938 von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft nachweisen konnten. Vom Lande stammende Arbeitsuchende mußten diese Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmte in seiner Durchführungsanordnung vom 16. Februar 1938 den Kreis der Personen, die Wirtschaftszweige und Berufe, die diesen Einstellungsbeschränkungen unterlagen. Das örtlich zuständige Arbeitsamt konnte in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend⁵⁴), der Landdienst⁵⁵), die Landhilfe⁵⁶), die ländliche Hausarbeitslehre, das hauswirtschaftliche Jahr⁵⁷) sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten und geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang galten als Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft. Auch eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit⁵⁸) im Elternhaus oder bei Verwandten wurde angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelte.

Als Pflichtjahr anerkannt wurde auch eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen.

Auch Dienststellen der Wehrmacht durften nunmehr weibliche Angestellte unter 25 Lebensjahren für den Büro- und Kanzleidienst nur einstellen, wenn diese das Pflichtjahr in der Land- oder Hauswirtschaft abgeleistet hatten. Ledige weibliche Angestellte unter 25 Lebensjahren, die am 28. Februar 1938

⁵³) Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938; Durchführungsanordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hierzu vom 16. Februar 1938 (HVBl. 1938 B S. 80 Nr. 126; HVwVfgen Bd. 8 Nr. 351; RBB 1938 S. 100; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 524 f.; Das Archiv, Februar 1938, Sonderenteil »Der Vierjahresplan«, S. 274 f.). Siehe hierzu auch die Äußerungen des Reichsarbeitsführers zum weiblichen Pflichtjahr und zum Arbeitsdienst für die weibliche Jugend vom 22. Februar 1938 (Völkischer Beobachter vom 24. Februar 1938; Dok.d.-Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 524; AdG 1938 S. 3437 D).

⁵⁴) Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist ausführlich behandelt auf S. 131–139.

⁵⁵) Über den Landdienst der Hitlerjugend siehe S. 51 f.

⁵⁶) Die Reichsregierung hatte im April 1933 eine »Landhilfe« eingerichtet, um die arbeitslose Jugend in Stadt und Land in zusätzliche landwirtschaftliche Beschäftigung zu bringen. Der in Frage kommende Personenkreis, die Art der zugelassenen landwirtschaftlichen Betriebe usw. waren in besonderen Richtlinien festgelegt (Das Archiv, Nachtragsband I, S. 308).

⁵⁷) Zum hauswirtschaftlichen Jahr siehe S. 15 f.

⁵⁸) Mit dem Gesetz vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) wurde ein Arbeitsbuch für Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge und Volontäre (vgl. Erste DurchfVO vom 16. Mai 1935 – RGBl. I S. 602) eingeführt, um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

oder vorher bereits im Büro- und Kanzleidienst beschäftigt waren, brauchten das Pflichtjahr nicht mehr abzuleisten⁵⁹⁾.

Mit Durchführungsanordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1938⁶⁰⁾ zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft wurde die *Ausdehnung des weiblichen Pflichtjahres* bestimmt. Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, durften nunmehr grundsätzlich eine solche Beschäftigung nur aufnehmen, wenn sie mindestens ein Jahr lang in der Land- und Hauswirtschaft tätig gewesen waren. Die am 1. Januar 1939 in Kraft getretene Anordnung bestimmte weiter, daß als weibliches Pflichtjahr nur die einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft anzuerkennen sei, die mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgeübt wurde. Sie durfte nur erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Art und Bedeutung dem Zweck des Pflichtjahres entsprach und der Antritt der betreffenden Stelle arbeitseinsatzmäßig erwünscht war.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wurde nunmehr auch die im Landjahr⁶¹⁾ verbrachte Zeit bis zur Dauer eines halben Jahres auf das Pflichtjahr angerechnet. Ebenso konnten künftig land- und hauswirtschaftliche Ausbildung in staatlich anerkannten Lehranstalten bis zur Dauer eines halben Jahres auf das Pflichtjahr angerechnet werden, wenn vor Beginn der Ausbildung die Zustimmung des Arbeitsamtes erteilt worden war.

Zur Behebung des Mangels an Nachwuchskräften in den sozialen Frauenberufen gab die Reichsfrauenführerin am 26. April 1938 die vom Beauftragten für den Vierjahresplan und vom Stellvertreter des Führers genehmigte Bildung eines *Frauenhilfsdienstes für Wohlfahrts- und Krankenpflege* in der bisherigen Abteilung »Hilfsdienst« des Deutschen Frauenwerkes bekannt⁶²⁾. Dieser Frauenhilfsdienst beruhte auf Freiwilligkeit. Er konnte abgeleistet werden im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Schwestern, der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen.

Die zweijährige Dienstverpflichtung⁶³⁾ begründete kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Angehörigen des Frauen-

⁵⁹⁾ OKH – B 26/27 e 14 – V 1 (III A 2), 26. März 1938 (HVBl. B S. 81).

⁶⁰⁾ Reichsanzeiger Nr. 305 vom 31. Dezember 1938; HVBl. 1939 B S. 23 Nr. 56; vgl. AdG 1939 S. 3880 D und Das Archiv, Dezember 1938, S. 1485 f.

⁶¹⁾ Über die gesetzliche Landjahrpflicht für schulentlassene Jungen und Mädchen vgl. Band I S. 115 f. Kinder, welche die Landjahrpflicht erfüllt hatten und den Beruf eines Landjahrerziehers oder einer Landjahrerzieherin ergreifen wollten, mußten ein zweites Landjahr ableisten, und zwar als Kameradschaftsführer oder Mädelschaftsführerin. Diese erhielten neben einem Taschengeld von zehn Pfg. täglich freie Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und Heilfürsorge (Der Reichsminister der Finanzen – A 4490 – 182 IV –, 6. Mai 1939; HVBl. 1939 A S. 43 Nr. 56).

⁶²⁾ AdG 1938 S. 3531 D; Das Archiv, April 1938, S. 36.

⁶³⁾ Eine halbjährige Dienstzeit im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend wurde auf den Dienst in der Wohlfahrtspflege angerechnet.

Frauenhilfsdienst / Vierjahresplan

hilfsdienstes hatten Anspruch auf freie Wohnung, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge, auf ein Taschengeld von 20 Pfg. täglich im ersten Halbjahr und von 50 Pfg. in der folgenden Zeit. Nach zweijähriger Dienstzeit erhielten sie bei Verheiratung ein nicht zurückzahlbares Ehestandsdarlehen in Höhe von 1000 RM. Alle zugunsten der Soldaten und Arbeitsmänner erlassenen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen fanden auf die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes sinngemäß Anwendung.

Der Frauenhilfsdienst wollte auch den in der gewerblichen Wirtschaft stehenden Mädchen den Übergang in die soziale Berufsarbeit erleichtern. Nach frühestens halbjähriger Dienstzeit konnten solche Mädchen auf Antrag in die ordentliche Ausbildung für den Beruf der Krankenschwester, Volkspflegerin oder Kindergärtnerin übernommen werden, wobei die Tätigkeit im Frauenhilfsdienst bis zu einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet wurde. Mit der Übernahme in einen sozialen Beruf endete die Zugehörigkeit zum Frauenhilfsdienst.

Abschnitt 5

Einrichtungen und Maßnahmen im Dienst der Reichsverteidigung

Der Vierjahresplan

Der von Hitler erdachte und von Göring durchgeführte *Vierjahresplan*⁶⁴⁾ hatte zwei Zielsetzungen: die eine war militärischer und wirtschaftlicher, die andere rein politischer Natur. Er sollte „eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat“ herbeiführen. Aber auch er trug nur dazu bei, die für das Dritte Reich bezeichnenden Kompetenzkonflikte zu steigern. Jedenfalls schuf er die Grundlagen für den Übergang zur Zwangsrekrutierung der Arbeiter und die Beschränkung der Freizügigkeit („Verteilung der Arbeitskräfte“)⁶⁵⁾. Der Arbeitseinsatz erfolgte nunmehr nach den arbeitseinsatzpolitischen Maßnahmen des Beauftragten für den Vierjahresplan.

Mit geheimer Anordnung vom 26. Juli 1938⁶⁶⁾ teilte der Stellvertreter des Führers den Reichs- und Gauleitern mit, Hitler habe aus zwingenden Gründen den sofortigen und beschleunigten Ausbau der Reichsverteidigungsanlagen angeordnet und Göring mit der Durchführung dieser Aufgabe, hinter der alle anderen Fragen zurücktreten müßten, beauftragt. Für den Ausbau

⁶⁴⁾ Vgl. Band III S. 73–77.

⁶⁵⁾ Vgl. S. 6 f.

⁶⁶⁾ Nr. 100/38 – BA NS 6/vorl. 230.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

der Reichsverteidigungsanlagen müßten alle benötigten Rohstoffe zur Verfügung gestellt werden. Die Rohstofflage sei daher sehr gespannt. Die vorhandenen Rohstoffe reichten nicht aus, um neben diesen Arbeiten andere Bedürfnisse zu erfüllen. Alle Pläne, deren Verwirklichung Rohstoffe und Devisen erforderten und deren sofortige Durchführung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich sei, müßten zurückgestellt werden. Neben der Materialfrage sei die Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte für die Durchführung des Reichsverteidigungsplanes von entscheidender Bedeutung. Hier habe Göring bereits einschneidende Maßnahmen getroffen⁶⁷⁾. Auf dem Ernährungssektor sei mit einer Verbesserung der Zuteilungen für den allgemeinen Bedarf nicht zu rechnen, da zusätzliche Devisen für vermehrte Einfuhren nicht verfügbar seien.

Die Partei wurde aufgefordert, „unter der Hand“ auf Volk und Wirtschaft aufklärend und beruhigend einzuwirken. Eine Erörterung dieser Fragen in der Öffentlichkeit müsse selbstverständlich unterbleiben.

Ende 1938 stellte Göring fest, die Durchführung des Vierjahresplanes habe zur vollen Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaft und zum Voll Einsatz aller Werktätigen geführt⁶⁸⁾. Eine Erhöhung der deutschen Wirtschaftskraft könne noch durch Verbesserung der Betriebsanlagen, Produktionsmittel und Produktionsmethoden sowie Steigerung des Leistungsvermögens der in der deutschen Wirtschaft Tätigen erfolgen. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen bedürften einer einheitlichen Lenkung. Göring beauftragte den Reichswirtschaftsminister und Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, alle Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, die zur Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft erforderlich seien, und ermächtigte ihn, die sich aus dieser Zielsetzung ergebenden Aufgaben auf die zur Durchführung geeigneten Stellen – bei Inanspruchnahme von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers – zu verteilen und die Aufgabengebiete dieser Stellen untereinander abzugrenzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstellte Göring alle in die Gesamtplanung einzubeziehenden Organisationen und Unternehmen der Weisungsbefugnis des Reichswirtschaftsministers und Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft.

Auf Grund dieses Auftrages ordnete Funk die Errichtung eines seiner Aufsicht unterstehenden Reichsausschusses für Leistungssteigerung als eines beratenden Organs an und beauftragte den Leiter des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Dipl.Ing. Georg Seebauer, mit der Leitung des neuen Reichsausschusses.

⁶⁷⁾ Vgl. S. 6 f.

⁶⁸⁾ Schreiben des Beauftragten für den Vierjahresplan an Reichswirtschaftsminister Funk vom 14. Dezember 1938 (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 586 f.).

Luftschutz

Der Luftschutz

Der alsbald nach dem Regierungsantritt Hitlers vom Reichsminister des Innern auf den Reichskommissar für die Luftfahrt übergegangene Luftschutz war ein wichtiges Glied der Reichsverteidigung. Träger des Luftschutzes war der am 29. April 1933 auf Veranlassung Görings gebildete *Reichsluftschutzbund e. V.*⁶⁹⁾. Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935⁷⁰⁾ erklärte den Luftschutz zur Aufgabe des Reichs und begründete die Luftschutzdienstpflicht.

Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst wurden, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bediente, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. In Orten, in denen kein SHD aufgestellt wurde, konnten seine Aufgaben staatlichen und kommunalen Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe übertragen werden. Das gleiche galt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut waren.

Der Werkluftschutz wurde von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt⁷¹⁾.

Der Selbstschutz oblag der Bevölkerung. Seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wurde vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übte der RLB, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wurde, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkte sich die Zuständigkeit des RLB auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übte der RLB nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus.

Der erweiterte Selbstschutz wurde von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt. Der RLB übte auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen wurde der RLB nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

⁶⁹⁾ Vgl. Bd. I S. 63 f. und S. 23 f. dieses Bandes.

⁷⁰⁾ RGBl. 1935 I S. 827, 1092. Das Luftschutzgesetz und seine Durchführung sind im Band III S. 67 bis 71 behandelt.

⁷¹⁾ Wie der Reichsluftschutzbund, so handelte in Fragen des Werkluftschutzes auch die Reichsgruppe Industrie nach den Weisungen des RdL u. ObdL. Zwangsmittel konnten nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Der örtliche Luftschutzleiter⁷²⁾ führte innerhalb des Luftschutzortes⁷³⁾ den Sicherheits- und Hilfsdienst durch und leitete die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes; er hatte die Führung im Luftschutzort und war für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. Der örtliche Luftschutzleiter traf die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehörten. Die Ortsgruppenführer des RLB waren im Einvernehmen mit ihm zu bestellen.

Die nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen wurden durch polizeiliche Verfügung herangezogen⁷⁴⁾. Die Heranziehung verpflichtete zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen hatten, waren luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstanden⁷⁵⁾.

Die Wehrmacht, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaft Reichsautobahnen führten die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des RdL u. ObdL durch⁷⁶⁾. Sie waren zu Anordnungen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen berechtigt.

Der Flugmeldedienst hatte die Aufgabe, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden. Er war in ein militärisches Verhältnis übergeführt und der Luftnachrichtentruppe unterstellt worden⁷⁷⁾. Das Personal der Flugmeldereservekompanien setzte sich zusammen aus Wehrpflichtigen d. B.

⁷²⁾ Örtlicher Luftschutzleiter war der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmte der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

⁷³⁾ Luftschutzort war der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen waren zulässig; sie bestimmte der RdL u. ObdL im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

⁷⁴⁾ § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559, 583) bestimmte, wer nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden durfte und wer zum Luftschutzdienst unfähig (unwürdig) war. Über Luftschutzpflicht, Luftschutzdienstpflicht und Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz siehe auch RMBliV 1938 Sp. 19, 50 u. 1595. Über die Heranziehung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen zur Luftschutzdienstpflicht vgl. Erlaß vom 29. Dezember 1937 (RMBliV 1938 Sp. 755). Die Heranziehung von Angehörigen des NSFK zur Luftschutzdienstpflicht hatte der RdL u. ObdL mit Erlaß vom 11. Oktober 1938 geregelt (LVBl. 1938 A S. 280 Nr. 322).

⁷⁵⁾ Vgl. § 11 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559, 583) und Erlaß des RdL u. ObdL über die Heranziehung der Ausländer und Staatenlosen zur Luftschutzpflicht vom 22. Februar 1939 (RMBliV Sp. 886).

⁷⁶⁾ Vgl. HDv 410/LDv 410/MDv Nr. 268: Luftschutzdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen der Wehrmacht. Vom 5. September 1938; bzgl. der Durchführung des Luftschutzes in den dem RdL u. ObdL unterstehenden, nicht zur Luftwaffe im engeren Sinn gehörenden Stellen vgl. Reichsministerialblatt 1938 S. 816.

⁷⁷⁾ RdL u. ObdL LP II, 3 Nr. 18/37 gKdos. vom 17. März 1937 und RdL u. ObdL 11 b 23 LW, III c Nr. 22 700/39 vom 12. Juli 1939.

Reichsluftschutzbund

und dem auf Grund des Luftschutzgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zur Dienstleistung von den Kreispolizeibehörden herangezogenen weiblichen Hilfspersonal.

Die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens war in besonderen Bestimmungen geregelt⁷⁸⁾.

Der Reichsluftschutzbund

Der Reichsluftschutzbund e. V. sollte der Bevölkerung die Mittel und Wege für einen wirklichen Luftschutz zeigen. Er entwickelte sich zu einer allumfassenden Organisation. Selbst den Soldaten und Wehrmachtbeamten war die Mitgliedschaft beim RLB empfohlen⁷⁹⁾, die Betätigung von Frauen und Töchtern der Wehrmachtangehörigen im RLB erwünscht⁸⁰⁾.

Mitte Juni 1936 zählte der RLB schon neun Millionen und Ende Februar 1938 über elf Millionen Mitglieder⁸¹⁾. Nach offizieller Mitteilung vom 1. April 1939 umfaßte der RLB nunmehr 16 Landesgruppen, 75 Bezirksgruppen, 785 Orts- und Ortskreisgruppen, 9 163 Revier- und Gemeindegruppen sowie über 407 000 Blocks mit 12,6 Millionen Mitgliedern. In 72 000 Dienststellen waren über 650 000 ehrenamtliche Amtsträger tätig. Die neuen Werbeaktionen des RLB wandten sich vor allem an die Frauen⁸²⁾.

Bereits am 28. Januar 1938 war bekanntgegeben worden⁸³⁾, daß — auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsluftschutzbund und dem Reichsstudentenführer über die Erfassung und Ausbildung der Studentinnen im Luftschutz — alle Studentinnen im 1. Semester verpflichtet waren, an einem Lehrgang über die Allgemeinausbildung und über die Fachausbildung der Selbstschutzkräfte teilzunehmen.

Als Zentralstelle der gesamten Ausbildung des RLB eröffnete Göring am 23. Mai 1939 im Rahmen der 1. Großdeutschen Führertagung des RLB die neuerbaute Reichsluftschutzschule in Berlin-Wannsee⁸⁴⁾. Bei dieser Gele-

⁷⁸⁾ Vgl. Band III S. 70 Anmerkung 308 (Zweite bis Vierte DurchfVO zum Luftschutzgesetz). Weiter ergingen die Fünfte DurchfVO zum Luftschutzgesetz vom 21. Mai 1938 (RGBl. I S. 312), die Sechste DurchfVO zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 324), die Siebente DurchfVO zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 963), die Achte DurchfVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965), die Neunte DurchfVO zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391); vgl. hierzu Erste Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1393).

⁷⁹⁾ Der Rw.Min., 14. Dez. 1934 (Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 31).

⁸⁰⁾ OKW, 14. Febr. 1938 (HVBl. A S. 10 Nr. 15).

⁸¹⁾ Vgl. Band III S. 68 Anmerkung 302; AdG 1938 S. 3448 D.

⁸²⁾ AdG 1939 S. 4077 J.

⁸³⁾ AdG 1938 S. 3400 B.

⁸⁴⁾ HVBl. 1939 B S. 273 Nr. 406; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 817; Das Archiv, Mai 1939, S. 237 f.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

genheit wurde der bisherige Präsident des RLB, Generalleutnant a. D. Karl von Roques, von seinem Amt entbunden und zum Ehrenpräsidenten des RLB ernannt. Der bisherige Vizepräsident, General der Flakartillerie von Schröder, wurde neuer Präsident des RLB⁸⁵⁾.

Die Technische Nothilfe

Die *Technische Nothilfe*⁸⁶⁾ war eine seit dem 13. Oktober 1936 dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehende technische Hilfsorganisation für wichtige öffentliche Hilfeleistungen technischer Art bei Katastrophen und zur Sicherstellung staats- und lebenswichtiger Einrichtungen. Im Luftschutz war sie innerhalb des Sicherheits- und Hilfsdienstes mit besonderen Aufgaben (Instandsetzungsdienst) betraut worden⁸⁷⁾. Das Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. März 1939⁸⁸⁾ gab ihr den Charakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Deutsche Rote Kreuz

Das durch Gesetz vom 9. Dezember 1937⁸⁹⁾ neugeordnete *Deutsche Rote Kreuz*⁹⁰⁾ diente gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Es war gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929⁹¹⁾ als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken⁹²⁾. Der Reichsminister des Innern führte die Aufsicht über das Deutsche Rote Kreuz, in dem auf die Ausbildung der Sanitätskolonnen für einen Einsatz als Wehrmachtgefolge besonderer Wert gelegt wurde. Durch ein Abkommen mit der Reichsjugendführung war der männliche und weibliche Nachwuchs für das DRK sichergestellt worden.

⁸⁵⁾ Das Archiv, Mai 1939, S. 210 u. 237.

⁸⁶⁾ Vgl. Band III S. 67; über Entwicklungsgeschichte, Aufgaben usw. siehe AdG 1935 S. 2169 E und Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 688–690.

⁸⁷⁾ Reichsanzeiger Nr. 124 vom 30. Mai 1936; Das Archiv, Mai 1936, S. 259; AdG 1936 S. 2576 G; RMBliV 1937 Sp. 994, 1987; RMBliV 1938 Sp. 830.

⁸⁸⁾ RGL. 1939 I S. 989.

⁸⁹⁾ RGL. 1937 I S. 1330; vgl. RdErl. des Reichsministers des Innern über das Deutsche Rote Kreuz vom 19. Juli 1939 (RMBliV Sp. 1556).

⁹⁰⁾ Vgl. Band III S. 71 f.; siehe auch Wolf Domke: Das Rote Kreuz. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 4. Band 1939/40, S. 529–540.

⁹¹⁾ RGL. 1929 II S. 208.

⁹²⁾ OKH B 26/27 V 1 (XVII 2) 7564/38, 14. Oktober 1938: Personal des Deutschen Roten Kreuzes im Aushilfssanitätsdienst in Heereslazaretten (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 603 f. und HVwVfgen Bd. 11 Nr. 209). Vgl. die Ansprache des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, vom 25. Mai 1936 über die dem Deutschen Roten Kreuz durch den Wiederaufbau der Wehrmacht neuerwachsenen Aufgaben (Das Archiv, Mai 1936, S. 262) und die Äußerungen des Reichsministers des Innern Dr. Frick vom 11. November 1936 über das Deutsche Rote Kreuz im Dritten Reich (Das Archiv, November 1936, S. 1185–1187).

Wehrleistungsgesetz

Das Wehrleistungsgesetz

Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (*Wehrleistungsgesetz*) vom 13. Juli 1938⁹³⁾ bestimmte erstmalig im Zusammenhang eine allgemeine Sachleistungspflicht⁹⁴⁾ für alle Bewohner des Reichsgebiets, wobei juristische Personen den natürlichen gleichgestellt waren. Es umfaßte ferner auch die Ausländer in Deutschland hinsichtlich ihres im Reichsgebiet vorhandenen Vermögens; hingegen wurden im Ausland lebende Deutsche von dem Gesetz nicht erfaßt.

Die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes konnten von Bedarfsstellen in Anspruch genommen werden, die vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt wurden⁹⁵⁾.

Als Bedarfsstellen kamen vor allem die Wehrmacht sowie sonstige staatliche Stellen in Frage, die einen Sachbedarf für Wehrzwecke hatten.

Die sogenannten Manöverleistungen regelte das Gesetz als »Besondere Leistung« näher. Darunter fielen u. a. Gewährung von Unterkunft, Verabreichung von Verpflegung, Futter und Betriebsstoffen, Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und Verbrauchsgegenständen, Mitbenutzung von Werkstätten, Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas, Überlassung von Pferden und Kraftfahrzeugen, Gestellung von Vorspann usw.

Die Bedarfsstellen mußten für jede in Anspruch genommene Leistung eine Entschädigung zahlen.

Das Wehrleistungsgesetz vom 13. Juli 1938 wurde am 1. September 1939 in erweiterter Form als *Reichsleistungsgesetz*⁹⁶⁾ neu verkündet und faßte die »Pflichten der Nation im Kriege« grundlegend zusammen.

⁹³⁾ RGBl. 1938 I S. 887; Erste Durchführungsverordnung vom 14. Juli 1938 (RGBl. I S. 896); Gesetz, Durchführungsverordnung, Bekanntmachung und Erlasse siehe auch im HVBl. 1938 A S. 65 Nr. 90 u. S. 123 Nr. 120, HVBl. 1938 C S. 227 Nr. 759; vgl. Verfügung des OKH über die Handhabung des Wehrleistungsgesetzes vom 15. September 1938 (HM S. 218 Nr. 579, HVBl. B S. 232 Nr. 343).

Vgl. Heinrich Dietz: Zum neuen Wehrleistungsgesetz. — In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 193 f. Über das Wehrleistungsgesetz siehe auch Zeitschrift für die Heeresverwaltung, Heft 5/September 1938, S. 524; Heft 1/Januar 1939, S. 39 und Heft 2/März 1939, S. 78.

⁹⁴⁾ Zur Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz vom 24. Januar 1935) vgl. Band III S. 60 f. Zum Gesetz über Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 vgl. Band III S. 16–21.

⁹⁵⁾ Vgl. Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (RGBl. I S. 897); Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. August 1938 (RGBl. I S. 1016); Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 23. August 1938 (RGBl. I S. 1060, 1922); Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1541).

⁹⁶⁾ RGBl. 1939 I S. 1639; vgl. Band V.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Das Wehrsteuergesetz

Für die männlichen deutschen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten und die zweijährige aktive Dienstpflicht nicht erfüllen konnten, wurde mit dem Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (*Wehrsteuergesetz*) vom 20. Juli 1937⁹⁷⁾ ab 1. September 1937 eine Wehrsteuer eingeführt. Der Grund für die Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst spielte dabei keine Rolle. Der Wehrsteuer unterlagen daher sowohl die Untauglichen und die freigestellten Geistlichen als auch die Wehrunwürdigen und die Juden. Von der Wehrsteuer waren Wehrpflichtige befreit, die bei Ausübung der Arbeitsdienstpflicht oder des zweijährigen aktiven Wehrdienstes für den Wehrdienst untauglich geworden waren.

Die Wehrsteuer begann am Anfang des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt der Einberufung des Geburtsjahrgangs folgte, dem der Steuerpflichtige angehörte, aber nicht vor Anfang des Kalenderjahres, das auf die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung des Steuerpflichtigen folgte. Die Wehrsteuerpflicht endete am Schluß des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendete.

Der Westwall

Am 28. Mai 1938 befahl Hitler eine starke Erweiterung und sofortige Durchführung der von ihm am 20. Februar angekündigten Heeres- und Luftwaffenverstärkungen sowie den beschleunigten Ausbau der 1936 begonnenen Festungsanlagen im Westen⁹⁸⁾ unter der nunmehrigen Leitung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Fritz Todt⁹⁹⁾, im Rahmen der von der Festungsinspektion des OKH vorgesehenen Arbeiten.

⁹⁷⁾ RGBl. 1937 I S. 821; Erste und Zweite Durchführungsverordnungen vom 20. Juli 1937 (RGBl. I S. 822, 826) und vom 16. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1388); RdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 20. Juli 1937 (RMBlIV Sp. 1327), vom 12. August 1937 (RMBlIV Sp. 1471), vom 14. August 1937 (RMBlIV Sp. 1473), vom 24. August 1937 (RMBlIV Sp. 1474), vom 30. August 1937 (RMBlIV Sp. 1587), vom 25. Oktober 1938 (BA-ZNS ES: Wehrsteuer), vom 27. März 1939 (RMBlIV Sp. 836, HVBl. C S. 157 Nr. 412). Über die Wehrsteuer vgl. Zeitschrift für die Heeresverwaltung, Heft 6/November 1937, S. 247 und Lewerentz: Die Wehrsteuer. Eine geschichtliche und vergleichende Darstellung. — In: Zeitschrift für Wehrrecht, 2. Band 1937/38, S. 238–246.

⁹⁸⁾ Vgl. Band III S. 72 und W. Bernhardt: Die deutsche Aufrüstung, Frankfurt a. M. 1969, S. 93 ff. Vgl. hierzu auch die Äußerungen Hitlers auf seiner Nürnberger Kongreßrede am 12. September 1938 über den Bau des Westwalles und die Verstärkung der Wehrmacht (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 299–301).

⁹⁹⁾ Mit Erlaß des Reichspräsidenten vom 30. November 1933 (RGBl. I S. 1057) war für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes die Errichtung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin angeordnet worden. Deren Leiter, Dr. Todt, führte die Amtsbezeichnung »Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen«.

Westwall

Den außenpolitischen Hintergrund für den Befehl Hitlers bildete seine Absicht, die Tschechoslowakei zu zerschlagen. Diese hatte mit ihren Mobilisierungsmaßnahmen am 20. und 21. Mai 1938 die allgemeine Aufmerksamkeit auf das gespannte deutsch-tschechoslowakische Verhältnis gelenkt.

Die bis dahin unter der Leitung des Inspektors der Westbefestigungen in Wiesbaden von Bau- bzw. Festungsbau-Bataillonen und Zivilfirmen gebauten Westwallanlagen hatte Hitler für unzureichend befunden. Unter der Leitung Todts wurden nunmehr neben Teilen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes¹⁰⁰⁾ die später in der »Organisation Todt« zusammengefaßten Westwallarbeiter zum Westwallbau herangezogen.

Die Westwallarbeiter standen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis bei zivilen Bau- oder Transportunternehmen (Siemens-Bau-Union, Boswau und Knauer usw.). Die Verpflegung und Unterbringung der am Westwall eingesetzten zivilen Arbeitskräfte organisierte in der Hauptsache die Deutsche Arbeitsfront¹⁰¹⁾.

Gegenüber dem Ziel, den Westwall in möglichst kurzer Zeit fertigzustellen, blieben alle anderen Gesichtspunkte zweitrangig. Die rücksichtslose Dringlichkeit der Aufgaben fand ihren Ausdruck u. a. in zwei Befehlen. Die Inspektion der Westbefestigungen erließ unter dem 5. Juni 1938 »Richtlinien für die Vorbereitung und den Ausbau«¹⁰²⁾. Darin wurde u. a. strengste Dezentralisierung und großzügiges Handeln, auch in finanzieller Hinsicht, gefordert. Jeder Zeitverlust sollte vermieden werden.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2 befahl unter dem 7. Juni 1938¹⁰³⁾, die Größe der Aufgabe, ihre Bedeutung und die kurze zur Verfügung stehende Zeit erfordere den Einsatz aller Kräfte. Der schwerste Vorwurf treffe jedes Verzögern, Entschlußlosigkeit, Ressort- oder Prestige-Streitigkeiten. Dagegen würden etwaige Fehler und Fehlgriffe, die nicht leichtfertig verschuldet seien, in vollem Umfange gedeckt werden.

Der Westwall war 1939 ein zwar tiefgestaffelter, aber letztlich in weiten Teilen noch unzulänglicher Befestigungsgürtel, der nur geeignet war, einem Angriff im Stil etwa von 1917/18 einige Zeit standzuhalten. Für die deutsche Propaganda war er jedoch ein geeignetes und immer wieder gebrauchtes Mittel, insbesondere seit Mai 1939, die Unüberwindlichkeit der Grenzen des Deutschen Reiches zu dokumentieren.

¹⁰⁰⁾ Über Einsatz von Einheiten des Heeres und des Reichsarbeitsdienstes zum Stellungsbau im Westen im Juni 1938 vgl. IMT Bd. XXV S. 443.

¹⁰¹⁾ Vgl. Vereinbarung über die Betreuung in den Arbeiterwohnlagern der Inspektion der Westbefestigungen vom 29. Juli 1938 (HVwVfgen Bd. 11 Nr. 300), Verfügung des OKH über Arbeitseinsatz beim Bauvorhaben West vom 2. September 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 340), Verfügung des OKH über die Abfindung im Einsatzgebiet »Limes« vom 24. Februar 1939 (HVwVfgen Bd. 10 Nr. 370); dabei auch Verfügung des OKH über die Abfindung der für Limesarbeiten eingesetzten Truppen vom 22. Juli 1938.

¹⁰²⁾ Inspektion der Westbefestigungen, Az. 39 g. Gr. Nr. 1037/38 g.K. I a vom 5. Juni 1938 (BA-ZNS ES: Westwall).

¹⁰³⁾ Heeresgruppenkommando 2 Nr. 500/38 g.Kdos. vom 7. Juni 1938 (BA-ZNS ES: Westwall).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Das Jahr 1939 stand nach halbamtlichen Pressemitteilungen bei der Wehrmacht im Zeichen des Ausbaues der Ostbefestigungen und des Ausfüllens der letzten Lücken des Westwalles¹⁰⁴).

Am 14. Mai 1939 begann Hitler in der Nähe von Aachen eine sechstägige Inspektionsreise des Westwalles von Aachen bis zur Schweizer Grenze. Zum Abschluß richtete er am 19. Mai einen Tagesbefehl an die „Soldaten und Arbeiter der Westfront“¹⁰⁵).

Auf Einladung des Oberbefehlshabers des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, besichtigten die Reichs- und Gauleiter der NSDAP vom 14. bis 17. Mai 1939 die Westbefestigungen im Raum der Saarpfalz und Mosel. Dabei umriß Brauchitsch am 15. Mai in Saarbrücken in einer Ansprache die Bedeutung der Westbefestigungen¹⁰⁶).

Am 29. Juli 1939 unterbrach Hitler seinen Besuch der Bayreuther Festspiele zu einer erneuten eintägigen Besichtigung des Westwalles im Saargebiet und in der Saarpfalz. Amtlich wurde bekanntgegeben: „Der Führer, den u. a. der Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop begleitete, überzeugte sich vom Verteidigungszustand der Anlagen und nahm die Meldungen über den Einsatz der Sicherheitsbesatzungen sowie der in der Zone üübenden Truppen entgegen“¹⁰⁷).

Abschnitt 6

Propagierung des Wehrgedankens, vor- und nachmilitärische Wehrerziehung

Vom Beginn des Dritten Reiches an wurde sowohl die soldatische Vorbildung der Jugend, die turnerische Wehrvorbereitung (Wehrsport) und die Unterweisung der jungen Menschen im Gebrauch von Kriegswaffen (vormilitärische Ausbildung) in großem Umfange betrieben als auch die Förderung des Wehrgedankens stark hervorgehoben. Vormilitärische Ausbildung und Erziehungsarbeit wurde in allen Gliederungen der NSDAP und allen ihr nahestehenden Verbänden geleistet, so in der SA, SS, dem NSKK und der HJ. Auch die Sportvereine, nunmehr einem Reichssportführer unterstellt, wurden

¹⁰⁴) AdG 1939 S. 4078 B. Die Ostbefestigungen umfaßten die vier großen Gruppen: Ostpreußen, Unterlauf der Oder, Ostpommern und den Raum von Breslau.

¹⁰⁵) AdG 1939 S. 4073 A.

¹⁰⁶) Das Archiv, Mai 1939, S. 206–208. Vgl. den Aufsatz von Oberstleutnant d.G. von Wedel im Völkischen Beobachter vom 21. Mai 1939 über »Deutschlands Befestigungen in West und Ost«; Rede Dr. Todts am 11. Juni 1939 in einer Massenkundgebung auf dem Gautag des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP in Trier über die innen- und außenpolitische Bedeutung der Befestigungsbauten im Westen (Das Archiv, Juni 1939, S. 318–321; AdG 1939 S. 4100 B); Aufsatz des Inspektors der Pioniere, Eisenbahnpioniere und der Festungen, Generalleutnant Jacob, über den Westwall im Völkischen Beobachter vom 12. Juli 1939.

¹⁰⁷) Das Archiv, Juli 1939, S. 492; AdG 1939 S. 4154 A.

vormilitärische Ausbildung

angehalten, echten Wehrsport zu betreiben. Eine besondere Leistung konnte auf dem Gebiet der Wehrtüchtigung der Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW) aufweisen, dessen Organisation allerdings schon bald wieder aufgelöst wurde. Er war ein Opfer der Wehrpolitik geworden. Auch das der Reichswehrführung nicht genehme »Wehrpolitische Amt der NSDAP« wurde auf direkten Befehl Hitlers vom 19. März 1935 aufgelöst mit der Begründung, die Aufgabe dieses Amtes sei mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erloschen¹⁰⁸⁾.

»Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst« behandelte der Inspekteur für Erziehung und Ausbildung beim Reichsarbeitsführer, Generalarbeitsführer Dr. Decker, im Völkischen Beobachter vom 5. Februar 1939. Er kam zu dem Ergebnis, daß im Rahmen seiner Gesamtaufgaben auch der Reichsarbeitsdienst auf dem Gebiet der vormilitärischen Ausbildung seinen Beitrag zu leisten habe.

Pflege der Frontkameradschaft und Bewahrung der militärischen Tradition waren die Aufgaben, die dem einstigen großen und einflußreichen Wehrverband der Weimarer Republik, dem »Stahlhelm« – Bund der Frontsoldaten, noch verblieben waren¹⁰⁹⁾.

Nach der Röhmaffäre und der Entmachtung der SA am 30. Juni kamen die Angriffe gegen den Frontkämpferbund von Seiten der Partei. Anfang März 1935 wurde in der Presse eine scharfe Warnung des Gauleiters und Reichsstatthalters von Braunschweig und Anhalt, Loeper, über die „zersetzende“ Tätigkeit von Untergliederungen des NSDFB (Stahlhelm) veröffentlicht und darin festgestellt: „Es ist unwahr, daß der Stahlhelm das Dritte Reich erkämpft hat. Wahr ist, daß er in der Kampfzeit meist auf Seiten der bürgerlichen Reaktion und gegen den Führer und die Partei gestanden hat . . .“¹¹⁰⁾.

Der Stellvertreter des Führers unterrichtete die Reichs- und Gauleiter mit streng vertraulichem Rundschreiben Nr. 43/35 vom 15. März 1935¹¹¹⁾: „Es muß indes dem Führer überlassen bleiben, welche Entscheidung er hinsichtlich des Frontkämpferbundes treffen will und welchen Zeitpunkt er für den richtigen hält . . . Die Veröffentlichung des Pg. Gauleiter Loeper vom 5. 3. 1935 zur Stahlhelm-Frage darf nicht verbreitet werden“. Aufmärsche des NS-Frontkämpferbundes wurden verboten¹¹²⁾, der Reichsschulungsleiter der NSDAP kündigte am 8. August 1935 die mit dem NSDFB (Stahlhelm) erst am 5. Februar 1935 getroffene Vereinbarung über die weltanschauliche Schulungsarbeit im NSDFB¹¹³⁾, der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber

¹⁰⁸⁾ BA NS 6/vorl. 218.

¹⁰⁹⁾ Zur Geschichte des Stahlhelms und zu seinem für ihn verhängnisvollen Verhältnis zur SA vgl. Band I S. 92–97.

¹¹⁰⁾ Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das dritte Jahr – 1935. Hummelverlag, Berlin [o.J.], S. 233.

¹¹¹⁾ BA NS 6/vorl. 218.

¹¹²⁾ Streng vertrauliches Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers vom 13. Juni 1935 an alle Reichs- und Gauleiter (BA NS 6/vorl. 219).

¹¹³⁾ BA NS 6/vorl. 220.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

der Wehrmacht verbot mit Erlaß vom 5. September 1935¹¹⁴⁾ sämtlichen Angehörigen der Wehrmacht einschließlich den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht die Zugehörigkeit zum NSDFB. Blomberg hatte es sehr eilig mit diesem Verbot. Er forderte, sein Erlaß müsse noch vor Beginn des Reichsparteitages allen unterstellten Dienststellen bekannt sein. Mit Erlaß vom 12. Oktober 1935¹¹⁵⁾ dehnte er dieses Verbot auf sämtliche Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamte des Beurlaubtenstandes aus, die in der neuen Wehrmacht ihrer Dienstpflicht genügt bzw. eine Übung abgeleistet hatten.

Am 7. November 1935 forderte Hitler von Seldte die Auflösung des Stahlhelm mit der Begründung¹¹⁶⁾: „Mit dem heutigen Tage ist der Neuaufbau der deutschen Wehrmacht durch die Vereidigung des eingezogenen ersten Rekrutenjahrganges auf das Dritte Reich und seine Flagge gekrönt worden. Die deutsche Wehrmacht ist damit wieder für alle Zukunft die Trägerin der deutschen Waffe und die Hüterin ihrer Tradition. Gestaltender Wille und Ausdruck der politischen Macht ist die Partei. Unter diesen Umständen halte ich die Voraussetzungen für eine Weiterführung des »Stahlhelm« als nicht mehr gegeben...“.

Noch am gleichen Tage schrieb Seldte an Hitler, dankte ihm „für die hochherzigen Worte der Anerkennung“ und schloß seinen Brief: „Ich melde Ihnen, mein Führer, hierdurch die von mir befohlene Auflösung des NS-Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm)“.

Der Soldatenbund des neuen Heeres

Am 7. November 1935, dem Tage der Auflösung des NS-Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm), genehmigte Hitler dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Gründung eines *Soldatenbundes* als Reservistenorganisation des Heeres, der alle aus dem bisherigen Reichsheer und dem neuen Heer ausgeschiedenen oder noch ausscheidenden Soldaten in sich aufnehmen sollte und dem folgende Aufgaben zugedacht waren¹¹⁷⁾:

1. Bei Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften nach ihrem Ausscheiden den soldatischen Geist aufrecht zu erhalten und sie in Kameradschaft miteinander zu vereinigen;

¹¹⁴⁾ BA R 43/1276; Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Geheim! Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin 1935, S. 31.

¹¹⁵⁾ BA R 43/1276; Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 60.

¹¹⁶⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 3/1935, S. 30; IMT Bd. XXXXII S. 420. Vgl. die Dokumentation von Volker R. Berghahn, Das Ende des „Stahlhelm“, in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 13. Jahrg. 1965, S. 446–451.

¹¹⁷⁾ ObdH Az. 15 g Allg E VI Nr. 8860/35 vom 6. Dezember 1935 (BA NS 6/vorl. 221); vgl. auch ObdH Nr. E 230/37 g AHA/Ag EH/E VI vom 23. Juni 1937: Eintritt der im Herbst zur Entlassung kommenden Reservisten in den Soldatenbund (BA-ZNS O/C).

Der Soldatenbund des neuen Heeres

2. die aus dem Heere Entlassenen in lebendiger Verbindung mit der aktiven Truppe zu halten und die Erinnerung an die gemeinsam verbrachte Dienstzeit sowie die Überlieferung des Heeres zu pflegen;
3. die nach ehrenvoller Dienstzeit aus dem Heer ausscheidenden Soldaten, insbesondere die Versorgungsanwärter, mit Rat und Tat beim Übergang in einen bürgerlichen Beruf zu unterstützen¹¹⁸⁾.

Der Soldatenbund unterstand dem Oberbefehlshaber des Heeres, den der RKrMin u. ObdW mit der Bildung beauftragte. Der Bund gliederte sich in Bundesgruppen, Bezirksverbände und Kameradschaften. Besondere Offizier-Kameradschaften wurden nicht gebildet. Vielmehr umfaßten die Kameradschaften Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in gleicher Weise. Die Offiziere fanden außerdem kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Anschluß an die Offizierkorps ihrer Stammtruppenteile bzw. ihrer Wehrbezirkskommandos.

An der Spitze des Soldatenbundes standen der Bundesführer und sein Stellvertreter. Diese wurden vom Oberbefehlshaber des Heeres dem Reichskriegsminister zur Ernennung vorgeschlagen¹¹⁹⁾. Die Bundesgruppenführer wurden im Einvernehmen mit dem Kommandierenden General vom Bundesführer ernannt. Die Bezirksführer und die Kameradschaftsführer wurden auf Vorschlag der Bezirksverbände bzw. der Kameradschaften vom Bundesgruppenführer ernannt. Das Einverständnis der entsprechenden Heeresdienststellen war vor der Ernennung einzuholen¹²⁰⁾.

Neben dem Soldatenbund des Heeres bestand für die Reservisten der Kriegsmarine der NS-Deutsche Marinebund. Bei der Luftwaffe war ein Luftwaffenbund im Aufbau.

Mit Erlaß vom 9. März 1938 gab das Oberkommando der Wehrmacht die Anordnung Hitlers über die bis zum 30. September 1938 durchzuführende Umgliederung des Reichskriegerbundes (Kyffhäuser) bekannt¹²¹⁾. Die bestehenden Bünde der Wehrmacht sollten in dem neuen Reichskriegerbund (Kyffhäuser), der Hitler unmittelbar unterstehen und von allen sonstigen Bindungen gelöst werden sollte, aufgehen¹²²⁾. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe befahl die sofortige Einstellung der Vorarbeiten für den Aufbau des Luftwaffenbundes¹²³⁾.

¹¹⁸⁾ Für die langdienenden Berufssoldaten erfüllte diesen Zweck bereits der bestehende »Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten« (vgl. Band II S. 288 f. und Band III S. 492), der eigenständig blieb, aber korporatives Mitglied des Soldatenbundes des Heeres wurde (Das Archiv, Februar 1937, S. 1612 f.).

¹¹⁹⁾ Zum Bundesführer ernannte der RKrMin u. ObdW am 21. Dezember 1935 den General der Infanterie a.D. Hans Frhr. Seutter von Lötzen, zu seinem Stellvertreter den Bundesführer des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten Gauleiter Franz Schwede-Coburg (Das Archiv, Dezember 1935, S. 1204 f.).

¹²⁰⁾ Die Verfügung ObdH 15 g Allg E VI Nr. 6380.36 vom 27. Januar 1936 regelte die Mitwirkung der Generalkommandos bei Bildung und Arbeit der Bundesgruppen des Soldatenbundes (BA-ZNS ES: Soldatenbund).

¹²¹⁾ OKW Az. 15 g 14 J (Ib) Nr. 1655/38 vom 9. März 1938 (HVBl. C S. 58 Nr. 205, MVBl. S. 134 Nr. 214, LVBl. C S. 79 Nr. 220).

¹²²⁾ Vgl. S. 32 f.

¹²³⁾ LVBl. 1938 C S. 79 Nr. 220.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Der NS-Reichskriegerbund Kyffhäuser

Am 6. November 1933 hatte sich der Deutsche Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) e. V.¹²⁴⁾ dem Befehl der Obersten SA-Führung unterstellt, die ihn in der SA-Reserve II erfaßte. Der Völkische Beobachter meldete am 29. Januar 1934 die Bestellung des Oberst a.D. und Oberst-Landesführers der SA-Reserve II Wilhelm Reinhard zum neuen Bundesführer des Kyffhäuserbundes.

Nach der Röhmaffäre, im Zuge der Neuorganisation der SA und deren Verminderung, wurde das Unterstellungsverhältnis des Deutschen Reichskriegerbundes (Kyffhäuserbund) e. V. unter die Oberste SA-Führung gelöst. Vorübergehend unterstellte sich der Bund dem Reichsführer SS, bis Hitler, wie das Oberkommando der Wehrmacht mit Erlaß vom 9. März 1938 bekanntgab¹²⁵⁾, den Übergang aller Soldatenbünde in den neu zu organisierenden NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuser) befahl¹²⁶⁾. Dieser unterstand Hitler unmittelbar. Zum Bundesführer mit der nunmehrigen Bezeichnung Reichskriegerführer wurde SS-Gruppenführer Oberst a.D. Reinhard ernannt¹²⁷⁾, der bei dieser Gelegenheit und anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als Generalmajor und das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP erhielt.

Alle ehemaligen Soldaten der alten Armee und der Kaiserlichen Marine, der Reichswehr, der neuen Wehrmacht und der ehemaligen österreichischen Wehrmacht¹²⁸⁾ sollten im NS-Reichskriegerbund Kyffhäuser zusammengeschlossen werden. Diesem wurden vom OKW bestimmte wehrpolitische Aufgaben und umfassende Wehrpropaganda im Interesse der Wehrmacht übertragen. Er hatte die Aufgaben¹²⁹⁾:

1. Pflege der Kameradschaft, auch zwischen den Stammtruppenteilen und seinen ehemaligen Angehörigen, und im weiteren Sinne Pflege der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft,
2. Stärkung und Aufrechterhaltung des Wehrwillens und der Wehrfreudigkeit des deutschen Volkes,
3. Mitarbeit bei Werbung und Gewinnung geeigneten Nachwuchses für die Wehrmacht,
4. Unterstützung der Wehrrersatzdienststellen,

¹²⁴⁾ Zur Geschichte und zur Entwicklung dieses Spitzenverbandes aller deutschen Kriegervereine siehe Band I S. 90–92; vgl. auch Wilhelm Reinhard: Der NS-Reichskriegerbund. – In: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1939, S. 128–170.

¹²⁵⁾ Vgl. S. 31.

¹²⁶⁾ Von dieser Neuregelung waren lediglich die NS-Kriegsopferversorgung und der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten nicht betroffen.

¹²⁷⁾ Reinhard war zugleich Präsident der Deutschen Kriegs-Wohlfahrtsgemeinschaft und der Deutschen Offizier-Wohlfahrtsgemeinschaft.

¹²⁸⁾ Vgl. Das Archiv, Juli 1938, S. 477 f.

¹²⁹⁾ OKH Az. 15 g AHA/Ag EH/SB Nr. 53/38 vom 20. September 1938 (BA-ZNS ES: NS-Reichskriegerbund); vgl. auch HVBl. 1938 C S. 58 Nr. 205 und LVBl. 1938 A S. 285 Nr. 332.

Der Reichssportführer

5. Weiterbildung der nicht mehr wehrpflichtigen über 45 Jahre alten Mitglieder für ihre Aufgaben im totalen Krieg zum Schutz der Heimat gemäß ihrer vorgesehenen Verwendung.

Der NS-Reichskriegerbund in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dem im Herbst 1938 über drei Millionen Mitglieder angehörten, gliederte sich in 16 Gaukriegerverbände, diese wiederum gliederten sich in (insgesamt 792) Kreiskriegerverbände, die in der Regel einem Kreis der NSDAP entsprachen. In fast jedem Ort des Deutschen Reiches bestanden Kriegskameradschaften; im Dezember 1938 waren es rund 36 000.

Der Reichssportführer

Der SA-Gruppenführer Hans von Tschammer und Osten hatte sich bereits vor der »Machtübernahme« durch die Einrichtung von SA-Führer- und Sportschulen einen Namen gemacht. Als nunmehriger Reichssportführer¹³⁰⁾ gab er dem gegründeten Reichsbund für Leibesübungen mit Wirkung vom 1. April 1937 neue Richtlinien für seine Organisation und Arbeitsweise¹³¹⁾.

Am 15. April 1936 war in Berlin die *Reichsakademie für Leibesübungen* errichtet worden¹³²⁾. Mit Erlaß Hitlers vom 7. April 1937¹³³⁾ wurde sie Reichsbehörde unter der gemeinsamen Aufsicht des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Die Reichsakademie, deren Präsident der Reichssportführer war, diente „der Förderung der deutschen Leibeserziehung durch Lehre und Forschung im Geiste des Nationalsozialismus“.

Zur Bearbeitung aller Sportfragen wurde mit Erlaß vom 23. April 1936¹³⁴⁾ im Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern ein *Reichssportamt* unter der Leitung des Reichssportführers errichtet. Es hatte die Aufgabe, „den gesamten deutschen Sport auf das einheitliche Ziel der körperlichen Ertüchtigung und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes auszurichten“¹³⁵⁾. Das Reichssportamt war zuständig für die Bearbeitung aller Sportfragen für den vereinsmäßig oder frei ausgeübten Sport einschließlich des Berufssports.

Die Zuständigkeit des Reichssportamtes erstreckte sich nicht auf den Luftsport, den Kraftfahrersport und den Pferdesport. Nicht als Sport im Sinne des Erlasses über die Errichtung des Reichssportamtes galten die körperliche Erziehung in den Schulen und Hochschulen sowie die dienstliche Körperschulung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in der Wehrmacht, der Polizei und dem Reichsarbeitsdienst, im NS-Fliegerkorps

¹³⁰⁾ Vgl. Band I S. 100 f.

¹³¹⁾ Das Archiv, Dezember 1936, S. 1432.

¹³²⁾ Vgl. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das vierte Jahr – 1936. Hummelverlag Berlin [o.J.], S. 174.

¹³³⁾ RGBl. 1937 I S. 441.

¹³⁴⁾ RGBl. 1936 I S. 397.

¹³⁵⁾ Verordnung des Reichsministers des Innern über die Zuständigkeit des Reichssportamtes vom 1. September 1937 (RGBl. I S. 961).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

und Reichsluftschutzbund, in den anerkannten Feuerwehren und in der Technischen Nothilfe.

Von Tschammer und Osten erhielt am 14. April 1938 den Rang eines Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern und am 20. April 1938 „in Anerkennung seiner Verdienste um den deutschen Sport“ das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP¹³⁶). Der Stellvertreter des Führers berief ihn, der zugleich Chef des Hauptamtes NS-Kampfspiele war, am 12. Mai 1939 als seinen Beauftragten für Leibesübungen der NSDAP in seinen Stab¹³⁷).

Die SA

Vor- und nachmilitärische Wehrerziehung

Die SA war durch das von Hitler befohlene Blutbad vom 30. Juni 1934 entmachtet¹³⁸). Mit dieser Aktion, deren Opfer auch Röhm selbst geworden war, endete die Herrschaft und Bedeutung der SA.

Auf der Suche nach neuen Aufgaben beauftragte Hitler die nun beschäftigungslose SA am 24. Februar 1936 mit der „körperlichen Ertüchtigung des deutschen Volkes“¹³⁹). Vorher schon, am 15. Februar 1935, hatte er die Stiftung des am 28. November 1933 erstmals für gute Leistungen im Wehrsport gestifteten SA-Sportabzeichens erneuert und den Erwerb dieses Abzeichens nunmehr auch Nicht-SA-Angehörigen möglich gemacht¹⁴⁰). Mit Verfügung vom 18. März 1937 ordnete er Wiederholungsprüfungen für das SA-Sportabzeichen an „zur Erhaltung der Wehrtüchtigkeit“¹⁴¹). Während der Dienstzeit im Heere durfte das SA-Sportabzeichen nicht erworben werden. Vor dem Diensteintritt erworbene Abzeichen durften jedoch zur Uniform getragen werden¹⁴²).

Am 19. Januar 1939 erhob Hitler das SA-Sportabzeichen zum SA-Wehrabzeichen und machte es zur Grundlage der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung. Zum Träger dieser Ausbildung bestimmte er die SA¹⁴³):

¹³⁶) Das Archiv, April 1938, S. 38 u. 57.

¹³⁷) BA NS 6/vorl. 232.

¹³⁸) Zur Geschichte der SA, zu Röhm's Wehrkonzeption, die ihm die Gegnerschaft der Reichswehrführung eintrug, und zum »Röhm-Putsch« siehe Band I S. 101–110.

¹³⁹) Vgl. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das vierte Jahr – 1936. Hummelverlag Berlin, S. 24. Siehe auch Das Archiv, August 1937, S. 540–544: Stabschef Lutze und SA-Obergruppenführer Herzog über den Sport in der SA für die Wehrtüchtigung.

¹⁴⁰) SS-Befehlsblatt vom 25. August 1935; Organisationsbuch der NSDAP, 4. Auflage 1937, S. 369.

¹⁴¹) RMBlV 1938 S. 399; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 784; Organisationsbuch der NSDAP, 6. Aufl. 1940, S. 371 a; vgl. auch Gerd Rühle: Das fünfte Jahr – 1937, S. 92 f., und Das Archiv, Mai 1937, S. 263.

¹⁴²) HVBl. 1935 S. 243; vgl. HVBl. 1934 S. 87, HVBl. 1937 S. 482, HVBl. 1938 B S. 275, LVBl. 1938 B S. 179, HVwVfgen Bd. 9 Nr. 489.

¹⁴³) BA-ZNS Wallg; HVBl. 1939 A S. 81; LVBl. 1939 A S. 163; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 784; Organisationsbuch der NSDAP, 6. Aufl. 1940, S. 371 b, 372; vgl. Richtlinien vom 12. April 1939 für die Durchführung der Führererlasse über vor- und

vor- und nachmilitärische Wehrerziehung

„Jeder deutsche Mann, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und den Vorbedingungen zum Ehrendienst mit der Waffe entspricht, hat die sittliche Pflicht, zur Vorbereitung für den Wehrdienst das SA-Wehrabzeichen zu erwerben.

Die Jahrgänge der HJ sind ab vollendetem 16. Lebensjahr auf den Erwerb des SA-Wehrabzeichens vorzubereiten.

Die aus dem aktiven Wehrdienst ehrenvoll ausscheidenden und dienstfähigen Soldaten sind zur Erhaltung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte in Wehrmannschaften einzureihen und der SA anzugliedern, soweit sie nicht anderen Gliederungen der Partei (SS, NSKK, NSFK) zur Sonderausbildung zugewiesen werden und in diesen ihre Wehrtüchtigung auf der Grundlage des SA-Wehrabzeichens erfahren.

Den Erfordernissen der Wehrmacht ist in Gliederung und Ausbildung Rechnung zu tragen.

Der Stabschef der SA erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Er ist für die Durchführung allein verantwortlich.

Die Dienststellen von Partei und Staat haben die SA in dieser Erziehungsarbeit zu unterstützen und den Besitz der Urkunde für das SA-Wehrabzeichen entsprechend zu bewerten.“

In den Grundsätzen des Oberbefehlshabers des Heeres vom 20. Januar 1939¹⁴⁴⁾ für die Zusammenarbeit von Heer und SA gemäß den Verfügungen des Führers vom 19. und 26. Januar 1939 und in den Durchführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers des Heeres vom 1. Februar 1939¹⁴⁵⁾ über die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung durch die SA und das NSKK war die Vorbereitung zum Wehrdienst und die nachmilitärische Ausbildung der Soldaten des Beurlaubtenstandes geregelt. Der Oberbefehlshaber des Heeres betonte:

„Ich habe bereits in dem Begleitschreiben bei der Verteilung des Führererlasses vom 19. 1. zum Ausdruck gebracht, daß die Einschaltung der SA in die vor- und nachmilitärische Wehrerziehung von mir beim Führer beantragt worden ist. Die Initiative zu der neuen Regelung ist vom Heere ausgegangen, dies soll auch bei der Durchführung nicht anders werden. Dafür ist notwendig, daß alle Kommando- und Dienststellen ohne jede Voreingenommenheit freudig und mit dem festen Willen zu einer vertrauensvollen kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit der SA an die neue Aufgabe gehen. Sorgen um die Stellung des Heeres und eine Schmälerung seiner Aufgaben oder seines Einflusses sind nicht gerechtfertigt.

Bei der vom Führer gebilligten und zwischen Heer und SA klargelegten Ordnung und Verteilung der Aufgaben wird dem Heere nichts genommen. Führer, Heer und SA wollen nicht eine militärische Jugendausbildung, die das eigengesetzliche Le-

nachmilitärische Erziehung vom 19. und 27. Januar 1939 (BA NS 6/vorl. 232), Erlaß des OKW vom 12. Juni 1939 über SA-Wehrmannschaften; Weiterbildung gedienter Führer und Unterführer der SA und des NSKK im Heere (HVBl. 1939 C S. 204), Erlaß des RdL u. ObdL vom 28. Juli 1939 über die Ausbildung und Weiterbildung von Führern und Unterführern der SA, des NSFK und NSKK bei der Luftwaffe (BA-ZNS vorl. P LVII), Erlaß des OKW vom 4. August 1939 über SA-Wehrmannschaften, NS-Reichskriegerbund und NS-Kriegsopferversorgung (HVBl. 1939 A S. 81).

¹⁴⁴⁾ ObdH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 160/39 geh. vom 20. Januar 1939 (BA-ZNS O/D).

¹⁴⁵⁾ ObdH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 262/39 geh. vom 1. Februar 1939 (BA-ZNS O/D); OKH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 464/39 geh. vom 20. Februar 1939 (BA-ZNS O/D); OKH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 553/39 geh. vom 8. März 1939 (BA-ZNS O/D).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

ben der Jugend mit dem Waffendienst der Wehrmacht vermengt, ebensowenig soll die Betreuung der aus dem Heer ausgeschiedenen Reservisten in den SA-Wehrmannschaften Wiederholungsübungen bei der Truppe ersetzen.

...

Das Heer bleibt nach wie vor die große abschließende Erziehungsschule unserer männlichen Jugend zu Mannestugenden und Manneszucht und die alleinige Ausbildungsstätte im Dienst mit der Waffe...

Über diese Auffassung besteht volle grundsätzliche Übereinstimmung zwischen OKH und Oberster SA-Führung.

...“.

Die Gliederung der SA sollte der Wehrrersatzorganisation der Wehrmacht derart angepaßt werden, daß im Bereich einer Wehrrersatzinspektion eine Anzahl von Standarten und Sturmbannen gebildet wurde. Die Überwachung der Vorbereitung zum Wehrdienst und der nachmilitärischen Wehrerziehung der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes in den SA-Wehrmannschaften und die Durchführung der hierfür notwendigen militärischen Maßnahmen oblag den Wehrkreisbefehlshabern. Diesen war das Recht übertragen worden, sich durch Besichtigungen von der militärischen Zweckmäßigkeit des Dienstbetriebes in den SA-Wehrmannschaften zu überzeugen. Sie konnten dieses Recht auf die unterstellten Divisionskommandeure übertragen. Mit der Federführung in Organisations- und Wehrerziehungsfragen innerhalb der Wehrrersatzbezirke waren die Wehrrersatzinspektoren beauftragt.

Der Chef des Ausbildungswesens (Chef AW)¹⁴⁶⁾

Am 1. Oktober 1934 verfügte der Chef AW, SA-Gruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger¹⁴⁷⁾, über sieben Ausbildungsbereiche und Bereichsstäbe, ca. 250 Geländesportschulen, 15 Reiterschulen, sieben Pionierschulen, eine Nachrichtenschule, eine Unterführerschule und eine Schule für Leibesübungen¹⁴⁸⁾, deren Belegung ihm nunmehr – die SA war als Zubringer für seine Lehrgänge ausgefallen – Schwierigkeiten bereitete. Für die Wehrmachtführung war er nicht mehr interessant. Nach manchem Hin und Her wurde die recht umfangreiche und kostspielige Organisation am 24. Januar 1935 aufgelöst. Die Abwicklungsarbeiten scheinen am 30. Juni 1935 abgeschlossen ge-

¹⁴⁶⁾ Vgl. Band I S. 110–113.

¹⁴⁷⁾ Über die Haltung Krügers, seine kritische Einstellung zur SA und seine Anpassungsversuche an die Reichswehr siehe Heinrich Bennecke, *Die Reichswehr und der Röhmputsch*, Günter Olzog Verlag, München–Wien 1964, S. 82 f. Der Augenzeuge SA-Gruppenführer Bennecke berichtet u. a.: „Den Höhepunkt der Verständnislosigkeit des Chefs AW gegenüber der SA-Front habe die Art und Weise dargestellt, in der der Chef AW mit seinem Stabsführer an der Beisetzungsfierlichkeit [Hindenburgs am 7. August 1934] im Tannenbergsdenkmal teilgenommen habe. Der Chef AW sei ostentativ mit dem aktiven Offizierkorps der Wehrmacht zusammen erschienen und habe auch mitten unter diesen Platz genommen, daß dafür kein SA-Gruppenführer Verständnis gehabt habe“ [sic!].

¹⁴⁸⁾ Vgl. Felix Steiner: *Von Clausewitz bis Bulganin. Erkenntnisse und Lehren einer Wehrepoche*. Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld 1956, S. 113.

Der Chef des Ausbildungswesens (Chef AW)

wesen zu sein. Krüger ging zur SS zurück, aus der er hervorgegangen war. Nach dem Polenfeldzug 1939 wurde er SS- und Polizeiführer im damals neu gebildeten Generalgouvernement.

Das Stammpersonal des Chefs AW, soweit hierzu bereit und geeignet, wurde nach Überprüfung in der Hauptsache vom Heer und von der Luftwaffe, zum Teil auch von der Polizei und anderen Reichsbehörden übernommen.

Ehemalige Angehörige der Chef AW-Organisation mit einem Höchstalter von 25 Jahren, die noch nicht im Heere gedient hatten, konnten am 1. April 1935 zunächst mit einer Dienstverpflichtung bis 30. September 1935 eingestellt werden:

- a) als Gefreite, soweit sie sich in zweijähriger Tätigkeit als Ausbilder in der vormilitärischen Ausbildung bewährt hatten und ihnen die Eignung zur Übernahme als Unterführer in das Heer zugesprochen worden war. Beförderung zum Unteroffizier war bei Bewährung frühestens nach sechsmonatiger Dienstzeit bei der Truppe möglich;
- b) im übrigen als Schützen usw. Hiernach eingestellte Leute, die sich in wenigstens einjähriger Tätigkeit als Ausbilder in der vormilitärischen Ausbildung bewährt hatten, konnten bei Bewährung bereits nach einer Dienstzeit von wenigstens sechs Monaten bei der Truppe zum Gefreiten befördert werden.

Ehemalige Angehörige des Chefs AW, die als Gefreite in die Luftwaffe übernommen worden waren, durften nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Unteroffizier befördert werden. Bei weiterer Beförderung waren ihnen bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit eineinhalb Jahre für ihre Tätigkeit beim Chef AW anzurechnen.

Ehemalige Angehörige des Chefs AW, die als Flieger usw. übernommen worden waren und sich nachweisbar in mindestens einjähriger Tätigkeit als Ausbilder bei der vormilitärischen Ausbildung bewährt hatten, durften nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Gefreiten befördert werden. Bei weiterer Beförderung war ihnen bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit eineinhalb Jahre für ihre Tätigkeit beim Chef AW anzurechnen¹⁴⁹⁾.

Soweit mit diesen Soldaten eine Dienstzeitverlängerung auf ein weiteres Jahr bis 30. September 1936 abgeschlossen wurde, erfolgte ihre Weiterverpflichtung wie für Soldaten des Einstellungsjahrgangs 1934¹⁵⁰⁾. Voraussetzung für die Einstellung war, daß die Bewerber die für die Einstellung als

¹⁴⁹⁾ RdL u. ObdL, 2. Dezember 1936 (LVBl. S. 646); LDv 29 vom 27. Mai 1937 – Nachdruck Oktober 1940 – S. 69.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Bestimmungen des Chefs HL für die Übernahme des Personals des Chefs des Ausbildungswesens in die aktive Truppe vom 8. Februar 1935 (BA-ZNS vorl. P XLIX u. XXXII), Durchführungsbestimmungen für den Heeresaufbau 1935 Abschnitt B Teil III B Ziff. 3 (2) zu Chef HL Nr. 2000/35 gKdos AHA I und RKrMin u. ObdW vom 22. August 1936 (KVBl. VI S. 135 Nr. 529); siehe hierzu auch Band I S. 152 f.: Die besonderen Verhältnisse in der »Übergangszeit«.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Freiwillige gegebenen Bestimmungen erfüllten. Die ausnahmsweise Einstellung verheirateter Angehöriger des Chefs AW als Soldat wurde genehmigt.

Ehemalige Angehörige der aufgelösten Organisation des Chefs AW, die die Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn des Heeres anstrebten und hierfür die sonst geforderten Voraussetzungen erfüllten, leisteten eine sechs- oder zehnwöchige Übung ab zur Erlangung der Qualifikation zum Reserveoffizier. Anschließend wurden sie zu einjähriger Probefristzeit als Reserveoffizier einberufen und dann – Eignung vorausgesetzt – in das aktive Offizierkorps übernommen.

Die Festsetzung des Rangdienstalters erfolgte in der Weise, daß ein Durchschnittsalter als Leutnant von 26 Jahren zugrunde gelegt und dem das Lebensalter bei Einreichung des Beförderungsvorschlags gegenübergestellt wurde. Von diesem Unterschied wurde die Hälfte der Jahre bei der RDA-Festsetzung angerechnet¹⁵¹).

Das SA-Feldjägerkorps

Auf Anordnung des Obersten SA-Führers vom 7. Oktober 1933¹⁵²) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 als Ordnungstruppe (Streifendienst) der SA in Preußen das »Feldjägerkorps« (FJK) gebildet. Dieses war eine SA-Sondereinheit unter dem unmittelbaren Befehl des Chefs des Stabes der SA. Die »Feldjäger« – durchweg »alte Kämpfer« – blieben SA- und SS-Männer¹⁵³) mit besonderen Dienstgradbezeichnungen¹⁵⁴). Sie trugen den SA-Dienstanzug aus olivbraunem Grundtuch mit weißen Spiegeln, eine olivbraune SA-Mütze mit weißem Mützenrand und goldenem Polzeistern (an

¹⁵¹) Chef HL Nr. 804/35 PA 1 (A) vom 30. März 1935 (BA-ZNS Wallg u. HPA IV); ObdH Nr. 4962/39 PA 1 (A) Akte B 21 PA vom 27. September 1935 (BA-ZNS HPA IV); vgl. auch HVwVfgen Bd. 3 Nr. 295. Bei der Luftwaffe galt entsprechende Regelung.

¹⁵²) Ch Nr. 1547/33 [gez. Röhm] mit fünf Anlagen: 1. Einstellungsbedingungen; 2. Organisationsplan; 3. Dienstgrade und Dienststellungen; 4. Etatstärken; 5. Bekleidung und Ausrüstung (BA-ZNS ES: SA).

¹⁵³) Die Einstellung von SA- und SS-Männern in das FJK erfolgte nach dem Schlüssel 10:1. Gemäß Befehl des Reichsführers SS, veröffentlicht im SS-Befehlsblatt vom 12. März 1934, schieden die in das FJK eingestellten SS-Angehörigen nach ihrer endgültigen Übernahme in das FJK aus dem Verband der SS aus.

¹⁵⁴) FJK-Dienstgrad	Dienststellung	entsprechender SA-Dienstgrad
Feldjägeranwärter	—	Anwärter
Feldjäger	—	SA-Mann – Oberscharführer
Feldjägertruppführer	—	Trupp-, Obertruppführer
Feldjäger-Sturmführer	Kameradschaftsführer	Sturmführer
Feldjäger-Obersturmführer	Oberkameradschaftsführer	Obersturmführer
Feldjäger-Sturmhauptführer	stell. Bereitschaftsführer	Sturmhauptführer
Feldjäger-Sturmbannführer	Bereitschaftsführer	Sturmbannführer
Feldjäger-Obersturmbannführer	Abteilungsleiter	Obersturmbannführer – Standartenführer
Feldjäger-Kommandeur	Führer des FJK	Oberführer

Das SA-Feldjägerkorps

Stelle des Knopfes) unter dem Hoheitsabzeichen, Pistole und Polizeiseitengewehr sowie einen weißmetallinen Ringkragen mit Dienstnummer.

Das Kommando des Feldjägerkorps in Preußen (Führer: SA-Standartenführer Fritsch) hatte seinen Sitz in Berlin. Feldjäger-Abteilungen befanden sich am Sitz jeder SA-Obergruppe:

I Königsberg Pr.	IV Magdeburg
II Stettin	V Frankfurt am Main
IIIa Breslau	VIa Hannover
IIIb Berlin	VIb Düsseldorf.

Jede Abteilung gliederte sich in mehrere geschlossen untergebrachte »Feldjäger-Bereitschaften« in den großen Städten zu je 65 Mann.

Das Feldjägerkorps hatte gegenüber den der Obersten SA-Führung damals unterstellten Gliederungen (SA, SS, NSKK und Stahlhelm)¹⁵⁵⁾ und gegenüber der Hitlerjugend¹⁵⁶⁾ alle polizeilichen Befugnisse, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Politischen Polizei fielen. Doch hatte auch die Tätigkeit der Feldjäger politischen Einschlag; sie arbeiteten eng mit der Geheimen Staatspolizei zusammen, die anfangs für die wirtschaftliche Betreuung des Feldjägerkorps zuständig war. Sie ging dann gemäß Erlaß vom 10. Februar 1934¹⁵⁷⁾ aus dem Zuständigkeitsbereich des Inspektors der Gestapo auf das Preußische Ministerium des Innern über.

Nach Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933¹⁵⁸⁾ und nach organisatorischen Änderungen in der Polizei wurden die neu zu besetzenden Stellen in der Schutzpolizei durch Angehörige des Feldjägerkorps aufgefüllt. Mit Erlaß vom 30. März 1935¹⁵⁹⁾ gliederte der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Stellvertreter des Führers und dem Chef des Stabes der SA am 1. April 1935 das Feldjägerkorps in Preußen in die preußische Schutzpolizei ein. Die Feldjäger wurden damit Beamte im Sinne der einschlägigen Gesetze. Die besonderen Aufgaben, die das FJK bisher im Rahmen der NSDAP zu erfüllen hatte (Einschreiten gegen Angehörige der SA usw.), gingen nunmehr auf die Polizei über. Die Befugnisse der Feldjäger gegenüber den Angehörigen der SS entfielen¹⁶⁰⁾.

Mit der Eingliederung in die Schutzpolizei schied das Feldjägerkorps aus der SA aus, blieb jedoch im Rahmen der Schutzpolizei zunächst in geschlossenen Formationen¹⁶¹⁾ und mit eigener Uniform bestehen¹⁶²⁾. Die Füh-

¹⁵⁵⁾ Vgl. Band I S. 90, 102, 104 f. und 113.

¹⁵⁶⁾ Vgl. Band I S. 102 Anm. 496.

¹⁵⁷⁾ MBliV 1934 S. 423.

¹⁵⁸⁾ RGBl. 1933 I S. 175; vgl. Band II S. 151–156.

¹⁵⁹⁾ III S I a 10 a Nr. 3/35; vgl. Vfg. des Obersten SA-Führers – Führungsamt – F 2 Nr. 19 239 vom 23. Mai 1935 (BA-ZNS ES: SA).

¹⁶⁰⁾ SS-Befehlsblatt vom 25. Juni 1935.

¹⁶¹⁾ Vgl. MBliV 1935 S. 662 u. 1429.

¹⁶²⁾ Bezüglich der neuen Bekleidungs Vorschrift für das in die Polizei übergeleitete Feldjägerkorps siehe MBliV 1935 S. 646.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

rer des FJK wurden in Offizierstellen übergeführt, die Feldjäger in Wachtmeisterstellen.

Die Feldjägerbereitschaften wurden von jetzt an nach Art der Schutzpolizeibereitschaften bei Bezirkswachen und Überfallkommandos verwendet. Ihr Einsatz erfolgte insbesondere in der motorisierten Straßenpolizei. Diese in Preußen als neue polizeiliche Aufgabe probeweise eingeführte Überwachung des Landstraßenverkehrs sollte gemäß Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 24. Juli 1935 vom 1. April 1936 ab auf das ganze Reich ausgedehnt werden¹⁶³).

Für das Feldjägerkorps galten nach seiner Eingliederung in die Schutzpolizei nur noch die von den zuständigen Polizeidienststellen gegebenen Befehle. Die Verfügung des Obersten SA-Führers vom 7. Oktober 1933 entfiel daher¹⁶⁴).

Mit dem 1. April 1936 hatten das Feldjägerkorps und die Feldjägerbereitschaften als Organisationsform zu bestehen aufgehört. Die Feldjägerbereitschaften in Standorten ohne staatliche Polizeiverwaltung wurden aufgelöst. In Standorten mit staatlicher Polizeiverwaltung führten sie nunmehr die Bezeichnung »Schutzpolizeihundertschaften«¹⁶⁵).

Mit seinem Erlaß vom 2. Juli 1936¹⁶⁶) gab der RdL u. ObdL bekannt, der Reichskriegsminister habe unter dem 3. Juni 1936 entschieden, daß die Dienstzeit beim Feldjägerkorps und bei der Schutzpolizei nicht auf die Dienstzeit in der Wehrmacht angerechnet werde. Das hat das Oberkommando der Wehrmacht mit Erlaß vom 4. April 1938¹⁶⁷) noch einmal bestätigt.

Die SA-Standarte Feldherrnhalle

Bald nach der Eingliederung des SA-Feldjägerkorps in die Polizei machte sich die SA an die Neuaufstellung eines eigenen kasernierten Verbandes für Wach- und Repräsentationszwecke¹⁶⁸). Im Hilfswerklager Blankenfelde¹⁶⁹) entstand im Oktober 1935 zunächst eine »Wachbereitschaft des Stabschefs« in Stärke eines Zuges, der sich zusammensetzte aus solchen ehemaligen Angehörigen des SA-Feldjägerkorps, die nicht Polizeibeamte werden wollten, und aus Angehörigen des SA-Hilfswerklagers.

¹⁶³) Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das dritte Jahr – 1935. Hummelterverlag Berlin, S. 58; siehe auch Das Archiv 1935, S. 60.

¹⁶⁴) SS-Befehlsblatt vom 25. Juni 1935.

¹⁶⁵) RMBliV 1936 Sp. 512 a; vgl. auch RMBliV 1937 Sp. 664.

¹⁶⁶) LVBl. 1936 S. 338.

¹⁶⁷) HVBl. 1938 C S. 134.

¹⁶⁸) Übersichtsblatt über die Entwicklung der Standarte Feldherrnhalle, Briefb.Nr. 376/43 geh. (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).

¹⁶⁹) Das »Hilfswerk Nordwest« war eine Einrichtung der SA zur Unterbringung österreichischer Flüchtlinge. Daneben unterhielt die SS ein »Hilfswerk für österreichische Flüchtlinge«.

Die SA-Standarte »Feldherrnhalle«

Am 24. Oktober 1935 befahl der Stabschef Viktor Lutze die Aufstellung des ersten Sturmbanns der »Wachstandarte Stabschef«¹⁷⁰⁾ mit dem Stabssitz in Berlin. Der I. Sturmbann wurde in Güterfelde, zehn Kilometer ostw. Potsdam, untergebracht. Bis zum Herbst 1936 entstanden weitere Sturmbanne, die schließlich auf eine Stärke von je 400 Mann gebracht wurden, in Erding bei München, Hattingen/Ruhr, Fichtenhain bei Krefeld, Stettin und Stuttgart. Es war vorgesehen, daß jede SA-Gruppe eine kasernierte Wacheinheit erhalten sollte.

Die Wachstandarte ergänzte sich aus Freiwilligen¹⁷¹⁾, die aus SA-Formationen und aus der österreichischen Legion¹⁷²⁾ ausgewählt wurden und sich für eine einjährige Dienstzeit – ab 11. März 1937: für mindestens einjährige Dienstzeit – verpflichten mußten. Der Dienst bestand aus Wachdienst zu repräsentativen und anderen Zwecken, Körperschulung und weltanschaulicher Ausbildung¹⁷³⁾. Daneben wurden die SA-Männer für ihren Beruf fortgebildet oder für einen neuen umgeschult.

Die Wachstandarte der SA sollte nach dem Willen ihres Stabschefs nicht nur Mustertruppe und „Lehrtruppe der SA“ sein, sondern auch der SA-Führerauslese dienen. Ihre Angehörigen galten als „politische Soldaten“¹⁷⁴⁾; sie waren unbewaffnet.

Auf dem Nürnberger Reichsparteitag der NSDAP im September 1936 trat die vom Adjutanten des Stabschefs der SA SA-Brigadeführer Reimann geführte Wachstandarte zum ersten Mal öffentlich in Erscheinung. Hier verlieh ihr Hitler am 11. September den Namen »SA-Standarte Feldherrnhalle« und übergab ihr die Standarte »Feldherrnhalle«. Ihre Angehörigen trugen seit dieser Zeit zur Uniform ein Ärmelband mit der Aufschrift »Feldherrnhalle«.

Am 12. Januar 1937, seinem 44. Geburtstag, erhielt Göring, der ehemals erste Führer der SA¹⁷⁵⁾, der bisher schon den Rang eines SA-Obergruppenführers inne hatte, von Hitler den Ehrentitel »Chef der SA-Standarte Feldherrnhalle«¹⁷⁶⁾.

¹⁷⁰⁾ Der Oberste SA-Führer, Adjutantur des Stabschefs, Br.Nr. 12053/35 – II/25/b, vom 24. Oktober 1935 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).

Nach den Erläuterungen zu den Einstellungsbedingungen für die Wachstandarte vom 20. April 1936 (vgl. Anmerkung 171) sollte die Bezeichnung »Stabschef« unterbleiben. Der endgültige Name der Wachstandarte stand damals noch nicht fest.

¹⁷¹⁾ Vgl. Der Oberste SA-Führer, Der Chef des Stabes, vom 20. April 1936: Einstellungsbestimmungen für die Wachstandarte; Die Oberste SA-Führung, Der Stabschef, Ch. 3359 – V/50, vom 11. März 1937: Einstellungsbedingungen für die Standarte »Feldherrnhalle« (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).

¹⁷²⁾ In der »Österreichischen Legion« waren die österreichischen Nationalsozialisten zusammengefaßt, die 1934 und später aus Österreich nach Deutschland geflüchtet waren. Sie bildeten hier eine Art Lehrtruppe der zukünftigen österreichischen SA.

¹⁷³⁾ Die Oberste SA-Führung, Ch. Nr. 11 215, vom 6. Mai 1936: Wachstandarte der SA (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle); Organisationsbuch der NSDAP, 4. Aufl. 1937, S. 364 b; vgl. auch IMT Bd. XXIX, S. 304.

¹⁷⁴⁾ SA-Gruppenführer Reimann: Die politische Aufgabe der Standarte „Feldherrnhalle“, in: Völkischer Beobachter vom 15. Februar 1938.

¹⁷⁵⁾ Vgl. Band I S. 101.

¹⁷⁶⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 5/1937, S. 439.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Beim Einmarsch deutscher Truppen in Österreich im März 1938 war, neben der Österreichischen Legion, auch die SA-Standarte Feldherrnhalle beteiligt, die dann in Wien-Kaltenleutgeben einen neuen Sturmbann, den VII., aufstellte.

Auf Befehl des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 20. Juni 1938 wurde die SA-Standarte Feldherrnhalle der Luftwaffe angegliedert und als selbständiges (Luftlande-)Regiment der 7. Fliegerdivision zugeteilt¹⁷⁷). Die SA-Führer, soweit sie nicht bereits Offiziere oder Wehrmachtbeamte d.B. waren, wurden im Hinblick auf die Art der vorgesehenen Verwendung für die Dauer der Unterstellung unter den RdL u. ObdL mit Offizierstellen beliehen und erhielten für diese Zeit militärische Dienstgrade und die ihrer Dienststellung entsprechende Disziplinarbefugnis¹⁷⁸). Im öffentlichen und Paradedienst trugen die Angehörigen der SA-Standarte Feldherrnhalle braune SA-Uniform mit zwei Achselklappen und Luftwaffenhoheitsabzeichen, im Felddienst und Manöver das Fliegergrau mit dem Ärmelband »Feldherrnhalle«.

Am 27. Oktober 1938 war bekanntgegeben worden¹⁷⁹), daß junge wehrdienstpflichtige SA-Männer und Hitlerjungen in der SA-Standarte Feldherrnhalle ihre aktive Wehrdienstpflicht erfüllen und nach dieser Zeit als hauptamtliche SA-Führer und Unterführer in die Standarte übernommen werden könnten¹⁸⁰).

Unter ihrem Führer und Regimentskommandeur SA-Gruppenführer Reimann nahm das Regiment SA-Standarte Feldherrnhalle am Einmarsch deutscher Truppen in das Sudetenland im Oktober 1938 und an der Besetzung von Böhmen und Mähren im März 1939 teil. Dann wurde die Unterstellung unter den RdL u. ObdL wieder aufgehoben¹⁸¹).

¹⁷⁷) OKW Nr. 2061/38 gKdos. WFA/L II vom 8. September 1938 und Ziffer 4 des OKW-Erlasses 1 O 56 Nr. 210/39 WFA/L IIa vom 25. Januar 1939 (HM S. 49 Nr. 131); vgl. hierzu die (allerdings nicht immer zutreffenden) Aussagen Görings vor dem Nürnberger Internationalen Gerichtshof in IMT Bd. IX S. 456–458.

¹⁷⁸) RdL u. ObdL LP I C Nr. 4249/38 gKdos (2) vom 19. September 1938 (BA-ZNS LP 38 119).

¹⁷⁹) Obersturmbannführer Fritz Philipps: Wehrdienst in der SA-Standarte „Feldherrnhalle“, in: Völkischer Beobachter vom 28. Oktober 1938; IMT Bd. XXXII S. 47; vgl. auch Bekanntmachung „Dienstzeit in der SA-Standarte Feldherrnhalle“ im Völkischen Beobachter vom 28. Dezember 1938.

¹⁸⁰) Es sollten nur solche Freiwillige im Alter vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eingestellt werden, die sich nach mindestens halbjähriger Zugehörigkeit zur SA oder einjähriger Zugehörigkeit zur HJ zu dreijähriger Dienstzeit verpflichteten. – Im Gegensatz zu dieser öffentlichen Bekanntmachung im VB vom 28. Oktober und 28. Dezember 1938 bestimmte das OKW unter dem 25. Januar 1939: „Die Angehörigen der SA-Standarte Feldherrnhalle leisten in Zukunft ihren Wehrdienst in der Luftwaffe ab. RdL u. ObdL sorgt für die möglichst geschlossene Verwendung der SA-Standarte Feldherrnhalle im Mob.Fall im Rahmen der Luftwaffe (Fallschirmtruppe). Für eine Übergangszeit sind die nicht fallschirmtauglichen Angehörigen der SA-Standarte in anderen Truppenteilen der Luftwaffe (Regiment »General Göring« bzw. Wachbataillon des Regiments »General Göring« auszubilden und mobmäßig zu verwenden“ (HM 1939 S. 49 Nr. 131).

¹⁸¹) Siehe hierzu weiter unten.

Die SA-Standarte »Feldherrnhalle«

Mit dem 31. März 1939 entfiel die Unterstellung der SA-Standarte Feldherrnhalle unter den RdL u. ObdL¹⁸²⁾. Die für die Dauer der Unterstellung erfolgte Beleihung der SA-Führer und SA-Unterführer mit militärischen Dienstgraden wurde aufgehoben. Die in der Zeit vom 20. Juni 1938 bis 31. März 1939 im Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« abgeleistete Dienstzeit wurde als aktiver Wehrdienst anerkannt¹⁸³⁾. Soweit Wehrpflichtige dieses Regiments den Geburtsjahrgängen 1915 und jünger angehörten, waren sie nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsführers zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr heranzuziehen.

Die Versorgung der Angehörigen des Regiments »SA-Standarte Feldherrnhalle« erfolgte bis zum 30. September 1938 nach dem bis dahin geltenden Wehrmachtversorgungsgesetz, ab 1. Oktober 1938 nach dem neuen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz¹⁸⁴⁾.

Nachdem Hitler mit seinem Erlaß vom 19. Januar 1939 der SA die vormilitärische Ausbildung übertragen hatte¹⁸⁵⁾, ordnete die Oberste SA-Führung mit zwei Verfügungen vom 8. August 1939¹⁸⁶⁾ die Umbildung und Neuordnung der Standarte »Feldherrnhalle« an.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirkten sich bis Kriegsbeginn nicht mehr aus. Am 1. September 1939 standen die Angehörigen der Standarte »Feldherrnhalle« im Wehrmacheinsatz, die Mehrzahl bei Fallschirmjäger- und Luftlandeverbänden, der Rest und eine Anzahl Freiwilliger bildete ein Bataillon (Sturmataillon »Feldherrnhalle«) im Infanterie-Regiment 271¹⁸⁷⁾.

¹⁸²⁾ Erlaß des OKW 1 O 56 Nr. 210/39 WFA/L IIa vom 25. Januar 1939 (HM S. 49 Nr. 131). Die Ausführungsbestimmungen des RdL u. ObdL zum Befehl über die Rückgliederung des Regimentes »SA-Standarte Feldherrnhalle« sind veröffentlicht in den HM 1939 S. 63 Nr. 168 und in den BLB 1939 S. 80 Nr. 189.

¹⁸³⁾ Hierbei wurde unterschieden zwischen

- a) dem zum Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« kommandierten Ausbildungspersonal der Luftwaffe,
- b) den zum Dienst bei diesem Regiment zunächst vorübergehend beurlaubten, dann kommandierten Soldaten der Luftwaffe,
- c) den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die der Reserve oder der Landwehr I angehörten und im Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« Wehrdienst geleistet hatten,
- d) den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die vor ihrer Einstellung in das Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« der Ersatzreserve oder der Landwehr II angehört hatten.

¹⁸⁴⁾ Vgl. Anlage 18 c (Erweiterung des Personenkreises für die Anwendung der Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung für Soldaten mit Wehrdienstbeschädigung) zu § 66 WFVG (HDv 181-I); Verfügungen: HM 1939 Nr. 168 und nichtveröffentlichte Erlasse OKW 1 O 56 WFA/L IIa Nr. 210/39 vom 25. 1. 1939, RMdI – VW I 176/39 – 7900 vom 1. 6. 1939, GenStdH/Org.Abt. (I) Nr. I/5343/43 vom 14. 6. 1943.

¹⁸⁵⁾ Vgl. S. 34 f.

¹⁸⁶⁾ Die Oberste SA-Führung, Ch. Nr. 14/652-39 g. und Ch. Nr. 15/653-39/g., vom 8. August 1939 (BA-ZNS ES: Feldherrnhalle).

¹⁸⁷⁾ Vgl. hierzu und über die weitere Entwicklung im Band VI.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung
und das Nationalsozialistische Reiterkorps

Zum Zwecke der einheitlichen Ausbildung im Reiten und Fahren bei allen freiwilligen Reiterverbänden (SA, SS, HJ, sämtliche Reitervereine, Dienst am Pferd, Reit- und Fahrschulen) wurde durch Verfügung Hitlers vom 30. September 1935 die Stelle eines dem Stabschef der SA unterstehenden *Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung* geschaffen¹⁸⁸⁾. Im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister ernannte der Stabschef den SA-Obergruppenführer Litzmann zum Reichsinspekteur. Dieser bedurfte für den Erlaß seiner Verfügungen der Zustimmung des Reichskriegsministers. Ihm waren das durch Verfügung Hitlers vom 10. März 1936 in der SA-Reiterei gebildete *Nationalsozialistische Reiterkorps*, die *Reichs-Reiterführerschule* und die Reit- und Fahrausbildung auf den Ordensburgen der Partei¹⁸⁹⁾ unterstellt.

Dem NSRK mußten sämtliche Wehrpflichtigen beitreten, die den Reiterschein erwerben wollten, sowie diejenigen gedienten Männer, die sich ihre Reitfertigkeit nach der Dienstzeit erhalten wollten. Dem NSRK oblag ferner die Reitausbildung der Reserveoffiziere, Reserveoffizieranwärter und der Wehrmachtbeamten des Heeres, soweit diese Ausbildung nicht bei den Truppenteilen erfolgte.

Das Oberkommando des Heeres hatte den Reichsinspekteur mit Verfügung vom 9. Juli 1938¹⁹⁰⁾ ermächtigt, „für besondere Zwecke Erhebungen für Kavalleristen des Beurlaubtenstandes anzustellen“. Die Wehrersatzdienststellen mußten dem SA-Obergruppenführer Litzmann oder seinen Beauftragten die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Sämtliche Hitlerjungen, die für die Reit- und Fahrausbildung in Frage kamen, hatten gemäß Verfügung des Reichsjugendführers vom 14. März 1936 in das NSRK einzutreten. Sie verblieben gleichzeitig in ihren HJ-Einheiten, deren Uniform sie weitertrugen.

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung ließ durch seine Beauftragten im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Heeres im Frühjahr j. d. Jrs. im gesamten Reichsgebiet die *Prüfungen zur Erlangung des Reiterscheines* abnehmen. Der Besitz des Reiterscheines gewährleistete¹⁹¹⁾

- a) bei freiwilligem Eintritt in das Heer: Einstellung in den selbstgewählten Truppenteil im Rahmen der jeweils geltenden »Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht«,
- b) bei der Aushebung¹⁹²⁾: bevorzugte Einstellung als Reiter oder Fahrer.

¹⁸⁸⁾ Organisationsbuch der NSDAP. 6. Auflage 1940. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, S. 372–375.

¹⁸⁹⁾ Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP vom 8. Januar 1937.

¹⁹⁰⁾ OKH/AHA/In 3 Nr. 1165/38 geh. I b vom 9. Juli 1938 (BA-ZNS O/E).

¹⁹¹⁾ An jugendliche Bewerber wurden an Stelle der Reiterscheine »Jugend-Reiterscheine« ausgegeben. Angehörige der HJ, die den Jugend-Reiterschein oder den Reiterschein erworben hatten, erhielten das HJ-Reitabzeichen.

¹⁹²⁾ = Heranziehung der Ersatzreservisten I zum aktiven Wehrdienst.

Motorsportschulen des NSKK

Auf der *Reichs-Reiterführerschule* in Berlin wurden die Reiterführer des NSRK und die »Beauftragten« des Reichsinspektors ausgebildet. Hier wurde auch das von Hitler am 23. Februar 1937 gestiftete *Deutsche Reiterführer-Abzeichen* an diejenigen Reiterführer verliehen, die sich im NSRK besonders bewährt und eine Prüfung ihrer Reit- und Fahrfertigkeit sowie eine Prüfung als Reit- und Fahrlehrer bestanden hatten.

Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK)

*Vormilitärische Kraftfahrausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK*¹⁹³⁾

Der Korpsführer des NSKK war zugleich Führer des deutschen Kraftfahrsports. Sein Führungsstab war die *Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS)*¹⁹⁴⁾.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht hatte mit seinem Erlaß vom 30. Dezember 1935¹⁹⁵⁾ die *vormilitärische Kraftfahrausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK* geregelt. Diese Schulen waren keine Einrichtungen der Wehrmacht. Sie unterstanden dem Korpsführer des NSKK/Inspektion der Motorsportschulen in Berlin und betrieben ihre Ausbildung auf Grund von Richtlinien des OKH¹⁹⁶⁾. Die Führer der Motor-Obergruppen¹⁹⁷⁾ und -Gruppen übten die Dienstaufsicht über die Motorsportschulen ihres Bereichs aus.

Freiwillige, die in einen motorisierten oder teilmotorisierten Truppenteil eintreten wollten, erhielten auf sechs-, später fünfwoöchigen Lehrgängen der Motorsportschulen des NSKK eine vormilitärische Kraftfahrausbildung. Für den Eintritt in die Kraftfahrkampftuppe war die Ableistung eines Lehrgangs Vorbedingung.

Während anfangs die Motor-Wehrmänner durch die zuständige Motorgruppe einberufen wurden, erfolgte die Beschickung der Lehrgänge nunmehr grundsätzlich durch Einberufung durch die Wehrbezirkskommandos auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeseziehung vom 15. Februar 1935 nebst Durchführungsg-

¹⁹³⁾ Zur Vorgeschichte des NSKK siehe Band I S. 113 f.

¹⁹⁴⁾ Organisationsbuch der NSDAP. 5. Auflage [1938]. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, S. 400 f. Dort sind auch die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der ONS aufgeführt.

¹⁹⁵⁾ RKrMin u. ObdW Nr. 1643/35 g AHA/In 6 (IIa) vom 30. Dezember 1935 (BA-ZNS O/C, HM 1937 S. 28 Nr. 57 mit Berichtigungen auf S. 63 Nr. 154, HM 1937 S. 58 Nr. 139 und HM 1939 S. 263 Nr. 615).

¹⁹⁶⁾ Das OKH/AHA/In 6 war federführend für alle Angelegenheiten, die das NSKK betrafen. Der In 6 unterstand auch der dem NSKK zugeteilte Verbindungsoffizier des Heeres (AN 1935 Nr. 439).

¹⁹⁷⁾ Die bisherigen NSKK-Kraftfahrinspektionen Nord, Ost, Süd und West hatten am 1. April 1936 die Bezeichnung »Motor-Obergruppen« erhalten (Das Archiv, April 1936, S. 8).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

verordnung hierzu vom 19. März 1935¹⁹⁸⁾. Lehrgangsteilnehmer, die von den Wehrbezirkskommandos zum Lehrgang bei den Motorsportschulen einberufen worden waren, erhielten nach § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) Beschädigtenfürsorge und -versorgung, wenn sie ohne eigenes Verschulden eine Dienstbeschädigung erlitten¹⁹⁹⁾.

Die Verteilung der Motorsportschulen des NSKK auf die Wehrkreise hatte das Reichskriegsministerium wie folgt befohlen (Stand vom 1. Dezember 1937)²⁰⁰⁾:

Lfd. Nr.	Wehrkreis	Name der Schule	Standort	Belegstärke
1	III	Reichsmotorsport- schule des NSKK	Döberitz-Elsgrund	nur für Ausbildung des Lehrpersonals
2	I	Lyck	Lyck/Ostprien	200 Mann
3	I	Pr. Holland	Pr. Holland/Ostprien	300 Mann
4	II	Dramburg	Dramburg/Pommern	300 Mann
5	II	Schwerin	Schwerin/Mecklenburg	300 Mann
6	III	Brandenburg	Wriezen/Oder	300 Mann
7	III	Frankfurt/O.	Frankfurt/Oder	300 Mann
8	IV	Sachsen	Schloß Hof b. Stauchitz i. Sa.	200 Mann
9	IV	Rochlitz	Rochlitz/Sachsen	300 Mann
10	V	Tübingen	Tübingen	200 Mann
11	V	Achern	Achern/Baden	300 Mann
12	VI	Haßlinghausen	Haßlinghausen/Westfalen	200 Mann
13	VI	Rheindahlen	Rheindahlen/Rheinland	300 Mann
14	VI	Ruhrland	Milspe/Westfalen	300 Mann
15	VII	Kochel	Kochel am See/Obbay.	200 Mann
16	VIII	Schlesien	Schweidnitz-Kroischwitz	300 Mann
17	IX	Helsa	Helsa b. Kassel	200 Mann
18	IX	Greiz	Greiz/Thüringen	300 Mann
19	IX	Arnstadt	Arnstadt/Thüringen	100 Mann
20	X	Adolf Hühnlein (Nordmark)	Itzehoe-Nordoe	300 Mann
21	X	Hülsen	Hülsen b. Verden/Aller	300 Mann
22	XI	Kreiensen	Kreiensen/Harz	200 Mann
23	XI	Gandersheim	Gandersheim b. Goslar	300 Mann
24	XI	Gaensefurth	Schloß Gaensefurth b. Hecklingen/Anh.	200 Mann
25	XII	Diez	Diez/Lahn	300 Mann
26	XIII	Regensburg	Regensburg	300 Mann
27	XIII	Bayreuth	Bayreuth-Saß	200 Mann

¹⁹⁸⁾ HVBl. 1935 S. 43 Nr. 116. Die Lehrgänge der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK waren als Lehrgänge für Leibeserziehung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1935 – vgl. Band III S. 418 – anerkannt (HVBl. 1937 S. 528 Nr. 1477).

¹⁹⁹⁾ OKW (W Vers), 13. Dezember 1938 (Fürs.u.Vers.Best. 1938 S. 82).

²⁰⁰⁾ HM 1937 S. 28 Nr. 57 und S. 213 Nr. 592. Vgl. dort auch die für die Zeit von April 1938 bis April 1939 festgesetzten Lehrgänge.

Motorsportschulen des NSKK

Nachdem Hitler mit Erlaß vom 19. Januar 1939 die SA zum Träger der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung bestimmt hatte²⁰¹), übertrug er mit Erlaß vom 27. Januar 1939 dem NSKK in engster Zusammenarbeit mit dem Heer die *vor- und nachmilitärische Wehrerziehung auf dem Gebiete des Motorsports* und bestimmte dazu²⁰²):

„... Der als Kraftfahrer vorgesehene Ersatz der motorisierten Einheiten des Heeres ist während des der Ableistung der Wehrdienstpflicht vorausgehenden Jahres durch das NSKK in mehrwöchigen Kursen auf den „Motorsportschulen des NSKK“ an Kraftfahrzeugen des Heeres auszubilden. Alle Soldaten des Beurlaubtenstandes, die neuzeitlich ausgebildet und für eine Mob.Verwendung als Kraftfahrer bestimmt sind, leisten im NSKK Übungen zur kraftfahrtechnischen Fortbildung ab. Die Übungen rechnen auf den bei den SA-Wehrmannschaften abzuleistenden Dienst an. Die Zugehörigkeit der Soldaten des Beurlaubtenstandes zu den SA-Wehrmannschaften bleibt durch diese kraftfahrtechnische Fortbildung unberührt... Das NSKK hat hinsichtlich Gliederung und Ausbildung den Erfordernissen des Heeres Rechnung zu tragen...“.

Die haushaltsmäßige Betreuung der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK ging mit dem 1. April 1939 vom Reichsminister des Innern auf das Oberkommando des Heeres über²⁰³). Die Eigenschaft einer Dienststelle des Heeres hatte die Inspektion der Motorsportschulen des NSKK damit nicht erhalten²⁰⁴).

Als „höchsten Ansporn für die motorbegeisterte Jugend“ stiftete Hitler am 18. Februar 1938 das *Deutsche Motorsportabzeichen*²⁰⁵). Korpsführer Hühnlein erließ unter dem 1. November 1938 die Verleihungsbestimmungen in Form einer ersten Ausführungsbestimmung²⁰⁶).

Das Stammpersonal (Ausbildung und Verwaltung) der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK, mit Ausnahme der Führer, ergänzte sich ab

²⁰¹) Vgl. S. 34 f.; siehe dort auch die grundsätzlichen Bestimmungen des OKH für die Vorbereitung zum Wehrdienst und die nachmilitärische Ausbildung der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

²⁰²) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 785 f.; Organisationsbuch der NSDAP, 6. Aufl. 1940, S. 395. Vgl. die Zusatzbestimmungen des OKH vom 8. März 1939 (BA-ZNS O/D) für Zusammenarbeit des Heeres mit dem NSKK, die Richtlinien des Korpsführers des NSKK vom 1. Juli 1939 zum Erlaß des Führers vom 27. Januar 1939 über die Wehrerziehung im NSKK (Das Archiv, Juli 1939, S. 474 f.) und die Rede Hühnleins in der Berliner Krolloper am 17. August 1939 über die Aufgaben des NSKK im Rahmen der Wehrerziehung (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 822).

²⁰³) Einzelplan VIII A Kapitel 19, fortdauernde Ausgaben laut Sonderhaushalt. Einzelheiten bezüglich der Betreuung der Motorsportschulen des NSKK durch das OKH enthält die Verfügung des OKH 63 h 28 V 4 IX 1309/39 vom 25. Juli 1939 (HVwVfgen Bd. 11 Nr. 171 u. 958).

²⁰⁴) OKH – 1 p 14 – H Haush (VIII) vom 9. Juni 1939 (HM 1939 S. 204 Nr. 425, HVwVfgen Bd. 11 Nr. 171).

²⁰⁵) Das Archiv, Februar 1938, S. 1528 f.

²⁰⁶) VBl.RAD 1938 S. 558.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Oktober 1937 nur noch aus ehemaligen Wehrmachtangehörigen, die mangels Planstellen nicht bei der Wehrmacht verbleiben konnten²⁰⁷).

In Frage kamen

- a) Unterführer
 1. Ausbilder (als Fahrlehrer),
 2. Kammer- und Geräteverwalter,
 3. Küchenbuchführer,
 4. Sanitätspersonal (auch ausscheidende Sanitätsunteroffiziere),
 5. Schreiber;
- b) Mannschaften
 1. Kraftfahrer,
 2. Wachmann beim Stabe des Korpsführers des NSKK.

In Einzelfällen bestand die Möglichkeit des Aufstiegs in die Führerlaufbahn als Zugführer, Kraftfahrzeuggerätemeister, Schulleiter, Mitarbeiter und Sachbearbeiter im Stabe des Korpsführers des NSKK/Inspektion der Motorsportschulen.

Nach Mitteilung der NSKK-Korpsführung vom 9. August 1937²⁰⁸) konnten aus der Wehrmacht ausscheidende Berufssoldaten des Offizier- und Mannschaftsstandes bei besonderer Eignung nach einer dreimonatigen Anwärterzeit²⁰⁹) einmalig bevorzugt zu einem Dienstgrad befördert werden, der der für sie vorgesehenen Dienststellung annähernd entsprach.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK)

Der am 25. März 1933 im Zuge der Neuordnung des deutschen Luftsports gegründete *Deutsche Luftsportverband e. V.* und seine sämtlichen Gliederungen (Landesgruppen, Ortsgruppen usw.)²¹⁰) wurde gemäß Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. April 1937²¹¹) aufgelöst. An seine Stelle trat das *Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK)* als Körperschaft des öffentlichen Rechts²¹²).

²⁰⁷) OKH/AHA/H Haush (I), 19. August 1937 (HM S. 161 Nr. 406); vgl. KVBl. VI 1937 S. 132 Nr. 622 – OKH 1 p 14 H Haush (I), 10. Mai 1938 (HVBl. C S. 122 Nr. 395); vgl. KVBl. VI 1938 S. 82 Nr. 402.

²⁰⁸) HM 1937 S. 170 Nr. 438.

²⁰⁹) Bei Übernahme in das NSKK innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht wurde die Anwärterzeit nicht als NSKK-Anwärter, sondern als NSKK-Mann abgeleistet.

²¹⁰) Vgl. Band I S. 62 f.

²¹¹) RGBl. 1937 I S. 529; vgl. auch die Ausführungsbestimmungen des RdL über das NSFK vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 533).

²¹²) Vgl. Bd. III S. 192 f. und Friedrich Christiansen: Das Nationalsozialistische Fliegerkorps. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte. Band 3: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939, S. 307–327.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK)

Soldaten, Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht konnten Förderer des NSFK sein. Soldaten bedurften hierzu der Erlaubnis ihrer Disziplinarvorgesetzten²¹³). Die Angestellten und Arbeiter der Luftwaffe mußten, soweit sie in Segelfluggruppen der Luftwaffensportvereine Segelsport betrieben oder betreiben wollten, bis zum 35. Lebensjahr Sturmangehörige des NSFK sein. Die älteren Jahrgänge mußten zumindest die Fördereigenschaft erwerben²¹⁴).

Die aus den Fliegerscharen der Hitlerjugend in das NSFK übernommenen Jungen bildeten als Angehörige der fliegerischen Bevölkerung den „wertvollsten Bestandteil des künftigen Ersatzes der Fliegertruppe“. Im NSFK wurden sie für ihre spätere Verwendung als Flugzeugführer, Beobachter, Monteure usw. weiter ausgebildet.

Von den aus der Fliegertruppe ausscheidenden Soldaten kamen für eine Übernahme in das NSFK in Betracht:

- a) das gesamte fliegende Personal,
- b) das fliegertechnische Personal, mit Ausnahme des Flugzeughbombenpersonals, Fliegerwaffenpersonals und Flugzeugbildpersonals.

Es blieb jedoch allen ehemaligen Angehörigen der Luftwaffe, die sich flugsportlich betätigen wollten, freigestellt, ihre Aufnahme in das NSFK zu beantragen. Überhaupt war es eine Aufgabe der Fliegertruppe, die zur Entlassung kommenden Soldaten für den Eintritt in das NSFK zu werben²¹⁵).

Abschnitt 7

Die Jugenddienstpflicht in der Hitlerjugend

Am 17. Juni 1933 hatte Hitler die Errichtung einer Dienststelle des Reiches mit der Bezeichnung *Jugendführer des Deutschen Reiches* verfügt und den Reichsjugendführer der NSDAP, Baldur von Schirach, zugleich zum Jugendführer des Deutschen Reiches ernannt²¹⁶). Gemäß dem Hitlerjugend-Gesetz vom 1. Dezember 1936²¹⁷) sollten alle Kinder und Jugendlichen in der HJ „körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus erzogen und auf ihre künftigen staatsbürgerlichen Pflichten vorbereitet“ werden. Im Vordergrund stand die *Wehrerziehung der deutschen Jugend* und ihre Ausbildung in den Anfängen soldatischer Fähigkeiten durch Gelände- und Schieß-

²¹³) LVBl. 1938 A S. 53 Nr. 61.

²¹⁴) LVBl. 1938 A S. 92 Nr. 131.

²¹⁵) LVBl. 1938 A S. 271 Nr. 309.

²¹⁶) Vgl. Band I S. 115.

²¹⁷) Vgl. Band III S. 469.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

sport²¹⁸). Das Ziel war der Erwerb des *HJ-Leistungsabzeichens*²¹⁹). Neben dem üblichen HJ-Dienst erhielten interessierte Jungen eine weitere Ausbildung für die Sonderwaffen der Wehrmacht in den Sondereinheiten der HJ²²⁰).

Dr. Theo München, Abteilungsleiter in der Reichsjugendführung, führte in der »Zeitschrift für Wehrrecht«²²¹) u. a. aus: „Die Hitlerjugend war seit jeher bemüht, den wehrhaften Geist der deutschen Jugend zu fördern und zu vertiefen. Ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Wehrrertüchtigung und der politischen Erziehung münden in einem Maße ins Soldatentum, wie bisher noch nie in der deutschen Geschichte.“ Durch Abkommen vom 23. August 1934 mit der Reichsjugendführung stellte der NS-Reichskriegerbund der HJ seine Kleinkaliberschießstände, sein Ausbildungsgerät und seine Schießwarte zur Verfügung²²²). Gemäß einer am 12. November 1934 abgeschlossenen und im September 1935 erweiterten Vereinbarung zwischen dem Korpsführer des NSKK und dem Reichsjugendführer übernahm das NSKK die motorsportliche Ausbildung der Motor-HJ²²³). Nachdem am 30. November 1934 die deutsche Turn- und Sportjugend in die nunmehr annähernd sechs Millionen Mitglieder zählende HJ eingegliedert worden war²²⁴), erklärte der Reichsjugendführer in seiner über alle deutschen Rundfunksender übertragenen

²¹⁸) Vgl. Die Hitler-Jugend (HJ). – In: Organisationsbuch der NSDAP. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. 6. Auflage. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München 1940, S. 437–464. Günter Kaufmann: Die Hitler-Jugend. Aufbau und Leistung der nationalsozialistischen Jugendbewegung. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte. Band 3: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1939, S. 328–468. Auslandsinterview des Reichsjugendführers am 2. April 1935 über das Verhältnis der Hitlerjugend zu den Konfessionen, über ihre Ertüchtigung, ihr Verhältnis zur Regierung und über den Sinn ihrer Disziplin (Das Archiv, April 1935, S. 14 f.). Vortrag des Obergerietsführers Dr. Stellrecht am 11. April 1935 in Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung, der ausländischen Botschaften, der Partei und der Wehrmacht, der Schule und Universität über das Thema »Ertüchtigung der Jugend« (Das Archiv, April 1935, S. 24). Rede des Reichsjugendführers von Schirach auf dem Empfangsabend des Außenpolitischen Amtes der NSDAP am 12. Mai 1935 über »Wesen und Aufbau der Hitlerjugend« (Dok.d.-Dtsch.Pol., Bd. 3/1935, 2. Aufl., S. 255–265). Hauptmann Hölter: Die Wehrerziehung der deutschen Jugend (Militärwissenschaftliche Rundschau, 1. Jahrg. 1936, S. 463–472). Hans-Christian Brandenburg: Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Nation. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1968.

²¹⁹) Vgl. Band I S. 116.

²²⁰) Marine-HJ, Motor-HJ, Flieger-HJ, Nachrichten-HJ, Feldscher-HJ, Spielscharen der HJ (Musikzüge, Spielmannszüge, Fanfarenzüge). Vgl. die HJ-Sondereinheiten. – In: Aufbau und Abzeichen der Hitler-Jugend. Herausgegeben von der Reichsjugendführung der NSDAP (abgedruckt in IMT Bd. XXXI S. 59–63). Über die Marine-HJ als Nachwuchsorganisation für die Kriegsmarine siehe das Merkblatt »Hitler-Jugend und Kriegsmarine« (BA-ZNS O/A). Bericht im Völkischen Beobachter vom 1. Mai 1935 über die Ertüchtigungsarbeit der Marine-HJ.

²²¹) IX. Band 1944, S. 289.

²²²) Wilhelm Reinhard: Der NS-Reichskriegerbund. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte, Band 3: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1939, S. 149.

²²³) Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. 3. Auflage. Verlag A.G. Ploetz, Berlin-Leipzig 1935, S. 109.

²²⁴) Hans Volz, aaO, S. 109.

Der Landdienst der Hitlerjugend

Neujahrsbotschaft vom 1. Januar 1935 das Jahr 1935 zum »Jahr der Ertüchtigung«²²⁵).

Gemäß einem Abkommen des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichssportführer vom 28. Juli 1936 war die gesamte Erziehung der deutschen Jugend außerhalb der Schule Angelegenheit des Jugendführers des Deutschen Reiches. Bei der Durchführung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend wurde der Reichssportführer maßgeblich gehört und beteiligt²²⁶).

Die *Reichs-Seesportschulen der Hitlerjugend* in Prieros²²⁷) und Seemoos bei Friedrichshafen am Bodensee²²⁸) bildeten in vierwöchigen Kursen jeweils 80 Führer der Marine-HJ aus. In der Reichssegelflugschule und im Segelfliegerlager »Paul Bäumer«²²⁹) der Hitlerjugend in Hamburg wurden Angehörige der Flieger-HJ für den Erwerb der drei Segelflugscheine ausgebildet. Die *Reichsschießschule der Hitlerjugend* in Obermaßfeld (Thüringen)²³⁰) hatte die Aufgabe, in achttägigen Lehrgängen allmonatlich 150 HJ-Schießwarte auszubilden.

Ende 1934 war der aus der deutsch-völkischen Artamanen-Bewegung²³¹) hervorgegangene »Landdienst« in die Hitlerjugend übergeführt worden. Am 20. Februar und 9. März 1935 richtete das Soziale Amt der Reichsjugendführung Aufrufe an die deutsche Jugend, sich bei dem Deutschen Landdienst – künftig *Landdienst der HJ* (Landhelfer-Gruppeneinsatz) genannt – zu melden und ihre Arbeitskraft der „Erzeugungsschlacht“ zur Verfügung zu stellen²³²). Das Soziale Amt der Reichsjugendführung befaßte sich mit der Rückführung und Umschulung der deutschen Jugend zur Landarbeit. Die als *Landhelfer* geworbene Stadtjugend im Alter von 15 bis 25 Jahren wurde im Landdienst in Dorfgruppen (bei Bauern) und in Betriebsgruppen (auf Gütern) erfaßt²³³). Der für jeden Teilnehmer angelegte „Sparschatz“ sollte die Grundlage zum späteren Siedeln bilden²³⁴).

²²⁵) Hans Volz, aaO, S. 109; AdG 1935 S. 1793 N.

²²⁶) Vgl. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das vierte Jahr – 1936. Hummelverlag, Berlin [o.J.], S. 175 f.

²²⁷) Eröffnet am 14. Dezember 1935; vgl. Das Archiv, Dez. 1935, S. 1186.

²²⁸) Eröffnet am 10. März 1936; vgl. Das Archiv, März 1936, S. 1545.

²²⁹) Benannt nach dem im Ersten Weltkrieg gefallenen Kampfflieger; eröffnet am 8. Juli 1937; vgl. Das Archiv, Juli 1937, S. 526.

²³⁰) Eröffnet am 19. August 1937; vgl. Das Archiv, Aug. 1937, S. 540.

²³¹) Vgl. Band I S. 123 und H.-C. Brandenburg: Die Geschichte der HJ. Köln 1968, S. 77–80.

²³²) Das Archiv 1935 S. 1680 u. 1807; vgl. Martin Broszat: Landdienst der Hitlerjugend im Osten. – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966, S. 136–138. Über die neben dem Landdienst der HJ bestehende gesetzliche Landjahrpflicht für Schulentlassene siehe Band I S. 115 f.

²³³) Für den Landdienst der HJ bei den Remonteamtern des Heeres galt die Verfügung des OKH 27 f V 1 (XVII 3) 8824/38 vom 1. Dezember 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 863).

²³⁴) BA-ZNS ES: Landdienst der HJ. AdG 1936 S. 2503 A. Im Jahre 1934 erfaßte der »Landdienst« 500 Jugendliche, 1935 bestanden bereits 300 Landdienstgruppen mit etwa 5 000 Teilnehmern. Allein von 1936 bis 1937 war der Einsatz von 6 000 auf 15 000 Jungen und Mädchen und schließlich im Jahre 1938 auf 18 000 Jugendliche gestiegen. Über den Landdienst der HJ als Siedler-Vorbereitungszeit siehe Das Archiv, Dez. 1936, S. 1329. Vgl. den Überblick über die Entwicklung des Landdienstes der HJ

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Der Reichsführer SS und der Reichsjugendführer trafen am 14. Januar 1939 eine Vereinbarung²³⁵), wonach der Landdienst der HJ „nach Erziehungsarbeit und Zielsetzung“ ganz besonders als Nachwuchsorganisation für die SS geeignet war. Alle Landdienstangehörigen, die den Aufnahmebedingungen der SS genügten, sollten nach Ausscheiden aus dem Landdienst in die Allgemeine SS übernommen werden. Den in den bewaffneten Teilen der SS dienenden Landdienstangehörigen sollte nach Bewährung der Weg zu einer neuen Bauernstelle der SS (Wehrbauer) freigemacht werden²³⁶).

Mit den Verfügungen vom 26. April 1937, 19. Januar und 1. Februar 1938 erließ das Oberkommando des Heeres *Richtlinien für die Dienststellen des Heeres über die Zusammenarbeit mit der Hitlerjugend*²³⁷). Das Heer versuchte, auf die Ausbildung in der HJ den für die militärischen Ausbildungsbelange notwendigen Einfluß zu gewinnen. Für alle Angelegenheiten der HJ waren nach Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres die Wehrkreis-kommandos zuständig, die sich hierzu besonderer Verbindungsoffiziere bedienten²³⁸).

Auf Grund einer mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches getroffenen Vereinbarung wurde die gesamte Führerschaft der HJ, mit Ausnahme der Sondereinheiten, auf allen Gebieten der Wehrerziehung in Wochenendlehrgängen oder kurzen Führerlehrgängen durch die Verbindungsoffiziere des Heeres bei den Gebiets- und Bannführungen der HJ ausgebildet²³⁹). Das Oberkommando der Wehrmacht genehmigte mit seinem Erlaß vom 18. März 1938²⁴⁰) die Benutzung von Sportplätzen und Schwimmbädern der Wehrmacht durch die HJ zum Zwecke ihrer Ausbildung. Die HJ-Angehörigen waren gegen Unfälle aller Art, die sich im Dienst ereigneten, versichert. Eine Haftpflicht der Wehrmacht bestand in keinem Falle.

Auf Antrag des Reichsjugendführers bestimmte das OKW mit Erlaß vom 6. April 1939²⁴¹), daß in Zukunft die HJ-Führer nur für Infanterietrup-

im Jahre 1936 in: Das Archiv, Jan. 1937, S. 1463 f. Siehe hierzu auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 745.

²³⁵) Völkischer Beobachter vom 15. Januar 1939; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 750; AdG 1939 S. 3888 F; Das Archiv, Januar 1939, S. 1549.

²³⁶) Vgl. die Reden des Stellvertreters des Führers, des Reichsjugendführers und des Reichsführers SS auf der Großkundgebung des Landdienstes der HJ gegen die Landflucht im Berliner Sportpalast am 13. Februar 1939 (Völkischer Beobachter vom 14. Februar 1939).

²³⁷) ObdH 730/37 geh. 4. Abt. (Ic) GenStdH vom 26. April 1937 (BA-ZNS vorl. P XL); OKH Nr. 150/38 geh. 4. Abt. (Ic) vom 19. Januar 1938 (BA-ZNS O/C); OKH Nr. 150/38 geh. II.Ang. 4. Abt. (Ic) GenStdH vom 1. Februar 1938 (BA-ZNS O/C).

²³⁸) Die Grenzen der HJ-Gebiete waren nicht den Wehrkreisen angepaßt. Die Wehrkreis-kommandos waren daher angewiesen, dort, wo ein HJ-Gebiet den Bereich mehrerer Wehrkreise ganz oder teilweise umfaßte, Anordnungen in HJ-Angelegenheiten möglichst vorher untereinander auszutauschen.

²³⁹) Vgl. Verfügung des Jugendführers des Deutschen Reiches über die Ausbildung des Führerkorps der Hitlerjugend vom 18. Februar 1938 (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 648–650).

²⁴⁰) HDv 22 – Politisches Handbuch – B 25 (1).

²⁴¹) HM 1939 S. 125 Nr. 280, BMB 1939 S. 87.

Die Wehrerziehung in der Hitlerjugend

pentile auszuheben seien. Ausnahmen hiervon bildeten die Angehörigen der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung, ferner Inhaber von Bescheinigungen über die Ausbildung an einer Motorsportschule des NSKK und von Nachweisen der Morseausbildung. Inhaber von Reiterscheinen waren für Infanterie-Reiterzüge auszuheben.

Zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsjugendführung war, wie am 11. August 1939 bekanntgegeben wurde, eine Vereinbarung über die Mithilfe der Wehrmacht bei der Wehrerziehung der HJ getroffen worden²⁴²). Während die Wehrerziehung der HJ-Einheiten ausschließlich Aufgabe der HJ war, sollte die Wehrmacht die Führerschaft der HJ in besonderen Lehrgängen für ihre Tätigkeit als Ausbilder und Erzieher auf allen Gebieten der Wehrtüchtigung vorbereiten und darüber hinaus eine möglichst enge Verbindung zwischen HJ und Wehrmacht sichergestellt werden.

Entsprechend einer Vereinbarung des OKH mit der Reichsjugendführung über die *Verwendung der HJ im Mob.Fall*²⁴³) kamen als Aufgaben für die HJ in erster Linie Boten- und Fernsprechdienst sowie Arbeitsdienst in Frage. Falls sich bestimmte Aufgaben jetzt noch nicht zuteilen ließen, waren die HJ-Führer anzuweisen, sich am 1. Mob.Tag bei den militärischen Dienststellen einzufinden und dort die Weisungen für eine Verwendung von Angehörigen der HJ entgegenzunehmen.

Der *HJ-Streifendienst* war das Organ der Reichsjugendführung für die Überwachung und Bekämpfung aller politischen und kriminellen Vorgänge innerhalb der deutschen Jugend in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem SD²⁴⁴). Gleich dem Landdienst der HJ bildete er auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsjugendführer vom 26. August 1938 eine Nachwuchsorganisation der SS²⁴⁵).

Das *Gesetz über die Hitlerjugend* vom 1. Dezember 1936²⁴⁶) bestimmte die Zusammenfassung der gesamten deutschen Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitlerjugend. Der Reichsjugendführer der NSDAP, zugleich »Jugendführer des Deutschen Reiches«, hatte die Aufgabe, die deutsche Jugend „körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen“. Er hatte die Stellung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und war dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

²⁴²) Das Archiv, August 1939, S. 601–603.

²⁴³) OKH, 17. Juni 1938 (BA-ZNS vorl. P VII).

²⁴⁴) Organisationsbuch der NSDAP. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. 6. Aufl., Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München 1940, S. 446 f.

²⁴⁵) IMT Bd. XXX S. 332–335.

²⁴⁶) RGBl. 1936 I S. 993; vgl. Bd. III S. 469.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

In einer amtlichen Erklärung vom 2. Dezember 1936²⁴⁷⁾ legte der Reichsjugendführer von Schirach dar, auf welche Weise das Gesetz wirken werde: Die alte HJ bleibe als Leistungsgemeinschaft und Elite innerhalb der neuen Staatsjugend erhalten; so werde das Prinzip der Freiwilligkeit mit den größeren neuen Aufgaben einer Staatsjugend verbunden²⁴⁸⁾.

Die erst am 25. März 1939 ergangenen Durchführungsverordnungen²⁴⁹⁾ zum Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 schufen eine *Stamm-Hitlerjugend* in der HJ als Gliederung der NSDAP (freiwillige Zugehörigkeit) und brachten im übrigen nun doch die *Jugenddienstpflicht*. Der Dienst in der HJ wurde zum „Ehrendienst am deutschen Volk“ erklärt; alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wurden verpflichtet, in der HJ Dienst zu tun²⁵⁰⁾.

Abschnitt 8

Die SS-Verfügungstruppe

Als bald nach der »Röhmaffäre« begann die SS, die Grundlagen für eine eigene bewaffnete Macht zu bilden und damit das Erbe der entmachteten SA anzutreten²⁵¹⁾. Das Versprechen Hitlers vom 20. August 1934²⁵²⁾ an den Reichswehrminister, die Wehrmacht sei und bleibe der einzige Waffenträger in der Nation, war schon gebrochen, als es gegeben war.

Am 15. Oktober 1934 trat gemäß Befehl des Reichsführers SS²⁵³⁾ folgende Änderung bezüglich *Gliederung und Dienstgrade in der gesamten SS einschließlich der Politischen Bereitschaften* in Kraft:

- a) *G l i e d e r u n g*: Rotte, Trupp, Gruppe, Zug, Sturm, Sturmbann, Standarte.

²⁴⁷⁾ Völkischer Beobachter vom 3. Dezember 1936; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 4/1936, 4. Aufl., S. 328–331.

²⁴⁸⁾ Vgl. hierzu die Rede von Schirachs vor der in- und ausländischen Presse in Berlin vom 7. Dezember 1936 über das Hitlerjugendgesetz (in: Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 4/1936, 4. Aufl., S. 331–335); siehe auch Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das vierte Jahr – 1936. Hummelverlag, Berlin [o.J.], S. 341–348.

²⁴⁹⁾ RGBl. 1939 I S. 709 f.

²⁵⁰⁾ Vgl. dazu die Reden des Reichsjugendführers vom 6. April 1939 (AdG 1939 S. 4020 A) und vom 5. Mai 1939 (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 789) sowie die Erläuterungen von Hauptbannführer Günter Kaufmann in: Das Junge Deutschland, Jahrg. 33 [1939], S. 195–248.

²⁵¹⁾ Vgl. Band I S. 116–122: Die Schutzstaffel der NSDAP (SS). Auf den Aufbau des »SS-Staates« soll hier nicht eingegangen werden. Im Folgenden werden nur die Rechtsgrundlagen und die Organisation der SS-Verfügungstruppe sowie die Spitzengliederung der gesamten SS behandelt.

²⁵²⁾ Schreiben Hitlers an den Reichswehrminister von Blomberg vom 20. August 1934 im HVBl. 1934 S. 133; vgl. Band III S. 317.

²⁵³⁾ SS-Befehls-Blatt vom 15. Oktober 1934 mit Änderung des Abschnitts C im SS-Befehls-Blatt Nr. 3 vom 25. März 1935.

Die SS-Verfügungstruppe

b) Dienstgrade²⁵⁴⁾ :

1. *SS-Männer*: SS-Anwärter, SS-Mann, SS-Sturmmann, SS-Rottenführer;
2. *SS-Unterscharführer*: SS-Unterscharführer, SS-Scharführer, SS-Oberscharführer, SS-Hauptscharführer, SS-Stubsscharführer²⁵⁵⁾;
3. *SS-Führer*: SS-Untersturmführer, SS-Obersturmführer, SS-Hauptsturmführer, SS-Sturmbannführer, SS-Obersturmbannführer, SS-Standartenführer.

c) Führernachwuchs: SS-Führeranwärter, SS-Junker, SS-Standartenjunkern (Scharführer), SS-Standartenoberjunkern (Hauptscharführer)²⁵⁶⁾.

SS-Führeranwärter waren diejenigen SS-Männer, die auf Anordnung der Reichsführung SS zur Vorbereitung auf eine spätere Einberufung zur SS-Schule nach Tölz oder Braunschweig²⁵⁷⁾ zusammengezogen waren.

SS-Junker waren diejenigen SS-Männer, die zur SS-Führerschule nach Tölz oder Braunschweig einberufen waren.

Die Beförderung zu SS-Standartenjunkern erfolgte während des Kommandos zu einer der beiden SS-Führerschulen nach bestandener Vorprüfung durch den Reichsführer SS auf Vorschlag des Kommandeurs der SS-Führerschule.

Die Beförderung zu SS-Standartenoberjunkern erfolgte nach Ablegung der Schlußprüfung auf einer der beiden SS-Führerschulen, ebenfalls auf Vorschlag des Kommandeurs der SS-Führerschule, durch den Reichsführer SS.

Sämtliche SS-Führer wurden nur mit dem Dienstgrad – „Gruppenführer“, „Brigadeführer“ usw. angedeutet. Zusätze wie ursprünglich „Mein“ oder wie vereinzelt eingeführt „Herr“ waren verboten²⁵⁸⁾.

Mit Befehl des Reichsführers SS vom 14. Dezember 1934 wurden die »Politischen Bereitschaften« umgegliedert und gemeinsam mit der »Leibstandarte SS Adolf Hitler« zur *SS-Verfügungstruppe* zusammengefaßt. Schon am 5. Juli 1934, wenige Tage nach der »Röhmaffäre«, hatte der Reichswehrminister den Befehlshabern der Reichswehr mitgeteilt, daß die SS von der Reichswehr Waffen für eine Division erhalten werde²⁵⁹⁾. Nach Mitteilung

²⁵⁴⁾ Am 28. November 1931 waren bei der SA und SS der Unterschied zwischen Dienstgrad und Dienststellung eingeführt worden. Bis dahin gab es nur Dienststellungsbezeichnungen; der einzige Dienstgrad war: SA- bzw. SS-Mann. Am 26. Mai 1933 wurden acht neue SA- und SS-Dienstgrade geschaffen; vgl. Hans Volz: Daten der Geschichte der NSDAP. Berlin–Leipzig 31935, S. 54.

²⁵⁵⁾ Bisher: SS-Haupttruppführer.

²⁵⁶⁾ Die ursprünglich eingeführten Bezeichnungen »SS-Fähnrich« und »SS-Oberfähnrich« kamen gemäß SS-Befehls-Blatt Nr. 3 vom 25. März 1935 in Wegfall.

²⁵⁷⁾ Die SS-Führerschule Tölz war am 1. Oktober 1934 unter dem ehemaligen Reichswehr-offizier und nunmehrigen SS-Standartenführer Paul Lettow eröffnet worden (vgl. Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP nach dem Stande vom 1. Oktober 1934). Die zweite SS-Führerschule in Braunschweig war Anfang 1935 unter dem Generalleutnant a.D. Paul Hauser eröffnet worden.

²⁵⁸⁾ Befehl des Reichsführers SS im SS-Befehls-Blatt vom 15. September 1934.

²⁵⁹⁾ Vgl. Hans Buchheim: Die SS – Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. (= H. Buchheim, M. Broszat, H.-A. Jacobsen, H. Krausnick: Anatomie des SS-Staates. Band I). Walter Verlag, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 192.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Blombergs vom 24. September 1934²⁶⁰) an die Chefs der Heeres- und der Marineleitung sowie an den Reichsminister der Luftfahrt bildete die SS eine „bewaffnete stehende Verfügungstruppe in Stärke von drei SS-Regimentern und einer Nachrichtenabteilung“.

In seinem Erlaß vom 2. Februar 1935 an den Reichswehrminister und an den Reichsführer SS befahl Hitler²⁶¹), die bewaffnete SS-Verfügungstruppe in drei SS-Standarten, einschließlich der Leibstandarte SS Adolf Hitler, einen Pionier-Sturmabteilung und einen Nachrichten-Sturmabteilung zu gliedern. Von der beabsichtigten organisatorischen Zusammenfassung der SS-Verfügungstruppe zu einer SS-Division sollte abgesehen werden. Im Kriege würde sie nach Bestimmung des Reichswehrministers in das Heer eingegliedert und dann zu einem Divisionsverband ausgebaut werden, wobei das Heer die im Frieden fehlenden Stäbe, Artillerie und Sonderformationen stellen sollte. Im Kriege sollte die SS-Verfügungstruppe auch hinsichtlich der Ergänzung ausschließlich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen. Bereits im Frieden sollte die SS-Verfügungstruppe unter der Verantwortung des Reichswehrministers, dem sie in dieser Hinsicht unterstand, auf ihre Kriegsverwendung vorbereitet werden.

Ende März 1935, nach der Verkündung des Gesetzes über den Aufbau der Wehrmacht, erwiderte Hitler bei einem Empfang der britischen Minister Sir John Simon und Anthony Eden auf die Frage, wie hoch er denn die Rüstungsbedürfnisse Deutschlands veranschlage: „Wir könnten uns mit 36 Divisionen begnügen, d. h. mit einer Armee von 500 000 Mann.“ Das sei aber die Gesamtforderung einschließlich einer SS-Division²⁶²) und der militarisierten Polizei; damit war die kasernierte Landespolizei gemeint²⁶³).

Nach den grundlegenden Bestimmungen des Reichsverteidigungsministers vom 24. September 1934 – Nr. 1139/34 gKdos. L II a – galt die gesetzliche aktive Dienstpflicht im Heere durch einen Dienst von gleicher Dauer ab 1. Oktober 1934 in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt²⁶⁴). Aus dieser Gleichstel-

²⁶⁰) Der Reichsverteidigungsminister – Nr. 1139/34 g.K. L II a – vom 24. September 1934; vgl. K.-G. Klietmann: Die Waffen-SS, eine Dokumentation. Verlag „Der Freiwillige GmbH“, Osnabrück 1965, S. 15–20.

²⁶¹) Der Führer und Reichskanzler – 15/35 gKdos – vom 2. Februar 1935; vgl. K.-G. Klietmann, aaO, S. 20.

²⁶²) Vgl. Paul Schmidt: Statist auf diplomatischer Bühne 1923–45. Athenäum Verlag, Bonn 1953, S. 305. Der Darstellung Schmidts entsprach auch die am 9. April 1935 im Unterhaus vom britischen Außenminister Sir John Simon verlesene Erklärung über das Ergebnis der Reisen nach Berlin, Moskau und Warschau; vgl. Das Archiv, April 1935, S. 91 f.

²⁶³) Vgl. hierzu Band III S. 31.

²⁶⁴) ObdH/GenStdH/OQu I/2. Abt. Nr. 1991/35 geh. III A vom 24. Oktober 1935 (abgedruckt in Band III S. 393 f.); vgl. auch GenStdH (2. Abt. – Org.Abt.) Nr. 1983/35 geh. III A vom 20. September 1935 an AHA (Allg), in: Klietmann, aaO, S. 22. – Gemäß RdL, LD II,5 Nr. 457/36 geh., vom 6. Mai 1936 war die in der SS-Verfügungstruppe zurückgelegte Dienstzeit bei Angestellten und Arbeitern der Luftwaffe in gleicher Weise als Reichsdienst anzurechnen wie die Ableistung der Dienstpflicht in der Wehrmacht (BA-ZNS RdSchr. I).

Die SS-Verfügungstruppe

lung der Dienstleistung in der SS-VT mit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht war zu folgern, daß während der Dauer der aktiven Dienstpflicht Entlassungen aus der SS-VT nur nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935²⁶⁵⁾ erfolgen dürften. Das weitere Wehrdienstverhältnis nach der Entlassung aus der SS-VT regelte sich dann ebenfalls nach den §§ 23 und 24 des Wehrgesetzes.

Bei vorzeitigen Entlassungen (also vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht) aus Gründen, die nur für die SS galten²⁶⁶⁾, konnte eine Anrechnung grundsätzlich nicht erfolgen.

Als Übergangsmaßnahme war für den Einstellungsjahrgang 1934 angeordnet, daß die Dienstzeit aller in der Zeit vom 1. November 1934 bis 10. Januar 1935 in die Wehrmacht eingestellten Mannschaften allgemein vom 1. Oktober 1934 ab rechnete²⁶⁷⁾. Gleiche Anrechnung erfolgte auch bei Dienstleistung in der SS-VT.

Die aus der SS-Verfügungstruppe ausscheidenden Wehrpflichtigen traten nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes zur Reserve bzw. zur Landwehr über und standen zur Verfügung der Wehrmacht²⁶⁸⁾. Die SS-Verfügungstruppe war nicht berechtigt, Wehrpflichtige zu Reserve- und Landwehrübungen einzuberufen²⁶⁹⁾.

Wenn aus der SS-Verfügungstruppe ausscheidende SS-Männer in die SS-Pol.Verstärkung²⁷⁰⁾ übergeführt wurden, galten hierfür die Bestimmungen der Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 18. Dezember 1934 — TA Nr. 5530/34 gKdos T 2 IV, Abschnitt B —. Danach hatten die Generalkommandos im unmittelbaren Benehmen mit den SS-Oberabschnitten die Zurückstellung dieser SS-Männer von der Verwendung in der Wehrmacht durch die Wehrbezirkskommandos zu regeln. Die Angehörigen der SS-Pol.Verstärkung konnten jedoch zu den planmäßigen Reserve- und Landwehrübungen des Heeres herangezogen werden.

Die Dienstleistung bei den SS-Wacheinheiten und bei den SS-Junkerschulen Braunschweig und Tölz wurde — im Gegensatz zu den Truppenteilen

²⁶⁵⁾ RGBl. 1935 I S. 609; vgl. Band III S. 363–366.

²⁶⁶⁾ Vgl. S. 91 f.

²⁶⁷⁾ Für den Zeitpunkt, von dem ab die einzelnen Einheiten der SS-VT als bestehend anzusehen waren, bzw. von dem ab Anrechnung einer bei der SS-VT abgeleisteten Dienstzeit erfolgen konnte, vgl. S. 59 f. Die dort angegebenen Stichtage waren das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Wehrmacht und SS.

²⁶⁸⁾ In den für die SS-Verfügungstruppe erlassenen Bestimmungen war eine Gleichstellung der Dienstgrade in der SS-Verfügungstruppe mit solchen des Heeres nicht vorgesehen. Die militärischen Dienststellen waren daher an die in der SS-Verfügungstruppe erreichten Dienstgrade nicht gebunden. Soweit es der von den einzelnen Angehörigen der SS-Verfügungstruppe erreichte Ausbildungsstand zuließ, waren diese jedoch nach Möglichkeit in solche Stellen einzugliedern, die ihrem SS-Dienstgrad entsprachen. Diese Bestimmungen durften SS-Dienststellen nicht bekanntgegeben werden (Gen.Kdo. IX. AK (Wehrkreiskommando IX) Az. 1 p 12 Abt. I b/E 1390/36 gKdos vom 17. März 1936 [BA-ZNS O/D]).

²⁶⁹⁾ Vgl. hierzu S. 61.

²⁷⁰⁾ Vgl. Band III S. 66 und S. 69 f. dieses Bandes.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

der SS-Verfügungstruppe – nicht auf die gesetzliche aktive Dienstpflicht angerechnet.

Am 12. Februar 1936 fand in Garmisch-Partenkirchen zwischen dem Reichskriegsminister und dem Reichsführer SS eine Aussprache über den Etat der SS-Verfügungstruppe im Haushaltsjahr 1936/37 statt mit dem Ergebnis: Für die SS-Verfügungstruppe wurden im Haushaltsjahr 1936/37 dieselben Mittel wie im Haushaltsjahr 1935/36, also 50 Millionen Reichsmark, ausgeworfen. Im Rahmen dieses Haushalts war eine Verlegung der SS-Verfügungstruppe derart vorgesehen, daß je ein weiterer Sturmbann nach München und Nürnberg verlegt werden sollte. Der Reichskriegsminister hatte ferner der Aufstellung eines zweiten SS-Standartenstabes, neben dem schon bestehenden Stab der Leibstandarte SS Adolf Hitler, zugestimmt. Die SS-Standarte 2 sollte keinen Stab erhalten²⁷¹).

Die SS-Verfügungstruppe wurde ganz aus Reichsmitteln unterhalten. Im Sommer 1936 bestand sie außer der zu ihr gehörenden Leibstandarte SS Adolf Hitler aus nachstehend aufgeführten SS-Einheiten²⁷²):

SS-Standarte Deutschland

- Sturmbann I in München,
- Sturmbann II in Dachau bei München,
- Sturmbann III in Ellwangen/Württ.

2. SS-Standarte

- Sturmbann I in Hamburg-Veddel, Wismar und Unna,
- Sturmbann II in Arolsen,
- Sturmbann III in Wolterdingen bei Soltau.

SS-Nachrichtensturmbann in Berlin-Adlershof.

SS-Pioniersturmbann in Leisnig i. Sa.

Führungsstab in Berlin-München.

Ferner wurden noch folgende SS-Formationen ganz aus Reichsmitteln unterhalten:

- Die SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz,
- die SS-Totenkopfverbände, und zwar
 - der Inspektionsstab und die Sanitätsabteilung in Berlin,
 - die SS-Totenkopfsturmbanne in Dachau, Esterwegen, Lichtenburg, Sachsenburg, Oranienburg und
 - die SS-Totenkopfhundertschaften in Fuhlsbüttel.

Nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 22. August 1936²⁷³) fanden das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für

²⁷¹) Schreiben des Reichskriegsministeriums/AHA/H Haush Nr. 331/36 geh. vom 12. März 1936 an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern; vgl. Klietmann, aaO, S. 23.

²⁷²) Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Nr. I A S 173/3630 vom 11. Juli 1936 an den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht (BA-ZNS: SS [1936]).

²⁷³) RMBliV 1936 Sp. 1177.

Die SS-Verfügungstruppe

die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868²⁷⁴⁾ und das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925²⁷⁵⁾ auf die SS-Verfügungstruppe Anwendung.

In seinem Schreiben vom 11. November 1936 an den Reichsführer SS, Chef des SS-Hauptamtes, erklärte sich der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht damit einverstanden, daß die Musikzüge der SS-Verfügungstruppe zur Veranstaltung von »Militärkonzerten« — einer Bezeichnung, die bis dahin allein der Wehrmacht vorbehalten war — berechtigt waren. Den Musikzügen der SS-Wachverbände wurde diese Berechtigung nicht zuerkannt²⁷⁶⁾.

Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936²⁷⁷⁾ und die Ausführungsbestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht hierzu²⁷⁸⁾ fanden gemäß der Verordnung über den Waffengebrauch der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände vom 18. April 1937²⁷⁹⁾ auf die SS-Verfügungstruppe und die SS-Totenkopfverbände sinngemäße Anwendung.

Nach dem Erlaß des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 29. August 1936²⁸⁰⁾ konnte bei *Übertritt von Angehörigen der SS-Verfügungstruppe in die Wehrmacht* die in der SS-Verfügungstruppe abgeleistete Dienstzeit auf Antrag, über den die Kommandierenden Generale entschieden, voll angerechnet werden.

Als frühester Zeitpunkt, von dem ab eine Anrechnung erfolgen konnte, waren folgende Stichtage festgesetzt:

SS	Adolf Hitler	1. 1. 1934
I/SS	Deutschland	1. 10. 1934
II/SS	Deutschland	1. 1. 1935
III/SS	Deutschland	1. 10. 1936
IV/SS	Deutschland	1. 10. 1934
13./SS	Deutschland	1. 1. 1935

²⁷⁴⁾ BGBl. 1868 S. 523.

²⁷⁵⁾ RGBl. 1925 I S. 44.

²⁷⁶⁾ LVBl. 1936 S. 631. Vgl. hierzu die Verfügung des Reichsführers SS im SS-Befehlsblatt vom 20. Dezember 1936 Ziffer 24: „Auf Anregung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht hat die Reichsmusikkammer das Spielen des Großen Zapfenstreiches allen außerhalb der Wehrmacht stehenden Musikkapellen untersagt; gegen das Spielen des Großen Zapfenstreiches durch die Musikzüge der SS-Verfügungstruppe ist nichts einzuwenden. Sie sind berechtigt, den Großen Zapfenstreich in Anlehnung an die HDv 131 nach der Zapfenstreichvorschrift für die Schutzstaffel, SS-Dv Nr. 7, zu spielen. Für die Musikzüge der allgemeinen SS ist demnach das Spielen des Zapfenstreiches bei allen Gelegenheiten verboten. In gleicher Weise ist die Ankündigung von Konzerten als »Militärkonzert« den Musikzügen der allgemeinen SS untersagt. Die Genehmigung, Militärkonzerte zu veranstalten, ist lediglich für die SS-Verfügungstruppe erteilt worden.“

²⁷⁷⁾ RGBl. 1936 I S. 39.

²⁷⁸⁾ Vgl. HDv 3/4.

²⁷⁹⁾ RGBl. 1937 I S. 545.

²⁸⁰⁾ Nr. 1750/36 geh. L II; vgl. hierzu OKH Nr. 3434/36 geh. AHA/Allg E II vom 21. November 1936 (BA-ZNS: SS [1936]).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

14./SS	Deutschland	1. 1. 1935
I/SS	Germania	1. 1. 1935
II/SS	Germania	1. 2. 1935
III/SS	Germania	1. 2. 1935
13./SS	Germania	1. 1. 1935
14./SS	Germania	1. 1. 1935
SS	Na./Stab	1. 12. 1934
SS	Na./Truppe	1. 2. 1935
SS	Pi./Stab	1. 12. 1934
SS	Pi./Truppe	1. 2. 1935
SS	Sturmbann N	1. 10. 1936
SS	Sanitätsabteilung	1. 10. 1936.

Aus der Anrechnung der Dienstzeit bei der SS-Verfügungstruppe konnte kein Anspruch auf Übernahme mit einem bestimmten Dienstgrad und damit auf die Besoldung hergeleitet werden. Die Kommandierenden Generale entschieden bei der Anrechnung der Dienstzeit von Fall zu Fall, mit welchem Dienstgrad der Antragsteller einzustellen war. Die Entscheidung über die Anrechnung der Dienstzeit auf den SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz hatte sich der Reichskriegsminister vorbehalten. Eine Anrechnung der in den SS-Wacheinheiten abgeleisteten Dienstzeit kam in keinem Fall in Frage.

Himmlers Absicht, aus der SS-Verfügungstruppe ein Grenzschutzkorps (in Stärke von zunächst 5 000 Mann) zu bilden, wurde am 22. März 1937 abgelehnt²⁸¹⁾. Der Reichsführer SS hatte seinen Plan mit dem Eindringen von Kommunisten, Saboteuren und Attentätern begründet. Ihm wurde aber eine Verstärkung der Gestapo-Außenstellen um 4 000 Mann zugestanden.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht erklärte sich mit Erlaß vom 14. Mai 1937²⁸²⁾ damit einverstanden, daß am 1. Juni 1937 noch 400 Freiwillige in die SS-Standarten »Germania« und »Deutschland« eingestellt wurden. Mit dem Reichsarbeitsführer war die Freistellung dieser Freiwilligen vom Reichsarbeitsdienst vereinbart worden. Weitere außerterminliche Einstellungen sollten nicht erfolgen. Überhaupt wurden am 19. Mai 1937 im Reichskriegsministerium erneut die starken Bedenken über die Entwicklung der SS erörtert²⁸³⁾.

Nach dem Vorbild der für die Wehrmacht am 16. März 1936 eingeführten »Dienstauszeichnung«²⁸⁴⁾ stiftete Hitler am 30. Januar 1938 die SS-Dienstauszeichnung „als Anerkennung für treue Dienste in den SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfverbänden und SS-Junkerschulen“²⁸⁵⁾.

²⁸¹⁾ Jodl-Tagebuch, IMT Bd. XXVIII S. 345.

²⁸²⁾ Nr. 913/37 geh. L II Az. 1 p 52.15 (BA-ZNS O/B).

²⁸³⁾ Jodl-Tagebuch, IMT Bd. XXVIII S. 345.

²⁸⁴⁾ RGBl. 1936 I S. 165; vgl. S. 318.

²⁸⁵⁾ RGBl. 1938 I S. 66. Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung bestimmte die von Hitler erlassene Satzung vom 30. Januar 1938 (RGBl. I

Die SS-Verfügungstruppe

Beim Einmarsch in Österreich am 12. März 1938 erfolgte der erste Einsatz der SS-Verfügungstruppe im Rahmen des Heeres²⁸⁶). Im Zuge dieser Unterstellung erhielten die Führer und Unterführer der SS-VT die Dienstgradabzeichen des Heeres, die sie neben den SS-Rangabzeichen trugen. Diese Regelung wurde seither für dauernd beibehalten²⁸⁷).

Nachdem bereits am 13. März 1938 der SS-Oberabschnitt Österreich gebildet worden war²⁸⁸), wurde am 28. März für Österreich eine neue Standarte der SS-Verfügungstruppe aufgestellt²⁸⁹). Hitler verlieh dieser »Standarte SS 3« mit Erlaß vom 8. April 1938²⁹⁰) die Bezeichnung *SS-Standarte »Der Führer«*. Der Name wurde auf der Standarte und als Ärmelstreifen am Dienstanzug geführt.

Für das Mob.Jahr 1938/39 waren sämtliche in der SS-Verfügungstruppe gedienten Reservisten zur Verstärkung der Feldeinheiten der SS-Verfügungstruppe zur Verfügung zu stellen²⁹¹). Soweit bereits Einberufungen zu Übungen des Heeres erfolgt waren, waren die Einberufungsbefehle zurückzuziehen. Die Wehrrersatzdienststellen wurden außerdem angewiesen, Einberufung der Reservisten der SS-Verfügungstruppe ab 15. September 1938 zu Übungen bei der SS-Verfügungstruppe vorzubereiten. Mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Truppen kamen Reservisten, die nicht in ihr gedient hatten, für eine Feldverwendung in dieser nicht in Frage.

Der Oberbefehlshaber des Heeres war von Hitler mit der Vorbereitung der SS-Verfügungstruppe auf ihre künftige Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres beauftragt worden. Mit Verfügung vom 1. August 1938²⁹²) wies er die Dienststellen des OKH an, die volle Feldverwendungsbereitschaft der SS-VT baldigst sicherzustellen. Dazu sei erforderlich, die bisher zurückgestellten und unerledigt gebliebenen Anforderungen der SS-VT, soweit sie die Mob.Ausstattung betrafen, nach Prüfung auf ihre Richtigkeit sofort zu erledigen. Ebenso sollten der SS-VT beschleunigt alle Ausbildungsunterlagen in die Hand gegeben werden, wie sie den entsprechenden Truppenteilen des Heeres auch zur Verfügung standen.

In Zukunft sollte die SS-VT in ihrer Friedenszusammensetzung mit Vorschriften, Waffen, Gerät usw. wie Truppenteile des Heeres beliefert werden. Anforderungen und Neuerungen seien wie beim Heer auch bei der SS-VT durchzuführen.

S. 66) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 68); vgl. auch die Verordnung über die Änderung der Satzung der SS-Dienstauszeichnung vom 21. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1539).

²⁸⁶) Vgl. »Weisung Nr. 1 des Führers« vom 11. März 1938 (IMT Bd. XXXIV S. 336 f.). Zum Heer traten standartenweise die SS-VT, 45 000 Mann Polizei und der SS-Totenkopfverband »Oberbayern« als 2. Welle (vgl. Jodl-Tagebuch, IMT Bd. XXVIII S. 345).

²⁸⁷) Vgl. Paul Hausser, aaO, S. 21.

²⁸⁸) Das Archiv, März 1938, S. 1677.

²⁸⁹) Das Archiv, März 1938, S. 1677.

²⁹⁰) SS-Befehlsblatt vom 25. Dezember 1938 Ziff. 1.

²⁹¹) OKH Nr. 761/38 gKdos. AHA/E II b 1 vom 28. Juli 1938 (BA-ZNS vorl. P XXXII).

²⁹²) ObdH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 1580/38 gKdos. vom 1. August 1938 [i. V. gez. Beck]; vgl. Klietmann, aaO, S. 25 f.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Für den Bereich des OKH wurde die 2. Abteilung des Generalstabes des Heeres in allen grundlegenden Fragen der SS-VT mit der Federführung beauftragt. Das Allgemeine Heeresamt (OKH/AHA) hatte die Feldzeug- und Wehrersatzdienststellen anzuweisen, die Truppenteile der SS-VT ebenso zu betreuen wie die des Heeres. Das Heeresverwaltungsamt (OKH/VA) sorgte für entsprechende Unterweisung der Heeresverwaltungsdienststellen.

Die Ernennung des Reichsführers SS zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Juni 1936²⁹³⁾ hatte die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen. Die SS der NSDAP war damit in engste Verbindung zur staatlichen Polizei getreten. Mit seinem grundlegenden Erlaß vom 17. August 1938 regelte Hitler die Aufgaben der SS in ihrem Verhältnis zur Polizei und grenzte zugleich die „gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht“ ab²⁹⁴⁾.

Die SS in ihrer Gesamtheit bedurfte hiernach als eine „politische Organisation der NSDAP“ für die ihr obliegenden Aufgaben keiner militärischen Gliederung und Ausbildung. Sie war unbewaffnet.

Ausgenommen hiervon waren die bereits bestehenden bzw. für den Mob.Fall aufzustellenden SS-Einheiten für besondere innerpolitische Aufgaben des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, die Hitler von Fall zu Fall stellen wollte, oder für die mobile Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres:

Die SS-Verfügungstruppe,
die SS-Junkerschulen,
die SS-Totenkopfverbände,
die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

Diese Truppen, Verbände und Schulen unterstanden im Frieden dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der – von weiter unten näher beschriebenen Ausnahmen abgesehen – allein die Verantwortung für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit hinsichtlich der innerpolitischen Aufgaben trug. Ein organisatorischer Zusammenhang von Wehrmacht und SS-Verfügungstruppe bestand in dieser Beziehung im Frieden nicht²⁹⁵⁾. Waffen, Munition, Gerät, Ausrüstung und militärische Druckvorschriften für die bewaffneten SS-Einheiten wurden durch die Wehrmacht gegen Bezahlung beschafft.

Die SS-Verfügungstruppe war nach dem o. a. Erlaß Hitlers vom 17. August 1938 weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie war eine

²⁹³⁾ RGBl. 1936 I S. 487; vgl. H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945. (Schriften des Bundesarchivs, 3). Koblenz 1957, S. 11 ff.

²⁹⁴⁾ Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. August 1938 (abgedruckt in IMT Bd. XXVI S. 190–198); wesentlich ergänzt und abgeändert mit Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 18. Mai 1939 (BA R 2/12 172/2); vgl. S. 64 ff.

²⁹⁵⁾ Über den Mob.Fall vgl. S. 73 f.

Die SS-Verfügungstruppe

stehende bewaffnete SS-Truppe zur ausschließlichen Verfügung des »Führers und Reichskanzlers«. Als solche und als Gliederung der NSDAP war sie weltanschaulich und politisch nach den von Hitler für die NSDAP und die SS gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer SS auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von Freiwilligen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt hatten, aus dem Kreis der Wehrpflichtigen zu ergänzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres bereitete die SS-Verfügungstruppe auf ihre Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres vor. Er gab hierfür die notwendigen Weisungen, regelte die Zusammenarbeit mit den Wehrersatzbehörden, unterstützte die Ausbildung und hatte insoweit das Besichtigungsrecht. Er war ermächtigt, diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen. Über den Stand der Gefechtsausbildung sollte er nach vorherigem Benehmen mit dem Reichsführer SS dem Führer und Reichskanzler Vortrag halten. Ein zeitlicher Austausch von Offizieren und SS-Führern zwischen Heer und SS-VT war im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen, sobald es die Offizierlage erlaubte.

Die Dienstverpflichtung der Freiwilligen der SS-VT betrug vier Jahre; für SS-Unterrührer konnte sie verlängert werden. Für SS-Führer wurde eine Sonderverpflichtung eingeführt. Die gesetzliche aktive Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) galt durch den Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt.

Die SS-VT erhielt ihre Geldmittel durch das Reichsinnenministerium. Ihr Haushaltsplan unterlag der Mitprüfung durch das Oberkommando der Wehrmacht. Änderungen der Organisation, der Stärke und der Bewaffnung der SS-VT bedurften der Genehmigung Hitlers.

Im August 1938 war die SS-VT gegliedert in

- 1 Führungsstab,
- Leibstandarte SS Adolf Hitler (mot),
- 3 Standarten,
- 2 Kradschützen-Sturmbanne unter einem Standartenstab,
- 1 Pioniersturmbann (mot)²⁹⁶,
- 1 Nachrichtensturmbann (mot)²⁹⁷,
- 1 Sanitätsabteilung.

Gesamtstärke, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung der SS-VT richteten sich nach den Aufgaben, die ihr im Frieden und im Mob.Fall²⁹⁸) zugewiesen werden konnten.

Für die Stärke und Ausrüstung der Stäbe und Einheiten der SS-VT waren die Friedens-Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen des Heeres (FStN,

²⁹⁶) Der Pioniersturmbann war voll motorisiert.

²⁹⁷) Der Nachrichtensturmbann (mot) war gegliedert wie die Nachr.Abt. einer Inf.Div. (mot).

²⁹⁸) Vgl. S. 73 f.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

FAN) maßgebend. Für den Einsatz im Innern waren die Standarten und Sturmabteilungen durch Sonderformationen verstärkt²⁹⁹). Das hierdurch über die FStN und FAN hinaus notwendige Personal und Material sollte im Benehmen zwischen dem OKW und dem Reichsführer SS festgesetzt werden.

Für den Mob.Fall sollten die Standarten und selbständigen Sturmabteilungen wie die entsprechenden Einheiten einer Infanterie-Division (demnächst Inf.-Div. [mot]) des Heeres gegliedert werden. Endziel war die Gesamtmotorisierung aller Standarten und selbständigen Einheiten.

Im Mob.Fall sollte die SS-VT verwendet werden

- a) im Rahmen des Kriegsheeres durch den Oberbefehlshaber des Heeres. Sie unterstand dann ausschließlich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen, blieb aber eine Gliederung der NSDAP;
- b) im Bedarfsfalle im Innern nach den Weisungen Hitlers. Sie unterstand dann dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

Über Zeitpunkt, Stärke und Form der Eingliederung der SS-Verfügungstruppe in das Kriegsheer wollte Hitler im Mob.Fall nach Maßgabe der jeweiligen innerpolitischen Lage selbst entscheiden.

Zur Sicherstellung eines personellen Ersatzes, der den allgemeinen Bestimmungen für die Einstellung in die SS-Verfügungstruppe und ihrem weltanschaulich-politischen Geist entsprach, sollten im Kriege die Stämme der Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände herangezogen werden, denen im Kriege die kurzfristige Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände oblag³⁰⁰).

Alle Angehörigen der SS, die in der SS-Verfügungstruppe ihrer Wehrpflicht genügt hatten, waren im Mob.Fall im allgemeinen wieder zur Auffüllung der SS-Verfügungstruppe zu verwenden. Im übrigen ergänzte sich die SS-VT im Mob.Fall und im Kriege aus unausgebildeten Freiwilligen der jüngsten wehrpflichtigen Jahrgänge.

Ältere Jahrgänge der SS-VT, die nicht als Ersatz für die SS-VT gebraucht wurden, konnten auch zur Auffüllung für die im Mob.Fall aufzustellende Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) verwandt werden.

Mit seinem Erlaß vom 18. Mai 1939³⁰¹), der den Erlaß vom 17. August 1938 in wesentlichen Punkten abänderte bzw. ergänzte, bestimmte Hitler:

„ (1) Als Abschluß des Aufbaues der SS-Verfügungstruppe werden die Verbände der SS-Verfügungstruppe zu einer SS-Division zusammen-

²⁹⁹) So die Leibstandarte SS Adolf Hitler durch je einen Panzerspähzug (endgültige Festlegung blieb vorbehalten), Kradschützensturm und Krad-Pionier-Zug; die übrigen Standarten durch je einen Panzer-Späh-Zug und 1e. Inf.Kradschützensturm sowie durch zusätzliche Fernsprech- und Funktruppen bei den Nachrichtenzügen; die nicht motorisierten Sturmabteilungen durch je eine Kraftwagen-Transportkolonne; der Nachrichtensturmbann (mot) mit zusätzlichen Nachrichtsmitteln zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei.

³⁰⁰) Vgl. S. 69.

³⁰¹) BA R 2/12 172/2.

Die SS-Verfügungstruppe

gefaßt³⁰²). Die Gliederung und Bewaffnung der SS-Division entspricht der Gliederung und Bewaffnung einer Inf.Div. (mot) des Heeres mit den in nachstehender Gliederung enthaltenen Abweichungen.

Die SS-Division ist im einzelnen gegliedert in:

- 1 Div.Stab mit Kradmeldezug, der friedensmäßig der Aufkl.Abt. angegliedert ist,
- 4 Standarten, gegliedert wie Inf.Rgter. (mot) des Heeres,
zusätzlich je Standarte:
 - 1 Pi.Zug,
 - 1 Panzerspähzug,
 - 1 Pz.Kpfrw.Kp. (Geschütz-Kpfrw.) in Gliederung wie die 4. Kpn. der Pz.Abtlgen. des Heeres,
eine Schützenkompanie je Standarte wird durch eine Kradschützenkomp. ersetzt;
- 1 Panzerabwehrabteilung (Stab, Nachr.Zug, drei Pz.Abw.Kpn.),
- 1 Aufklärungsabteilung (Stab, Nachr.Zug, eine Pz.Späh-Kp., eine Kradschützenkomp.),
- 1 le. Artillerieregiment zu drei le. Art.Abtlgen. auf Selbstfahrlafetten,
- 1 Bataillon 2 cm-Flak zu drei Kompanien,
- 1 Pioniersturmbann (mot),
- 1 Nachrichtensturmbann (mot),
- 1 Sanitätsabteilung.

Die SS-Division ist mit der ersten für die Truppenverwendung als Divisionsartillerie geeigneten Artillerie auf Selbstfahrlafette durch das Heer auszustatten.

Bis zur Einführung dieses Gerätes wird als Zwischenlösung ein Artillerieregiment (mot) (Kraftzug) durch SS-VT — mit I. Abteilung am 1. Juli 1939, mit II. und III. Abteilung am 1. August 1939 — aufgestellt.

Die für Aufstellung des SS-Art.-Rgts. und des Bataillons 2 cm-Flak vorgesehenen Führer, Unterführer und Mannschaften sind zeitgerecht in Ausbildungslehrgängen durch das Heer nach Vereinbarung zwischen Oberbefehlshaber des Heeres und Reichsführer SS an diesen Waffen auszubilden.

(2) Die Inspektion der SS-Verfügungstruppe (SS-Führungsstab) ist in den Divisionsstab umzubilden³⁰³.

Es entfallen

- a) je Standarte eine Schützenkompanie, an deren Stelle die bisherigen Kradschützenkompanien treten;
- b) die selbständigen zwei Kradschützen-Sturmbanne.
Freiwerdende Waffen und Geräte sind an das Heer zu übergeben.

³⁰²) Zur Bildung einer eigenen SS-Division, die bereits 1935 geplant war (vgl. S. 56), ist es im Frieden nicht gekommen. Erst am 10. Oktober 1939 wurde im Raum Pilsen die »SS-Verfügungs-Division« aufgestellt, die später den Namen »Das Reich« erhielt.

³⁰³) Vgl. Anmerkung 302). Die Insp.d. SS-VT wurde dann auch nicht in den Div.-Stab umgebildet; vielmehr entstand aus ihr 1940 zunächst das »Kommando der Waffen-SS« und schließlich das »SS-Führungshauptamt«.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

(3) Die Höchststärke der SS-Verfügungstruppe wird entsprechend den in Ziffer 1) aufgeführten Gliederungen³⁰⁴⁾ im Endziel auf 20 000 Mann (einschließlich Führer und Unterführer, ausschließlich Personal für Fürsorge- und Versorgungsdienststellen und ausschließlich Führerbegleitkommando) festgesetzt.

Der Div.Stab und die einzelnen Standarten sind an die für entsprechende Einheiten des Heeres festgesetzten Friedensstärken im Rahmen der Höchststärke nicht gebunden. Die zusätzlichen Stellen im Rahmen der Höchststärke bestimmt der Reichsführer SS unter Berücksichtigung sowohl der Mob.- als auch der Friedensaufgaben der SS-Verfügungstruppe.

(4) Für Friedensübungen sind von Fall zu Fall durch OKH im Einvernehmen mit Reichsführer SS die erforderlichen Artilleriesverbände des Heeres zuzuteilen, solange die SS-Verfügungstruppe nicht über eigene Artillerie verfügt.

(5) Für Ausbildung von Führern aller Waffen wird die SS-Verfügungstruppe auf die entsprechenden Waffenschulen des Heeres angewiesen.

(6) Anforderungen des Reichsführers SS auf Kommandierung von Generalstabsoffizieren für Vorbereitung und Durchführung von Friedensübungen im Verband der SS-Division und bei Eingliederung der SS-Division in das Heer ist durch OKH zu entsprechen.

(7) Auf Antrag des Reichsführers SS werden die Führer der SS-Verfügungstruppe zur Teilnahme am Kriegsakademie-Examen, zur Vorbereitung hierzu und nach bestandenen Kriegsakademie-Examen zur Kriegsakademie des Heeres kommandiert.

(8) Für den Mob.Fall ist die Eingliederung der SS-Verfügungstruppe als geschlossener Divisionsverband (drei Standarten) ab 1. 3. 1940 vorzusehen.

Die Vorbereitungen für die Eingliederung trifft OKH im Einvernehmen mit Reichsführer SS. Bei Eingliederung der SS-Verfügungstruppe in das Heer als geschlossener Divisionsverband scheidet die 4. Standarte aus der SS-Division aus. Die Entscheidung über die Verwendung der 4. Standarte bei Eingliederung der SS-Verfügungstruppe in das Heer behalte ich [Hitler] mir nach Maßgabe der innerpolitischen Lage vor.

Es ist ferner bei Bedarf die Zuteilung schwerer Artillerie und einer Beobachtungsabteilung durch OKH vorzusehen.

Für die Kriegsgliederung der SS-Division ist die Aufstellung der erforderlichen rückwärtigen Dienste durch OKH in Verbindung mit der SS-Verfügungstruppe mob.mäßig vorzubereiten. Dabei ist auf die militärisch ausgebildeten Angehörigen der Allgemeinen SS zurückzugreifen, sofern der Bedarf der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände vorher gedeckt ist.“

³⁰⁴⁾ Stärke siehe weiter unten S. 74.

Die SS-Verfügungstruppe

Nach dem Erlaß Hitlers vom 17. August 1938 bildeten die *SS-Junkerschulen* einschließlich der *SS-ärztlichen Junkerschule* den Führernachwuchs für die bewaffneten Teile der SS (*SS-Verfügungstruppe*, *SS-Totenkopfverbände*) und für die Polizei heran. Die Haushaltspläne der *SS-Verfügungstruppe*, der *SS-Totenkopfverbände* und der Deutschen Polizei trugen dementsprechend die Anteilkosten der Schulen für diejenige Zahl von Junkern, die ihrem errechneten Führerbedarf entsprach³⁰⁵).

Die *SS-Junker*, die mindestens ein Jahr Frontdienst in der *SS-VT* geleistet, dann die *SS-Junkerschulen* und den *Zugführerlehrgang* mit Erfolg besucht hatten und demnach über zwei Jahre unter den Waffen gedient hatten, hatten damit ihre Wehrpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) erfüllt. *SS-Führer* und *Führeranwärter*, die den *Zugführerlehrgang* mit Erfolg besucht hatten, wurden ggf. mit dem Dienstgrad in die Wehrmacht übernommen bzw. zur Dienstleistung dorthin kommandiert, der ihrem Dienstgrad bei den bewaffneten Teilen der SS bzw. der Polizei entsprach. Diese Bestimmungen traten rückwirkend mit dem 15. März 1935 in Kraft.

Diesem Teil des Erlasses vom 17. August 1938 über die *SS-Junkerschulen* war gemäß dem Erlaß Hitlers vom 18. Mai 1939 anzufügen:

„Für die Stärkenachweisungen der SS-Junkerschulen gelten als zahlenmäßiger Anhalt die Stärkenachweisungen der Kriegsschulen des Heeres. Die Junker werden in der Stärkenachweisung ihrer Schulen mit insgesamt 500 Planstellen ausgebracht.

Die innerhalb dieser Stärkenachweisungen zum Stab, Lehrkörper und Lehrkommando gehörenden SS-Führer und -Männer werden für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung bei den Schulen zum Dienst in der Wehrmacht nicht herangezogen. Es sind jedoch für Junkerschulen nur SS-Führer und -Männer zu verwenden, die ihre Wehrpflicht (zwei Jahre in SS-Verfügungstruppe bzw. in der Wehrmacht) bereits erfüllt haben.

Soweit aktive Angehörige der SS-Verfügungstruppe bei den Junkerschulen Verwendung finden, gilt ihr Dienst bei den Junkerschulen als bei der SS-Verfügungstruppe abgeleistet.

Die notwendige Versorgung der gemäß Stärkenachweisung zu den Junkerschulen gehörenden SS-Angehörigen ist in demselben Umfange wie bei den SS-Totenkopfverbänden zu regeln“³⁰⁶.

³⁰⁵) Am 16. April 1939 schrieb der Reichsführer SS dieserhalb an den Reichsminister der Finanzen: „Die *SS-Junkerschulen* dienen ausschließlich der Ausbildung des Führernachwuchses der *SS-Verfügungstruppe*, der *SS-Totenkopfverbände* und der Polizei. Sie sind deshalb Reichseinrichtungen und als solche auf den Reichshaushalt zu übernehmen. Ohne Übernahmen der Schulen auf den Reichshaushalt ist ihr Betrieb oft gar nicht möglich, weil keine Führer der *SS-Verfügungstruppe* und *SS-Totenkopfverbände* zu ihnen versetzt werden können, wenn deren Rechtsstellung bei den Schulen nicht die gleiche wie bei der Truppe ist. Nach dem Führerbefehl vom 17. 8. 1938 sind die *SS-Junkerschulen* unzweifelhaft Teile der bewaffneten SS. Meinem Standpunkt hat sich das Oberkommando des Heeres (Oberst Osterkamp) in der Besprechung angeschlossen . . .“ (BA R 2/12 172/1).

³⁰⁶) Hierzu Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihrer Hinterbliebenen vom 1. August 1939 (RGBl. I S. 1335, 1342).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die vorstehenden Bestimmungen über die SS-Junkerschulen galten sinngemäß für die SS-ärztliche Akademie (SS-ärztliche Junkerschule).

Auch die *SS-Totenkopfverbände* waren – wie die SS-Verfügungstruppe – weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie waren vielmehr eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von „Sonderaufgaben polizeilicher Natur“ (= Bewachung der Konzentrationslager). Als solche und als Gliederung der NSDAP waren sie weltanschaulich und politisch nach den von Hitler für die NSDAP und die SS gegebenen Richtlinien auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von SS-tauglichen Freiwilligen, die ihrer Wehrpflicht grundsätzlich in der Wehrmacht genügt haben mußten, zu ergänzen. Besondere Ausnahmefälle unterlagen der Zustimmung der Wehrmacht. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei war ermächtigt, im Einvernehmen mit dem OKW geeignete Freiwillige vor deren Entlassung aus der Wehrmacht zu werben.

Die Dienstverpflichtung der Unterführer und Männer betrug zwölf Jahre. Die beim Heer verbrachte Dienstzeit wurde darauf angerechnet. Die Dienstzeitversorgung blieb zunächst einer späteren Regelung vorbehalten³⁰⁷).

Die SS-Totenkopfverbände unterstanden dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der für Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit verantwortlich war. Die Stärke und Organisation der SS-TV wurde durch den Umfang ihrer „Sonderaufgaben polizeilicher Natur“ bestimmt und von Hitler auf Vorschlag des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei bestimmt, der dem Führer und Reichskanzler die Bewaffnung und Ausrüstung der SS-TV nach vorherigem Benehmen mit dem OKW vorzuschlagen hatte. Die SS-TV erhielten ihre Geldmittel durch das Reichsinnenministerium.

Die behelfsmäßig motorisierten SS-Totenkopfverbände gliederten sich vom 1. April 1938 ab in

- Führungsstab mit Nachrichtenstaffel,
- 4 Standarten mit je drei Sturmbannen zu je drei Fußhundredschaften (je 148 Mann) und einer MG-Hundredschaft (150 Mann),
- 1 Sanitätsabteilung,
- 1 Sanitätshundredschaft (für die ärztliche Versorgung der auswärts arbeitenden Lagerhäftlinge).
- Je Standarte außerdem
- 1 Kradschützenhundredschaft,
- 1 Hundredschaft mit Waffen für den Straßenkampf (1939 aufzustellen),
- 1 Kraftfahrstaffel (Kw-Transportkolonne),
- 1 Nachrichtenzug; außerdem ein Nachrichtenzug für jeden Sturmbann (1939 aufzustellen),

³⁰⁷) Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihrer Hinterbliebenen vom 1. August 1939 (RGBl. I S. 1335, 1342).

Die SS-Verfügungstruppe

2 Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung der Verstärkung der SS-TV (Polizeiverstärkung); Stärke den E-Bataillonen des Heeres entsprechend.

Die SS-Totenkopfverbände bildeten die Stämme für die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) im Mob.Fall. Sie sollten dann in der Bewachung der Konzentrationslager durch Angehörige der Allgemeinen SS, die das 45. Lebensjahr überschritten hatten und militärisch ausgebildet waren, ersetzt werden.

Die bisherigen Stämme der zwei Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung der Verstärkung der SS-TV sollten im Mob.Fall als Stämme der Ergänzungseinheiten für die SS-Verfügungstruppe zu dieser übertreten.

Mit seinem Erlass vom 18. Mai 1939³⁰⁸⁾ bestimmte Hitler:

„Aufgaben und Gliederung der SS-Totenkopfverbände bleiben so bestehen, wie sie in meinem Erlass vom 17. 8. 1938 festgelegt sind.

Die Stärke der SS-Totenkopfverbände wird auf 14 000 Mann (einschl. Führer und Unterführer) festgesetzt.

Über die bisherige Bewaffnung hinaus erhalten die SS-Totenkopfverbände je Standarte sechs leichte Inf.Geschütze und neun Pak.

Die bis zum 30. 9. 1938 in die SS-Totenkopfverbände mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung eingetretenen SS-Führer und -Männer werden für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung vom Dienst in der Wehrmacht zurückgestellt³⁰⁹⁾.

Diejenigen Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, die ihrer Wehrpflicht im Heer bereits genügt haben, werden für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung bei den SS-Totenkopfverbänden von weiteren Übungen in der Wehrmacht befreit³¹⁰⁾.

Im Mob.Fall stellen die SS-Totenkopfverbände:

- a) den Kern der SS-Polizeiverstärkung,
- b) den Ersatz für Ausfälle an Kämpfern in der SS-Verfügungstruppe.“

Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) war eine bewaffnete Polizeitruppe, die im Bedarfsfall auf Befehl Hitlers, im Mob.Fall jedoch grundsätzlich aufgestellt werden sollte. Ihre Stärke bestimmte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei innerhalb der für das Reichsgebiet festgesetzten Gesamtstärke aller Polizeieinheiten.

Organisation und Kräfteverteilung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände richteten sich nach den an sie herantretenden polizeilichen Aufgaben. Bezüglich Bewaffnung und Ausrüstung war ein Einvernehmen mit dem

³⁰⁸⁾ Vgl. Anm. 301.

³⁰⁹⁾ Vgl. hierzu OKW Nr. 1110/39 geh. AHA/Ag/E (IIb) vom 11. April 1939 (BA-ZNS O/B). Der Reichsarbeitsführer hatte entsprechende Anordnung bezgl. der Arbeitsdienstpflicht erlassen. Ab 1. Oktober 1938 Eingestellte waren nach den allgemein gültigen Aushebungsbestimmungen zu behandeln.

³¹⁰⁾ Vgl. Anmerkung 309. Sie unterlagen jedoch den allgemein gültigen Bestimmungen für die Wehrpflichtigen d.B., insbesondere den Melde- und Gestellungspflichten nach der Verordnung über die Wehrüberwachung.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Oberkommando der Wehrmacht herbeizuführen. Die Ausbildung der für den Kriegsfall vorgesehenen Verstärkung der SS-Totenkopfverbände im Alter zwischen 25 und 35 Jahren erfolgte im Frieden durch die Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände.

Die Geldmittel für die Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände wurden durch das Reichsministerium des Innern beim Oberkommando der Wehrmacht als R.V.-Sondermittel³¹¹⁾ angefordert.

Mit seinem Erlaß vom 18. Mai 1939³¹²⁾ bestimmte Hitler für die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung):

„Die Höchchststärke der im Bedarfsfall bzw. im Mob.Fall aufzustellenden Verstärkung der SS-Totenkopfverbände wird auf 25 000 Mann (ausschließlich Stämme der SS-Totenkopfverbände) festgesetzt.

Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände steht dem Reichsführer SS neben dem im Mob.Fall aufzustellenden verst. Polizeischutz, dessen Höchchststärke auf 100 000 Mann (ausschließlich Friedenspolizei) festgesetzt wird, zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zur Verfügung.

Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände ergänzt sich aus Männern der Allgemeinen SS der Geburtsjahrgänge 1906–1912, die in der Wehrmacht kurzfristig ausgebildet sind, und der Geburtsjahrgänge 1901–1905, die von der Wehrmacht zur Kurzausbildung nicht mehr herangezogen werden.

Die für die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände vorgesehenen SS-Männer werden in zwei Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände (gegliedert wie Ergänzungsbataillone des Heeres) für ihre Polizei- und Straßenkampfaufgaben ausgebildet.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände ist die gleiche wie die der SS-Totenkopfverbände.

Die Art der Einberufung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände zur friedensmäßigen Ausbildung regelt der Reichsminister des Innern unter besonderer Berücksichtigung der Belange der SS-Totenkopfverbände.

Die Geldmittel für die Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände erhalten die SS-Totenkopfverbände durch das Reichsministerium des Innern.“

Alle übrigen, oben nicht aufgeführten Angehörigen der Allgemeinen (unbewaffneten) SS standen im Kriegsfall der Wehrmacht nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes zur Verfügung. Für besondere innerpolitische Aufgaben, die der SS im Mob.Fall in enger Verbindung mit der Polizei zugeacht waren, sollten jedoch im Kriegsfall bestehen bleiben: Der Stab des Reichsführers SS, die Stäbe der drei Hauptämter (SS-, SD- und RuS-Hauptamt), die SS-Oberabschnittsstäbe und die SS-Abschnittsstäbe. Ihre auf das notwendige Maß zu beschränkende Stärke regelte der Reichsführer SS. Die für diese Stäbe vorgesehenen SS-Angehörigen waren im Kriegsfall von der Verwendung in der Wehrmacht zurückzustellen.

³¹¹⁾ R.V. = Reichsverteidigung.

³¹²⁾ BA R 2/12 172/2. Vgl. Anm. 301.

Die SS-Verfügungstruppe

Dem Oberkommando der Wehrmacht oblag der Erlaß der für die bewaffneten Einheiten der SS erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu allen die Wehrmacht und den Mob.Fall betreffenden Fragen im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS. Die Ausführungsbestimmungen zu den polizeilichen und innerpolitischen Maßnahmen erließ der Reichsführer SS im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Zur Durchführung des Führererlasses über die bewaffneten Teile der SS vom 18. Mai 1939 ordnete das Oberkommando der Wehrmacht mit Erlaß vom 15. Juli 1939³¹³⁾ an:

- I. 14 000 Mann SS-Totenkopfverbände (SS-TV).
 - 1a) SS-TV-Angehörige, die in der Wehrmacht gedient haben, unterliegen den allgemein gültigen Bestimmungen für die Wehrpflichtigen d.B., insbesondere den Melde- und Gestellungspflichten der D 2/2 (Verordnung über die Wehrüberwachung). Sie werden jedoch für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung bei den SS-TV zu Wehrmachtübungen nicht herangezogen.
 - b) Auf Antrag des Reichsführers SS bei den Wehrersatzdienststellen sind sie unabhkömmlich zu stellen.
 - 2a) Ungediente der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger, die vor dem 1. 10. 38 bei den SS-TV zu längerer Dienstverpflichtung eingestellt worden sind, erhalten bei der Musterung den Entscheid „Ersatzreserve I (SS-TV)“. Die Verfügung OKW Nr. 3710/39 AHA/Ag/E (IIc) v. 16. 6. 39 – Abschn. II Ziff. 4 – ist entsprechend zu ergänzen.
 - b) Für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung werden sie zu weiteren Musterrungen und zum Wehrdienst nicht herangezogen und unterliegen nicht der Wehrüberwachung. Die Erfassungs- und Karteimittel sind gesondert abzulegen. Nach der Entlassung aus der SS-TV-Verpflichtung sind sie nach Ziff. 9) zu behandeln.
 - 3) Der Reichsführer SS nimmt im Jahre 1939 Einstellungen nur bis zur Stärke von 12 000 statt der zustehenden 14 000 Mann vor. Die restlichen 2 000 Mann werden zunächst durch kurzfristig bei den SS-Ergänzungseinheiten auszubildende Männer der allgemeinen SS ersetzt, die bei der Wehrmacht noch nicht gedient haben und den Geburtsjahrgängen 1901–12 angehören.
 - 4) Da diese 2 000 Mann für die Verstärkung der SS-TV (SS-Polizeiverstärkung) vorgesehen sind, werden sie nach Abschnitt II behandelt.
- II. 25 000 Mann Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (SS-Pol.Verst.).
 - 5) Die SS-Polizeiverstärkung ergänzt sich aus Männern der allgemeinen SS, die
 - a) in der Wehrmacht kurzfristig ausgebildet sind und den Geburtsjahrgängen 1906–12 angehören,
 - b) ungedienten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1901–05.
 - 6) Da bisher nur eine geringe Zahl Ausgebildeter nach 5a) vorhanden ist (ausgenommen Ostpreußen) und die bereits bestehenden SS-Erg.Einh. ausgenutzt werden müssen, werden durch den Reichsführer SS zu dem letzten im Jahre 1939 stattfindenden SS-Lehrgang (Mitte Sept. bis Mitte Dez.) noch ungediente SS-Männer der Geburtsjahrgänge 1906–12 einberufen, soweit der Bedarf nicht nach 5b) gedeckt werden kann.

³¹³⁾ OKW Nr. 469/39 gKdos. AHA/Ag/E (IIb) vom 15. Juli 1939 (BA-ZNS S 45).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

- 7) Für die SS-Polizeiverstärkung ausgebildete Wehrpflichtige sind wie folgt zu behandeln:
- a) in der Wehrmacht noch nicht Ausgebildete: Bei der Musterung werden die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1906–12 der „Ersatzreserve I (SS-P.V.)“ zugeteilt und auf 2 Jahre zurückgestellt. Die Verfügung OKW Nr. 3710/39 AHA/Ag/E (II c) v. 16. 6. 1939 – Abschn. II Ziff. 4 – ist entsprechend zu ergänzen. Für die Dauer ihrer Einteilung zur SS-Polizeiverstärkung werden sie zur Wehrmacht-Kurzausbildung und zu Übungen nicht herangezogen. Nach Ablauf der 2jährigen Zurückstellungsfrist kann daher weitere Zurückstellung beantragt werden. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1901–05 stehen ohne besonderen Antrag der SS-Polizeiverstärkung zur Verfügung.
 - b) In der Wehrmacht Ausgebildete: Auf namentlichen Antrag des Reichsführers SS bei den Wehrrersatzdienststellen sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1901–12 unabkömmlich zu stellen, soweit nicht schwerwiegende Wehrmachtbelange – fliegendes Personal, für den VGAD vorgesehene aktives Zoll- und Ergänzungspersonal, Angehörige der Grenzwehr und der Geheimen Feldpolizei sowie besondere Spezialisten – dem entgegenstehen.
Reservisten I der Geburtsjahrgänge 1912 und älter sowie Reservisten II der Geburtsjahrgänge 1913 und jünger, die sich noch zur Zeit in der SS-Polizeiverstärkung befinden, dürfen nur bis zum 1. 3. 1940 unabkömmlich gestellt werden. Von da ab stehen sie wieder zur Verfügung der Wehrmacht.

III. *Sonstige Bestimmungen.*

- 8) Die W.Kdo. melden zum 25. 9. 1939:
 - a) wieviel unausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1906–12 nach Ziff. 2a) und 7a) – einschl. 4) – der Ersatzreserve I (SS-TV bzw. SS-PV) zugeteilt worden sind;
 - b) wieviel ausgebildete Wehrpflichtige unabkömmlich gestellt worden sind, getrennt nach
 - aa) SS-TV und SS-Polizeiverstärkung,
 - bb) Reservisten I und II (Offz., Uffz. u. ROA, Mannschaften).
- 9) Um sicherzustellen, daß die Wehrmacht über alle zeitgerecht und alle vorzeitig aus den SS-TV entlassenen und für die SS-Polizeiverstärkung nicht mehr eingeteilten Wehrpflichtigen verfügen kann, ist der Reichsführer SS gebeten worden, die unterstellten SS-Dienststellen anzuweisen, die Entlassenen innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung bzw. Freigabe namentlich den für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrrersatzdienststellen mitzuteilen. Diese Wehrpflichtigen stehen der Wehrmacht uneingeschränkt zur Verfügung. Sie sind in Wehrüberwachung zu nehmen. Die Heranziehung zum Wehrdienst wird später geregelt.
- 10) Die Verfügungen OKW/AHA/Ag/E (II b) Nr. 4336/38 geh. vom 27. 12. 1938 (Fernschreiben) und vom 17. 1. 1939 sowie Nr. 1110/39 geh. vom 11. 4. 1939 werden hiermit aufgehoben und sind zu vernichten.

Mit Erlaß vom 3. Juni 1939 wies das Oberkommando der Wehrmacht die Wehrkreiskommandos an³¹⁴), Anträgen der SS-Verfügungstruppe auf Einbe-

³¹⁴) OKW Az. 35 o 45 AHA/Ag/E (II b) Nr. 4081/39 vom 3. Juni 1939 (BA-ZNS vorl. P XXXIV).

Die SS-Verfügungstruppe

rufung von Reservisten der SS-VT zu einer einmaligen sechswöchigen Übung, beginnend am 15. Juli bzw. 1. August 1939, zu entsprechen. Mit Fernschreiben vom 25. Juli 1939 teilte das OKW den Wehrkreiskommandos mit³¹⁵⁾, daß die Ausführungsbestimmungen zu den Erlassen Hitlers über die bewaffneten Teile der SS vom 17. August 1938 und vom 18. Mai 1939 im August bekanntgegeben werden sollten. Gleichzeitig erklärte sich das OKW damit einverstanden, daß die Wehrrersatzdienststellen – auf Anträge der SS-Ergänzungstellen bzw. SS-Ersatzstellen – an ehemalige Angehörige der SS-VT Kriegsbeordnungen zur SS-Verfügungstruppe aushändigten.

Für die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Mob.-(X-)Fall im Rahmen des Heeres erließ der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit Erlaß vom 17. September 1938³¹⁶⁾ die Durchführungsbestimmungen. Hiernach waren die in das Heer „eingegliederten“ Teile der SS-VT für die Dauer der Eingliederung und Unterstellung unter den Oberbefehlshaber des Heeres als voll zum Heere gehörig anzusehen. Die Angehörigen dieser Verbände hatten für die Dauer der Eingliederung in das Heer dieselben Rechte und Pflichten wie die Soldaten bzw. Beamten der Wehrmacht. Für das Verhältnis der Angehörigen der Wehrmacht zu denen der SS-Verfügungstruppe und umgekehrt waren die Bestimmungen der Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres³¹⁷⁾ maßgebend. Die Dienstgrade der SS-VT entsprachen denen des Heeres wie folgt³¹⁸⁾:

SS-Mann	Schütze
Sturmmann	Gefreiter
Rottenführer	Obergefreiter
Unterführer	
Unterscharführer	Unteroffizier
Scharführer	Unterfeldwebel
Oberscharführer	Feldwebel
Stabsscharführer	Oberfeldwebel
Führer	
Untersturmführer	Leutnant
Obersturmführer	Oberleutnant
Hauptsturmführer	Hauptmann
Sturmbannführer	Major
Obersturmbannführer	Oberstleutnant
Standartenführer	Oberst.

³¹⁵⁾ OKW Nr. 2424/39 geh. AHA/Ag/E (II b) vom 25. Juli 1939 (BA-ZNS vorl. P XVIII).

³¹⁶⁾ OKW Az. 1 p 53 WFA/L II Nr. 2144/38 geh. vom 17. September 1938 (BA-ZNS: SS [1938]); entsprechend auch ObdH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 1535/39 g. vom 20. Juni 1939 (BA-ZNS: SS [1939]) und OKH 2. Abt. (III A) GenStdH Nr. 1851/39 geh. vom 11. Juli 1939 (BA-ZNS: SS [1939]).

³¹⁷⁾ HDv 3/11 (Neudruck 1936); vgl. Band III S. 203–209: Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten.

³¹⁸⁾ Vgl. hierzu: Dienstgradbezeichnungen in der Waffen-SS, in »Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften«, herausgegeben vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, Heft 3/1965, S. 109 f. Siehe hierzu und zur Einführung des Begriffs »Waffen-SS« Band V.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die Verbände der SS-Verfügungstruppe sollten bei der Eingliederung in das Heer die feldgraue SS-Uniform mit den Dienstgradabzeichen der SS tragen³¹⁹). Für die Dauer der Eingliederung sollten die SS-Führer an Stelle der SS-Schulterstücke die Schulterstücke der Offiziere des Heeres tragen mit den Dienstgradabzeichen, die dem SS-Dienstgrad entsprachen. Die SS-Unterführer sollten ihre SS-Schulterklappen beibehalten. An den Schulterklappen sollten jedoch die Dienstgradabzeichen der Unteroffiziere angebracht werden (Tressen bzw. Sterne).

Bei den Vorbereitungen und der Durchführung der Besetzung des Sudetenlandes im September und Oktober 1938 waren sowohl Einheiten der SS-Verfügungstruppe als auch der SS-Totenkopfverbände dem Oberkommando des Heeres unterstellt³²⁰). Auch beim Einmarsch in Böhmen und Mähren am 15. März 1939 standen Verbände der SS-VT unter dem Befehl des Heeres.

Verzeichnis der zur SS-Verfügungstruppe
gehörenden Verbände und Stärkeberechnung³²¹)

Verband	Stärke
1 SS-Div.Stab	235
1 SS-Verw.Schule	5
4 Standarten zusammen	13 098
4 Pz.Spähzüge für Standarten zusammen	148
4 Pi.Züge für Standarten zusammen	120
4 Pz.Kpfw.Kpn. für Standarten zusammen	724
1 Aufkl.Abt. (mot) [1 Pz.Späh-Kp., 1 Kradsch.Kp., 1 Kradmeldezug für Div.Stab]	587
1 Pz.Abw.Abt.	598
1 2-cm-Flak-Btl.	670
1 Art.Rgt. (mot) [später Art.Rgt. auf Selbstfahrlafetten]	1 745
1 Pi.Btl. (mot)	721
1 Nachr.Abt. (mot)	465
1 San.Abt. [einschl. Stamm einer San.Kp.]	500
Verwaltung	34
Rekruten-Reserve-Quote	350
Gesamtstärke der SS-Verfügungstruppe	20 000

³¹⁹) Vgl. hierzu: Die Uniform der SS-Verfügungstruppe im Polenfeldzug 1939, in »Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften«, Heft 7/1969, S. 94 f.; siehe auch Band V.

³²⁰) Weisung Nr. 1 des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht – OKW Nr. 2367/38 gKdos. WFA/L I a – vom 30. September 1938 über die Besetzung der von der Tschechei abgetrennten Gebiete (IMT Bd. XXV S. 491 f.); Besondere Anordnungen Nr. 1 vom 30. September 1938 zur o.a. Weisung Nr. 1 (IMT Bd. XXV S. 495 f.). Das Nachführen von Polizeikräften und von Geheimer Staatspolizei in die besetzten Gebietsteile zur Unterstützung der Geheimen Feldpolizei regelte der ObdH nach Bedarf und auf Anforderung der AOK im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS.

³²¹) Anlage SS-Hauptamt VII 128/39 g.Rs. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die bewaffneten Teile der SS vom 18. Mai 1939 (BA R 2/12 172/2).

Die SS-Verfügungstruppe

Ferner zur SS-VT gehörig:	
Fürsorge- und Versorgungsdienststellen	64
Führerbegleitkommando	50

Bemerkung: Zahlenmäßiges Verhältnis der Führer und Unterführer zu den Mannschaften wie beim Heer.

Verzeichnis der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der SS-Junkerschulen (Stand: Juli 1939)³²²⁾

a) Einheiten der SS-Verfügungstruppe

Inspektion der SS-VT	Berlin
SS-Sanitätsabteilung VT	Berlin
Leibstandarte SS »Adolf Hitler«	Berlin
SS-Standarte »Deutschland«	München
SS-Standarte »Germania«	
Rgts.Stab u. I. Btl.	Hamburg
II. Btl.	Arolsen
III. Btl.	Radolfzell
SS-Standarte »Der Führer«	
Rgts.Stab u. I. Btl.	Wien
II. Btl.	Graz
III. Btl.	Klagenfurt
SS-zbV I. Btl.	Ellwangen
II. Btl.	Dachau
SS-Pionier-Sturmbann	Dresden
SS-Nachrichten-Sturmbann	Unna

b) Einheiten der SS-Totenkopfverbände

Inspektion der SS-TV	Oranienburg
I. Totenkopfstandarte »Oberbayern«	Dachau
II. Totenkopfstandarte »Brandenburg«	Oranienburg
III. Totenkopfstandarte »Thüringen«	Buchenwald
IV. Totenkopfstandarte »Ostmark«	Linz
2 E-Sturmbanne	Breslau

c) SS-Junkerschulen

SS-Junkerschule Tölz	Bad Tölz
SS-Junkerschule Braunschweig	Braunschweig.

Am 19. August 1939 erging über OKW der Befehl Hitlers:

„Die Truppenteile der SS-Verfügungstruppe werden mit sofortiger Wirkung dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellt. Ihre Verwendung regelt der ObdH nach den von mir gegebenen Weisungen.“

³²²⁾ OKH Az. B 14 n HR II b Nr. 1417/39 vom 21. Juli 1939 (BA-ZNS Wallg). Im Haushaltsvoranschlag für 1939 (BA R 2/12 172/1) sind als Verbände der SS-Verfügungstruppe noch aufgeführt:

SS-Artillerie-Standarte	Goslar, Greifenhagen (Oder), Salzburg
SS-Aufklärungsabteilung	Darmstadt
SS-Panzerabwehrabteilung	Ellwangen
SS-Fla-MG-Abteilung	Schlesien.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe – nicht aber die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, der SS-Junkerschulen und der allgemeinen SS – waren nunmehr ausschließlich den für Soldaten geltenden Gesetzen und Bestimmungen unterworfen³²³). Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt war durch Sonderbestimmungen geregelt³²⁴).

Die Kommandeure der unterstellten Einheiten der SS-VT handhabten innerhalb ihrer in der SS-Disziplinar- und Beschwerdeordnung (SS DBO) vorgesehenen Zuständigkeit die Disziplinarstrafgewalt nach den Bestimmungen der SS DBO. Hielten sie ihre Disziplinarbefugnis im Einzelfall nicht für ausreichend, so handhabten die Kommandeure der ihnen übergeordneten Einheiten des Heeres die Disziplinarstrafgewalt nach den Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung für das Heer.

In kriegsgerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der SS-Verfügungstruppe waren die Beisitzer aus der SS-Verfügungstruppe zu entnehmen. Bei kriegsgerichtlichen Aburteilungen von Angehörigen der SS-Verfügungstruppe konnte nachträglich ein SS-Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus der SS durchgeführt werden.

Die Spitzengliederung der SS

Mit seiner Verfügung vom 20. Juli 1934³²⁵) hatte Hitler die SS zu einer selbständigen Organisation im Rahmen der NSDAP erhoben und sich den Reichsführer SS persönlich und unmittelbar unterstellt³²⁶).

Am 30. Januar 1935 wurde die Reichsführung SS wie folgt neugegliedert³²⁷):

Reichsführer SS

Diesem unmittelbar unterstellt: Chefadjutantur, Personalkanzlei, SS-Gericht, Revisionsabteilung, Stabskasse.

Zum SS-Hauptamt, bisher SS-Amt genannt³²⁸), gehörten:

³²³) Führererlaß vom 17. 8. 1938, OKW WFA/L II Nr. 1170/38 gKdos vom 20. 8. 1938, 1. Mob.Sammelerlaß des Chefs des Heeresjustizwesens Nr. 1215/39 g HR III vom 26. 8. 1939.

³²⁴) OKW 10 53 WFA/L II a Nr. 1059/39 g vom 24. 7. 1939.

³²⁵) IMT Bd. XXIX S. 28; vgl. Band I S. 121 f.

³²⁶) Der Reichsführer SS unterstand bis dahin dem Chef des Stabes der SA und hatte den Rang eines Obergruppenführers im Stabe der Obersten SA-Führung. Nunmehr bekleidete der Reichsführer SS, gleich dem Chef des Stabes der SA, den Rang eines Reichsleiters der NSDAP. Der Chef des Stabes der SA und der Reichsführer SS trugen gemäß Verfügung Hitlers vom 30. August 1934 (SS-Befehls-Blatt vom 15. Sept. 1934) als Abzeichen Spiegel mit dreifachem Eichenlaub innerhalb des Kranzes des Reichsleiter-Abzeichens. Auf dem Achselstück trugen sie gleichfalls das dreifache Eichenlaub.

³²⁷) SS-Befehls-Blatt vom 25. Januar 1935, Nr. 1. Die Gliederung der Dienststelle des Reichsführers SS vom März 1934 siehe im Band I S. 121.

³²⁸) Die Dienststelle des Reichsführers SS, Chef des SS-Amtes, war gemäß Mitteilung vom 7. November 1934 von München nach Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 9, verlegt wor-

Die SS-Verfügungstruppe

- a) 1. Adjutantur
- 2. Inspekteur K.L.³²⁹⁾
- 3. Presseabteilung
- 4. Fürsorgeabteilung³³⁰⁾
- 5. Hauptregistratur.
- b) 1. SS-Führungsamt (I)
- 2. SS-Personalamt (P I)
- 3. SS-Ergänzungsamt (P II)
- 4. SS-Gerichtsamt (III)
- 5. SS-Verwaltungsamt (IV)
- 6. SS-Sanitätsamt (V).

Das Sicherheitsamt (unter Heydrich) und das Rasse- und Siedlungsamt (unter dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darré) wurden als *SD-Hauptamt* und *Rasse- und Siedlungs-Hauptamt* umgegliedert³³¹⁾. Die bisherigen Abteilungen dieser Hauptämter wurden – entsprechend denjenigen des SS-Hauptamtes – in Ämter umbenannt.

Mit Stabsbefehl Nr. 41 vom 7. Juni 1935³³²⁾ befahl der Reichsführer SS die folgende Neugliederung des *SS-Hauptamtes*:

Adjutantur
 Stabskommandant
 SS-Zentralkanzlei
 Inspekteur der Wachverbände K.L.
 SS-Standortführer Berlin³³³⁾
 SS-Führungsamt (I)
 SS-Personalamt (II)
 SS-Gerichtsamt (III)

den (Das Archiv, November 1934, S. 1130). – Als Nachfolger von SS-Gruppenführer Seidel-Dittmarsch war gemäß einer im SS-Befehls-Blatt vom 12. März 1934 veröffentlichten Anordnung Himmlers der bisherige Führer des SS-Oberabschnitts Nord, SS-Gruppenführer Curt Wittje, zum Chef des SS-Amtes ernannt worden. Wittje wurde am 14. Mai 1935 seiner Stellung als nunmehriger Chef des SS-Hauptamtes enthoben und SS-Gruppenführer Heißmeyer, bisher Führer des SS-Oberabschnitts Rhein, zu seinem Nachfolger ernannt (BA-ZNS: SS); vgl. auch Das Archiv, Mai 1935, S. 177.

³²⁹⁾ Am 4. Juli 1934 hatte Himmler den SS-Oberführer Eicke zum »Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der SS-Wachverbände« ernannt; vgl. Hans Buchheim: Die SS – Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. (Anatomie des SS-Staates, Band I). Walter Verlag AG, Olten und Freiburg i. Br. 1965.

³³⁰⁾ Mit Wirkung vom 1. März 1935 wurde die Fürsorgeabteilung dem Chef des SS-Hauptamtes direkt unterstellt (SS-Befehls-Blatt vom 25. April 1935); über das Aufgabengebiet dieser Abteilung siehe S. 83 f.

³³¹⁾ Die mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft getretene Neuregelung des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS ist veröffentlicht im SS-Befehls-Blatt vom 25. April 1935.

³³²⁾ BA-ZNS: SS.

³³³⁾ Nach Mitteilung des Reichsführers SS vom 19. Januar 1935 war für das Gebiet der Reichshauptstadt das Amt eines SS-Standortführers mit der Bezeichnung »Der SS-Standortführer Berlin« errichtet und SS-Oberführer Breithaupt zum SS-Standortführer Berlin ernannt worden; vgl. Das Archiv, Januar 1935, S. 1420.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

SS-Verwaltungsamt (IV)³³⁴⁾
 SS-Sanitätsamt (V)
 SS-Ergänzungsamt (VI)³³⁵⁾.

Dem Chef des SS-Hauptamtes war ferner der *Gruppenstab zbV* unmittelbar unterstellt³³⁶⁾.

Die Aufgaben der Ämter im SS-Hauptamt blieben bestehen. Die bisherige Hauptabteilung In (Chefinspektion) im SS-Führungsamt fiel fort. Die bisherigen Inspektionen wurden in selbständige Abteilungen mit unmittelbarer Unterstellung unter das SS-Führungsamt umgewandelt³³⁷⁾. Neugeschaffen wurde im SS-Führungsamt die Hauptabteilung I B. Diese hatte alle Einsatz- und Ausbildungsfragen zu bearbeiten, die aus den „Sicherungsaufgaben [der SS] für Staat und Bewegung erwachsen“³³⁸⁾.

Neugeschaffen wurde ferner die *SS-Zentralkanzlei*. Ihr oblag die Zusammenfassung aller bisher dem SS-Hauptamt unmittelbar unterstellten Hauptabteilungen und Abteilungen³³⁹⁾. Ausgenommen hiervon blieben der Inspekteur K.L., der SS-Standortführer Berlin und der Stabskommandant. Für diese blieb die unmittelbare Unterstellung unter den Chef des SS-Hauptamtes bestehen. Die SS-Zentralkanzlei hatte außerdem die Aufgabe einer persönlichen Kanzlei des Chefs des SS-Hauptamtes.

SS-Oberführer Oswald Pohl war am 1. Juni 1935 unter Beförderung zum SS-Brigadeführer zum *Verwaltungschef der SS* ernannt worden unter Beibehaltung seiner Dienststellung als Chef des Verwaltungsamtes SS³⁴⁰⁾. Die Dienststelle »Der Verwaltungschef der SS« (Reichskassenverwalter) gehörte als oberste SS-Verwaltungsdienststelle zum persönlichen Stab des Reichsführers SS. Sie gliederte sich in folgende Abteilungen, die den Rang einer Hauptabteilung hatten: SS-Zentralkasse, Haushaltsabteilung, Personalabteilung, Prüfungsabteilung. Mit Wirkung vom 20. April 1939 wurde die Dienststelle »Der Verwaltungschef der SS« zum *Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft* in der Reichsführung SS erhoben³⁴¹⁾. Der Chef dieses Hauptamtes war

³³⁴⁾ Im SS-Verwaltungsamt wurde der Haushalt, die Besoldung, Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe bearbeitet.

³³⁵⁾ Im SS-Ergänzungsamt wurde in verschiedenen Hauptabteilungen die Ergänzung der SS-Verfügungstruppe und der Allgemeinen SS bearbeitet.

³³⁶⁾ Am 1. Juni 1934 war SS-Gruppenführer Erbprinz zu Waldeck als »Gruppenführer zbV« mit Inspektionsaufgaben zum Stabe des Reichsführers SS getreten (SS-Befehlsblatt vom 15. Juni 1934).

³³⁷⁾ Abt. R = Reitereinheiten, Abt. Mot = Motoreinheiten, Abt. Pi = Pioniereinheiten, Abt. Na = Nachrichteneinheiten.

³³⁸⁾ Die Hauptabteilung I A bearbeitete in vier Abteilungen die Organisation und Ausbildung sowohl der SS-Verfügungstruppe als auch der Allgemeinen SS. Die Hauptabteilung G war für Ausrüstung und Geräte zuständig.

³³⁹⁾ Der SS-Zentralkanzlei war auch die bisher beim Chef des SS-Hauptamtes direkt ressortierende Fürsorgeabteilung, nun zur Hauptabteilung Fürsorge erhoben, unterstellt.

³⁴⁰⁾ Personalverfügung Nr. 20 des Reichsführers SS, Personalkanzlei, vom 1. Juni 1935, und Verfügungen des Reichsführers SS, Verwaltungschef der SS, vom 1. und 14. Oktober 1935 (BA-ZNS: SS).

³⁴¹⁾ BA R 2/12 172/1.

Die SS-Verfügungstruppe

zugleich Ministerialdirektor und Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Der *Gruppenstab zbV*³⁴²⁾ wurde mit Verfügung vom 12. Juli 1935³⁴³⁾, das *SS-Gerichtsamt*³⁴⁴⁾ mit Verfügung vom 24. Juli 1935³⁴⁵⁾ aufgelöst.

Mit dem 1. August 1935 ernannte der Reichsführer SS den SS-Oberführer Paul Hausser zum *Inspekteur der SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz* unter Beibehalt seiner Dienststellung als Führer der *SS-Führerschule Braunschweig*³⁴⁶⁾.

Die Befugnisse und Aufgaben des *Chefs des Führungsamtes*³⁴⁷⁾ gingen gemäß Stabsbefehl Nr. 62/35 des Chefs des SS-Hauptamtes vom 26. November 1935³⁴⁸⁾ auf den Chef des SS-Hauptamtes über. Gleichzeitig nahm das *Amt für Sicherungsaufgaben* seine Tätigkeit auf.

Unter Entbindung von seinem Amt als Führer der *SS-Führerschule Braunschweig*, aber unter Beibehalt seiner Dienststellung als *Inspekteur der SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz* und unter Beförderung zum *SS-Brigadeführer* wurde SS-Oberführer Hausser mit Wirkung vom 22. Mai 1936 (Dienstantritt am 3. Juni 1936) zum *Chef des Führungsamtes im SS-Hauptamt* ernannt³⁴⁹⁾.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich ernannte Hitler mit Erlaß vom 17. Juni 1936³⁵⁰⁾ den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum *Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern* und übertrug ihm die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern war dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt und vertrat für seinen Geschäftsbereich den Minister bei dessen Abwesenheit. Zugleich wurde der bisherige Leiter der Polizeiabteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des In-

³⁴²⁾ Vgl. S. 78.

³⁴³⁾ Der Reichsführer SS, Chef des SS-Hauptamtes, Z.K., Tgb.Nr. Ch. 290/35, vom 12. Juli 1935 (vgl. Stabsbefehl Nr. 63/35 des Chefs des SS-Hauptamtes vom 28. Nov. 1935).

³⁴⁴⁾ Vgl. S. 77.

³⁴⁵⁾ Der Reichsführer SS, SS-Gericht, Nr. 11 638 vom 24. Juli 1935 (vgl. Stabsbefehl Nr. 63/35 des Chefs des SS-Hauptamtes vom 28. Nov. 1935).

³⁴⁶⁾ Personalverfügung des Reichsführers SS Nr. 25 vom 1. Aug. 1935.

³⁴⁷⁾ Vgl. S. 78.

³⁴⁸⁾ Vgl. auch Stabsbefehl Nr. 63/35 des Chefs des SS-Hauptamtes vom 28. Nov. 1935 (BA-ZNS: SS); siehe dort die neue Gliederung des SS-Hauptamtes und des SS-Führungsamtes.

³⁴⁹⁾ Personalverfügung des Reichsführers SS/Personalkanzlei Nr. 8 vom 25. Mai 1936. Mit der vorläufigen Führung der *SS-Führerschule Braunschweig* wurde *SS-Standartenführer Friedemann Goetze* beauftragt.

³⁵⁰⁾ RGBI. 1936 I S. 487; vgl. auch den RdErl. des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Rechtstellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 15. Mai 1937 (HVBl. S. 272 Nr. 681). Vgl. H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: *Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945*. (Schriften des Bundesarchivs, 3), S. 11 ff.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

nern, SS-Obergruppenführer Ministerialdirektor Kurt Daluege, unter Beförderung zum General der Polizei mit der Vertretung des Chefs der Deutschen Polizei beauftragt³⁵¹).

Mit Erlaß vom 26. Juni 1936³⁵²) setzte der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei den General der Polizei Kurt Daluege als *Chef der Ordnungspolizei* und den SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich als *Chef der Sicherheitspolizei* ein. Aus der Vollzugspolizei wurden unterstellt:

dem Chef der Ordnungspolizei
die Schutzpolizei,
die Gendarmerie,
die Gemeindepolizei,
dem Chef der Sicherheitspolizei
die Politische Polizei³⁵³),
die Kriminalpolizei.

Die Zuständigkeit für die hier nicht aufgeführten Arbeitsgebiete des Chefs der Deutschen Polizei ergab der Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 26. Juni 1936³⁵⁴) über die »Geschäftsverteilung im Geschäftsbereich des Chefs der Deutschen Polizei«.

Am 1. Oktober 1936 wurde die schon mehrfach erwähnte *Inspektion der SS-Verfügungstruppe im SS-Hauptamt* gebildet und SS-Brigadeführer Hausser, der bisherige Chef des Führungsamtes im SS-Hauptamt, zum Inspekteur ernannt³⁵⁵). Sie bezog ein Gebäude in Berlin, Kaiserallee, dem Sitz des späteren SS-Führungshauptamtes.

Der Inspekteur der SS-Verfügungstruppe unterstand dem Chef des SS-Hauptamtes. Er hatte für die Einheitlichkeit der militärischen Ausbildung nach den vom Heer gegebenen Richtlinien und der Erziehung der Truppe nach den Befehlen des Reichsführers SS zu sorgen. Der Inspekteur hatte jedoch keine Befehls- und Kommandogewalt; d. h. er war nicht Kommandeur der SS-Verfügungstruppe. Diese Stellung behielt Himmler sich selbst vor.

Mit Wirkung vom 9. November 1936 erhielt die bisherige Chefadjutantur des Reichsführers SS in Anbetracht ihrer Größe und ihres im Laufe der Jahre stark erweiterten Dienstbereiches die Bezeichnung *Der Reichsführer SS – Persönlicher Stab*. Zum Chef des Persönlichen Stabes ernannte der Reichs-

³⁵¹) Das Archiv, Juni 1936, S. 391 f.; Daluege, ab 30. Januar 1933 Ministerialdirektor und Leiter der Polizeiabteilung im preußischen Innenministerium, seit dem 13. September 1933 auch „Generalleutnant der Landespolizei und Befehlshaber der Landespolizei“ in Preußen, war am 11. Mai 1934 zugleich Leiter der Polizeiabteilung im Reichsministerium des Innern und am 17. Juni 1936 General der Polizei geworden.

³⁵²) MBliV 1936 Sp. 947.

³⁵³) Die Politischen Polizeien der deutschen Länder führten ab 1. Oktober 1936 die Bezeichnung »Geheime Staatspolizei« (MBliV 1936 Sp. 1344).

³⁵⁴) MBliV 1936 Sp. 947.

³⁵⁵) Vgl. Paul Hausser: Soldaten wie andere auch. Der Weg der Waffen-SS. Munin Verlag GmbH, Osnabrück 1966, S. 19 ff.

Die SS-Verfügungstruppe

führer SS den SS-Brigadeführer Wolff³⁵⁶). Die neu zu errichtende Adjutantur des Reichsführers SS bildete nunmehr eine Abteilung des Persönlichen Stabes.

SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger, der frühere Chef des Ausbildungswesens der SA³⁵⁷), wurde unter Enthebung von seiner Dienststellung als *Inspekteur der Grenz- und Wacheinheiten*³⁵⁸) am 16. Mai 1938 zum *Inspekteur der gesamten SS-Reiterei* ernannt und dem Chef des SS-Hauptamtes unmittelbar unterstellt³⁵⁹).

Am 16. Juni 1938 beauftragte der Reichsführer SS den SS-Brigadeführer Günther Pancke, bisher Stabsführer des SS-Oberabschnitts Nordwest, mit der Führung des *Rasse- und Siedlungshauptamtes*³⁶⁰).

Die Ergänzung der SS-Verfügungstruppe

Die SS-Verfügungstruppe ergänzte sich im Frieden durch eigene Werbung von längerdienenden Freiwilligen aus der Zahl der Wehrpflichtigen.

Für die Annahme und Einstellung galten neben den Tauglichkeits- u. a. Bestimmungen für längerdienende Freiwillige der Wehrmacht die besonderen Auswahlgesetze der SS. Die Einberufung nahmen die Wehrbezirkskommandos mit Gestellungsbefehl vor. Die Dienstverpflichtung in der SS-Verfügungstruppe erfolgte auf die Dauer von vier Jahren, Verlängerung war möglich. Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht war Voraussetzung für eine Neueinstellung in die SS-Verfügungstruppe³⁶¹).

Gediente Soldaten (Reservisten I und II) wurden grundsätzlich nicht in die SS-VT eingestellt. Nach Mitteilung des Wehrmachtamtes im Reichskriegsministerium war mit dem Reichsführer SS vereinbart worden, daß Angehörige des Beurlaubtenstandes der Wehrmacht in jedem Falle nur nach vorheriger Klärung des Dienstverhältnisses in die SS-Verfügungstruppe übernommen werden konnten³⁶²).

SS-Angehörige, die Reserveoffizier der Wehrmacht werden wollten, mußten nach Bestimmung des Reichskriegsministers die gleichen Bedingungen erfüllen wie jeder andere Deutsche. Die Ableistung der vorgeschriebenen Übungen bei der SS-Verfügungstruppe war nicht zulässig³⁶³).

³⁵⁶) SS-Befehl des Reichsführers SS vom 9. November 1936 (BA-ZNS: SS-Personalien). SS-Brigadeführer Wolff wurde am 30. Januar 1937 zum SS-Gruppenführer befördert.

³⁵⁷) Vgl. Band I S. 110–113 und S. 36–38 dieses Bandes.

³⁵⁸) Krüger war am 1. März 1936 zum »Inspekteur der Hilfsgrenzstürme, der Flug- und Funkwachen der Allgemeinen SS« im Stabe des SS-Hauptamtes ernannt worden (Personalverfügung Nr. 2 des Reichsführers SS, Personalkanzlei, vom 20. Februar 1936).

³⁵⁹) Personalverfügung Nr. 3 des Reichsführers SS, SS-Personalkanzlei, vom 16. Mai 1938.

³⁶⁰) Personalverfügung Nr. 4 des Reichsführers SS, SS-Personalkanzlei, vom 16. Juni 1938. Pancke wurde als Chef R.u.S.-Hauptamt mit Wirkung vom 11. September 1938 zum SS-Gruppenführer befördert (SS-VBl. vom 11. Sept. 1938).

³⁶¹) Der Reichsführer SS, Der Chef des SS-Hauptamtes, I Nr. 07682/35, vom 21. Oktober 1935 (BA-ZNS: SS).

³⁶²) LVBl. 1935 S. 342.

³⁶³) Der Chef des SS-Hauptamtes, I A/O II Nr. 04 609, vom 9. Juli 1935 (BA-ZNS: SS).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die Angehörigen der Allgemeinen SS, die bei der SS-Verfügungstruppe als Freiwillige mit vierjähriger Verpflichtung eintraten, hatten keinen Anspruch darauf, in der SS-VT ihren in der Allgemeinen SS erworbenen Dienstgrad zu behalten. Es mußten eintreten: SS-Anwärter der Allgemeinen SS als SS-Anwärter der SS-Verfügungstruppe, SS-Männer und Unterführer der Allgemeinen SS als SS-Männer der SS-Verfügungstruppe³⁶⁴).

Die Uniformierung der SS-Verfügungstruppe

Die SS-Verfügungstruppe trug als Ausgeh- und Wachanzug die schwarze Uniform, auch bei Aufmärschen³⁶⁵). Im Innendienst und bei Geländeübungen wurde die erdgraue Drillich- oder Tuchuniform getragen. Ob und wann später an Stelle der erdgrauen die feldgraue Uniform treten sollte, blieb weiterer Regelung vorbehalten, sobald die Vorräte an erdgrauen Uniformen und Stoffen aufgebraucht sein würden. Diese Vorräte reichten damals noch für etwa drei Jahre. Die Beschaffung feldgrauer Uniform war allen Führern und Männern der SS-Verfügungstruppe, mit Ausnahme der Leibstandarte SS Adolf Hitler³⁶⁶), verboten. Zur schwarzen, erdgrauen und feldgrauen Uniform wurde grundsätzlich nur das Braunhemd getragen.

Die Angehörigen der SS-VT, der Wachverbände und der SS-Führerschulen trugen gemäß Verfügung des Reichsführers SS vom 12. August 1935³⁶⁷) am *Stahlhelm* rechts einen Schild mit den SS-Runen (Grund silber, Runen schwarz), links mit dem Hakenkreuz (Grund rot, Innenfeld weiß, Hakenkreuz schwarz). Diese Abzeichen mußten für die am Reichsparteitag teilnehmenden Angehörigen der SS-Verbände beschleunigt angebracht werden.

Für die gesamte SS wurde im Mai 1936 ein neuer einheitlicher *Gesellschaftsrock* aus schwarzem Tuch mit weißen Vorstößen eingeführt³⁶⁸). An Stelle der Hakenkreuzarmbinde trat ein aluminiumgesticktes Hoheitsabzeichen am linken Oberarm. Zum Gesellschaftsrock gehörte die lange Hose mit Stegen und Zugstiefeln.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1938 wurde bei der Allgemeinen SS, der SS-Verfügungstruppe und den SS-Totenkopfverbänden eine neue *Adjutanten-*

³⁶⁴) Der Chef des SS-Hauptamtes, I A/O 2 Nr. 05 640/35, vom 10. August 1935 (BA-ZNS: SS).

³⁶⁵) Mit Verfügung des Chefs des SS-Hauptamtes – IV Tgb.Nr. 7688/35 – vom 9. Mai 1935 (BA-ZNS: SS) wurden die bisher ergangenen Befehle und Anordnungen über Uniformen noch einmal zusammengefaßt. Alle entgegenstehenden Befehle galten als aufgehoben. Über die Anzugsordnung der SS siehe auch Organisationsbuch der NSDAP, Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, 5. Aufl. 1938, S. 431–435 und Tafeln 47–53, sowie 6. Aufl. 1940, S. 431–435a und Tafeln 47–53; Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf.

³⁶⁶) Nach Meldung der Abteilung Bekleidung der Leibstandarte SS Adolf Hitler vom 6. Juni 1935 war diese Standarte nunmehr restlos in feldgraue Uniform eingekleidet (vgl. Klietmann, aaO, S. 22).

³⁶⁷) Der Chef des SS-Hauptamtes, I A/O I Nr. 013 570, vom 12. August 1935 (BA-ZNS: SS).

³⁶⁸) SS-Befehls-Blatt vom 25. Mai 1936 Nr. 4.

Die SS-Verfügungstruppe

schnur (flachgeflochtene Fangschnur aus sechs mm Kantillen-Rundschnur, blank Aluminium mit schwarzer Seide) eingeführt³⁶⁹).

Die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe trugen auf dem rechten Kragenspiegel, wobei bei den Angehörigen der Allgemeinen SS die Einheitenbezeichnung angebracht war, die beiden SS-Runen. Die Angehörigen der Totenkopfverbände hatten auf dem rechten Kragenspiegel einen Totenkopf³⁷⁰).

Ärmelstreifen waren eingeführt:

- a) für SS-Führer und SS-Männer, die unmittelbar zum Stabe des Reichsführers SS gehörten, soweit sie nicht Amtschef- usw. Streifen trugen (»RF SS«);
- b) für die Leibstandarte SS Adolf Hitler (»Adolf Hitler«);
- c) für die SS-Standarte 1 Deutschland (»Deutschland«);
- d) für die SS-Standarte 2 Germania (»Germania«);
- e) für die SS-Standarte 3 Der Führer (»Der Führer«)³⁷¹.

SS-Ärzte waren durch den *Äskulapstab* am linken Unterarm kenntlich.

Vom 1. Februar 1938 ab trugen die Führer des SS-Gerichts einschließlich der Rechtsreferenten und Untersuchungsführer der Stäbe auf dem linken Unterarm als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum SS-Gericht einen *Fünfstern* in Form einer fünfblättrigen Rose³⁷²).

Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der SS-VT

Die dem Chef des SS-Hauptamtes seit dem 1. März 1935 direkt unterstellte Fürsorgeabteilung hatte folgende Aufgaben³⁷³):

1. Arbeitsplatzbeschaffungsmaßnahmen für SS-Angehörige. Der Chef der Fürsorgeabteilung war zugleich
 - a) Verbindungsführer zum Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitsämter),
 - b) zur Reichsleitung der NS-Volkswohlfahrt,
 - c) zum Arbeitsdank e. V.
2. Bearbeitung von Anträgen auf einmalige Unterstützung oder laufende Zuwendungen,
3. Fürsorgeangelegenheiten allgemeiner Natur,

³⁶⁹) SS-Befehls-Blatt vom 25. Mai 1938 Ziff. 1. Adjutantenschnüre alter Ausführung (schwarz-weiße Seide) durften bis zum 31. Dezember 1938 aufgetragen werden.

³⁷⁰) Die I. SS-Totenkopfstandarte »Oberbayern« trug den Totenkopf als Abzeichen auf dem Ärmelstreifen.

³⁷¹) Befehl Hitlers vom 8. April 1938, in: SS-Befehls-Blatt vom 25. Dezember 1938 Ziff. 1.

³⁷²) SS-Befehls-Blatt vom 25. Mai 1938 Ziff. 3. Nach den Ausführungsbestimmungen des Chefs des SS-Gerichts war der Fünfstern „ein altes Sinnbild für die Reinheit und Unbestechlichkeit der Rechtsprechung sowie für die Heiligkeit des Eides und des Manneswortes“.

³⁷³) SS-Befehls-Blatt vom 25. April 1935, Nr. 20.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

4. Kranken-, insbesondere Lungenkrankenfürsorge im Rahmen der Hitler-Freiplatzspende, soweit diese Angelegenheiten sich in der Bearbeitung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt befanden,
5. SS-Hilfswerklager.

Das Verwaltungsamt SS bearbeitete nach wie vor die Hitler-Freiplatzspende und die Angelegenheiten der Hilfskasse der NSDAP.

In seinem »Grundgesetz über die Betreuung von Witwen und Waisen« vom 9. November 1935³⁷⁴⁾ ordnete der Reichsführer SS an, daß die Kommandeure, also die Führer der Sturmabteilung, Standarten, Abschnitte und Oberabschnitte, als eine ihrer vornehmsten Pflichten die Hilfe und Sorge für die Witwen und Waisen der verstorbenen SS-Angehörigen zu übernehmen hätten. Diese Aufgabe sollte sich nicht in reinen finanziellen Fürsorgemaßnahmen erschöpfen. Wichtiger noch sei die Pflicht, der Familie, die den Vater verloren hätte, männlichen Schutz und Hilfe in taktvoller Weise angedeihen zu lassen. Ebenso „heilig“ sei die Verpflichtung, sich um die Erziehung und Ausbildung der Kinder dieser Familien zu kümmern und sich dafür verantwortlich zu fühlen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern bestimmte am 6. Februar 1937 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen³⁷⁵⁾, daß die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und ihre Hinterbliebenen Versorgungsgeldleistungen nach den gleichen Grundsätzen erhielten wie die Angehörigen der neuen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen. Die Verordnung zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. Oktober 1936³⁷⁶⁾ fand auf die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe jedoch keine Anwendung. Bei Dienstbeschädigung war das Reichsversorgungsgesetz anzuwenden. Das Spruchverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen war nicht zulässig.

Zu dem bezeichneten Personenkreis gehörten die Führer, Unterführer und Männer der SS-Verfügungstruppe, mit denen nach näherer Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, dem die Truppe verwaltungsmäßig unterstellt war, Dienstverträge abgeschlossen worden waren. Die Führer wurden wie Offiziere, die Unterführer und Männer wie Unteroffiziere und Mannschaften versorgt.

Nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 27. Mai 1937³⁷⁷⁾ über die Änderung der Zusammenstellung der Behörden, die über die Versorgungsansprüche der Versorgungsanwärter zu entscheiden haben und die Versorgungsscheine ausstellen, war hinter Abschnitt (f)³⁷⁸⁾ neu aufzunehmen:

³⁷⁴⁾ IMT Bd. XXXI S. 180.

³⁷⁵⁾ Runderlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers I a 324/37 vom 6. Februar 1937: Vorläufige Regelung der Versorgung der Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und ihrer Hinterbliebenen (vgl. Kletmann, aaO, S. 24); siehe hierzu auch Das Archiv, März 1937, S. 1768.

³⁷⁶⁾ RGBl. 1936 I S. 888.

³⁷⁷⁾ SS-Befehls-Blatt vom 25. Juli 1937 Ziffer 44.

³⁷⁸⁾ RGBl. 1930 I S. 256.

Die SS-Verfügungstruppe

„g) Hinsichtlich der Angehörigen der SS-Verfügungstruppe (§§ 10, 61 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes und 33 des Reichsversorgungsgesetzes) der Reichsführer SS – Chef des SS-Hauptamtes – Chef des Versorgungs- und Fürsorgeamtes SS.“

Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe stand hinsichtlich der Familienunterstützung für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich. Auf Angehörige der SS-Totenkopfverbände und der SA-Wachstandarte fand das Familienunterhaltsgesetz vom 30. März 1936³⁷⁹⁾ keine Anwendung³⁸⁰⁾.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 10. November 1938³⁸¹⁾ zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen³⁸²⁾ hinsichtlich der SS-Verfügungstruppe wurde den Angehörigen der SS-Verfügungstruppe Fürsorge und Versorgung wie den Angehörigen der Wehrmacht gewährt³⁸³⁾. Für die Durchführung der Fürsorge und Versorgung war das dem Reichsführer SS unmittelbar unterstehende *Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS* verantwortlich. Diesem war zunächst ein, im August 1939 ein weiteres *Fürsorge- und Versorgungsamt SS* unterstellt, denen wiederum *SS-Fürsorgeführer* unterstanden. Deren Aufgaben entsprachen denen der Wehrmachtfürsorgeoffiziere. Beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht wurde ein besonderer *SS-Senat* gebildet, der entsprechend der Zusammensetzung der Senate beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht, mit SS-Führern besetzt wurde. An die Stelle der Mitglieder des NS-Reichskriegerbundes oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten traten beim Fürsorge- und Versorgungsverfahren der SS-Verfügungstruppe Angehörige der Allgemeinen SS. Über die Besetzung des *SS-Senats* entschied der Reichsführer SS auf Vorschlag des *Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes SS*.

Gemäß Erlass über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen vom 1. August 1939³⁸⁴⁾ fanden die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und die zu diesem Gesetz gehörenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften nunmehr auch auf die ehemaligen Angehörigen der SS-Junkerschulen, der SS-Totenkopfverbände und der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände entsprechende Anwendung. Der Rund-erlass des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 27. Oktober 1937 –

³⁷⁹⁾ RGBl. 1936 I S. 327.

³⁸⁰⁾ RdErl. des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 28. Mai 1937 (HVBl. S. 258 Nr. 672).

³⁸¹⁾ RGBl. 1938 I S. 1607.

³⁸²⁾ Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WfVVG) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077); vgl. S. 353 ff.

³⁸³⁾ Der RdErl. des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers I a Nr. 324/37 vom 6. Februar 1937 (Reichsarbeitsbl. – Reichsversorgungsbl. – S. V 16) über die vorläufige Regelung der Versorgung der Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und ihrer Hinterbliebenen wurde mit Inkrafttreten des WfVVG am 1. Oktober 1938 gegenstandslos.

³⁸⁴⁾ RGBl. 1939 I S. 1335.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

I c Nr. 22 g — über die vorläufige Versorgung der Angehörigen der SS-Totenkopfverbände und ihrer Hinterbliebenen war durch den o. a. Erlaß vom 1. August 1939 gegenstandslos geworden³⁸⁵).

Disziplin und Rechtspflege in der SS-VT

Für die kasernierte SS wurden unabhängig von den *Disziplinarstrafen* nach Abschnitt C Ziffer 1 der Disziplinarstrafordnung (SS-Dv Nr. 15) besondere Dienststrafen als erzieherische Maßnahmen zugelassen³⁸⁶):

- a) Dienstverrichtungen außer der Reihe, wie Strafappell (Antreten im bestimmten Anzug), Strafwachen, Strafdienst, Strafexerzieren (bis zu dreimal je zwei Stunden),
- b) Ausgangsbeschränkung oder Urlaubsverbot bis auf die Dauer von vier Wochen oder bis zu vier aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen.

Bei allen wegen Trunkenheitsexzessen zu bestrafenden SS-Angehörigen war, sofern nicht auf Dauerausschluß erkannt wurde, dem Betroffenen unabhängig von der zu erkennenden Disziplinarstrafe das Ehrenwort abzunehmen, zunächst auf die Dauer eines Jahres Antialkoholiker zu werden. Wer das Ehrenwort verweigerte, war wegen Ungeeignetheit zu entlassen³⁸⁷).

Die Strafbestimmungen der SS-Disziplinarstrafordnung wurden gemäß SS-Befehls-Blatt vom 25. November 1936, Nr. 5, wie folgt ergänzt:

Bei SS-Führern und Unterführern, die um einen Dienstgrad herabgesetzt und mit dem niederen Dienstgrad wieder eingesetzt werden sollen, ist die Bezeichnung »Degradierung« zu vermeiden. Vielmehr ist in derartigen Fällen lediglich die Formel »Aberkennung« und »Wiedereinsetzung« zu gebrauchen. So lautet eine Strafverfügung in vorstehendem Sinne z. B. gegen einen SS-Obersturmführer:

Ich erkenne Ihnen den Dienstgrad eines SS-Obersturmführers ab; ich setze Sie als SS-Untersturmführer wieder ein.

Der Ausdruck »Degradierung« darf in Zukunft nur verwendet werden, wenn eine Herabsetzung des Dienstgrades zum SS-Mann oder eines Führers zum Unterführer erfolgt.

Die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen SS-Zugehörige³⁸⁸) war im SS-Befehls-Blatt vom 20. Dezember 1936, Nr. 2, geregelt³⁸⁹). Es war insbesondere dann wünschenswert, gegen diese SS-Zugehörigen disziplinarisch vorgehen zu können, wenn wegen schwerer ehrenrühriger Handlungen die Entfernung des Betreffenden aus der SS geboten erschien.

³⁸⁵) RGBl. 1939 I S. 1342.

³⁸⁶) SS-Befehls-Blatt vom 25. August 1935, Nr. 4. Über Disziplinarverfahren gegen SS-Angehörige siehe auch SS-Befehls-Blatt vom 25. Januar 1939, S. 3.

³⁸⁷) SS-Befehls-Blatt vom 25. August 1935, Nr. 5.

³⁸⁸) Als SS-Zugehörige wurden gemäß dem Befehl des SS-Hauptamtes vom 18. Februar 1935 I A/I O Nr. 036/35 die SS-Angehörigen geführt, die für mindestens sechs Monate zum Heeresdienst oder zu anderen Organisationen einberufen waren und damit aus jeglichem Befehlsverhältnis zur SS ausschieden.

³⁸⁹) Zur Ergänzung und Erweiterung dieses Befehls siehe SS-Befehls-Blatt vom 25. Oktober 1937, Nr. 6.

Zwischenfälle zwischen Wehrmacht und SS

Zur Sühne von Dienstvergehen durch Freitod hatte der Reichsführer SS gelegentlich eines Falles, in dem ein SS-Führer wegen Unterschlagung Freitod begangen hatte, folgenden Befehl gegeben³⁹⁰):

„Ein SS-Angehöriger, der wegen einer von ihm begangenen Verfehlung freiwillig aus dem Leben scheidet, sühnt durch seinen Freitod seine Schuld und stellt damit auch seine Ehre wieder her. Es war daher richtig, daß der betreffende SS-Führer mit soldatischen Ehren bestattet wurde.“

Die seit 1933 von der SA und der SS angestrebte Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen hat sich im Frieden nicht verwirklichen lassen. Sie war hauptsächlich am Widerstand des Reichsjustizministers gescheitert³⁹¹). Auch für die kasernierten Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände galt allein das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Erst mit der Unterstellung der Truppenteile der SS-Verfügungstruppe unter den Oberbefehlshaber des Heeres wurden die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterworfen³⁹²). Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt war durch Sonderbestimmungen geregelt³⁹³).

Zwischenfälle zwischen Wehrmacht und SS

Das Verhältnis zwischen der Wehrmacht, insbesondere dem Heer, und der SS war, seitdem diese begonnen hatte, eine eigene bewaffnete Truppe zu bilden, nicht frei von Problemen. Die Spannungen zwischen Reichswehr und Partei, in der Hauptsache zwischen Heer und SS, führten um die Jahreswende 1934/35 zu einer akuten Vertrauenskrise. Hitler berief kurzfristig für den 3. Januar 1935 eine „Führerversammlung“ von Reichswehr und Partei in die Berliner Staatsoper ein, die eine Vertrauenskundgebung für das Heer und den von den Spitzen der SS besonders angegriffenen Chef der Heeresleitung, General der Artillerie Frhr. von Fritsch, wurde³⁹⁴).

Der Reichswehrminister von Blomberg suchte zu vermitteln. Für den 13. Januar 1935, dem Tage der Saarabstimmung, lud er sämtliche Befehlshaber der Reichswehr, den Reichsführer SS und die Obergruppen- und Gruppenführer der SS aus dem ganzen Reich zu einem „Kameradschaftsabend“

³⁹⁰) SS-Befehls-Blatt vom 15. Mai 1934, Nr. 1.

³⁹¹) Vgl. Band I S. 110. Hinsichtlich der Passivlegitimation in SS-Zivilrechtsangelegenheiten war zu unterscheiden, ob der SS-Angehörige der Allgemeinen SS, der SS-Verfügungstruppe oder den SS-Totenkopfverbänden angehörte; vgl. OKH – 14 g 14 – VA/Ag V I/V 1 (I A) vom 14. August 1939 (HVBl. B S. 235 Nr. 356). Die SS-Verfügungstruppe und die SS-Totenkopfverbände waren hiernach Teile der Schutzstaffel, die durch den Reichsminister des Innern passiv legitimiert wurden.

³⁹²) Vgl. S. 76.

³⁹³) OKW 10 53 WFA/L II a Nr. 1059/39 g. vom 24. Juli 1939.

³⁹⁴) Vgl. Band III S. 416.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

nach Berlin ein. Himmler hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag über die Aufgaben der SS³⁹⁵).

Mit seinem Befehl vom 7. Dezember 1935 wandte sich der Reichsführer SS an alle Einheiten der SS-Verfügungstruppe³⁹⁶):

- „1. Ab 1. Januar 1936 werde ich für alle Verbände der SS-Verfügungstruppe, die als Gäste der Wehrmacht auf Truppenübungsplätzen der Wehrmacht üben, einen gemeinsamen Standortführer bestimmen.
2. Nur dieser Standortführer ist berechtigt, mit dem Kommandanten des Truppenübungsplatzes sowie mit sonstigen auf dem Truppenübungsplatz liegenden Verbänden der Wehrmacht Fühlung aufzunehmen und dienstlich zu verkehren.
3. Allen anderen SS-Führern, -Unterführern und -Männern ist es verboten, auch nur die geringsten Wünsche, Forderungen oder ähnliches zum Ausdruck zu bringen.
4. Das Führerkorps und die SS-Männer wollen sich darüber im klaren sein, daß sie auf dem Truppenübungsplatz zum Üben und Lernen sind und sich um nichts anderes zu kümmern haben als um sich selbst.
5. Ich werde jede sonst auf Truppenübungsplätzen übliche Manöverrauferei mit Ausschluß aus der SS bestrafen, da ich von diesen SS-Männern annehme, daß sie vergessen haben, daß jeder einzelne von uns Repräsentant der Bewegung ist.“

Jeder SS-Angehörige mußte Zwischenfälle und Streitigkeiten jeder Art mit Angehörigen der Wehrmachtteile und der Polizei unverzüglich seiner vorgesetzten Dienststelle melden³⁹⁷). Ausgenommen hiervon waren nur solche Zwischenfälle geringfügiger Art, die an Ort und Stelle durch Aussöhnung der Beteiligten beigelegt worden waren.

SS-Dienststellen mußten Vorfälle, die ihnen gemeldet wurden oder auf andere Weise zur Kenntnis kamen, unverzüglich auf dem Dienstwege dem Chef des SS-Hauptamtes melden und dabei berichten, welche Schritte zur Aufklärung bzw. Beilegung des Zwischenfalles bereits veranlaßt oder in Aussicht genommen waren.

Nach Durchführung der Ermittlungen bzw. Beilegung des Vorfalles war dem Chef des SS-Hauptamtes unter Beifügung der gesamten Vorgänge Abschlußbericht vorzulegen.

Für die *Behandlung von Zwischenfällen zwischen Wehrmacht und SS* wurden zwischen dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht und dem Reichsführer SS am 25. Januar 1938, also am Tage vor der

³⁹⁵) Das Archiv, Januar 1935, S. 1523. Vgl. auch die ideologisch verbrämte Rede des Reichsführers SS Himmler auf dem Reichsbauerntag in Goslar am 12. November 1935 über „Die Schutzstaffel als antibolschewistische Kampforganisation“, veröffentlicht in den Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 3/1935, 5. Aufl. 1939, S. 33–49; erst auf Seite 43 kam Himmler zum eigentlichen Thema, das er dann umständlich und weitschweifig abhandelte. Von der SS-Verfügungstruppe sprach er überhaupt nicht. Immerhin bekannte er: „Wir werden unablässig unsere Aufgabe, die Garanten der Sicherheit Deutschlands im Innern zu sein, erfüllen, ebenso wie die deutsche Wehrmacht die Sicherung der Ehre und Größe und des Friedens des Reiches nach außen garantiert.“

³⁹⁶) Der Reichsführer SS, Tgb.Nr. A/10 684, vom 7. Dezember 1935 (BA-ZNS: SS).

³⁹⁷) SS-Befehls-Blatt vom 25. April 1936, Nr. 13.

Zwischenfälle zwischen Wehrmacht und SS

Entlassung Blombergs durch Hitler, die nachfolgenden Richtlinien vereinbart³⁹⁸⁾:

- „1. Wehrmacht und SS sind sich einig in dem Bestreben, Streitigkeiten zwischen ihren Angehörigen im unmittelbaren Einvernehmen der beiderseitigen Disziplinarvorgesetzten zu regeln.
2. Zur Herbeiführung einer gütlichen Regelung sind auf seiten der Wehrmacht die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines selbständigen Bataillonskommandeurs, auf seiten der SS die Führer der Standarten berufen. Die höheren Vorgesetzten greifen nur ein, wenn die Verhandlungen der unteren Führer erfolglos geblieben sind³⁹⁹⁾.
3. Die an einer Streitigkeit beteiligten Wehrmacht- und SS-Angehörigen melden den Vorfall unverzüglich ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten. Dieser meldet ihn dem für die Weiterbehandlung zuständigen Vorgesetzten.
4. Strafbare Handlungen, die nur auf Antrag gerichtlich zu verfolgen sind, werden, wenn eine gütliche Beilegung scheitert, disziplinarisch geahndet⁴⁰⁰⁾. Strafantrag wird nur gestellt, wenn
 - a) der Dienststelle des Verletzten zwei Wochen vor Ablauf der Strafantragsfrist keine Disziplinarbestrafung des Täters oder sonstige Maßnahme mitgeteilt worden ist,
 - b) wenn die ergriffenen Maßnahmen von der Dienststelle des Verletzten nicht als angemessene Genugtuung angesehen werden können und weitere Maßnahmen trotz Eingriffs höherer Vorgesetzter von den Vorgesetzten des Täters abgelehnt werden.
5. Alle Maßnahmen einschließlich des Ausschlusses auf Zeit oder Dauer sind unverzüglich zu vollziehen. Sie dürfen nach ihrer Bekanntgabe an die Dienststelle des Verletzten nur im Einvernehmen mit dieser gemildert oder aufgehoben werden.“

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht gab den Wehrmachtteilen diese Richtlinien mit folgenden Erläuterungen bekannt⁴⁰¹⁾:

³⁹⁸⁾ RKrMin u. ObdW Az. 1 n 56.11 J (I a) Nr. 217.38 geh. vom 25. Januar 1938 (BA-ZNS ES: SS); vgl. auch BLB 1938 S. 159 und SS-Befehls-Blatt vom 25. März 1938 Ziff. 4.

³⁹⁹⁾ Wenn auch die Verhandlungen von dem höheren Disziplinarvorgesetzten geführt wurden, so blieb trotzdem der nächste Disziplinarvorgesetzte zur Bestrafung zuständig (§ 11 Abs. 1 HDStO). Die Zuständigkeit des höheren Disziplinarvorgesetzten wurde nur in den Ausnahmefällen des § 11 Abs. 2 HDStO begründet. Auf die Disziplinarbestrafung fanden ausschließlich die Vorschriften der HDStO Anwendung.

⁴⁰⁰⁾ Von einer Erledigung nach den Richtlinien waren alle strafbaren Handlungen ausgeschlossen, die gerichtlich verfolgt werden mußten und bei deren Vorliegen daher der militärische Vorgesetzte nach § 96 MStGO zur Einreichung eines Tatberichts verpflichtet war. Dazu gehörten:

- a) alle militärischen Verbrechen und Vergehen,
- b) alle strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen, sofern nicht der Gerichtsherr das Verfahren nach § 202 MStGO oder aus anderen Gründen eingestellt hatte.

Für eine gütliche Erledigung kamen daher im wesentlichen nur die Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage, die nur auf Antrag des Verletzten oder seines Vorgesetzten (§§ 196, 232 RStGB) zu verfolgen waren.

⁴⁰¹⁾ Vgl. Anmerkung 398. Die Erläuterungen des RKrMin u. ObdW und die Ausführungsbestimmungen des Reichsführers SS (SS-Befehls-Blatt vom 25. März 1938 Ziff. 4) sind offensichtlich erst nach gegenseitiger Abstimmung veröffentlicht worden. Die Abschnitte 1–4 entsprechen einander im Wortlaut unter sinngemäßer Abänderung der Bezeichnungen »Wehrmacht« und »SS«.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

„Öffentliche Gerichtsverhandlungen über Zwischenfälle zwischen Wehrmacht und SS sind unerwünscht. Sie schädigen das Ansehen beider und untergraben das Vertrauen des Volkes in die Einheit des Reiches.

Ich habe daher mit dem Reichsführer SS die anliegenden „Richtlinien für die Behandlung von Zwischenfällen zwischen Wehrmacht und SS“ vereinbart.

Nach diesen Richtlinien ist künftig zu verfahren.

Ich erwarte, daß die verantwortlichen Vorgesetzten unter voller Wahrung der Belange der Wehrmacht bemüht sind, bei allen Zwischenfällen eine außergerichtliche Regelung zu erreichen.

Darüber hinaus erwarte ich, daß kein Soldat sich eine Verfehlung gegen Angehörige der SS oder gegen die SS in ihrer Gesamtheit zuschulden kommen läßt. Ich lege vielmehr besonderen Wert darauf, daß das Verhältnis zur SS ebenso wie zu den anderen Gliederungen der Bewegung ein bewußt kameradschaftliches ist. Verfehlungen in dieser Hinsicht schädigen nicht nur das Ansehen der Wehrmacht, sondern bedeuten zugleich einen schweren Verstoß gegen meinen ausdrücklichen Willen. Ich bitte, diesem Gedanken bei der Zumessung von Disziplinarstrafen Rechnung zu tragen.

Die Tatsache, daß Strafanträge seitens der SS künftig nicht mehr gestellt und dadurch gerichtliche Strafen vermieden werden, stellt bereits eine erhebliche Strafmilderung dar.“

In den Ausführungsbestimmungen des Reichsführers SS⁴⁰²⁾ lauten die Abschnitte 5 und 6:

„Darüber hinaus erwarte ich, daß kein SS-Mann sich eine Verfehlung gegen die Wehrmacht als Ganzes oder Angehörige der Wehrmacht zuschulden kommen läßt. Es muß unser aller Ehrgeiz und Ziel sein, gerade mit den Kameraden der Wehrmacht, die den Schutz des nationalsozialistischen Deutschland nach außen gewährleisten, in enger und herzlicher Kameradschaft zu leben. SS-Männer, die diese Kameradschaft durch unüberlegte oder undisziplinierte Taten trüben oder verletzen, haben der schwersten Strafen gegenwärtig zu sein. Sie schädigen nicht nur das Ansehen der SS, sondern begehen darüber hinaus als Nationalsozialisten ein Verbrechen an der Einheit des deutschen Volkes. Die Bestrafung der SS-Männer, die sich in diesem Sinne verfehlen, ist von dem Oberabschnittsführer nachzuprüfen bzw. vorzunehmen.

Ich selbst wünsche vierteljährlich von den Oberabschnittsführern über etwa vorgekommene Fälle Bericht“⁴⁰³⁾.

Die Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS

Mit Wirkung vom 9. November 1935 setzte der Reichsführer SS die Ehrengerichtsordnung der SA der NSDAP für die SS außer Kraft, die nunmehr eine eigene Schied- und Ehrengerichtsordnung erhielt⁴⁰⁴⁾. Jeder SS-Mann hatte das Recht und die Pflicht, seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen.

⁴⁰²⁾ SS-Befehls-Blatt vom 25. März 1938, Ziff. 4.

⁴⁰³⁾ Die Berichte waren jeweils zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. dem Reichsführer SS, SS-Gericht, vorzulegen. Ggf. war Fehlanzeige zu erstatten. Durch diese Bestimmung wurde die Verpflichtung zur sofortigen Meldung besonders schwerer Fälle nicht berührt (SS-Befehls-Blatt vom 25. November 1938, Ziff. 1).

⁴⁰⁴⁾ SS-Befehl des Reichsführers SS, Tgb.Nr. A/9434, vom 9. November 1935 (BA-ZNS: SS).

Die SS-Verfügungstruppe

Zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten wurden nach besonderer Bestimmung »Schiedhöfe« errichtet⁴⁰⁵⁾. Es waren zuständig:

- a) Für alle SS-Führer der SS-VT bis zum SS-Obersturmbannführer sowie für alle Männer und Unterführer der SS-Verfügungstruppe die bei den territorial zuständigen Oberabschnitten gebildeten Schiedhöfe;
- b) für alle entsprechenden Dienstgrade der SS-Junkerschulen Tölz und Braunschweig die Schiedhöfe beim SS-Hauptamt;
- c) für alle Standarten-, Ober- und Brigadeführer der gesamten SS der Schiedhof beim Reichsführer SS.

Außerdem wurde beim Reichsführer SS ein eigener Schiedhof für SS-Gruppen- und Obergruppenführer gebildet.

Ehrenangelegenheiten, in denen sich Angehörige der SA (oder des NSKK oder des NSFK) und der SS als Gegner gegenüberstanden, wurden gemäß einer Vereinbarung⁴⁰⁶⁾ durch gemischte Ehren- bzw. Schiedhöfe bereinigt.

Die Entlassung aus der SS-Verfügungstruppe

SS-Angehörige mit den SS-Nummern 1 bis 15 000 standen unter besonderem Entlassungsschutz⁴⁰⁷⁾. „Aus dem selbstverständlichen Gefühl der Dankbarkeit und Anerkennung heraus“ sollte den ältesten Staffelmännern gegenüber Rücksicht genommen werden. Straffällige Verfehlungen sollten hiervon „selbstverständlich“ unberührt bleiben, obwohl auch hier dem ältesten Kämpfer Verständnis und mögliches Entgegenkommen gezeigt werden mußte.

Mit Verfügung vom 12. Juni 1935⁴⁰⁸⁾ traf der Chef des SS-Hauptamtes eine Entscheidung, die das Verhältnis der SS-Verfügungstruppe zur Allgemeinen SS treffend charakterisierte:

„... Sofern Männer aus der Verfügungstruppe wegen eines Disziplinarvergehens oder einer ehrenrührigen Handlung zur Entlassung kommen, ist deren Überweisung an die Stammeinheit der allgemeinen SS ein Ding der Unmöglichkeit, denn die allgemeine SS ist ein der Verfügungstruppe gleichwertiger Verband mit gleicher Ehre.

Männer, die für die SS-Verfügungstruppe nicht brauchbar sind, haben in der allgemeinen SS auch keinen Platz.

Eine Rücküberweisung an die Stammeinheiten kann erst nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens erfolgen und unterliegt der Entscheidung des SS-Hauptamtes.“

⁴⁰⁵⁾ Siehe hierzu die Änderungen der Schied- und Ehrengerichtsordnung der SS im SS-Befehls-Blatt vom 25. Juni 1937 Nr. 3 und im SS-Befehls-Blatt vom 25. Juli 1937 Nr. 4 u. 5.

⁴⁰⁶⁾ Veröffentlicht im SS-Befehls-Blatt vom 25. August 1938 Nr. 1. Wegen Ehrenhändel von SS-Angehörigen mit Angehörigen der deutschen Adelsgenossenschaft siehe SS-Befehls-Blatt vom 25. Juli 1938 S. 3.

⁴⁰⁷⁾ Der Reichsführer SS, Abt. III, Nr. 11 968 vom 29. September 1934 und Der Chef des SS-Hauptamtes, Z.K., Tgb.Nr. Ch 251/35 vom 3. Juli 1935 (BA-ZNS: SS).

⁴⁰⁸⁾ Der Chef des SS-Hauptamtes, SS-Zentralkanzlei, Tgb.Nr. Ch 178/35, vom 12. Juni 1935 (BA-ZNS: SS).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die für die Entlassung von SS-Angehörigen bisher gegebenen Befehle⁴⁰⁹⁾ wurden gemäß Befehl des Reichsführers SS, veröffentlicht im SS-Befehls-Blatt vom 25. Mai 1936, Nr. 6, aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt⁴¹⁰⁾. Die Entlassung von SS-Angehörigen konnte hiernach nur erfolgen:

- a) wegen gesundheitlicher Untauglichkeit,
- b) wegen charakterlicher Ungeeignetheit,
- c) wegen dienstlicher Ungeeignetheit,
- d) wegen weltanschaulicher Ungeeignetheit,
- e) auf eigenen Antrag des SS-Angehörigen.

Entlassungen von b) bis d) waren nur im 1. bis 3. Dienstjahr möglich⁴¹¹⁾. In den Fällen b) bis e) enthielt die Entlassungsverfügung den Grund der Entlassung. Im Falle a) erfolgte die Entlassung ohne Angabe von Gründen.

Um eine einheitliche Durchführung des Verfahrens bei Entlassungen aus der SS-Verfügungstruppe, bei denen aus disziplinarischen Gründen gleichzeitig Ausschluß- bzw. Ausstoßungsanträge aus der SS gestellt wurden, zu gewährleisten, wurde angeordnet⁴¹²⁾:

„Anträge der zuständigen Dienststellen gegen Angehörige der SS-Verfügungstruppe mit mehr als dreimonatiger Dienstzeit auf Ausschluß bzw. Ausstoßung aus der SS und gleichzeitig auf fristlose Entlassung aus der Verfügungstruppe sind stets beim RFSS, SS-Gericht, einzureichen, falls RFSS gemäß DBO zur Verhängung der beantragten Strafe zuständig ist. Der Reichsführer SS entscheidet über die disziplinarische Bestrafung und leitet sodann den Gesamtakt durch das SS-Gericht dem SS-Hauptamt zu, welches seinerseits die fristlose Entlassung aus der Verfügungstruppe unter gleichzeitiger Zustellung des vom RFSS gefällten Strafurteils verfügt. Ist zur Verhängung des Ausschlusses der Oberabschnittsführer gemäß DBO in eigener Zuständigkeit befugt, so übersendet er mit dem Antrag auf fristlose Entlassung aus der Verfügungstruppe die fertigen Strafverfügungen dem SS-Hauptamt, welches seinerseits die fristlose Entlassung aus der Verfügungstruppe unter gleichzeitiger Zustellung des Strafurteils verfügt.“

Vorstehendes Entlassungsverfahren fand auch bei Ausschluß und Ausstoßungen von Angehörigen der SS-Totenkopfsturmbanne und der SS-Führerschulen entsprechende Anwendung.

⁴⁰⁹⁾ SS-Befehls-Blatt Nr. 2 vom 20. Dezember 1932, Ziffer 16, und SS-Befehls-Blatt Nr. 3 vom 1. April 1933, Ziffern 17 und 18. Bei der SS wurde unterschieden zwischen der förmlichen Entlassung, dem diskriminierenden Ausschluß und der Ausstoßung als entehrenden Strafe. Während der Ausschluß lautlos vor sich ging, erfolgte die Ausstoßung, verbunden mit der Degradierung und der Abnahme der Abzeichen, vor versammelter Mannschaft, ohne Rücksicht darauf, welchen Dienstrang die Ausgestoßenen bisher inne hatten (vgl. SS-Befehls-Blatt vom 25. Oktober 1937, Nr. 7).

⁴¹⁰⁾ Die Möglichkeiten der Entlassung von SS-Angehörigen waren gemäß SS-Befehls-Blatt vom 25. Februar 1937, Nr. 1, durch den o.a. Befehl des Reichsführers SS „grundlegend und abschließend“ festgelegt worden. Der Befehl des SS-Gerichts, SS-Befehls-Blatt vom 25. Juni 1935, Ziffer 7, wurde aufgehoben.

⁴¹¹⁾ SS-Angehörigen mit mehr als drei Dienstjahren konnte bei Verfehlungen, die an sich mit der Strafe des Dauerausschlusses aus der SS zu sühnen gewesen wären, mit Rücksicht auf ihre Verdienste um die Bewegung und SS anheimgestellt werden, ihr Entlassungsgesuch aus der SS einzureichen, andernfalls ihr Ausschluß erfolgen mußte (SS-Befehls-Blatt vom 25. Februar 1937, Nr. 1).

⁴¹²⁾ SS-Befehls-Blatt vom 25. Mai 1936, Nr. 7.

Die SS-Verfügungstruppe

Weiterführende Literatur

Vgl. Band I S. 134 f.

d'Alquen, Gunter: Die SS. Geschichte, Aufgabe und Organisation der Schutzstaffeln der NSDAP. Bearbeitet im Auftrage des Reichsführers SS. Schriften der Hochschule für Politik, Heft 33. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939 (auch in: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte, Band 3. Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II [S. 201–227]. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1939).

Best, Werner: Die Deutsche Polizei. L. C. Wittlich Verlag, Darmstadt 1940.

Bihl, Wolfdieter: Zur Rechtsstellung der Waffen-SS. – In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 16. Jahrg. 1966, S. 379–385.

Buchheim, Hans: Die Höheren SS- und Polizeiführer. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 11. Jahrg. 1963, S. 362–391.

[darin: Die Errichtung der Institution und ihr Verhältnis zur inneren Verwaltung – Das Verhältnis der HSSPF zur Wehrmacht – Die Aufgaben der HSSPF – Sonderaufträge – Die Stellung der HSSPF innerhalb der Organisation von SS und Polizei.]

Buchheim, Hans: Die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches. – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966, S. 172–181.

Crankshaw, Edward: Die Gestapo. Die Geschichte der Geheimen Staatspolizei. 2. Auflage. Colloquium Verlag, Berlin 1964.

[Der Autor vertritt die Grundthese, daß die Gestapo vom SD überhaupt nicht, von den übrigen Organisationen der SS nur sehr schwer zu trennen ist. Als Hintergrund der Entwicklung der Gestapo beschreibt er daher die Führung und Aufgaben der SS.]

Görlitz, Walter: Die Waffen-SS. Heft 5 der Schriftenreihe „Das Dritte Reich“. Arani-Verlag-GmbH, Berlin-Grunewald 1960.

Seraphim, Hans-Günter: SS-Verfügungstruppe und Wehrmacht. – In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 5. Jahrg. 1955, S. 569–585.

Aufbau und Entwicklung der SS. – In: Völkischer Beobachter, Sondernummer aus Januar 1936.

Die SS. (Die Schutzstaffeln der NSDAP). Die SS seit dem Reichsparteitag 1938. – In: Nationalsozialistisches Jahrbuch 1940. Herausgegeben von Dr. Robert Ley. S. 365–371 [auch abgedruckt in IMT Bd. XXIX S. 274–279].

Die Schutzstaffeln der NSDAP. – In: Organisationsbuch der NSDAP. 6. Aufl. 1940. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, S. 417–436.

Steiner, Felix: Die Freiwilligen. Idee und Opfergang. Plesse-Verlag, Göttingen 1958.

Steiner, Felix: Die Armee der Geächteten. Verlag K. W. Schütz KG, Pr. Oldendorf 1971.

Weidinger, Otto: Division Das Reich. Der Weg der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich“. Die Geschichte der Stammdivision der Waffen-SS. Band I: 1934–1939. Munin Verlag GmbH, Osnabrück 1967.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Abschnitt 9

Der Reichsarbeitsdienst

Der *freiwillige Arbeitsdienst* war beim Regierungsantritt Hitlers als zeitbedingte Notmaßnahme schon über ganz Deutschland verbreitet⁴¹³). Mit dem 30. Januar 1933 setzte eine neue Entwicklung ein. Die Führung des freiwilligen Arbeitsdienstes war bei den Koalitionsvereinbarungen dem »Stahlhelm« zugestanden worden.

Bereits Mitte Oktober 1933 hatte Seldte, der seinen Einfluß auf den Arbeitsdienst ohnehin mehr und mehr schwinden sah, vorgeschlagen, den Arbeitsdienst aus seinem Ressort herauszunehmen und als selbständiges Reichskommissariat unter der Leitung Hierls dem Reichskanzler unmittelbar zu unterstellen. Der Reichsminister des Innern Frick sprach sich ganz entschieden gegen eine solche Neuregelung aus, die den Arbeitsdienst zur selbständigen Obersten Reichsbehörde erhoben hätte. Er fürchtete eine weitere Zersplitterung der Reichsverwaltung und war gegen alle Bestrebungen, immer neue Behörden dem Reichskanzler unmittelbar unterstellen zu wollen. Frick schlug vielmehr vor, den Arbeitsdienst dem geplanten SA-Ministerium unter dem Stabschef Röhm zu unterstellen. SA und Arbeitsdienst, so begründete er, seien ja einander wesensähnlich, die Ziele beider Organisationen seien doch „die körperliche und wehrpolitische Ertüchtigung der deutschen Jugend“⁴¹⁴). Die Struktur der Arbeitsdienstzentrale blieb zunächst – bis nach der Röhmaffäre – unverändert.

Gemäß der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934⁴¹⁵), ging dieser am 6. August 1934 auf das Reichsministerium des Innern über. Auf Vorschlag des Reichskanzlers entband der Reichspräsident den Reichsarbeitsminister Seldte von dem Amt als Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und ernannte an seiner Stelle den ins Reichsministerium des Innern übergewechselten Staatssekretär und Reichsarbeitsführer Hierl zum neuen Reichskommissar, der weitgehende Selbständigkeit erhielt⁴¹⁶).

⁴¹³) Vgl. Band I S. 123–133; Henning Köhler: Arbeitsdienst in Deutschland. Pläne und Verwirklichungsformen bis zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht 1935 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 10), Berlin 1967; Helmuth Croon: Jugendbewegung und Arbeitsdienst, in: Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung, V. Band, S. 66–83; Wolfgang Benz: Vom Freiwilligen Arbeitsdienst zur Arbeitsdienstpflicht. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 16. Jahrg. 1968, S. 317–346. Während H. Köhler das Schwergewicht seiner Arbeit auf die letzten Jahre der Weimarer Republik legt, behandelt W. Benz die Übergangsphase zwischen dem staatlich geförderten, aber freiwilligen Arbeitsdienst der Weimarer Republik und der institutionell diktierten Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst des NS-Staates.

⁴¹⁴) Vgl. W. Benz, aaO, S. 338 f.

⁴¹⁵) RGBl. 1934 I S. 581.

⁴¹⁶) Amtliche Nachrichten des Reichswehrministeriums (AN), 16. Jahrg. 1934, Nr. 366.

Der Arbeitsdienst

Hierl hatte von Anfang an auf die Einführung der Arbeitsdienstpflicht hingearbeitet⁴¹⁷⁾ und war bei seiner Berufung zum Staatssekretär am 1. April 1933 davon ausgegangen, daß es bereits ab 1. Oktober 1933 ein „staatliches Arbeitsdienstheer“ von 120 000 Mann geben werde. Anfang Januar 1934 sollte ein „Arbeitsdienstheer“ von 350 000 Mann gebildet sein⁴¹⁸⁾. Doch vor allem außenpolitische Rücksichten verhinderten zunächst die Durchführung des Hierl-Programmes. Auf der Abrüstungskonferenz in Genf war der militärische Charakter des Arbeitsdienstes beanstandet worden. Das Auswärtige Amt hatte im Frühsommer 1933 zu diesen Vorwürfen Stellung genommen und ausgeführt⁴¹⁹⁾, gerade aus der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Arbeitsdienstes zeige sich, daß seine tiefere Wurzel nicht in wehrpolitischen, sondern in volkserzieherischen Erwägungen und Bestrebungen zu suchen sei. Es könne allerdings nicht abgestritten werden, daß gewisse Kreise in Deutschland den Arbeitsdienst als einen Ersatz für eine allgemeine Wehrpflicht propagierten. Aber tatsächlich ins Leben gerufen sei der Arbeitsdienst von anderen Kräften, nämlich solchen, denen der gesellschaftliche Neubau in erster Linie am Herzen lag und die in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft eines Dienstlagers eine Brücke zu wirklicher Volksgemeinschaft sehen.

Bemerkenswert sind die Konsequenzen, die das Auswärtige Amt für den Aufbau des freiwilligen wie eines etwaigen Pflichtarbeitsdienstes damals gezogen hat⁴²⁰⁾. Es forderte, um den Unterschied zum Militär deutlich hervortreten zu lassen, vom Aufbau großer Stäbe und der Gliederung in gleichgroße Formationen abzusehen. Die Dienstlager sollten in ihrer Größe allein vom Arbeitseinsatz abhängig gemacht werden. Die Führer sollten Vorbild und Erzieher sein. Auch im Falle der Einführung der Arbeitsdienstpflicht sollte von einer Verstaatlichung des Arbeitsdienstes abgesehen werden, zur Durchführung des Arbeitsdienstes sei vielmehr eine freie Selbstverwaltungskörperschaft zu gründen.

⁴¹⁷⁾ Vgl. Band I S. 129 Anmerkung 655.

⁴¹⁸⁾ Am 1. Mai 1933 hatte Hitler auf dem Tempelhofer Feld anlässlich der Feier zum »Tag der nationalen Arbeit« öffentlich seinen „unverrückbaren Entschluß“ verkündet, „jeden einzelnen Deutschen, sei er, wer er sei, ob Sohn von Gelehrten oder Sohn von Fabrikarbeitern, einmal in seinem Leben zur Handarbeit zu führen“. Noch im Jahre 1933, so hatte er versprochen, solle die Arbeitsdienstpflicht verwirklicht werden; vgl. W. Benz, aaO, S. 342. Vgl. auch die Planungen und öffentlichen Ausführungen Hierls im »Völkischen Beobachter«, wo Fragen des Arbeitsdienstes ab Sommer 1933 lange Zeit einen breiten Raum einnahmen.

Eineinhalb Jahre später war die Arbeitsdienstpflicht immer noch nicht eingeführt. Am 6. September 1934 sprach Hitler auf dem Reichsparteitag vor 52 000 Arbeitsmännern: „Durch Eure Schule wird die ganze Nation gehen. Die Zeit wird kommen, da kein Deutscher hineinwachsen kann in die Gemeinschaft dieses Volkes, der nicht zuerst durch Eure Gemeinschaft gegangen ist“; vgl. M. Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen. I. Band, S. 449.

⁴¹⁹⁾ Vgl. Helmuth Croon, aaO, S. 83. Verfasser der Denkschrift des Auswärtigen Amtes war Konsul Wendler, der Gründer des Reutlinger Bundes für freiwilligen Volksdienst, unter dem sich im März 1933 die in der Mittelstelle für Arbeitsdienst in Volkslagern vereinigten bündischen und landschaftlichen Gruppen zum Bund für deutschen Volksdienst zusammengeschlossen hatten.

⁴²⁰⁾ Denkschrift und Schlußfolgerungen hat das Auswärtige Amt im Juni 1933 dem Reichsarbeitsministerium übersandt; vgl. Helmuth Croon, aaO, S. 83.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Am 1. Dezember 1933 erhielt die Organisation des freiwilligen Arbeitsdienstes mit der Errichtung von Hauptmeldeämtern und Meldeämtern, die in gewisser Weise auch für die personelle Ergänzung des im geheimen Aufbau befindlichen Reichsheeres tätig waren, ihr eigenes Ersatz- und Meldewesen. Der Weg in den Arbeitsdienst führte nun nicht mehr, wie bisher, über das Arbeitsamt.

Während der NS-Arbeitsdienst grundsätzlich eine Freiwilligenorganisation war, wurde — beginnend schon ab Juni 1933 — für die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen die *Arbeitsdienstpflicht* eingeführt⁴²¹⁾.

Als bald nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht mit Gesetz vom 16. März 1935, nachdem nun außenpolitische Rücksichten keine Rolle mehr spielten, legte Hierl seinen Gesetzentwurf zur Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht vor. Hitler wollte aber das Arbeitsdienstgesetz erst nach der Verabschiedung des Wehrgesetzes behandelt wissen. So kam der Entwurf erst am 26. Juni 1935 auf die Tagesordnung des Kabinetts⁴²²⁾. Noch an diesem Tage wurde das Reichsarbeitsdienstgesetz⁴²³⁾ von der Reichsregierung beschlossen.

Widerstand gegen dieses Gesetz kam von den Reichsministern Schacht und Seldte⁴²⁴⁾. Beide betonten zwar ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Einführung der Arbeitsdienstpflicht, hielten aber den Zeitpunkt für verfrüht. Schacht meldete vor allem wirtschaftspolitische Bedenken an. Die geburtenschwachen Jahrgänge des Weltkrieges 1914–1918 rissen nach seiner Ansicht eine nicht zu schließende Lücke in den Nachwuchs an Facharbeitern und ließen schwere Schäden für die Wirtschaft erwarten. Ebenso fürchtete Seldte um den Nachwuchs an jungen Facharbeitern, Handwerkern und landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Reichserziehungsminister Rust dagegen begrüßte die Einführung der Arbeitsdienstpflicht. Seine Sorge war nur, daß die Anforderungen an die Tauglichkeit der Dienstpflichtigen zu groß sein könnten. Rust legte nämlich den allergrößten Wert darauf, den akademischen Nachwuchs möglichst restlos im Arbeitsdienst zu sehen.

Nach § 8 Abs. 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 war die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen sollten durch Sonderbestimmungen geregelt werden. Die Verordnung vom 29. Mai 1935⁴²⁵⁾ bestimmte dann: „Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst gelei-

⁴²¹⁾ Vgl. Band I S. 131–133; siehe dort auch über die Einrichtung des freiwilligen Werkhalbjahres für Abiturienten und Abiturientinnen, über die Verkündung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und über die Einführung der Arbeitsdienstpflicht für alle Abiturienten, die studieren wollten.

⁴²²⁾ Vgl. W. Benz, aaO, S. 343.

⁴²³⁾ Siehe hierzu S. 98.

⁴²⁴⁾ Vgl. W. Benz, aaO, S. 344.

⁴²⁵⁾ RGBI. 1935 I S. 697.

Der Reichsarbeitsdienst

stet haben, stehen in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 dem Arbeitsdienst zur Verfügung“.

Für den Arbeitsdienst war bereits im August 1933 eine *einheitliche Bekleidung* eingeführt worden⁴²⁶): Rock mit offenem Kragen und lange Hose aus meliertem erdbraunem Tuch, dazu ein Braunhemd mit schwarzem Schlips. Die Hakenkreuzarmbinde wurde mit Bildung des NSAD am 15. April 1934 angelegt⁴²⁷). Sofort nach dem Inkrafttreten des RAD-Gesetzes wandte sich der Reichsarbeitsführer an Hitler mit der Bitte, nach der nunmehrigen Verstaatlichung des Arbeitsdienstes die Hakenkreuzarmbinde an der Uniform des RAD durch das Hoheitsabzeichen ersetzen zu dürfen. Hitler lehnte ohne weitere Begründung ab und verfügte ausdrücklich, daß die Hakenkreuzarmbinde weiterhin getragen werden müsse⁴²⁸).

Mit Erlaß vom 11. Juli 1939⁴²⁹) verfügte der Reichsarbeitsführer die folgenden *Änderungen an der Bekleidung* (unter Genehmigung von Auftragzeiten):

1. Auf den Kragen der Tuchmäntel vom Truppführer an aufwärts wurden keine Spiegel mehr getragen.
2. An Leder- und Regenmänteln wurden keine Spiegel, Dienststellenabzeichen und Armbinden getragen. Bei diesen Mänteln waren nur Schulterstücke anzulegen.
3. Das Parteiabzeichen war von Führern und Arbeitsmännern nicht mehr am schwarzen Binder zu tragen. Es wurde nunmehr unter dem Knopf der linken Brusttasche auf der Quetschfalte der Tasche, aber unter der Ordensschnalle befestigt.

Neu eingeführt wurden:

1. Ein geschlossener Rock mit sieben Knöpfen und dunkelbraunen Ärmelaufschlägen vom Truppführer an aufwärts.
2. Eine Litewka ohne Brusttaschen, ohne Spiegel und mit Knöpfen mit verdeckter Leiste für Führer vom Unterfeldmeister an aufwärts.

Die Unterstellung des Arbeitsdienstes unter die NSDAP war mit der durch das Reichsarbeitsdienstgesetz erfolgten Verstaatlichung zwar aufgehoben, die „innere Zusammengehörigkeit“ mit der Partei, „die ihren Ausdruck im Symbol und in der Tracht des RAD findet, besteht jedoch unvermindert weiter“⁴³⁰). Mit der Ernennung Hierls zum Reichsleiter der NSDAP

⁴²⁶) Vgl. Band I S. 130.

⁴²⁷) Vgl. Merkblatt des Reichsarbeitsführers – Pers 4990/34 – vom 6. Juli 1934 über das Tragen der Tracht des Arbeitsdienstes (VBl.RLAD 1934 S. 150 Nr. 423). Mit dem 1. Oktober 1935 wurden für den Reichsarbeitsdienst neue Dienstgradabzeichen eingeführt (VBl.RLAD 1935 S. 257 Nr. 682).

⁴²⁸) Vgl. W. Benz, aaO, S. 344 f.

⁴²⁹) VBl.RAD 1939 S. 255 Nr. 267.

⁴³⁰) Organisationsbuch der NSDAP, Herausgeber: Der Organisationsleiter der NSDAP, 7. Aufl. 1943, S. 465.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

auf dem Reichsparteitag der NSDAP am 10. September 1936⁴³¹⁾ sollte zum Ausdruck kommen, daß der RAD eine Einrichtung war, „in der die Einheit von Partei und Staat am stärksten zum Ausdruck kommt“⁴³²⁾. Nach dem Erlass des Reichsarbeitsführers D 8869/36 vom 30. Oktober 1936⁴³³⁾ mußte der Dienstbetrieb im Reichsarbeitsdienst stets das Endziel des gesamten Dienstes im Auge behalten: „Die Erziehung und Ausbildung zu volksbewußten, nationalsozialistisch denkenden und empfindenden Männern, die bereit sind, unter Einsatz ihrer ganzen Person ihrem Volk als Arbeiter und Kämpfer zu dienen“.

„Der Reichsarbeitsdienst“, so Hierl in seinen *Richtlinien für die Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen Feiern* vom 2. Juni 1938⁴³⁴⁾, „ist eine Erziehungsschule, in der die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft erzogen werden soll.“ Im Reichsarbeitsdienst sollte es keine Klassen- und keine Standesschranken, aber auch keine konfessionellen Schranken geben. Jede konfessionelle Erörterung im RAD, der geschlossene Kirchgang sowie überhaupt jede Teilnahme des RAD an kirchlichen Veranstaltungen waren verboten. Auch bei Trauungen oder Beerdigungen beteiligte sich der RAD nicht an einer kirchlichen Feier.

Am 30. Januar 1938 stiftete Hitler „für treue Dienste im Reichsarbeitsdienst“ die »Dienstausszeichnung für den Reichsarbeitsdienst«⁴³⁵⁾.

*Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935
und die zu seiner Durchführung und Ergänzung
im Frieden erlassenen Bestimmungen*

Das *Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935*⁴³⁶⁾ ähnelte in seinem Aufbau und in seinen Grundsätzen dem für die Wehrmacht erlassenen Wehrgesetz. Der zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmte Reichsarbeitsdienst wurde zum „Ehrendienst am Deutschen Volke“ erklärt. Er sollte die deutsche Jugend „im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen“. Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts waren nunmehr verpflichtet, „ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen“⁴³⁷⁾.

⁴³¹⁾ BA NS 6/vorl. 224. Am 9. November 1936 verlieh Hitler dem Reichsarbeitsführer das Goldene Parteiabzeichen.

⁴³²⁾ Vgl. Kurt Stamm: *Der Reichsarbeitsdienst*. Berlin 1940. S. 140.

⁴³³⁾ VBl.RAD 1936 S. 655 Nr. 773.

⁴³⁴⁾ VBl.RAD 1938 S. 257 Nr. 420.

⁴³⁵⁾ Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstausszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 59). Satzung der Dienstausszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 59). Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Dienstausszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (RGBl. I S. 60).

⁴³⁶⁾ RGBl. 1935 I S. 769.

⁴³⁷⁾ Die allgemeine Arbeitsdienstpflicht begann am 1. Oktober 1935 mit der Einstellung des ersten Dienstpflichtjahrgangs (1915) in den RAD.

Der Reichsarbeitsdienst

Deutscher im Sinne des § 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes war jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit war⁴³⁸). Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, bedurfte zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis mit Erlaß vom 26. März 1936⁴³⁹) auf den Reichsminister des Innern übertrug.

§ 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes erhielt gemäß Gesetz zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1937⁴⁴⁰) die folgende Fassung:

„(1) Juden werden zum Reichsarbeitsdienst nicht zugelassen.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.“

Deutsche Staatsangehörige, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten, wurden nur auf besonderen Antrag zum Reichsarbeitsdienst zugelassen. Über den Antrag entschied der Reichsminister des Innern. Dem Antrag sollte stattgegeben werden, wenn der Reichskriegsminister die Zulassung zum aktiven Wehrdienst nach § 18 Abs. 2 Satz 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 genehmigt hatte⁴⁴¹).

Die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend blieben nach § 9 des RAD-Gesetzes besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten. Der Reichsarbeitsführer traf für den Freiwilligen Frauenarbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen⁴⁴²). Aus organisatorischen und aus finanziellen Gründen mußte bei dem weiblichen Arbeitsdienst die Freiwilligkeit aber noch lange beibehalten werden⁴⁴³).

Der zur staatlichen Institution gewordene Reichsarbeitsdienst unterstand dem Reichsminister des Innern. Das von Hierl vorgeschlagene eigene Ministerium unter seiner Leitung war nicht errichtet worden. Hierl hatte wohl selbst kaum damit gerechnet, mit seinem Antrag durchzudringen. Es blieb dabei, daß unter dem Reichsminister des Innern der Reichsarbeitsführer nach § 2 des RAD-Gesetzes die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst ausübte. Er stand an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes⁴⁴⁴), bestimmte die Organisation, regelte den Arbeitseinsatz und leitete Ausbildung und Erziehung⁴⁴⁵).

⁴³⁸) RGBl. 1935 I S. 1215.

⁴³⁹) RGBl. 1936 I S. 343.

⁴⁴⁰) RGBl. 1937 I S. 325; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 5/1937, S. 383 f.

⁴⁴¹) RGBl. 1937 I S. 625.

⁴⁴²) RGBl. 1935 I S. 772.

⁴⁴³) Vgl. S. 133. Dem freiwilligen Frauenarbeitsdienst haben im Sommer 1935 rund 12 500 und im Winter 1935/36 rund 10 500 Mädchen angehört (Keesings Archiv der Gegenwart 1936 S. 2471 C).

⁴⁴⁴) Die Zuständigkeiten des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst gingen mit Wirkung ab 1. Oktober 1935 auf den Reichsarbeitsführer über (RGBl. 1935 I S. 1215).

⁴⁴⁵) Die Verordnungen, die der Reichsarbeitsführer auf Grund des § 2 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes erließ, konnten auch im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes verkündet werden (RGBl. 1935 I S. 772).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst wurde durch Erlaß vom 27. Juni 1935⁴⁴⁶⁾ vorläufig und durch weiteren Erlaß vom 26. September 1936⁴⁴⁷⁾ endgültig auf ein halbes Jahr und seine Stärke zunächst auf 200 000 und dann allmählich steigend auf 300 000 Mann – einschließlich des Stammpersonals – festgesetzt. Die von Hierl von Anfang an erstrebte mindestens einjährige Dienstzeit wurde nie erreicht. Am 26. Februar 1937 notierte sich Jodl, damals Oberst und Chef der Abteilung Landesverteidigung im Reichskriegsministerium, in sein Tagebuch: „Eine Denkschrift des Reichsarbeitsführers Hierl, in der er eine starke Ausblähung des Arbeitsdienstes (Einführung der einjährigen RAD-Dienstzeit) vorschlägt, wird abgelehnt“⁴⁴⁸⁾.

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes war ab 1. Oktober 1938 für die Winterquote auf $\frac{2}{5}$, für die Sommerquote auf $\frac{3}{5}$ der jährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen zu bemessen. Dementsprechend war der organisatorische Rahmen des RAD von dem bisherigen Fassungsvermögen für $\frac{1}{2}$ der Jahrgangsstärke auf ein Fassungsvermögen von $\frac{3}{5}$ der Jahrgangsstärke zu erweitern⁴⁴⁹⁾.

Die Dienstpflicht begann frühestens nach vollendetem 18. und endete spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres⁴⁵⁰⁾. Freiwilliger Eintritt in den RAD war von Vollendung des 17. Lebensjahres ab möglich⁴⁵¹⁾. Die Arbeitsdienstpflichtigen wurden durch eigene Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben. Für Arbeitsdienstpflichtige im Ausland war die Meldestelle beim Polizeipräsidium Berlin zuständig⁴⁵²⁾. Die §§ 5 bis 7 des RAD-Gesetzes bestimmten, wer vom Reichsarbeitsdienst ausgeschlossen war⁴⁵³⁾, nicht zu ihm herangezogen bzw. nicht zugelassen wurde. Für die

⁴⁴⁶⁾ RGBl. 1935 I S. 772.

⁴⁴⁷⁾ RGBl. 1936 I S. 747.

⁴⁴⁸⁾ IMT Bd. XXVIII S. 345.

⁴⁴⁹⁾ Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Sommer- und Winterstärke des Reichsarbeitsdienstes und über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1298).

⁴⁵⁰⁾ Die Arbeitsdienstpflicht galt für diejenigen Dienstpflichtigen als erfüllt, die vor dem 1. Oktober 1935 den Arbeitspaß erhalten hatten oder nachwiesen, daß sie vor dem 15. Dezember 1933 mindestens 20 Wochen im Freiwilligen Arbeitsdienst gestanden hatten. Die Dienstpflicht galt auch als erfüllt, wenn Dienstpflichtige vor dem 1. Oktober 1935 mindestens drei Monate Dienst in der Wehrmacht oder in der Landespolizei verrichtet oder vor dem 1. Oktober 1935 das Pflichtenheft der Studentenschaft erhalten hatten (RGBl. 1935 I S. 1215).

⁴⁵¹⁾ RGBl. 1935 I S. 772. Vor der Einberufung ihres Geburtsjahrgangs konnten in den Reichsarbeitsdienst aufgenommen werden:

1. Führeranwärter und andere Personen, die sich zu einer Dienstzeit von insgesamt mindestens einem Jahr verpflichteten;
2. Abiturienten, die zu studieren beabsichtigten;
3. Personen, die ohne die vorzeitige Einberufung schwere berufliche Nachteile haben würden;
4. die von der Wehrmacht angenommenen Freiwilligen aus einem jüngeren als dem dienstpflichtigen Jahrgang (RGBl. 1936 I S. 198); vgl. auch RGBl. 1937 I S. 623.

⁴⁵²⁾ RGBl. 1935 I S. 772. Arbeitsdienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1915, die im Ausland lebten, wurden zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen (RGBl. 1935 I S. 1216).

⁴⁵³⁾ Die im § 5 Abs. 2 des RAD-Gesetzes zugelassenen Ausnahmen vom Ausschluß aus dem RAD wurden nur auf Antrag des Betroffenen gestattet (RGBl. 1935 I S. 1216).

Der Reichsarbeitsdienst

Übergangszeit konnte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen ganz oder teilweise von der Arbeitsdienstpflicht befreien⁴⁵⁴).

Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehörten nach § 10 des RAD-Gesetzes⁴⁵⁵)

- a) das Stammpersonal,
- b) die einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen,
- c) die Arbeitsdienstfreiwilligen⁴⁵⁶).

Zu bestimmten Dienstverrichtungen im Innendienst konnten auch Personen durch Dienstvertrag verpflichtet werden.

Das Stammpersonal bestand nach § 11 des RAD-Gesetzes aus den planmäßigen Führern und Amtswaltern sowie den Anwärtern auf diese Stellen. Die planmäßigen Führer und Amtswalter waren im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig.

Die Ernennung von planmäßigen Führern und Amtswaltern vom Range eines Unterfeldmeisters an aufwärts wurde wirksam durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Die Ernennung der übrigen planmäßigen Führer wurde wirksam durch Veröffentlichung in einem Befehl des Reichsarbeitsführers oder des Arbeitsgauführers. Den planmäßigen Führern und Amtswaltern war nachträglich eine Urkunde über die erfolgte Ernennung auszuhändigen⁴⁵⁷).

Die Entlassung von planmäßigen Führern und Amtswaltern wurde wirksam durch Aushändigung einer Entlassungsurkunde.

Die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die dem Reichsminister des Innern nach § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes zustand, wurde durch den Reichsarbeitsführer ausgeübt; er konnte diese Befugnis hinsichtlich der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aufwärts bis zum Obertruppführer einschließlich auf die Arbeitsgauführer, den Leiter der Schulen des Reichsarbeitsdienstes und einen Amtschef der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes übertragen⁴⁵⁸).

Die Führeranwärter mußten vor ihrer Beförderung zum planmäßigen Truppführer die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht erfüllt haben und sich

⁴⁵⁴) RGL. 1935 I S. 772; vgl. hierzu HM 1936 S. 46, 79, 133, 179; LVBl. 1936 S. 180, 210, 396; HM 1939 S. 243.

⁴⁵⁵) Die Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Abschnitt IV – §§ 10 bis 25 – des RAD-Gesetzes) traten am 1. Oktober 1935 in Kraft. Bis dahin behielten die bisherigen Bestimmungen für den Freiwilligen Arbeitsdienst Gültigkeit (RGL. 1935 I S. 772).

⁴⁵⁶) Als freiwillig länger Dienende konnten eingestellt werden:

- a) Angehörige des bisherigen Freiwilligen Arbeitsdienstes, die sich auf eine weitere Dienstzeit von mindestens sechs Monaten verpflichteten,
- b) sonstige Personen, die sich zu einer Dienstzeit von mindestens zwölf Monaten verpflichteten (RGL. 1935 I S. 1216).

⁴⁵⁷) Der Stellvertreter des Führers war bei der Ernennung derjenigen Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes zu beteiligen, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt wurden (vgl. § 11 Abs. 5 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935) (RGL. 1936 I S. 373).

⁴⁵⁸) RGL. 1936 I S. 198; vgl. auch RGL. 1937 I S. 626.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verpflichten.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes leisteten bei ihrem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst folgenden Eid⁴⁵⁹):

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, unverbrüchliche Treue wahren, ihm und den von ihm bestellten Führern unbedingten Gehorsam leisten, meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ein guter Kamerad sein.“

Soweit Angehörige des Reichsarbeitsdienstes die Reichsangehörigkeit nicht besaßen, leisteten sie folgenden Eid:

„Ich schwöre: Im Bekenntnis zum deutschen Volkstum will ich meine Pflichten als Arbeitsmann im deutschen Reichsarbeitsdienst getreulich erfüllen.“

Alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes waren einer besonderen *Dienststrafordnung* unterworfen⁴⁶⁰). Die Strafbefugnis stand den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterstanden⁴⁶¹). Besondere Arbeitsdienstgerichte, die ursprünglich neben einem Arbeitsdienststrafgesetz von Hierl vorgesehen waren, wurden dem RAD nicht zugestanden.

Die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sah für Handlungen und Unterlassungen, die die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Reichsarbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Reichsarbeitsdienst verletzten oder gefährdeten oder die gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst verstießen, eine Reihe von Dienststrafen

⁴⁵⁹) Artikel 13 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1215). Der hiernach von allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Stammpersonal, einberufene Arbeitsdienstpflichtige, Arbeitsdienstfreiwillige) beim Eintritt in den RAD zu leistende Eid wurde vom zuständigen Abteilungsführer abgenommen. Das z. Zt. im RAD befindliche Stammpersonal war, soweit noch nicht gemäß der o.a. Zweiten VO geschehen, nach erfolgter Übernahme in den RAD zu vereidigen (VBl.RLAD 1936 S. 261).

⁴⁶⁰) Für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes galt zunächst die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 8. Januar 1935 (RGBl. I S. 5, 12) in der Fassung des Artikels 18 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1215). An ihre Stelle trat die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (RGBl. I S. 123), geändert mit der Neunten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Februar 1938 (RGBl. I S. 190) und der Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 8. Mai 1939 (RGBl. I S. 895).

⁴⁶¹) Vgl. Anordnung des Reichsarbeitsführers vom 14. Februar 1938 (VBl.RAD S. 72) über die Verleihung der Dienststrafgewalt auf Grund des § 9 Abs. 2 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen vom 1. März 1936.

Am 14. Februar 1938 ernannte der Reichsarbeitsführer den Generalarbeitsführer Busse zu seinem allgemeinen Stellvertreter in Dienststrafsachen gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen des Reichsarbeitsdienstes (VBl.RAD 1938 S. 71).

Der Reichsarbeitsdienst

vor, darunter Zellenarrest von einem Tag bis zu 240 Tagen, der in Gefängniszellen verbüßt werden konnte⁴⁶²). Erfüllte eine solche Dienstverfehlung gleichzeitig den Tatbestand einer strafbaren Handlung der allgemeinen Strafgesetze, so hatte nach § 23 Abs. 1 der Dienststrafordnung der Dienststrafvorgesetzte die Einleitung des Dienststrafverfahrens⁴⁶³) dem mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestatteten Dienststrafvorgesetzten auf dem Dienstwege zu melden; dieser hatte sich unverzüglich mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt darüber zu verständigen, ob die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft zu übernehmen war oder ob die Straftat nur nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes verfolgt werden sollte (§ 23 Abs. 2). Verfahrensrichtlinien hierzu enthält die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz, betreffend die *Strafverfolgung und Strafvollstreckung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes*, vom 6. Mai 1936⁴⁶⁴).

Mit Erlaß über die Ausübung des *Gnadenrechts* für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 10. September 1936⁴⁶⁵) übertrug Hitler dem Reichsminister des Innern mit dem Recht der Weiterübertragung die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen für die auf Grund der Dienststrafordnung für die Angehörigen des RAD durch Dienststrafbescheide erkannten Dienststrafen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil gegen einen Angehörigen des RAD beruhte.

Mit Anordnung vom 21. September 1936⁴⁶⁶) übertrug der Reichsminister des Innern dem Reichsarbeitsführer die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen für die auf Grund der Dienststrafordnung für die Angehörigen des RAD durch Dienststrafbescheide erkannten Dienststrafen.

Die *Beschwerdeordnung für den Arbeitsdienst* vom 8. Februar 1935⁴⁶⁷) und die an ihre Stelle tretende Beschwerdeordnung für den Reichsarbeitsdienst vom 1. März 1936⁴⁶⁸) regelten die Beschwerdeführung. Sie sollten den Weg des persönlichen Vertrauens zwischen den untergeordneten und übergeordneten „Soldaten der Arbeit“ nicht versperren.

Jeder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, der sich irgendwie persönlich beschwert oder bedrückt fühlte, ohne Anlaß oder Absicht zur dienstlichen Beschwerde zu haben, sollte sich mit seinem persönlichen Anliegen vertrauensvoll an seinen Abteilungsführer oder sonst unmittelbar vorge-

⁴⁶²) An die Stelle der »Strafvollzugsordnung für Dienststrafen im Arbeitsdienst« vom 18. Januar 1935 (VBl.RLAD S. 49) trat die »Strafvollzugsordnung für Dienststrafen im Reichsarbeitsdienst« vom 1. März 1936 (VBl.RLAD 1936 S. 113), die mit Verordnung des Reichsarbeitsführers vom 14. Februar 1938 (VBl.RAD S. 72) geändert wurde.

⁴⁶³) Vgl. Verordnung für das Verfahren in Dienststrafsachen des Reichsarbeitsdienstes vom 1. März 1936 (VBl.RLAD 1936 S. 10) und Änderungsverordnung vom 14. Februar 1938 (VBl.RAD 1938 S. 71).

⁴⁶⁴) Deutsche Justiz, S. 709; VBl.RAD 1936 S. 409 Nr. 433.

⁴⁶⁵) RGBl. 1936 I S. 731.

⁴⁶⁶) RGBl. 1936 I S. 748.

⁴⁶⁷) VBl.RLAD 1935 S. 55 Nr. 153.

⁴⁶⁸) VBl.RLAD 1936 S. 119.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

setzten Führer wenden⁴⁶⁹). Diesem stand es frei, die Erledigung der Angelegenheit auf den Weg der dienstlichen Beschwerde zu verweisen.

Der Reichsarbeitsführer, die Inspektore in der Reichsleitung⁴⁷⁰) und die Führer der Arbeitsgaue hatten das Recht, für ihre Person bei Besichtigung von Lagern usw. Bitten und Beschwerden unmittelbar entgegenzunehmen. Sie mußten dies für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorher bekanntgeben. In gewandelter Form hatte hier der einstige bayerische Offizier Hierl den dem üblichen militärischen Instanzenzug zuwiderlaufenden bayerischen *Königsbefehl* vom 28. Dezember 1824 wiederaufleben lassen. Dieser hatte eine eigenartige Grundlage zur Pflege des Gerechtigkeitsgefühls und zur Verhütung von Unrecht gebildet. Nach ihm war „einem jeden Individuum, von welchem Grade es auch sei“, gestattet, seine begründeten persönlichen Beschwerden „in möglichster Kürze mit geziemendem Anstande und mit Bescheidenheit“ vor den anwesenden inspizierenden General zu bringen.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durften zwar der NSDAP angehören, sich jedoch im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen⁴⁷¹). Hierl hatte die Eigenständigkeit des RAD gegenüber der NSDAP und ihren Gliederungen betonen wollen, mußte aber wenigstens zugunsten der Partei Konzessionen machen. Eine ursprünglich von ihm vorgesehene Bestimmung, daß sich RAD-Angehörige nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung politisch betätigen dürften, scheiterte am Einspruch Hitlers in der Sitzung des Reichskabinetts vom 26. Juni 1935: Gerade der RAD sei dazu da, seine Angehörigen zur nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen⁴⁷²).

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedurften zur Verheiratung der Genehmigung⁴⁷³). Sie bedurften ferner der Genehmigung zur Übernahme

⁴⁶⁹) Vgl. den Erlaß des Reichsarbeitsführers über den Dienstunterricht im Reichsarbeitsdienst vom 28. Oktober 1937 (Vbl.RAD S. 437).

⁴⁷⁰) Gemäß Erlaß vom 23. April 1937 (Vbl.RAD S. 183) war dem vorletzten Absatz der Einführung zur Beschwerdeordnung hinzuzufügen: „Das Recht, für den Reichsarbeitsführer Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen, haben die Inspektore in der Reichsleitung, soweit sie in dieser Eigenschaft dienstlich tätig sind“.

⁴⁷¹) Vgl. hierzu die Anordnung der Reichsleitung der NSDAP vom 25. September 1935 über die Partei-Mitgliedschaft der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Vbl.RLAD 1935 S. 267 Nr. 698).

⁴⁷²) Vgl. W. Benz, aaO, S. 344.

⁴⁷³) Vgl. die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers vom 17. Oktober 1935 (Vbl.RLAD S. 291 Nr. 763) und den Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 23. Juni 1937 (RMBliV Sp. 1037) zu § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes und Artikel 21 und 22 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935. Voraussetzung für die Erteilung der Heiraterlaubnis war, daß der Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens den Dienstgrad eines planmäßigen Truppführers erreicht hatte. Die Erteilung der Heiraterlaubnis an die einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen und -freiwilligen kam im allgemeinen nicht in Frage. Die Eheschließung von Männern, die ihre Arbeitsdienst- und Wehrpflicht noch nicht erfüllt hatten, regelte sich nach § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung hierzu vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923); vgl. Verfügung der Reichsleitung des RAD über die Heiraterlaubnis vom 16. August 1938 (Vbl.RAD S. 360).

Der Reichsarbeitsdienst

eines Gewerbebetriebes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes konnten die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder im Parteidienst ablehnen⁴⁷⁴). Zur Übernahme eines solchen Amtes war die Genehmigung erforderlich. Wurde sie beantragt, dann durfte sie nur in zwingenden Fällen versagt werden.

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes hatten bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen⁴⁷⁵).

Die *Gebührnisse* der planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes regelte mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab das Gesetz über die Besoldung usw. der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Dreiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes) — Besoldungsordnung AD — vom 13. Oktober 1935⁴⁷⁶).

Die Geldbezüge der außerplanmäßigen Truppführer sowie der Obervormänner, Vormänner und Arbeitsmänner setzte der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern fest⁴⁷⁷).

⁴⁷⁴) Für die Ablehnung des Amtes eines Schöffen galt die Verfügung der Reichsleitung des RAD über die Berufung von Angehörigen des RAD zu Schöffen vom 21. September 1938 (Vbl.RAD S. 389). Die Übernahme eines Amtes im Parteidienst konnte nur für vorübergehende Tätigkeit genehmigt werden (RGBl. 1935 I S. 1218).

⁴⁷⁵) Die Bestimmungen der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 173) sowie der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1093) galten bis zum 31. März 1936 entsprechend für den Reichsarbeitsdienst. Soweit Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Sinne des § 10 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes auf Grund dieser Verordnung freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege erhielten, entfiel in diesem Umfange der im § 21 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vorgesehene Anspruch (RGBl. 1935 I S. 1271, 1593).

Die besonderen Bestimmungen über die Unfallversicherung im Arbeitsdienst waren mit dem 1. April 1936 aufgehoben worden. Unfallversicherungsbeiträge durften sowohl für Arbeitsmänner als auch für Führer- und Verwaltungspersonal nur noch für die Zeit vor dem 1. April 1936 an die Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft abgeführt werden (Vbl.RAD 1936 S. 302, 325). Hinsichtlich der Unfallversicherung der im RAD beschäftigten Personen vgl. § 10 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes und die Bestimmungen im Vbl.RLAD 35/81/765 Ziff. 2.

⁴⁷⁶) RGBl. 1935 I S. 1485. Bereits mit Achtehnter Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) war eine Besoldungsordnung AD für planmäßige Führer des Arbeitsdienstes eingeführt worden. Die in der Besoldungsordnung AD genannten planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes besaßen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, soweit nicht durch Reichsgesetz hinsichtlich des Arbeitsdienstes etwas anderes vorgeschrieben wurde. § 1 des Gesetzes war mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft getreten.

⁴⁷⁷) Die Löhnung betrug für den

Arbeitsmann	0,25 RM täglich,
Vormann	0,50 RM täglich,
Obervormann	0,75 RM täglich,
apl. Truppführer	1,00 RM täglich.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Für die *vermögensrechtlichen Ansprüche* aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst fanden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen war der Reichsarbeitsführer. Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung (§§ 5 bis 7 des RAD-Gesetzes), Zurückstellung (§ 8) und Entlassung (§§ 12 und 16) war nach § 23 Abs. 2 des RAD-Gesetzes für die Gerichte bindend. Das gleiche galt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

Diejenigen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen, durch deren Einberufung der notwendige Lebensbedarf ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert war, erhielten *Familienunterstützung* zunächst nach der Familienunterstützungsverordnung vom 19. Dezember 1935⁴⁷⁸⁾, dann nach dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. März 1936⁴⁷⁹⁾. Diese Unterstützung war keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und daher nicht zurückzuerstatten.

Die *Versorgung* der Dienstbeschädigten und des nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheidenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelte zunächst das Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936⁴⁸⁰⁾.

Nach diesem Übergangsgesetz, das den Zustand bis zum Erscheinen des endgültigen Versorgungsgesetzes überbrücken sollte, wurde Versorgung nur im Rahmen anderer Versorgungsgesetze und insoweit auch nur beschränkt auf bestimmte Versorgungsgebühnisse in bestimmter Höhe gewährt. Die vorläufige Versorgung gliederte sich in drei Arten der Versorgung⁴⁸¹⁾:

1. Versorgung auf Grund erlittener Dienstbeschädigung⁴⁸²⁾,
2. Versorgung wegen einer Gesundheitsstörung (Tod), die nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Dienstzeit entstanden war,
3. Dienstzeitversorgung.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 3. November 1937⁴⁸³⁾ galt gemäß § 3 des vorläufigen Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu auch für die Angehörigen des Stammpersonals des RAD.

⁴⁷⁸⁾ RGBl. 1935 I S. 1511.

⁴⁷⁹⁾ RGBl. 1936 I S. 327; vgl. auch S. 329 u. 376.

⁴⁸⁰⁾ RGBl. 1936 I S. 385. Das Gesetz und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 24. April 1936 (RGBl. I S. 386) traten mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft; vgl. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 4. Oktober 1936 (RGBl. I S. 869).

⁴⁸¹⁾ VBl.RAD 1936 S. 381.

⁴⁸²⁾ Vgl. hierzu die Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst vom 20. Mai 1936 (VBl.RAD 1936 S. 377) und die vorläufige Dienstanweisung vom 27. Juni 1938 (VBl.RAD 1938 S. 285) für die Reichsarbeitsdienstärzte und Vertragsärzte in der Reichsarbeitsdienstversorgung.

⁴⁸³⁾ RGBl. 1937 I S. 1153.

Der Reichsarbeitsdienst

Am 1. Oktober 1938 trat das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz [RADVG]) vom 29. September 1938⁴⁸⁴) in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt endete die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung⁴⁸⁵), die mit Rücksicht auf die damals in Gang befindliche Neugestaltung des Wehrmachtversorgungsrechts erforderlich gewesen war.

Die endgültige Reichsarbeitsdienstversorgung war weitgehend der neuen Wehrmachtversorgung angepaßt. Vor allem die Fürsorge- und Versorgungsarten entsprachen nach Umfang und Höhe denen des neuen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Damit wurden die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes grundsätzlich den Soldaten gleichgestellt. Abweichungen von der Wehrmachtversorgung fanden sich nur da, wo die besonderen Verhältnisse des Reichsarbeitsdienstes dies erforderten, insbesondere im Verfahrensrecht⁴⁸⁶).

*

Mit dem 1. Oktober 1938 wurde im Lande Österreich die Reichsarbeitsdienstpflicht eingeführt⁴⁸⁷). Für die zum 1. April 1938 in die Arbeitsgaue des Altreichs eingestellten Arbeitsmänner bisher österreichischer Staatsangehörigkeit galten die Bestimmungen der Reichsleitung des RAD vom 8. April 1938⁴⁸⁸). Im übrigen regelte sich die Aufnahme bisher österreichischer Staatsangehöriger in den Reichsarbeitsdienst nach dem Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 21. April 1938⁴⁸⁹). Über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung

⁴⁸⁴) RGBl. 1938 I S. 1253.

⁴⁸⁵) Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 385) und die hierzu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 24. April 1936 (RGBl. I S. 386) und vom 4. Oktober 1938 (RGBl. I S. 869).

⁴⁸⁶) Vgl. Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten im Reichsarbeitsdienst vom 20. September 1938 (VBl.RAD S. 445 Nr. 796). Diese Anordnung trat mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Anordnung vom 20. Mai 1936 (VBl.RAD Nr. 386) aufgehoben. Für die Betreuung der Arbeitsdienstbeschädigten (Berufsfürsorge) galten die Bestimmungen des Reichsarbeitsführers vom 13. April 1938 (VBl.RAD S. 157 u. 198).

Für die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst (Arbeitsdienstbeschädigungen) galt ab 1. Oktober 1938 die Anordnung des Reichsarbeitsführers vom 20. September 1938 (VBl.RAD S. 451 Nr. 797). Gleichzeitig wurde die Anordnung vom 20. Mai 1936 (VBl.RAD Nr. 378) über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst aufgehoben. Die Anordnung vom 16. September 1937 (VBl.RAD Nr. 764) über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend wurde dahin abgeändert, daß ab 1. Oktober 1938 an Stelle der Anordnung vom 20. Mai 1936 (VBl.RAD Nr. 378) die Anordnung vom 20. September 1938 (VBl.RAD Nr. 797) sinngemäß galt.

⁴⁸⁷) Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich vom 19. April 1938 (RGBl. I S. 400). Die Anrechnung von Dienstzeiten im ehemaligen österreichischen Arbeitsdienst hat der Reichsarbeitsführer mit Erlaß vom 2. August 1938 (HVBl. C S. 227 Nr. 757) geregelt.

⁴⁸⁸) VBl.RAD 1938 S. 151.

⁴⁸⁹) VBl.RAD 1938 S. 197.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich erging die Verordnung vom 30. September 1938⁴⁹⁰).

In den sudetendeutschen Gebieten wurde die Reichsarbeitsdienstpflicht mit dem 1. Oktober 1939 eingeführt⁴⁹¹).

Für die Reichsarbeitsdienstpflicht der Memelländer galten die Bestimmungen der Anordnung über die Heranziehung der Memelländer zum Reichsarbeitsdienst vom 27. April 1939⁴⁹²).

Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates Böhmen und Mähren sollten gemäß der Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 1. August 1939⁴⁹³) zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

Die Organisation des Reichsarbeitsdienstes

Der Reichsarbeitsdienst war als selbständige staatliche Organisation dem Reichsminister des Innern unterstellt. Unter diesem übte der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus⁴⁹⁴). Er bestimmte die Organisation, regelte den Arbeitseinsatz und leitete Ausbildung und Erziehung. Für den Freiwilligen Frauenarbeitsdienst traf er die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen⁴⁹⁵). Er leitete und bearbeitete alle Angelegenheiten des Reichsarbeitsdienstes im Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern⁴⁹⁶).

Unter dem Reichsarbeitsführer arbeitete als oberste Dienststelle die Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes, die aus folgenden Ämtern bestand:

1. Dienstant⁴⁹⁷),

⁴⁹⁰) RGBl. 1938 I S. 1326.

⁴⁹¹) Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes in den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1719) und Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Reichsarbeitsdienstpflicht der Sudetendeutschen vom 6. März 1939 (VBl.RAD Nr. 117). Vgl. auch die Richtlinien des Reichsarbeitsführers für die Heranziehung der Dienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten zum Reichsarbeitsdienst vom 9. Februar 1939 (HM S. 56 Nr. 157, LVBl. C S. 73 Nr. 241) und Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Anrechnung von Dienstzeiten im sudetendeutschen Arbeitsdienst vom 24. März 1939 (VBl.RAD Nr. 140).

⁴⁹²) HM 1939 S. 190; vgl. hierzu VBl.RAD 1939 Nr. 188 u. 225 und die Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, vom 26. Mai 1939 (RGBl. I S. 960).

⁴⁹³) Veröffentlicht im Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 9. August 1939 Nr. 9; auch abgedruckt im VBl.RAD 1939 Nr. 303 und im HVBl. 1939 B S. 238 Nr. 361.

⁴⁹⁴) § 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769).

⁴⁹⁵) RGBl. 1935 I S. 772.

⁴⁹⁶) Erlaß über den Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 95); vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 5/1937, S. 382 f.

⁴⁹⁷) Das Dienstant der Reichsleitung wurde gemäß dem Erlaß des RAF vom 12. August 1937 (VBl.RAD S. 377, 428) wie folgt neu gegliedert:

Abt. D 1: Organisation,

Abt. D 2: Ersatz- und Meldewesen (dem Inspekteur für Dienstangelegenheiten unmittelbar unterstellt), vgl. Anmerkung 501.

Der Reichsarbeitsdienst

2. Personalamt,
3. Erziehungs- und Bildungsamt⁴⁹⁸),
4. Amt für Arbeitsleitung⁴⁹⁹),
5. Verwaltungs- und Wirtschaftsamt,
6. Rechtshof,
7. Gesundheitsdienstamt⁵⁰⁰),
8. Presse- und Propagandaamt,
9. Amt für Ersatz- und Meldewesen⁵⁰¹).

Die Dienstbezeichnungen der Inspektore und Amtschefs in der Reichsleitung setzte der Reichsarbeitsführer mit Erlaß vom 21. Mai 1937⁵⁰²) neu fest. An der Spitze des Rechtshofes stand ein Präsident. Der Reichsarbeitsarzt war Inspekteur des Gesundheitsdienstes und zugleich Chef des Gesundheitsdienstamtes⁵⁰³). Mit Erlaß des RAF vom 1. Dezember 1937⁵⁰⁴) wurde die bisherige Dienstbezeichnung »Pressechef beim Reichsarbeitsführer« umbenannt in »Chef des Presse- und Propagandaamtes«.

Abt. D 3: Gesetze und Verordnungen, bisher Ministerialamt (dem Inspekteur für Dienstangelegenheiten unmittelbar unterstellt),

Abt. D 4: Sonderaufgaben,

Abt. D 5: Auswärtige Angelegenheiten und Aufklärung,

Abt. D 6: Arbeitsdienst für die weibliche Jugend,

Abt. D 7: Büro- und Geschäftsbetrieb.

⁴⁹⁸) Mit Erlaß des RAF vom 30. Oktober 1935 (VBl.AD S. 283) wurde die bisherige Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens in »Erziehungs- und Bildungsamt« umbenannt. Der Chef dieses Amtes war verantwortlich für Unterrichtswesen, Leibeserziehung, Ordnungsdienst und Geländeausbildung. Er war zugleich Leiter der Schulen des Reichsarbeitsdienstes. Ihm unterstanden der Leiter der Reichsschule, die Leiter der Bezirksschulen, der Feldmeisterschulen und der Truppführerschulen.

⁴⁹⁹) Mit Erlaß des RAF vom 4. Mai 1937 (VBl.RAD S. 175) wurden das Planungsamt der Reichsleitung und die Planungsabteilungen der Gau- und Gruppenleitungen in »Amt für Arbeitsleitung« bzw. »Abteilung für Arbeitsleitung« umbenannt. Entsprechend hieß der zuständige Inspekteur in der Reichsleitung »Inspekteur für Arbeitsleitung«.

⁵⁰⁰) Mit Erlaß des RAF vom 25. Mai 1936 (VBl.RAD S. 393) erhielten das bisherige »Heildienstamt« bei der Reichsleitung die Bezeichnung »Gesundheitsdienstamt« und die bisherige Abteilung »Heildienst« bei den Arbeitsgauleitungen die Bezeichnung »Gesundheitsdienst«. Der Gesundheitsdienst im RAD umfaßte die Gebiete Gesundheitsführung, Krankheitsverhütung, Krankheitsbeseitigung und Mitarbeit bei der Feststellung von Dienstbeschädigungen.

⁵⁰¹) Mit Erlaß des RAF vom 1. Dezember 1938 (VBl.RAD S. 557) wurden aus der bisherigen Abteilung Ers.u.M. des Dienstamtes das »Amt für Ersatz- und Meldewesen« gebildet und ein Inspekteur des Ersatz- und Meldewesens im Reichsarbeitsdienst sowie ein Chef des Amtes für Ersatz- und Meldewesen in der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes ernannt (Pers.Veränd.RAD Folge 98/1938).

⁵⁰²) VBl.RAD 1937 S. 229, 249.

⁵⁰³) VBl.RAD 1937 S. 313. Die Personalunion zwischen Inspekteur und Amtschef wurde am 26. Oktober 1938 aufgehoben (Pers.Veränd.RAD Folge 82/1938).

⁵⁰⁴) VBl.RAD 1937 S. 475.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Dem Reichsarbeitsführer unterstanden unmittelbar die *Arbeitsgaue*

I	Ostpreußen	Königsberg Pr.
IV ⁵⁰⁵⁾	Pommern-Ost	Stolp
V	Pommern-West	Stettin
VI	Mecklenburg	Schwerin i. M.
VII	Schleswig-Holstein	Hof Hammer über Kiel
VIII	Ostmark	Frankfurt/Oder
IX	Brandenburg	Berlin-Lankwitz
X	Niederschlesien	Liegnitz
XI	Mittelschlesien	Breslau
XII	Oberschlesien	Oppeln
XIII	Magdeburg-Anhalt	Magdeburg
XIV	Halle-Merseburg	Halle/Saale
XV	Sachsen	Dresden
XVI	Westfalen-Nord	Münster i. W.
XVII	Niedersachsen-Mitte	Bremen
XVIII	Niedersachsen-Ost	Hannover
XIX	Niedersachsen-West	Oldenburg i. O.
XX	Westfalen-Süd	Dortmund-Lücklemburg
XXI	Niederrhein	Düsseldorf
XXII	Hessen-Nord	Kassel
XXIII	Thüringen	Weimar
XXIV	Mittelrhein	Koblenz-Karthause
XXV	Hessen-Süd	Wiesbaden
XXVI	Württemberg	Stuttgart
XXVII	Baden ⁵⁰⁶⁾	Karlsruhe
XXVIII	Franken	Würzburg
XXIX	Bayern-Ostmark	Regensburg
XXX	Bayern-Hochland	München
XXXI	zunächst Emsland, dann W ⁵⁰⁶⁾	Köln
XXXII	Saarpfalz ⁵⁰⁶⁾	Bad Münster am Stein
XXXIII ⁵⁰⁷⁾	Alpenland (Salzburg, Tirol und Vorarlberg)	Innsbruck
XXXIV	Oberdonau-Oberösterreich	Linz
XXXV	Wien-Niederdonau (Niederösterreich, nördliches Burgenland und Wien)	Wien
XXXVI	Südmark (südliches Burgenland, Steiermark, Kärnten und Ost-Tirol)	Graz
XXXVII	Sudetenland-West	Teplitz-Schönau
XXXVIII	Sudetenland-Ost	Jägerndorf
XXXIX	Abschnitt Böhmen und Mähren	Prag.

⁵⁰⁵⁾ Nach dem Polenfeldzug wurden die Arbeitsgaue II Danzig-Westpreußen in Danzig-Oliva und III Wartheland in Posen gebildet.

⁵⁰⁶⁾ Mit Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 28. Juni 1938 (VBl.RAD S. 331) wurden in den Arbeitsgaue W, XXVII und XXXII zur Entlastung der Arbeitsgauführer »Abschnittsführer« eingesetzt. Diese waren den Arbeitsgauführern unmittelbar unterstellt und unmittelbare Vorgesetzte der Gruppenführer ihres Abschnitts.

⁵⁰⁷⁾ Die Arbeitsgaue XXXIII-XXXVI im Lande Österreich wurden mit dem 1. Juli 1938 gebildet (VBl.RAD 1938 S. 293). Die Vorarbeiten hatte der Aufbaustab des Reichsarbeitsdienstes Österreich in Wien betrieben.

Der Reichsarbeitsdienst

An der Spitze eines Arbeitsgaves stand der *Arbeitsgauführer* (mit dem Dienstgrad eines Oberstarbeitsführers oder Generalarbeitsführers), dem die Arbeitsgauleitung als sein Stab unterstellt war.

Jeder Arbeitsgau gliederte sich in vier bis acht Arbeitsdienstgruppen, an deren Spitze der *Gruppenführer* (mit dem Dienstgrad eines Arbeitsführers oder Oberarbeitsführers) stand. Je nach Größe der Arbeitsvorhaben unterstanden jedem Gruppenführer fünf bis acht Reichsarbeitsdienstabteilungen.

Diese Abteilungen waren die Grundeinheit im Reichsarbeitsdienst. Sie hatten je nach Gliederung eine Stärke von 156 bzw. 214 Führern und Männern (einschließlich der Freiwilligen). An der Spitze der Abteilung stand der *Abteilungsführer* (mit dem Dienstgrad eines Oberstfeldmeisters). Nachstehend werden die ab 1. April 1938 für das Sommerhalbjahr geltenden Stärkenachweisungen der Reichsarbeitsdienstabteilungen mit drei und vier Zügen dargestellt⁵⁰⁸⁾.

Stärkenachweisung der RAD-Abteilung mit drei Zügen

Lfd. Nr.	Laufbahn	Dienstaufgabe	Anzahl	Dienstgrad
1	F	Abteilungsführer	1	Oberstfeldmeister
2a	F	Zugführer	1	Feldmeister
3	F	Zugführer	1	Feldmeister
4	F	Zugführer	1	Unterfeldmeister
6	Vw	Verwalter	1	Amtswalter
7	Vw	Hilfskraft des Verwalters	1	Obertruppführer
8	Vw	Quartiermeister	1	{ Unterfeldmeister oder Obertruppführer
9	Vw	Zeugmeister	1	
10	G	Heilgehilfe	1	Obertruppführer oder Truppführer
11–13	F	Führer der Trupps	3	Obertruppführer
15–18	F	Führer der Trupps	4	Truppführer
			2	apl. Truppführer
			6	Obervormänner
			6	Vormänner
			116	Arbeitsmänner ⁵⁰⁹⁾
			10	Freiwillige
			156	

Die Abteilung zu drei Zügen, diese zu je drei Trupps, diese zu je 14 Arbeitsmännern. Außerdem: Führeranwärter nach besonderer Zuweisung, ein Koch auf Arbeitsvertrag, ein Monteur auf Arbeitsvertrag (dieser nach besonderer Zuweisung).

⁵⁰⁸⁾ Vgl. Dv 5 »Stärkenachweisung des Reichsarbeitsdienstes« und VBl.RAD 1938 S. 59 Nr. 98 und 99.

⁵⁰⁹⁾ Einschließlich der Spielleute.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Stärkenachweisung der RAD-Abteilung
mit vier Zügen

Lfd. Nr.	Laufbahn	Dienstaufgabe	Anzahl	Dienstgrad
1	F	Abteilungsführer	1	Oberstfeldmeister
2	F	Zugführer	1	Oberfeldmeister
3	F	Zugführer	1	Feldmeister
4-5	F	Zugführer	2	Unterfeldmeister
6	Vw	Verwalter	1	Amtswalter
7	Vw	Hilfskraft des Verwalters	1	Obertruppführer
8	Vw	Quartiermeister	1	{ Unterfeldmeister oder Obertruppführer
9	Vw	Zeugmeister	1	
10	G	Heilgehilfe	1	Obertruppführer oder Truppführer
11-14	F	Führer der Trupps	4	Obertruppführer
15-20	F	Führer der Trupps Führer der Trupps	6	Truppführer
			2	apl. Truppführer
			6	Obervormänner
			6	Vormänner
			170	Arbeitsmänner ⁵¹⁰⁾
			10	Freiwillige
			214	

Die Abteilung zu vier Zügen, diese zu je drei Trupps, diese zu je 15 Arbeitsmännern. Außerdem: Führeranwärter nach besonderer Zuweisung, ein Koch auf Arbeitsvertrag, ein Monteur auf Arbeitsvertrag (dieser nach besonderer Zuweisung).

Die Schulen des Reichsarbeitsdienstes

Die Reichsschule in Potsdam-Wildpark diente zur Ausbildung der höheren Führer und zur Abhaltung von Sonderlehrgängen. Auf den Bezirksschulen 1 bis 5 wurden die Abteilungsführer ausgebildet. Die Feldmeisterschulen 1 bis 5 bildeten die Führer der mittleren Laufbahn (Feldmeister) heran. 19 Truppführerschulen waren zur Ausbildung der Führeranwärter bestimmt. Den Bezirksschulen 3 und 4 sowie den Truppführerschulen 1 und 9 waren Verwaltungsschulen angegliedert.

⁵¹⁰⁾ Einschließlich der Spielleute.

Der Reichsarbeitsdienst

Aufgaben und Einsatz des Reichsarbeitsdienstes, seine Verwendung als „Arbeitsgruppe“ am Westwall und seine Unterstellung unter den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht im September 1938

Der freiwillige Arbeitsdienst hatte über eine behördliche und eine privatrechtliche Verwaltung verfügt. Jene war durch den Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst in Berlin und die Arbeitsgauführer, diese durch den NS-Arbeitsdienst e. V. in Berlin und durch seine Bevollmächtigten in den Arbeitsgauen vertreten.

Die behördliche Verwaltung entschied, ob eine Arbeit den für ihre Ausführung im freiwilligen Arbeitsdienst geltenden Vorschriften gemäß dem Erlaß Pl 1 I Nr. 1689/34 vom 27. Juni 1934⁵¹¹⁾ entsprach und genehmigte ihre Ausführung durch Ausstellung einer Anerkennung, die sowohl für den NS-Arbeitsdienst als auch für den Träger der Arbeit verbindlich war. Erst nach Vollzug dieses Staatshoheitsaktes durch die behördliche Verwaltung wurde zwischen dem Arbeitsgauführer als Bevollmächtigten des NS-Arbeitsdienstes, in der Anerkennung als Träger des Dienstes bezeichnet, und dem Träger der Arbeit ein besonderer Bauvertrag nach den Vorschriften des Erlasses Pl 1 I Nr. 2011/34 vom 16. August 1934⁵¹²⁾ abgeschlossen.

Mit Bildung des Reichsarbeitsdienstes nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 wurde eine einheitliche behördliche Verwaltung geschaffen, in der die privatrechtliche des NS-Arbeitsdienstes e. V. aufging⁵¹³⁾. Hieraus ergab sich, daß der Abschluß eines privatrechtlichen Bauvertrages zwischen dem Reichsarbeitsdienst und dem Träger der Arbeit nicht mehr zulässig war. Die bisherige Anerkennung wurde durch Ausstellung einer Gewährungsurkunde⁵¹⁴⁾ als Staatshoheitsakt ersetzt. Sie war die Vorbedingung für die Inangriffnahme der Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst⁵¹⁵⁾.

Da jedoch für die Ausstellung der Gewährungsurkunde Vorbereitungen technischer und finanzieller Art erforderlich waren, die einige Zeit in Anspruch nahmen, wurde dem Träger der Arbeit zunächst ein vom Arbeitsgauführer zu unterzeichnendes Bestätigungsschreiben⁵¹⁶⁾ zugestellt. In diesem

⁵¹¹⁾ VBl.RLAD 1934 Nr. 409.

⁵¹²⁾ VBl.RLAD 1934 Nr. 526.

⁵¹³⁾ Mit dem Inkrafttreten des Reichsarbeitsdienstgesetzes sind die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes Reichsbehörden geworden.

⁵¹⁴⁾ VBl.RAD 1936 S. 423 Nr. 462 Anlage 1.

⁵¹⁵⁾ Für die Ausführung von Arbeiten durch den RAD galt nunmehr der Erlaß des Reichsarbeitsführers Pl 1 Nr. 350/36 vom 10. Juni 1936 (VBl.RAD S. 423 Nr. 462, RMinBl. 1936 S. 206). Neue Bauverträge durften künftig nicht mehr abgeschlossen werden. Die bestehenden Verträge sollten nach Möglichkeit durch die neuen Bedingungen ersetzt werden.

Sämtliche bisherigen Erlasse betr. Vertrag zwischen Träger des Dienstes und Träger der Arbeit, namentlich der Erlaß Pl 1 I Nr. 2011/34 vom 16. August 1934 (VBl.RLAD 1934 Nr. 526), wurden aufgehoben. Der Erlaß Pl 1 I Nr. 1689/34 vom 27. Juni 1934 (VBl.RLAD 1934 Nr. 409) betr. Arbeitseinsatz und Arbeitsabrechnung behielt Gültigkeit, soweit er sich nicht auf die Ausstellung und Genehmigung der Anerkennung und den Abschluß eines Bauvertrages bezog.

⁵¹⁶⁾ VBl.RAD 1936 S. 423 Nr. 462 Anlage 2.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Bestätigungsschreiben war die Ausführung der Arbeiten durch den RAD nach den »Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst«⁵¹⁷⁾ und den jeweils festzulegenden »Besonderen Bedingungen«⁵¹⁸⁾ unter der Voraussetzung in Aussicht zu stellen, daß die Prüfung des Antrages nach den Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses vom 27. Juni 1934 die Ausführung der Arbeiten zuließ.

Die »Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst« enthielten die Bestimmungen, unter denen allgemein der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes nur erfolgen konnte.

Die »Besonderen Bedingungen« der Gewährsurkunde enthielten die Bestimmungen, die für die Ausführung der Arbeiten im Einzelfall notwendig waren.

Der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes sollte der „Ernährungsfreiheit des deutschen Volkes“ dienen. Im Sinne dieser Aufgabe arbeitete der RAD auf seinen Baustellen, um neues Kulturland zu schaffen, den vorhandenen Kulturboden zu verbessern, durch Wirtschaftswege besser zu erschließen, gegen Hochwasser zu schützen usw.

Die Kultivierung der emsländischen Moore war ein, allerdings nicht recht geglücktes, Großvorhaben des Freiwilligen Arbeitsdienstes und dann auch des Reichsarbeitsdienstes. Zunächst waren Teile des Arbeitsgauen XIX⁵¹⁹⁾, dann ein ganzer Arbeitsgau – XXXI – in diesem Bereich tätig. Bereits Anfang Juni 1934 verfügte der preußische Justizminister Kerrl die Einrichtung von zunächst vier Arbeitslagern mit je 1 000 Strafgefangenen im Emsland. Vorgesehen waren 21 Lager mit insgesamt 21 000 Strafgefangenen. Der hiergegen gerichtete Einspruch des Reichsarbeitsführers, der nicht wollte, daß Zuchthäusler und RAD-Männer an einem Arbeitsvorhaben tätig sein sollten, konnte jedoch den Ausbau der Strafgefangenenlager nur verzögern und wurde völlig gegenstandslos, als ab Frühjahr 1938 der Emsland-Arbeitsgau XXXI an den Westwall verlegt wurde.

Zu der eigentlichen Aufgabe des RAD trat im Frühjahr 1937 eine neue: der *Ernteeinsatz zur Unterstützung des Reichsnährstandes*⁵²⁰⁾.

⁵¹⁷⁾ Vbl.RAD 1936 S. 423 Nr. 462 Anlage 3.

⁵¹⁸⁾ Vbl.RAD 1936 S. 423 Nr. 462 Anlage 4.

⁵¹⁹⁾ Sämtliche zu Emslandabteilungen oder Emslandgruppenstäben kommandierten Führer wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1936 zum Arbeitsgau XIX – Niedersachsen-West – versetzt. Nach zwei Jahren erfolgreicher Dienstleistung im Emsland bestand für alle dort tätigen Arbeitsdienstführer ein Anspruch auf Versetzung in einen anderen Arbeitsgau (Vbl.RAD 1935 S. 315).

⁵²⁰⁾ Grundsätzliche Bestimmungen des Reichsarbeitsführers für den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Ernte-Notständen 1937 vom 24. März 1937 (Vbl.RAD S. 119); Verfügung des Reichsarbeitsführers – Pl 1 4170–1439/37 vom 2. April 1937 (Vbl.RAD S. 131 Nr. 275); Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers für den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Erntenotständen 1937 vom 10. Juni 1937 (Vbl.RAD S. 239); Verfügung des Reichsarbeitsführers über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Erntenotständen 1937 vom 29. Juni 1937 (Vbl.RAD S. 300); Verfügung des Reichsarbeitsführers über die Einsatzbedingungen bei Erntenothilfe durch den Reichsarbeitsdienst vom 26. März

Der Reichsarbeitsdienst

Infolge der starken Beanspruchung der Industrie durch die Forderungen des Vierjahresplanes und durch den Menschenbedarf der Wehrmacht war auf dem Lande ein Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Wo nun der Reichsnährstand nicht in der Lage war, aus eigener Kraft seine Aufgabe zu erfüllen, mußte der Reichsarbeitsdienst helfen, die Volksernährung sicherzustellen. Der Einsatz zu diesem Zweck, bei der Ernte und bei der Feldbestellung, erhielt den Vorrang vor allen Arbeiten zur Neulandgewinnung und Bodenverbesserung. In vollem Umfang bestehen blieben dagegen die zur körperlichen und geistigen Erziehung der Arbeitsmänner gestellten Forderungen.

Der Einsatz zur Erntenoithilfe entsprach durchaus dem Wesen des Reichsarbeitsdienstes. Da er aber häufig die Abteilungsgemeinschaft zerriß und dadurch die Erziehung der Arbeitsmänner erschwerte⁵²¹⁾, sollte er nach dem Willen des Reichsarbeitsführers kein Dauerzustand werden. Eine neue Aufgabe dagegen wurde dem RAD aufgezwungen, als im Zuge der Durchführung des Vierjahresplanes auch wehrwirtschaftliche Gründe, z. B. Mitarbeit im Bereich der „Reichswerke Hermann Göring“, seinen Einsatz bestimmten.

Am 28. Mai 1938 hatte Hitler den beschleunigten Ausbau der Festungsanlagen im Westen⁵²²⁾ befohlen. Neben Teilen der Wehrmacht und den später in der »Organisation Todt« zusammengefaßten Westwallarbeitern wurde nunmehr auch der Reichsarbeitsdienst mit fast 100 000 Männern beim Bau des Westwalles herangezogen. Hier zeigte sich erstmalig deutlich der Wert des RAD als „Arbeitsgruppe“⁵²³⁾. Am 9. Juni 1938 waren bereits 78 RAD-Abteilungen für Befestigungsarbeiten im Westen eingesetzt, der Einsatz weiterer 120 Abteilungen war vorgesehen⁵²⁴⁾. Schließlich arbeiteten sämtliche Arbeitsgaue im Westen – XXI, XXXI, XXXII und XXVII mit drei Abschnittsstäben und 27 RAD-Gruppen – am Westwall⁵²⁵⁾.

Auf Befehl Hitlers vom 10. September 1938⁵²⁶⁾, der nur den unmittelbar beteiligten Stellen und Personen bekanntgegeben werden durfte, trat die gesamte Organisation des Reichsarbeitsdienstes mit dem 15. September 1938 unter den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht, ohne damit allerdings ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht regelte den ersten Einsatz im Benehmen mit dem Reichsarbeitsführer und die jeweilige Zuteilung an die Oberkommandos der Wehrmachtteile. In Zuständigkeitsfragen entschied er endgültig nach den Weisungen Hitlers.

1938 (Vbl.RAD S. 133, 145); Verfügung des Reichsarbeitsführers über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei der Erntenoithilfe vom 27. April 1938 (Vbl.RAD S. 189).

⁵²¹⁾ Beispiel eines Großeinsatzes des RAD war der »Ernteeinsatz Tannenberg« im Sommer 1939 in Ostpreußen mit 20 000 Männern. Hierzu war es gekommen, weil die Wehrmacht im Zuge der Vorausmaßnahmen zur geheimen Mobilmachung ihre Reservisten beanspruchte.

⁵²²⁾ Vgl. hierzu S. 26 ff.: Der Westwall.

⁵²³⁾ Es soll hier nur daran erinnert, aber nicht darauf eingegangen werden, daß einzelne Abteilungen des Arbeitsdienstes auch vorher schon beim Ausbau von Grenzbefestigungen, zunächst im Osten, dann auch im Westen, eingesetzt waren.

⁵²⁴⁾ IMT Bd. XXV S. 443.

⁵²⁵⁾ Kurt Stamm: Vom Westwall-Einsatz des RAD bis zu den RAD-Divisionen. – In: Die Notgemeinschaft, 21. Jahrg., Nr. 4/1971, S. 2–4.

⁵²⁶⁾ IMT Bd. XXV S. 469 f.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Gemäß dem Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. September 1938⁵²⁷⁾ traten mit dem 15. September unter den Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres:

1. Die RAD-Kräfte der leichten Straßenbaubataillone.
2. Die beim Heeresgruppenkommando 2 zur Übung im Bereich der Wehrkreis-kommandos V und XII aus Personal von zwei RAD-Gauleitungen und 21 RAD-Gruppenleitungen sowie 91 RAD-Abteilungen der Wehrkreis-kommandos VII, IX und XIII aufzustellenden Stämme von Bautruppen.
3. a) Der Arbeitsgaustab W und die zum Ausbau der Westbefestigungen einge-setzten RAD-Abschnitts- und Gruppenstäbe sowie RAD-Abteilungen mit Ausnahme der dem RdL u. ObdL zugeteilten RAD-Gliederungen⁵²⁸⁾ (vgl. Ziff. 8).
 b) Die Arbeitsgaue XXI, XXIV, XXV, XXVI, XXVII und XXXII wurden nur in Fragen der Landesverteidigung unterstellt. Die für Landeskultur- usw. Zwecke eingesetzten RAD-Kräfte dieser Arbeitsgaue behielten vorläufig ihre Aufgaben. Von der Unterstellung ausgenommen wurde der Arbeits-dienst für die weibliche Jugend.
 c) Bei Heranziehung der unter a) und b) genannten RAD-Teile zu militäri-schen Aufgaben war zu berücksichtigen, daß im Mob.(X)-Fall nach Beson-derer Anlage 7 zum Mob.Plan (Heer) stellv. Gauleitungen, stellv. Gruppen-leitungen und Wachkommandos beim RAD verbleiben sollten.
4. Oberbefehlshaber des Heeres und Reichsarbeitsführer wurden gebeten, alle Einzelheiten zu Ziff. 1. bis 3. unmittelbar zu vereinbaren.
5. Die leichten Straßenbaubataillone wurden Übungsverbände des Heeres. Ihre Angehörigen galten als zur Übung bei der Wehrmacht eingezogen und waren Soldaten.
6. Die Angehörigen der übrigen Formationen gemäß Ziff. 2 und 3, die aus-schließlich aus dem RAD entnommen wurden, blieben bis zum Mob.(X)-Fall Arbeitsdienstführer oder Arbeitsmänner. Ggf. sollten sie aber in die wirt-schaftliche Versorgung des Heeres treten, oder das Heer mußte die Geldmittel bereitstellen, wenn die rechtzeitige Auszahlung der Gebührenisse auf Schwie-rigkeiten stieß. Oberbefehlshaber des Heeres und Reichsarbeitsführer wurden gebeten, Einzelheiten in unmittelbarem Benehmen zu regeln.
7. Im Mob.(X)-Fall traten die Bestimmungen der Besonderen Anlage 7 zum Mob.Plan (Heer) ohne weiteres auch für diejenigen Übungsformationen in Kraft, für die bis zu diesem Zeitpunkt einschränkende Bestimmungen hin-sichtlich ihrer vollen Unterstellung bestanden hatten.
8. Die der Luftwaffe im Limesbereich überwiesenen RAD-Stäbe und -Abteilun-gen traten mit dem 15. September unter den Befehl des RdL und ObdL. Für sie galten sinngemäß die gleichen Bestimmungen.

Mit dem 20. Oktober 1938 endete die Unterstellung des Reichsarbeits-dienstes unter das Oberkommando der Wehrmacht mit Ausnahme der im Bereich der Westbefestigungen eingesetzten RAD-Kräfte⁵²⁹⁾.

Schon seit 1933 war die Mob.Verwendung von Teilen des Arbeitsdienstes im Grenzschutz vorgesehen. Darüber hinaus mußte der RAD im Rahmen seiner Gesamtaufgaben auch auf dem Gebiet der vormilitärischen Ausbildung sei-

⁵²⁷⁾ OKW Nr. 2044/38 gKdos. WFA/L II c vom 14. September 1938 (IMT Bd. XXV S. 471 f.).

⁵²⁸⁾ Für Arbeiten in der Luftverteidigungszone West.

⁵²⁹⁾ IMT Bd. XXV S. 528.

Der Reichsarbeitsdienst

nen Beitrag leisten⁵³⁰). Überhaupt, so die offizielle Verlautbarung für den Unterricht über politische Tagesfragen in der Wehrmacht⁵³¹), bereite der Arbeitsdienst durch seine körperliche, charakterliche und geistige Erziehungsarbeit den Arbeitsmann auf den nachfolgenden Waffendienst vor.

*Die Ergänzung der RAD-Führer,
ihre Dienstlaufbahnen und Rechtsverhältnisse*

Die Führer des Reichsarbeitsdienstes ergänzten sich aus hierzu geeigneten und bereiten Arbeitsmännern. Die Bewerbung als Führeranwärter konnte vor dem freiwilligen Eintritt in den RAD oder während der Ableistung der gesetzlichen Arbeitsdienstzeit erfolgen.

Die Bewerber mußten

- a) am Einstellungstag in den RAD ein Mindestalter von 16¹/₂ Jahren erreicht und durften ein Höchstalter von 24 Jahren nicht überschritten haben. Eine Überschreitung des Höchstalters wurde nur solchen Bewerbern zugestanden, die ein für den Beruf des RAD-Führers erwünschtes abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium nachwiesen⁵³²);
- b) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen;
- c) den Nachweis der arischen Abstammung erbringen;
- d) ledig sein, soweit nicht in Verbindung mit a), 2. Satz, Ausnahmen gestattet wurden;
- e) die für die Aufnahme in den RAD erforderliche Tauglichkeit⁵³³) und sittliche Würdigkeit besitzen.

Im RAD gab es eine untere Laufbahn (Dienstgrade: Truppführer, Obertruppführer, Unterfeldmeister), eine mittlere Laufbahn (Dienstgrade: Feldmeister, Oberfeldmeister, Oberstfeldmeister) und eine obere

⁵³⁰) Vgl. VBl.RAD 1939 Nr. 293 und Ausführungen des Inspektors für Erziehung und Ausbildung beim Reichsarbeitsführer, Generalarbeitsführer Dr. Decker, über »Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst« im Völkischen Beobachter vom 5. Februar 1939.

⁵³¹) Vgl. Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen. Nur für den Dienstgebrauch der Wehrmacht. Nr. 12/1937, S. 9.

⁵³²) Im übrigen kam die Neu- und Wiedereinstellung von über 25 Jahre alten Bewerbern für die Führerlaufbahn nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Entsprechende Gesuche waren der Reichsleitung von den Arbeitsgauen nur dann vorzulegen, wenn besonderer Wert auf die Einstellung des Bewerbers gelegt wurde. Alle anderen Gesuche waren bereits von den Arbeitsgauen abzulehnen (VBl.RAD 1936 S. 196).

⁵³³) Die Bewerber hatten je nach der einzuschlagenden Laufbahn besondere Forderungen an körperlicher Eignung zu erfüllen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die beabsichtigte Laufbahn war durch ein arbeitsdienstärztliches Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung zu erbringen (VBl.RAD 1937 S. 189); vgl. auch die Verfügung der Reichsleitung vom 19. Dezember 1936 (VBl.RAD S. 804 und VBl.RAD 1937 S. 85) über »bedingt taugliche« Führeranwärter.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Laufbahn (Dienstgrade: vom Arbeitsführer aufwärts). Daneben gab es Sonderlaufbahnen für Ärzte und Sachbearbeiter für Strafrecht⁵³⁴).

Die von Hierl gewollte *Einheit des Führerkorps des Reichsarbeitsdienstes* brachte er in seinem Erlaß vom 23. Mai 1939⁵³⁵) zum Ausdruck:

„Ich habe feststellen müssen, daß sich vielfach die schlechte Gewohnheit eingeschlichen hat, die Führer der unteren Laufbahn als »Unterführer« zu bezeichnen und den »Führern« der mittleren und oberen Laufbahn gegenüberzustellen.

Der Reichsarbeitsdienst kennt keine Einteilung in »Unterführer« und »Führer«, sondern lediglich eine Unterscheidung der *Führerlaufbahnen* in solche der unteren, mittleren und oberen Laufbahn.

Jede der drei Führerlaufbahnen entspricht im großen einem gewissen Aufgabebereich der Führung mit daraus abgeleiteten, sich steigernden Anforderungen an die Führerfähigkeiten, insbesondere auch die geistigen Fähigkeiten und deren Ausbildung. Von dem Nachweis dieser Fähigkeiten, der nicht durch die dem Eintritt in den Reichsarbeitsdienst vorhergehende Schulbildung allein geliefert werden kann, hängt die Einweisung des einzelnen in eine Laufbahn ab. Die aus praktischen Gründen für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten notwendige Gliederung der Führerlaufbahnen in drei Gruppen bedeutet keine Errichtung verschiedener »Führerklassen«.

Insbesondere darf zwischen den auf die untere Laufbahn angewiesenen und den in der mittleren Laufbahn stehenden Führern auch außerdienstlich keine Scheidewand aufgerichtet werden. In der Art der persönlichen Behandlung durch die übergeordneten Führer darf zwischen Unterfeldmeistern und Feldmeistern kein grundsätzlicher Unterschied gemacht werden. Das persönliche Verhältnis zwischen alten, dienst erfahrenen Unterfeldmeistern und jungen Feldmeistern muß durch beiderseitigen Takt gestaltet werden.

Der Ausdruck »Unterführer« als Bezeichnung für den Führer der unteren Laufbahn wird von mir hiermit ausdrücklich verboten.

Alle Führer im Reichsarbeitsdienst, vom jüngsten Truppführer bis zum Reichsarbeitsführer, bilden eine auf den Führer, die nationalsozialistische Idee und die Idee des Arbeitsdienstes verschworene, in der Erfüllung einer großen gemeinsamen Aufgabe und im Hinblick auf ein großes Erziehungsziel in sich fest zusammengeschlossene Einheit, die durch echte Kameradschaft gekittet wird. Bei aller unnachsichtigen Strenge in bezug auf Dienstauffassung und dienstliche Anforderungen muß diese innere Kameradschaft auch in den äußeren Formen der Behandlung aller Führer durch die übergeordneten Führer ihren Ausdruck finden, nicht zuletzt auch schon deshalb, weil dadurch auch die Behandlung unserer Arbeitsmänner entscheidend beeinflußt wird.

Dieser Erlaß ist allen Reichsarbeitsdienstführern zu Beginn eines jeden Vierteljahres bekanntzugeben und die Durchführung bis zum 15. Januar, April, Juli, Oktober jeweils meinem Personalamt durch die Arbeitsgaue zu melden.“

⁵³⁴) Die Reichsarbeitsdienstärzte und die Sachbearbeiter für Strafrecht ergänzten sich aus Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung. Bei den RAD-Abteilungen und bei besonders bezeichneten Dienststellen oblag die Leitung des Gesundheitsdienstes *Vertragsärzten* nach Maßgabe des Vertrages zwischen dem Reichsarbeitsführer und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands über den Vertragsarzt im Reichsarbeitsdienst vom 26. Mai 1936 (Vbl.RAD 1936 S. 397).

⁵³⁵) Vbl.RAD 1939 Nr. 216.

Der Reichsarbeitsdienst

Der Ausbildungsgang für alle Laufbahnen war im ersten Abschnitt gemeinsam. Während dieser Ausbildungszeit bestand kein Unterschied zwischen Anwärtern für die untere und für die mittlere Laufbahn.

Die Dienstgrade Vormann und Obervormann waren nur für längerdienende Freiwillige⁵³⁶⁾ vorgesehen und sollten gemäß Verfügung der Reichsleitung vom 20. Oktober 1936⁵³⁷⁾ nicht von den Führeranwärtern durchlaufen werden. Diese sollten vielmehr zugleich mit ihrer Annahme als Führeranwärter sogleich nach abgeleiteter sechsmonatiger Arbeitsdienstpflicht zum außerplanmäßigen Truppführer ernannt werden.

Voraussetzung für die Übernahme als planmäßiger Führer in den RAD war die einwandfreie Erfüllung des sechsmonatigen pflichtmäßigen Arbeitsdienstes und des zweijährigen aktiven Wehrdienstes⁵³⁸⁾ und der erfolgreiche Besuch einer Truppführerschule. Der Ausbildungsgang dauerte demnach ungefähr drei Jahre.

Vor der Ernennung zum planmäßigen Truppführer mußte sich der Bewerber für eine zwölfjährige Dienstzeit (sechs Monate Arbeitsdienstpflicht und zweijähriger aktiver Wehrdienst inbegriffen) im RAD verpflichten. Das Dienstverhältnis konnte nach Ablauf dieser Verpflichtung auf 18 und mehr Jahre verlängert werden.

Im Laufe der Dienstzeit als planmäßiger Truppführer war die Teilnahme an einem Lehrgang für Arbeitstechnik vorgesehen.

Beförderung zum Obertruppführer erfolgte innerhalb der Arbeitsgaue in der Reihenfolge des Dienstalters. Obertruppführer, die sich nach Persönlichkeit und Leistungen dazu eigneten, wurden nach Maßgabe der freien Stellen durch den Reichsarbeitsführer zum Unterfeldmeister befördert.

Gleichzeitig mit der Ernennung zum planmäßigen Truppführer wurde über die Eignung zum Anwärter für die mittlere Laufbahn entschieden.

Als Anwärter für die mittlere Laufbahn kamen in Frage:

1. Inhaber des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt,
2. Bewerber mit der Abschlußprüfung einer höheren technischen Fachschule, deren Reifezeugnis im allgemeinen zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigte,
3. begabte Führer der unteren Laufbahn, die nicht das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besaßen, sich aber nach ihrem Persönlichkeitswert für die mittlere Laufbahn eigneten, nach Ableistung einer Ergänzungsprüfung⁵³⁹⁾. Ihnen wurde die Möglichkeit geboten, sich auf diese Prüfung vorzubereiten.

⁵³⁶⁾ Über längerdienende Freiwillige siehe S. 101.

⁵³⁷⁾ VBl.RAD 1936 S. 650.

⁵³⁸⁾ Außerplanmäßige Truppführer waren mit ihrer Einberufung zur Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht aus dem RAD ausgeschieden (VBl.RAD 1936 S. 660). Drei Monate vor Beendigung des aktiven Wehrdienstes mußte der Bewerber seiner früheren Gauleitung mitteilen, daß er sein Gesuch um Einstellung aufrecht erhielt.

⁵³⁹⁾ Vgl. Ordnung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Eintritt in die Feldmeisterlaufbahn des Reichsarbeitsdienstes (Ergänzungsprüfung) vom 4. Mai 1936 (RMinBl. 1936 S. 114 Nr. 5, VBl.RAD 1936 S. 541 Nr. 656).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Die für die mittlere Laufbahn ausgewählten Anwärter nahmen anschließend an einem acht Monate dauernden Lehrgang an einer Feldmeisterschule teil und leisteten eine mehrmonatige praktische Tätigkeit als Unterfeldmeister im Außendienst ab. Die Ausbildung bis zur Beförderung zum Feldmeister dauerte – einschließlich des aktiven Wehrdienstes – ungefähr vier Jahre.

Der weitere Aufstieg im RAD erfolgte bei Eignung im allgemeinen nach der Reihenfolge des Dienstalalters. Besonders befähigte und bewährte Führer konnten außerhalb der Reihe bevorzugt befördert werden. Für die Beförderung zum Oberstfeldmeister war die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer Bezirksschule Bedingung. Geeignete Führer der mittleren Laufbahn konnten nach entsprechender weiterer Sonderausbildung in die obere Laufbahn (vom Arbeitsführer an aufwärts) gelangen.

*

Neben den beschriebenen Laufbahnen bestand die Möglichkeit, als »längerdienender Freiwilliger« mindestens sechs Monate über die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht hinaus zu dienen. Längerdienende Freiwillige konnten zum Vormann, Obervormann und außerplanmäßigen Truppführer befördert⁵⁴⁰⁾ und, soweit die Bedingungen erfüllt waren, auch als »Führeranwärter« übernommen werden.

*

Für RAD-Führer der unteren Laufbahn wurde mit Anordnung des Reichsministers des Innern vom 5. Mai 1939⁵⁴¹⁾ eine 4^{1/2}jährige Verpflichtungszeit im RAD eingeführt. Diese Sonderregelung trat neben die im Regelfall geltende Gesamtverpflichtung von zwölf Jahren. Die Verpflichtung zu 4^{1/2}jähriger Gesamtdienstzeit (einschl. des aktiven Wehrdienstes) wurde vor der Ernennung zum planmäßigen Truppführer eingegangen. Verlängerung der Verpflichtung bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren war zulässig.

Der Arbeitsdank

Als selbständige Fürsorgeeinrichtung für den Freiwilligen Arbeitsdienst und für entlassene Arbeitsmänner, aber außerhalb der Organisation des Ar-

⁵⁴⁰⁾ VBl.RAD 1936 S. 650: Beförderung der längerdienenden Freiwilligen und der Führeranwärter; VBl.RAD 1937 S. 3: Beförderung der längerdienenden Freiwilligen zu außerplanmäßigen Truppführern; VBl.RAD 1937 S. 109: Kennzeichnung der zu außerplanmäßigen Truppführern beförderten längerdienenden Freiwilligen; VBl.RAD 1937 S. 129: Schulterklappen mit Schnüren der längerdienenden Freiwilligen; VBl.RAD 1938 S. 35: Freiwillige und Längerdienende.

⁵⁴¹⁾ VBl.RAD 1939 Nr. 182.

Der Arbeitsdank

beitsdienstes, wurde im November 1933 der *Arbeitsdank* in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet. Er hatte sich zur Aufgabe gesetzt⁵⁴²):

- a) Die Vorbereitung und Umschulung der Arbeitsmänner für den späteren Beruf,
- b) die Arbeitsvermittlung für die ausscheidenden Arbeitsmänner, ihre Beratung usw.,
- c) die Fürsorge für im Dienst verunglückte Arbeitsmänner,
- d) die allgemeine fürsorgliche Betreuung der Arbeitsmänner,
- e) die Rückkolonisation von geeigneten Arbeitsmännern auf das Land.

Hierfür wurden in der Hauptsache Abkommen getroffen mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem Berufsgruppenamt der Deutschen Arbeitsfront, dem Reichsnährstand, dem Reichsheimstättenamt, mit der Wehrmacht und dem Deutschen Gemeindetag.

Den Ehrenvorsitz im Arbeitsdank hatte Reichsarbeitsführer Hierl übernommen. Der von ihm eingesetzte Vorstand, der Fürsorgereferent in der Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Oberregierungsrat von Hertzberg, führte die Geschäfte (Organisation, Verwaltung, Geldwirtschaft, Personalangelegenheiten) jedoch vollkommen selbständig und vom Arbeitsdienst getrennt. Die Angestellten des Arbeitsdanks gehörten nicht zum Arbeitsdienst⁵⁴³).

Als Mitglieder des Arbeitsdanks kamen nicht nur Arbeitsmänner und frühere Arbeitsmänner in Frage, sondern auch sonstige Personen, die sich für den Arbeitsdienstgedanken interessierten. Darüber hinaus hatte der Arbeitsdank das deutsche Volk aufgefordert, seine Zwecke durch Spenden zu fördern⁵⁴⁴).

Am 30. November 1935 vereinbarten der Reichsarbeitsführer Hierl und der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley die *Eingliederung des Arbeitsdanks in die Deutsche Arbeitsfront*. Das Abkommen trat mit dem 1. Dezember 1935 in Kraft⁵⁴⁵). Es legte fest: In der Deutschen Arbeitsfront wird ein Zentralamt »Arbeitsdank« errichtet. Mit der Leitung dieses Amtes wird der Leiter des Arbeitsdankwerkes, Oberarbeitsführer von Hertzberg, beauftragt. Das Arbeitsdankwerk mit seinen besonderen Aufgaben bleibt weiterhin bestehen unter dem Ehrenvorsitz des Reichsarbeitsführers.

Auf der zweiten Generalmitgliederversammlung des Arbeitsdanks in Berlin am 15. Mai 1937 gab Oberarbeitsführer von Hertzberg die *Auflösung des Arbeitsdanks* bekannt; dieser sei von vornherein nur als eine Übergangsorganisation gedacht gewesen, um in der schwierigen Aufbauzeit „als

⁵⁴²) Keesings Archiv der Gegenwart 1935 S. 1887 B; RMBliV 1935 S. 126; Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Mit Unterstützung des Reichsarchivs. Das zweite Jahr – 1934. Hummelverlag, Berlin [o.J.], S. 98 f.; Gerd Rühle, aaO. Das dritte Jahr – 1935. S. 202 f.

⁵⁴³) VBl.RLAD 1935 S. 59 Nr. 154.

⁵⁴⁴) Das Archiv, April 1934, S. 21.

⁵⁴⁵) Gerd Rühle: aaO. Das dritte Jahr – 1935. Hummelverlag, Berlin [o.J.], S. 362; Das Archiv, Dezember 1935, S. 1192 f.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Brücke zu den Organisationen des Staates und der Bewegung zu dienen⁵⁴⁶). Nach Einführung der Arbeitsdienstpflicht war der Arbeitsdank tatsächlich entbehrlich geworden, da der Staat die Berufsfürsorge gleichermaßen sowohl für die Arbeitsdienstpflichtigen als auch für die Wehrpflichtigen übernommen und zu deren Durchführung eine ganze Reihe von Bestimmungen erlassen hatte. Grundlegend war dann die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937⁵⁴⁷).

*Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen
und Erlasse des Reichsarbeitsführers für den Reichsarbeitsdienst*

Reichsarbeitsdienstgesetz

- 26. 6. 1935 Reichsarbeitsdienstgesetz (RGBl. 1935 I S. 769).
- 27. 6. 1935 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1935 I S. 772).
- 1. 10. 1935 Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1935 I S. 1215).
- 17. 10. 1935 Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers zu § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes und Artikel 21 und 22 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Heiratserlaubnis) (VBl.RLAD 1935 S. 291).
- 18. 10. 1935 Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1935 I S. 1271).
- 31. 12. 1935 Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1935 I S. 1593).
- 23. 3. 1936 Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1936 I S. 198).
- 24. 3. 1936 Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) (RGBl. 1936 I S. 200).
- 25. 3. 1936 Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Vereidigung im Reichsarbeitsdienst (VBl.RLAD 1936 S. 261).
- 26. 3. 1936 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen (RGBl. 1936 I S. 343).
- 3. 4. 1936 Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1936 I S. 373).
- 15. 8. 1936 Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend) (RGBl. 1936 I S. 633).
- 30. 1. 1937 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern (RGBl. 1937 I S. 95).
- 19. 3. 1937 Gesetz zur Änderung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1937 I S. 325).
- 11. 6. 1937 Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1937 I S. 623).

⁵⁴⁶) Das Archiv, Mai 1937, S. 163.

⁵⁴⁷) RGBl. 1937 I S. 1417.

Der Reichsarbeitsdienst

30. 9. 1937 Außerkräfttreten des Artikels 4 der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 gemäß dem Gesetz über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937 (RGBl. I S. 1049).
1. 1. 1938 Außerkräfttreten der Artikel 1, 2 und 5 der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936 gemäß dem Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393).
11. 2. 1938 Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1938 I S. 190).
31. 3. 1938 Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (VBl.RAD 1938 S. 169 Nr. 328).
19. 4. 1938 Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich (RGBl. 1938 I S. 400).
18. 7. 1938 Ausführungsvorschriften des Reichsarbeitsführers zur Neunten Verordnung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (VBl.RAD 1938 S. 325).
6. 12. 1938 Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes in den sudetendeutschen Gebieten (RGBl. 1938 I S. 1719).
5. 5. 1939 Anordnung des Reichsministers des Innern über die Einführung einer 4^{1/2}jährigen Verpflichtungszeit im Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1939 Nr. 182).
1. 8. 1939 Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Reichsarbeitsdienstpflicht der volksdeutschen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren (verkündet im VBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 9. August 1939 Nr. 9; abgedruckt im VBl.-RAD 1939 Nr. 303 und im HVBl. 1939 B S. 238 Nr. 361).

Dauer der Dienstzeit und Stärke des Reichsarbeitsdienstes

27. 6. 1935 Erlaß über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1935 I S. 772).
26. 9. 1936 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RGBl. 1936 I S. 747).
24. 11. 1937 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Sommer- und Winterstärke des Reichsarbeitsdienstes und über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RGBl. 1937 I S. 1298).
7. 9. 1938 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RGBl. 1938 I S. 1157).

Heranziehung der Arbeitsdienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst

29. 5. 1935 Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 (RGBl. 1935 I S. 697).
25. 11. 1935 Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1935 I S. 1361).
31. 1. 1936 Verordnung über die Heranziehung von deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1936 I S. 65).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

- 6. 3. 1936 Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936 (RGBl. 1936 I S. 132).
- 12. 1. 1937 Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1937 (RGBl. 1937 I S. 10).
- 4. 2. 1937 Anordnung über die Erfassung und Musterung 1937 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1937 I S. 186).
- 17. 4. 1937 Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1937 I S. 517).
- 5. 3. 1938 Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst (RGBl. 1938 I S. 236).
- 11. 3. 1938 Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938 (RGBl. 1938 I S. 552).
- 11. 11. 1938 Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich (RGBl. 1938 I S. 1578).
- 6. 3. 1939 Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Reichsarbeitsdienstpflicht der Sudetendeutschen (VBl.RAD 1939 Nr. 117).
- 18. 3. 1939 Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939 (RGBl. 1939 I S. 552).
- 18. 4. 1939 Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939 (RGBl. 1939 I S. 774).
- 27. 4. 1939 Anordnung des Reichsministers des Innern über die Heranziehung der Memelländer zum Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1939 S. 177 Nr. 188; vgl. hierzu Nr. 225).
- 26. 5. 1939 Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (RGBl. 1939 I S. 960).

Dienststrafrecht

- 8. 1. 1935 Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes (RGBl. 1935 I S. 5, 12).
- 11. 1. 1935 Erlaß des Reichsarbeitsführers zur Dienststrafordnung für die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 8. Januar 1935 (VBl.RLAD 1935 S. 5).
- 18. 1. 1935 Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen (VBl.RLAD) 1935 S. 47).
- 25. 2. 1936 Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1936 I S. 123).
- 1. 3. 1936 Verordnung für das Verfahren in Dienststrafsachen des Reichsarbeitsdienstes (VBl.RLAD 1936 S. 110).
- 6. 7. 1937 Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RGBl. 1937 I S. 756).
- 11. 2. 1938 Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (RGBl. 1938 I S. 190).
- 14. 2. 1938 Verordnung des Reichsarbeitsführers zur Änderung der Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen des Reichsarbeitsdienstes vom 1. März 1936 (VBl.RAD 1938 S. 71).

Der Reichsarbeitsdienst

14. 2. 1938 Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Verleihung der Dienststrafgewalt auf Grund des § 9 Abs. 2 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen vom 1. März 1936 (VBl.RAD 1938 S. 72).
14. 2. 1938 Ernennung des Generalarbeitsführers Busse zum allgemeinen Stellvertreter des Reichsarbeitsführers in Dienststrafsachen gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Verfahren in Dienststrafsachen des Reichsarbeitsdienstes (VBl.RAD 1938 S. 71).
20. 7. 1938 Erste Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RGBl. 1938 I S. 907).
8. 5. 1939 Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1939 I S. 895).

Strafvollzugsbestimmungen

18. 1. 1935 Strafvollzugsordnung für Dienststrafen im Arbeitsdienst (VBl.RL AD 1935 S. 49).
1. 3. 1936 Strafvollzugsordnung für Dienststrafen im Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1936 S. 113).
6. 5. 1936 Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. die Strafverfolgung und Strafvollstreckung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (VBl.RAD 1936 S. 409).
14. 2. 1938 Verordnung des Reichsarbeitsführers zur Änderung der Strafvollzugsordnung für Dienststrafsachen im Reichsarbeitsdienst vom 1. März 1936 (VBl.RAD 1938 S. 72).
30. 9. 1938 Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich (RGBl. 1938 I S. 1326).

Gnadenrecht

10. 9. 1936 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RGBl. 1936 I S. 731).

Beschwerdeordnung

8. 2. 1935 Beschwerdeordnung für den Arbeitsdienst (VBl.RLAD 1935 S. 55).
1. 3. 1936 Beschwerdeordnung für den Reichsarbeitsdienst (VBl.RLAD 1936 S. 119).
23. 4. 1937 Änderung der Einführung der Beschwerdeordnung für den Reichsarbeitsdienst vom 1. März 1936 (VBl.RAD 1937 S. 183).

Besoldungsrecht

29. 3. 1935 Einführung einer Besoldungsordnung AD für planmäßige Führer des Arbeitsdienstes mit achtzehnter Änderung des Besoldungsgesetzes (RGBl. 1935 I S. 461).
13. 12. 1935 Gesetz über die Besoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Dreiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes) (RGBl. 1935 I S. 1485).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Familienunterstützungsvorschriften

19. 12. 1935 Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsverordnung) (RGBl. 1935 I S. 1511).
19. 12. 1935 Vorschriften zur Durchführung der Familienunterstützungsverordnung (Familienunterstützungsvorschriften) (RGBl. 1935 I S. 1511).
30. 3. 1936 Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) (RGBl. 1936 I S. 327, 376).
30. 3. 1936 Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes (Familienunterstützungsvorschriften) (RGBl. 1936 I S. 329).

Berufsfürsorge

30. 9. 1936 Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner (RGBl. 1936 I S. 865).
29. 12. 1937 Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner (RGBl. 1937 I S. 1416).
29. 12. 1937 Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner (RGBl. 1937 I S. 1417).

Dienstbeschädigungen

20. 5. 1936 Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1936 S. 377).
13. 4. 1938 Verfügung der Reichsleitung RAD über Berufsfürsorge für Arbeitsdienstbeschädigte (Betreuung) (VBl.RAD 1938 S. 157, 198).
20. 9. 1938 Anordnungen über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst (Arbeitsdienstbeschädigungen) (VBl.RAD 1938 S. 451 Nr. 797).

Versorgungsrecht

23. 4. 1936 Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung (RGBl. 1936 I S. 385).
24. 4. 1936 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung (RGBl. 1936 I S. 386).
20. 5. 1936 Anordnung des Reichsarbeitsführers über die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten im Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1936 S. 381).
4. 10. 1936 Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung (RGBl. 1936 I S. 869).
12. 11. 1937 Veränderungen in der Reichsarbeitsdienstversorgung (vgl. VBl.RAD 1937 S. 457) gemäß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1153).
27. 6. 1938 Vorläufige Dienstanweisung für die Reichsarbeitsdienstärzte und Vertragsärzte in der Reichsarbeitsdienstversorgung (VBl.RAD 1938 S. 285).

Der Reichsarbeitsdienst

- 8. 9. 1938 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen – Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz – (RGL. 1938 I S. 1158).
- 20. 9. 1938 Anordnung über die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten im Reichsarbeitsdienst (Vbl.RAD 1938 S. 445 Nr. 796).
- 29. 9. 1938 Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RGL. 1938 I S. 1253).
- 3. 2. 1939 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (RGL. 1939 I S. 137).

Innerer Dienst, Wachdienst, Tracht, Dienstauszeichnung

- 29. 4. 1936 Verordnung über den Wachdienst im Reichsarbeitsdienst (RGL. 1936 I S. 405).
- 4. 5. 1936 Ordnung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Eintritt in die Feldmeisterlaufbahn des Reichsarbeitsdienstes (Ergänzungsprüfung) (RMinBl. 1936 S. 114, Vbl.RAD 1936 S. 541).
- 30. 10. 1936 Erlaß des Reichsarbeitsführers über den Dienstbetrieb im Reichsarbeitsdienst (Vbl.RAD 1936 Nr. 773) [neu abgedruckt im Vbl.RAD 1937 S. 445 unter Berücksichtigung der Änderungen zu II und V].
- 15. 1. 1937 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Wachdienst im Reichsarbeitsdienst (RGL. 1937 I S. 14).
- 21. 5. 1937 Erlaß des Reichsarbeitsführers über die künftig zu führenden Dienstbezeichnungen (Vbl.RAD 1937 S. 229, 249).
- 3. 6. 1937 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes (RGL. 1937 I S. 619).
- 8. 6. 1937 Anordnung des Reichsministers des Innern über die Befugnis zur Verleihung des Rechtes zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes (RGL. 1937 I S. 620).
- 26. 6. 1937 Erlaß des Reichsarbeitsführers über die Verwaltungsschulen des Reichsarbeitsdienstes (Vbl.RAD 1937 S. 297).
- 28. 10. 1937 Verfügung der Reichsleitung RAD über den Dienstunterricht im Reichsarbeitsdienst (Vbl.RAD 1937 S. 437).
- 30. 1. 1938 Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst (RGL. 1938 I S. 59).
- 2. 6. 1938 Richtlinien des Reichsarbeitsführers für die Beteiligung des Reichsarbeitsdienstes an kirchlichen Feiern (Vbl.RAD 1938 S. 257 Nr. 420).
- 18. 8. 1938 Verfügung der Reichsleitung RAD über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen des Reichsarbeitsdienstes (Vbl. RAD 1938 S. 363).
- 23. 5. 1939 Erlaß des Reichsarbeitsführers über die Einheit des Führerkorps im Reichsarbeitsdienst (Vbl.RAD 1939 Nr. 216).
- 9. 7. 1939 Erlaß über das Amtsschild des Reichsarbeitsdienstes (RGL. 1939 I S. 1225).
- 11. 7. 1939 Erlaß des Reichsarbeitsführers über die Neugestaltung der Einheits-tracht (Vbl.RAD 1939 Nr. 267).

Ernteeinsatz bei landwirtschaftlichen Notständen

- 24. 3. 1937 Grundsätzliche Bestimmungen des Reichsarbeitsführers für den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Erntenotständen 1937 (Vbl.RAD 1937 S. 119).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

- 2. 4. 1937 Erlaß des Reichsarbeitsführers über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes zur Unterstützung des Reichsnährstandes (VBl.RAD 1937 S. 131 Nr. 275).
- 10. 6. 1937 Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsführers für den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Erntenotständen 1937 (VBl.RAD 1937 S. 239).
- 29. 6. 1937 Erlaß des Reichsarbeitsführers über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei landwirtschaftlichen Erntenotständen 1937 (VBl.RAD 1937 S. 300).
- 26. 3. 1938 Einsatzbedingungen bei Erntenothilfe durch den Reichsarbeitsdienst (VBl.RAD 1938 S. 133, 145).
- 27. 4. 1938 Verfügung der Reichsleitung RAD über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei der Erntenothilfe. Verwaltungsbestimmungen und Dienststellennachweisführung für das Rechnungsjahr 1938. Vorgang: Dv 14 »Dienstanweisung für den Einsatz bei der Erntenothilfe« (VBl.RAD 1938 S. 189).
- 29. 4. 1939 Verordnung über den Sondereinsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen in der Landwirtschaft im Sommer 1939 (VBl.RAD 1939 B S. 137 Nr. 316).

Unterstellung des RAD unter den Befehl des OKW,
Einsatz des RAD zu Übungen bei der Wehrmacht

- 6. 9. 1938 Verfügung des OKH über die verwaltungsmäßige Betreuung der Gliederungen des Reichsarbeitsdienstes im X-(Mob.)Falle und bei Vorausmaßnahmen (BA-ZNS WALLg).
- 10. 9. 1938 Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Unterstellung der gesamten Organisation des Reichsarbeitsdienstes unter den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht (IMT Bd. XXV S. 469 f.).
- 14. 9. 1938 Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes zu Übungen bei der Wehrmacht (IMT Bd. XXV S. 471 f.).
- 21. 10. 1938 OKW an Oberstleutnant Schmudt [Adjutant der Wehrmacht bei Hitler]: Beendigung der Unterstellung des Reichsarbeitsdienstes unter das OKW (IMT Bd. XXV S. 527 f.).

Weiterführende Literatur

Alt, Gustav: Behörden und Dienststellen des Ersatzwesens. Übersicht über die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Wehrrersatzdienststellen und den Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes. R. Boorberg Verlag, Stuttgart 1940.

[Darin auch: Standorte der Arbeitsgaue des Reichsarbeitsdienstes – Standorte und Nummern der Bezirksleitungen und Lagergruppen des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (RADw)].

Benz, Wolfgang: Vom freiwilligen Arbeitsdienst zur Arbeitsdienstpflicht. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 16. Jahrg. 1968, S. 317–346.

Brauß, Hans Bernhard: Wehrrecht und Arbeitsdienstrecht. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 2. Band 1937/38, S. 426–443.

Brauß, Hans Bernhard: Zur Frage einer Strafgerichtsbarkeit für den Reichsarbeitsdienst. – In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 5. Jahrg. 1938, S. 228–231.

Consilius, W.: Persönlichkeitswert und Leistungswille des Arbeitsdienstführers. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart 1937.

Der Reichsarbeitsdienst

Croon, Helmuth: Jugendbewegung und Arbeitsdienst. – In: Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung, V. Band 1973, S. 66–84.

Decker, Will: Die politische Aufgabe des Arbeitsdienstes. (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Reihe I, Heft 15). Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1935.

– Der deutsche Arbeitsdienst. Ziele, Leistungen und Organisation des Reichsarbeitsdienstes. – In: Das Dritte Reich im Aufbau. Übersichten und Leistungsberichte. Band 3: Wehrhaftes Volk. Der organisatorische Aufbau, Teil II. Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein. Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1939, S. 469–510.

– Der deutsche Arbeitsdienst. Ziele, Leistungen und Organisation des Reichsarbeitsdienstes. (Schriften zum Staatsaufbau, Neue Folge der Schriften der Hochschule für Politik, Teil II; herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein, Heft 14/14a. 3. Auflage. Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1941.

Dietz/Heimann/Horstmann: Erläuterungen zur Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. 2. Auflage. Verlagsgesellschaft »Der nationale Aufbau«, Leipzig 1937.

Fischer [Stabsamtswalter]: Der Selbstmord im RAD, seine Beweggründe und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung. Verlag Wilhelm Limpert, Berlin 1940.

[Diese Schrift war zum privaten Bezug nicht freigegeben].

Gönnner, [Generalarbeitsführer] von (Hrsgb.): Spaten und Ähre. Das Handbuch der deutschen Jugend im Reichsarbeitsdienst. Ausgabe Frühjahr 1939. Kurt Vowinckel Verlag, Heidelberg 1939.

[Darin: Anhang Frühjahr 1940].

Gulkowski-Teichmann, J.: Der Arbeitsdienst in Deutschland in seiner geschichtlichen Entwicklung und die Grundzüge der Arbeitsdienstpflicht. Rechts- und Staatswissenschaftliche Dissertation. Hamburg 1936.

Hierl, Konstantin: Die Idee der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht und ihre Verwirklichung im Reichsarbeitsdienst. – In: Militärwissenschaftliche Rundschau, 1. Jahrg. 1936, S. 230–239.

– Der Reichsarbeitsdienst als nationalsozialistische Erziehungsgemeinschaft und sein Dienststrafrecht. – In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 3. Jahrg. 1936, S. 851 f.; dto. in: Zeitschrift »Heimat und Arbeit«, Heft 12/1936.

– Gedanken über Erziehung und Führen. [Eine Rede des Reichsarbeitsführers]. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., Berlin 1938.

– Arbeitsdienst und Wehrmacht. – In: Wehrmacht und Partei. Herausgegeben von Richard Donnevert. Zweite, erweiterte Auflage. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1939, S. 90–95.

Jahrbuch des Reichsarbeitsdienstes 1936 [ff.]. Herausgegeben von Oberstarbeitsführer Müller-Brandenburg. Volk und Reich Verlag, Berlin 1936 ff.

[Das 1936 im ersten Jahrgang vorgelegte Jahrbuch erschien bis in den Krieg hinein alljährlich.]

Kläbe, Helmut/Oeser, Hans/Bertram, Gustav: Arbeitsdienst – Gemeinschaftsdienst. Ein Problem von Generationen. Nach Quellen, Dokumenten und eigenem Erleben zusammengestellt. Im Selbstverlag Dr. Helmut Kläbe, 5300 Bonn-Bad Godesberg (Bahnstr. 20) 1973.

Köhler, Henning: Arbeitsdienst in Deutschland. Pläne und Verwirklichungsformen bis zur Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Jahre 1935. (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 10). Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1967.

[Köhler legt das Schwergewicht seiner Arbeit auf die letzten Jahre der Weimarer Republik. Mit einer umfassenden Schrifttumsübersicht.]

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

– Sozialpolitik von Brüning bis Schleicher. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 21. Jahrg. 1973, S. 146–150.

Pinette-Decker: Männer, Land und Spaten. Werden und Wesen des deutschen Arbeitsdienstes. Berlin 1939.

Das Werk des Reichsarbeitsdienstes in den Haushaltsjahren 1935 und 1936. Herausgegeben von der Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Amt für Arbeitsleitung, Verlag Kurt Vowinkel, Heidelberg 1937.

Amtliche Schriftenreihe der Reichsleitung des Arbeitsdienstes. Verantwortlicher Herausgeber: Oberstarbeitsführer Müller-Brandenburg. Verlag Der nationale Aufbau, Leipzig 1935 ff.

- Heft 1: Arbeitsdienst ist Dienst am Volke. Von Reichsarbeitsführer Konstantin Hierl.
- Heft 2: Unterricht und Erziehung im Reichsarbeitsdienst. Von Oberarbeitsführer Hermann Kretzschmann.
- Heft 4: Die Entwicklung des Reichsarbeitsdienstes. Von Oberarbeitsführer Herbert Erb.
- Heft 5: Verwaltung und wirtschaftliche Aufgaben im Reichsarbeitsdienst. Von Generalarbeitsführer Dr. Schmeidler.
- Heft 6: Rechtsfragen im Arbeitsdienst. Von Dr. von Funcke.
- Heft 13: Der Führer im Reichsarbeitsdienst. Von Arbeitsführer Fritz Edel.
- Heft 14: Aufbau des deutschen Frauenarbeitsdienstes. Von Gertrud Scholtz-Klink.
- Heft 17: Dienststrafordnung, Durchführungsbestimmungen für den Reichsarbeitsdienst. Von Oberarbeitsführer Herbert Erb.
- Heft 20/21: Aufbau, Verwaltung und Wirtschaftsführung im RAD. Von Generalarbeitsführer Dr. Schmeidler.
- Heft 25: Die Aufgaben der Ersatzdienststellen des RAD. Von Oberarbeitsführer Karl Regnault.

Der Reichsarbeitsdienst. – In: Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen. Nur für den Dienstgebrauch der Wehrmacht. Nr. 12/1937, S. 1–14.

Handbuch der Verwaltung des Reichsarbeitsdienstes. Herausgegeben von der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes. Verlag »Der nationale Aufbau«, Leipzig 1938.

Aufgaben und Organisation des Reichsarbeitsdienstes. – In: Organisationsbuch der NSDAP. 6. Auflage 1940. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München, S. 465–469 und Bildtafeln 64–71.

Schneemann: Entsprechende Anwendung des § 143 StGB auf Arbeitsdienstentziehung. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 202–204.

Stamm, [Kurt]: Der Reichsarbeitsdienst. Reichsarbeitsdienstgesetz mit ergänzenden Bestimmungen und Erläuterungen. Dritte neubearbeitete Auflage. Verlag für Recht und Verwaltung Lutz Knieling, Berlin 1940.

– Vom Westwall-Einsatz des RAD bis zu den RAD-Divisionen – mit den gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz und die Rechte der RAD-Divisionen. – In: Die Notgemeinschaft, 21. Jahrg. Nr. 4/April 1971, S. 2–4.

Tiemann, W./Schropp, A.: Die Arbeits- und Wehrdienstpflicht-Fibel 1936. Verlag Metten u. Co., Berlin 1936.

Der Deutsche Frauenarbeitsdienst

Abschnitt 10

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

Der *Deutsche Frauenarbeitsdienst* hatte sich außerhalb der Organisation des freiwilligen Arbeitsdienstes für die männliche Jugend entwickelt. Er wurde getragen und gestaltet von Führerinnen, die zum großen Teil aus Lehr- und Sozialberufen kamen. Für ihn gab es kein Vorbild, das – wie das Heer – im Guten oder Schlechten auf den Arbeitsdienst für die männliche Jugend einwirken konnte. Seine wichtigste Aufgabe war die Erziehung der weiblichen Jugend zu Hausfrauen und Müttern und der praktische Einsatz der Mädchen in den Familien der Bauern und Siedler. Sie sollten hilfsbedürftige Frauen, insbesondere kinderreiche und werdende Mütter, bei ihrer Arbeit in Feld und Garten, Stall und Haushalt entlasten, sich der Kinder annehmen und so ihren „Beitrag zum Werden des großen deutschen Siedlungswerkes“ leisten⁵⁴⁸⁾.

Der Deutsche Frauenarbeitsdienst unter der Leitung von Gertrud Scholtz-Klink⁵⁴⁹⁾ wurde in Arbeitsdienstheimen durchgeführt, die in jedem Fall Gelegenheit zur Arbeit und Ausbildung auf allen Gebieten der Hauswirtschaft bieten mußten. Daneben mußten die Arbeitsdienstheime möglichst auch zur Schulung in landwirtschaftlicher Tätigkeit, vor allem im Gartenbau und in der Kleintierpflege, geeignet sein.

Die Arbeitsvorhaben gliederten sich hiernach in drei Gruppen:

- a) Arbeitsdienstheime für Hauswirtschaft und soziale Hilfsarbeit,
- b) ländliche Arbeitsdienstheime,
- c) Arbeitsdienstheime für Siedlungshilfe.

Der Eintritt in den Deutschen Frauenarbeitsdienst war freiwillig und begründete kein Arbeitsverhältnis. Die Dienstwilligen (zugelassen wurden Mädchen im Alter von 17 bis zu 25 Jahren) verpflichteten sich für eine Dienstzeit von mindestens 13 Wochen. Die Dienstzeit dauerte in der Regel 26 Wochen; sie konnte in besonderen Fällen auf 39 und 52 Wochen verlängert werden. Die Entlassung konnte vor Ablauf der Dienstzeit aus triftigen Gründen beantragt werden.

⁵⁴⁸⁾ Zwischen der Leiterin des Deutschen Frauenarbeitsdienstes und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und -versicherung – die Reichsanstalt finanzierte den Frauenarbeitsdienst – waren Ende 1933/Anfang 1934 Richtlinien für die Anerkennung der Arbeitsvorhaben im Deutschen Frauenarbeitsdienst vereinbart worden (veröffentlicht im VBl.RLAD vom 6. 2. 1934 S. 18 f.). Vgl. Gerd Rühle: *Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das zweite Jahr – 1934.* Hummelverlag, Berlin, S. 97 f., *Das dritte Jahr – 1935,* S. 202 f. und Will Decker: *Der deutsche Arbeitsdienst. Ziele, Leistungen und Organisation des Reichsarbeitsdienstes.* 3. Auflage. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1941, S. 13, 20 f., 36 f.

⁵⁴⁹⁾ Sie war in erster Linie Leiterin der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Nach einer Meldung der Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes vom 17. Juni 1935⁵⁵⁰) bestanden damals 382 Frauenarbeitsdienstheime mit z. Zt. 11 457 Mädchen. Noch im Sommer 1935 erreichte der Frauenarbeitsdienst die damals aus räumlichen Verhältnissen nicht mehr überschreitbare Höchststärke von rund 12 500 Mädchen. Im folgenden Winter 1935/36 haben dem Frauenarbeitsdienst rund 10 500 Mädchen angehört⁵⁵¹). Jeweils 200 Plätze standen reichs- und volksdeutschen Mädchen aus dem Ausland zur Verfügung⁵⁵²).

Nach § 9 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935⁵⁵³) blieben die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten. Der Reichsarbeitsführer sollte für den freiwilligen Frauenarbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen treffen⁵⁵⁴). Aus organisatorischen und aus finanziellen Gründen mußte bei dem weiblichen Arbeitsdienst die Freiwilligkeit aber noch bis nach Kriegsbeginn beibehalten werden⁵⁵⁵).

Mit dem 1. April 1936 wurden die Reichsleitung und der bisher selbständige Verein des Frauenarbeitsdienstes aufgelöst und der Frauenarbeitsdienst als »Arbeitsdienst für die weibliche Jugend« dem Reichsarbeitsführer unterstellt⁵⁵⁶). Der Gesundheitsdienst im ADwJ trat mit Erlaß vom 25. Mai 1936⁵⁵⁷) unter das Heildienstamt des Reichsarbeitsdienstes. Ab 1. August 1936 übernahmen Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die

⁵⁵⁰) Vgl. Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Das dritte Jahr – 1935, S. 201.

⁵⁵¹) Keesings Archiv der Gegenwart 1936 S. 2471 C.

⁵⁵²) Runderlaß des Auswärtigen Amtes Nr. V 11 598 vom 6. 9. 1935 an die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen des Reichs (BA-ZNS S 40).

⁵⁵³) RGBl. 1935 I S. 769.

⁵⁵⁴) RGBl. 1935 I S. 772 u. 1215. Vgl. Die Neujahrsbotschaft 1936 des Reichsarbeitsführers Hierl in Gerd Rühle: Das Dritte Reich. Das dritte Jahr – 1935, S. 202. Hierl führte u.a. aus:

„... Das Arbeitsdienstgesetz hat die Arbeitsdienstpflicht auch für die weibliche Jugend grundsätzlich festgelegt. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß der zur Zeit bestehende, noch freiwillige Frauenarbeitsdienst nichts anderes sein kann als die Vorbereitung und Vorstufe für die allgemeine Frauenarbeitsdienstpflicht. Die zur Zeit noch bestehende, diesem Zweck nicht entsprechende und daher unorganische Verbindung mit der Reichsanstalt wird gelöst werden. Das kommende Jahr wird für die Entwicklung des Frauenarbeitsdienstes entscheidend sein. Alle, die im freiwilligen Frauenarbeitsdienst führend dienen, müssen sich als Wegbereiterinnen für die Durchführung der Frauenarbeitsdienstpflicht betrachten. Alles, was im freiwilligen Frauenarbeitsdienst geschieht, soll mit Blickrichtung auf dieses Ziel geschehen...“.

⁵⁵⁵) Erst mit Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1693) wurde die Arbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend eingeführt; vgl. Band V.

⁵⁵⁶) Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend) vom 15. 8. 1936 (RGBl. I S. 633); vgl. die Ausführungen Hierls über den Frauenarbeitsdienst im Völkischen Beobachter vom 10. Mai 1936; siehe hierzu auch AdG 1936 S. 2553 B, 2622 L und 2687 C sowie Das Archiv, Aug. 1936, S. 677. Rechenschaftsbericht Hierls über den Arbeitsdienst – mit Ausführungen über den ADwJ – auf dem Reichsparteitag der NSDAP am 13. 9. 1936: Das Archiv, Sept. 1936, S. 817–820.

⁵⁵⁷) VBl.RAD 1936 S. 394.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

ärztliche Versorgung der Dienstseinheiten des ADwJ. Der Vertrag mit den Krankenkassen trat mit dem 31. Juli 1936 außer Kraft⁵⁵⁸).

Mit seinem Erlaß über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 26. September 1936⁵⁵⁹) bestimmte Hitler:

„Der vorläufig noch auf freiwilligem Eintritt beruhende Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist planmäßig zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht weiter zu entwickeln.

Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist in der Zeit vom April 1937 bis März 1938 auf 25 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.“

Am 12. Januar 1937 wurde eine Anordnung des Reichserziehungsministers bekanntgegeben, wonach die Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigten, vor Beginn des Studiums am Arbeitsdienst teilnehmen mußten. Für arbeitsdienstuntaugliche Abiturientinnen sollte ein Sonderdienst in der NS-Volkswohlfahrt eingerichtet werden⁵⁶⁰).

Die Erhöhung der Stärke des weiblichen Arbeitsdienstes auf 25 000 Arbeitsmädchen machte auch eine Vermehrung der z. Zt. vorhandenen 321 Arbeitsdienstlager (Normalstärke 40 Arbeitsmädchen) erforderlich⁵⁶¹). Es war nunmehr beabsichtigt, die Anzahl der Lager im Laufe des Jahres 1938 stufenweise auf 600 zu erhöhen. Mehrere dieser Lager wurden zu Lagergruppen zusammengefaßt, diese wieder Bezirksleitungen unterstellt⁵⁶²).

In Städten durften keine weiblichen Arbeitsdienstlager mehr errichtet werden, nachdem der Reichsarbeitsführer im April 1937 den Einsatz auch des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend bei Erntenotständen auf dem Lande angeordnet hatte⁵⁶³).

Für den Dienstbetrieb im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend stellte der Reichsarbeitsführer mit Erlaß vom 5. Mai 1937⁵⁶⁴) Richtlinien auf. Endziel des gesamten Dienstes war hiernach die Erziehung und Ausbildung zu „volksbewußten, nationalsozialistisch denkenden und empfindenden Frauen, die bereit sind, unter Einsatz ihrer ganzen Person ihrem Volke zu dienen. Im Arbeitsdienst darf keine Viertelstunde vertrödelt werden, eine jede hat entweder zielbewußter Arbeit oder gewollter Entspannung und Erholung zu dienen. Verweichlichung und Verzärtelung paßt nicht zum Arbeitsdienst.“

Für den Dienst standen jede Woche 74 Stunden zur Verfügung: Vom Beginn des Weckens bis zum Beginn des Feierabends betrug die Dienstzeit 13 Stunden, am Sonnabend neun Stunden. Diese Stunden verteilten sich wie folgt:

⁵⁵⁸) VBl.RAD 1936 S. 467.

⁵⁵⁹) RGl. 1936 I S. 747, Artikel 3.

⁵⁶⁰) AdG 1937 S. 2883 D.

⁵⁶¹) Vgl. RdErl.d.Reichs- und Preuß.Ministers des Innern – V a I 368/37 – vom 5. 7. 1937 (MBliV S. 1111).

⁵⁶²) AdG 1937 S. 3001 B und 3119 G.

⁵⁶³) AdG 1937 S. 3017 D.

⁵⁶⁴) VBl.RAD 1937 S. 179 Nr. 378.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

1. Arbeit (im Außendienst einschl. Hin- und Rückweg und Pausen) täglich sieben Stunden, am Sonnabend sechs Stunden	41 Stunden
2. Frühsport täglich $\frac{1}{4}$ Stunde Leibeserziehung	1 $\frac{1}{2}$ Stunden 3 Stunden
3. Staatspolitischer Unterricht	4 Stunden
4. Arbeitsbesprechungen $3 \times \frac{1}{2}$ Stunde	1 $\frac{1}{2}$ Stunden
5. Singen täglich $\frac{1}{2}$ Stunde	3 Stunden
6. Bettruhe (außer Sonnabends) täglich 1 Stunde	5 Stunden
7. Sonstiges und innerer Dienst (Waschen, Bettenbau, Putzen und Flicker, Frühstück, Mittagessen und Pausen) einschl. Fahnengruß täglich $2\frac{1}{2}$ Stunden	15 Stunden
insgesamt	74 Stunden.

Die Verteilung der wöchentlichen Dienststunden auf die einzelnen Tage richtete sich nach den besonderen arbeitsmäßigen örtlichen und dienstlichen Verhältnissen.

Die Stunde des Weckens und der Lagerruhe bestimmten die Bezirksführerinnen je nach der Jahreszeit und der geographischen Lage ihres Bezirks.

Die Abende wurden im Lager verbracht. Vier Abende in der Woche dienten der Feierabendgestaltung. Einer dieser Abende war für eine geschlossene Veranstaltung vorzusehen, die vor allem die Aufgabe hatte, „den staatspolitischen Unterricht erlebnismäßig zu unterbauen“. An den anderen Abenden war gemeinsam oder in Gruppen Basteln, Vorlesen, Volkstanz, Stegreifspiel und Singen anzusetzen.

An zwei Abenden in der Woche war den Arbeitsmädchen Gelegenheit zu geben, sich mit persönlichen Dingen, insbesondere Briefeschreiben usw. zu beschäftigen. An den Abenden, an denen keine dienstlichen Veranstaltungen stattfanden, war es den Arbeitsmädchen auch gestattet, sich vor Lagerruhe zur Ruhe zu begeben. An einem Tag nach Dienstschaft konnte ihnen bis zum Abendbrot Ausgang gewährt werden.

An zwei Sonntagen fanden Wanderungen statt, die der Ergänzung der Erziehung dienen sollten (Heimatkunde, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Besuche von Sehenswürdigkeiten). Der Beginn der Wanderungen war so zu legen, daß vorher der Besuch der Kirche möglich war. Der 3. Sonntag wurde im Lager bei gemeinsamen Veranstaltungen verbracht. Der 4. Sonntag war Urlaubstag. Außer diesem Sonntag und an den hohen Feiertagen stand den Arbeitsmädchen nur in besonders begründeten Fällen Urlaub zu.

Alle Mädchen und Führerinnen erhielten gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsführer und dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes vom 16. Februar 1938⁵⁶⁵) während ihrer Arbeitsdienstzeit eine Ausbildung als Samariterinnen (Helferinnen) des DRK mit Abschlußprüfung.

⁵⁶⁵) VBl.RAD 1938 S. 128.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

Im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend gab es zunächst die Rangstufen: Arbeitsmaid, Kameradschaftsälteste, apl. Gehilfin, Gehilfin, Lagerführerin, Lagergruppenführerin und Bezirksführerin⁵⁶⁶). Die Führerinnen wurden an vorerst vier Bezirksschulen und an einer Reichsschule für den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ausgebildet⁵⁶⁷).

Die *Lagerführerin* hatte in den Lagern die volle Verantwortung für die Durchführung des gesamten Dienstbetriebes und die Erziehung der Arbeitsmädchen. Die 1. *Gehilfin* unterstützte die Lagerführerin in allen Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung des staatspolitischen Unterrichts, der Leibeserziehung, der Feierabendgestaltung und bei der Überwachung der Arbeitsstellen. Die 2. *Gehilfin* leitete die praktischen Arbeiten des Lagers in Haus, Küche, Garten und Stall. Ihr oblag die praktische Schulung der neu eingetretenen Arbeitsmädchen für den Einsatz im Außendienst. Die 3. *Gehilfin* war gleichzeitig Verwalterin des Lagers, besorgte die Buch- und Tabellenführung und verwaltete die Kammerbestände. Die *Kameradschaftsältesten* waren verantwortlich für die Durchführung aller Anordnungen der Lagerführerin, für Disziplin, Ordnung und Pünktlichkeit in ihrer Kameradschaft. Sie wurden in der praktischen Arbeit mit eingesetzt und sollten durch besonders vorbildliche Haltung und Arbeitsleistung fördernd in der Lagergemeinschaft stehen.

Für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend wurden unter dem 6. Juli 1937 eine *Dienststrafordnung* und eine *Beschwerdeordnung* erlassen⁵⁶⁸).

Für die *Sozialversicherung im ADwJ* bestimmte der Reichsminister des Innern mit Anordnung vom 6. September 1937⁵⁶⁹), daß zu den Angehörigen des ADwJ im Sinne der Artikel 17 und 18 der Achten Verordnung zur Durchführung des Reichsarbeitsgesetzes vom 11. Juni 1937⁵⁷⁰) gehörten: Arbeitsmädchen, Kameradschaftsälteste und apl. Gehilfinnen⁵⁷¹). Nach Mitteilung des Reichsarbeitsführers vom 6. September 1937⁵⁷²) blieb eine Ergänzung für die Führerinnen vorbehalten.

⁵⁶⁶) Vgl. die vorläufigen Vorschriften vom 12. Februar 1937 (Vbl.RAD S. 83) für die Bekleidung der Führerinnen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und die Verfügung der Reichsleitung RAD vom 17. August 1937 (Vbl.RAD S. 379 Nr. 713) über Abzeichen für die Rangstufen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend.

⁵⁶⁷) AdG 1937 S. 3001 B u. 3119 G. Die Reichsschule des ADwJ am Uedersee bei Finowfurth wurde am 19. Oktober 1937 eröffnet (Das Archiv, Okt. 1937, S. 878); vgl. S. 138.

⁵⁶⁸) RGBl. 1937 I S. 756, Vbl.RAD 1937 S. 331, 335, 401. Vgl. Erste VO vom 20. 7. 1938 (RGBl. I S. 907) zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 6. 7. 1937.

⁵⁶⁹) Vbl.RAD 1937 S. 406.

⁵⁷⁰) RGBl. 1937 I S. 623.

⁵⁷¹) Vgl. hierzu die Verfügung der Reichsleitung RAD vom 15. 6. 1937 (Vbl.RAD S. 253) über die Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Sozialversicherung für Kameradschaftsälteste und apl. Gehilfinnen.

⁵⁷²) Vbl.RAD 1937 S. 406.

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

Für die Feststellung von *Dienstbeschädigungen im ADwJ* galt ab 1. Oktober 1937 die »Anordnung über die Feststellung von Dienstbeschädigungen im Reichsarbeitsdienst« sinngemäß⁵⁷³).

Gemäß Erlaß Hitlers vom 24. November 1937⁵⁷⁴) war die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend bis zum 1. April 1939 auf 30 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen⁵⁷⁵). Eine weitere Erhöhung auf 50 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) bis zum 1. April 1940 ordnete Hitler mit Erlaß vom 7. September 1938 an⁵⁷⁶).

Das Reichsgebiet war nunmehr (1939) in 23 Bezirke eingeteilt. In jedem Bezirk bestanden zwei bis fünf Lagergruppen. Die 760 Lager (Erhöhung auf 950–1 000 geplant) sollten auf eine Einheitsstärke von 36 Arbeitsmädchen (+ 4 Stammpersonal) im Winter und 49 Arbeitsmädchen (+ 4 Stammpersonal) im Sommer gebracht werden.

Das Ersatzwesen des ADwJ wurde durch die Bezirksleitungen unabhängig von den Ersatzdienststellen des RAD (mJ) durchgeführt.

Zur Einführung des weiblichen Pflichtjahres durch Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan Göring vom 15. Februar 1938⁵⁷⁷) erschien die folgende Verlautbarung des Reichsarbeitsführers vom 22. Februar 1938⁵⁷⁸):

„Es ist damit eine Einrichtung getroffen worden, die ihrem Sinn und Charakter nach zu vergleichen ist mit der Einrichtung der Notstandsarbeiten, nur mit dem Unterschied, daß der Notstand damals in der Arbeitslosigkeit, heute im Mangel an Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft besteht... Ebenso wie der Arbeitsdienst der männlichen Jugend seinerzeit auch eine wirksame Abhilfe im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit war, so ist gegenwärtig der Arbeitsdienst der weiblichen Jugend auch eine wirksame Abhilfe zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft... Ebensowenig aber wie der tiefere Sinn und Zweck des Arbeitsdienstes der männlichen Jugend nur der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit war, ebensowenig ist der Arbeitsdienst der weiblichen Jugend nur als ein Mittel zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft anzusehen. Hochschule nationalsozialistischer Erziehung zur richtigen Arbeitsauffassung und Volksverbundenheit im Geiste einer gemeinsamen Weltanschauung zu sein, ist nach dem Willen und den Worten des Führers das große Ziel des Arbeitsdienstes der weiblichen Jugend nicht minder als der männlichen Jugend... Nur in der Lagergemeinschaft, unter der ständigen Führung, Überwachung und Betreuung in und außer Dienst durch sorgfältig ausgewählte und vorgebildete Führer und Führerinnen ist dieses Ziel zu erreichen.“

⁵⁷³) VBl.RAD 1936/59/378, VBl.RAD 1937 S. 404.

⁵⁷⁴) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Sommer- und Winterstärke des Reichsarbeitsdienstes und über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1298).

⁵⁷⁵) Am 20. 10. 1937 belief sich die Stärke des ADwJ auf 17 354 Arbeitsmädchen (AdG 1937 S. 3320 C).

⁵⁷⁶) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 7. 9. 1938 (RGBl. I S. 1157).

⁵⁷⁷) Vgl. S. 15. Gemäß Bekanntmachung des Reichsarbeitsführers vom 26. 7. 1939 (VBl.-RAD Nr. 436) wurde 1/2-jähriger Dienst im ADwJ auf das Pflichtjahr angerechnet. Wer ein Jahr im ADwJ Dienst tat, war von der Ableistung des Pflichtjahres befreit.

⁵⁷⁸) Völkischer Beobachter vom 24. 2. 1938 und Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 524 f.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

Jedes deutsche Mädchen konnte sich als *Führeranwärterin* bewerben, wenn es das 17. Lebensjahr vollendet hatte, die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, den Nachweis der arischen Abstammung erbrachte und gesundheitlich tauglich war. Der Ausbildungsgang im ADwJ richtete sich nach Alter und Vorbildung der Bewerberin⁵⁷⁹⁾:

a) Regelmäßige Ausbildung.

Voraussetzung: Aufnahmealter 17–20 Jahre, abgeschlossene Schulbildung, haus- und landwirtschaftliche Vorbildung⁵⁸⁰⁾.

War diese Vorbildung nicht gegeben, so konnte nach der halbjährigen Arbeitsdienstzeit die *Führeranwärterin* für die Ableistung dieser haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung ein Jahr beurlaubt werden. Die Kosten trug die *Führeranwärterin*.

Ausbildungsgang im ADwJ: 1/2 Jahr Arbeitsdienst als Arbeitsmaid, 1/2 Jahr Dienst als Kameradschaftsälteste, fünf Monate Lehrgang an einer Lagerschule des ADwJ, bei Bewährung Einsetzung als Lagergehilfin, bei Eignung zur Lagerführerin drei Monate Lehrgang an einer Bezirksschule des ADwJ, bei Bewährung Einsetzung als Lagerführerin.

b) Sonderausbildung I.

Voraussetzung: Alter 20–23 Jahre, abgeschlossene Berufsausbildung oder zwei Jahre Berufsarbeit.

Ausbildungsgang im ADwJ: Einstellung als außerplanmäßige Gehilfin, drei Monate Arbeit im Lager, drei Monate Lehrgang an einer Lager- oder Bezirksschule des ADwJ, bei Eignung Einsetzung als Lagergehilfin, nach Bewährung Einsetzung als Lagerführerin oder Verwendung in einem Sachgebiet wie staatspolitischer Unterricht, Feierabendgestaltung, Werkarbeit, Hauswirtschaft, Leibeseziehung.

c) Sonderausbildung II.

Voraussetzung: Alter 23–25 Jahre, abgeschlossene Berufsausbildung oder zwei Jahre Berufsarbeit.

Ausbildungsgang im ADwJ: sechs Monate Probezeit, davon drei Monate Arbeit im Lager; drei Monate Lehrgang an einer Bezirksschule des ADwJ, bei Eignung Einsetzung als Lagergehilfin; bei besonderer Eignung Einsetzung als Lagerführerin oder Verwendung in einem der oben genannten Sachgebiete.

⁵⁷⁹⁾ Merkblatt über die Ausbildung zur Führerin im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend; herausgegeben vom Personalamt der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes – Pers (Fr.) Nr. 2723–5800/38 vom 9. Juli 1938 (BA-ZNS S 40).

⁵⁸⁰⁾ Die haus- und landwirtschaftliche Vorbildung konnte durch den erfolgreichen Besuch folgender Ausbildungsstätten nachgewiesen werden: Dreijährige hauswirtschaftliche Mädchen-Oberschule mit Abschluß (früher Frauen-Oberschule) oder Landfrauenschule (ein Jahr) oder staatlich anerkannte Frauenschule oder staatlich anerkannte Haushaltungsschule (ein Jahr) oder staatlich anerkannte BDM-Haushaltungsschule (ein Jahr) oder zweijährige landwirtschaftliche Ausbildung auf einem anerkannten Lehrgut mit Abschluß der Prüfung als geprüfte ländliche Hauswirtschaftsgehilfin (ländliche Hauswirtschaftslehre).

Die totale Erfassung des deutschen Volkes

d) Sonderausbildung III.

Voraussetzung: Alter 25–35 Jahre, abgeschlossene Berufsausbildung oder zwei Jahre Berufsarbeit.

Ausbildungsgang im ADwJ: vier Monate Probezeit (bei Zahlung von 90 v. H. des Gehaltes einer Lagerführerin), davon 2 Monate Arbeit im Lager, zwei Monate Sonderlehrgang; bei Eignung Einstellung als Lagerführerin oder Verwendung in einem der Sachgebiete.

Für die Ausbildung innerhalb des ADwJ entstanden keine Kosten. Neben freier Unterkunft, Verpflegung und Dienstkleidung erhielten die unter a) und b) näher bezeichneten Führeranwärterinnen

als Arbeitsmaid ein tägliches Taschengeld von 20 Pfg.,

als Kameradschaftsälteste ein tägl. Taschengeld von 40 Pfg.,

als apl. Gehilfin ein tägl. Taschengeld von 80 Pfg.,

während der Probezeit nach Sonderausbildung II monatlich 90 v. H. des Gehaltes einer Lagergehilfin,

während der Probezeit nach Sonderausbildung III monatlich 90 v. H. des Gehaltes einer Lagerführerin.

Bei der Berechnung des jeweiligen Gehalts einer Lagergehilfin oder Lagerführerin waren entsprechend der vorläufigen Besoldungsregelung des ADwJ Lebensalter, Schul-, Berufsausbildung und Tätigkeit im Arbeitsdienst zu Grunde zu legen. Nach der Übernahme als planmäßige Lagergehilfin oder Lagerführerin fand die vorläufige Besoldungsregelung im vollen Umfang Anwendung.

Die *Schulen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend* gliederten sich seit dem 1. April 1938 in Lagerschulen, Bezirksschulen und Reichsschule⁵⁸¹⁾ am Uedersee bei Finowfurth.

Aufgabe der *Lagerschule* war die allgemeine Grundausbildung der Arbeitsdienstführerin, im besonderen die Ausbildung für die praktische Tätigkeit als Gehilfin. Besonderer Nachdruck wurde auf eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung gelegt. Aufgabe der *Bezirksschule* war die Ausbildung der Lagerführerinnen. Aufgabe der *Reichsschule* war es, alle Führerinnen auszubilden, die für höhere Dienststellen oder für eine besondere Fachaufgabe vorgesehen waren.

Im November 1938 bestanden⁵⁸²⁾:

- 5 Lagerschulen,
- 8 Bezirksschulen,
- 1 Reichsschule.

Über die *Tracht des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend* hatte der Reichsarbeitsführer bestimmt⁵⁸³⁾:

⁵⁸¹⁾ VBl.RAD 1938 S. 313 Nr. 525.

⁵⁸²⁾ VBl.RAD 1938 S. 524.

⁵⁸³⁾ o.D., veröffentlicht im VBl.RAD vom 20. Juli 1938, S. 313.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

„Die Tracht des Reichsarbeitsdienstes – Arbeitsdienst für die weibliche Jugend – ist zeitlos, sie wird durch Modeschwankungen nicht berührt. Es ist unstatthaft, unsere Tracht durch Mitmachen von Modetorheiten zu verunstalten.

Ich verbiete daher ausdrücklich, daß die engen, kurzen »Humpelröcke« – eine aus der jüdisch beeinflussten Systemzeit stammende Geschmacksverirrung – bei der Anfertigung eigener Bekleidungsstücke im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend Eingang finden.

Ich ersuche die Bezirksführerinnen, diesen Befehl allen Führerinnen und Arbeitsmädchen bekanntzugeben und für seine strenge Durchführung Sorge zu tragen.

Gegen Zuwiderhandlungen werde ich rücksichtslos einschreiten.“

Die *Einstellung von Auslandsdeutschen und Ausländerinnen in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend* war in den Bestimmungen des Reichsarbeitsführers vom 5. Juli 1938 endgültig geregelt⁵⁸⁴).

Für die Einstellung in den ADwJ kamen hiernach in Frage:

- a) Auslandsdeutsche (Reichsdeutsche im Ausland),
- b) Volksdeutsche (fremde Staatsangehörige oder Staatenlose),
- c) gastweise Einstellung von ausgesprochenen Ausländerinnen.

Zu a) und b) sollten nur solche Mädchen in Frage kommen, die für die Deutschtumsarbeit eine besondere Förderung verdienten. Für die gastweise Aufnahme von Ausländerinnen sollten die deutschen Auslandsvertretungen nur solche Anträge befürworten, bei denen eine gastweise Aufnahme wirklich einen außenpolitischen Wert hatte.

Weiterführende Literatur⁵⁸⁵)

⁵⁸⁴) Sonderbeilage zum VBl.RAD 1938/99/506. Die nur den Bezirksführerinnen zugedachte Verfügung D (A u. A) (Fr.) 2334/37/34 geh. vom 17. 6. 1937 trat außer Kraft. Vgl. auch das Schreiben des Reichsarbeitsführers D (A u. A) Nr. 1700–4647/38 Fr. vom 28. 9. 1938 an das Auswärtige Amt (BA-ZNS S 40).

⁵⁸⁵) Vgl. S. 128 ff.

[Faint, illegible title text]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible title text]

[Faint, illegible text block]

ZWEITES KAPITEL

Der weitere Aufbau und die Organisation der Wehrmacht

Abschnitt 1

Die Vorbereitung der Wehrmacht auf den Krieg; Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen

Am 24. Juni 1937 hatte der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die »Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht«⁵⁸⁶) erlassen und darin festgestellt, die allgemeine politische Lage berechtige zu der Vermutung, daß Deutschland weder mit einem Angriff von irgendeiner Seite zu rechnen habe, noch selbst beabsichtige, einen europäischen Krieg zu entfesseln. Trotzdem erfordere „die politische labile und überraschende Zwischenfälle nicht ausschließende Weltlage eine stete Kriegsbereitschaft der deutschen Wehrmacht, a) um Angriffen jederzeit entgegenzutreten und b) um sich etwa ergebende politisch günstige Gelegenheiten militärisch ausnützen zu können“. Die Wehrmacht müsse für einen Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt West (Aufmarsch »Rot« – Frankreich als Hauptgegner) und für einen Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost (Aufmarsch »Grün« – Tschechoslowakei) ebenso vorbereitet sein wie für drei Sonderfälle: Bewaffnete Intervention gegen Österreich (Sonderfall »Otto«) für den Fall, daß dieses die Monarchie wiederherstellen wollte, kriegerische Verwicklungen mit Rotspanien (Sonderfall »Reichard«) und eine Beteiligung von England, Polen und Litauen an einem Krieg gegen Deutschland (Sonderfall »Erweiterung Rot/Grün«).

Diese Weisung Blombergs bezog sich nur auf die einheitliche Vorbereitung auf einen Krieg und auf die allgemeinen strategischen Gesichtspunkte, die für eine Kriegseröffnung zu gelten hatten. Die Weisung für die Kriegführung selbst und die Bezeichnung des Kriegsziels, das von der politischen und damit auch militärischen und wirtschaftlichen Gesamtlage zu Beginn eines Krieges abhing, blieb dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht vorbehalten.

⁵⁸⁶) RKrMin u. ObdW Nr. 55/37 g.K. Chef-Sache L I a vom 24. 6. 1937 (vollständig abgedruckt in IMT Bd. XXXIV S. 732–745). Die »Weisung für die einheitliche Vorbereitung eines möglichen Krieges durch WA, Heer, Marine und Luftwaffe« (WA 36/36 Chef-Sache L I a) vom 26. 6. 1936 wurde damit ungültig.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Am 5. November 1937 empfing Hitler in der Reichskanzlei die militärischen Spitzen des Dritten Reiches und den Reichsaußenminister zu einer Aussprache über die künftige Entwicklung der deutschen Politik⁵⁸⁷). Diese Zusammenkunft der Oberbefehlshaber mit Hitler hatte Blomberg vorgeschlagen, um – laut Hoßbach-Protokoll⁵⁸⁸) – „Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichskriegsminister und dem Beauftragten des Vierjahresplanes [Göring] hinsichtlich der Zuteilung von Rohstoffen an die drei Wehrmachtteile zur Entscheidung Hitlers zu bringen“. Zwar spielte Geld bei der Aufrüstung keine Rolle, Rohstoff- und Devisenmangel hatten sich jedoch schon 1936 als Hemmnis für die Aufrüstung bemerkbar gemacht⁵⁸⁹). Im Laufe der Besprechungen ergaben sich – so Hoßbach⁵⁹⁰) – Gegensätzlichkeiten in doppelter Hinsicht. Einerseits warnten Blomberg und der ObdH Frhr. von Fritsch ebenso wie Reichsaußenminister Frhr. von Neurath vor einer zum Kriege treibenden Politik; andererseits kam es bei der Beratung der rüstungstechnischen Fragen zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Blomberg und Fritsch auf der einen und Göring auf der anderen Seite.

Gemäß dem 1. Nachtrag vom 7. Dezember 1937⁵⁹¹) zu der oben besprochenen Weisung vom 24. Juni 1937 ließ die Weiterentwicklung der außenpolitischen Lage den Fall »Rot« (Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt im Westen) immer mehr gegen den Fall »Grün« (Tschechoslowakei) zurücktreten. Wenn sich im Laufe des Jahres 1938 die politische Gesamtlage nicht grundlegend zu Ungunsten Deutschlands änderte, wollte Blomberg den Fall »Rot« mit dem Ende des Mob.Jahres 1937/38 (30. September 1938) fortfallen lassen. Dagegen hatten sich „nach den Weisungen des Führers und Reichskanzlers“ die politischen Voraussetzungen für die Auslösung des Falles »Grün« geändert und die Ziele eines derartigen Krieges erweitert. Die Schwerpunkte aller Mob. und Aufmarschvorarbeiten waren schon jetzt auf den Fall »Grün« zu legen. Blomberg verbot jedoch zugleich alle Maßnahmen, die bei Stäben und Truppe die Vermutung hätten auslösen können, als ob schon im Jahre 1938 mit einem Krieg zu rechnen sei. Ebenso waren alle Maßnahmen zu unterlassen, die den vorgesehenen planmäßigen Aufbau der Wehrmacht und ihrer Mobilmachung schädigten oder unterbrachen.

⁵⁸⁷) Vgl. Hermann Gackenholtz: Reichskanzlei, 5. November 1937. Bemerkungen über „Politik und Kriegführung“ im Dritten Reich. – In: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung. Herausgegeben von Richard Dietrich und Gerhard Oestreich. Duncker und Humblot, Berlin 1958, S. 459–484.

⁵⁸⁸) Vgl. Friedrich Hoßbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler. 1934–1938. Wolfenbütteler Verlagsanstalt, Wolfenbüttel und Hannover 1949, S. 137–139, 207–220. Siehe hierzu Walter Bussmann: Zur Entstehung und Überlieferung der „Hoßbach-Niederschrift“, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 16. Jahrg. 1968, S. 373–384.

⁵⁸⁹) Jodl-Tagebuch, in: IMT Bd. XXVIII S. 345.

⁵⁹⁰) Hoßbach, aaO, S. 138.

⁵⁹¹) ObdW WA Nr. 94/37 gKdos. Chef-Sache L I a vom 7. 12. 1937 (IMT Bd. XXXIV S. 745–747). Vgl. dazu die Anlagen 1 (Aufmarsch »Grün«: Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost) und 2 (Sonderfälle »Rot« usw.) vom 21. 12. 1937 (auch abgedruckt in ADAP Serie D Bd. VII S. 547–551).

Kriegsvorbereitung der Wehrmacht

„Ich beabsichtige“, so lautete die Weisung Nr. 1 des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 11. März 1938 zum Unternehmen »Otto«, „in Österreich einzurücken . . . Den Befehl über das ganze Unternehmen führe ich . . .“⁵⁹²).

Am 12. März 1938 marschierten die in der 8. Armee zusammengefaßten deutschen Truppen unter Gen.d.Inf. von Bock mit Teilen der SS-Verfügungstruppe, 40 000 Mann Polizei und dem SS-Totenkopfverband »Oberbayern« in Österreich ein⁵⁹³). Am 13. März beschloß eine neue österreichische Bundesregierung unter scharfem deutschen Druck durch Gesetz die *Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*. Die Reichsregierung erkannte diesen Beschluß durch ein Gesetz an⁵⁹⁴). Hitler befahl die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht⁵⁹⁵).

Am 15. März ernannte Hitler den zum SS-Gruppenführer beförderten letzten österreichischen Bundeskanzler Dr. Arthur Seyß-Inquart zum *Reichsstatthalter in Österreich* und beauftragte ihn mit der Führung der nunmehrigen österreichischen Landesregierung⁵⁹⁶).

Unmittelbar vor dem militärischen Einmarsch in Österreich hatte Hitler sich trotz der erfolgten Teilmobilmachung geweigert, dem Oberbefehlshaber der einrückenden Truppen die vollziehende Gewalt zu übertragen⁵⁹⁷). Die oberste Regierungsgewalt übernahm vielmehr der Reichsstatthalter. Diesem zur Seite stellte Hitler am 23. April 1938 den „alten Kämpfer“ Gauleiter Bürckel als *Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*⁵⁹⁸). Dessen Aufgabe war es, nach den Weisungen Hitlers für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen. Der Reichskommissar unterstand Hitler unmittelbar.

Der „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde als die Erfüllung einer alten politischen Hoffnung von den meisten Deutschen und Österreichern begrüßt. Die alsbald einsetzende „Gleichschaltung“ kühlte die Begeisterung in Österreich jedoch bald ab. In kurzer Zeit besetzten die Natio-

⁵⁹²) IMT Bd. XXXIV S. 336 f. Dazu Besondere Anordnungen Nr. 1 des OKW: Verhalten gegen tschechoslowakische und italienische Truppen oder Milizverbände auf österreichischem Boden (IMT Bd. XXXIV S. 337 f.).

⁵⁹³) Weisung Nr. 2 des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht zum Unternehmen »Otto« vom 11. März 1938 (IMT Bd. XXXIV S. 774); vgl. Jodl-Tagebuch, in: IMT Bd. XXVIII S. 345. Um 12.00 Uhr verlas Reichsminister Dr. Goebbels über alle deutschen Rundfunksender eine »Proklamation des Führers und Reichskanzlers an das Deutsche Volk« (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 140–143).

⁵⁹⁴) RGBl. 1938 I S. 237.

⁵⁹⁵) Vgl. S. 263.

⁵⁹⁶) Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich und über die österreichische Landesregierung vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 248 f.). Die österreichische Bundesregierung führte hiernach die Bezeichnung »Österreichische Landesregierung«.

⁵⁹⁷) Vgl. Konrad Kwiet: Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden. Dokumentation. – In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 123.

⁵⁹⁸) RGBl. 1938 I S. 400; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 204 f. Vgl. auch Schreiben Hitlers an Seyß-Inquart vom 23. April 1938 (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 205 f.).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

nalsozialisten alle wichtigen Positionen in Staat und Wirtschaft, während ihre Gegner eingesperrt wurden.

Mit seiner Weisung Nr. 1 vom 18. März 1938⁵⁹⁹) bestimmte Hitler die Vorbereitung der militärischen Besetzung des Memellandes.

Für den Aufmarsch »Grün« (Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost) erging unter dem 30. Mai 1938 an die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile eine neue Weisung Hitlers⁶⁰⁰):

„Es ist mein unabänderlicher Entschluß, die Tschechoslowakei in absehbarer Zeit durch eine militärische Aktion zu zerschlagen. Den politisch und militärisch geeigneten Zeitpunkt abzuwarten oder herbeizuführen, ist Sache der politischen Führung...

Die Vorbereitungen der Wehrmacht sind auf folgender Grundlage zu treffen:

- a) Die Masse aller Kräfte muß gegen die Tschechoslowakei angesetzt werden.
- b) Für den Westen ist ein Mindestmaß an Kräften als etwa notwendig werdende Rückendeckung vorzusehen; die übrigen Grenzen im Osten gegen Polen und Litauen sind nur zu sichern, im Süden zu beobachten.
- c) Die beschleunigt verwendbaren Teile des Heeres müssen schnell und entschlossen die Grenzbefestigungen bezwingen und in der Gewißheit, daß die Masse des mobilen Heeres so rasch wie möglich nachgeführt wird, in die Tschechoslowakei mit großer Kühnheit einbrechen.

Die Vorbereitungen hierfür sind so zu treffen und zeitmäßig abzustimmen, daß die beschleunigt verwendbaren Teile des Heeres gleichzeitig mit dem Einflug der Luftwaffe die Grenze zu festgesetzter Stunde überschreiten, noch bevor unsere Mobilmachung vom Gegner erkannt sein kann.

...

Alle Vorbereitungen für Sabotage und Insurgierung trifft das OKW...

Über den bevorstehenden militärischen Überfall auf die Tschechoslowakei und über den Ausbau der Westbefestigungen führte Hitler am 3. September 1938 auf dem Berghof Besprechungen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht⁶⁰¹). Die Besprechungen über den Operationsplan »Grün« wurden am 9. September fortgesetzt⁶⁰²). Am 10. September wurde die gesamte Organisation des Reichsarbeitsdienstes dem Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt⁶⁰³).

Am 16. September gab das OKW Befehl für Vorbereitungen der Reichsbahn zur Durchführung von Mob.Übungen⁶⁰⁴). Mit Genehmigung Hitlers ord-

⁵⁹⁹) OKW Nr. 472/38 gKdos. L I a vom 18. 3. 1938 (ADAP Serie D Bd. VII S. 551 f.).

⁶⁰⁰) OKW Nr. 42/38 gKdos. Chef-Sache L I a vom 30. Mai 1938 (ADAP Serie D Bd. II S. 281–285) = Neufassung des Teils 2 Abschnitt II der Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht (ObdW Nr. 55/37 gKdos. Chef-Sache L I a) vom 24. Juni 1937 (vgl. S. 141 Anm. 586).

⁶⁰¹) IMT Bd. XXV, S. 462–464. Vgl. hierzu auch die drei Besprechungen Hitlers während seiner militärischen Besichtigungsreise an der Westgrenze vom 27. bis 29. August 1938 (Aufzeichnung des Oberst i.G. von der Chevallerie vom 3. September 1938 in ADAP Serie D Bd. VII S. 552–555).

⁶⁰²) IMT Bd. XXV S. 464–469.

⁶⁰³) Vgl. S. 115 ff. Die Unterstellung des RAD unter das OKW endete auf Vorschlag des Chefs OKW mit dem 20. Oktober 1938.

⁶⁰⁴) IMT Bd. XXV S. 473.

Kriegsvorbereitung der Wehrmacht

nete der Führer der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein am 17. September die Bildung des Sudetendeutschen Freikorps an⁶⁰⁵). Das OKW regelte am 17. September die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Rahmen des Heeres⁶⁰⁶).

Trotz der Begegnungen Chamberlain-Hitler am 15. September auf dem Obersalzberg und am 22. September in Bad Godesberg⁶⁰⁷) liefen die deutschen Kriegsvorbereitungen weiter: Aufstellung des Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD), Bereitstellung der Grenzschutz, der Sicherheitsbesetzung und der Sperrorganisationen gegen Frankreich und Luxemburg und schließlich die Mobilmachung (ohne öffentliche Verkündung) der fünf aktiven Westdivisionen (26., 34., 36., 33. u. 35. Div.) und der 14. Landwehrdivision⁶⁰⁸), Anordnung des OKW zur Klärung der Befehlsverhältnisse an der deutsch-tschechischen Grenze⁶⁰⁹), Einrücken der Sturmabteilungen (etwa 21 verst. Regimenter bzw. sieben Divisionen) aus ihren Übungsräumen in die Ausgangsstellungen⁶¹⁰), Unterstellung von vier Sturmbann der SS-Totenkopfverbände unter den Oberbefehlshaber des Heeres⁶¹¹), Anordnung des OKW über Vorausmaßnahmen gemäß Mob.Plan (Heer)⁶¹²).

Am 29. September 1938 trafen sich Chamberlain, Daladier und Mussolini in München mit Hitler⁶¹³). Das Ergebnis ihrer Beratungen war das *Münchener Abkommen* zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Frankreich und Italien vom 29. September 1938 über die Regelung der Sudetenfrage⁶¹⁴). Die Tschechoslowakei war damit als Machtfaktor ausgeschaltet. Die Kriegsgefahr, ausgelöst durch die Forderungen Hitlers nach den sudetendeutschen Gebieten in der Tschechoslowakei, schien durch das Nachgeben Englands und Frankreichs noch einmal gebannt.

Am 1. Oktober 1938 marschierten deutsche Truppen in das sudetendeutsche Gebiet ein⁶¹⁵) und besetzten bis zum 7. Oktober die vier festgelegten

⁶⁰⁵) Über das (am 10. Oktober 1938 wieder aufgelöste) Sudetendeutsche Freikorps siehe S. 270 ff.

⁶⁰⁶) Durchführungsbestimmungen für die Eingliederung der SS-Verfügungstruppe im Mob. (X)-Fall in das Heer gemäß Abschnitt II A 3 des Führererlasses betr. SS vom 17. August 1938, in: BA-ZNS Ordner SS I.

⁶⁰⁷) Vgl. die amtlichen deutschen Mitteilungen und die amtliche deutsch-englische Schlußverlautbarung in: Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 315–325.

⁶⁰⁸) IMT Bd. XXVIII S. 345 und Bd. XXV S. 483.

⁶⁰⁹) IMT Bd. XXV S. 486 f.

⁶¹⁰) IMT Bd. XXV S. 485 f.

⁶¹¹) IMT Bd. XXV S. 489.

⁶¹²) IMT Bd. XXV S. 488.

⁶¹³) Vgl. amtliche deutsche Mitteilung in Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/ 1938, S. 358–361.

⁶¹⁴) ADAP Serie D Bd. II S. 812 Nr. 675.

⁶¹⁵) Weisung Nr. 1 des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 30. 9. 1938, betr. Besetzung der von der Tschechei abgetrennten Gebiete [Freigabe von Einheiten des Heeres und der SS für den Einmarsch] (IMT Bd. XXV S. 491–493). – Besondere Anordnungen Nr. 1 des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 30. 9. 1938 zur Weisung Nr. 1 [Die zur Besetzung der Gebietsabschnitte vorgesehenen Verbände der SS-VT und der SS-TV bleiben dem OKH unterstellt] (IMT Bd. XXV S. 495–500). – Besondere Anordnungen Nr. 2 des OKW vom 30. 9. 1938 zur Weisung Nr. 1 (IMT Bd. XXV S. 490 f.).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Zonen, bis zum 10. Oktober das übrige Gebiet planmäßig. Eine allgemeine Mobilmachung der Wehrmacht (bzw. der X-Fall) fand nicht statt. Die bereits mobil gemachten Teile blieben vorläufig auf ihrem derzeitigen Stand⁶¹⁶).

Mit Überschreiten der Reichsgrenze erhielt zunächst der Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in dem zu besetzenden Gebiet mit der Ermächtigung, sie auf die Oberbefehlshaber der Armeen zu übertragen. Aber noch am 1. Oktober 1938 ordnete Hitler an, daß ein »Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete« (Konrad Henlein) an die Spitze der Verwaltung treten werde, sobald und soweit er den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Verwaltung zurückziehen werde⁶¹⁷).

Am 10. Oktober 1938 meldete der Oberbefehlshaber des Heeres dem Führer: Truppen erreichen heute abend die befohlene Demarkationslinie. Zugleich bat er um Entbindung von dem Auftrag zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung vom 15. Oktober 1938⁶¹⁸).

Zum Abschluß der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete schrieb Hitler am 18. Oktober 1938 dem Oberbefehlshaber des Heeres⁶¹⁹):

„Die Besetzung des sudetendeutschen Gebietes ist unter Einsatz von Teilen des Heeres, der Luftwaffe, der Polizei, der SS-Verfügungstruppe, der SS und SA vollendet.

Unter den Schutz der Wehrmacht gestellt, sind 3½ Millionen deutscher Volksgenossen endgültig in das Reich zurückgekehrt.

Ihre Betreuung übernimmt am 21. 10. 1938 die Zivilverwaltung. Gleichzeitig entbinde ich Sie unter Anerkennung der verständnisvollen Mitwirkung aller Dienststellen von der Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt.

Mit den sudetendeutschen Volksgenossen dankt das ganze deutsche Volk allen an der Befreiung des Sudetenlandes Beteiligten.“

⁶¹⁶) OKW/WFA/L Nr. 2150/38 gKdos. IV a vom 30. 9. 1938 (IMT Bd. XXV S. 500–505). – OKW/L Nr. 2585/38 gKdos. IV a vom 30. 9. 1938 (IMT Bd. XXV S. 506–508). – Besondere Anordnung Nr. 3 des OKW vom 1. 10. 1938 zur Weisung Nr. 1 (IMT Bd. XXV S. 514). – Vgl. auch die amtlichen deutschen Mitteilungen des OKW über die Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen vom 1. bis 10. 10. 1938, in: Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 366–371. – Chef OKW am 9. 10. 1938 an Oberstleutnant Schmunt, Führerzug: Abbau des VGAD im Westen ab 10. 10. 1938 (IMT Bd. XXV S. 515).

⁶¹⁷) RGBl. 1938 I S. 1331; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 371–373; vgl. hierzu die Erste VO vom 8. 10. 1938 (RGBl. I S. 1345), die VO zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. 10. 1938 (RGBl. I S. 1348), die VO über die Durchführung des Vierjahresplanes in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. 10. 1938 (RGBl. I S. 1392), die VO über die Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. 10. 1938 (RGBl. I S. 1418), die Dritte VO vom 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453), die Anordnung zur Durchführung der Dritten VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. 10. 1938 (RGBl. I S. 1458).

⁶¹⁸) IMT Bd. XXV S. 516, BA-ZNS Wallg; vgl. Fernschreiben des OKH/GenStdH/6. Abt. an den Adjutanten der Wehrmacht beim Führer: ObdH sieht seine Aufgabe als Inhaber vollziehender Gewalt im sudetendeutschen Gebiet ab 15. 10. als erledigt an (IMT Bd. XXV S. 519).

⁶¹⁹) HVBl. 1938 C S. 273; IMT Bd. XXV S. 524 f., vgl. auch S. 516 u. 519.

Kriegsvorbereitung der Wehrmacht

Mit dem 20. Oktober 1938 endete die Ausübung der vollziehenden Gewalt in den besetzten sudetendeutschen Gebieten durch den Oberbefehlshaber des Heeres. Die Verwaltung ging auf den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete über⁶²⁰).

Nach dem Münchener Abkommen hatte es Hitler trotz der darin enthaltenen Zusage vermieden, eine deutsche Garantie für die Rest-Tschechoslowakei auszusprechen. Vielmehr unterzeichnete er schon am 21. Oktober 1938 eine Weisung⁶²¹), nach der die Wehrmacht – bis zum späteren Erlaß einer grundlegenden Weisung über die künftigen Aufgaben der Wehrmacht und die sich daraus ergebenden Vorbereitungen – jederzeit auf folgende Fälle vorbereitet sein sollte:

1. Sicherung der Grenzen des Deutschen Reiches und Schutz gegen überraschende Luftangriffe,
2. Erledigung der Rest-Tschechei,
3. Inbesitznahme des Memellandes.

Zu 2. führte Hitler aus:

„Es muß möglich sein, die Rest-Tschechei jederzeit zerschlagen zu können, wenn sie etwa eine deutsch-feindliche Politik betreiben würde.

Die hierfür von der Wehrmacht zu treffenden Vorbereitungen werden ihrem Umfange nach erheblich geringer sein als s.zt. für »Grün«⁶²²); sie müssen dafür aber, unter Verzicht auf planmäßige Mobilmachungsmaßnahmen, eine ständige und wesentlich höhere Bereitschaft gewährleisten. Organisation, Gliederung und Bereitschaftsgrad der dafür vorgesehenen Verbände sind schon im Frieden derart auf Überfall abzustellen, daß der Tschechei selbst jede Möglichkeit planmäßiger Gegenwehr genommen wird. Das Ziel ist die rasche Besetzung der Tschechei und die Abriegelung gegen die Slowakei. Die Vorbereitungen müssen so getroffen werden, daß gleichzeitig die »Grenzsicherung West« durchgeführt werden kann...“

Am 13. März 1939 empfing Hitler in der Neuen Reichskanzlei in Berlin den slowakischen Ministerpräsidenten Tiso und stellte ihn vor die Alternative: Ausrufung der »Unabhängigkeit« der Slowakei (was die Auflösung der Tschechoslowakei zur Folge haben mußte) oder Überlassung der Slowakei an Ungarn⁶²³).

Auf Einladung Hitlers traf am 14. März 1939 um 22.40 Uhr der tschechoslowakische Staatspräsident Dr. Hacha in Begleitung des tschechoslowakischen Außenministers Chvalkovsky in Berlin ein. In der nächtlichen Unterredung erklärte Hitler seinen Entschluß, die Tschechei in das Deutsche Reich einzugliedern⁶²⁴), und zwang Hacha, ein vorbereitetes »Abkommen« zu unterzeichnen⁶²⁵).

⁶²⁰) HVBl. 1938 C S. 276, KVBl. X 1938 S. 223, BA-ZNS vorl. P. XXXV u. LI; Dok.d.Dtsch.-Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 372.

⁶²¹) OKW L Ia Nr. 236/38 gKdos. Chfs. vom 21. 10. 1938 (IMT Bd. XXXIV S. 477–481).

⁶²²) Vgl. S. 144 f.

⁶²³) ADAP Serie D Bd. IV S. 212 ff., IMT Bd. XXXI S. 150–153.

⁶²⁴) ADAP Serie D Bd. IV S. 229 u. 235, IMT Bd. XXI S. 139–147.

⁶²⁵) Dok.d.Dtsch.-Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 498; vgl. Befehl des Führers an die deutsche Wehrmacht vom 15. März 1939 (Dok.d.Dtsch.-Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 500) und Pro-

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Am frühen Morgen des 15. März 1939 überschritten deutsche Truppen unter Führung des Generals der Infanterie Blaskowitz, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 3, und des Generals der Infanterie List, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5, die deutsch-tschechischen Grenzen und besetzten am 15. und 16. März Böhmen und Mähren. Prag wurde bereits am 15. März vormittags gegen 9.00 Uhr von deutschen Truppen erreicht. Hitler zog am 16. März, 9.45 Uhr, in die alte Prager Kaiserburg, den Hradschin, ein⁶²⁶).

Wie in Österreich und im Sudetenland, so kam es auch in Böhmen und Mähren nicht zur Einrichtung einer Militärverwaltung. Zwar hatte Hitler die vollziehende Gewalt in den besetzten Gebieten den Generalen List (für Böhmen) und Blaskowitz (für Mähren) übertragen; zugleich aber wurde dem General List der Reichskommissar Gauleiter Henlein, dem General Blaskowitz der Reichskommissar Gauleiter Bürckel als Bearbeiter für zivile Fragen beigegeben. Einen Tag später folgte bereits der Erlaß über das »Protektorat Böhmen und Mähren«⁶²⁷), und nachdem Hitler am 18. März in Wien den früheren Reichsaußenminister Freiherrn von Neurath zum Reichsprotector mit dem Amtssitz in Prag ernannt hatte⁶²⁸), bereitete der Generalstab des Heeres die Überleitung der vollziehenden Gewalt vor. Am 5. April hatte das Heer seine Aufgabe erfüllt. Der Oberbefehlshaber des Heeres ließ es sich nicht nehmen, den neuen Statthalter Hitlers mit einer Parade deutscher Truppen auf dem Wenzelsplatz in Prag in sein Amt einzuführen⁶²⁹).

Die Slowakei, die sich für unabhängig erklärt hatte, stellte sich am 15. März 1939 unter den „Schutz des Führers und Reichskanzlers des Großdeutschen Reiches“⁶³⁰).

Am 16. März erging die deutsche Garantie für die Slowakei, am 18. März wurde der deutsch-slowakische »Schutzvertrag« abgeschlossen, der die Einrichtung einer deutschen »Schutzzone« mit deutschen Militärbasen in der Westslowakei vorsah⁶³¹). Einzelheiten über die deutschen Stützpunkte wurden im Vertrag vom 12. August 1939 festgelegt⁶³²).

klamation des Führers an das deutsche Volk (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 499).

⁶²⁶) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 500 f.

⁶²⁷) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939 (RGBl. I S. 485). Vgl. VO zu diesem Erlaß vom 22. 3. 1939 (RGBl. I S. 549) und RdErl. des Reichsministers des Innern vom 20. 7. 1939 (BLB S. 239) über den Reichsprotector in Böhmen und Mähren als alleinigen Repräsentanten des Führers und der Reichsregierung im Protektorat Böhmen und Mähren.

⁶²⁸) Frhr. von Neurath behielt seine Ämter als Reichsminister und Präsident des Geheimen Kabinettsrats bei. Zum Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren ernannte Hitler den stellvertretenden Gauleiter des Gaus Sudetenland Karl Hermann Frank (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 503 f.).

⁶²⁹) Vgl. Konrad Kwiet: Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden. Dokumentation. — In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1/69, S. 124 f. und Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 503 f.

⁶³⁰) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 9 f. Über die Vorgeschichte der slowakischen Unabhängigkeitserklärung vgl. aaO, S. 1 f.

⁶³¹) ADAP Serie D Bd. VI S. 35 Nr. 40, RGBl. 1939 II S. 606.

⁶³²) ADAP Serie D Bd. VII S. 40 Nr. 44; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 10.

Kriegsvorbereitung der Wehrmacht

Bei dem Empfang des auf der Durchreise befindlichen litauischen Außenministers Juozas Urbys am 20. März 1939 in Berlin hatte Reichsaußenminister von Ribbentrop die Rückgabe des Memellandes durch Litauen an das Deutsche Reich vorgeschlagen. Unter dem Eindruck der wenige Tage vorher erfolgten Zerschlagung der Tschechoslowakei beschloss litauischer Ministerrat und Sejm in Kowno, das Memelgebiet freiwillig an Deutschland zurückzugeben.

Nach Unterzeichnung des Vertrages hierüber⁶³³⁾ trat Hitler am Abend des 22. März von Swinemünde aus auf dem Panzerschiff »Deutschland« die Fahrt nach Memel an. Am Morgen des 23. März besetzten deutsche Truppen das Memelland, Hitler unterzeichnete das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939⁶³⁴⁾ und traf im Hafen von Memel ein⁶³⁵⁾.

Am 3. April 1939 wurde das Memelland in die staatliche Verwaltung des Regierungsbezirks Gumbinnen und in die Obhut des Gaues Ostpreußen der NSDAP übernommen. Der Begriff »Memelland« sollte künftig nicht mehr angewendet werden⁶³⁶⁾.

Am 21. März 1939 schlug Reichsaußenminister von Ribbentrop dem polnischen Botschafter Lipski – in Wiederholung der deutschen Angebote vom 24. Oktober 1938 und 5. Januar 1939⁶³⁷⁾ – vor, durch ein Übereinkommen zwischen Deutschland und Polen die *deutsch-polnischen Probleme* „endgültig“ zu lösen: Danzig solle zum Reich zurückkehren und Deutschland eine exterritoriale Eisen- und Autobahnverbindung mit Ostpreußen erhalten⁶³⁸⁾.

Die unerwartet schroffe ablehnende Haltung der polnischen Regierung zu den deutschen Vorschlägen und die britische Garantieerklärung für Polen⁶³⁹⁾ veranlaßten Hitler zu Überlegungen für ein deutsches militärisches Vorgehen

⁶³³⁾ RGBl. 1939 II S. 608; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 545–561. Dokumente über die Vorgänge, die zu dem deutsch-litauischen Vertrag vom 22. März 1939 und zur Abtretung des Memelgebietes geführt haben, sind veröffentlicht in ADAP Serie D Bd. V Kap. III.

⁶³⁴⁾ RGBl. 1939 I S. 559.

⁶³⁵⁾ Noch am 23. März 1939 übernahm der Reichsführer SS den »Memeldeutschen Ordnungsdienst« als SS-Standarte 105 in die SS (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 814). Am 27. März 1939 erging die Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung, betreffend die Bürger des Memelgebietes (RGBl. 1939 II S. 653).

⁶³⁶⁾ IMT Bd. XXXIX S. 50.

⁶³⁷⁾ Vgl. die Aufzeichnung des Gesandten Schmidt über die Unterredung Hitlers mit dem polnischen Außenminister Beck auf dem Obersalzberg am 5. 1. 1939 in IMT Bd. XLI S. 96–99.

⁶³⁸⁾ IMT Bd. XXXVIII S. 274–276, ADAP Serie D Bd. VI S. 98 f.

⁶³⁹⁾ Am 31. März 1939 gab der britische Premierminister Chamberlain – völlig überraschend für die Weltöffentlichkeit – vor dem britischen Unterhaus die berühmte Garantieerklärung für Polen ab. Es folgten weitere einseitige Beistandserklärungen Englands für Rumänien, Griechenland und die Türkei. Am 15. April nahm England die Verhandlungen mit der Sowjetunion auf. (Die an Polen und Rumänien gegebenen britischen Garantien hatten nur im Rahmen einer Vereinbarung mit der Sowjetunion irgendeinen militärischen Wert). Am 27. April 1939 wurde in England die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

gegen Polen in allernächster Zeit. In der am 3. April herausgegebenen »Weisung für die Wehrmacht 1939/40«⁶⁴⁰) befahl Hitler im Teil II die militärische Vorbereitung eines Angriffs gegen Polen (Fall »Weiß«), der ab 1. September 1939 jederzeit in Gang gesetzt werden könne. Nach Hitlers »Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40« vom 11. April 1939⁶⁴¹) sollte sich die Wehrmacht sowohl auf den Fall »Weiß« als auch auf eine Besetzung Danzigs durch einen vom Fall »Weiß« unabhängigen Handstreich vorbereiten:

„... Die großen Ziele im Aufbau der deutschen Wehrmacht bleiben weiterhin durch die Gegnerschaft der westlichen Demokratien bestimmt. Der »Fall Weiß« bildet lediglich eine vorsorgliche Ergänzung der Vorbereitungen, ist aber keineswegs als die Vorbedingung einer militärischen Auseinandersetzung mit den Westgegnern anzusehen.

Die Isolierung Polens wird umso eher auch über den Kriegsausbruch hinaus erhalten bleiben, je mehr es gelingt, den Krieg mit überraschenden, starken Schlägen zu eröffnen und zu schnellen Erfolgen zu führen.

Die Gesamtlage wird es aber in jedem Falle erfordern, daß auch Vorkehrungen zum Schutz der Westgrenze und der Nordseeküste des Reichs und des Luftraums über ihnen getroffen werden.

Gegen die Randstaaten, insbesondere gegen Litauen, sind Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines polnischen Durchmarschs zu treffen.

Die Aufgabe der Wehrmacht ist es, die polnische Wehrmacht zu vernichten. Hierzu ist ein überraschender Angriffsbeginn anzustreben und vorzubereiten. Die getarnte oder offene allgemeine Mobilmachung wird erst am Angriffsvortage zu dem spätestmöglichen Termin befohlen werden.

Über die für die »Grenzsicherung West« vorgesehenen Kräfte... ist zunächst nicht anderweitig zu verfügen.

Die übrigen Grenzen sind nur zu beobachten, gegen Litauen ist zu sichern.

... Operationsziel im Osten ist die Vernichtung des polnischen Heeres.

⁶⁴⁰) OKW/WFA Nr. 37/39 gKdos. Chefs. L I a vom 3. 4. 1939 (IMT Bd. XXXIV S. 380 f., ADAP Serie D Bd. VI S. 154).

⁶⁴¹) OKW Nr. 37/39 g. Chefs. WFA L I vom 11. 4. 1939 (IMT Bd. XXXIV S. 382–387, ADAP Serie D Bd. VI S. 186–190). Vgl. hierzu auch Weisung Hitlers für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40 vom 10. 5. 1939 (IMT Bd. XXXIV S. 403–408),

OKW Nr. 1050/39 gKdos. WFA/L II c vom 10. 5. 1939: Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet des Heeres (IMT Bd. XXXIV S. 408–415),

Der ObdM vom 16. 5. 1939, betr. Weisung Fall »Weiß« (IMT Bd. XXXIV S. 428–442), Heeresgruppenkommando 3, I a Nr. 150/39 gKdos. Chefs., vom 14. 6. 1939: Fall Weiß (IMT Bd. XXX S. 180–200),

OKW/WFA Nr. 66/39 gKdos. L (I) vom 22. 6. 1939: Vorbereitungen für den Fall »Weiß« (IMT Bd. XXXIV S. 443–445),

OKW/WFA Nr. 67/39 gKdos. L (I) vom 24. 6. 1939: Betrifft Fall »Weiß« (IMT Bd. XXXIV S. 396 f.),

OKH 1. Abt. (I) GenStdH Nr. 4204/39 gKdos. vom 3. 7. 1939: Fall »Weiß« (IMT Bd. XXXIV S. 445 f.),

Der ObdM vom 2. 8. 1939: Operative Weisung für Einsatz der Atlantik-U-Boote im Falle »Weiß« (IMT Bd. XXXIV S. 446 f.),

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht am 17. 8. 1939 über die politische Lage: Hitlers Befehl, polnische Uniformen bereitzustellen; Italiens Haltung im Kriegsfall; Englands möglicher Eintritt in den Krieg; Balkanprobleme „nach der Eroberung Polens“ (IMT Bd. XXVI S. 336–338).

Kriegsvorbereitung der Wehrmacht

Hierfür kann auf dem Südflügel slowakisches Gebiet betreten werden. Auf dem Nordflügel ist schnell die Verbindung zwischen Pommern und Ostpreußen herzustellen.

Die Vorbereitungen für den Beginn der Operationen sind so zu treffen, daß auch – ohne den planmäßigen Aufmarsch mobilgemachter Verbände abzuwarten – mit zunächst verfügbaren Teilen sofort angetreten werden kann. Eine getarnte Bereitstellung dieser Teile unmittelbar vor dem Angriffstag kann vorgesehen werden. Die Entscheidung hierzu behalte ich mir vor.

...“

In einer Rede vor dem Reichstag am 28. April 1939 kündigte Hitler sowohl das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 als auch das deutsch-polnische Nichtangriffsabkommen vom 26. Januar 1934 in Reaktion auf die britische Garantieerklärung für die polnische Unabhängigkeit⁶⁴²).

Am 23. Mai 1939 sprach Hitler zu den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Chefs der Generalstäbe und anderen höheren Offizieren über die gegenwärtige außenpolitische Lage und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen⁶⁴³).

Das Oberkommando der Wehrmacht wies die Wehrmachtteile mit Erlaß vom 20. Juli 1939⁶⁴⁴) darauf hin, daß in dem im August 1939 erscheinenden Heft 7 der »Schulungshefte für den Unterricht über nationalsozialistische Weltanschauung und nationalpolitische Zielsetzung« die Polenfrage behandelt werde. Die Truppe solle hierüber, auch unter Verwendung des Bildbandes »Judentum in Polen«, eingehend unterrichtet werden.

Zu den Führern der Wehrmacht sprach Hitler am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg über seine Absicht, Krieg zu führen und über seine politischen Vorbereitungen dazu⁶⁴⁵).

Für die Masse der Wehrmacht befahl Hitler am 25. August die *Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung* (X-Fall). Erster X-Tag war der 26. August 1939. Mit dem gleichen Tage übertrug Hitler dem Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den Operationsgebieten des Heeres »Ost« und »West«.

⁶⁴²) Vgl. Domarus, Hitler Reden und Proklamationen II, S. 1148–1179.

⁶⁴³) Vgl. die Niederschrift des Oberstleutnant d.G. Schmudt, Adjutant der Wehrmacht bei Hitler, in IMT Bd. XXXVII S. 546–556, auch abgedruckt in ADAP Serie D Bd. VI S. 477–482.

⁶⁴⁴) LVBl. 1939 C S. 252 Nr. 706, HM 1939 S. 244 Nr. 547.

⁶⁴⁵) IMT Bd. XXVI S. 327–336, 338–344, 523 f.; IMT Bd. XLI S. 16–25; ADAP Serie D Bd. VII S. 167–172; Halder-KTB Bd. I S. 23–26; KTB-OKW Bd. I S. 947–949; vgl. dazu Winfried Baumgart: Zur Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht am 22. August 1939. Eine quellenkritische Untersuchung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 16. Jahrg. 1968, S. 120–149. – Hermann Boehm und Winfried Baumgart: Zur Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht am 22. August 1939, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 19. Jahrg. 1971, S. 294–304.

Über den Eindruck der Rede auf die Generalität: Erich von Manstein, Verlorene Siege, S. 19 f.; Albert Kesselring, Soldat bis zum letzten Tag, S. 53 f.; Erich Raeder, Mein Leben, Bd. II, S. 165 ff.; Wilhelm Keitel, Verbrecher oder Offizier?, S. 208 f. Dazu kritisch: Vollmacht des Gewissens, S. 379 ff.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der X-Fall wurde auf den zivilen Bereich in seiner Gesamtheit nicht ausgedehnt. Es waren nur die zur Sicherstellung der Mobilmachung der Wehrmacht und zur Aufrechterhaltung der eigenen Arbeitsfähigkeit notwendigen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht bereits als Vorausmaßnahmen in Kraft gesetzt waren.

Alle Handlungen und Forderungen waren auf die Friedensgesetzgebung zu gründen. Der »Verteidigungszustand« oder der »Kriegszustand« gemäß dem (nichtveröffentlichten) Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938⁶⁴⁶⁾ wurden nicht erklärt.

Der am 25. August 1939, 15.00 Uhr, der Wehrmacht gegebene Marschbefehl für den 26. August früh wurde drei Stunden später wieder aufgehoben, nicht jedoch die Anordnung der Teilmobilmachung⁶⁴⁷⁾.

Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen

Die Vorbereitungen allgemeiner Art für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht⁶⁴⁸⁾ erstreckten sich auf:

1. Die ständige Mob.Bereitschaft der Wehrmacht, auch bevor die Aufrüstung abgeschlossen und die völlige Kriegsbereitschaft hergestellt war;
2. die weitere Durcharbeitung der „Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung“, um die Wehrmacht in die Lage zu versetzen, einen Krieg überfallartig nach Stärke und Zeitpunkt überraschend beginnen zu können;
3. die Bearbeitung des Abtransportes der Masse der aktiven Heereskräfte aus Ostpreußen nach dem Reich;
4. die vorbereitenden Maßnahmen, falls deutsches Hoheitsgebiet überraschend und in feindlicher Absicht durch eine fremde Macht verletzt würde.

Im Falle 4. sollte ohne besonderen Befehl mit Waffengewalt Widerstand geleistet werden. Ohne Genehmigung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht durfte jedoch die deutsche Reichsgrenze nicht überschritten oder überflogen bzw. fremdes Hoheitsgebiet verletzt werden.

Nach den Grundsätzen für die Personalauswahl und -verteilung im Mob. Fall vom 6. November 1937⁶⁴⁹⁾ durfte die Personalverteilung durch die Friedensvorarbeiten nicht zu weitgehend festgelegt werden. Die fortschreitende Auswirkung der allgemeinen Wehrpflicht bedingte naturgemäß eine längere

⁶⁴⁶⁾ Vgl. S. 1 ff.

⁶⁴⁷⁾ ADAP Serie D Bd. VII S. 253; vgl. Walther Hubatsch, Hitlers Weisungen . . . , S. 23 f.; Halder-KTB Bd. I, S. 30–32; Wilhelm Keitel, Verbrecher oder Offizier?, S. 209–213; Georg Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft, S. 153–155. Vgl. auch OKH Nr. 2706/39 g.Kdos. AHA I a M vom 25. 8. 1939: Gesetzliche und Verwaltungsbestimmungen im Mob.(X)-Fall [BA-ZNS WALLg].

⁶⁴⁸⁾ Vgl. S. 141 ff.

⁶⁴⁹⁾ BA-ZNS vorl. P VII.

Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen

Übergangszeit. In ihr erhöhte sich auf der einen Seite alljährlich die Zahl der militärisch ausgebildeten Wehrpflichtigen und verringerte sich auf der anderen Seite entsprechend die Zahl der Männer, die den übrigen Bedarfsstellen zur Verfügung stand.

Das ganze Verfahren des Übergangs aus dem Friedens- in den Kriegszustand sollte möglichst einfach bleiben und sich daher den Friedensverhältnissen tunlichst anpassen. Nur die unumgängliche Anforderung der neuzeitlich ausgebildeten Reservisten für die Wehrmachtteile blieb zwingend.

Erleichtert wurde die Erfüllung dieser Forderung dadurch, daß die Wehrmachtteile im Herbst 1937 nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gesamtbevölkerung beanspruchten. Insbesondere waren die zehn starken Jahrgänge (1900 bis 1909), die damals zwischen 27 und 37 Jahre alt waren, militärisch nahezu unausgebildet. Mit fortschreitendem Alter nahm ihr Wert für die Wehrmacht ab, sie blieben aber noch auf Jahrzehnte für die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vollwertig. Das Reichskriegsministerium strebte an, aus diesen Jahrgängen diejenigen Kräfte zu erfassen, sicherzustellen und ggf. entsprechend auszubilden, auf deren militärische Verwendung im Kriege Wert gelegt wurde.

Innerhalb des nächsten Jahrzehntes sollte der natürliche und erwünschte Zustand vorbereitet werden, daß im allgemeinen Männer unter 35 Jahren wirklich die Reserve der Wehrmacht bildeten, die älteren dagegen weitgehend der Kriegswirtschaft usw. zur Verfügung standen.

Der durch die Wehrbeschränkung von 1919 bis 1935 verursachte ganz erhebliche Ausfall an Offizieren und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, die von der Wehrmacht im Mob.Falle benötigt wurden, sollte durch die *Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten* vom 22. Februar 1938⁶⁵⁰) wesentlich gemindert werden. Ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang, ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offiziersrang der alten Wehrmacht, Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang der neuen Wehrmacht waren nunmehr ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig. Sie wurden

⁶⁵⁰) RGBl. 1938 I S. 214 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Januar 1939 (RGBl. I S. 103). Vgl. Durchführungsbestimmungen des OKW vom 15. März 1939 (HM S. 44 Nr. 147 II); vgl. auch HM 1938 S. 76, 101, 113, 148, 211, 217 und Erlaß des OKW über die Einberufung von Offizieren z.V. als Offizier z.D. zum aktiven Wehrdienst vom 15. März 1938 (HM S. 49 Nr. 147 III); hierzu siehe auch HM 1938 S. 76, 101; BLB 1938 S. 89, 214 und Erlasse des Auswärtigen Amtes vom 10. Mai und 8. Juni 1938 (BA-ZNS ES: Offz. z.V.); Erlaß des OKW über das Freihalten einer dem Dienstgrad entsprechenden Offizierplanstelle für z.D.-Offiziere vom 12. Mai 1939 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 2, LwVwVfgen Bd. 4 Nr. 2); Zusatzbestimmungen für die Kriegsmarine vom 8. Juni 1938 (BMB S. 83); vgl. Vfg. des OKH über Offiziere z.V. und Wehrmachtbeamte z.V. vom 29. Okt. 1938 (HM S. 275); Zusätze vom 7. Dez. 1938 zu den Durchführungsbestimmungen (HM 1938 S. 301); Ergänzungserlaß des OKW vom 30. März 1939 zu den Durchführungsbestimmungen (HM 1939 S. 109 f.); Erläuterungen des OKW vom 17. April 1939 zu den Durchführungsbestimmungen (HM 1939 S. 175).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

»zur Verfügung« (z. V.) eines der drei Wehrmachtteile gestellt, wenn sie den gegebenen Bestimmungen für eine Verwendung im Mobilmachungsfall entsprachen.

Die gesamte deutsche Presse sollte gemäß Befehl Hitlers vom 28. September 1938⁶⁵¹⁾ als besonders wichtiges Propagandamittel erhalten bleiben. Für die propagandistische Behandlung von durch eigene und feindliche Truppen hervorgerufenen Verstößen gegen das Völkerrecht erließ das Oberkommando der Wehrmacht mit Erlaß vom 1. Oktober 1938 Richtlinien⁶⁵²⁾.

Auf der Tagung der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP vom 26. bis 29. Januar 1939 sprach Generalmajor Thomas über das Thema *Wehrmacht und Wirtschaft*. Er hob dabei hervor, daß alle Teile der deutschen Wirtschaft im Dienste der Landesverteidigung stünden. Der Nationalsozialismus habe die Wirtschaftsorganisation von Anfang an auf die wehrhafte Linie eingestellt⁶⁵³⁾.

Hitler hatte am 28. Mai 1938 im Zusammenhang mit seinen kriegerischen Absichten gegen die Tschechoslowakei⁶⁵⁴⁾ eine starke Erweiterung und sofortige Durchführung der von ihm am 20. Februar angekündigten Heeres- und Luftwaffenverstärkungen sowie den beschleunigten Ausbau der Festungsanlagen im Westen gefordert. Am 27. Januar 1939 befahl er den vorrangigen Aufbau der Kriegsmarine. Diese sollte nunmehr Vorzug vor „allen anderen Aufgaben einschließlich der Aufrüstung der beiden anderen Wehrmachtteile und einschließlich des Exports“ erhalten⁶⁵⁵⁾. Vor dem Deutschen Reichstag erklärte Hitler am 30. Januar 1939: „... Ich betrachte es daher als die höchste Aufgabe der nationalsozialistischen Staatsführung, auf dem Gebiet der Stärkung unserer Wehrkraft alles zu tun, was überhaupt menschenmöglich ist...“⁶⁵⁶⁾. Am 6. März 1939 erging ein Erlaß Hitlers für den Übertritt von Freiwilligen aus dem Heer und aus der Kriegsmarine in das fliegende Personal der Luftwaffe⁶⁵⁷⁾. Ihm folgte ein »Führerbefehl« – bekanntgegeben am 27. April 1939⁶⁵⁸⁾ – über den beschleunigten weiteren Ausbau der Luftwaffe und über Personalabgaben von Heer, Kriegsmarine und SS-Verfügungstruppe an die Fliegertruppe. Die Luftwaffe war nämlich nicht in der Lage,

⁶⁵¹⁾ BA-ZNS O/E.

⁶⁵²⁾ OKW Nr. 1103.38 gKdos Ausl VI vom 1. Oktober 1938 mit einer Zusammenstellung von zu erwartenden Verstößen der kämpfenden Truppe gegen das Völkerrecht (IMT Bd. XXXIV S. 145–158).

⁶⁵³⁾ Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1939 S. 15; vgl. „Die wehr- und rüstungswirtschaftlichen Arbeiten bis zum Beginn der Mobilmachung im Jahre 1939“, bei Georg Thomas: *Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918–1943/45)*. Herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld. (Schriften des Bundesarchivs, 14). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1966, S. 51–142.

⁶⁵⁴⁾ Vgl. S. 144.

⁶⁵⁵⁾ Vgl. IMT Bd. XXXV S. 597 u. 564, IMT Bd. XXXIV S. 190, ADAP Serie D Bd. VII S. 556.

⁶⁵⁶⁾ Domarus II S. 1041–1043.

⁶⁵⁷⁾ BA-ZNS O/A; vgl. hierzu »Merkblatt« im BA-ZNS ES: fliegendes Personal.

⁶⁵⁸⁾ BA-ZNS Wallg u. ES: Lw.

Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen

den außerordentlich hohen Bedarf an fliegendem Personal aus ihren eigenen Reihen voll zu decken. Allein für das Heer waren unter Berücksichtigung der gegenseitigen Kräfteverhältnisse für die Abgabe als fliegendes Personal der Luftwaffe bis zum 1. April 1940 in neun Monatsraten 12 000 Unteroffiziere und Mannschaften vorgesehen⁶⁵⁹).

Nach den vom Reichsverteidigungsrat/Oberkommando der Wehrmacht herausgegebenen Grundsätzen für die Verteilung und den Einsatz der Bevölkerung im Kriege vom 10. Juni 1939⁶⁶⁰) hatte die Wehrmacht gemäß dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 Vorrecht auf alle wehrpflichtigen Männer⁶⁶¹). Sie erhob hiervon bei einem Kriegsbeginn Anspruch auf

- a) die Kriegsbeorderten,
- b) die Ersatzreserve I, jünger als 1912,
- c) sonstige Wehrpflichtige, soweit sie für Behörden und Kriegswirtschaft entbehrlich waren und sich zum Dienst mit der Waffe meldeten.

Weitere Jahrgänge sollten alljährlich im Oktober (oder im Verlauf eines Krieges) unter Beteiligung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft (GBW), des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV) und des Stellvertreters des Führers benannt werden.

Dienstleistungen für die zivile Reichsverteidigung konnten gefordert werden:

1. für den Luftschutz auf Grund des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935⁶⁶²),
2. für den Arbeitseinsatz auf Grund der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939⁶⁶³),
3. zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938⁶⁶⁴).

Die Mobilmachungspläne der Wehrmachtteile

Mobilmachungsplan für das Heer (HDv g 151) vom 12. März 1937 in der Neufassung des Teils E vom 30. August 1938⁶⁶⁵) und des Teils I Abschnitte 1 bis 4 vom 18. Januar 1939⁶⁶⁶),

⁶⁵⁹) Vgl. Verfügung des OKH vom 15. August 1939 (HM S. 254).

⁶⁶⁰) OKW/WFA Nr. 1500.39 L IV a (BA-ZNS vorl. P II).

⁶⁶¹) § 5 WG: „Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht entscheidet über ihre Verwendung. Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.“

⁶⁶²) Vgl. S. 21 f.

⁶⁶³) Vgl. S. 14 f.

⁶⁶⁴) Vgl. S. 15.

⁶⁶⁵) OKH/GenStdH/GZ (II) Nr. 1502/39 g vom 30. August 1938. Teil E (Abschnitte 110 und 111) »Erhaltung des Heeres im Kriegszustand« wurde durch Herausgabe der HDv 75 vom 15. September 1939 überholt und ungültig (HM 1939 S. 327 Nr. 736).

⁶⁶⁶) OKH Az. 89 AHA/I a M Nr. 100/39 geh. vom 18. Januar 1939: Grundlagen der Mobilmachung; Gliederung des Kriegsheeres; Mobilmachungsbefehle; Leitung der Mobilmachung (Deckblatt Nr. 65).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Mobilmachungsplan für die Kriegsmarine (MDv Nr. 157), Ausgabe vom 1. November 1938,

Mobilmachungsplan für die Luftwaffe (LDv g 151), Ausgabe vom 31. Oktober 1938,

regelten die Mobilmachung des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie ihre Erhaltung im Kriegszustand.

Die Mobilmachung der Wehrmachtteile umfaßte

- a) die Sicherstellung der zur Aufstellung, Führung und Versorgung des Kriegsheeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe erforderlichen Grundlagen,
- b) die Aufstellung des Feldheeres,
- c) die Aufstellung des Ersatzheeres,
- d) die Auffüllung der Friedenseinheiten auf Kriegsstärke und die Neuaufstellung von Kriegseinheiten.

Die Rechtsgrundlagen für alle Mobilmachungsmaßnahmen, soweit sie in das private und öffentliche Leben des Volkes eingriffen, gaben die für die Vorbereitung des Krieges erlassenen Gesetze und Verordnungen: Reichsverteidigungsgesetz, Wehrgesetz, Wehrleistungsgesetz, Luftschutzgesetz, Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939 und Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938.

Die Mobilmachung außerhalb der Wehrmacht sollte nach Anordnung des OKW durch besondere Bestimmungen in dem Maße durchgeführt werden, wie es die Mobilmachung der Wehrmacht bzw. von Teilen der Wehrmacht erforderte. Hierzu gab das OKW den mit dem 1. April 1939 in Kraft getretenen Neudruck 1939 des *Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen* aus⁶⁶⁷). Es enthielt alle Maßnahmen der zivilen staatlichen Verwaltung im Großen, die einerseits die Operationsfähigkeit der Wehrmacht unmittelbar unterstützten und andererseits der Kriegsbereitschaft von Staat, Wirtschaft und Volk dienten.

Abschnitt 2

Die Spitzengliederung der Wehrmacht

Der Führer und Reichskanzler und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Nach § 3 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 war der Führer und Reichskanzler *Oberster Befehlshaber der Wehrmacht*. Unter ihm übte der Reichskriegsminister Generalfeldmarschall von Blomberg als *Oberbefehlshaber der Wehrmacht* die Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

⁶⁶⁷) OKW Nr. 265/39 gKdos. L IV a vom 18. Februar 1939 (Die „Einführung“ ist abgedruckt in IMT Bd. XXVII S. 389–403).

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Nach der Verabschiedung Blombergs als Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht bestimmte Hitler in seinem *Erlaß über die Führung der Wehrmacht* vom 4. Februar 1938 dann die Spitzengliederung, die bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in Kraft blieb:

Hitler übernahm – ohne Änderung des § 3 des Wehrgesetzes – die unmittelbare Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht. Das Wehrmachtamt im Reichskriegsministerium trat mit seinen bisherigen Aufgaben und als Hitlers militärischer Stab als »Oberkommando der Wehrmacht« unmittelbar unter seinen Befehl. Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wurde der bisherige Chef des Wehrmachtamtes, General der Artillerie Keitel. Er wurde im Range den Reichsministern gleichgestellt. Das Oberkommando der Wehrmacht nahm zugleich die Geschäfte des Reichskriegsministeriums wahr; sein Chef übte im Auftrage Hitlers die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus.

In Ergänzung seines Erlasses vom 4. Februar 1938 ordnete der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht mit seinen Ausführungsbestimmungen – 376/38 WZ – vom 2. März 1938⁶⁶⁸⁾ an:

„1. Personalveränderungen.

- a) Die Entscheidung über Personalveränderungen und Personalangelegenheiten von Offizieren und Wehrmachtbeamten, die bisher der Zuständigkeit des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht unterstanden, übertrage ich den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.
- b) Über Personalveränderungen vom Regimentskommandeur und gleichgeordneten Stellungen an aufwärts ist mir nach Anordnung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile persönlich Vortrag zu halten.
- c) Die Überführung von Truppenoffizieren zum Offizier (E) und umgekehrt erfolgt durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.
- d) Bei vorzeitiger Entlassung von Offizieren, bei denen die Würdigkeit einer Versorgung geprüft werden muß, erfolgt die Entscheidung über die Würdigkeit der Versorgung und die Festsetzung ihrer Höhe durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile. Um eine gleichmäßige Behandlung der Höhe der Versorgung in den Wehrmachtteilen sicherzustellen, ist vor der Festsetzung die Stellungnahme des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtversorgungsabteilung) einzuholen.
- e) Alle meiner Entscheidung unterliegenden Personalveränderungen von Offizieren und Wehrmachtbeamten sind vor Vorlage bei mir vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Entwurf abzuzeichnen und hierzu dem Oberkommando der Wehrmacht (WZ) zuzuleiten. Die Gegenzeichnung erfolgt durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

2. Beschwerden.

- a) Bei Beschwerden nach der Beschwerdeordnung von Soldaten bis zum Oberstleutnant einschließlich aufwärts ist die Entscheidung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile endgültig. Beschwerden von Offizieren über ihre Entlassung und in Ehrengangelegenheiten unterliegen meiner Entscheidung.

⁶⁶⁸⁾ BA-MA OKW 1752.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- b) Bei Beschwerden über Entscheidungen nach der Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht ist bei Unteroffizieren und Mannschaften und bei Wehrmachtbeamten des unteren Dienstes (bei der Kriegsmarine bei Wehrmachtbeamten mit Unteroffizerrang) die Entscheidung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile endgültig.
Bei Offizieren und Wehrmachtbeamten des höheren, gehobenen mittleren und einfachen mittleren Dienstes (bei der Kriegsmarine bei Wehrmachtbeamten im Offizierang) unterliegen diese Beschwerden meiner Entscheidung.
3. *Oberste Dienstbehörde für Wehrmachtbeamte.*
Oberste Dienstbehörde (Oberste Reichsbehörde) im Sinne der Reichsdienststrafordnung sind die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile⁶⁶⁹).
4. *Ausübung des Gnadenrechts bei Strafen, die von Wehrmachtgerichten erkannt sind:*
- a) *Ich behalte mir vor:*
Die Entschließung über die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Todesstrafen,
bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats,
bei Strafen nach §§ 114–125 MStGB⁶⁷⁰),
bei Strafen gegen Wehrmachtangehörige im Generalsrang,
bei Strafen gegen andere Wehrmachtangehörige, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erkannt ist,
bei anderen Strafen, wenn ich den Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall ausspreche;
die Niederschlagung von Strafverfahren.“

Auf Befehl Hitlers war Oberst Hoßbach, der bisherige *Adjutant der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler*, am 29. Januar 1938 von dieser Dienststellung enthoben worden. Zu seinem Nachfolger wurde Major Schmundt, bisher im Generalstab der 18. Division, ernannt unter Zuteilung zum Wehrmachtamt⁶⁷¹).

In die Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler traten die nachstehend benannten Offiziere als Adjutanten der betreffenden Wehrmachtteile:

Hauptmann Engel (Heer),
Korv.Kpt. Albrecht (Kriegsmarine)⁶⁷²),
Hauptmann von Below (Luftwaffe).

⁶⁶⁹) Damit waren die Oberbefehlshaber auch Einleitungsbehörde an Stelle des Reichskriegsministers (VO vom 26. Juni 1937 zu § 29). Für die zum Oberkommando der Wehrmacht und diesem unterstellten Dienststellen sowie zum Reichskriegsgericht gehörenden Wehrmachtbeamten war der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Einleitungsbehörde (Erlaß des OKW vom 30. März 1938 – 25 Beih 2 Nr. 715/38 WH (IV) [BA-ZNS WR]).

⁶⁷⁰) Mißbrauch der Dienstgewalt.

⁶⁷¹) BA-ZNS Originalorders OKH/HPA. Vgl. Friedrich Hoßbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler. 2., durchgesehene Auflage. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1965, S. 116–118.

⁶⁷²) Am 7. Juli 1939 wurde bekanntgegeben: Als Nachfolger des zum Generalkonsul in San Franzisko berufenen NSKK-Brigadeführers Wiedemann ernannte der Führer seinen bisherigen Adjutanten der Kriegsmarine Korvettenkapitän a.D. [Alwin] Albrecht

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Mit Erlaß vom 3. Mai 1938 ordnete Hitler an: „Die Wehrmacht erweist mir zukünftig mit und ohne Kopfbedeckung als Ehrenbezeugung den Deutschen Gruß...“⁶⁷³).

Für die *Meldung der Befehlshaber der Wehrmacht* bei ihm bestimmte Hitler unter dem 27. Mai 1938: „Ich lege Wert auf gelegentlichen Gedankenaustausch mit den Befehlshabern der Wehrmacht. Sämtliche Oberbefehlshaber der Gruppen und Kommandierenden Generale bzw. Admirale, die sich vorübergehend in Berlin aufhalten, erfragen jeweilig bei meiner Adjutantur der Wehrmacht, ob und wann eine Meldung bei mir erwünscht ist“⁶⁷⁴).

In Abänderung der vorerwähnten Bestimmung erfolgten persönliche Meldungen bei Hitler gemäß Erlaß des OKW vom 22. Juni 1938⁶⁷⁵) von folgenden Offizieren:

- a) im Standort Berlin von Generalen bei ihrer Beförderung, von Amts- und Abteilungschefs bei ihrer Versetzung in diese Stellen, von dem Kommandeur des Wachregiments bei Neubesetzung dieser Stelle;
- b) bei Oberbefehlshabern und Kommandierenden Generalen bzw. Admiralen sowie Offizieren in gleichartigen Dienststellungen bei Übernahme ihrer Dienststellung.

Die Meldungen zu a) erfolgten durch gemeinschaftliche Meldung; sie wurden von Fall zu Fall befohlen, Anmeldung der Offiziere zu b) durch die Personalämter unmittelbar bei der Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler bei einer gelegentlichen Anwesenheit dieser Offiziere in Berlin.

Über die *Reihenfolge der Meldungen bei offiziellen Veranstaltungen, an denen Hitler teilnahm*, war angeordnet⁶⁷⁶), daß ihm beim Eintreffen zu offiziellen Veranstaltungen in folgender Reihenfolge Meldung zu machen sei:

1. Der zuständige Hoheitsträger der NSDAP für die Partei,
2. der höchste anwesende militärische Befehlshaber für die Wehrmacht,
3. die Leiter politischer, militärischer und staatlicher Dienststellen in der Reihenfolge ihres Ranges, soweit deren Meldung angeordnet oder üblich war.

zu seinem persönlichen Adjutanten. Albrecht, der auf Wunsch des Führers am 30. Juni 1939 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden ist, erhielt den Dienstgrad eines NSKK-Oberführers (Das Archiv, Juli 1939, S. 576; Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1939, S. 151).

Zum Fall Albrecht vgl.: Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Herausgegeben und kommentiert von Hildegard von Kotze. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte, Nummer 29). Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1974, S. 52–55. Zum Fall Albrecht vgl. auch Groscurth-Tagebücher, 24. 8. 1939, S. 179 f.

Nachfolger Albrechts als Adjutant der Kriegsmarine beim Führer und Reichskanzler wurde Korvettenkapitän Karl Jesko von Puttkamer.

⁶⁷³) Mit den Ausführungsbestimmungen des Chefs OKW veröffentlicht im HVBl. 1938 C S. 154, MVBl. 1938 S. 282, LVBl. 1938 A S. 107.

⁶⁷⁴) BLB 1938 S. 149.

⁶⁷⁵) HVBl. 1938 B S. 177, LVBl. 1938 A S. 179.

⁶⁷⁶) Anordnung Nr. 81/38 des Stellvertreters des Führers vom 28. Juni 1938 (BA NS 6/vorl. 229); für die Wehrmacht wurde diese Anordnung nicht veröffentlicht.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Das OKW regelte mit Erlaß vom 15. Juli 1938⁶⁷⁷⁾ das *Beifallklatschen durch Wehrmachtangehörige* bei dienstlichen Veranstaltungen und bei öffentlichen Kundgebungen:

Bei dienstlichen Veranstaltungen, bei denen Hitler als oberster Befehlshaber der Wehrmacht oder Offiziere sprachen, hatte — der soldatischen Gepflogenheit entsprechend — ein Beifallklatschen von Wehrmachtangehörigen zu unterbleiben.

Bei öffentlichen Kundgebungen, bei denen der Führer und Reichskanzler oder führende Männer der Partei und des Staates sprachen, konnte sowohl von einzelnen Wehrmachtangehörigen als auch von Abordnungen der Wehrmacht, wenn sie nicht angetreten waren, Beifall durch Klatschen zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Staatsakten und großen staatlichen Veranstaltungen, an denen Hitler teilnahm, sollten in Zukunft nur *Ehrenformationen »unter Gewehr«* gestellt werden⁶⁷⁸⁾.

Den Höhepunkt der Feierlichkeiten von *Hitlers 50. Geburtstag am 20. April 1939* bildete eine vierstündige Wehrmachtparade in Berlin, eine Machtdemonstration vor der Welt⁶⁷⁹⁾.

Auf Wunsch Hitlers — den obersten Reichsbehörden mit nicht zur Veröffentlichung bestimmtem Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 17. Mai 1939⁶⁸⁰⁾ mitgeteilt — sollte im Behördenverkehr wie im Verkehr mit der Presse die Bezeichnung »Der Führer und Reichskanzler« durch die Bezeichnung »Der Führer« ersetzt werden. In der Gesetzessprache sollte es bei der bisherigen Praxis verbleiben, so daß also in Gesetzen, Erlassen usw. die Bezeichnung nach wie vor »Der Führer und Reichskanzler« lautete. Deshalb sollte auch von einer Änderung des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 zunächst abgesehen werden⁶⁸¹⁾.

Am 27. Juni 1939 wurde ein »Führerbefehl« bekanntgegeben, wonach die Wehrmacht bei Reisen Hitlers keine Absperrdienste ausführen oder Spalier bilden sollte⁶⁸²⁾. Bei Reisen, wie z. B. im Mai durch die Westbefestigung

⁶⁷⁷⁾ HM 1938 S. 188, MVBl. 1938 S. 376, LVBl. 1938 A S. 179, Pol.Handbuch I 1943 S. 47.

⁶⁷⁸⁾ Diesen Befehl Hitlers gab der Stellvertreter des Führers mit seiner Anordnung Nr. 91/38 vom 15. Juli 1938 bekannt (BA NS 6/vorl. 230). Er bestimmte hierzu, daß zukünftig bei solchen Anlässen neben der Wehrmacht nur die „bewaffneten Einheiten der Parteigliederungen (SS-Verfügungstruppe usw.)“ zur Gestellung von Ehrenformationen heranzuziehen seien.

⁶⁷⁹⁾ Vgl. Fritz Terveen: Der Filmbericht über Hitlers 50. Geburtstag. Ein Beispiel nationalsozialistischer Selbstdarstellung und Propaganda. — In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrg. 1959, S. 75–84. Siehe hierzu auch die Rundfunkansprache des Reichsministers Dr. Goebbels am Vorabend des »Führergeburtstag 1939«, abgedruckt in: Die Zeit ohne Beispiel. Reden und Aufsätze aus den Jahren 1939/40/41 von Joseph Goebbels. 4. Auflage. Zentralverlag der NSDAP Franz Eher Nachf., München 1942, S. 97–103.

⁶⁸⁰⁾ BMB 1939 S. 112, BLB 1939 S. 175.

⁶⁸¹⁾ Siehe hierzu den RdErl. des Reichsministers des Innern über die Bezeichnung »Der Führer« in Ernennungsurkunden usw. vom 21. Juni 1939 (RMBliV S. 1328).

⁶⁸²⁾ BLB 1939 S. 252. Über Spalierbildung durch die Wehrmacht bei Führerbesuchen und sonstigen Veranstaltungen (Staatsakte) hatte das OKW bereits unter dem 28. März 1939 (KVBl. VI S. 71, BLB S. 148) Bestimmungen erlassen. Hiernach sollte Spalier-

Das Oberkommando der Wehrmacht

gen, wo die Wehrmacht aus Mangel an Polizeikräften bei der Absperrung geholfen hatte, behielt sich Hitler jeweils die Genehmigung vor.

Nicht betroffen von diesem Befehl wurden Staatsbesuche ausländischer Staatsoberhäupter und anderer hoher ausländischer Gäste, wo Hitler von Fall zu Fall Ehrenspalier genehmigen wollte.

Oberkommando der Wehrmacht

Im neugeschaffenen Oberkommando der Wehrmacht bestanden zunächst drei Amtsgruppen⁶⁸³):

- a) *Amtsgruppe Führungsstab (WFA)* mit den unterstellten Abteilungen Landesverteidigung (L), Ausland (Ausl) und Wehrmachtnachrichtenverbindungen (WNV). Die bisher zur Abteilung Inland gehörige Gruppe »Fragen der Propaganda« trat zur Abteilung Landesverteidigung über.
Chef der Amtsgruppe Führungsstab: Gen.Lt. von Viebahn.
- b) *Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (AWA)* mit den unterstellten Abteilungen Abwehr (Abw), Inland (I) und Versorgung (Vers).
Chef der Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten: Konteradmiral Canaris.
- c) *Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab (W Stb)*, die bisherige Dienststelle »Chef des Wehrwirtschaftsstabes«.
Chef der Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab: Gen.Major Thomas.
Dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstanden unmittel-

bar:

- a) *Wehrmacht-Zentralgruppe (WZ)*, bisher Wehrmacht-Personalgruppe (WP), Adjutantur und Ministerialbürodirektor des Oberkommandos der Wehrmacht (Bd W),
- b) Wehrmachthaushalts- und -verwaltungsabteilung (WH),
- c) Wehrmachtrechtsabteilung (WR),
- d) Reichskriegsgericht,
- e) Wehrmachtakademie.

Mit dem 1. Juni 1938 trat folgende Gliederung des Oberkommandos der Wehrmacht in Kraft⁶⁸⁴):

- a) *Amtsgruppe Führungsstab (WFA)* mit den Abteilungen Landesverteidigung (L) und Wehrmachtnachrichtenverbindungen (WNV).
Die Stelle des Chefs der Amtsgruppe WFA wurde durch den Chef der Abteilung L – Oberst Jodl – wahrgenommen.

bildung durch die Wehrmacht bei Führerbesuchen und sonstigen Veranstaltungen (Staatsakten) nur als Ehrenspalier gestellt werden. In keinem Falle durfte die betreffende Truppe damit zugleich Absperraufgaben übernehmen. Es war vielmehr grundsätzlich zu fordern, daß die Polizei die Verantwortung für die Absperrung auch an den Stellen übernahm, an denen die Wehrmacht ein Ehrenspalier stellte.

⁶⁸³) Chef OKW, 24. 2. 1938 (AN S. 35 Nr. 102).

⁶⁸⁴) Chef OKW WZ Nr. 903.38 vom 24. 5. 1938 (AN S. 97 Nr. 290).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- b) *Amtsgruppe Auslandsnachrichten und Abwehr* (A Ausl/Abw) mit den Abteilungen
 Ausland,
 Abwehr I (bisherige Gruppen I, V, VI der Abwehrabteilung),
 Abwehr II (bisherige Gruppe VII der Abwehrabteilung),
 Abwehr III (bisherige Gruppen III, ZO und ZArch der Abwehrabteilung).
 Die bisherige Gruppe IV der Abteilung Abwehr trat zur Abteilung Ausland.
 Chef der Amtsgruppe A Ausl/Abw: Vizeadmiral Canaris.
- c) *Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten* (AWA) mit den Abteilungen Wehrmachtversorgung (Vers) und Inland (J).
 Die Stelle des Chefs der Amtsgruppe AWA wurde durch den Chef der Abteilung Vers – Oberst Reinecke – wahrgenommen.
- d) *Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab* (W Stb), wie bisher gegliedert.
 Chef der Amtsgruppe W Stb: Gen.Major Thomas.

Dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstanden unmittelbar:

- a) der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors der Wehrmachtnachrichtenverbindungen beauftragte Gen.Major Fellgiebel,
- b) die Zentralgruppe des Oberkommandos der Wehrmacht (WZ),
- c) die Wehrmachtrechtsabteilung (WR),
- d) die Wehrmachthaushalts- und -verwaltungsabteilung (WH),
- e) das Reichskriegsgericht,
- f) die Wehrmachtakademie,
- g) der Sonderstab W⁶⁸⁵).

Infolge der Neuordnung der Führung der Wehrmacht waren Zweifel darüber entstanden, welche Bezeichnung in Gesetzen künftig in den Fällen zu verwenden war, in denen bisher die Bezeichnung »Der Reichskriegsminister« gebraucht wurde. Auf Vortrag des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei entschied Hitler⁶⁸⁶), daß die Bezeichnung »Reichskriegsminister« nicht mehr gebraucht werden sollte. Andererseits kamen allgemein weder die Bezeichnung »Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht« noch die Bezeichnung »Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht« in Frage, weil der Führer und Reichskanzler als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht nicht genannt werden konnte, wenn es sich darum handelte, Zuständigkeiten zu regeln, die bei den anderen Reichsverwaltungen die Reichsminister hatten, und weil andererseits der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht keine eigene Zu-

⁶⁸⁵) Nach Rückkehr der »Legion Condor« aus Spanien erfolgte deren Abwicklung durch den Sonderstab W (= Gen.Lt. [Lw.] Wilberg) (AN 1939 S. 109 Nr. 303). Dieser Sonderstab W wurde mit dem 30. September 1939 aufgelöst. Die Akten, soweit sie die Luftwaffe betrafen, übernahm im wesentlichen der Chef des Ausbildungswesens, Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe (BLB 1939 S. 289 Nr. 664).

⁶⁸⁶) Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Rk. 4625 B vom 17. März 1938 an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern (BA R 43 II/1308).

Das Oberkommando der Wehrmacht

ständigkeit in Kommandosachen hatte. Hitler erklärte sich daher damit einverstanden, daß in Gesetzen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine andere Bezeichnung zu wählen war, in den Fällen, in denen bisher die Bezeichnung »Der Reichskriegsminister« verwandt wurde, künftig die Bezeichnung »Das Oberkommando der Wehrmacht« gebraucht wurde. Das galt selbstverständlich nicht für Vorschriften, die sich auf den Obersten Befehlshaber der Wehrmacht als solchen bezogen.

Zur Regelung der Befugnisse des bisherigen Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ordnete Hitler in seinen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1938 an⁶⁸⁷⁾:

„1. Aufgabengebiet des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

a) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist in meinem Auftrage in *allen ministeriellen Angelegenheiten* und gegenüber den anderen obersten Reichsbehörden der verantwortliche Vertreter der Wehrmacht. Die Befugnisse des Reichsministers der Luftfahrt werden hiervon nicht berührt.

b) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht steht an der Spitze *meines militärischen Stabes*, des Oberkommandos der Wehrmacht⁶⁸⁸⁾. Er ist mir für den gesamten Aufgabenbereich des Oberkommandos der Wehrmacht verantwortlich. Dazu gehören:

Die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten nach meinen Weisungen (hierüber ergeht Sonderanweisung), Fragen der Gesamtwehrmacht, ministerielle Angelegenheiten.

In Fragen der Gesamtwehrmacht sind auch *die Dienststellen* der Oberkommandos der Wehrmachtteile, die mit der federführenden Bearbeitung solcher Angelegenheiten beauftragt sind, an seine Weisungen gebunden. Sie sind hierin bearbeitende Stellen des Oberkommandos der Wehrmacht.

Die Bearbeitung *des zivilen Luftschutzes* ist *verantwortlich* durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durchzuführen. Soweit hierbei Belange anderer Wehrmachtteile berührt werden, ist das Oberkommando der Wehrmacht zu beteiligen.

c) Als Spitze meines militärischen Stabes ist der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht über die *grundsätzlichen Fragen der einzelnen Wehrmachtteile* auf dem laufenden zu halten.

Der Vollzug der nur die einzelnen Wehrmachtteile betreffenden An-

⁶⁸⁷⁾ Ausführungsbestimmungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht 932/38 WZ vom 30. Mai 1938 zu dem Erlaß vom 4. Februar 1938 über die Führung der Wehrmacht (BA-MA OKW 1753).

⁶⁸⁸⁾ Der Chef OKW erhielt gemäß dem Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers vom 6. August 1938 (LVBl. C S. 285 Nr. 881) ein eigenes Kommandozeichen; vgl. auch HVBl. 1938 B S. 250 Nr. 367.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

gelegenheiten ist von mir⁶⁸⁹⁾ über das Oberkommando der Wehrmacht einzuholen. Persönlicher Vortrag der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile soll hierdurch nicht beschränkt werden.

- d) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht trifft in meinem Auftrage nach meinen ihm gegebenen Weisungen die Entscheidungen in den laufenden Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches, wenn dies zu meiner Entlastung notwendig ist.

2. Personalangelegenheiten.

- a) Die Entscheidungen der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sind endgültig für die Auswahl der Offizieranwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter, für die Anstellung *als Offizier (E) sowie als Angestellter in Offizierstellen*. Die Richtlinien für die außerdienstliche Eignung ergehen durch das Oberkommando der Wehrmacht; die bisher hierzu ergangenen Befehle sind bindend. Bei Abweichungen ist das Oberkommando der Wehrmacht zu beteiligen und bei gegenteiliger Ansicht durch dieses meine Entscheidung herbeizuführen.

Der Vollzug der Anstellung erfolgt nach den bisher hierfür gültigen Befehlen.

- b) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile werden die Befugnisse nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtuniform vom 26. 5. 34 (Ziff. 2 der Durchführungsverordnung ändert sich entsprechend) und nach § 3 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. 6. 35 sowie nach Ziffer Ia und III,2 der Durchführungsverordnung hierzu vom 29. 8. 35 übertragen. Die Anträge nach Ziffer III,1 dieser Durchführungsverordnung sind an das Oberkommando der Wehrmacht zu richten.

- c) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile werden die Befugnisse nach §§ 13,2; 18,3; 23,3; 31,1 des Wehrgesetzes übertragen.

3. Beamtenrecht.

- a) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach dem Deutschen Beamtengesetz übertragen.

- b) Bei Beschwerden von Wehrmachtbeamten bis zur Bes.Gr. A 2 b einschließlich ist die Entscheidung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile endgültig; bei Beschwerden von Wehrmachtbeamten höherer Besoldungsgruppen behalte ich mir die letzte Entscheidung vor.

4. Strafrechtswesen.

- a) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile wird die Befugnis zum

⁶⁸⁹⁾ Vgl. hierzu OKW 64/39 Bd W (I) vom 17. Januar 1939 (AN S. 11 Nr. 29): Die die
13n

Wehrmacht betreffenden Entscheidungen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht werden grundsätzlich durch den Chef OKW herbeigeführt.

Das Oberkommando der Wehrmacht

Regeln der Disziplinarstrafgewalt (§ 52 HDStO, § 53 MDStO von 1926) übertragen.

Andere Maßnahmen aus § 52 HDStO (§ 53 MDStO von 1926) sind beim Oberkommando der Wehrmacht zu beantragen.

- b) In Ergänzung der Erlasse des Reichskriegsministers vom 13. 10. 36 (Az. B 11 WR III) und vom 19. 11. 36 (k 14 n WR III) werden den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Befugnisse nach §§ 4 EgMStGO, 17, 87, 154 MStGO für ihren Befehlsbereich übertragen.
- c) Zur Wahrung einheitlicher Grundsätze in der *Wehrmachtstrafrechtspflege* sind die bisher dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf Befehl vom 10. 12. 37 ($\frac{14 \text{ g WR IVa}}{\text{Nr. 528/37 geh.}}$) einzureichenden Berichte und sonstige statistische Übersichten dem Oberkommando der Wehrmacht (WR) weiterhin vorzulegen.

5. Haushaltswesen.

- a) *Vertretung gegenüber dem Reichsfinanzminister*

Die Vertretung des *Gesamtprogramms der Wehrmacht* gegenüber dem Reichsfinanzminister erfolgt durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht⁶⁹⁰).

Über *Einzelheiten des Haushalts der Wehrmachtteile* innerhalb der ihnen überwiesenen Ausgabesummen verhandeln die Wehrmachtteile mit dem Reichsfinanzminister unmittelbar. Ist hierbei in der Festlegung von Einzelheiten eine Rückwirkung auf andere Wehrmachtteile zu erwarten, so ist das Oberkommando der Wehrmacht zu beteiligen. Dies gilt auch bei der Neuschaffung von Beamtenstellen nach der Besoldungsordnung B (Einzelgehalt).

- b) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile werden für ihren Bereich die Befugnisse des bisherigen Reichskriegsministers nach der *Reichshaushaltsordnung und den Reichswirtschaftsbestimmungen* übertragen.
Die Aufstellung von Grundsätzen für einheitliche Preis- und Vertragsbildung verbleibt beim Oberkommando der Wehrmacht.
- c) Für die Durchführung des Aufbaus der Wehrmacht übertrage ich den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Ermächtigung, in den Grenzen der zugewiesenen Ausgabesummen und im Rahmen der genehmigten Sachprogramme ihres Wehrmachtteils von bestehenden *Verwaltungs- und Haushaltsbestimmungen sowie Verordnungen und in Ausnahmefällen von Gesetzen abzuweichen*.

⁶⁹⁰) Der Einzelplan VIII erhielt vom Rechnungsjahr 1938 ab die Bezeichnung »Haushalt der Wehrmacht – Einzelplan VIII, Oberkommando der Wehrmacht –«. Die dem OKW untergeordneten, im Einzelplan VIII zusammengefaßten Dienststellen, u. a. auch die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen, waren als Dienststellen des OKW zu bezeichnen (Fürs.u.Vers.Best. 1938 S. 51).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

In Fragen grundsätzlicher Art, in allen das Gebührenwesen berührenden Punkten und soweit eine Rückwirkung auf einen anderen Wehrmachtteil eintreten kann, ist das Oberkommando der Wehrmacht vor der Entscheidung zu beteiligen. Bei gegensätzlicher Auffassung ist durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht meine Entscheidung einzuholen.

6. Allgemein.

- a) Hinsichtlich der *Ausfuhr von Kriegsgerät* bedarf die Ablehnung von Ausfuhranträgen der Stellungnahme des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht; bei gegensätzlicher Auffassung ist meine Entscheidung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen. Dieser bestimmt nach meinen Weisungen die Länder, nach denen Kriegsgerät nicht ausgeführt werden darf (Sperrländer).
 - b) Die Bearbeitung des *Wehrmachtstrafgefangenenwesens* wird verantwortlich dem Oberbefehlshaber des Heeres übertragen. Eine anteilmäßige Heranziehung der anderen Wehrmachtteile zur Personalgestellung ist unmittelbar zu vereinbaren.
 - c) In Angelegenheiten der *Sonderabteilungen* und der *Standortarrestanstalten* ist die Abteilung AHA/H des Oberkommandos des Heeres federführend für die Gesamtwehrmacht.
7. Die nach Ziffer 2 c für § 31,1 des Wehrgesetzes, Ziffer 3 (die Bestimmungen über die Regelung der Personalveränderungen nach Ziffer 1 a der Verordnung vom 2. 3. 1938 bleiben unberührt) und Ziffer 4 a dieser Verordnung den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile übertragenen Befugnisse werden für den Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht von dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ausgeübt.

gez. Adolf Hitler.“

Organisationsänderungen im Oberkommando der Wehrmacht

Mit dem 13. Mai 1938 berief der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den Oberst Reinecke, Abteilungschef im OKW, zum Präses des Direktoriums der Stiftung *Großes Militär-Waisenhaus Potsdam*⁶⁹¹).

Mit Wirkung vom 1. August 1938 traten innerhalb der Amtsgruppe AWA folgende Änderungen ein⁶⁹²):

1. Die Gruppe V der Abteilung Vers wurde als *Abteilung für Wehrmachtfachschulunterricht (WU)* dem Chef AWA unmittelbar unterstellt.

⁶⁹¹) LVBl. 1938 A S. 97. Durch Erlaß Hitlers vom 2. Dezember 1937 (HVBl. 1938 A S. 7) war die Betreuung der Stiftung »Großes Militär-Waisenhaus Potsdam« in Potsdam – vgl. Band I S. 148, 300; Band II S. 267, 442; Band III S. 488, 495 – vom 1. Oktober 1937 ab der Wehrmacht übertragen und der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht zum Chef des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam ernannt worden. Die Verwaltung wurde gemäß Erlaß des OKW vom 19. April 1938 (AN S. 74) bis zur Bildung eines Direktoriums von dem Chef der Wehrmachtversorgungsabteilung wahrgenommen.

⁶⁹²) AN 1938 S. 125 Nr. 363, Fürs.u.Vers.Best. 1938 S. 66.

Das Oberkommando der Wehrmacht

2. Die Wehrmachtversorgungsabteilung (Vers) erhielt die Bezeichnung *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung (W Vers)*.

3. Stellenbesetzung:

Amtsgruppenchef AWA: Oberst Reinecke,

Abt.Chef W Vers: Obstlt. von Graevenitz,

Abt.Chef WU: Min.Rat Dr. Beyer.

Am 15. August 1938 trat das *Referat Ic der W Vers* mit seinen bisherigen Aufgaben (Gebührnisse der Soldaten usw., grundsätzliche Angelegenheiten der E-, z.D.- und z.V.-Offiziere) zum Stab AWA über⁶⁹³).

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 nahm am 1. Oktober 1938 auch das *Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht* seine Tätigkeit auf. Es hatte seinen Sitz in Berlin und entschied unabhängig und endgültig als Spruchbehörde über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreis-kommandos nach dem WFVG. Als Gericht für die gesamte Wehrmacht war es mit Angehörigen aller drei Wehrmachtteile besetzt. An der Spitze stand als Präsident Admiral Bastian. Sein Stellvertreter war Generalmajor Drogand⁶⁹⁴).

Innerhalb der Amtsgruppe AWA wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die *Abteilung Wissenschaft (W Wiss)* unter dem Ministerialdirigenten Prof. Dr. Schumann gebildet. Die bisherige Gruppe V der Abteilung J trat zur Abteilung W Wiss über⁶⁹⁵).

Gemäß Mitteilung der Abteilung J vom 17. Oktober 1938⁶⁹⁶) trat der *Verbindungsmann des Stabes des Stellvertreters des Führers zum Oberkommando der Wehrmacht*, Ministerialrat Dr. Donnevert, Reichsamtsleiter im Stabe des Stellvertreters des Führers, der bisher als »J zbV« der Abteilung Inland zugeteilt war, als »z.V. Chef OKW« zum Stabe der Amtsgruppe AWA.

Am 10. Dezember 1938 wurde bei der Amtsgruppe W Stb die Stelle eines Chefs des Stabes (Obstlt. d.G. Hünemann) geschaffen⁶⁹⁷).

Gliederung und Stellenbesetzung des Oberkommandos der Wehrmacht nach dem Stand vom 3. Januar 1939⁶⁹⁸)

Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Generaloberst Keitel

Zentralabteilung (WZ)

Abteilungschef: Obstlt. Winter

⁶⁹³) AN 1938 S. 151 Nr. 437.

⁶⁹⁴) BA R 43/1279, BA-ZNS WALLg, vgl. AN 1938 S. 193.

⁶⁹⁵) AN 1938 S. 185 Nr. 525.

⁶⁹⁶) AN 1938 S. 197 Nr. 553.

⁶⁹⁷) AN 1938 S. 235 Nr. 656.

⁶⁹⁸) Amtliche Stellenbesetzung im BA-ZNS.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Amtsgruppe Führungsstab (WFA)

Chef: Oberst Warlimont
mit Wahrn.d.Geschäfte beauftragt⁶⁹⁹⁾

Abteilungschef: Landesverteidigungsabteilung (L)
Oberst Warlimont

Abteilung für Wehrmachtnachrichtenverbindungen (WNV)
Abteilungschef: Oberst Juppe

Amtsgruppe Auslandsnachrichten und Abwehr (A Ausl/Abw)

Chef: Vizeadmiral Canaris

Abteilungschef: Auslandsabteilung (Ausl)⁷⁰⁰⁾
Kpt. z.S. Bürkner

Abteilungschef: Abwehrabteilung I (Abw I)
Obstlt. Piekenbrock

Abteilungschef: Abwehrabteilung II (Abw II)
Obstlt. Lahousen

Abteilungschef: Abwehrabteilung III (Abw III)
Oberst Bamler

Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (AWA)

Chef: Oberst Reinecke

Abteilungschef: Inlandsabteilung (J)
Obstlt. [Lw.] Dr. Ziegler

Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung (W Vers)

Abteilungschef: Obstlt.von Graevenitz

⁶⁹⁹⁾ Oberstleutnant d.G. Warlimont war mit Wirkung vom 10. November 1938 als Nachfolger des Oberst Jodl zum Abteilungschef L im OKW ernannt und zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs WFA beauftragt worden. Am 23. August 1939 wurde der inzwischen zum Generalmajor beförderte Jodl, seit 10. November 1938 Artilleriekommandeur 44 in Wien, nach Berlin gerufen zur Übernahme der mob.mäßig für ihn vorgesehenen Stelle des Chefs WFA.

⁷⁰⁰⁾ Die Abteilung Ausl war gemäß Verfügung OKW vom 5. Mai 1939 (AN S. 93 Nr. 247) künftighin federführend für sämtliche Fragen, die die Wehrmachtbelange der Slowakei betrafen.

Das Oberkommando der Wehrmacht

Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab (W Stb)⁷⁰¹

Chef: Gen.Major Thomas
 Chef des Stabes: Obstlt. Hünermann

Wehrwirtschaftliche Abteilung (W Wi)

Abteilungschef: Obstlt. [Lw.] Becker (Wilhelm)

Rüstungswirtschaftliche Abteilung (W Rü)

Abteilungschef: Freg.Kpt. Meendsen-Bohlken

Rohstoffabteilung (W Ro)

Abteilungschef: Obstlt. Becht

Lehrstab für wehrwirtschaftliche Ausbildung (W Le)

Abteilungschef: Obstlt. Nagel

Inspekteur der Nachrichtenverbindungen (Insp WNV)

Mit Wahrn.d.Gesch. beauftr.: Gen.Major Fellgiebel
 Insp.d.Nachr.Tr. (Heer).

Die hier nicht aufgeführten Abteilungen
 Wehrmachthaushalt- und -verwaltungsabteilung (WH), Abt.Chef Min.Dir.
 Dr. Tischbein,
 Wehrmachtrechtsabteilung (WR), Abt.Chef Min.Dir. Dr. Lehmann
 Abteilung für Wehrmachtfachschulunterricht (WU), Abt.Chef Min. Rat
 Dr. Beyer,
 Abteilung Wissenschaft (W Wiss), Abt.Chef Min.Dirigent Prof. Dr. Schu-
 mann,
 waren ausschließlich mit Beamten besetzt.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 wurde

- a) die Pressegruppe der Abteilung Inland durch Teile der Abteilungen L und Abw II verstärkt und umgewandelt zur *Abteilung für Wehrmachtpropaganda (W Pr)* – Abt.Chef Obstlt. von Wedel – unter gleichzeitiger Unterstellung unter WFA,
- b) bei AWA aus Teilen der bisherigen Abteilung Inland und des Stabes AWA eine *Allgemeine Abteilung (W Allg)* gebildet, Abt.Chef Obstlt. Friede,

⁷⁰¹) Vgl. Wehrwirtschaftsstab, 27. April 1938: Stellung des OKW gegenüber dem Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft (IMT Bd. XXXVI S. 275–278).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- c) der Vertreter der Wehrmacht beim Jugendführer des Deutschen Reiches, Oberstleutnant Völkers, mit Hilfspersonal (bisher der Abteilung L unterstellt), dem Chef AWA unterstellt⁷⁰²).

Die Gruppe »Verwaltung« der Abteilung WH wurde mit dem 1. Juni 1939 der Amtsgruppe AWA als Wehrmachtverwaltungsabteilung (WV) unterstellt⁷⁰³).

Weiterführende Literatur

Vgl. Band II S. 146 ff. und

Brauß, Hans-Bernhard: Die Führungsordnung des deutschen Volkes. Dissertation. Leipzig. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1940.

[Vgl. hierzu Amtsgerichtsrat Dröschel: Betrachtungen zu Braußes Buch „Die Führungsordnung des Deutschen Volkes“, in: Zeitschrift für Wehrrecht, 5. Band 1940/41, S. 438–446.]

Dülffer, Jost: Weisungen an die Wehrmacht 1938/39 als Ausdruck ihrer Gleichschaltung. — In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 18. Jahrg. 1968, S. 651–655, 705–713.

[Engel, Gerhard:] Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel. Herausgegeben und kommentiert von Hildegard von Kotze. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nummer 29). Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1974.

Giese, Friedrich: Das Oberkommando der Wehrmacht. (Schriften der Hochschule für Politik, Heft 35). Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1939.

[Jodl, Alfred:] Dienstliches Tagebuch des Oberst i.G. Jodl, Chef der Abteilung Landesverteidigung im Reichskriegsministerium (später: Oberkommando der Wehrmacht), vom 4. Januar 1937 bis 25. August 1939. — In: IMT Bd. XXVIII S. 345–390.

[Keitel, Wilhelm:] Görnitz, Walter (Hrsg.): Generalfeldmarschall Keitel, Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs OKW. Muster-schmidt-Verlag, Göttingen 1961.

Mueller-Hillebrand, Burkhard: Das Heer 1939–1945. Entwicklung des organisatorischen Aufbaues. Band I: Das Heer bis zum Kriegsbeginn. Verlag von E.S. Mittler u. Sohn, Darmstadt 1954, S. 93–125.

Rehm, Walter: Die Wahrung des Primats der Politik in der militärischen Spitzengliederung. Eine historisch-aktuelle Betrachtung. — In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 9. Jahrg. 1959, S. 532–541.

Rosinski, Herbert: Die Deutsche Armee. Eine Analyse. Herausgegeben und eingeleitet von Gordon A. Craig. Mit einer Einleitung für die deutsche Ausgabe von Carl Hans Hermann. Econ Verlag, Düsseldorf und Wien 1970, S. 231–255.

Warlimont, Walter: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Grundlagen – Formen – Gestalten. Bernard u. Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt a.M. 1962, S. 21–43.

Wehrmachtführung. — In: Marine-Rundschau, 50. Jahrg. 1953, S. 33 ff.

⁷⁰²) AN 1939 Nr. 165.

⁷⁰³) AN 1939 Nr. 165.

Das Heer

Abschnitt 3

Das Heer von Februar 1938 bis August 1939

Der am 4. Februar 1938 zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannte Generaloberst von Brauchitsch, stand, wie schon sein Vorgänger und wie auch der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine den Reichsministern im Range gleich. Beide sollten an den Sitzungen des Reichskabinetts teilnehmen, soweit Hitler dies anordnete⁷⁰⁴) – eine Bestimmung, die freilich ohne praktische Bedeutung blieb, da Kabinettsitzungen seither nicht mehr stattfanden.

Mit dem 1. April 1938 wurden umbenannt⁷⁰⁵):

- a) die Gruppenkommandos in *Heeresgruppenkommandos*,
- b) das Kommando der Panzertruppen in *Korpskommando XVI. Armeekorps*,
- c) die Gebirgsbrigade in *1. Gebirgsdivision*⁷⁰⁶),
- d) die leichte Brigade in *1. leichte Division*.

Neugebildet wurden zum gleichen Zeitpunkt das *Heeresgruppenkommando 5* in Wien mit dem *XVII. Armeekorps (Wien)* und dem *XVIII. Armeekorps (Salzburg)*. Zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 wurde General der Infanterie List, bisher Oberbefehlshaber der Gruppe 2, ernannt. Der bisherige Generaltruppeninspekteur im österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung, Feldmarschall-Leutnant Beyer, wurde Kommandierender General des XVIII. Armeekorps in Salzburg. Zugleich übernahm das Heer die ehemalige österreichische Theresianische Militärakademie Wiener Neustadt als *Kriegsschule Wiener Neustadt*⁷⁰⁷).

Der Oberbefehlshaber des Heeres übergab am 14. Mai 1938 in Potsdam-Eiche die erste *Heeresunteroffizierschule* ihrer Bestimmung⁷⁰⁸).

In Stendal wurde am 1. Juni 1938 der Stab eines *Fallschirm-Infanteriebataillons* aufgestellt und dieser dem Inspekteur der Infanterie (OKH/AHA/In 2) unmittelbar unterstellt⁷⁰⁹). Weiterhin wurden am 1. Juni 1938 aufgestellt: der *Heeres-Abnahmeinspizient Südost* in Wien⁷¹⁰) sowie die Komman-

⁷⁰⁴) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 215). Zum gleichen Zeitpunkt wurde die entsprechende Verordnung vom 20. April 1936 (HVBl. S. 163) aufgehoben. Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Generalfeldmarschall Göring, war ohnehin Reichsminister.

⁷⁰⁵) HM 1938 S. 68 Nr. 179.

⁷⁰⁶) Vgl. Hubert Lanz: *Gebirgsjäger. Die 1. Gebirgsdivision 1935–1945*. Verlag Hans-Henning Podzun, Bad Nauheim 1954.

⁷⁰⁷) HVBl. 1938 C S. 147 Nr. 492 u. S. 244 Nr. 803.

⁷⁰⁸) Vgl. Gerd Rühle: *Das Dritte Reich – 1938*, S. 286.

⁷⁰⁹) BA-ZNS ES: *Fallsch.Inf.Btl.*; HM 1938 S. 102, 127 u. 139. Über die Einführung des Fallschirmschützenabzeichens des Heeres durch den Oberbefehlshaber des Heeres am 15. Juni 1938 siehe HVBl. 1938 A S. 56.

⁷¹⁰) HM 1938 S. 130; vgl. auch HM 1938 S. 73: Neuregelung der Bereiche der Heeres-Abnahmeinspizienten Ost, West, Mitte und Süd.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

danturen des Grenzübungslagers »Regenwurmlager« und der Truppenübungsplätze Bruck und Hohenfels⁷¹¹).

Das österreichische Kriegsarchiv Wien ging am 1. Juli 1938 als Heeresarchiv Wien auf das Heer über und wurde dem Chef der Heeresarchive unterstellt⁷¹²). Zum selben Zeitpunkt wurden die Heeresdienststelle 8, Trier, in die dem Kommandierenden General des XII. Armeekorps unterstellte Grenzkommandantur Trier umgestellt⁷¹³) und die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Döllersheim aufgestellt⁷¹⁴).

Weiterhin wurden aufgestellt

am 1. August 1938 die Heeresdienststelle 20 in Klagenfurt (XVIII. AK) und die Heeresdienststelle 30 in Krems (XVII. AK) aus den bisherigen Arbeitsstäben⁷¹⁵),

am 15. August 1938 die Kommandanturen der Truppenübungsplätze Seethaler Alpe, Judenburg und Wattermer Lizum, Hall i.T.; die Truppenübungsplatz-Kommandantur Mittenwald wurde aufgelöst⁷¹⁶),

am 1. September 1938 die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Altwarp Krs. Ückeründe⁷¹⁷).

Am 1. Oktober 1938 wurde das Wachbataillon Wien⁷¹⁸) und am 6. Oktober in Jüterbog der Lehrstab C der Artillerieschule (Heeresvermessungsschule) aufgestellt⁷¹⁹).

Für die Herbstentlassungen 1938 wurden wegen der „Sudetenkrise“ als besondere Entlassungstage der 24.–29. Oktober 1938 festgesetzt⁷²⁰).

Die Heeresgasschutzschule wurde mit dem 2. November 1938 von Berlin nach Celle verlegt⁷²¹).

Auf- und Umstellungen am 10. November 1938⁷²²)

Aufhebung der Heeresdienststelle 2 unter Übernahme ihrer Aufgaben von der Heeresdienststelle 1⁷²³);

Umbenennung⁷²⁴)

⁷¹¹) HM 1938 S. 124; HVBl. 1938 C S. 114, 142.

⁷¹²) HVBl. 1939 C S. 160.

⁷¹³) HM 1938 S. 135.

⁷¹⁴) HVBl. 1938 C S. 170.

⁷¹⁵) HM 1938 S. 152.

⁷¹⁶) HM 1938 S. 201.

⁷¹⁷) HVBl. 1938 C S. 170.

⁷¹⁸) HVBl. 1938 C S. 184.

⁷¹⁹) HM 1938 S. 124.

⁷²⁰) HM 1938 S. 139 u. 156. Vgl. Erlaß des OKW über Herbstentlassungen 1938, Jahrgang 1913 und älterer Jahrgänge, vom 25. 10. 1938 (KVBl. VI S. 167).

⁷²¹) HM 1938 S. 263.

⁷²²) Sämtliche im Rahmen des Heeresaufbaues 1938 sowie durch Sonderverfügungen zum 3. 11. 1938 befohlenen Auf- und Umstellungen waren auf den 10. 11. 1938 verlegt worden (HM 1938 S. 265). HM 1938 S. 152 Nr. 442 trat außer Kraft.

⁷²³) HM 1938 S. 152.

⁷²⁴) HM 1938 S. 265 Nr. 707. HM 1938 S. 225 Nr. 605 war dementsprechend zu berichtigen.

Das Heer

- a) der Kommandantur (Fest) Königsberg in Kommandantur der Befestigungen bei Königsberg infolge Auflassung der alten Befestigungen in Königsberg Pr.⁷²⁵),
- b) der neuaufgestellten Heeresdienststelle 15 in Allenstein⁷²⁶) in Kommandantur der Befestigungen in Allenstein,
- c) der Heeresdienststelle 1 in Kommandantur der Befestigungen bei Neustettin,
- d) der Festungskommandantur Glogau in Kommandantur der Befestigungen bei Glogau,
- e) die Festungskommandantur Breslau in Kommandantur der Befestigungen bei Breslau,
- f) der Heeresdienststelle 9 in Kommandantur der Befestigungen bei Aachen.

Umbenennung der Pioniere für Eisenbahn- und schweren Brückenbau in Eisenbahn-Pioniere⁷²⁷). Es hießen von diesem Zeitpunkt an:

- a) Pionier-Regiment für Eisenbahn- und schweren Brückenbau: Eisenbahn-Pionier-Regiment,
- b) Pionier-Bataillon für Eisenbahn- und schweren Brückenbau: Eisenbahn-Pionier-Bataillon,
- c) Pionier-Lehr- und Versuchs-Bataillon für Eisenbahn- und schweren Brückenbau: Eisenbahn-Pionier-Lehr-Bataillon.

Verlegung des Kommandostabes Oberrhein von Offenburg nach Baden-Baden⁷²⁸).

Aufstellung der Dienststellen Höherer Artillerieoffizier 5 in Wien⁷²⁹) und Höherer Panzerabwehroffizier 5 in München⁷³⁰).

Umbenennung der Heeresnachschiebungsschule Hannover in Fahrtruppenschule⁷³¹).

Aufstellung der Heeres-Unteroffizierschulen Sigmaringen (Zwischenunterkunft Tr.Üb.Pl. Heuberg) und Frankenstein (Schles.)⁷³²).

Auf- und Umstellungen am 24. November 1938

Aufstellung der Dienststelle *Der Chef der Schnellen Truppen im OKH*⁷³³). Der Chef der Schnellen Truppen gehörte zum OKH und war dem ObdH unmittelbar unterstellt. In dessen Auftrag sorgte er für die Weiterentwicklung

⁷²⁵) HM 1938 S. 241.

⁷²⁶) HM 1938 S. 152.

⁷²⁷) HM 1938 S. 152.

⁷²⁸) HM 1938 S. 185.

⁷²⁹) HM 1938 S. 241.

⁷³⁰) HM 1938 S. 265.

⁷³¹) HVBl. 1938 C S. 325.

⁷³²) HM 1938 S. 203.

⁷³³) HM 1939 S. 2. Zum Chef der Schnellen Truppen im OKH wurde Gen.Lt. Guderian, bisher Kom.Gen. XVI. AK, ernannt (Originalorders 1938 H 6/250 Nr. 14 Teil II).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

der Panzertruppe und der Kavallerie und überwachte die Einheitlichkeit der Ausbildung dieser Waffen. Hierin wurde er bei der Kavallerie durch den Höheren Kavallerieoffizier, bei den Panzerabwehrabteilungen durch den Höheren Panzerabwehroffizier in seinem Stabe unterstützt. Die Panzertruppenschule und die Kavallerieschule waren dem Chef der Schnellen Truppen unterstellt.

Aufstellung des *Heeresgruppenkommandos 6* in Hannover und Neueinteilung der Bereiche der Heeresgruppen⁷³⁴).

Umbenennung der Korpskommandos in *Generalkommandos* und des Grenzkommandos Kaiserslautern in *Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz*. Die Bezeichnung der Kommandierenden Generale lautete:

- a) Der Kom.Gen. I. [– XVIII.] AK und
- b) Der Kom.Gen. der Grenztruppen Saarpfalz.

In Ausübung der Befugnisse als Befehlshaber eines Wehrkreises lautete die Bezeichnung der Kom.Gen. nur noch: *Der Befehlshaber im Wehrkreis . . .* [I usw.], die Bezeichnung der Generalkommandos in Wehrkreisangelegenheiten nur noch *Wehrkreiskommando . . .* [I usw.]⁷³⁵).

Aufstellung des *Kommandostabes Eifel* in Bonn, dem Oberbefehlshaber der Gruppe 2 unterstellt.

Umbenennung der Heeresdienststelle 3, Oppeln, in *Kommandantur der Befestigungen bei Oppeln*⁷³⁶).

Aufhebung der Dienststellen *Der Artillerieoffizier Ost für die Landesbefestigung, Berlin*, und *Der Artillerieoffizier West für die Landesbefestigung, Wiesbaden*⁷³⁷).

Aus der bisherigen Kavallerieschule (Hannover/Potsdam-Krampnitz) wurden am 15. Dezember 1938 aufgestellt: die *Kavallerieschule* in Potsdam-Krampnitz und die *Heeres-Reit- und Fahrschule* in Potsdam-Krampnitz (vorläufig Hannover). Es waren unterstellt: die Kavallerieschule dem Chef der Schnellen Truppen, die Heeres-Reit- und Fahrschule dem Inspekteur des Reit- und Fahrwesens⁷³⁸).

Das *Fallschirm-Infanterie-Bataillon (Heer)* – ohne Musikkorps – wurde am 1. Januar 1939 als II./Fallschirm-Jäger-Regiment 1 in die Luftwaffe übergeführt⁷³⁹).

⁷³⁴) HM 1938 S. 270 Nr. 717 u. 718. Zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 6 wurde Gen.d.Art. von Kluge, bisher Kom.Gen. VI. AK, ernannt (Originalorders 1938 H 6/250 Nr. 14 Teil II).

⁷³⁵) HM 1938 S. 270.

⁷³⁶) HM 1938 S. 274.

⁷³⁷) HM 1938 S. 274.

⁷³⁸) HM 1939 S. 2.

⁷³⁹) HM 1939 S. 67. Vgl. Erlaß des OKW vom 3. 2. 1939 (HM S. 30) über die Überführung der beim Fallsch.Inf.Btl. ausgebildeten Wehrpflichtigen d.B. des Heeres in den Beurlaubtenstand der Luftwaffe; Erlaß des RdL u. ObdL vom 13. 3. 1939 (LVBl. C S. 75, HVBl. C S. 100) über die Voraussetzungen für die Übernahme in die Fallschirmtruppe.

Das Heer

Am 1. Februar wurden aufgestellt: die *Festungspionierinspektion X* in Breslau und die *Festungspionierstäbe 26* (Gleiwitz/OS), *27* (Kreuzburg/OS) und *28* (Breslau)⁷⁴⁰).

Nach der Einrichtung des Protektorates Böhmen und Mähren ordnete der Oberbefehlshaber des Heeres am 17. April 1939 eine ständige Belegung mit Truppenteilen des Heeres unter Wahrung der Territorialhoheit des Protektorates an. Die deutschen Truppen sollten im deutschen Siedlungsgebiet in ständigen Standorten untergebracht, in überwiegend tschechischen Sprachgebieten in gewissen Zeiträumen ausgewechselt werden⁷⁴¹).

Der am 18. März 1939 abgeschlossene deutsch-slowakische »Schutzvertrag« sah die Einrichtung einer deutschen Schutzzone mit deutschen Militärbasen in der Westslowakei vor⁷⁴²).

Am 15. März 1939 wurden umbenannt: der Inspekteur der Ost- (bzw. West-)Befestigungen in *Höherer Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost* (bzw. West), die Festungsinspektionen I bis XI in *Festungspionierkommandeure I-XI*⁷⁴³).

Am 1. April 1939 wurden die Kommandanturen der Truppenübungsplätze Brdy Wald (XIII. AK), Wischau (XVII. AK) und Milowitz (IV. AK)⁷⁴⁴ sowie die *Heeresmusikschule Bückeberg* aufgestellt⁷⁴⁵). Diese Schule war dem OKH (AHA/Ag/H) unmittelbar unterstellt. Sie hatte die Aufgabe, einen Teil des Musikernachwuchses des Heeres auszubilden.

Das Wachregiment Berlin wurde am 14. April 1939 in *Infanterie-Regiment Großdeutschland* umbenannt⁷⁴⁶). Am 15. April wurde das *Panzerlehrregiment* aufgestellt. Es bestand aus dem Stab mit Nachrichtenzug, leichtem Panzerzug und Musikkorps, der Panzer-Lehrabteilung, dem Schützen-Lehrbataillon und der Panzerabwehr-Lehrabteilung⁷⁴⁷).

Nach Verfügung des OKH vom 25. April 1939⁷⁴⁸) war die seit Januar 1936 bestehende *Akademie für den höheren Intendanturdienst* selbständige Dienststelle geworden und als nachgeordnete Behörde dem OKH (VA) un-

⁷⁴⁰) HM 1939 S. 25.

⁷⁴¹) Vgl. Artikel 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485); vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 505.

⁷⁴²) ADAP Serie D Bd. VI Nr. 40, RGBl. 1939 II S. 606. Einzelheiten über die deutschen Stützpunkte wurden im Vertrag vom 12. August 1939 festgelegt (ADAP Serie D Bd. VII S. 50; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/ 1939, S. 10).

⁷⁴³) HM 1939 S. 59. Die Dienststelle Fest.Pi.Kdr. II wurde mit dem 1. 7. 1939 von Deutsch-Krone nach Neustettin verlegt (HM 1939 S. 180).

⁷⁴⁴) HM 1939 S. 174.

⁷⁴⁵) HM 1939 S. 102.

⁷⁴⁶) BA-ZNS PA 63 113; vgl. HVBl. 1939 C S. 204 und Verfügung des OKH vom 20. 6. 1939 (HVBl. B S. 179) über Änderungen an der Uniform des Inf.Rgt. »Großdeutschland« und über die Einführung eines Ärmelstreifens »Großdeutschland«.

⁷⁴⁷) HM 1939 S. 235.

⁷⁴⁸) HM 1939 S. 165.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

mittelbar unterstellt. Sie gliederte sich in Stab, Lehrgruppe und Ausbildungsstab. Die Akademie wurde durch einen Korps-Intendanten geleitet.

Die Wehrkreisremonteschulen erhielten am 1. Mai 1939 die Bezeichnung *Wehrkreisreit- und -fahrschulen*⁷⁴⁹⁾.

Zur einheitlichen Regelung der Heeresverwaltungsangelegenheiten innerhalb des Protektorates Böhmen und Mähren wurde am 8. Mai 1939 in Prag eine *Verbindungsstelle der Heeresverwaltung* eingerichtet. Diese erhielt mit Verfügung vom 10. Juli 1939 die Bezeichnung *Verbindungsstelle des Oberkommandos des Heeres (VA) in Prag*⁷⁵⁰⁾.

Der NS-Lehrerbund und das Oberkommando des Heeres vereinbarten am 27. Mai 1939 eine enge Zusammenarbeit bei allen Fragen der *Erziehung der Jugend in den Schulen zur Wehrhaftigkeit*. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der wehrgeistigen Erziehung beauftragte der Oberbefehlshaber des Heeres den Inspekteur der Kriegsschulen⁷⁵¹⁾.

Mit dem 1. Juni 1939 wurden *Wehrmachtgerichte im Protektorat Böhmen und Mähren* wie folgt eingerichtet⁷⁵²⁾:

- a) ein Gericht II. Instanz in Prag mit der Bezeichnung »Wehrmachtobgericht Böhmen/Mähren«; Gerichtsherr war der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor;
- b) ein Gericht I. Instanz in Prag mit einer Zweigstelle in Brünn. Es führte die Bezeichnung »Wehrmachtgericht Böhmen/Mähren« – die Zweigstelle mit dem Zusatz »[Zweigstelle Brünn]« –; Gerichtsherr war vorläufig der Wehrersatzinspekteur in Prag.

Die bisher dem OKH unmittelbar unterstellten *Remonteämter* traten am 1. Juni 1939 unter die Wehrkreiskommandos⁷⁵³⁾. Zugleich wurde die Kommandantur des *Truppenübungsplatzes Kleine Karpathen (XVII. AK)* aufgestellt⁷⁵⁴⁾.

Die Panzertruppe und die Kavallerie wurden mit Verfügung des OKH vom 6. Juli 1939⁷⁵⁵⁾ zu einer einheitlichen neuen Waffengattung *Schnelle Truppen* zusammengefaßt. Hierzu gehörten: Panzerregimenter, Panzerabwehrabteilungen, Schützenregimenter (mot)⁷⁵⁶⁾, Kradschützenbataillone, Reiter- und Kavallerieregimenter, Radfahrabteilungen, Aufklärungsabteilungen (mot).

⁷⁴⁹⁾ HM 1939 S. 127.

⁷⁵⁰⁾ HVwVfgen Bd. 10 Nr. 896.

⁷⁵¹⁾ Das Archiv, Mai 1939, S. 202. Vgl. die Vereinbarung zwischen dem OKW und der Reichsjugendführung vom 11. 8. 1939 über die Wehrerziehung der Hitlerjugend (vgl. S. 49 ff).

⁷⁵²⁾ HM 1939 S. 206, BA-ZNS WR [2. 6. 1939].

⁷⁵³⁾ HM 1939 S. 148 Nr. 333; vgl. hierzu Berichtigung der HDv 3/11 – Befehlsbefugnisse – Abschnitt XXXXII gemäß HM 1939 S. 148 Nr. 334.

⁷⁵⁴⁾ HM 1939 S. 174.

⁷⁵⁵⁾ HVBl. 1939 B S. 186. Vgl. die Verlautbarung des Deutschen Nachrichtenbüros vom 12. 7. 1939: Die neue Waffengattung »Schnelle Truppen« (BA-ZNS ES: Schnelle Truppen).

⁷⁵⁶⁾ Bei der Bezeichnung der Schützenregimenter (mot) und der Schützenbataillone (mot) fiel der Zusatz »(mot)« fort gemäß Vfg. HVBl. 1939 C S. 284.

Das Heer

Es wurden umbenannt
am 28. Juli 1939 der Truppenübungsplatz Munster-Nord⁷⁵⁷⁾ in *Truppenübungsplatz Raubkammer bei Munster* und die auf diesem Tr.Üb.Pl. befindliche Heeresversuchsstelle Munster-Nord in *Heeresversuchsstelle Raubkammer bei Munster*⁷⁵⁸⁾,

am 31. Juli 1939 die Truppenübungsplätze Wattermer Lizum und Seethaler Alpe in *Gebirgs-Truppenübungsplätze*⁷⁵⁹⁾.

Mit Verfügung vom 23. August 1939⁷⁶⁰⁾ wurden umbenannt

- a) die Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde⁷⁶¹⁾ in *Oberkommando des Heeres/Inspektion für Eignungsuntersuchungen*,
- b) die Psychologischen Prüfstellen in *Dienststellen für Eignungsuntersuchungen*.

Die Inspektion (In Eig) unterstand einem Inspekteur, jede Dienststelle einem Kommandeur. Die Inspektion gehörte zum Befehlsbereich des Chefs des Heerespersonalamtes. Verfügungen des OKH in Sachen der In Eig wurden vom OKH/PA In Eig erlassen.

Die bisher gemeinsam mit OKM und RdL u. ObdL durchgeführten Aufgaben erfuhren durch diese Umbenennung keine Änderung. Im übrigen blieb die Inanspruchnahme der Inspektion für Eignungsuntersuchungen durch andere Wehrmachtteile der unmittelbaren Vereinbarung überlassen.

Organisationsänderungen im Oberkommando des Heeres

Generalstab des Heeres

Der Chef des Generalstabes des Heeres, Gen.d.Art. Beck, wurde am 27. August 1938 auf eigenen Antrag von seiner Stellung enthoben. Beck hatte seine Amtsenthebung als Protest gegen die Aggressionspolitik Hitlers gefordert. In mehreren Denkschriften hatte er Hitler vor dem „Weg der Gewaltlösung“ gewarnt, der zwangsläufig zu einem Weltkrieg führen und für Deutschland in einer Katastrophe enden würde.

Beck übergab seine Dienstgeschäfte an Gen.d.Art. Halder, den Oberquartiermeister I im GenStdH. Mit Rücksicht auf das Ausland verbot Hitler die öffentliche Bekanntgabe. Beck war zunächst als Ob.Bfh. der 1. Armee vorgesehen, die im Kriegsfall im Westen aufmarschieren sollte. Nach dem Ende der Sudetenkrise beantragte er auf Hitlers Verlangen am 19. Oktober 1938 seinen Abschied. Bei seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst am

⁷⁵⁷⁾ Vgl. HVBl. 1937 S. 407.

⁷⁵⁸⁾ HVBl. 1939 B S. 224.

⁷⁵⁹⁾ HVBl. 1939 B S. 224.

⁷⁶⁰⁾ HVBl. 1939 B S. 266.

⁷⁶¹⁾ Die Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde war am 1. 6. 1938 aus dem Psychologischen Laboratorium der Wehrmacht entstanden (HVBl. 1938 C S. 160).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

31. Oktober 1938 erhielt Beck den Charakter als Generaloberst, wohl um den Eindruck zu erwecken, es habe keine allzu ernsten Differenzen zwischen ihm und Hitler gegeben. Nach seiner Entlassung wurde Beck immer stärker zum Mittelpunkt der Opposition gegen Hitler⁷⁶²).

Mit dem 1. September 1938 wurden ernannt⁷⁶³): Gen.d.Art. Halder, bisher Oberquartiermeister I im GenStdH, zum Chef des Generalstabes des Heeres; Gen.Lt. von Stülpnagel, bisher Oberquartiermeister II im GenStdH, zum Oberquartiermeister I im GenStdH.

Der Generalstab des Heeres gliederte sich nach dem Stande vom 10. November 1938 wie folgt⁷⁶⁴):

Der Chef des Generalstabes des Heeres (Chef GenStdH)

Zentralabteilung des Generalstabes des Heeres (GZ)

Oberquartiermeister I (OQu I)

1. Abteilung des GenStdH – Operationsabteilung – (1. Abt.)
5. Abteilung des GenStdH – Transportabteilung – (5. Abt.)
6. Abteilung des GenStdH – Quartiermeisterabteilung – (6. Abt.)
9. Abteilung des GenStdH – Heeres-Vermessungswesen und Militärgeographie – (9. Abt.)⁷⁶⁵
10. Abteilung des GenStdH – Landesbefestigungsabteilung – (10. Abt.)⁷⁶⁶

Oberquartiermeister II (OQu II)

4. Abteilung des GenStdH – Truppenausbildungsabteilung – (4. Abt.)
11. Abteilung des GenStdH – Abteilung für Generalstabsausbildung und Vorschriften – (11. Abt.)

Oberquartiermeister III (OQu III)

2. Abteilung des GenStdH – Organisationsabteilung – (2. Abt.)
8. Abteilung des GenStdH – Technische Abteilung – (8. Abt.)

Oberquartiermeister IV (OQu IV)

3. Abteilung des GenStdH – Fremde Heere West – (3. Abt.)
 12. Abteilung des GenStdH – Fremde Heere Ost – (12. Abt.)
- Attaché-Gruppe des GenStdH (Att Gr)

Oberquartiermeister V (OQu V)

7. Abteilung des GenStdH – Kriegswissenschaftliche Abteilung – (7. Abt.).

Die auf Anordnung des OKH im GenStdH neu aufgestellte *Heeresplan-kammer* nahm am 10. November 1938 die Arbeit auf⁷⁶⁷).

Die *Inspektion der Festungen*, bisher eine Dienststelle im GenStdH, trat als *Waffeninspektion* zum Allgemeinen Heeresamt⁷⁶⁸).

⁷⁶²) Vgl. Wolfgang Foerster: Generaloberst Ludwig Beck. Sein Kampf gegen den Krieg. Aus den nachgelassenen Papieren des Generalstabschefs. Isar Verlag, München 1953.

⁷⁶³) Originalorders 1938 H 6/250 Nr. 14 Teil I; öffentliche Bekanntgabe erfolgte am 31. 10. 1938.

⁷⁶⁴) HM 1938 S. 258 Nr. 676 u. S. 282 Nr. 757.

⁷⁶⁵) Vgl. Vfg. des OKH über das Vermessungs- und Kartenwesen vom 23. 8. 1938 (HVBl. A S. 114).

⁷⁶⁶) Die 10. Abt. wurde mit dem 1. 7. 1939 aufgelöst. Die Arbeitsgebiete dieser Abteilung gingen auf andere Abteilungen bzw. auf den OQu IV über (AN 1939 Nr. 448).

⁷⁶⁷) AN 1938 S. 207.

⁷⁶⁸) HM 1938 S. 272.

Das Heer

Heerespersonalamt

Die Abteilung P 4 des Heerespersonalamtes wurde mit Wirkung vom 1. April 1939 in P 3 umbenannt⁷⁶⁹⁾. Sie bearbeitete u.a. die Personalien der Sanitäts-, Veterinär- und Ingenieuroffiziere sowie der Offiziere (W).

Allgemeines Heeresamt

Mit dem 1. September 1938 wurden die Heeresfeldzeugverwaltung in Heeresfeldzeugkommando und der Leiter der Heeresfeldzeugverwaltung in Kommandeur des Heeresfeldzeugkommandos umbenannt⁷⁷⁰⁾.

Das bisherige Heeresmuseum in Wien war durch die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht in den Besitz des Heeres übergegangen. Seine Verwaltung wurde mit dem 1. Oktober 1938 vom OKH übernommen⁷⁷¹⁾. Das Heeresmuseum Wien wurde dem Chef der Heeresmuseen, dessen Dienststelle mit Verfügung des ObdH vom 8. September 1938⁷⁷²⁾ neu eingerichtet worden war, unterstellt. Der Chef der Heeresmuseen war eine nachgeordnete Dienststelle des OKH; er unterstand dem Chef AHA.

Von den bereits früher eingerichteten Stellen der Heeres-Gerätinspizienten⁷⁷³⁾ wurden mit dem 10. November 1938 folgende Stellen besetzt⁷⁷⁴⁾:

- Infanteriegerät-Inspizient (A) 3,
- Pioniergerät-Inspizient 1,
- Nachrichtengerät-Inspizient 4,
- Gasschutzgerät-Inspizient 2.

Mit dem 24. November 1938 wurden aufgehoben⁷⁷⁵⁾:

- a) die Inspektion der Kavallerie (In 3),
- b) die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6);
gleichzeitig wurden aufgestellt:
 - a) die Inspektion des Reit- und Fahrwesens (In 3),
 - b) die Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung (In 6),
 - c) die Inspektion der Fahrtruppe (In 8),
 - d) die Inspektion der Eisenbahnpioniere (In 10).

Die Inspektion der Festungen, bisher eine Dienststelle im Generalstab des Heeres, trat als Waffeninspektion zum AHA.

⁷⁶⁹⁾ AN 1939 S. 101 Nr. 277. Die Bezeichnung »P 3« war frei, seitdem die Personalgruppe (P 3) mit dem 1. 1. 1935 auf die Zentralgruppe (Z) im Truppenamt übergegangen war; vgl. Band III S. 151 f.

⁷⁷⁰⁾ HVBl. 1938 C S. 226.

⁷⁷¹⁾ HVBl. 1938 C S. 243.

⁷⁷²⁾ HVBl. 1938 C S. 243.

⁷⁷³⁾ Vgl. Band III S. 153.

⁷⁷⁴⁾ HM 1938 S. 139.

⁷⁷⁵⁾ HM 1938 S. 272, HM 1939 S. 3.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Am 23. November 1938 wurde die dem OKH bisher nachgeordnete Dienststelle *Heeresfeldzeugmeisterei*⁷⁷⁶) aufgelöst. Aus ihr und aus der bisherigen *Heeres-Feldzeugabteilung* (Fz im OKH/AHA)⁷⁷⁷) wurde am 24. November 1938 die *Feldzeuginspektion* im OKH/AHA gebildet. An ihrer Spitze stand der *Feldzeugmeister*⁷⁷⁸).

Aus der bisherigen Abteilung V 6 (technische Beamtenabteilung) entstand am 1. April 1939 die *Inspektion des allgemeinen technischen Truppendienstes* (In T) im AHA⁷⁷⁹), die mit Verfügung vom 17. August 1939⁷⁸⁰) in *Truppeningenieurinspektion* (In T) umbenannt wurde.

Heereswaffenamt

Mit dem 1. März 1938 wurde im Heereswaffenamt (Wa B) die *Betriebswirtschaftliche Abteilung* (Wa B 10) errichtet⁷⁸¹). Die *Forschungsabteilung* (mit Hochschulzentralstelle) – Wa Prw 11 – trat mit Wirkung vom 7. März 1938 unmittelbar unter das Heereswaffenamt mit der Bezeichnung *Forschungsabteilung* (Wa F)⁷⁸²). Die bisherige Abteilung Wa Prw 13, Abteilung für Sondergerät, erhielt gemäß Mitteilung des Wa A Stab Ia vom 7. Mai 1938⁷⁸³) die Bezeichnung *Wa Prw 11, Abteilung für Sondergerät*.

Mit Wirkung vom 10. Mai 1938 wurden umbenannt⁷⁸⁴):

1. Heereswaffenamt-Prüfwesen (Wa Prw) in *Amtsgruppe für Entwicklung und Prüfung* (Wa Prw),
2. Heereswaffenamt-Beschaffungswesen (Wa B) in *Amtsgruppe für Industrielle Rüstung* (Wa J Rü).

Die *Abnahmeabteilung* des Heereswaffenamtes (Wa Abn) wurde mit dem 1. Juni 1939 zur *Amtsgruppe für Abnahme* (Wa Abn) umgewandelt⁷⁸⁵).

Heeresverwaltungsamt

Mit dem 1. Februar 1939 gliederte sich das Heeresverwaltungsamt (VA) wie folgt⁷⁸⁶):

⁷⁷⁶) Vgl. Band III S. 152.

⁷⁷⁷) Vgl. Band III S. 152.

⁷⁷⁸) HM 1938 S. 273.

⁷⁷⁹) HVBl. 1939 A S. 39. Arbeitsgebiete der In T: Allgemeine Heerestechnik und Ingenieurwesen, soweit diese Fragen vom AHA zu bearbeiten waren; Personalangelegenheiten der technischen Beamten des Heeres (außer Hochbau); Betriebsschutz der Heeresbetriebe.

⁷⁸⁰) HVBl. 1939 C S. 284.

⁷⁸¹) AN 1938 S. 57 Nr. 172.

⁷⁸²) AN 1938 S. 53 Nr. 159.

⁷⁸³) AN 1938 S. 87 Nr. 260.

⁷⁸⁴) HVBl. 1938 C S. 121.

⁷⁸⁵) HM 1939 S. 204.

⁷⁸⁶) HM 1939 S. 43 Nr. 112.

Das Heer

Amtsgruppe Allgemeine Heeresbeamten-, Angestellten-, Arbeiter- und Kassenan-
gelegenheiten (Ag V I)
 Heeres-Verwaltungsbeamten- und Kassenabteilung (V 1)
 Amtskasse des OKH (AK OKH)
 Gebührnisstelle I des OKH (GSt I)
 Gebührnisstelle II des OKH (GSt II)
 Gebührnisstelle III des OKH (GSt III)
 Gebührnisstelle IV des OKH (GSt IV)
 Technische Heeresbeamtenabteilung (V 6)⁷⁸⁷⁾
 Gruppe Angestellte und Arbeiter (Anga)
 Gruppe Ausbildung der Heeresverwaltungsbeamten (Ausb)
 Amtsgruppe Heeres-Verpflegungs- und Beschaffungswesen (Ag V III)
 Heeresverpflegungsabteilung (V 3)
 Heeresbeschaffungsabteilung (V 5)
 Heeres-Unterkunfts- und Übungsplatzabteilung (V 2)
 Hausverwaltung (Heer) (Hv Heer)
 Heeresbauverwaltungsabteilung (V 4).

Das Heeresverwaltungsamt wurde mit dem 1. August 1939 federführende Stelle beim OKH in allen Fragen der *landwirtschaftlichen Nutzung heeres-eigenen Grund und Bodens* (einschließlich Geländebedeckung der Truppenübungsplätze und Leitung der landwirtschaftlichen Betriebe der Remonteämter)⁷⁸⁸⁾.

Die Wehrkreisverwaltungen waren in allen landwirtschaftlichen Fragen Mittelinstanz. In der Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die örtlichen Stellen (Kommandanturen der Truppenübungsplätze, Remonteämter usw.) wurde nichts geändert.

Spitzengliederung und Stellenbesetzung des Heeres am 3. Januar 1939⁷⁸⁹⁾

Oberkommando des Heeres (OKH)

Oberbefehlshaber des Heeres (ObdH)	Gen.Oberst v. Brauchitsch
Chef des Heerespersonalamtes (PA)	Gen.Major Keitel
Chef des Generalstabes des Heeres (GenStdH)	Gen.d.Art. Halder
Chef der Schnellen Truppen	Gen.d.Pz.Tr. Guderian
Chef des Allgemeinen Heeresamtes (AHA)	Gen.Lt. Fromm
Chef des Heereswaffenamtes (Wa A)	Gen.d.Art. Becker
Chef des Heeresverwaltungsamtes (VA)	Gen.Lt. Karmann
Inspekteur der Kriegsschulen (In 1)	Gen.Major Brand

⁷⁸⁷⁾ Aus der Abt. V 6 wurde mit dem 1. 4. 1939 die In T im AHA aufgestellt; vgl. S. 180.

⁷⁸⁸⁾ HM 1939 S. 232.

⁷⁸⁹⁾ Die vom OKH/PA herausgegebene »Stellenbesetzung des Heeres 1938« enthält alle mit Wirkung vom 10. 11. 1938, 24. 11. 1938, 3. 1. 1939 und mit Sonderverfügung bis zum 3. 1. 1939 angeordneten Neuaufstellungen und Versetzungen.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Heeresgruppenkommandos

Ob.Bfh. HGru 1 Berlin	Gen.Oberst v. Bock
Ob.Bfh. HGru 2 Frankfurt (Main) ⁷⁹⁰⁾	Gen.d.Inf. v. Witzleben
Ob.Bfh. HGru 3 Dresden	Gen.d.Inf. Blaskowitz
Ob.Bfh. HGru 4 Leipzig	Gen.d.Art. v. Reichenau
Ob.Bfh. HGru 5 Wien ⁷⁹¹⁾	Gen.d.Inf. List
Ob.Bfh. HGru 6 Hannover ⁷⁹²⁾	Gen.d.Art. v. Kluge

Armeekorps, Wehrkreiskommandos und Divisionen

I. Armeekorps Königsberg (Pr.) (Wehrkreiskommando I)	Gen.d.Art. v. Kückler
1. Division Insterburg	Gen.Major v. Kortzfleisch
11. Division Allenstein	Gen.Lt. Bock
21. Division Elbing	Gen.Lt. v. Both
1. Kav.Brig. Insterburg	Oberst Feldt
II. Armeekorps Stettin (Wehrkreiskommando II)	Gen.d.Inf. Strauß
12. Division Schwerin (Meckl)	Gen.Lt. von der Leyen
32. Division Köslin	Gen.Lt. v. Falkenhorst
III. Armeekorps Berlin (Wehrkreiskommando III)	Gen.d.Art. Haase
3. Division Frankfurt (Oder)	Gen.Major Lichel
23. Division Potsdam	Gen.Major Graf v. Brockdorff- Ahlefeldt
IV. Armeekorps Dresden (Wehrkreiskommando IV)	Gen.d.Inf. v. Schwedler
4. Division Reichenberg (Sudetenl.)	Gen.Major Hansen (Erik)
14. Division Leipzig	Gen.Lt. Weyer
24. Division Chemnitz	Gen.Major Olbricht
V. Armeekorps Stuttgart (Wehrkreiskommando V)	Gen.d.Inf. Geyer ⁷⁹³⁾
5. Division Ulm (Donau)	Gen.Major Fahrmbacher

⁷⁹⁰⁾ Das H.Gru.Kdo. 2 wurde zum 16. 6. 1938 von Kassel nach Frankfurt a. M. verlegt (HM 1938 S. 124 Nr. 357).

⁷⁹¹⁾ Das H.Gru.Kdo. 5 wurde mit dem 1. 4. 1938 gebildet (Pers.Veränd. OKH/PA).

⁷⁹²⁾ Das H.Gru.Kdo. 6 wurde am 24. 11. 1938 aufgestellt. Zugleich wurden die Bereiche der Heeresgruppen neu eingeteilt (HM 1938 S. 270 Nr. 717 u. 718).

⁷⁹³⁾ Gen.d.Inf. Geyer wurde am 30. 4. 1939 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Zum Kom.Gen. V. AK wurde Gen.Lt. Ruoff ernannt unter Beförderung zum Gen.d.Inf.

Das Heer

25. Division Ludwigshafen	Gen.Lt. Hansen (Christian)
35. Division Karlsruhe (Baden)	Gen.Major Reinhard
4. Pz.Brig. Stuttgart	Oberst Kempf
VI. Armeekorps Münster (Westf.) (Wehrkreiskommando VI)	Gen.d.Pi. Förster
6. Division Bielefeld	Gen.Lt. Frhr. v. Biegeleben
16. Division Münster (Westf.)	Gen.Lt. Heinrici
26. Division Köln	Gen.Lt. v. Förster
6. Pz.Brig. Paderborn	Gen.Major Ritter v. Radlmaier
VII. Armeekorps München (Wehrkreiskommando VII)	Gen.d.Inf. Ritter v. Schobert
7. Division München	Gen.Lt. Hartmann
27. Division Augsburg	Gen.Lt. Bergmann
1. Geb.Div. Garmisch-Partenkirchen (vorl. München)	Gen.Major Kübler
VIII. Armeekorps Breslau (Wehrkreiskommando VIII)	Gen.d.Inf. Busch
8. Division Neisse (vorl. Freiwaldau [Sudetenl.]	Gen.Lt. Koch
18. Division Liegnitz	Gen.Lt. v. Lewinski genannt v. Manstein
28. Division Breslau	Gen.Lt. v. Obstfelder
IX. Armeekorps Kassel (Wehrkreiskommando IX)	Gen.d.Art. Dollmann
9. Division Gießen	Gen.Lt. v. Apell
15. Division Frankfurt (Main)	Gen.Lt. Leeb
X. Armeekorps Hamburg (Wehrkreiskommando X)	Gen.d.Kav. Knochenhauer ⁷⁹⁴)
22. Division Bremen	Gen.Major Graf v. Sponeck
30. Division Lübeck	Gen.Major v. Briesen
XI. Armeekorps Hannover (Wehrkreiskommando XI)	Gen.d.Art. Ulex
19. Division Hannover	Gen.Lt. Schwantes
31. Division Braunschweig	Gen.Lt. Kaempfe

⁷⁹⁴) Gen.d.Kav. Knochenhauer ist am 28. 6. 1939 verstorben (HVBl. 1939 C S. 261, KVBl. X 1939 S. 151). Nachfolger als Kom.Gen. X. AK wurde Gen.Lt. Lüdke.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

XII. Armeekorps Wiesbaden (Wehrkreiskommando XII)	Gen.d.Inf. Schroth
33. Division Mannheim	Gen.Major Ritter v. Speck
34. Division Koblenz	Gen.Lt. Bremer
36. Division Kaiserslautern	Gen.Lt. Lindemann
XIII. Armeekorps Nürnberg (Wehrkreiskommando XIII)	Gen.d.Kav. Frhr. v. Weichs
10. Division Regensburg	Gen.Lt. v. Cochenhausen
17. Division Nürnberg	Gen.Lt. Friderici
46. Division Karlsbad	Gen.Major Frhr. v. Waldenfels
XIV. Armeekorps Magdeburg	Gen.d.Inf. v. Wietersheim
2. Division Stettin	Gen.Lt. Bader
13. Division Magdeburg	Gen.Lt. Otto
20. Division Hamburg	Gen.Lt. Wiktorin
29. Division Erfurt	Gen.Major Lemelsen
XV. Armeekorps Jena	Gen.d.Inf. Hoth
1. le.Div. Wuppertal	Gen.Major v. Loeper
2. le.Div. Gera	Gen.Lt. Stumme
3. le.Div. Cottbus	Gen.Major Kuntzen
XVI. Armeekorps Berlin	Gen.Lt. Hoepner
1. Pz.Div. Weimar	Gen.Lt. Schmidt
3. Pz.Div. Berlin	Gen.Lt. Frhr. Geyr v. Schweppen- burg
4. Pz.Div. Würzburg	Gen.Major Reinhardt
5. Pz.Div. Oppeln	Gen.Lt. v. Vietinghoff genannt Scheel
8. Pz.Brig. Sagan	Oberst Haarde
XVII. Armeekorps Linz (Donau) (vorläufig Wien) (Wehrkreiskommando XVII)	Gen.d.Inf. Kienitz
44. Division Wien	Gen.Lt. Schubert
45. Division Linz (Donau)	Gen.Major Materna
XVIII. Armeekorps Salzburg (Wehrkreiskommando XVIII)	Gen.d.Inf. Beyer
2. Geb.Div. Innsbruck	Gen.Major Feurstein
3. Geb.Div. Graz	Gen.Major Dietl

Das Heer

Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz, Kaiserslautern

Kommandierender General

Gen.d.Pi. Kuntze

Dem Heeresgruppenkommando 5 unmittelbar unterstellt:

2. Pz.Div. Wien

Gen.Lt. Veiel

4. Ie.Div. St. Pölten (vorl. Wien)

Gen.Major Dr. Hubicki

Allein die aktiven Truppenoffiziere – ohne die Ergänzungsoffiziere sowie ohne die Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Offiziere (W) – hatten sich von April 1934 bis zum 1. Februar 1935 um 1 413 auf 5 202 Offiziere vermehrt. Die weiteren Verstärkungen sind nachstehend an Hand der amtlichen Dienstalterslisten dargestellt:

Dienstgrad	1. 2. 35	15. 10. 35	6. 10. 36	12. 10. 37	10. 11. 38
Generalfeldmarschälle	—	—	1	1	—
Generalobersten	1	1	1	1	3
Generale d.Inf. usw.	3	8	16	26	31
Generalleutnante	24	35	41	57	87
Generalmajore	51	60	91	108	140
Obersten	176	274	328	393	491
Oberstleutnante	279	328	421	636	872
Majore	602	787	1 139	1 217	1 303
Hauptleute u. Rittmeister	2 049	2 325	2 466	2 614	3 162
Oberleutnante	1 421	1 704	1 584	1 637	2 006
Leutnante	596	1 031	2 366	3 592	7 282
akt. Offz. insgesamt	5 202	6 553	8 454	10 282	15 377

Ergänzungsoffiziere:

Stand: 1. 11. 1935 = 3 073

Stand: 12. 10. 1937 = 4 592

Stand: 10. 11. 1938 = 5 435

Sanitätsoffiziere:

Stand: 1. 5. 1933 = 273

Stand: 12. 10. 1937 = 1 007

Stand: 1. 12. 1938 = 1 414

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Veterinäroffiziere:

Stand: 1. 5. 1933 = 180

Stand: 12. 10. 1937 = 455

Stand: 1. 12. 1938 = 580

Offiziere (W):

Stand: 1. 5. 1933 = 83

Stand: 12. 10. 1937 = 327

Stand: 10. 11. 1938 = 447.

Weiterführende Literatur

Siehe Band III S. 162 f.

Froben, Hans Joachim: Aufklärende Artillerie: Geschichte der Beobachtungsabteilungen und selbständigen Beobachtungsbatterien bis 1945. Schild Verlag, München 1972.

Guderian, Heinz: Die Panzerwaffe. Ihre Entwicklung, ihre Kampfaktik und ihre operativen Möglichkeiten bis zum Beginn des Großdeutschen Freiheitskampfes. 2. Auflage. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart 1943.

Guderian, Heinz: Erinnerungen eines Soldaten. 3. Auflage. Kurt Vowinkel Verlag, Heidelberg 1950.

[Darin: Die Entstehung der deutschen Panzertruppe.]

Lanz, Hubert: Gebirgsjäger. Die 1. Gebirgsdivision 1935–1945. Verlag Hans-Henning Podzun, Bad Nauheim 1954.

[Darin: Entstehung und Aufbau der deutschen Gebirgstruppe – Gebirgsbrigade und 1. Gebirgsdivision 1935–39.]

Lüdecke, Otto/Helmdach, Erich: Zur Geschichte der deutschen Festungspioniere. – In: Feldgrau, 19. Jahrg. 1971, S. 1–7, 26–28, 50–54, 74–80, 98–103.

Nehring, [Walther K.]: Die Geschichte der deutschen Panzerwaffe 1916 bis 1945. Propyläen Verlag, Berlin 1969.

Praun, Albert: Soldat in der Telegraphen- und Nachrichtentruppe. Im Selbstverlag, Würzburg 1966.

Stoves, Rolf: 1. Panzer-Division 1935–1945. Chronik einer der drei Stamm-Divisionen der deutschen Panzerwaffe. Verlag Hans-Henning Podzun, Bad Nauheim 1961.

[Darin: Eine neue Waffe entsteht. Panzer 1914–1935 – Das Werden der 1. Panzer-Division, Tradition, Friedensgeschichte.]

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Abschnitt 4

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die im Zuge des Aufbaues der Wehrmacht und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vielfach gewandelte Heeresorganisation machte eine Neuregelung der *Befehlsbefugnisse im Heere* notwendig⁷⁹⁵). Diese sind in der HDv 3/11 I vom 21. April 1936 veröffentlicht. Die ständig fortschreitenden Umgliederungen und Neubildungen führten dann bis zum Kriegsausbruch zu etwa 40 Änderungen und Ergänzungen, die hier alle berücksichtigt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Der Oberbefehlshaber des Heeres führt den Oberbefehl über das Heer. Er ist die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde des Heeres. Er übt die Befehls- und Kommandogewalt über alle Angehörigen und Dienststellen des Heeres aus. Dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstehen die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und die Kommandierenden Generale unmittelbar.

Die Oberbefehlshaber der Gruppen

Die Oberbefehlshaber der Gruppen leiten die Weiterbildung der höheren Führer. Sie wachen über die Einheitlichkeit der Ausbildung in größeren Verbänden und sind berechtigt, den Übungen und Schießen aller Einheiten der ihnen zugewiesenen Armeekorps beizuwohnen. In grundsätzlichen Fragen der Ausbildung geht der Dienstweg von den Generalkommandos über die Gruppen.

Soweit den Gruppen Panzerdivisionen zugewiesen sind, sind die Oberbefehlshaber der Gruppen berechtigt, den Übungen und Schießen dieser Divisionen beizuwohnen.

Über die Übungsabsichten der Generalkommandos, über wichtige Vorgänge auf territorialem und militärpolitischem Gebiet werden sie durch den Oberbefehlshaber des Heeres unterrichtet.

Die Oberbefehlshaber der Gruppen können vom Oberbefehlshaber des Heeres mit Anlage und Durchführung größerer Übungen und Übungsreisen beauftragt und zur Begutachtung grundsätzlicher Ausbildungsfragen herangezogen werden.

Auf dem Gebiet der Landesverteidigung können ihnen durch Weisung des Oberbefehlshabers des Heeres besondere Aufgaben übertragen werden.

Die Oberbefehlshaber der Gruppen berichten – soweit nicht Anlaß zu außerterminlicher Berichterstattung vorliegt – dem Oberbefehlshaber des Heeres über ihre Aufgabengebiete jährlich zum 15. 11.

Neufassung gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. November 1938⁷⁹⁶) mit Wirkung vom 24. November 1938:

⁷⁹⁵) Die Verordnungen des Reichspräsidenten über die Befehlsbefugnisse im Reichsheer vom 11. August 1920 (HVBl. S. 841) und vom 28. Januar 1926 (HVBl. S. 9) sowie der »Neudruck 1929« (HDv 3 k II) sind im Band I S. 240 bis 255 behandelt.

⁷⁹⁶) HM 1938 S. 271 Nr. 720.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe⁷⁹⁷⁾

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe ist für die Einheitlichkeit der Ausbildung der Verbände seines Bereichs verantwortlich.

Er leitet die Weiterbildung der höheren Führer.

Er ist berechtigt, dem Dienst aller Truppenteile seines Bereichs beizuwohnen.

Die Übungsvorhaben und grundsätzlichen Fragen der Ausbildung der Generalkommandos sind dem Oberkommando des Heeres über die Heeresgruppenkommandos vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe kann mit der verantwortlichen Oberleitung des Ausbaues der Landesbefestigung sowie der Grenzsicherung innerhalb seines Bereichs beauftragt werden. In diesem Falle sind ihm die taktischen Dienststellen (Generalkommandos der Grenztruppen, Grenzkommandanturen, Kommandanturen von Befestigungen und andere, besonders beauftragte Dienststellen) auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung sowie die Festungspionierdienststellen seines Bereichs unterstellt.

Der Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe kann mit besonderen Aufgaben betraut, mit der Anlage und Durchführung größerer Übungen und Übungsreisen beauftragt und zur Begutachtung grundsätzlicher Fragen der Ausbildung und Organisation herangezogen werden.

Über wichtige Fragen auf territorialem und militärpolitischem Gebiet wird er durch den Oberbefehlshaber des Heeres unterrichtet.

Darüber hinaus erhält der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 für die Übergangszeit folgende Sonderbefugnisse:

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 vertritt bis auf weiteres Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die einer einheitlichen Regelung für die ganze Ostmark bedürfen, gegenüber den dortigen Spitzen der anderen Wehrmachtteile und der Partei sowie gegenüber dem Reichsstatthalter und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Hierzu ist er berechtigt, die zuständigen Kommandobehörden anzuweisen, derartige Angelegenheiten oder solche, über die eine Einigung mit den nachgeordneten Dienststellen der anderen Wehrmachtteile, der Verwaltung oder der Partei nicht erzielt werden konnte, dem Heeresgruppenkommando zur Bearbeitung vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 hat gegenüber der 4. leichten und 2. Panzerdivision die Befehlsbefugnisse eines Kommandierenden Generals.

Die Militärgerichtsbarkeit II. Instanz für diese Divisionen ist gesondert geregelt.

Die Kommandierenden Generale der Armeekorps

Die Kommandierenden Generale der Armeekorps sind für die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Schlagfertigkeit sowie für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung der ihnen unterstellten Truppen und Dienststellen verantwortlich. Sie sind ferner verantwortlich für die Ausbildung der in ihrem Wehrkreis ansässigen oder den Generalkommandos zur Weiterbildung zugeteilten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Reserveoffizieranwärter des Heeres.

Die Kommandierenden Generale der Armeekorps sind gleichzeitig Befehlshaber in den Wehrkreisen⁷⁹⁸⁾. Hierzu unterstehen ihnen alle Kom-

⁷⁹⁷⁾ Die Neueinteilung der Bereiche der sechs Heeresgruppen ab 24. November 1938 ist mit Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. November 1938 (HM S. 270 Nr. 718) geregelt.

⁷⁹⁸⁾ Zu den Wehrkreisen vgl. Band I S. 242 f., Band III S. 149 und oben S. 181 ff.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

mandobehörden, Truppenteile und Dienststellen des Heeres, deren Standorte in ihren Wehrkreisen liegen.

Ihre territorialen Befugnisse gegenüber den anderen Wehrmachtteilen sind durch die [nichtveröffentlichten] „Grundlagen für die Zusammenarbeit von Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe“ geregelt.

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen leiten verantwortlich die Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und nach den Weisungen des Reichskriegsministers. Die Wehrersatzinspektoren sind ihnen unterstellt.

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen leiten verantwortlich die Durchführung aller Aufgaben zur Vorbereitung der Landesverteidigung in ihren Wehrkreisen, soweit nicht hierfür die Marinestationskommandos und Luftkreiskommandos zuständig sind.

In allen Fragen der Landesbefestigung vertreten sie die Belange der Führung und sind nach Fertigstellung des Ausbaues durch die Festungspionierdienststellen für die Verteidigungsfähigkeit und Bereitschaft aller ständigen Befestigungen verantwortlich.

Die Festungskommandanten und Kommandeure der Heeresdienststellen unterstehen ihnen unmittelbar.

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen leiten nach den hierfür gegebenen Bestimmungen die Wehrmachtversorgung, soweit nicht den Marinestationskommandos und Luftkreiskommandos hierfür besondere Aufgaben übertragen sind.

Ferner leiten sie die Heeresverwaltung, soweit nicht die Wehrkreisverwaltungen⁷⁹⁹⁾ und das Heeresforstaufsichtsamt⁸⁰⁰⁾ als selbständige Verwaltungsbehörden zuständig sind. Sie verfügen für Verwaltungszwecke nach Maßgabe der vom Reichskriegsminister angeordneten Stellenbesetzung über die im Verwaltungsdienst vorgebildeten Beamten und Soldaten der eigenen Truppen und – im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen – über die entsprechenden Beamten und Soldaten anderer Verbände des Heeres, die in ihren Wehrkreisen untergebracht sind.

Die Kommandierenden Generale der Armeekorps sind Gerichtsherren 2. Instanz.

Neufassung gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. November 1938⁸⁰¹⁾ mit Wirkung vom 24. November 1938:

Der Befehlshaber im Wehrkreis

Der Befehlshaber im Wehrkreis hat Wehrmacht- und Heeresbefugnisse. Er ist auch in der Ausübung der Wehrmachtbefugnisse dem Oberbefehlshaber des Heeres verantwortlich.

Als Wehrmachtbefehlshaber hat er in seinem Wehrkreis folgende Befugnisse:

Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht. Die Wehrersatzinspektoren sind ihm unterstellt.

Er leitet verantwortlich die Durchführung aller Aufgaben zur Vorbereitung der Reichsverteidigung, sofern nicht andere Dienststellen hier mit besonderen Aufgaben verantwortlich betraut sind.

Er leitet die Wehrmachtversorgung und -fürsorge.

⁷⁹⁹⁾ Mit Erlaß vom 8. Oktober 1934 (HM S. 9) war die Stellung der Wehrkreisverwaltungsämter und der Intendanten neu geregelt worden. Die Wehrkreisverwaltungsämter hießen ab September 1935 »Wehrkreisverwaltungen«.

⁸⁰⁰⁾ Vgl. Band I S. 254 Anmerkung 1122.

⁸⁰¹⁾ HM 1938 S. 271 Nr. 720.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Seine Zusammenarbeit mit den anderen Wehrmachtteilen ist gesondert geregelt. Als Heeresbefehlshaber hat er in seinem Wehrkreis folgende Befugnisse: Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Mobilmachungsvorbereitung und die Mobilmachung aller im Wehrkreis untergebrachten und aufzustellenden Teile des Kriegsheeres.

Ihm können weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

Sofern nicht andere Dienststellen verantwortlich betraut sind, ist der Befehlshaber im Wehrkreis verantwortlich für die Grenzsicherung; hierzu sind ihm die Heeresdienststellen und andere, besonders bestimmte Dienststellen unterstellt.

Er ist verantwortlich für die Ausbildung der in seinem Wehrkreis ansässigen oder dem Wehrkreiskommando zur Weiterbildung zugeteilten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Reserveoffizieranwärter des Heeres.

Alle Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen des Heeres, deren Standorte in seinem Wehrkreis liegen, sind ihm territorial unterstellt.

Die Truppenübungsplatzkommandanten unterstehen dem Befehlshaber im Wehrkreis unmittelbar.

Der Befehlshaber im Wehrkreis leitet verantwortlich die Heeresverwaltung, soweit nicht die Wehrkreisverwaltung und das Heeresforstaufsichtsamt als selbständige Verwaltungsbehörden zuständig sind. Ferner ist er auf einzelnen besonders bestimmten Gebieten verantwortlich für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung aller ihm territorial unterstellten Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen des Heeres.

Über diese Befugnisse hinaus ist der Befehlshaber im Wehrkreis I mit der Verantwortung für die Landesbefestigung und Grenzsicherung im Wehrkreis I beauftragt. Die taktischen Dienststellen und die Festungspionierdienststellen im Wehrkreis I sind ihm unterstellt.

Der Kommandierende General eines Armeekorps

Der Kommandierende General eines Armeekorps ist für die Ausbildung und Schlagfertigkeit der ihm unterstellten Truppen und Dienststellen verantwortlich. Ferner ist er verantwortlich für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung der ihm unterstellten Truppen, sofern nicht hierfür der Befehlshaber im Wehrkreis zuständig ist.

Er ist verantwortlich für die praktische Ausbildung der dem Armeekorps zugeteilten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Reserveoffizieranwärter des Heeres. Für deren Zuteilung und theoretische Weiterbildung kann er – sofern er nicht zugleich Befehlshaber im Wehrkreis ist – Wünsche beim zuständigen Wehrkreiskommando zur Sprache bringen.

Der Kommandierende General eines Armeekorps wird – sofern er nicht zugleich Befehlshaber im Wehrkreis ist – über wichtige Vorgänge auf territorialem und militärpolitischem Gebiet und über grundlegende Fragen der Mobilmachung und der Reichsverteidigung durch den oder die zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis laufend unterrichtet.

Der Kommandierende General eines Armeekorps ist Gerichtsherr II. Instanz.

Der Kommandierende General der Grenztruppen⁸⁰²⁾

Der Kommandierende General der Grenztruppen hat die gleichen Befugnisse wie der Kommandierende General eines Armeekorps. Darüber hinaus ist er nach den

⁸⁰²⁾ Das Grenzkommando Kaiserslautern wurde mit dem 24. November 1938 umbenannt in: »Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz«. Die Bezeichnung des Komman-

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Weisungen des Oberbefehlshabers der zuständigen Heeresgruppe verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung und für die Grenzsicherung in seinem Bereich. Die taktischen Dienststellen und die Festungspionierdienststellen seines Bereichs sind ihm unterstellt.

Der Kommandierende General der Grenztruppen Saarpfalz bleibt bis auf weiteres Gerichtsherr I. Instanz.

Zum Gerichtsherrn II. Instanz bestimme ich bis auf weiteres den Kommandierenden General des XII. Armeekorps⁸⁰³).

Der Kommandierende General der Panzertruppen⁸⁰⁴

Der Kommandierende General der Panzertruppen ist für die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Schlagfertigkeit der ihm unterstellten Truppen verantwortlich, ferner für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung, soweit nicht hierfür die Befehlshaber in den Wehrkreisen auf Grund ihrer territorialen Befugnisse zuständig sind.

Über wichtige Vorgänge auf territorialem und militärpolitischem Gebiet sowie über grundlegende Fragen der Landesverteidigung wird er durch den Oberbefehlshaber des Heeres unterrichtet.

Für die theoretische Weiterbildung der Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter der Panzertruppen kann er Wünsche bei den zuständigen Kommandierenden Generalen zur Sprache bringen.

Der Kommandierende General der Panzertruppen ist Gerichtsherr 2. Instanz.

Die Kommandeure der Divisionen und selbständigen Brigaden

Die Kommandeure der Divisionen sind für die Ausbildung und für die Schlagfertigkeit sowie für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.

Die gleichen Aufgaben haben die Kommandeure der selbständigen Brigaden.

Die Kommandeure der Divisionen und der Kommandeur der Gebirgsbrigade sind Gerichtsherren 1. Instanz.

dierenden Generals lautete: »Der Kommandierende General der Grenztruppen Saarpfalz« (HM 1938 S. 270 Nr. 719); vgl. oben S. 190. Es gab weiterhin den Kom.Gen.d.Grz.Tr. Oberrhein und den Kom.Gen.d.Grz.Tr. Eifel (HM 1939 S. 3 Nr. 12).

⁸⁰³) Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 24. November 1938 (HM S. 288 Nr. 774). — Der Kom.Gen.d.Grz.Tr. Saarpfalz wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1939 Gerichtsherr II. Instanz (HM 1939 S. 4 Nr. 13).

⁸⁰⁴) Mit Wirkung vom 15. Oktober 1935 führte

a) der bisherige Inspekteur der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung »Kommandierender General der Panzertruppen«,

b) die bisherige Inspektion der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung »Kommando der Panzertruppen« (HM 1935 S. 130 Nr. 454).

Das Kommando der Panzertruppen wurde mit Wirkung vom 1. April 1938 umbenannt in »Korpskommando XVI. Armeekorps« (HM 1938 S. 68 Nr. 179, vgl. oben S. 171).

Die Befehlsbefugnisse des Kommandierenden Generals der Panzertruppen wurden gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. November 1938 (HM S. 271 Nr. 720 Ziff. VII) außer Kraft gesetzt.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Die Infanteriekommandeure

Die Infanteriekommandeure sind für die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich. Sie unterstützen die Divisionskommandeure beim Leiten und Überwachen der Ausbildung der anderen Waffen im Infanteriedienst.

Sie sind in disziplinarischen Fragen, auf dem Gebiet der Ausbildung und Organisation sowie in den persönlichen Angelegenheiten der unterstellten Offiziere verantwortlich zu beteiligen.

Gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 29. März 1939⁸⁰⁵⁾ erhielten die Infanteriekommandeure mit sofortiger Wirkung neue Befehlsbefugnisse:

Der Infanteriekommandeur ist dem Divisionskommandeur unterstellt.

Ihm obliegen im wesentlichen die Aufgaben, die ihm aus seiner Mob.Verwendung erwachsen. Im Auftrage und nach den Weisungen des Divisionskommandeurs – dessen Verantwortung hierdurch nicht eingeschränkt wird – überwacht er die Ausbildung und die Mob.Vorbereitungen für die aus der Division mobmäßig aufzustellenden Truppenteile, die er im Kriege führt.

In die praktische und theoretische Weiterbildung der Offiziere d.B. seiner Division ist er nach den Weisungen des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis, der die Abgrenzungen im einzelnen regelt, einzuschalten.

Darüber hinaus können ihm vom Divisionskommandeur besondere Aufgaben übertragen werden. In grundsätzlichen Fragen der Ausbildung und der Organisation der Infanterie ist er zu beteiligen.

Die Artilleriekommandeure

Die Artilleriekommandeure sind für die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich. Sie unterstützen die Divisionskommandeure beim artilleristischen Unterweisen der übrigen Waffen.

Sie sind in disziplinarischen Fragen, auf dem Gebiet der Ausbildung und Organisation sowie in den persönlichen Angelegenheiten der unterstellten Offiziere verantwortlich zu beteiligen.

Die Kommandeure der nicht selbständigen Brigaden

Die Kommandeure der nicht selbständigen Brigaden sind für die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.

Sie sind in disziplinarischen Fragen, auf dem Gebiet der Ausbildung und Organisation sowie in den persönlichen Angelegenheiten der unterstellten Offiziere verantwortlich zu beteiligen.

Sie haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Regimentskommandeure und die Kommandeure selbständiger Verbände

Die Regimentskommandeure sind für den Geist und die gleichmäßige Ausbildung, für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung ihres Regiments ver-

⁸⁰⁵⁾ HM 1939 S. 109 Nr. 257.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

antwortlich. Ihnen ist besonders die Erziehung und Leitung, die militärische und militärwissenschaftliche Ausbildung des Offizierkorps und die Sorge für geeigneten Offizierersatz anvertraut.

Sie regeln die Offizierstellenbesetzung.

Sie sind für den Aufbau, die Ausbildung und Erziehung des Reserveoffizierkorps ihres Regiments nach den hierfür gegebenen Richtlinien verantwortlich.

Die Kommandeure oder Führer selbständiger Verbände⁸⁰⁶⁾ (Bataillone und Abteilungen) haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

Die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und der Nachrichtentruppen⁸⁰⁷⁾

Die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und der Nachrichtentruppen⁸⁰⁸⁾ unterstehen den Kommandierenden Generalen unmittelbar und sind ihre Berater in allen grundsätzlichen Fragen ihrer Waffe.

Über die ihnen unmittelbar unterstehenden Bataillone bzw. Abteilungen haben sie die Befugnisse von Regimentskommandeuren. Sie sind für Annahme und Ausbildung des Offizierersatzes für alle Verbände ihrer Waffe innerhalb ihres Bereiches verantwortlich.

Die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und der Nachrichtentruppen überwachen die Einheitlichkeit der technischen und waffentaktischen Ausbildung der Verbände ihrer Waffe innerhalb der Armeekorps. Hierzu haben sie im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Einheiten ihrer Waffe zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen aller Art, Geländebesprechungen und Kriegsspielen der Verbände ihrer Waffe teilzunehmen.

Sie berichten den zuständigen Divisionskommandeuren über alle Wahrnehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, *soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist*⁸⁰⁹⁾.

Die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und der Nachrichtentruppen sind ferner berechtigt, bezgl. der technischen und waffentaktischen Ausbildung Befehle im Auftrage des Kommandierenden Generals an die Verbände ihrer Waffe – unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Divisionen – zu erlassen.

Bei Besprechungen äußern sie sich nach den Bataillons- bzw. Abteilungskommandeuren ihrer Waffe.

Auf Antrag stehen die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und [der] Nachrichtentruppen den Divisionskommandeuren als Berater und zur Überwachung der Ausbildung der Truppenpanzerseinheiten, der Truppenpioniere und der Truppennachrichteneinheiten zur Verfügung.

⁸⁰⁶⁾ Selbständige Verbände waren die Bataillone und Abteilungen aller Waffen, die nicht einem Regimentskommandeur oder den Kommandeuren der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und Nachrichtentruppen unmittelbar unterstellt waren.

Mit Wirkung vom 24. November 1938 waren alle Nachrichtenabteilungen des Heeres selbständige Truppenteile (HM 1938 S. 274 Nr. 727).

⁸⁰⁷⁾ Die Kommandeure der Panzerabwehrtruppen, der Pioniere und der Nachrichtentruppen der Armeekorps wurden zum 1. November 1935 aufgestellt. Ihre Befehlsbefugnisse sind erstmals in den HM 1935 S. 66 Nr. 226 veröffentlicht worden; vgl. auch HM 1935 S. 71 Nr. 243.

⁸⁰⁸⁾ Mit Wirkung vom 24. November 1938 waren alle Nachrichtenabteilungen des Heeres selbständige Truppenteile; die Abteilungskommandeure hatten die Befehlsbefugnisse gemäß HDv 3/11 Abschnitt XI (HM 1938 S. 274 Nr. 727). Die Befehlsbefugnisse der »Kommandeure der Nachrichtentruppe« vgl. S. 194.

⁸⁰⁹⁾ Letzter Halbsatz gestrichen gemäß HVBl. 1937 S. 301 Nr. 765.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe⁸¹⁰⁾

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist der Berater des Kommandierenden Generals in allen grundsätzlichen Fragen seiner Waffe und ist diesem unterstellt. Er ist außerdem Sachbearbeiter seiner Waffe im Generalkommando und in dieser Eigenschaft dem Chef des Generalstabes unterstellt.

Er ist für die Einstellung und Ausbildung des Offiziersersatzes für die Nachrichtentruppe seines Bereichs verantwortlich.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Nachrichtentruppe innerhalb seines Bereiches. Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Nachrichtentruppenteile zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen. Er berichtet den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist berechtigt, im Auftrage des Kommandierenden Generals bezüglich der Ausbildung im Nachrichtendienst Befehle und Weisungen an die Divisionen zu geben.

Auf Antrag steht der Kommandeur der Nachrichtentruppe den Divisionskommandeuren zur Unterstützung der Ausbildung der übrigen Waffen im Nachrichtendienst zur Verfügung.

Bei Besprechungen äußert er sich nach den Abteilungskommandeuren.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs; gegenüber den ihm unterstellten Heeres- und Korps-Nachrichtenabteilungen hat er die Befehlsbefugnisse eines Infanteriekommandeurs⁸¹¹⁾.

Der Artilleriekommandeur bei einem Generalkommando⁸¹²⁾

Der Artilleriekommandeur bei einem Generalkommando ist der Berater des Kommandierenden Generals in allen grundsätzlichen Fragen der Artillerie. Er ist diesem unterstellt. Gleichzeitig ist er der Sachbearbeiter seiner Waffe im Generalkommando und ist in dieser Eigenschaft dem Chef des Generalstabes unterstellt. Den ihm unterstellten Truppenteilen gegenüber hat er die Befehlsbefugnisse der Artilleriekommandeure gemäß HDv 3/11 Abschnitt IX⁸¹³⁾.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Artillerie in seinem Bereich. Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Truppenteile der Artillerie zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen.

Er berichtet den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Er ist berechtigt, im Auftrage des Kommandierenden Generals bezüglich der Ausbildung der Artillerie Befehle und Weisungen an die Divisionen zu geben.

Auf Antrag steht der Artilleriekommandeur den Divisionskommandeuren zur Unterstützung beim artilleristischen Unterweisen der übrigen Waffen zur Verfügung. Der Artilleriekommandeur eines Generalkommandos der Grenztruppen überwacht ferner im Auftrage des Kommandierenden Generals den Dienst der Artillerieoffiziere vom Platz.

Bei Besprechungen äußert sich der Artilleriekommandeur an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Divisionskommandeur.

⁸¹⁰⁾ Befehlsbefugnisse der Kommandeure der Nachrichtentruppe ab 24. November 1938 gemäß Verfügung des OKH vom 18. November 1938 (HM S. 275 Nr. 727).

⁸¹¹⁾ Vgl. S. 192.

⁸¹²⁾ Vgl. Verfügung des OKH vom 18. November 1938 (HM S. 274 Nr. 726).

⁸¹³⁾ Vgl. S. 192.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die Bataillons- und Abteilungskommandeure

Die Bataillons- und Abteilungskommandeure sind für den Geist und die Ausbildung, für den Zustand und die Verwaltung der Heeresausstattung und für alle sonstigen Einrichtungen ihrer Bataillone und Abteilungen verantwortlich. Ihnen obliegt die Erziehung sowie die militärische und militärwissenschaftliche Ausbildung der Offiziere ihrer Bataillone und Abteilungen nach den Weisungen der Regimentskommandeure.

Die Kompanie-, Schwadron⁸¹⁴⁾ und Batteriechefs

Die Kompanie- (Schwadron-, Batterie-) Chefs⁸¹⁵⁾ sind für den Geist und die Mannszucht sowie für die Schlagfertigkeit ihrer Kompanie (Schwadron, Batterie), für die Erziehung und Ausbildung ihrer Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, für die Vollzähligkeit, den Zustand und die Erhaltung der Heeresausstattung ihrer Kompanie (Schwadron, Batterie) verantwortlich.

Ihre Vorgesetzten haben ihnen in der Wahl der Mittel, um das in den Vorschriften gesteckte Erziehungs- und Ausbildungsziel zu erreichen, freie Hand zu lassen. Vorgesetzte sollen in die Befugnisse der Kompanie- usw. Chefs nur eingreifen, wenn es nötig ist, um die Einheitlichkeit der Ausbildung sicherzustellen, oder wenn die Kompanie- usw. Chefs gegen die Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen.

Der Inspekteur der Kriegsschulen⁸¹⁶⁾

Der Inspekteur der Kriegsschulen gehört zum Oberkommando des Heeres und untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Im Innendienst vertritt ihn der Chef des Stabes der Inspektion.

Dem Inspekteur der Kriegsschulen sind die Kriegsschulen⁸¹⁷⁾ unmittelbar unterstellt. Er leitet die Erziehung und Ausbildung der Offiziere der Kriegsschulen und der Kriegsschüler.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres bearbeitet er alle Angelegenheiten des Offizier Nachwuchses vom Tage der Einstellung als Fahnenjunker bis zur Beförderung zum Offizier.

Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Chef der Schnellen Truppen im OKH

Am 24. November 1938 wurden im OKH die Dienststelle »Der Chef der Schnellen Truppen« aufgestellt⁸¹⁸⁾ und mit dem gleichen Zeitpunkt die In-

⁸¹⁴⁾ Die Bezeichnung »Schwadron« trat gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 13. Oktober 1934 (HVBl. S. 155) an die Stelle der bisherigen Bezeichnung »Eska-dron«.

⁸¹⁵⁾ Die Führer der Ergänzungskompanien und -batterien führten die Bezeichnung: »Kompanie-(Batterie-)Chef« (HM 1935 S. 121 Nr. 418).

⁸¹⁶⁾ Der »Inspekteur der Waffenschulen« – bis 29. Februar 1928 »Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens« genannt (HVBl. 1928 S. 18) – erhielt mit Verfügung vom 11. Juli 1935 (HM S. 97) die Bezeichnung »Inspekteur der Kriegsschulen«.

⁸¹⁷⁾ Die Bezeichnung »Kriegsschule« (unter Zusatz des Standortes) wurde im Zuge der Enttarnung eingeführt mit Erlaß des Reichswehrministers vom 13. April 1935 (HM S. 50).

⁸¹⁸⁾ HM 1939 S. 2 Nr. 4.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

spektion der Kavallerie (In 3)⁸¹⁹⁾ und die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6)⁸²⁰⁾ im OKH/AHA aufgehoben. Aus ihnen wurde die »Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung« (In 6) im OKH/AHA gebildet.

Die Bezeichnung »(In 3)« ging auf die zum 24. November 1938 aufgestellte »Inspektion des Reit- und Fahrwesens«⁸²¹⁾ über.

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung für den Chef der Schnellen Truppen⁸²²⁾

Der Chef der Schnellen Truppen gehört zum Oberkommando des Heeres.

Er untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar und ist ihm allein verantwortlich.

Im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres sorgt er für die Weiterentwicklung der Panzertruppe und der Kavallerie und überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung dieser Waffen. Hierin wird er bei der Kavallerie durch den Höheren Kavallerie-Offizier, bei den Panzerabwehrabteilungen durch den Höheren Panzerabwehr-Offizier in seinem Stabe unterstützt.

Er gibt seine Forderungen und Erfahrungen dem Chef der Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung im OKH/AHA zur Bearbeitung. Dieser hat ihn über die grundsätzlichen und laufenden Angelegenheiten der Waffenabteilung zu unterrichten.

Die Panzertruppenschule und die Kavallerieschule⁸²³⁾ sind dem Chef der Schnellen Truppen unterstellt. Die Beschickung der Kurse und die Anordnung von Versuchen in den Schulen bzw. Lehrtruppenteilen regelt die Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung im OKH/AHA.

Der Chef der Schnellen Truppen hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

- a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst der Panzertruppe und der Kavallerie beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten,
- b) Verfügungen über die kampftaktische und -technische Ausbildung der Panzertruppe und der Kavallerie an die Kommandierenden Generale zu erlassen.

Dabei hat er bei allen grundsätzlichen Fragen der Ausbildung und der Organisation sowie bei Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art und von größeren Aufgaben und Übungsanlagen vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres die Stellungnahme des Chefs des Generalstabes des Heeres und des Amtschefs des Allgemeinen Heeresamtes einzuholen. Diese ist beim Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres vorzutragen.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat der Chef der Schnellen Truppen die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen. Er kann bei dieser Gelegenheit selbst Aufgaben stellen.

Bei Besprechungen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalster entsprechenden Stelle.

⁸¹⁹⁾ Vgl. S. 179.

⁸²⁰⁾ Vgl. S. 179.

⁸²¹⁾ Vgl. S. 173 f. und HM 1939 S. 3 Nr. 6.

⁸²²⁾ HM 1939 S. 2 Nr. 4.

⁸²³⁾ Aus der bisherigen Kavallerieschule (Hannover – Potsdam-Krampnitz) wurde am 15. Dezember 1938 aufgestellt: die Kavallerieschule in Potsdam-Krampnitz, bestehend aus dem Stab und der Abteilung Lehrgänge (HM 1939 S. 2 Nr. 5).

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Der Chef der Schnellen Truppen kann zur Stellenbesetzung der Offiziere der Panzertruppe und der Kavallerie Wünsche beim Personalamt bzw. beim Oberbefehlshaber des Heeres zur Sprache bringen.

Der Chef der Schnellen Truppen hat die Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zum Arbeitsgebiet des Chefs der Schnellen Truppen:

theoretische und praktische Ausbildung der Panzertruppe und der Kavallerie, Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen des Heeres an allen Zweigen des Kraftfahrspports.

Die Waffeninspektoren

Die Inspektoren

der Infanterie,

der Artillerie,

der Kavallerie⁸²⁴),

der Kraftfahrkampftruppen und für Heeresmotorisierung⁸²⁵),

der Pioniere⁸²⁶),

der Nachrichtentruppen,

der Nebeltruppen und für Gasabwehr⁸²⁷)

gehören zum Oberkommando des Heeres⁸²⁸).

Ihre Unterstellungsverhältnisse regeln sich nach der Geschäftsordnung des Reichskriegsministeriums⁸²⁹).

Die Waffeninspektoren stehen an der Spitze ihrer Inspektionen.

Die Waffenschulen sind ihnen unterstellt. Befehlsgewalt haben sie außerdem über die ihnen durch besonderen Befehl unterstellten Schießplätze, Behörden usw. Im Innendienst werden sie durch die Chefs der Stäbe ihrer Inspektionen vertreten. Hauptaufgabe der Inspektoren ist planvolles Weiterentwickeln ihrer Waffe in Taktik und Technik. Ferner soll ihre Tätigkeit gewährleisten, daß im Heer keine größeren Ungleichheiten in der Ausbildung ihrer Waffe Platz greifen.

Als Beauftragte des Oberbefehlshabers des Heeres überzeugen sie sich vom Stand der Ausbildung und von der Art des Ausbildungsverfahrens in ihren Sondergebieten sowie vom Stand der militärwissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere in der Waffentechnik und Kampfaktik.

Im Auftrag des Oberbefehlshabers des Heeres haben sie das Recht:

- a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst bei allen Verbänden ihrer Waffe beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten;

⁸²⁴) Neueingefügt mit dem 1. März 1938. Die bis dahin geltende Stellung und Befehlsbefugnisse des Inspektors der Kavallerie siehe S. 203.

⁸²⁵) Nach Mitteilung in den HM vom 11. November 1935 S. 156 Nr. 530 war die bisherige Inspektion für Heeresmotorisierung (In 6) in »Inspektion der Kraftfahrkampftruppen und für Heeresmotorisierung (In 6)« umbenannt worden. Die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung wurde am 24. November 1938 aufgehoben (HM 1939 S. 3 Nr. 6).

⁸²⁶) Am 1. Oktober 1934 hatte sich die bisherige Inspektion der Pioniere und Festungen (In 5) in die »Inspektion der Pioniere (In 5)« und die »Inspektion der Festungen (In Fest)« – vgl. S. 202 f. – geteilt.

⁸²⁷) Die »Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr (In 9)« ist am 1. Mai 1936 aufgestellt worden. Die bisherige Gruppe IV der Inspektion der Artillerie trat mit dem 1. Mai 1936 zur Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr über (HM 1936 S. 66 Nr. 191).

⁸²⁸) Über Organisationsänderungen der Waffeninspektionen gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 18. November 1938 (HM S. 272 Nr. 721) siehe S. 179.

⁸²⁹) Vgl. S. 163.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- b) Verfügungen über die technische und kampftaktische Ausbildung ihrer Waffe an die Generalkommandos zu geben.

Dabei haben sie vor Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art, die das Gebiet der Ausbildung betreffen, sowie bei allen Ausbildungsfragen grundsätzlicher Art und vor der Herausgabe größerer Aufgaben oder Übungsanlagen für die taktische Weiterbildung vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes einzuholen. Die im § 2 des ersten Teils der Geschäftsordnung für das Reichskriegsministerium angeordnete Unterrichtung des Chefs des Allgemeinen Heeresamts durch die Inspektoren wird hierdurch nicht berührt.

In Sonderfällen werden die Waffeninspektoren mit der Anlage, Leitung und Besichtigung besonderer Übungen, Übungsritte, Lehrgänge usw. beauftragt.

Sie regen Vorträge und andere zum Vervollkommen der waffentechnischen Ausbildung der Offiziere geeignete Maßnahmen an. Die dazu nötigen Kommandierungen bearbeiten die Inspektoren gemeinsam mit dem Heerespersonalamt.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zu den Arbeitsgebieten der Inspektoren besonders:

- a) des Inspektors der Infanterie:

Ausbildung aller Einheiten der Infanterie (einschl. M.G.-Bataillone und Infanterie-Panzerabwehreinheiten);

Schießausbildung aller Waffengattungen mit Handfeuerwaffen, Maschinengewehren und Minenwerfern⁸³⁰); Einsatz und Verwendung dieser Waffen im Gefecht;

Schießausbildung mit 3,7 cm-Panzerabwehrgeschütz bei allen Waffengattungen⁸³¹);

aktiver Truppenluftschutz aller Waffengattungen⁸³²);

Verwendung des M.G.- und M.W.-Geräts in den ständigen Befestigungen⁸³³).

- b) des Inspektors der Kavallerie⁸³⁴):

⁸³⁰) Dieser Satz war gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) wie folgt zu ändern: Schießausbildung aller Waffengattungen mit Handfeuerwaffen, Maschinengewehren, Granatwerfern, Infanterie-Geschützen und 2-cm-Flak 30.

⁸³¹) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) war dieser Satz zu streichen.

⁸³²) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) wurde hinzugefügt: (einschl. 2-cm-Flak 30).

⁸³³) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) erhielt dieser Satz folgende Fassung: Verwendung der schweren Inf.Waffen in den ständigen Befestigungen.

⁸³⁴) Neueingefügt mit dem 1. März 1938 (HM S. 26 Nr. 89). Die bis dahin geltenden Befehlsbefugnisse des Inspektors der Kavallerie siehe S. 203.

Mit dem 3. November 1938 traten die Schützen-Regimenter (mot) der leichten Divisionen in die Betreuung des Inspektors der Kavallerie. Demnach gehörten zur Kavallerie (Waffenfarbe goldgelb):

a) die Reiter-Regimenter und Kavallerie-Regimenter,

b) die Schützen-Regimenter (mot) der leichten Divisionen,

c) die Aufklärungs-Regimenter und -abteilungen der Inf.Div., Geb.Div., Inf.Div. (mot), der leichten Divisionen, Pz.Div. sowie die Korps- und Heeresaufklärungsabteilungen,

d) die Radfahr-Abt. der Kav.Br. (HM 1938 S. 185 Nr. 495).

Mit dem 3. November 1938 traten folgende Bezeichnungen in Kraft:

a) für die Schützenregimenter der leichten Divisionen: »Kavallerieschützenregiment«, für Bataillone dieser Regimenter »Abteilung«,

b) für alle zur Kavallerie gehörigen Einheiten, die der Kompanie entsprachen: »Schwadron« (HM 1938 S. 221 Nr. 588).

Am 24. November 1938 wurde die Inspektion der Kavallerie (In 3) aufgehoben. Aus

Die Befehlsbefugnisse im Heer

theoretische und praktische Ausbildung der Kavallerie (einschl. der mot.Aufklärung)⁸³⁵;

Reit- und Fahrausbildung aller Waffen und Schulen mit Ausnahme der Artillerie, der Artillerieschule und der Fahrtruppe (einschl. Fahrtruppenschule); Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen an allen Zweigen des Pferdesports.

Die »Höheren Kavallerieoffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

c) des Inspektors der Artillerie:

theoretische und praktische Ausbildung der Artillerie und ihre Verwendung Verwendung im Gefecht;

Reit- und Fahrausbildung der Artillerie;

alle artilleristischen Fragen der Landesbefestigung;

Besichtigung der artilleristischen Verteidigungsanlagen.

Der »Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« untersteht ihm unmittelbar.

d) des Inspektors der Kraftfahrkampftuppen und für Heeresmotorisierung⁸³⁶:

theoretische und praktische Ausbildung der Kraftfahrkampftuppen⁸³⁷ und ihre Verwendung im Gefecht;

kraftfahrtechnische Ausbildung und Überwachung aller Waffen des Heeres in Fragen der Motorisierung⁸³⁸;

Panzerabwehr in den ständigen Befestigungen.

Die Beteiligung von Heeresangehörigen an allen Zweigen des Motorsports unterliegt für alle Waffen seiner Aufsicht.

Die »Höheren Panzerabwehroffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

ihr und aus der gleichzeitig aufgehobenen Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6) entstand die »Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung« (HM 1939 S. 3 Nr. 6, vgl. oben S. 179).

⁸³⁵) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) war »(einschl. der mot.Aufklärung)« zu streichen.

⁸³⁶) Nach Mitteilung in den HM vom 11. November 1935 S. 156 Nr. 530 war die bisherige Inspektion für Heeresmotorisierung (In 6) in »Inspektion der Kraftfahrkampftuppen und für Heeresmotorisierung (In 6)« umbenannt worden.

Für den Inspekteur der Kraftfahrkampftuppen und für Heeresmotorisierung traten mit dem 15. Februar 1936 die in den HM 1936 S. 29 Nr. 74 veröffentlichten Befehlsbefugnisse in Kraft. Mit dem 3. November 1938 wurde er auch für die Schützen-Regimenter und Kradschützenbataillone der Pz.Div. zuständig und nannte sich nun Inspekteur der Panzertruppe und Heeresmotorisierung. Demnach gehörten zur Panzertruppe (Waffenfarbe rosa):

Die Panzereinheiten,

die Panzerabwehreinheiten der Pz.Abw.Abteilungen,

die Schützen- und Kradschützeneinheiten der Pz.Div.

Ferner war die gerätmäßige Betreuung der Panzerabwehrwaffen (ausschließlich 5 cm und Tankgewehr) auf den Inspekteur der Panzertruppe und Heeresmotorisierung übergegangen.

Die Sammelbezeichnung »Kraftfahrkampftuppen« entfiel (HM 1938 S. 185 Nr. 495).

Am 24. November 1938 wurde die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6) aufgehoben. Aus ihr und aus der gleichzeitig aufgehobenen Inspektion der Kavallerie (In 3) entstand die »Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung« (In 6) (HM 1939 S. 3 Nr. 6, vgl. oben S. 179 und 196).

⁸³⁷) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) war die Bezeichnung »Kraftfahrkampftuppen« durch »Panzertruppe« zu ersetzen.

⁸³⁸) Gemäß Verfügung des OKH vom 31. Juli 1938 (HM S. 185 Nr. 495) war als 3. Satz neu einzufügen: Schießausbildung mit 3,7 cm-Panzerabwehrgeschütz bei allen Waffengattungen.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- e) des Inspektors der Pioniere⁸³⁹⁾:
 theoretische und praktische Ausbildung der Pioniere;
 Ausbildung aller Waffen im Pionierdienst und in der Feldbefestigung.
 Die »Höheren Pionieroffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.
- f) des Inspektors der Nachrichtentruppen:
 theoretische und praktische Ausbildung der Nachrichtentruppen;
 Ausbildung aller Waffen in der Technik und Verwendung der Nachrichtenmittel;
 das Nachrichtenwesen in der Landesverteidigung, wobei er auf dem Gebiet des »Chefs des Heeresnachrichtenwesens« an die Weisungen des Chefs des Generalstabes des Heeres gebunden ist.
 Die »Höheren Nachrichtenoffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.
- g) des Inspektors der Nebeltruppen und für Gasabwehr⁸⁴⁰⁾:
 theoretische und praktische Ausbildung der Nebeltruppen;
 Ausbildung aller Waffen in der Gasabwehr und in der Nebelverwendung;
 Sonderausbildung der Nebeltruppe und ihre Verwendung im Gefecht;
 Zusammenarbeit mit dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe auf den Gebieten der Nebelverwendung und Gasabwehr.

Um die Truppen durch Besichtigungen nicht zu überlasten, haben die Waffeninspektoren die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für ihre Zwecke auszunutzen. Sie dürfen bei dieser Gelegenheit im Einvernehmen mit den Divisionskommandeuren selbst Aufgaben stellen.

Beim Besprechen von Besichtigungen, Truppenübungen und Übungsreisen äußern die Waffeninspektoren ihre Ansicht an der ihrem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

Die Waffeninspektoren haben die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Am 24. November 1938 wurden im OKH (AHA) aufgestellt⁸⁴¹⁾:

- a) Die Inspektion der Fahrtruppe (In 8),
 b) die Inspektion der Eisenbahnpioniere (In 10).

Die Befehlsbefugnisse des Inspektors der Fahrtruppe und des Inspektors der Eisenbahnpioniere richteten sich nach der HDv 3/11 Abschn. XVI⁸⁴²⁾.

⁸³⁹⁾ Am 1. Oktober 1934 hatte sich die »Inspektion der Pioniere und Festungen« (In 5) in die »Inspektion der Pioniere« (In 5) und die »Inspektion der Festungen« (In Fest) geteilt.

Bei der Inspektion der Pioniere (In 5) wurde mit dem 1. Juni 1936 eine Gruppe für Eisenbahn- und schweren Brückenbau gebildet (HM 1936 S. 91 Nr. 297).

Die Pioniere für Eisenbahn- und schweren Brückenbau wurden mit dem 3. November 1938 in »Eisenbahn-Pioniere« umbenannt (HM 1938 S. 152 Nr. 443).

⁸⁴⁰⁾ Die »Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr (In 9)« ist am 1. Mai 1936 aufgestellt worden. Zugleich trat die bisherige Gruppe IV der Inspektion der Artillerie zu ihr über. Dem Inspekteur wurde die Heeresgasschutzschule unterstellt (HM 1936 S. 66 Nr. 191).

Das Oberkommando des Heeres beauftragte mit Verfügung vom 12. August 1936 (HM S. 163 Nr. 546) die Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr mit der Federführung in allen den passiven Luftschutz des Heeres berührenden Fragen.

⁸⁴¹⁾ HM 1938 S. 272 Nr. 721.

⁸⁴²⁾ Vgl. S. 201.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Im Rahmen der dort festgelegten Bestimmungen gehörten zu den Arbeitsgebieten der Inspektore besonders:

a) des Inspektors der Fahrtruppe:

theoretische und praktische Ausbildung der Fahrtruppe;
alle Fragen der Ausbildung und Ausrüstung der Kraftwagentransportdienste sowie der rückwärtigen Dienste – soweit hier nicht der Heeressanitäts- oder Veterinärinspekteur zuständig sind.

b) des Inspektors der Eisenbahnpioniere:

theoretische und praktische Ausbildung der Eisenbahnpioniere;
taktische und technische Weiterentwicklung des Eisenbahn-, Straßen- und schweren Brückenbaues (über 18 t) im Heere.

Die Eisenbahnpioniertruppenteile sind bis auf weiteres dem Inspekteur der Eisenbahnpioniere unmittelbar unterstellt. Ihnen gegenüber hat er die Befehlsbefugnisse eines Divisionskommandeurs; er ist jedoch nicht Gerichtsherr I. Instanz. Die gerichtliche Unterstellung regelt sich nach der Verfügung ObdH B 14 n HR I Nr. 2241/36 vom 30. 9. 1936.

Die Tätigkeit und die Befehlsbefugnisse des Inspektors der Eisenbahnpioniere nimmt bis auf weiteres der Inspekteur der Pioniere wahr.

Gleichfalls am 24. November 1938 wurde im OKH (AHA) die *Inspektion des Reit- und Fahrwesens* aufgestellt⁸⁴³).

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens erhielt folgende Befehlsbefugnisse:

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens gehört zum OKH. Sein Unterstellungsverhältnis ist gesondert geregelt. Er steht an der Spitze der Inspektion des Reit- und Fahrwesens. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Ihm unterstehen:

die Reitschule	} der Kavallerieschule ⁸⁴⁴)
die Turnier- und Rennabteilung	
die Fahrschule	

sowie die durch besonderen Befehl unterstellten Dienststellen.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres überwacht der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens die Einheitlichkeit der Reit- und Fahrausbildung aller berittenen und bespannten Einheiten und der Schulen.

Er hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

- a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Reit- und Fahrdienst aller berittenen und bespannten Einheiten und der Schulen beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten;
- b) Verfügungen über die Reit- und Fahrausbildung an die Kommandierenden Generale zu erlassen.

⁸⁴³) HM 1938 S. 272 Nr. 721 Ziff. II. – Die Inspektion des Reit- und Fahrwesens erhielt gemäß Verfügung des OKH vom 19. Dezember 1938 (HM 1939 S. 3 Nr. 6) die Bezeichnung »(In 3)«.

⁸⁴⁴) Am 15. Dezember 1938 wurden aus der bisherigen Kavallerieschule (Hannover – Potsdam-Krampnitz) aufgestellt:

- a) die dem Chef der Schnellen Truppen unterstellte Kavallerieschule in Potsdam-Krampnitz,
- b) die dem Inspekteur des Reit- und Fahrwesens unterstellte Heeres-Reit- und -Fahrschule in Potsdam-Krampnitz (vorläufig Hannover), bestehend aus Stab – Abteilung I (Reitschule) – Abteilung II (Fahrschule) – Abteilung III (Turnier- und Rennabteilung) (HM 1939 S. 2 Nr. 5).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Dabei hat er in grundsätzlichen Fragen, die sich über sein Arbeitsgebiet hinaus auswirken, vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres einzuholen. Er kann mit der Leitung und Besichtigung besonderer Lehrgänge beauftragt werden. Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen. Bei Besprechungen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalster entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens kann zur Stellenbesetzung der Offiziere des Remontierungswesens Wünsche beim PA zur Sprache bringen.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens hat die Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zu seinem Arbeitsgebiet:

- Reit- und Fahrausbildung aller berittenen und bespannten Einheiten des Heeres,
- Remontierungswesen,
- Entwicklung der Reit- und Fahrausrüstung,
- Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen an allen Zweigen des Pferdesports, Pferdevormusterungswesen⁸⁴⁵),
- Pferdeergänzung⁸⁴⁵),
- Allgemeines Heeresgerät⁸⁴⁵),

Schließlich trat am 24. November 1938 die *Inspektion der Festungen* – bisher Dienststelle im Generalstab des Heeres⁸⁴⁶) – als Waffeninspektion zum AHA⁸⁴⁷).

Der Inspekteur der Festungen erhielt folgende Befehlsbefugnisse:

Der Inspekteur der Festungen gehört zum OKH. Sein Unterstellungsverhältnis ist gesondert geregelt. Er steht an der Spitze der Inspektion der Festungen. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Die Hauptaufgabe des Inspektors der Festungen ist das planvolle Weiterentwickeln der Landesbefestigung auf taktisch-technischem Gebiet. Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres überwacht er die Einheitlichkeit der Ausbildung der Festungspionierdienststellen.

Er überwacht ferner den Ausbau und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen sowie die Pionierarmierung. Er überprüft die Sperrvorbereitungen in pioniertaktischer und technischer Hinsicht. Er hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

- a) im Einvernehmen mit den mit der verantwortlichen Oberleitung des Ausbaues der Landesbefestigung beauftragten Kommandobehörden die Festungspionierdienststellen sowie alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen des Heeres zu besichtigen;
- b) Verfügungen über die taktisch-technische Ausführung der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen an die verantwortlichen Kommandobehörden zu erlassen.

⁸⁴⁵) Nachtrag gemäß Verfügung des OKH vom 26. Mai 1939 (HM S. 190 Nr. 393).

⁸⁴⁶) Vgl. S. 179.

⁸⁴⁷) HM 1938 S. 272 Nr. 721 Ziff. IV. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Dienststellen »Der Art.Offz. Ost für die Landesbefestigung«, Berlin, und »Der Art.Offz. West für die Landesbefestigung«, Wiesbaden, aufgehoben. Das Personal dieser Dienststellen trat zu den Heeresgruppenkommandos 1 und 2 (HM 1938 S. 274 Nr. 723).

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Dabei hat er bei allen grundsätzlichen Fragen der Organisation und Ausbildung und bei Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres einzuholen.

Zur Stellenbesetzung der Festungspionierdienststellen kann er Wünsche beim Personalamt zur Sprache bringen.

Der Inspekteur der Festungen hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Inspekteur der Kavallerie⁸⁴⁸⁾

– gültig vom 1. April 1936 bis 28. Februar 1938 –

Der Inspekteur der Kavallerie untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Er steht an der Spitze der Inspektion der Kavallerie, die eine dem Oberkommando des Heeres nachgeordnete Dienststelle ist⁸⁴⁹⁾.

Der Inspekteur der Kavallerie überwacht im Auftrag des Oberbefehlshabers des Heeres den Dienst der Kavallerie einschl. der Kavallerieschule in allen Dienstzweigen. Auf Grund der hierbei gesammelten Erfahrungen macht er gegebenenfalls Vorschläge auf dem Gebiet der Organisation, Ausbildung und Remontierung sowie der taktischen und technischen Weiterentwicklung der Kavallerie.

Er überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung der Reiterzüge der Infanterie-Regimenter und der Wehrkreisremonteschulen, ferner die Reit- und Fahrausbildung aller Waffen und Schulen mit Ausnahme der Artillerie, der Artillerieschule und der Fahrtruppe (einschl. Nachschubschule).

Die Beteiligung von Heeresangehörigen an allen Zweigen des Pferdesports unterliegt für alle Waffen seiner Aufsicht.

Im Rahmen dieser Aufgaben hat er im Auftrag des Oberbefehlshabers des Heeres das Recht:

- a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst bei allen Verbänden seiner Waffe und bei den Reiterzügen der Infanterie-Regimenter beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten sowie dem Dienst in der Reit- und Fahrausbildung der anderen Waffen und Schulen (ausgenommen Artillerie und Fahrtruppe) beizuwohnen;
- b) auf Grund der vom Oberbefehlshaber des Heeres herausgegebenen Vorschriften und Bestimmungen Verfügungen über die Ausbildung seiner Waffe sowie über die reiterliche und Fahrausbildung aller Waffen (außer Artillerie und Fahrtruppe) an die Generalkommandos zu geben.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat er die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen.

Beim Besprechen von Besichtigungen, Truppenübungen und Übungsreisen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalder entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Kommandierenden General.

⁸⁴⁸⁾ Als am 1. April 1934 das »Kavallerie-Korpskommando« mit der Tarnbezeichnung »Inspektion der Kavallerie« aufgestellt wurde, trat an die Stelle der bisherigen Inspektion der Kavallerie (In 3) im Reichswehrministerium die »Kavallerieabteilung beim Allgemeinen Heeresamt (AHA)«.

Die Befehlsbefugnisse für den Inspekteur der Kavallerie traten mit dem 1. April 1936 in Kraft (HM 1936 S. 60 Nr. 171).

⁸⁴⁹⁾ Mit dem 1. März 1938 trat der Inspekteur der Kavallerie in das OKH. Dieser Abschnitt – »Der Inspekteur der Kavallerie« – war demzufolge zu streichen (HM 1938 S. 26 Nr. 89). Die neuen Befehlsbefugnisse für den Inspekteur der Kavallerie im OKH (AHA) siehe S. 198 f.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Über das Ergebnis seiner Besichtigungen legt er dem Oberbefehlshaber des Heeres halbjährlich einen Bericht vor, in dem die Berichte der Höheren Kavallerieoffiziere zu verarbeiten sind.

Die »Höheren Kavallerieoffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

Der Inspekteur der Kavallerie hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Inspekteur der Festungen⁸⁵⁰⁾

Der Inspekteur der Festungen gehört zum Oberkommando des Heeres und steht an der Spitze der Inspektion der Festungen. Er untersteht dem Chef des Generalstabes des Heeres⁸⁵¹⁾. In seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Festungspionierkorps untersteht er dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Der Inspekteur der Festungen leitet nach den Weisungen des Chefs des Generalstabes des Heeres die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaues der Landesbefestigung des Heeres⁸⁵²⁾. Er ist verantwortlich für die Unterhaltung der Befestigungsanlagen sowie für die einheitliche Entwicklung aller technischen Fragen des Stellungs- und Festungskampfes sowie der Sperrungen.

Ihm obliegt die planmäßige Weiterentwicklung der technischen Grundfragen der Landesbefestigung. Hierzu stellt er die Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen, insbesondere mit den zuständigen Waffeninspektoren sowie deren Mitwirkung bei den Bauentwurfsarbeiten sicher.

Er hat das Recht zur Besichtigung aller Anlagen der Landesbefestigungen und der Sperrvorbereitungen des Heeres. Über seine Besichtigungen hat er die Generalkommandos – soweit sie zuständig sind – zu unterrichten.

Der Inspekteur der Festungen hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur

Der Heeres-Sanitätsinspekteur gehört zum Oberkommando des Heeres und steht an der Spitze der Heeres-Sanitätsinspektion. Seine Unterstellungsverhältnisse regeln sich nach der Geschäftsordnung des Reichskriegsministeriums⁸⁵³⁾. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur hat Befehlsgewalt über die ihm unmittelbar unterstellten Behörden und Sanitätseinrichtungen des Heeres. Er ist Vorgesetzter des Sanitätspersonals in sanitätsdienstlicher und disziplinarer Hinsicht, Fachvorgesetzter des zu Truppenteilen kommandierten Sanitätspersonals.

⁸⁵⁰⁾ Am 1. Oktober 1934 hatte sich die »Inspektion der Pioniere und Festungen« (In 5) in die »Inspektion der Pioniere« (In 5) und in die »Inspektion der Festungen« (In Fest) geteilt.

Mit dem 1. Januar 1938 wurde auf dem Gelände des Pionier-Übungsplatzes Rehagen-Klausdorf zur alleinigen Verfügung des Generalstabes des Heeres, Inspektion der Festungen, ein »Wirtschaftshof (Fest) Rehagen-Klausdorf« eingerichtet (HM 1937 S. 192 Nr. 521).

⁸⁵¹⁾ Am 24. November 1938 trat die Inspektion der Festungen als Waffeninspektion zum AHA (HM 1938 S. 272 Nr. 721 Ziff IV); vgl. S. 202.

⁸⁵²⁾ Vgl. Otto-Wilhelm Förster: Das Befestigungswesen. Rückblick und Ausschau. Scharnhorst Buchkameradschaft, Neckargemünd 1960.

⁸⁵³⁾ Vgl. S. 163

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die Militärärztliche Akademie⁸⁵⁴⁾ untersteht ihm unmittelbar.

Er leitet den Sanitätsdienst im Heere und regelt seine einheitliche Durchführung nach den vom Oberbefehlshaber des Heeres gegebenen Richtlinien. Er macht Vorschläge für die Aufstellung von Sanitätseinheiten und deren Übungen.

Er bearbeitet den Ersatz, die Stellenbesetzung und die persönlichen Angelegenheiten der Sanitätsoffiziere.

In allen ärztlichen Fragen des Heeres ist er oberster Gutachter; bei allen gesundheitlichen Maßnahmen der zivilen Verwaltungsbehörden wirkt er zur Wahrung der Belange der Wehrmacht maßgeblich mit.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres hält er sich durch Teilnahme an Besichtigungen und Übungen aller Art über den Stand der Ausbildung und das Ausbildungsverfahren auf dem Gebiet des Sanitätsdienstes auf dem laufenden. Er regelt und überwacht (im Benehmen mit den Gruppen- und Generalkommandos, in grundsätzlichen Fragen unter Beteiligung des Chefs des Generalstabes des Heeres) die Fachausbildung des Sanitätspersonals und ist verantwortlich für die sanitätstaktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere.

Nach den Weisungen des Oberbefehlshabers des Heeres und im Einvernehmen mit den Befehlshabern in den Wehrkreisen besichtigt er für Übungen zusammengestellte Sanitätseinheiten, die Sanitätseinrichtungen sowie hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Verhältnisse die Unterkünfte, Betriebe und sonstigen militärischen Einrichtungen in den Wehrkreisen; er prüft die Durchführung des Sanitätsdienstes und den Zustand der gesamten Sanitätsausrüstung. Er beantragt das Heranziehen der Gruppen-, Korps- und Divisionsärzte zu Besichtigungen bei deren Kommando-
behörden.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Der Veterinärinspekteur

Der Veterinärinspekteur gehört zum Oberkommando des Heeres und steht an der Spitze der Veterinärinspektion. Seine Unterstellungsverhältnisse regeln sich nach der Geschäftsordnung des Reichskriegsministeriums⁸⁵⁵⁾. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

Der Veterinärinspekteur hat Befehlsgewalt über die ihm unmittelbar unterstellten Behörden und Veterinäreinrichtungen des Heeres. Er ist Vorgesetzter der Veterinärdienste in veterinärärztlicher und disziplinarer Hinsicht.

Die Veterinäranstalten unterstehen ihm unmittelbar.

Er ist Fachvorgesetzter des übrigen Veterinär- und Hufbeschlagpersonals, für dessen Fachausbildung er verantwortlich ist.

Er leitet den Veterinärdienst im Heere und regelt seine einheitliche Durchführung auf Grund der vom Oberbefehlshaber des Heeres gegebenen Richtlinien. Er ist oberster Gutachter des Heeres in allen veterinärdienstlichen Fragen. Er macht Vorschläge für die Aufstellung von Veterinäreinheiten und deren Übungen.

Er bearbeitet den Ersatz, die Stellenbesetzung und die persönlichen Angelegenheiten der Veterinär-offiziere.

Als Beauftragter des Oberbefehlshabers des Heeres hält er sich durch Teilnahme an Besichtigungen und Übungen aller Art über den Stand der Ausbildung und

⁸⁵⁴⁾ Die »Militärärztliche Akademie« wurde am 1. Oktober 1934 im Gebäude der ehemaligen Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin (vgl. Band I S. 144, 146 f., 302, 307, 313, 335, 411) eröffnet. Sie diente der Aufnahme und Ausbildung der Fahnenjunker und Fähnriche (im San.Korps) sowie von Marinesanitätskadetten und -fähnrichen während ihres Medizinstudiums (HM 1934 S. 4).

⁸⁵⁵⁾ Vgl. S. 163.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

über das Ausbildungsverfahren auf dem Gebiet des Veterinärdienstes auf dem laufenden. Er regelt und überwacht (im Benehmen mit den Gruppen- und Generalkommandos, in grundsätzlichen Fragen unter Beteiligung des Chefs des Generalstabes des Heeres) die Fachausbildung des Veterinärpersonals und ist verantwortlich für die veterinärtaktische Ausbildung der Veterinäroffiziere.

Nach den Weisungen des Oberbefehlshabers des Heeres und im Einvernehmen mit den Befehlshabern in den Wehrkreisen besichtigt er für Übungen zusammengestellte Veterinäreinheiten und Veterinäreinrichtungen. Er prüft die Durchführung des Veterinärdienstes und den Zustand des gesamten Veterinärgeräts in den Wehrkreisen. Er beantragt das Heranziehen der Gruppen-, Korps- und Divisionsveterinäre zu Besichtigungen bei deren Kommandobehörden.

Der Veterinärinspekteur hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Wehrwirtschaftsinspektoren

Die Wehrwirtschaftsinspektoren leiten die gesamte Wehrwirtschaft innerhalb des Wehrkreises. Sie sind dem Chef des Wehrwirtschaftsstabes im Reichskriegsministerium unterstellt und erhalten von diesem ihre Weisungen.

Außerdem unterstehen sie den Kommandierenden Generalen als Berater und Sachbearbeiter (Ref. V a) für alle wehrwirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich auf Grund der territorialen Befugnisse der Befehlshaber in den Wehrkreisen ergeben. Sie sind ferner den Kommandierenden Generalen unterstellt als Berater und Sachbearbeiter für die vom Reichskriegsministerium (W Stb) besonders festgelegten Aufgaben.

Die Wehrwirtschaftsinspektoren haben die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Höheren Waffenoffiziere⁸⁵⁶⁾

Die Höheren Waffenoffiziere überwachen nach den Weisungen ihrer Waffeninspektoren die Einheitlichkeit der technischen und kampftaktischen Ausbildung ihrer Waffe in den ihnen zugeteilten Bereichen.

⁸⁵⁶⁾ Höhere Waffenoffiziere waren: die Höheren Kavallerieoffiziere, der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen, die Höheren Panzerabwehr-, Pionier- und Nachrichtenoffiziere.

Die Dienstbereiche der Höheren Waffenoffiziere waren die Bereiche der entsprechenden Gruppenkommandos.

Die Pionier- und Nachrichteninspizienten 1 und 2 wurden zum 15. Oktober 1935 zu »Höheren Waffenoffizieren« umgestellt. Bezeichnung:

Höherer Pionieroffizier 1 und 2,

Höherer Nachrichtenoffizier 1 und 2.

Gleichzeitig stellte das Wehrkreiskommando IV in Dresden den »Höheren Nachrichtenoffizier 3« auf.

Die Kraftfahrinspizienten 1 und 2 wurden ab 15. Oktober 1935 zu reinen Gerätinspizienten umgestellt. Die bisherigen Aufgaben der Pionier- und Nachrichteninspizienten auf dem Gebiet der Verwaltung und Prüfung des Geräts gingen auf besondere Gerätinspizienten über (HM 1935 S. 103 Nr. 354); vgl. S. 219.

Mit dem 15. Oktober 1935 führte der bisherige Inspizient für Beobachtungswesen die Bezeichnung »Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« (HM 1935 S. 130 Nr. 455).

Zum 15. Mai 1936 wurde in Berlin der Stab des Höheren Pz.Abw.Offz. 1 durch das Kommando der Panzertruppen aufgestellt (HM 1936 S. 95 Nr. 318). Er hatte das Recht, die Ausbildung seiner Waffe – nach Maßgabe der Weisungen des Inspektors

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Hierzu haben sie im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen das Recht, die Einheiten ihrer Waffe – die Höheren Kavallerieoffiziere außerdem die Infanterie-Reiterzüge⁸⁵⁷) – zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen aller Art, an Geländebesprechungen und Kriegsspielen der Verbände ihrer Waffe teilzunehmen.

Außerdem können sich im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen überzeugen:

- a) die Höheren Kavallerieoffiziere vom Stand der Reit- und Fahrausbildung aller Waffen, Schulen und der Wehrkreisremonteschulen mit Ausnahme der Artillerie (einschl. Artl.-Schule) und der Fahrtruppe (einschl. Nachschubschule)⁸⁵⁸;
- b) der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen⁸⁵⁹) vom Stand der Ausbildung im Truppenvermessungs-, Schall- und Lichtmeß- sowie Truppenwetterdienst der Artillerie;
- c) die Höheren Panzerabwehr-, Pionier- und Nachrichtentoffiziere vom Stand der Ausbildung der Truppenpanzerabwehereinheiten (ohne Infanterie), der Truppenpionier- bzw. der Truppennachrichtenverbände.

Den Oberbefehlshabern der Gruppen stehen die Höheren Waffenoffiziere auf Antrag für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, haben sie die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für ihre Zwecke auszunutzen. Bei ihren Reiseplänen haben sie die Wünsche der Armeekorps zu berücksichtigen.

Die Höheren Waffenoffiziere berichten den zuständigen Kommandierenden Generalen über alle Wahrnehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist⁸⁶⁰).

Bei Besprechungen äußern sie sich an der ihrem Dienstalster zukommenden Stelle, jedoch stets vor den Divisionskommandeuren.

Die Höheren Waffenoffiziere haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Inspekture der Ost- und Westbefestigungen⁸⁶¹).

Die Inspekture der Ost- und Westbefestigungen sind für die Durchführung und Unterhaltung des Ausbaues der Landesbefestigungen (einschließlich Vorbereitung

der Kraftfahrkampftuppen und für Heeresmotorisierung – auch in den anderen Gruppenbereichen zu überwachen (HM 1937 S. 51 Nr. 129).

Wegen der Dienstbereiche der Höheren Kavallerieoffiziere 1 bis 4 ab 12. Oktober 1937 siehe HM 1937 S. 169 Nr. 436 und HM 1939 S. 59 Nr. 160.

⁸⁵⁷) Gestrichen gemäß Verfügung des OKH vom 25. Februar 1939 (HM S. 59 Nr. 160).

⁸⁵⁸) Absatz a) gestrichen gemäß Verfügung des OKH vom 25. Februar 1939 (HM S. 59 Nr. 160).

Außer dem Höheren Kavallerieoffizier und dem Höheren Panzerabwehroffizier im Stabe des Chefs der Schnellen Truppen (vgl. S. 195 f.) waren dem Chef der Schnellen Truppen unterstellt:

a) die Höheren Kavallerieoffiziere 2, 3 und 4,

b) der Höhere Panzerabwehroffizier 5 (HM 1939 S. 59 Nr. 160).

⁸⁵⁹) Der bisherige Inspizient für Beobachtungswesen erhielt mit dem 15. Oktober 1935 die Bezeichnung »Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« (HM 1935 S. 130 Nr. 455). Dieser wurde mit dem 15. Februar 1938 in das OKH (AHA) versetzt. Seine Befugnisse änderten sich hierdurch nicht (HM 1938 S. 25 Nr. 88).

⁸⁶⁰) Letzter Halbsatz gestrichen gemäß HVBl. 1937 S. 301 Nr. 765.

⁸⁶¹) Wegen Umbenennung und Neuregelung der Befehlsbefugnisse mit Wirkung vom 15. März 1939 siehe S. 209.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

der Pionierarmierung) sowie für die technische Mitprüfung der Sperrungen innerhalb ihres Bereiches verantwortlich.

Sie haben das Recht zur Besichtigung der Anlagen der Landesbefestigungen des Heeres in ihrem Bereich. Über die Besichtigungen haben sie die zuständigen Kommandierenden Generale, Kommandanten und Kommandeure entsprechender Dienststellen zu unterrichten. Sie verkehren mit diesen Dienststellen unmittelbar. Die Festungspionierdienststellen ihres Bereiches sind ihnen unterstellt⁸⁶²).

Ihre Befugnisse im einzelnen sind besonders geregelt.

Die Inspektoren der Ost- und Westbefestigungen haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Festungsinspektoren⁸⁶³)

Die Festungsinspektoren haben die Oberleitung des Festungspionierdienstes einschließlich der Pionierarmierungsvorbereitung ihres Bereiches. Sie überwachen die Tätigkeit der ihnen unterstellten Festungspionierstäbe⁸⁶⁴).

Sie haben das Recht zur Besichtigung der Anlagen der Landesbefestigungen des Heeres innerhalb ihres Bereiches. Über die Besichtigungen haben sie die zuständigen Kommandanten und Kommandeure entsprechender Dienststellen vorher zu unterrichten.

Sie verkehren mit den Generalkommandos, Kommandanturen und entsprechenden Dienststellen unmittelbar.

Ihre Befugnisse im einzelnen sind besonders geregelt.

Die Festungsinspektoren haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

⁸⁶²) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 wurden aufgestellt:

- a) Wirtschaftshof (Fest) Mülheim (Main),
- b) Wirtschaftshof (Fest) Breslau.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 wurde der bisherige Wehrkreispionierpark Schrombehnen als Wirtschaftshof (Fest) Schrombehnen aufgestellt. Die Pioniernebenparks Georgenfelde und Dombrowken wurden dem Wirtschaftshof (Fest) Schrombehnen angegliedert.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1939 wurden aufgestellt:

- a) Festungsinspektion X in Breslau,
- b) Festungspionierstab 26 in Gleiwitz, O/S,
- c) Festungspionierstab 27 in Kreuzburg, O/S,
- d) Festungspionierstab 28 in Breslau (HM 1939 S. 25 Nr. 62).

⁸⁶³) Wegen Umbenennung und Neuregelung der Befehlsbefugnisse mit Wirkung vom 15. März 1939 siehe S. 209.

⁸⁶⁴) Mit dem 1. März 1936 wurde die Bezeichnung »Festungsbaukorps« in »Festungs-Pionierkorps« abgeändert. Mit dem gleichen Tage traten folgende weitere Umbenennungen in Kraft:

Frühere Benennung	Neue Benennung
Festungsbaugruppe	Festungs-Pionierstab
Festungsbaudienststellen	Festungs-Pionierdienststellen
Festungsbaubeamte	Festungs-Pionierbeamte
Festungsbaufeldwebel	Festungs-Pionierfeldwebel
Festungsbauoberfeldwebel	Festungs-Pionieroberfeldwebel

Die Bezeichnungen »Inspektion der Festungen, Inspektion der Ostbefestigungen, Inspektion der Westbefestigungen, Festungsinspektion« blieben bestehen (HM 1936 S. 48 Nr. 132).

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die Führer der Festungspionierstäbe⁸⁶⁵⁾

Die Führer der Festungspionierstäbe haben die Leitung des Festungspionierdienstes innerhalb ihres Bereiches. Sie sind innerhalb ihres Bereiches verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung der Pionierarmierung der Landesbefestigungen des Heeres,
- b) die Unterhaltung der bestehenden Anlagen der Landesbefestigungen des Heeres.

Sie haben das Recht zum unmittelbaren Verkehr mit den Kommandanturen und entsprechenden Dienststellen.

Ihre Befugnisse im einzelnen sind besonders geregelt.

Die Führer der Festungspionierstäbe haben die Disziplinarbefugnisse:

- a) des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons, soweit der Festungspionierstab einem Festungsinspekteur untersteht;
- b) eines Regimentskommandeurs, soweit der Festungspionierstab unmittelbar dem Inspekteur der Ost- bzw. Westbefestigungen untersteht.

Festungspionierdienststellen

Gemäß Verfügung des OKH vom 3. März 1939⁸⁶⁶⁾ wurden mit Wirkung vom 15. März 1939 umbenannt:

1. Der Inspekteur der Ost- (bzw. West-) Befestigungen⁸⁶⁷⁾ in: »Höherer Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West)«,
2. Festungsinspektion I bis XI⁸⁶⁸⁾ in: »Festungspionierkommandeur I bis XI«.

Zugleich erhielten die Höheren Pionieroffiziere, die Festungspionierkommandeure und die Kommandeure der Festungspionierstäbe neue Befehlsbefugnisse.

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West)

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West) untersteht dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 1 (bzw. 2). Er ist dessen Berater in allen grundsätzlichen Fragen der Landesbefestigung und Grenzsicherung in pioniertaktischer und -technischer Hinsicht. Gleichzeitig ist er auf diesem Gebiet Sachbearbeiter im Heeresgruppenkommando und als solcher an die Weisungen des Chefs des Generalstabes gebunden.

Im Auftrage des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe

überwacht er die Durchführung des Ausbaues und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen sowie die Pionierarmierung,

überprüft er die Sperrvorbereitungen und

überwacht er ferner die Einheitlichkeit der Ausbildung und den Dienst der Festungspionierdienststellen in dem ihm zugewiesenen Bereich.

⁸⁶⁵⁾ Wegen Umbenennung und Neuregelung der Befehlsbefugnisse mit Wirkung vom 15. März 1939 siehe S. 210.

⁸⁶⁶⁾ HM 1939 S. 59 Nr. 161.

⁸⁶⁷⁾ Vgl. unten.

⁸⁶⁸⁾ Vgl. S. 210.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Hierzu hat er das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe

- a) im Einvernehmen mit den verantwortlichen Kommandobehörden die Festungspionierdienststellen sowie alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen in seinem Bereich zu besichtigen,
- b) Verfügungen über die taktisch-technische Ausführung der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen an die verantwortlichen Kommandobehörden zu erlassen.

Er unterrichtet die zuständige Kommandobehörde bzw. -dienststelle über besondere Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Ihm können vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe besondere Aufgaben übertragen werden.

Ferner kann er vom OKH mit der Überwachung der Sperrvorbereitungen und der Ausbildung der Sperrbearbeiter von Wehrkreiskommandos beauftragt werden, die nicht zu seinem Bereich gehören.

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost steht im Einvernehmen mit Heeresgruppenkommando 1 dem Inspekteur der Festungen zur Verfügung, um im Einvernehmen mit Wehrkreiskommando I die Einheitlichkeit der Ausbildung und den Dienst der Festungspionierdienststellen im Wehrkreis I zu überwachen. Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Der Höhere Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West) hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Der Festungspionierkommandeur

Der Festungspionierkommandeur untersteht dem zuständigen Kommandierenden General der Grenztruppen, Befehlshaber im Wehrkreis, Grenzkommandanten oder Kommandanten der Befestigungen. Sein Unterstellungsverhältnis im einzelnen ist gesondert geregelt.

Gegenüber den ihm unterstellten Festungspionierstäben hat er die Befehlsbefugnisse eines Regimentskommandeurs und ist für ihren Dienst verantwortlich.

In seinem Abschnitt ist er

verantwortlich für die Durchführung des Ausbaues und für die Unterhaltung der Befestigungsanlagen (einschl. Sperrvorbereitungen im Befestigungsbereich) sowie für die Pionierarmierung und überprüft er die Sperrvorbereitungen außerhalb des Befestigungsbereiches in pioniertaktischer und -technischer Hinsicht.

Hierzu hat er das Recht, alle Anlagen der Landesbefestigung und der Sperrvorbereitungen in seinem Abschnitt zu besichtigen.

Der Festungspionierkommandeur kann mit der Überwachung der Tätigkeit ihm nicht unterstellter Festungspionierstäbe beauftragt werden.

Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Der Festungspionierkommandeur hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes ist dem zuständigen Festungspionierkommandeur oder Kommandanten der Befestigungen oder Landwehrkommandeur unterstellt.

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes ist in seinem Abschnitt für die Durchführung des Ausbaues und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen (einschließl. Sperrvorbereitungen) sowie für die Pionierarmierung verantwortlich.

Seine Mitwirkung bei der Entwurfsbearbeitung ist gesondert geregelt.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Der Kommandeur eines Festungspionierstabes hat die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs.

Der Grenzkommandant⁸⁶⁹⁾

Der Grenzkommandant untersteht dem zuständigen Kommandierenden General. Auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung kann er dem Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe unmittelbar unterstellt sein.

Der Grenzkommandant ist verantwortlich für die Ausbildung und Schlagfertigkeit sowie für die Heeresausstattung der ihm unterstellten Truppen. Er ist ferner verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung sowie für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Der Grenzkommandant hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs. Er ist Gerichtsherr I. Instanz.

Die Kommandeure der Heeresdienststellen⁸⁷⁰⁾

Die Kommandeure der Heeresdienststellen sind Leiter von Außenstellen der Generalkommandos, von denen sie ihre Weisungen erhalten.

Die Kommandeure der Heeresdienststellen haben die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

⁸⁶⁹⁾ Eingefügt mit Verfügung des OKH vom 4. April 1939 (HM S. 126 Nr. 283).

⁸⁷⁰⁾ Ab 15. Oktober 1935 führten die nachfolgenden Kommandanturen und Heeresfürsorgestellen neue Bezeichnungen (HM 1935 S. 103 Nr. 355):

Wehrkreis	Jetzige Kommandantur bzw. Heeresfürsorgestelle	Neue Bezeichnung
II	Neustettin	Heeresdienststelle 1
II	Deutsch Krone	" 2
VIII	Oppeln	" 3
VIII	Schweidnitz	" 4
IV	Dresden	" 5
VII	Regensburg (Kdtr. G.)	" 6
V	Stuttgart (Hfst.)	" 7
IX	Gießen (Hfst.)	" 8
VI	Dortmund (Hfst.)	" 9

Mit dem 1. Juli 1938 wurde die inzwischen nach Trier verlegte Heeresdienststelle 8 in die »Grenzkommandantur Trier« unter dem Kom.Gen. XII. AK umgestellt (HM 1938 S. 135 Nr. 394).

Mit dem 3. November 1938 wurde die Heeresdienststelle 2 aufgehoben. Ihre Aufgaben übernahm die Heeresdienststelle 1 (HM 1938 S. 152 Nr. 439).

Es wurden aufgestellt

zum 3. November 1938 die Heeresdienststelle 15 in Allenstein, zum 1. August 1938 die Heeresdienststelle 30 in Krems und die Heeresdienststelle 20 in Klagenfurt (HM 1938 S. 152 Nr. 440 und 444).

Mit dem 10. November 1938 wurden umbenannt:

- die Heeresdienststelle 15 in: Kommandantur der Befestigungen in Allenstein,
- die Heeresdienststelle 1 in: Kommandantur der Befestigungen bei Neustettin,
- die Heeresdienststelle 9 in: Kommandantur der Befestigungen bei Aachen (HM 1938 S. 265 Nr. 707).

Die Heeresdienststelle 3, Oppeln, wurde mit dem 24. November 1938 umbenannt in »Kommandantur der Befestigungen bei Oppeln« (HM 1938 S. 274 Nr. 725).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Gemäß Verfügung des OKH vom 4. April 1939⁸⁷¹⁾ erhielten die Kommandeure der Heeresdienststellen mit sofortiger Wirkung die nachstehenden neuen Befehlsbefugnisse:

Der Kommandeur einer Heeresdienststelle untersteht dem zuständigen Befehlshaber im Wehrkreis.

Er ist verantwortlich für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Er ist ferner verantwortlich für die seinem Bereich zugewiesene Heeresausstattung. Der Kommandeur einer Heeresdienststelle hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Festungskommandanten

Die Festungskommandanten sind nach den Weisungen der Kommandierenden Generale für die Verteidigungsfähigkeit und Bereitschaft aller ständigen Befestigungsanlagen⁸⁷²⁾ und für die Armierung ihres Bereiches verantwortlich. Für die Pionierarmierung geben sie die Weisungen an die Festungspionierstäbe, welche die Vorbereitung hierfür verantwortlich bearbeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Festungspionierkorps ist besonders geregelt.

Den Kommandanten der Festungen obliegt die Tätigkeit als Standortälteste.

Gemäß Verfügung des OKH vom 4. April 1939⁸⁷³⁾ erhielten die Kommandanten der Befestigungen mit sofortiger Wirkung die nachstehenden neuen Befehlsbefugnisse:

Der Kommandant von Befestigungen

Der Kommandant von Befestigungen untersteht dem zuständigen Kommandierenden General. Auf dem Gebiete der Landesbefestigung und Grenzsicherung kann er dem Oberbefehlshaber einer Heeresgruppe unmittelbar unterstellt sein.

Der Kommandant von Befestigungen ist verantwortlich für den Ausbau und die Verteidigungsbereitschaft der Landesbefestigung sowie für die Grenzsicherung in seinem Bereich.

Er ist ferner verantwortlich für die seinem Bereich zugewiesene Heeresausstattung. Sofern sich keine Standortkommandantur an seinem Standort befindet, ist er Standortältester.

Der Kommandant von Befestigungen hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

⁸⁷¹⁾ HM 1939 S. 126 Nr. 283.

⁸⁷²⁾ Infolge Auflassung der alten Befestigungen in Königsberg wurde die Kommandantur (Fest) Königsberg mit dem 3. November 1938 umbenannt in: »Kommandantur der Befestigungen bei Königsberg« (HM 1938 S. 241 Nr. 638).

Mit dem 10. November 1938 wurden umbenannt:

- a) Die Heeresdienststelle 15 in: Kommandantur der Befestigungen in Allenstein,
- b) die Heeresdienststelle 1 in: Kommandantur der Befestigungen bei Neustettin,
- c) die Festungskommandantur Glogau in: Kommandantur der Befestigungen bei Glogau,
- d) die Festungskommandantur Breslau in: Kommandantur der Befestigungen bei Breslau,
- e) die Heeresdienststelle 9 in: Kommandantur der Befestigungen bei Aachen (HM 1938 S. 265 Nr. 707).

Die Heeresdienststelle 3, Oppeln, wurde mit dem 24. November 1938 umbenannt in »Kommandantur der Befestigungen bei Oppeln« (HM 1938 S. 274 Nr. 725).

⁸⁷³⁾ HM 1939 S. 126 Nr. 283.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte

Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte – ausgenommen Standorte der Kriegsmarine und reine Standorte der Luftwaffe – unterstehen den Befehlshabern in den Wehrkreisen.

Sie bestimmen die Grenzen der Umgebung des Standortes (Standortbezirk) und sind verantwortlich für die vorschriftsmäßige Durchführung des Standortdienstes und für die militärische Straßenzucht.

Sie regeln nach Anordnung der Befehlshaber in den Wehrkreisen innerhalb ihres Befehlsbereiches einheitlich die militärische und zivile Bewachung aller Liegenschaften, Anstalten, Gebäude, Vorräte usw. und die allgemeinen Standortangelegenheiten nach der Standortdienstvorschrift (HDv 131), ferner – nach den Bestimmungen der Wehrmachtverwaltungsvorschrift (2. und 3. Teil) – die allgemeinen Unterkunftsangelegenheiten und das Benutzen gemeinsamer Standorteinrichtungen.

Die Heeresfachschulen, über deren sachgemäße Leitung sie nach den hierfür gegebenen Richtlinien zu wachen haben, sind ihnen unterstellt.

Sie sind für alle Fragen der Vertretung der Wehrmacht ihres Standortes in der Öffentlichkeit zuständig.

Es sind dies insbesondere:

- a) das Auftreten der Wehrmacht bei politischen Veranstaltungen,
- b) die Behandlung grundsätzlicher Wehrmachtfragen in Presse, Rundfunk, Film usw.,
- c) besondere Vorkommnisse politischer Art,
- d) Entsenden von Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen.

Die Standortältesten und Kommandanten offener Orte regeln nach den hierfür gegebenen Bestimmungen die Verwendung der Truppen bei Verwendung im Innern.

Die Standortältesten sind berechtigt, in Ausführung der ihnen gem. Abs. 2–6 obliegenden Aufgaben, Befehle und Weisungen an die Truppen und Anstalten des Standortes zu geben.

Die gleichen Befugnisse haben diejenigen Offiziere anderer Wehrmachtteile, die in Standorten, in denen Truppenteile des Heeres mit anderen Wehrmachtteilen gemeinsam liegen, mit Wahrnehmung der Standortgeschäfte beauftragt sind.

Der Kommandant von Berlin ist Gerichtsherr 1. Instanz.

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze

Die Kommandanten der Truppenübungsplätze sind für den Ausbau, die Einrichtung, Instandhaltung und Ordnung auf diesen Plätzen verantwortlich. Sie führen ihre Dienstgeschäfte nach den Bestimmungen der Tr.Üb.Pl.V.⁸⁷⁴). Sie haben die Pflichten und Rechte der Standortältesten.

Die Kommandanten unterstehen unmittelbar dem Befehlshaber im Wehrkreis, in dessen Bereich der Platz liegt.

Für die dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstehenden Übungsplätze gelten Sondervorschriften.

⁸⁷⁴) HDv 236: Truppen-Übungsplatz-Vorschrift (Tr.Üb.Pl.V.) – Entwurf – vom 1. März 1936.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Kommandeur der Kriegsakademie⁸⁷⁵⁾

Der Kommandeur der Kriegsakademie ist für die Erziehung und Ausbildung der Offiziere der Kriegsakademie verantwortlich. Die Weisungen für die Ausbildung erhält er vom Chef des Generalstabes des Heeres, dem er untersteht.

Soweit er dienstälter als der Chef des Generalstabes des Heeres ist, untersteht er in allen persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Kommandeure der Kriegsschulen⁸⁷⁶⁾

Die Kommandeure der Kriegsschulen sind nach den Weisungen des Inspektors der Kriegsschulen für die Erziehung und Ausbildung der Offiziere der Kriegsschulen und der Kriegsschüler sowie für die Heeresausstattung der Kriegsschulen verantwortlich.

Die Kommandeure der Kriegsschulen haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Kommandeure der Waffenschulen

Die Kommandeure der Waffenschulen sind für die Ausbildung der zu den Lehrgängen kommandierten Soldaten sowie für die Heeresausstattung der Waffenschulen verantwortlich. Sie leiten und überwachen die Erziehung und Ausbildung der ihnen unterstellten Lehr- und Versuchstruppen sowie die Durchführung von Versuchen.

Sie haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Wehersatzinspektoren⁸⁷⁷⁾

Die Wehersatzinspektoren stehen an der Spitze der Wehersatzinspektionen.

Sie leiten nach den Weisungen der Befehlshaber in den Wehrkreisen die personelle Ersatzgestellung für die Wehrmacht (mit Ausnahme des Offizierersatzes), die Durchführung der Pferde-, Fahrzeug- und Kraftfahrzeugvormusterung sowie die Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes aller Wehrmachtteile und ihre Einberufung zu Übungen.

Sie überwachen insbesondere den Ehrenschatz, die Erziehung und die theoretische Weiterbildung sowie die Einberufung zu Übungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Reserveoffizieranwärter aller Wehrmachtteile ihres Wehersatzbezirks, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben. Sie sorgen dabei für die Mitwirkung der zuständigen Kommandeure der Regimenter und der

⁸⁷⁵⁾ „Die Kriegsakademie hat als höchste Bildungsstätte des Heeres die Aufgabe, Offiziere, die nach Charakter, Begabung, Wissen und Können besonders hervortreten, in ihrer militärischen und allgemeinen Bildung zu fördern.

Sie soll Gehilfen der höheren Führung heranbilden und ihnen die Grundlage für ihre Weiterentwicklung zum höheren Führer vermitteln.

Die Ausbildung in den militärischen Fächern steht im Vordergrund“ (HDv 52 – Entwurf: Kriegsakademie-Vorschrift. Vom 14. Mai 1938).

⁸⁷⁶⁾ Die Bezeichnung »Kriegsschule« (unter Zusatz des Standortes) wurde im Zuge der Enttarnung eingeführt mit Erlaß des Reichswehrministers vom 13. April 1935 (HM S. 50).

⁸⁷⁷⁾ Im Zuge der Enttarnung wurden gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 13. April 1935 (HM S. 50) mit Wirkung vom 1. Mai 1935 aus den »Reichswehrzentralwerbbestellen« die »Wehersatzinspektionen«.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

selbständigen Verbände des Heeres oder der entsprechenden Dienststellen der anderen Wehrmachtteile.

Die Wehrbezirkskommandos sind ihnen unterstellt.

Die Wehrersatzinspektoren sind höhere Disziplinarvorgesetzte der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes aller Wehrmachtteile ihres Wehrersatzbezirks.

Sie haben die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Wehrbezirkskommandeure⁸⁷⁸⁾

Die Wehrbezirkskommandeure stehen an der Spitze der Wehrbezirkskommandos. Sie führen nach den Weisungen der Wehrersatzinspektoren in ihrem Wehrbezirk die Rekrutierung für die Wehrmacht mit Ausnahme des Offizierersatzes durch. Ihnen obliegt die Pferde-, Fahrzeug- und Kraftfahrzeugbeorderung sowie die Beschaffung des handelsüblichen Geräts.

Sie sorgen für den Ehrenschatz, die Erziehung und theoretische Weiterbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie der Reserveoffizieranwärter aller Wehrmachtteile ihres Wehrbezirks, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben. Sie stellen dazu die Mitwirkung der zuständigen Kommandeure der Regimenter und der selbständigen Verbände des Heeres bzw. der entsprechenden Dienststellen der anderen Wehrmachtteile sicher.

Die Wehrmeldeämter sind ihnen unterstellt.

Die Wehrbezirkskommandeure sind höhere Disziplinarvorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Wehrmachtteile ihres Wehrbezirks (ausgenommen Reserveoffizier- und Reservebeamtenanwärter, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben) und bewirken ihre Wehrüberwachung und Einberufung zu Übungen durch die ihnen unterstellten Wehrmeldeämter.

Sie sind nächste Disziplinarvorgesetzte aller Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes sowie der Reserveoffizier- und Reservebeamtenanwärter aller Wehrmachtteile ihres Wehrbezirks, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben, und führen deren Wehrüberwachung und Einberufung zu Übungen durch.

Sie leiten bei Unterstellung einer Versorgungsabteilung in deren Versorgungsbezirk die Versorgung nach den hierfür gegebenen Bestimmungen.

Die Wehrbezirkskommandeure haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs, in Standorten ohne Truppenbelegung sind sie Standortälteste im Sinne der Standortdienstvorschrift.

Die Leiter der Wehrmeldeämter⁸⁷⁹⁾

Die Leiter der Wehrmeldeämter stehen an der Spitze der Wehrmeldeämter.

Sie vollziehen nach den Weisungen der Wehrbezirkskommandeure die Einberufung der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Wehr-

⁸⁷⁸⁾ Im Zuge der Enttarnung wurden gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 13. April 1935 (HM S. 50) mit Wirkung vom 1. Mai 1935 aus den »Reichswehrwerbbestellen« die »Wehrbezirkskommandos«.

⁸⁷⁹⁾ Im Zuge der Enttarnung wurden gemäß Erlaß des Reichswehrministers vom 13. April 1935 (HM S. 50) mit Wirkung vom 1. Mai 1935 aus den »Reichswehrwerbeoffizieren« die »Wehrbezirksoffiziere« (Leiter der Wehrmeldeämter); vgl. HM 1935 S. 73 u. 149. Für die Wehrersatzdienststellen waren gemäß Verfügung des ObdH vom 22. Oktober 1935 (HM S. 149) nunmehr folgende Bezeichnungen anzuwenden:

Wehrersatzdienststelle	Dienststellenleiter	Dienstbezirk
Wehrersatzinspektion	Wehrersatzinspekteur	Wehrersatzbezirk
Wehrbezirkskommando	Wehrbezirkskommandeur	Wehrbezirk
Wehrmeldeamt	Wehrbezirksoffizier	Wehrmeldebezirk.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

machtteile ihres Wehrmeldebezirks (ausgenommen Reserveoffizier- und Reservebeamtenanwärter, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben) zu Übungen.

Sie sind nächste Disziplinarvorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Wehrmachtteile ihres Wehrmeldebezirks (ausgenommen Reserveoffizier- und Reservebeamtenanwärter, welche ihre III. Übung mit Erfolg abgeleistet haben) und führen deren Wehrüberwachung durch.

Die Leiter der Wehrmeldeämter haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons.

Der Heeresfeldzeugmeister⁸⁸⁰⁾

Der Heeresfeldzeugmeister untersteht dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes im Oberkommando des Heeres.

Er steht an der Spitze der Heeresfeldzeugmeisterei, die eine dem Oberkommando des Heeres nachgeordnete Dienststelle ist.

Dem Heeresfeldzeugmeister sind unterstellt:

die Heeres-Feldzeuggruppen, die Heeres-Waffenmeister- und [die] Heeres-Feuerwerkerschule.

Aufgabe des Heeresfeldzeugmeisters ist die Leitung der Dienstgeschäfte im Bereich der Heeresfeldzeugmeisterei. Er stellt die rechtzeitige Versorgung des Friedensheeres mit Waffen, Gerät und Munition sicher. Er trägt die Verantwortung für den Zustand, die sachgemäße Lagerung, Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der in den Heeres-Feldzeugdienststellen lagernden Waffen, Geräte und Munition sowie für die rechtzeitige Auffüllung der Bestände.

Zu seinen besonderen Dienstobliegenheiten gehört die Ergänzung, Erziehung und Ausbildung der Offiziere (W und WE) und der Offiziere (W) des Beurlaubtenstandes.

Der Heeresfeldzeugmeister hat sich ein eigenes Urteil über Leistungen, Fähigkeiten und Kenntnisse auf fachtechnischen Gebieten auch der ihm nicht unterstehenden Offiziere (W und WE) zu bilden. Er ist deshalb berechtigt, sich von diesen Offizieren gelegentlich der Dienstreisen und Übungen sowie durch Zuweisen schriftlicher Arbeiten ein Urteil über ihre Fortbildung zu verschaffen.

Der Heeresfeldzeugmeister hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Heeres-Feldzeugdienststellen⁸⁸¹⁾

a) Die Leiter der Heeres-Feldzeuggruppen

Die Leiter der Heeres-Feldzeuggruppen üben die Dienstaufsicht über die Heeres-Feldzeugdienststellen ihres Bereiches aus und haben darüber zu wachen, daß die

⁸⁸⁰⁾ Am 1. April 1934 war das Heeres-Nachschubwesen (Wa N) als Feldzeuginspektion (Fz In) vom Heereswaffenamt zum Allgemeinen Heeresamt übergetreten. Fz In wurde mit dem 1. April 1935 geteilt in

a) die Heeres-Feldzeugabteilung (Fz) im AHA,

b) die Heeres-Feldzeugmeisterei (H Fzm) (AN 1935 Nr. 174, 247).

Über die Neuorganisation des Feldzeugwesens ab 24. November 1938 siehe S. 217.

⁸⁸¹⁾ Die Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen waren eingeteilt in:

a) für den Nachschub an Waffen und Gerät,

b) für den Nachschub an Munition,

c) für Instandsetzen von Waffen und Gerät (HM 1935 S. 183 Nr. 610).

Änderungen und Ergänzungen in HM 1936 S. 67 Nr. 199, S. 74 Nr. 224; HM 1937 S. 53 Nr. 131, S. 81 Nr. 212, S. 117 Nr. 279, S. 230 Nr. 614; HM 1938 S. 247 Nr. 650, S. 265 Nr. 708.

Über die Neuorganisation des Feldzeugwesens ab 24. November 1938 siehe S. 217.

Die Befehlsbefugnisse im Heer

zu ihrem Bereich gehörenden Bestände an Waffen, Gerät und Munition nach den Sollübersichten, Ausrüstungsnachweisungen usw. vollzählig und in brauchbarem Zustande sind.

Die Heeres-Feldzeugverwaltungen ihres Bereiches sind ihnen unterstellt.

Sie regeln und überwachen nach den Grundsätzen und Richtlinien der Heeresfeldzeugmeisterei für ihren Bereich den Nachschub an Munition und Heergerät aller Art und dessen Instandsetzung.

Die Leiter der Heeres-Feldzeuggruppen haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

b) Die Leiter der Heeres-Feldzeugverwaltungen

Die Leiter der Heeres-Feldzeugverwaltungen sind Vorgesetzte aller Heeres-Feldzeugdienststellen innerhalb eines Wehrkreises und sind in diesem für die Versorgung der Truppe mit Munition und Heergerät aller Art und dessen rechtzeitige Instandsetzung in Heeres-Feldzeugwerkstätten verantwortlich.

Sie sind Berater der Kommandierenden Generale in allen die Truppe und Heeres-Feldzeugdienststellen gemeinsam berührenden Angelegenheiten.

Insbesondere haben sie in engster Zusammenarbeit mit den Generalkommandos und nach deren Weisungen für die besondere Bereitstellung von Waffen, Gerät und Munition bei den unterstellten Heeres-Feldzeugdienststellen zu sorgen.

Die Leiter der Heeres-Feldzeugverwaltungen haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

c) Die Vorstände der Heeres-Zeugämter, Heeres-Munitionsanstalten, Heeres-Nebenzeugämter und Heeres-Nebenmunitionsanstalten

Die Vorstände der Heeres-Zeugämter, Heeres-Munitionsanstalten, Heeres-Nebenzeugämter und Heeres-Nebenmunitionsanstalten sind für die Durchführung der Anordnungen der Heeres-Feldzeugverwaltungen und insbesondere – soweit dafür zuständig – für rechtzeitige Truppenbelieferung und Instandsetzung von Truppengerät verantwortlich.

Vorstände der Heeres-Zeugämter haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs, Vorstände der Heeres-Munitionsanstalten solche des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons[kommandeurs], die übrigen Vorstände die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

Änderung der Organisation des Feldzeugwesens

Am 23. November 1938 wurde die dem OKH bisher nachgeordnete Dienststelle »Heeresfeldzeugmeisterei« aufgelöst und aus ihr und der bisherigen Feldzeugabteilung (Fz im OKH/AHA) am 24. November 1938 die

Feldzeuginspektion im OKH (AHA)

gebildet⁸⁸²). An ihrer Spitze stand

der Feldzeugmeister.

Der Feldzeugmeister gehört zum OKH und untersteht dem Chef AHA. Er steht an der Spitze der Feldzeuginspektion. Im Innendienst wird er durch den Chef des Stabes vertreten.

⁸⁸²) HM 1938 S. 273 Nr. 722.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Dem Feldzeugmeister unterstehen:

- die Feldzeuginspizienten,
- die Feldzeugkommandos,
- die Heeresfeuerwerkerschule,
- die Heereswaffenmeisterschule.

Er ist für den Dienst und die Ausbildung des Personals dieser Dienststellen verantwortlich.

Der Feldzeugmeister ist für die Versorgung des Heeres mit Waffen, Gerät und Munition verantwortlich. Er trägt ferner die Verantwortung für den Zustand, die Lagerung, Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der von den Feldzeugdienststellen zu verwaltenden Waffen, Geräte und Munition sowie für deren rechtzeitige Ergänzung.

Er ist Fachvorgesetzter derjenigen Offiziere (W) und Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen des Feldzeugwesens, die ihm nicht unterstehen. Er ist für deren Fachausbildung verantwortlich und überwacht ihren fachtechnischen Dienst.

Der Feldzeugmeister kann Wünsche zur Stellenbesetzung für die Offiziere (W), die nicht bei Feldzeugdienststellen Dienst leisten, beim PA zur Sprache bringen.

Der Feldzeugmeister hat die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Die Feldzeuginspizienten

Die Feldzeuginspizienten überwachen den Zustand, die Lagerung, Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Waffen, Geräte und Munition durch die Feldzeugdienststellen und die Betriebsführung der Feldzeugwerkstätten. Die Feldzeuginspizienten können außerdem mit der Leitung von Ausbildungslehrgängen und mit anderen Sonderaufgaben betraut werden.

Die Feldzeuginspizienten haben die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

Die Kommandeure der Feldzeugkommandos

Den Kommandeuren der Feldzeugkommandos unterstehen alle Feldzeugdienststellen⁸⁸³) innerhalb ihres Bereichs. Sie sind in diesem für die Versorgung der Truppe mit Waffen, Gerät und Munition und für deren Instandsetzung in den Feldzeugwerkstätten verantwortlich. Sie sind Berater des Befehlshabers im Wehrkreis in allen die Truppe und den Feldzeugdienst gemeinsam berührenden Angelegenheiten. Insbesondere haben sie nach den Weisungen des Befehlshabers im Wehrkreis für die Bereitstellung von Waffen, Gerät und Munition bei den unterstellten Feldzeugdienststellen zu sorgen.

Die Kommandeure der Feldzeugkommandos haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Die Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest)⁸⁸⁴

Die Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest) unterstehen dem für ihren Standort zuständigen Feldzeugkommando.

Sie sind Berater der Kommandierenden Generale der Generalkommandos der Grenztruppen in allen die Truppe und Feldzeugdienststellen gemeinsam berührenden Fragen.

⁸⁸³) Änderungen und Ergänzungen in HM 1939 S. 24 Nr. 60, S. 37 Nr. 103, S. 136 Nr. 301.

⁸⁸⁴) Neueingefügt mit Wirkung vom 1. Mai 1939 gemäß Verfügung des OKH vom 6. April 1939 (HM S. 127 Nr. 284).

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Sie verwalten die Bestände an Waffen, Gerät und Munition im Bereich des Generalkommandos der Grenztruppen, soweit sich dieses Material nicht in Verwaltung der Truppe und der mit der Betreuung der Waffen für VGAD und Grenzschutz beauftragten militärischen und Zolldienststellen befindet.

Insbesondere haben sie in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Generalkommando der Grenztruppen die Bestände in neu fertiggestellte Befestigungsanlagen oder Sammelager einzulagern.

Die Verwaltung der Bestände der Mob.Einheiten ihres Bereiches erfolgt nach den Weisungen der territorial zuständigen Feldzeugkommandos.

Den Feldzeugstäben (Fest) werden Heeresnebenzeugämter nach Bedarf unterstellt. Die Kommandeure der Feldzeugstäbe (Fest) haben die Befugnisse der Bataillons- und Abteilungskommandeure.

Die Heeres-Abnahmeinspizienten⁸⁸⁵⁾

Die Heeres-Abnahmeinspizienten sind nachgeordnete Dienststellen des Oberkommandos des Heeres (Wa A).

Sie üben die Dienstaufsicht über die ihnen unterstellten Heeres-Abnahmestellen und sonstigen Abnahmeeinrichtungen aus. Mit militärischen Dienststellen und gleichgestellten Zivilbehörden verkehren sie unmittelbar.

Ihre Befugnisse im einzelnen sind besonders geregelt.

Die Heeres-Abnahmeinspizienten haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Die Heeres-Gerätinspizienten⁸⁸⁶⁾

Die Heeres-Gerätinspizienten sind nachgeordnete Dienststellen des Oberkommandos des Heeres (AHA). Sie handeln im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres. Ihre Dienstanweisung regelt sich nach HDv 488/1 Anh. 4.

Die Gerätinspizienten haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

⁸⁸⁵⁾ Mit dem 1. April 1935 wurden die Heeres-Abnahmeinspizienten 1–3 aufgestellt. Nach Bedarf konnten Heeres-Abnahmestellen auf Anordnung von Wa Abn eingerichtet werden (HM 1935 S. 67 Nr. 230).

Die Heeres-Abnahmeinspizienten wurden mit dem 12. Oktober 1937 umbenannt

H Abn Insp 1 in Heeres-Abnahmeinspizient Ost,

H Abn Insp 2 in Heeres-Abnahmeinspizient West,

H Abn Insp 3 in Heeres-Abnahmeinspizient Süd.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde ein vierter Heeres-Abnahmeinspizient in Erfurt aufgestellt mit der Bezeichnung »Heeres-Abnahmeinspizient Mitte« (HM 1937 S. 164 Nr. 422).

Wegen Neueinteilung der Bereiche der vier Heeres-Abnahmeinspizienten ab 1. April 1938 siehe HM 1938 S. 73 Nr. 205.

Am 1. Juni 1938 wurde der Heeres-Abnahmeinspizient Südost mit dem Dienstsitz in Wien aufgestellt (HM 1938 S. 130 Nr. 387).

⁸⁸⁶⁾ Zum 15. Oktober 1935 wurden umgestellt:

a) die Pionier- und Nachrichteninspizienten 1 und 2 zu »Höheren Waffenoffizieren« vgl. S. 206 f.

b) die Kraftfahrinspizienten 1 und 2 zu reinen Gerätinspizienten.

Die bisherigen Aufgaben der Pionier- und Nachrichteninspizienten auf dem Gebiet der Verwaltung und Prüfung des Geräts gingen auf besondere Gerätinspizienten über (HM 1935 S. 103 Nr. 354).

Mit dem 15. Oktober 1935 beginnend wurden die nachstehend aufgeführten Heeres-Gerätinspizienten eingerichtet:

Infanteriegerät-Inspizient 1, 2, 3,

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Sanitätsdienst

Außer ihren vorgesetzten Sanitätsoffizieren unterstehen:

- die Gruppenärzte den Oberbefehlshabern der Gruppen,
- die Korpsärzte den Kommandierenden Generalen,
- die Divisionsärzte den Divisionskommandeuren,
- die Standortärzte den Standortältesten oder Kommandanten.

Sie leiten den Sanitätsdienst ihres Dienstbereichs nach den militärischen Weisungen der Kommandobehörden, Standortältesten oder Kommandanten und sind deren Fachbearbeiter (IV b). Als solche unterstehen die Gruppen- und Korpsärzte den Chefs des Generalstabes.

Die Gruppen- und Korpsärzte haben sich von dem Zustand des Sanitätsgeräts bei den Heeres-Feldzeugdienststellen im Einvernehmen mit diesen zu überzeugen.

Der Veterinärdienst

Außer ihren vorgesetzten Veterinäroffizieren unterstehen:

- die Gruppenveterinäre den Oberbefehlshabern der Gruppen,
- die Korpsveterinäre den Kommandierenden Generalen,
- die Divisionsveterinäre den Divisionskommandeuren,
- die Standortveterinäre den Standortältesten oder Kommandanten.

Sie leiten den Veterinärdienst ihres Dienstbereichs nach den militärischen Weisungen der Kommandobehörden, Standortältesten oder Kommandanten und sind deren Fachbearbeiter (IV c). Als solche unterstehen die Gruppen- und Korpsveterinäre den Chefs des Generalstabes.

Die Gruppen- und Korpsveterinäre haben sich von dem Zustand des Veterinärgeräts bei den Heeres-Feldzeugdienststellen im Einvernehmen mit diesen zu überzeugen.

Die Remonteämter

Die Remonteämter unterstehen dem Oberkommando des Heeres (AHA/In 3).

Die Remonteämter dienen der Aufzucht der für das Heer angekauften jungen Pferde (Remonten) bis zu ihrer Abgabe an die Truppe oder Remonteschulen.

Die Vorsteher (Beamte) oder Leiter (Offiziere) der Remonteämter sind für den geordneten Dienstbetrieb in den Remonteämtern und für die Vervollkommnung der körperlichen Entwicklung der Remonten durch sachgemäße Wartung, Pflege und Erziehung verantwortlich. Sie vertreten das Remonteamt nach außen, leiten und bearbeiten die Dienstgeschäfte des Remonteamts.

Als Beamte leiten sie ferner den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb und sind Dienstvorgesetzte aller Beamten des Remonteamts auf Grund des Reichs-

Minenwerfergerät-Inspizient 1, 2, 3,

Heergerät-Inspizient 1, 2, 3,

Artilleriegerät-Inspizient 1, 2, 3,

Pioniergerät-Inspizient 1, 2, 3,

Kraftfahrgerät-Inspizient 1, 2, 3,

Nachrichtengerät-Inspizient 1, 2, 3 (HM 1935 S. 124 Nr. 426).

Gemäß Verfügung des OKH vom 31. März 1937 (HM S. 68 Nr. 159) erhielten die bisherigen Infanteriegerät-Inspizienten die neue Bezeichnung »Infanteriegerät-Inspizient (A)« und der bisherige Minenwerfergerät-Inspizient die neue Bezeichnung »Infanteriegerät-Inspizient (B)«.

Mit dem 12. Oktober 1937 wurden die Stellen der Gasschutzgerät-Inspizienten 1 und 2 eingerichtet (HM 1937 S. 128 Nr. 313).

Die Befehlsbefugnisse im Heer

beamtengesetzes. Sie haben gegenüber den Veterinäroffizieren oder Vertragstierärzten, die den gesamten Veterinärdienst im Benehmen mit den Remonteamtsvorstehern wahrnehmen, die Befugnisse und Pflichten eines Truppenführers gem. HDv 57 (HVV).

Als Offiziere haben die Leiter der Remonteamter Beamten, Angestellten und Arbeitern gegenüber dieselben Befugnisse wie ein beamteter Remonteamtsvorsteher. Veterinäroffiziere sind ihnen unterstellt. Über Soldaten und Beamte haben sie die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons. Der jährliche Wirtschaftsplan für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, der durch den rangältesten landwirtschaftlichen Beamten verantwortlich geleitet und bearbeitet wird, unterliegt ihrer Zustimmung.

Für die Seuchenbekämpfung, in Unterbringungsangelegenheiten sowie in den besonders festgelegten Aufgaben des Verwaltungsdienstes sind die Wehrkreiskommandos und die Wehrkreisverwaltungen zuständig. Die Überwachung des Veterinärdienstes bei den Remonteamtern regelt HDv 57.

Neuregelung der Unterstellung der Remonteamter gemäß Verfügung des OKH vom 21. April 1939⁸⁸⁷):

(1) Die bisher dem OKH unmittelbar unterstellten Remonteamter werden vom 1. Juni 1939 ab den Wehrkreiskommandos unterstellt.

Die Verwaltungsangelegenheiten obliegen den Wehrkreisverwaltungen. Ausnahmen siehe Ziffer 2 und 3.

Diesem neuen Unterstellungsverhältnis entgegenstehende bisherige Verordnungen gelten als aufgehoben.

(2) Um eine gleichmäßige Aufzucht und Haltung der Remonten und eine einheitliche Wirtschaftsführung der in verschiedenen Wehrkreisbereichen gelegenen Remonteamter zu gewährleisten, bleiben nachstehende Gebiete dem OKH vorbehalten:

- a) Stellenbesetzung und Ersatz der Offiziere, der Beamten und Beamtenanwärter;
- b) Belegung der Ämter mit Remonten, Frühjahrs- und Herbstmusterung der Remonten und Ausgabe an die Truppen;
- c) Sicherstellung der Remonteamtsländereien;
- d) Haushaltsmittelzuweisung aus Kap. VIII A 14 Tit. 31.

(3) Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich in seinem Aufbau und seiner Gestaltung den Erfordernissen der Remontehaltung anzupassen. Die grundlegenden betriebswirtschaftlichen Richtlinien gibt das Oberkommando des Heeres.

(4) Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens hat im Auftrage des OKH das Recht:

- a) Die Remonteamter unter Mitteilung an die Wehrkreiskommandos zu besichtigen oder durch seinen Beauftragten besichtigen zu lassen;
- b) Verfügungen über die einheitliche Durchführung des Dienstbetriebes der Remonteamter, soweit sie Ziffer 2 und 3 betreffen, an die Wehrkreiskommandos zu geben.

(5) Der gesamte Schriftwechsel zwischen dem Oberkommando des Heeres und Remonteamtern wird über die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrkreisverwaltungen geleitet.

⁸⁸⁷) HM 1939 S. 148 Nr. 333.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Die Wehrkreisremonteschulen⁸⁸⁸⁾

Die Wehrkreisremonteschulen unterstehen den Generalkommandos. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung von jungen Remonten und Dienstoffizierspferden. Die Ausbildung der jungen Remonten dauert ein Jahr (1. Juli bis 30. Juni), diejenige der Dienstoffizierspferde zwei Jahre. Die Kommandeure der Wehrkreisremonteschulen haben die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Gemäß Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 13. Februar 1939⁸⁸⁹⁾ erhielten die Kommandeure der Wehrkreisremonteschulen die nachstehenden Befehlsbefugnisse:

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule untersteht dem Befehlshaber im Wehrkreis.

Er ist für die Ausbildung der jungen Remonten und der Dienstoffizierspferde an der Wehrkreisremonteschule verantwortlich.

Er ist der Berater des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis in allen Fragen der Reit- und Fahrausbildung. In seinem Auftrage hat er das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren dem Reit- und Fahrdienst der berittenen und bespannten Einheiten seines Armeekorps beizuwohnen.

Auf Antrag steht er für die gleichen Aufgaben dem Kommandierenden General der Grenztruppen zur Verfügung.

Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens kann im Einvernehmen mit dem Befehlshaber im Wehrkreis sowie mit den zuständigen Vorgesetzten den Kommandeur der Wehrkreisremonteschule beauftragen, dem Reitdienst der im Wehrkreis liegenden Schulen und Reitstaffeln (Inf.Div. mot., leichte und Pz.Div.) beizuwohnen.

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule berichtet über besondere Wahrnehmungen über die Generalkommandos an den Inspekteur des Reit- und Fahrwesens unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Divisionen bzw. Schulen.

Bei Besprechungen kann der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle, jedoch grundsätzlich vor dem Regimentskommandeur äußern.

Der Kommandeur der Wehrkreisremonteschule hat die Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs.

Die Verwaltung

Die Verwaltung liegt bei den Kommandierenden Generalen und bei den Wehrkreisverwaltungen⁸⁹⁰⁾.

⁸⁸⁸⁾ Die Wehrkreisremonteschulen erhielten ab 1. Mai 1939 die Bezeichnung »Wehrkreisreit- und -fahrschulen« (HM 1939 S. 127 Nr. 285).

⁸⁸⁹⁾ HM 1939 S. 48 Nr. 124.

⁸⁹⁰⁾ Vgl. die mit Erlaß des Rw.Min. vom 8. Oktober 1934 (HM S. 9) bekanntgegebene »Dienstanweisung für die Intendanten, Verwaltungsreferenten und Wehrkreisverwaltungsämter«. Wegen der Dienststellenbezeichnung siehe HM 1935 S. 162 Nr. 546, HM 1936 S. 256 Nr. 748.

Zur Entlastung der Wehrkreisverwaltung III wurde am 1. Oktober 1936 eine neue Heeresverwaltungsbehörde mit dem Sitz in Berlin und mit der Bezeichnung »Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres« eingerichtet. Sie war eine höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörde. Als Vertreterin des

Die Befehlsbefugnisse im Heer

Die Befehlshaber in den Wehrkreisen oder die Wehrkreisverwaltungen (Heeresforstaufsichtsamt) sind für alle im Wehrkreis liegenden Truppenteile, Behörden und Anstalten zuständig, soweit nicht andere Dienststellen hierzu ausdrücklich berufen sind.

Liegen Truppenteile in Standorten anderer Wehrkreise, so sind die örtlichen Dienststellen für Unterbringung und Verpflegung⁸⁹¹⁾, für alle anderen Angelegenheiten die Dienststellen zuständig, denen die Regiments- und Abteilungsstäbe in den Verwaltungsangelegenheiten unterstehen.

Den Verkehr in Verwaltungsangelegenheiten zwischen Truppen, Kommando- und Verwaltungsbehörden regeln die Dienstvorschriften.

Die Angelegenheiten der Heeresforstverwaltung sind durch Wehrmacht-Verwaltungsvorschrift Teil III, 308 geregelt. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen wachen darüber, daß der Forstbetrieb das militärische Ausnutzen der Truppenübungsplätze nicht beeinträchtigt.

Akademie für den höheren Intendanturdienst⁸⁹²⁾

Die seit Januar 1936 bestehende »Akademie für den höheren Intendanturdienst« ist selbständige Dienststelle geworden und als nachgeordnete Behörde dem OKH (VA) unmittelbar unterstellt.

Sie gliedert sich in: Stab, Lehrgruppe und Ausbildungsstab.

Die Akademie wird durch einen Korpsintendanten geleitet. Für ihn ist der Oberbefehlshaber des Heeres Dienstvorgesetzter und der Chef VA Vorgesetzter nach § 2 (5) des DBG.

Der Chef der Akademie für den höheren Intendanturdienst ist Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Stabes nach dem Deutschen Beamtengesetz, jedoch nicht der nicht zur Akademie gehörenden Lehrkräfte und Hörer der anderen Wehrmachtteile.

Reichs-(Wehrmacht-)Fiskus hatte die Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben dieselben Befugnisse wie die Wehrkreisverwaltungen (HM 1936 S. 200 Nr. 636).

⁸⁹¹⁾ Organisation des Heeresverpflegungsdienstes gemäß Verfügung des OKH vom 30. November 1936 (HM S. 257 Nr. 753):

- (1) Die Einteilung der Heeresverpflegungsdienststellen in
Leitende Verpflegungsstellen,
Verpflegungshauptstellen und
Verpflegungsnebenstellen,

die wegen der bisherigen Eingliederung des Verpflegungsdienstes in den Dienstbereich der Heeresstandortverwaltung notwendig war, galt nur für den inneren Dienstbetrieb der Heeresverwaltung.

Durch Einrichtung der Heeresverpflegungsämter ist diese Einteilung entbehrlich geworden und wird deshalb aufgehoben.

(2) Die bisher als Leitende Verpflegungsstellen bezeichneten Heeresverpflegungsämter führen fortan die Bezeichnung »Heeresverpflegungs-Hauptamt«.

(3) Sonach sind die Organe des Heeresverpflegungsdienstes in den Standorten künftig:

- die Heeresverpflegungs-Hauptämter, in jedem Ankaufsbezirk eins,
die Heeresverpflegungsämter und

die Heeresstandortverwaltungen unter der zusätzlichen Bezeichnung (»Verpflegung«) in Standorten, in denen kein Heeresverpflegungsamt vorhanden ist.

(4) Die Vorsteher der Heeresverpflegungs-Hauptämter – in der Regel Oberstabszahlmeister – sind nicht Vorgesetzte der im Ankaufsbezirk bei Heeresverpflegungsämtern und Heeresstandortverwaltungen tätigen Beamten des Heeresverpflegungsdienstes.

⁸⁹²⁾ Verfügung des OKH vom 25. April 1939 (HM S. 165 Nr. 350).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Chef der Akademie für den höheren Intendanturdienst ist für die Durchführung

- a) des Lehrplanes der Akademie und
 - b) der der Akademie vom OKH (VA) übertragenen Lehrgänge, Ausbildungs- und Schulungskurse
- verantwortlich.

Abschnitt 5

Die Kriegsmarine von Februar 1938 bis August 1939

Das Kernstück des *deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935*⁸⁹³⁾ war die Bestimmung, daß die deutsche Flotte und die des britischen Reiches in einem stetigen Verhältnis von 35:100 stehen sollten. In diesem Abkommen war ein ergänzendes Abkommen über die gegenseitigen Verhältnisziern der einzelnen Kategorien der deutschen und der britischen Flotte vorbehalten, wie es dann auch in dem *zusätzlichen deutsch-englischen Flottenvertrag vom 17. Juli 1937*⁸⁹⁴⁾ abgeschlossen wurde. Dieses Abkommen gestand dem Deutschen Reich (unter Anrechnung der Gesamttonnage) die gleiche U-Boot-Stärke wie dem britischen Reich zu. Das Deutsche Reich verpflichtete sich aber freiwillig, zunächst nicht über 45 v. H. der U-Boot-Stärke des britischen Reiches zu gehen.

Gemäß Protokoll vom 30. Juni 1938⁸⁹⁵⁾ zur *Abänderung des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 17. Juli 1937* wurde die Bestimmung in Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens, daß kein Schlachtschiff 35 000 Tonnen (35 560 metrische Tonnen) Standardwasserverdrängung überschreiten sollte, auf englische Anregung hin – im Hinblick auf die japanische Flottenbaupolitik – durch die Zahl »45 000 Tonnen (45 720 metrische Tonnen)« ersetzt.

Am 23. März 1938 befahl Hitler die Zusammenfassung der auf der Donau stationierten Wasserfahrzeuge des in die Wehrmacht übergeführten österreichischen Bundesheeres zur *Donauflotte* der deutschen Kriegsmarine mit dem Standort in Linz⁸⁹⁶⁾. Deren unmittelbare militärische Unterstellung unter das OKM wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 1938⁸⁹⁷⁾ aufgehoben und die Donauflotte nunmehr dem Kommando der Marinestation der Ostsee unterstellt.

Die unter den bisherigen II. Admiralen der Ostsee und der Nordsee vereinigten Dienststellen wurden mit dem 1. April 1938 getrennt⁸⁹⁸⁾. Zugleich gingen aus den II. AdO (N) hervor:

⁸⁹³⁾ Vgl. Band III S. 163 f.

⁸⁹⁴⁾ Vgl. Band III S. 164.

⁸⁹⁵⁾ RGBl. 1938 II S. 914; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 107 f.

⁸⁹⁶⁾ MVBl. 1938 S. 325.

⁸⁹⁷⁾ MVBl. 1938 S. 702.

⁸⁹⁸⁾ MVBl. 1938 S. 156.

Die Kriegsmarine

Befehlshaber der Sicherung der Ostsee (BSO) in Kiel,
 Befehlshaber der Sicherung der Nordsee (BSN) in Wilhelmshaven,
 2. Admiral der Ostseestation (2. AdO) in Kiel,
 2. Admiral der Nordseestation (2. AdN) in Wilhelmshaven.

Die nunmehrigen 2. AdO (N) unterstanden jeweils dem Kommandierenden Admiral des entsprechenden Marinestationsbereichs.

Das Österreichische Marine-Archiv war mit dem 20. Mai 1938 aus dem Österreichischen Kriegsarchiv herausgelöst und als besondere Dienststelle mit der Bezeichnung *Kriegsmarine-Archiv Wien* aufgestellt worden⁸⁹⁹). Das *Kriegsmarine-Archiv Wien* war eine Zweigstelle der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des OKM und dieser Abteilung unmittelbar unterstellt.

Am 17. Juni 1938 wurden ernannt:

Admiral *Albrecht*, bisher Kommandierender Admiral der Marinestation der Ostsee, zum Marine-Gruppenbefehlshaber Ost,
 Admiral *Saalwächter*, bisher Inspekteur des Bildungswesens der Marine, zum Kommandierenden Admiral der Marinestation der Nordsee,

Admiral *Carls*, bisher Flottenchef, zum Kommandierenden Admiral der Marinestation der Ostsee,

Admiral *Boehm*, bisher Kommandierender Admiral der Marinestation der Nordsee, zum Flottenchef,

Vizeadmiral *Guse* zum Inspekteur der Marinenachrichteninspektion, zugleich Präses des Nachrichtenerprobungskommandos,

Vizeadmiral *Schuster* zum Inspekteur des Bildungswesens der Marine,

Konteradmiral *Schniewind* zum Chef des Stabes der Seekriegsleitung, zugleich Chef des Marinekommandoamtes im Oberkommando der Kriegsmarine.

Mit dem 12. August 1938 wurde die 2. *Schnellbootsflottille* der Kriegsmarine gebildet (vorläufig in Kiel, endgültig in Wilhelmshaven)⁹⁰⁰).

Ebenfalls in Kiel wurde am 27. September 1938 die 2. *Räumbootsflottille* gebildet⁹⁰¹).

Am 1. Oktober 1938 wurde in Kiel das *Marinegruppenkommando Ost* aufgestellt⁹⁰²). Das *Marinegruppenkommando West* entstand erst am 21. August 1939⁹⁰³). Die Dienstbezeichnungen der Befehlshaber lauteten: *Marinegruppenbefehlshaber Ost* bzw. *West*.

⁸⁹⁹) MVBl. 1938 S. 369.

⁹⁰⁰) MVBl. 1938 S. 418.

⁹⁰¹) BMB 1938 S. 202.

⁹⁰²) MVBl. 1938 S. 342.

⁹⁰³) MVBl. 1939 S. 576. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des *Marinegruppenbefehlshabers West* wurde der Kommandierende Admiral der Marinestation der Nordsee beauftragt.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Die 1. und 2. Geleitflottille wurden am 1. Oktober 1938 zur *Geleitflottille* mit dem Hauptliegehafen Cuxhaven zusammengelegt⁹⁰⁴). Ferner wurden zu diesem Zeitpunkt die *Marinenachrichtenschule* in Mürwik in *Marinenachrichtenschule Mürwik* umbenannt⁹⁰⁵) und die *Verwaltung des Marineobservatoriums* unter Lösung von der Verwaltung des Kommandos der Marinestation der Nordsee als selbständige Verwaltung eingerichtet⁹⁰⁶).

Mit dem 12. November 1938 verfügte das OKM die Umbenennung von *Marinewerft* und *Marinearsenal*⁹⁰⁷): Die *Marinewerft Wilhelmshaven* führte ab sofort den Namen *Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven*. Das *Marinearsenal* führte ab sofort bis zum 31. März 1939 den Namen *Kriegsmarinearsenal Kiel* und ab 1. April 1939 den Namen *Kriegsmarinewerft Kiel*, auf die an diesem Tage das Werk Kiel der Howaldt-Werke AG überging⁹⁰⁸).

Am 1. Dezember 1938 wurde die *Steuermannschule* als nunmehr selbständige Einrichtung von der *Marineschule Mürwik* getrennt⁹⁰⁹).

Am 27. Januar 1939 befahl Hitler, daß der von ihm angeordnete *Aufbau der Kriegsmarine* nunmehr Vorrang habe vor allen anderen Aufgaben einschließlich der Aufrüstung der beiden anderen Wehrmachtteile und einschließlich des Exports (Z-Flottenbauplan)⁹¹⁰).

Mit dem 1. April 1939 wurden das *Kommando der Schulflottille des BSO* mit dem Hauptliegehafen Kiel und das *Kommando der Schulflottille des BSN* mit dem Hauptliegehafen Wilhelmshaven gebildet⁹¹¹).

In einer Rede vor dem Reichstag am 28. April 1939 kündigte Hitler neben dem deutsch-polnischen Nichtangriffsvertrag vom 26. Januar 1934 auch das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 in Reaktion auf die britische Garantieerklärung für die polnische Unabhängigkeit⁹¹²). Die Billigung des Z-Flottenbauplanes vom 27. Januar 1939 durch Hitler hatte schon eine radikale Abkehr von der mit Großbritannien vereinbarten Begrenzung der Flottenstärken dargestellt⁹¹³).

Der dritte schwere Kreuzer der Kriegsmarine, »Prinz Eugen«, lief am 21. August 1938 in Kiel vom Stapel⁹¹⁴).

Das am 7. Januar 1939 in Dienst gestellte 26 000-to-Schlachtschiff »Scharnhorst« war nach dem Schwesterschiff »Gneisenau« das zweite Schlachtschiff

⁹⁰⁴) MVBl. 1938 S. 324.

⁹⁰⁵) MVBl. 1938 S. 418.

⁹⁰⁶) MVBl. 1938 S. 513.

⁹⁰⁷) MVBl. 1938 S. 661.

⁹⁰⁸) MVBl. 1939 S. 182.

⁹⁰⁹) MVBl. 1938 S. 678.

⁹¹⁰) IMT Bd. XXXV S. 597 u. 564, IMT Bd. XXXIV S. 190, ADAP Serie D Bd. VII S. 556. – Bereits am 6. März 1939 erging ein Erlaß Hitlers über den weiteren Ausbau der Luftwaffe und für die Abgabe von Freiwilligen aus dem Heer und aus der Kriegsmarine an das zu verstärkende fliegende Personal der Luftwaffe (BA-ZNS O/A).

⁹¹¹) BMB 1939 S. 47.

⁹¹²) Vgl. oben S. 385.

⁹¹³) Vgl. W. Hubatsch, *Der Admiralstab*, S. 210.

⁹¹⁴) *Archiv der Gegenwart* 1938 S. 3685 C.

Die Kriegsmarine

der Kriegsmarine⁹¹⁵). Der vierte schwere Kreuzer »Seydlitz« lief am 19. Januar in Bremen vom Stapel⁹¹⁶).

Die »Bismarck«, das erste große Schlachtschiff von 35 000 to, lief am 14. Februar in Hamburg vom Stapel⁹¹⁷). Bereits am 1. April folgte der Stapellauf des zweiten großen Schlachtschiffes »Tirpitz« in Wilhelmshaven⁹¹⁸). Bei dieser Gelegenheit beförderte Hitler den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral Dr. h.c. Raeder, „in Anerkennung seiner Verdienste um den Aufbau der Kriegsmarine“ zum Großadmiral.

Der am 6. Februar 1937 vom Stapel gelaufene schwere Kreuzer »Admiral Hipper« wurde am 29. April 1939 in Dienst gestellt⁹¹⁹). Am 1. Juli 1939 erfolgte der Stapellauf des fünften schweren Kreuzers »Lützow« in Bremen⁹²⁰).

Spitzengliederung und Stellenbesetzung der Kriegsmarine nach dem Stande vom 1. November 1938⁹²¹)

Oberkommando der Kriegsmarine (OKM)

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (ObdM)	Gen. Admiral Raeder, Dr. phil. h. c.
Chef des Marinepersonalamtes (Chef MPA)	K. Adm. Patzig
Chef des Stabes der Seekriegsleitung, zugleich Chef des Marinekommandoamtes (Chef A)	K. Adm. Schniewind
Chef des Marinewehramtes (Chef MWehr)	Kapt z. S. Warzecha
Chef des Allgemeinen Marineamtes (Chef B)	V. Adm. von Fischel
Chef des Marinewaffenamtes (Chef M Wa)	Adm. Witzell

Flotte

Flottenchef	Adm. Boehm
Befehlshaber der Panzerschiffe	K. Adm. Marschall

⁹¹⁵) Dok. d. Dtsch. Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 805; Archiv der Gegenwart 1939 S. 3881 G.

⁹¹⁶) Archiv der Gegenwart 1939 S. 3899 G.

⁹¹⁷) Dok. d. Dtsch. Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 808; Archiv der Gegenwart 1939 S. 3941 A.

⁹¹⁸) Archiv der Gegenwart 1939 S. 4007 E.

⁹¹⁹) Dok. d. Dtsch. Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 815.

⁹²⁰) Archiv der Gegenwart 1939 S. 4121 B.

⁹²¹) Rangliste der Deutschen Kriegsmarine. Nach dem Stande vom 1. November 1938. Bearbeitet im Oberkommando der Kriegsmarine (Marinepersonalamt). Verlegt bei E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Befehlshaber der Aufklärungstreitkräfte ⁹²²⁾ Führer der Unterseeboote	V. Adm. Densch Kapt. z.S. Dönitz
---	-------------------------------------

Marinegruppenkommando Ost

Marinegruppenbefehlshaber Ost	Adm. Albrecht
-------------------------------	---------------

Marinestationen

Kommandierender Admiral der Marinestation der Ostsee	Adm. Carls
Befehlshaber der Sicherung der Ostsee, zugleich 2. Admiral der Ostseestation	K. Adm. Mootz
Kommandierender Admiral der Marinestation der Nordsee	Adm. Saalwächter
Befehlshaber der Sicherung der Nordsee, zugleich 2. Admiral der Nordseestation	K. Adm. von Schrader

Inspektionen

Inspekteur der Inspektion des Bildungswesens der Marine	V. Adm. Schuster
Inspekteur der Torpedoinspektion, zugleich Präses des Torpedoerprobungskommandos	V. Adm. Götting
Inspekteur der Marinenachrichteninspektion, zugleich Präses des Nachrichtenmittel- erprobungskommandos	V. Adm. Guse K. Adm. Rother
Inspekteur der Inspektion der Sperrwaffe	K. Adm. Graßmann
Inspekteur der Inspektion der Marineartillerie, zugleich Präses des Artillerieversuchs- kommandos für Schiffe und des Artillerie- versuchskommandos Land	V. Adm. (Ing.) Fechter
Inspekteur der Schiffsmaschineninspektion	Kapt. z.S. Krause.
Inspekteur der Inspektion der Marineartillerie- zeugämter	

Die Verstärkungen des aktiven Seeoffizierkorps — getrennt davon die Ergänzungsoffiziere sowie die Ingenieur-, Sanitäts-, Waffen- und Verwaltungsoffiziere der Marine — sind nachstehend an Hand der amtlichen Ranglisten dargestellt:

⁹²²⁾ Dem BdA waren unterstellt der Führer der Torpedoboote und der Führer der Minensuchboote.

Die Kriegsmarine

Dienstgrad	1. 11. 1935	1. 11. 1936	1. 11. 1937	1. 11. 1938
Großadmirale	—	—	—	—
Generaladmirale	—	1	1	1
Admirale	1	3	4	6
Vizeadmirale	5	4	8	10
Konteradmirale	16	17	17	20
Kapitäne zur See	48	57	71	82
Fregattenkapitäne	30	42	65	70
Korvettenkapitäne	142	159	159	150
Kapitänleutnante (u.MA)	237	281	260	258
Oberleutnante zur See (u.MA)	171	101	203	294
Leutnante zur See (u.MA)	99	254	298	762
akt. Offz. insgesamt	749	919	1 086	1 653

Offizierkorps	1. 11. 1935	1. 11. 1936	1. 11. 1937	1. 11. 1938
Ergänzungsoffiziere ⁹²³⁾	334	414	560	625
Ingenieuroffiziere ⁹²⁴⁾	282	372	522	648
Marinesanitätsoffiziere ⁹²⁴⁾	145	188	220	227
Waffenoffiziere ⁹²⁴⁾	118	166	201	264
Verwaltungsoffiziere ⁹²⁴⁾	117	189	215	261
Offiziere insgesamt	996	1 329	1 718	2 025

Weiterführende Literatur

Vgl. Band III S. 173 f.

Dülffer, Jost: Weimar, Hitler und die Marine. Reichspolitik und Flottenbau 1920 bis 1939. Mit einem Anhang von Jürgen Rohwer. Droste Verlag, Düsseldorf 1973.

Geschichte der Kriegsgliederung und des Mob.Planes der Kriegsmarine. Verfaßt 1938 im Oberkommando der Kriegsmarine. — In: IMT Bd. XXXIV S. 471–477.

Rangliste der Deutschen Kriegsmarine. Nach dem Stande vom 1. November 1938. Bearbeitet im Oberkommando der Kriegsmarine (Marinepersonalamt). Verlegt bei E.S. Mittler u. Sohn, Berlin.

⁹²³⁾ Einschl. Offiziere (E) der Marineartillerie.

⁹²⁴⁾ Darin auch die E-Offiziere dieser Laufbahnen.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Abschnitt 6

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine führt den Oberbefehl über die Kriegsmarine. Er ist die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Kriegsmarine. Er übt die Befehls- und Kommandogewalt über alle Angehörigen und Dienststellen der Kriegsmarine aus⁹²⁵⁾.

Dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unterstehen unmittelbar das Flottenkommando, die beiden Marinestationskommandos, die Inspektionen des Bildungswesens, der Marineartillerie, des Torpedo- und Minenwesens sowie die Depotinspektion und die Dienststellen der Marineleitung⁹²⁶⁾.

Die Kommandobehörden der Kriegsmarine an Bord⁹²⁷⁾

Das Flottenkommando

An der Spitze der Flotte steht ein dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unterstellter Flaggoffizier⁹²⁸⁾ als Flottenchef.

Dem Flottenchef sind unterstellt:

- a) der Befehlshaber der Panzerschiffe (BdP),
- b) der Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte (BdA),
- c) der Befehlshaber der Unterseeboote (BdU)⁹²⁹⁾,
- d) die Flottentender.

Die wesentlichen Aufgabengebiete des Flottenchefs sind:

1. Verantwortliche Leitung aller Arbeiten, die die Kriegsbereitschaft und Kriegsverwendung der Flottenstreitkräfte betreffen;
2. Entwicklung der die Ausbildung der Flotte bestimmenden operativen und taktischen Grundlagen;
3. Leitung der Ausbildung, des Dienstbetriebes und der Friedensverwendung der Flotte durch Herausgabe entsprechender einheitlicher Richtlinien (taktische Befehle, Jahresausbildungspläne, Jahresschießpläne, Jahressperr- und Übungspläne usw.);
4. Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien, Leitung zusammengefaßter Übungen;
5. Begutachtung und Entwicklung grundsätzlicher materialtechnischer Fragen (Artillerie-, Torpedo- und Sperrwaffe, maschinelle und schiffbauliche Angelegenheiten, Luftschutzangelegenheiten, Nachrichtenwesen, Nebel-, Gasschutz, soweit sie nicht durch die Befehlshaber erledigt werden);
6. Führung und Leitung des Offizierkorps seines Befehlsbereichs und Bearbeitung der Personalangelegenheiten aller zum Flottenbereich gehörigen Offiziere. Die Verantwortung für die auf eine zweckmäßige Verwendung hinzie-

⁹²⁵⁾ Vgl. HDv 3/11 I S. 3.

⁹²⁶⁾ Vgl. Band I S. 256.

⁹²⁷⁾ Organisatorische Bestimmungen für die Kommandobehörden der Kriegsmarine an Bord. MDv Nr. 15 OB-Heft 20 (Nachdruck 1938).

⁹²⁸⁾ Als Flaggoffiziere wurden alle Admiralsdienstgrade der Kriegsmarine bezeichnet.

⁹²⁹⁾ Zunächst »Führer der Unterseeboote (FdU)« genannt.

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

lende planmäßige Durchbildung der Offiziere tragen die Kommandierenden Admirale;

7. Personalwirtschaft gemäß MDv Nr. 15 OB Heft 16 (= Grundsätze für die Verwendung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine [G.V.M.]);
8. Bearbeitung aller Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, Verwaltung und Verwendung der vom Reichskriegsminister für bestimmte Zwecke aus Mitteln des Marinehaushalts zur Verfügung gestellten Geldmittel;
9. Bearbeitung von Dienstvorschriften.

Der Flottenchef hat sich durch Teilnahme an Besichtigungen der Befehlshaber von der Kriegstüchtigkeit und der vorschriftsmäßigen Ausbildung der ihm unterstellten Seestreitkräfte zu überzeugen. Er hat das Recht, Besichtigungen anzuordnen und diese selbst vorzunehmen. Über den Ausfall aller Besichtigungen ist dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unter Beifügen von Besichtigungsberichten der unterstellten Befehlshaber zu berichten. Der Zeitpunkt aller Besichtigungen ist dem Oberbefehlshaber so rechtzeitig zu melden, daß seine Teilnahme oder Entsendung eines Vertreters möglich ist.

Der Befehlshaber der Panzerschiffe (BdP), der Befehlshaber der Aufklärungstreitkräfte (BdA) und der Befehlshaber der Unterseeboote (BdU)

Die Hauptliegehäfen des BdP, des BdA und des BdU werden durch die »Indiensthaltungsbestimmungen« festgesetzt.

Es sind unterstellt:

- a) dem BdP die Panzerschiffe,
- b) dem BdA die Kreuzer der Flotte, der FdT mit den Zerstörern, Torpedoboots- und Schnellbootsflottillen und der FdM mit den Minensuchstreitkräften,
- c) dem BdU die Unterseebootstreitkräfte mit den U-Bootsbegleitschiffen, den U-Bootstendern und dem U-Bootsbegleitverband.

Zu a) bis c): Die Unterstellung erstreckt sich auf die Ausbildung des Einzelschiffes bzw. des Einzelverbandes und des Gesamtverbandes sowie auf alle disziplinarischen Angelegenheiten.

Die Befehlshaber führen die taktische Ausbildung ihrer Verbände nach den vom Flottenkommando gegebenen Richtlinien durch. Zur Weiterentwicklung der Taktik legen sie dem Flottenkommando Vorschläge und Anregungen vor.

Nachfolgende Aufgabengebiete sind den Befehlshabern übertragen:

(1) Abschließende Begutachtung aller Anträge auf Ausführung von kleinen Änderungen auf schiffbaulichem, maschinenbaulichem, elektrotechnischem und waffentechnischem Gebiete bzw. auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, und soweit Mittel hierfür den Werften, Inspektionen usw. zur Verfügung stehen. Diese Änderungen dürfen eine bestimmte Kostengrenze, deren Höhe durch besondere Verfügung noch festgesetzt wird, nicht überschreiten und keine Stabilitätsverminderung bei den in Frage kommenden Schiffen und Fahrzeugen verursachen. Für die Beurteilung aller Änderungen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Stabilität sind grundsätzlich die Kriegsmarine-Werften zuständig. Änderungen obiger Art können, wenn die Kriegsmarine-Werften, Inspektionen usw. nach Prüfung zugestimmt haben, ohne weiteres auf Arbeitsauftrag ausgeführt werden.

(2) Abschließende Begutachtung aller Anträge auf Änderungen nicht grundsätzlicher Art auf dem zu (1) genannten Gebiete, die Einfluß auf die Verwendung von Waffen, Nachrichtenmitteln und auf die allgemeinen Eigenschaften der Schiffe und Fahrzeuge (Geschwindigkeit, Sicherheits- und Schutzeinrichtungen) haben, oder die

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

sich stabilitätsvermindernd auswirken oder schließlich die zu (1) erwähnte Kostengrenze überschreiten. Diese Anträge sind dem Oberkommando der Kriegsmarine unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen unter Kenntnisgabe an das Flottenkommando.

Zu (1) und (2): Die Befehlshaber verkehren in den Fragen mit den Kriegsmarine-Werften, Inspektionen usw. unmittelbar. Ablehnende Stellungnahme dieser Dienststellen sind dem Befehlshaber zur Kenntnis zu bringen.

Anträge grundsätzlicher Art, Anträge, die von wesentlichem Einfluß auf die Gefechtsausbildung sind, und solche, die über den Bereich des Befehlshabers hinausreichen, sind auf dem Dienstwege über das Flottenkommando dem Oberkommando der Kriegsmarine zur Genehmigung vorzulegen.

Ablehnende Stellungnahme zu diesen Anträgen von Seiten der Kriegsmarine-Werften und Inspektionen sind dem Flottenkommando zur Kenntnis zu geben⁹³⁰).

(3) Aufstellung der Jahresschießpläne der Artillerie- und Torpedowaffe auf Grund der Munitionszuweisung und der Richtlinien des Oberkommandos der Kriegsmarine von den Befehlshabern, Genehmigung durch das Flottenkommando und Vorlage beim OKM.

(4) Entscheidungen zu den Jahresartillerieberichten und Gasschutzberichten der Kommandos.

(5) Beschickung von Offizierlehrgängen (gem. OBZ).

(6) Personalwirtschaft.

(7) Fachschulangelegenheiten.

Nachfolgende Aufgabengebiete sind den Befehlshabern sowie dem FdT und FdM übertragen:

(1) Leitung und Überwachung des Dienstbetriebes.

(2) Entscheidung über Artillerieschießen gem. Gsch.S.V.S. Teil VI a.

(3) Entscheidungen über Torpedoschießberichte mit Ausnahme der Berichte über das Tagweitschießen des Flottentorpedoschießens, und solcher Schießen, die vom Flottenkommando im Jahresschießplan besonders bezeichnet werden, oder über die das OKM Berichterstattung gefordert hat, oder die von den Befehlshabern bzw. Führern für so wichtig gehalten werden, daß sie dem Flottenkommando zur abschließenden Bearbeitung vorgelegt werden müssen.

...

(4) Entscheidungen über Übungen des Minen- und Minensuchdienstes und Übungen des U-Bootabwehrdienstes mit Ausnahme solcher Übungen, die vom Flottenkommando im Jahressperrübungsplan besonders bezeichnet werden, oder über die das OKM Berichterstattung gefordert hat, oder die von den Befehlshabern bzw. Führern für so wichtig gehalten werden, daß sie dem Flottenkommando zur abschließenden Beurteilung vorgelegt werden müssen.

...

(5) Entscheidungen über M.G.D.-Berichte mit Ausnahme der Berichte über solche Übungen, die vom Flottenkommando im Übungsplan besonders bezeichnet werden, oder über die das OKM Berichterstattung gefordert hat.

...

⁹³⁰) Gemäß Erlaß des OKM vom 5. Dezember 1939 – A II 2123 – erhielt Ziffer (1) die nachstehende Fassung:

„(1) Begutachtung aller Änderungsanträge auf schiffbaulichem, maschinenbaulichem, elektronischem und waffentechnischem Gebiet bzw. auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens.

Alle Anträge auf nicht lebensnotwendig, d. h. für die Fahr- oder Kriegsbereitschaft der Schiffe und Fahrzeuge nicht unbedingt erforderliche Änderungen sind zurückzuweisen, die übrigen auf dem Dienstwege (gemäß D.a.B. Heft V Ziffer 109) an das Flottenkommando weiterzugeben.“

Ziffer (2) wurde ersatzlos gestrichen.

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

(6) Verwaltungsangelegenheiten, die den Befehlshabern als Arbeitsgebiete durch das Flottenkommando besonders zugewiesen sind. In allen sonstigen Verwaltungsangelegenheiten sind sie zur Stellungnahme verpflichtet. Die Befehlshaber bzw. Führer überwachen ferner die Verwaltungstätigkeit bei den Einheiten ihres engeren Bereichs. Solange FdT und FdM eigene hauptamtliche Verwaltungsreferenten nicht zur Verfügung stehen, geht diese Aufgabe auf den Verwaltungsreferenten des übergeordneten Verbandes über.

(7) Besichtigung der ihnen unterstellten Seestreitkräfte: Die Befehlshaber bzw. die Führer haben sie den Bestimmungen gemäß oder nach Bedarf abzuhalten.

Ausführungsbestimmungen der Befehlshaber zu den Richtlinien des Flottenkommandos für die Ausbildung und Handhabung des Dienstbetriebes sind dem Flottenkommando vorzulegen.

Der örtlich zuständige Seebefehlshaber hat das Recht, in militärisch dringenden Fällen über die in seinem Hauptliegehafen befindlichen Seestreitkräfte des anderen Befehlshabers zu verfügen unter gleichzeitiger Mitteilung an diesen.

Standortangelegenheiten in Kiel und Wilhelmshaven, der Wachdienst der Schiffe einschließlich der ärztlichen Wache und örtliche Truppen-Fürsorgeangelegenheiten (während der Soldat seiner Dienstpflicht genügt) sind von den örtlich zuständigen Seebefehlshabern, soweit sie die Streitkräfte des anderen Befehlshabers berühren und von grundsätzlicher Art sind, im Einvernehmen mit diesem zu regeln.

Die Befehlshaber sind nur Durchgangsstellen für:

- (1) Die Angelegenheit der Offiziere und Beamten sowie ihres Ersatzes,
- (2) Ausrüstungsfragen,
- (3) Angelegenheiten des Kranken- und Gesundheitsdienstes,
- (4) Havarien gemäß den »Havariebestimmungen«,
- (5) artillerie-, torpedo- und sperntechnische sowie schiff- und maschinenbauliche Abänderungsanträge grundsätzlicher Art.

Soweit den Befehlshabern besondere Sachbearbeiter für einzelne Sondergebiete innerhalb ihres Stabes nicht zur Verfügung stehen, haben sie auf Offiziere des Flaggschiffes bzw. ihres sonstigen Befehlsbereichs zurückzugreifen.

Der Führer der Zerstörer (FdZ)⁹³¹, der Führer der Torpedoboote (FdT) und der Führer der Minensuchboote (FdM)

Die Hauptliegehäfen des FdZ, des FdT und des FdM werden durch die »Indiensthaltungsbestimmungen« festgesetzt.

Dem FdZ sind alle Zerstörerverbände und der Führerzerstörer des FdZ, dem FdT alle Topedoboote- und Schnellbootsflottillen und das Führerboot des FdT, dem FdM die Minensuch-, Geleit- und Räumbootsflottillen und das Führerboot des FdM unterstellt.

Die Zuständigkeit des FdZ, FdT bzw. FdM erstreckt sich auf:

- (1) die Ausbildung der ihm unterstellten Verbände,
- (2) die disziplinarischen Angelegenheiten gemäß § 25 MDStO für den FdZ und den FdT, gemäß § 22 MDStO für den FdM,
- (3) die Urlaubsregelung gemäß Ziffer 19 der Urlaubsordnung lfd. Nr. 5.

Der FdZ, FdT und FdM führen die taktische Ausbildung ihrer Verbände nach den Anweisungen des BdA durch. Zur Weiterentwicklung der Taktik legen sie dem BdA Vorschläge und Anregungen vor.

Nachfolgende Aufgabengebiete sind dem FdZ, FdT und FdM zur abschließenden Bearbeitung übertragen:

⁹³¹) Eingefügt gemäß OKM vom 5. Dezember 1939 – A II 2123 –.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- (1) siehe Seite 232 f. Ziffern (1) bis (7),
 - (2) Standortangelegenheiten,
 - (3) Fachschulunterricht,
 - (4) Sport,
 - (5) Truppenfürsorge, während der Soldat seiner Dienstpflicht genügt,
 - (6) Gasschutzgerät,
 - (7) Handwaffen,
 - (8) Landungsdienst,
 - (9) Schiffsbesichtigungen,
 - (10) Traditionspflege,
 - (11) Mannschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Zerstörerdivisionen und Flottillen unmittelbar erledigt werden oder gemäß O.B. dem Flottenchef oder dem BdA vorbehalten sind. Wegen des Verfahrens bei Entlassungsanträgen und Streichungen von Unteroffizieranwärtern vgl. die Entlassungsbestimmungen und Friedensbeförderungsbestimmungen.
 - (12) Um eine Überlastung des FdZ und der Zerstörerdivisionen bzw. -flottillen hinsichtlich des Schriftverkehrs zu verhindern, sind die Zerstörer im Schriftverkehr nicht grundsätzlicher Art, soweit er
 - a) den Schriftverkehr in der Personalwirtschaft,
 - b) den Schriftverkehr mit den Kriegsmarine-Werften,
 - c) den Schriftverkehr mit der Druckschriftenverwaltung
 betrifft, zu selbständigem unmittelbarem Schriftverkehr berechtigt.
- Der FdZ, der FdT und der FdM sind nur Durchgangsstellen für:
- (1) die Angelegenheiten der Offiziere und Beamten sowie ihres Ersatzes,
 - (2) Ausrüstungsfragen,
 - (3) Angelegenheiten des Kranken- und Gesundheitsdienstes,
 - (4) Jahresartillerie-, Sperr-, Gasschutz- und M.G.D.-Berichte,
 - (5) artillerie-, torpedo- und sperrtechnische sowie schiff- und maschinenbauliche Abänderungsanträge,
 - (6) Beschickung von Offizierlehrgängen,
 - (7) Havarien gemäß den »Havariebestimmungen« . . .
- Soweit den Führern besondere Sachbearbeiter für einzelne Sachgebiete nicht zur Verfügung stehen, haben sie auf Offiziere ihres Befehlsbereichs zurückzugreifen.

Die Kommandobehörden der Kriegsmarine am Lande⁹³²⁾

Die Marinestationskommandos

Die deutschen Küsten und die sie begrenzenden Meeresteile werden für die Marine in zwei Bereiche geteilt; es sind dies der Bereich der Marinestation der Ostsee und der Bereich der Marinestation der Nordsee. Jedem dieser Bereiche steht ein Stationskommando als Kommando- und Territorialbehörde der Marine vor. Der Bereich der Marinestation der Ostsee umfaßt die ganze Ostsee und ihre Meeresteile bis zu der Linie Skagen-Gotenburg sowie die angrenzenden deutschen Küsten und Küstenbefestigungen. Der Bereich der Marinestation der Nordsee umfaßt die Nordsee von der Linie Skagen-Gotenburg bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3° Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60° Nordbreite sowie die angrenzenden deutschen Küsten und Küstenbefestigungen.

⁹³²⁾ Organisatorische Bestimmungen für die Kommandobehörden der Kriegsmarine am Lande. MDv Nr. 15 OB-Heft 11, mit den Deckblättern Nr. 1 bis 56.

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

Von dem Kaiser-Wilhelm-Kanal rechnet die Strecke vom Kieler Hafen bis zur Kilometertafel 9 zum Bereich der Marinestation der Ostsee, die Strecke von dort bis zur Elbe zu dem der Marinestation der Nordsee.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat seinen Sitz im Reichskriegshafen Kiel . . .

Das Kommando der Marinestation der Nordsee hat seinen Sitz im Reichskriegshafen Wilhelmshaven . . .

Dem Kommando der Marinestation der Ostsee sind unterstellt:

- a) die Inspektion des Bildungswesens der Marine⁹³³;
- b) die Inspektion des Torpedo- und Minenwesens⁹³³;
- c) die Kommandanturen Pillau, Swinemünde und Kiel;
- d) die Kriegsmarinedienststellen Stettin und Königsberg⁹³⁴;
- e) sämtliche in Standorten der Marinestation der Ostsee stehenden Marineteile;
- f) die nach den Indiensthaltungsbestimmungen der Marinestation der Ostsee unterstellten Schiffe und Fahrzeuge;
- g) die Marinenachrichtenstellen des Bereichs der Marinestation der Ostsee;
- h) das Marinearsenal, die Marineintendantur Kiel, die Schiffsartillerieschule, die im Bereich der Marinestation der Ostsee befindlichen Marinezeugämter, Marineversorgungsstellen und andere Marineanlagen in allen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Stationskommandos hinsichtlich der Mobilmachung aller ihm unterstellten bzw. im Stationsbereich aufzustellenden See- und Landstreitmittel ergeben. Die unmittelbare Unterstellung dieser Fachbehörden unter den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine wird hierdurch nicht berührt. Einzelheiten sind in den Vorschriften (Werftdienstordnung, Dienstanzweisung für die Kriegsmarinedienststellen, Dienstanzweisung für die Intendanturen, Garnisonverwaltungsordnung § 10) für diese Dienststellen niedergelegt. Die Gerechtsame des Kommandierenden Admirals der Marinestation beschränken sich auf die Erteilung von militärischen Weisungen und die Berechtigung, sich über den Stand der Mobilmachungsarbeiten und die Befolgung seiner Weisungen zu unterrichten;
- i) das Sanitätsamt und die Marinelazarette des Stationsbereichs nach Maßgabe der Bestimmungen der Marinesanitätsordnung, das Marinegenesungsheim »Holsteinische Schweiz«;
- k) der Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal.

Dem Kommando der Marinestation der Nordsee sind unterstellt:

- a) die Inspektion der Marineartillerie⁹³⁵;
- b) die Marinedepotinspektion⁹³⁵;
- c) die Kommandantur Wilhelmshaven, die Kommandantur der Befestigungen der Elbe- und Wesermündung in Cuxhaven, die Kommandantur der Befestigungen der Emsmündung auf Borkum;
- d) Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg und Kriegsmarinedienststelle Bremen⁹³⁶;

⁹³³) Bezüglich der Angelegenheiten, in denen die Inspektionen dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unmittelbar verantwortlich waren, siehe S. 237.

⁹³⁴) Der Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg blieb unbeschadet seiner Unterstellung unter den Kommandierenden Admiral der Marinestation der Nordsee dem Kommandierenden Admiral der Marinestation der Ostsee verantwortlich für das Ineinandergreifen der bei der Bereitstellung von Hilfsschiffen in Ostseehäfen erforderlichen Mobilmachungsarbeiten sowie in bezug auf seine Obliegenheiten im Küstenbezirk III; die Kriegsmarinedienststelle Königsberg unterstand in bezug auf das Ineinandergreifen bei den Mobilmachungsarbeiten der Festungskommandantur Pillau.

⁹³⁵) Bezüglich der Angelegenheiten, in denen die Inspektionen dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unmittelbar verantwortlich waren, siehe S. 237.

⁹³⁶) Vgl. Anmerkung 934.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- e) sämtliche in Standorten der Marinestation der Nordsee stehenden Marineteile;
- f) die nach den Indienstaltungsbestimmungen der Marinestation der Nordsee zugeteilten Schiffe und Fahrzeuge;
- g) die Marinenachrichtenstellen des Bereichs der Marinestation der Nordsee;
- h) die Marinewerft, die Marineintendantur Wilhelmshaven, die Marinezeugämter und andere Marineanlagen im Bereich der Marinestation der Nordsee in allen Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Stationskommandos hinsichtlich der Mobilmachung aller ihm unterstellten bzw. im Stationsbereich aufzustellenden See- und Landstreitmittel ergeben⁹³⁷⁾;
- i) das Sanitätsamt und die Marinelazarette des Stationsbereichs nach Maßgabe der Bestimmungen der Marinesanitätsordnung;
- k) das Abwicklungsamt der Kriegsmarine;
- l) das Seezeichen- und Lotsenamts der Jade⁹³⁸⁾.

An der Spitze jedes Stationskommandos steht ein dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unterstellter Flaggoffizier als Stationschef.

Den Stationschefs fallen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- verantwortliche Leitung und Überwachung aller auf die Mobilmachung der Streitkräfte und Streitmittel ihres Bereiches abzielenden Arbeiten. – Die der Marinewerft, dem Marinearsenal, den Kriegsmarinedienststellen, den Marineintendanturen usw. auf Grund ihrer unmittelbaren Unterstellung auf dem Gebiete ihrer Fachaufgaben vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine erteilten Weisungen sind hierbei zu berücksichtigen. Der Kommandierende Admiral der Marinestation ist jederzeit berechtigt, sich über den Stand der Mob.Vorarbeiten sowie über die Befolgung seiner Weisungen zu unterrichten und die Übereinstimmung der Mob.Vorarbeiten mit denen der übrigen Behörden und Dienststellen nachzuprüfen;
- Leitung des aktiven und passiven Küstenluftschutzes ihres Bereiches; letzteren soweit hierfür nicht außerhalb der Marine stehende Zivilverwaltungsbehörden in Frage kommen;
- Leitung der Ausbildung und des Dienstbetriebes der unterstellten Marineteile und Behörden an Bord und an Land, insbesondere Leitung und Überwachung der einheitlichen Ausbildung der Mar.Art.Abt. nach den für diese Truppenteile und ihre Ausbildung erlassenen Richtlinien; wegen der besonderen, aus der abgetrennten Lage der Festung Pillau sich ergebenden Verhältnisse kann der Chef der Marinestation der Ostsee von Fall zu Fall einzelne der ihm hiernach hinsichtlich der in Pillau liegenden Mar.Art.Abt. zufallenden Aufgaben dem Kommandanten der Festung Pillau als seinem Vertreter übertragen;
- Regelung des Mannschaftsersatzes und Leitung der Personalwirtschaft und -verwendung der Marineteile des Stationsbereichs nach Maßgabe der vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine festgesetzten Personalstärken und Grundsätze;
- Leitung des militärischen Nachrichtendienstes und Ausgestaltung und Erhaltung des Nachrichtennetzes;
- Leitung der geistigen und körperlichen Fürsorge bei den unterstellten Marineteilen;
- Bereitstellung und Belegung von Kasernen und Unterkünften in Zusammenarbeit mit den Intendanturen;

⁹³⁷⁾ Im übrigen galt S. 235 Buchstabe h).

⁹³⁸⁾ In Angelegenheiten der Fondsverwaltung und in den persönlichen Angelegenheiten des Personals – abgesehen von Disziplinar- und Urlaubssachen – war das Seezeichen- und Lotsenamts dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unmittelbar verantwortlich.

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

Regelung des Hafenzwangs in den Reichskriegshäfen im Einvernehmen mit den örtlichen Zivilbehörden;

Überwachung der Abwicklung außer Dienst gestellter Schiffe und Schiffsverbände der Marine;

Regelung und Leitung des Verkehrs zwischen den militärischen Dienststellen und den örtlichen zuständigen Organen der Regierung, Zivilverwaltung und – am Standort des Stationskommandos – der städtischen Behörden in allen Angelegenheiten grundsätzlicher militärischer oder militärpolitischer Art; Vertretung der militärischen Belange gegenüber diesen Behörden.

Dem Kommando der Marinestation der Nordsee liegt ferner die Durchführung des Fischereischutzes in der Nordsee im Einvernehmen mit dem Flottenkommando nach den vom Oberkommando der Kriegsmarine hierfür erlassenen Richtlinien ob.

Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten aller zur Marinestation gehörigen Seeoffiziere usw. und der vorübergehend zur Kriegsmarine kommandierten Heeresoffiziere unterliegt der Leitung des Stationschefs. Er trägt die Verantwortung für die auf eine zweckmäßige Verwendung hinzielende planmäßige Durchbildung der zur Marinestation gehörigen Offiziere.

Dem Stationschef obliegt die Führung und Leitung des Offizierkorps seines Stationsbereichs . . .

Der Stationschef hat sich durch Besichtigungen von der Kriegstüchtigkeit und vorschriftsmäßigen Ausbildung der ihm unterstellten Marineteile am Lande und Schiffe sowie von der Kriegsbrauchbarkeit der Verteidigungsanlagen seines Bereichs zu überzeugen . . .

Der Stationschef hat über alle in seinem Befehlsbereich dauernd oder vorübergehend befindlichen Marinebehörden, Marineteile und Schiffe territoriale Befehlsbefugnisse . . .

Alle Behörden und Dienststellen des Stationsbereichs haben, unbeschadet ihres sonstigen Unterstellungsverhältnisses, Weisungen und Anforderungen des Stationskommandos in allen Angelegenheiten nachzukommen, deren einheitliche Durchführung und Überwachung den Stationskommandos für ihren Bereich auf Grund von Vorschriften obliegt oder ihnen durch besondere Anordnung des Oberkommandos der Kriegsmarine übertragen ist. Dies sind z. B. Fragen der Landesverteidigung, Geheimhaltung und Abwehr.

Die Inspektionen

Die Inspektionen sind die Organe des Oberkommandos der Kriegsmarine in den ihnen übertragenen Fachaufgaben. Diese sind nachstehend bei den einzelnen Inspektionen unter Ziffer 1 näher genannt.

In diesen Fachaufgaben sind sie dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unmittelbar verantwortlich.

In allen anderen Angelegenheiten sind sie dem Stationskommando ihres Standortes unterstellt. Die Beziehungen der Inspektionen zu den Intendanturen und zu den diesen untergeordneten Dienststellen sind durch die Geschäftsanweisungen und Sondervorschriften für diese Behörden geregelt.

Die Schulen mit dazugehörigen Fahrzeugen, Schulschiffe, Marinezeugämter usw. sind in allen Angelegenheiten – ausgenommen in gerichtsherrlichen und Ehrenangelegenheiten sowie in Standort- und die Kommandanturen betreffenden Mobilmachungsfragen – den zuständigen Inspektoren unterstellt.

In der höheren Instanz unterstehen sie mit Ausnahme ihres Fachaufgabengebiets dem Kommandierenden Admiral der Marinestation, zu dessen örtlichen Bereich sie gehören.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Inspektion des Bildungswesens der Marine⁹³⁹⁾

Inspektion der Marineartillerie⁹⁴⁰⁾

Inspektion des Torpedo- und Minenwesens⁹⁴¹⁾

(2) Der Inspektion sind unterstellt:

- a) die Torpedoversuchsanstalt;
- b) die Torpedoschule;
- c) die Unterseebootschule;
- d) das Sperrversuchskommando;
- e) die Sperrschule;
- f) die Marinenachrichtenschule;
- g) die Nachrichtenmittelversuchsanstalt der Marine;
- h) die Chemisch-Physikalische Versuchsanstalt der Marine;
- i) die für Zwecke der Inspektion nach den Indienstaltungsbestimmungen in Dienst befindlichen Fahrzeuge;
- k) die für Sonderzwecke der Inspektion vorübergehend zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge in bezug auf diese Verwendung.

Marinedepotinspektion⁹⁴²⁾

Schiffsmaschineninspektion⁹⁴³⁾

(1) Die Fachaufgaben der Schiffsmaschineninspektion sind:

- a) fachliche Weiterbildung der Ingenieuroffiziere von der Beförderung zum Offizier ab;
- b) Fach- und Sonderausbildung des Maschinenpersonals⁹⁴⁴⁾;
- c) Mitwirkung bei der fortlaufenden Bearbeitung und Ergänzung der Vorschriften für die Maschinenanlagen der Schiffe der Kriegsmarine;
- d) Überwachung der Baubelehrungen bezüglich Einheitlichkeit der Aufstellung von Schiffs- und Maschinenkunden, Skizzenbüchern für das Maschinenpersonal, Leckregeln, Lüftungsregeln und Pumpenbüchern;
- e) Aufstellung von Anleitungen für den Maschinengefechtsdienst und für Störungsspiele;
- f) Prüfung, Auswertung und Aufbewahrung der Maschinen- und E-Tagebücher sowie der sonstigen im Maschinenbetrieb dienstlich zu führenden Bücher;
- g) Herausgabe statistischer Betriebsberichte;
- h) Zusammenstellung des jährlichen Verbrauchs an Maschinenbetriebsstoffen;
- i) Bearbeitung von Maschinenstörungen;
- k) Mitwirkung bei besonderen Maschinenerprobungen (hochgesteigerte Fahrten, Brennstoffmeßfahrten, Versuchsfahrten der im Dienst befindlichen Schiffe) und Teilnahme an Erprobungsfahrten;

⁹³⁹⁾ Vgl. Band I S. 262.

⁹⁴⁰⁾ Vgl. Band I S. 262 f.

⁹⁴¹⁾ Vgl. Band I S. 263. Neufassung der Ziffer 2 gemäß Deckblatt Nr. 56 – B.Nr. A II 387 – vom 20. Mai 1936.

⁹⁴²⁾ Vgl. Band I S. 264. Als Ziffer 1 e) – Fachaufgaben – ist einzufügen: „Leitung der fachlichen Weiterbildung der Waffenoﬃziere nach ihrer Beförderung zu Leutnanten (W)“ (Deckblatt Nr. 50 – B.Nr. A IIa 1168 – vom 4. Januar 1936).

⁹⁴³⁾ In die MDv Nr. 15 OB-Heft 11 eingefügt mit Deckblatt Nr. 45 – A II a 73 – Juli 1935.

⁹⁴⁴⁾ Ab 1. Oktober 1936.

Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine

- l) Mitwirkung bei Fragen der Ausbildung im Maschinengefechtsdienst und bei Gefechtsverwertungsuntersuchungen der Maschinenanlagen (Gefechtsschaltungen, Ausarbeitung der Fahrtabellen usw.);
 - m) Begutachten von Änderungsanträgen im Bereiche des Maschinenbetriebes;
 - n) Mitwirkung bei Begutachtung von an Bord der fertigen Schiffe aufgetretenen Maschinenhavarien;
 - o) enges Fühlunghalten mit der Marinewerft, dem Marinearsenal und den anderen Inspektionen in allen Fragen, die das Gebiet des Maschinenbetriebes und des Maschinengefechtsdienstes berühren.
- (2) Der Schiffsmaschineninspektion sind unterstellt:
- a) die Marineschule Kiel-Wik⁹⁴⁵); die Inspektion des Bildungswesens der Marine bleibt bei der Aufstellung der Lehrpläne für die Fähnrichswerkstättenlehrgänge maßgebend beteiligt;
 - b) die Marineschule Wesermünde⁹⁴⁶);
 - c) die Lehrwerkstätten in Kiel und Wilhelmshaven.
- (3) An der Spitze der Schiffsmaschineninspektion steht ein Ingenieuroffizier im Range eines Konteradmirals als Inspekteur.
- (4) Der Inspekteur übt über die ihm unterstellten Dienststellen das Besichtigungsrecht aus . . .

Die Kommandanturen⁹⁴⁷)

Die Kriegsmarinedienststellen⁹⁴⁸)

- (1) Es bestehen vier Kriegsmarinedienststellen, denen bestimmte Küsten- und Seegebiete zur Erfüllung der nachfolgend erläuterten Aufgaben zugewiesen sind. Diese Kriegsmarinedienststellen werden nach ihren Standorten [Königsberg, Stettin, Hamburg, Bremen] benannt . . .
- (2) An der Spitze jeder Kriegsmarinedienststelle steht als Leiter ein Seeoffizier, im allgemeinen im Range eines Kapitäns zur See (K.M.D. Hamburg im Range eines Admirals) . . .
- (3) Die Kriegsmarinedienststellen sind Organe des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine in den ihnen übertragenen Fachaufgaben. In diesen Fachaufgaben und in den persönlichen Angelegenheiten der zu ihrem Befehlsbereich gehörenden Beamten sind sie dem ObdM unmittelbar verantwortlich.
- In allen anderen Angelegenheiten sind sie dem Kommandierenden Admiral des Stationskommandos unterstellt, zu dessen Bereich ihr Standort gehört . . .
- (4) Die Fachaufgaben der Kriegsmarinedienststellen sind:
- a) die Bereitstellung von Hilfsschiffen, und zwar die Auswahl, die konstruktive Vorbereitung, die Erfassung, der Umbau und die Ausrüstung bis zur Indienststellung.
Den Zeitpunkt der Indienststellung bestimmen die Kriegsmarinedienststellen im Benehmen mit den zuständigen Stationskommandos (II. Admiralen);
 - b) die Überwachung der Neubauten der Handelsschiffahrt hinsichtlich ihrer Eignetheit für Marinezwecke nach Sonderregelung;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Truppen- und Nachschubtransporten über See;

⁹⁴⁵) Ab 1. Oktober 1936.

⁹⁴⁶) Ab 1. Oktober 1936.

⁹⁴⁷) Vgl. Band I S. 264 f.

⁹⁴⁸) In die MDv Nr. 15 OB-Heft 11 eingefügt mit Deckblatt Nr. 44 – B.Nr. A II a 784/35 – vom 1. Oktober 1935.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- d) der Admiral der Kriegsmarinedienststelle Hamburg bearbeitet verantwortlich im Auftrage des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine nach besonderen Richtlinien (vgl. zu b) alle Angelegenheiten, die mit dem Führer und den Fachgruppen der Verbände der Wirtschaftsgruppe Seeschifffahrt und mit dem Führer des Vereins Deutscher Seeschiffswerften zu regeln sind, mit letzteren jedoch nur soweit, wie Belange der Hilfsschiffe und Handelsschiffsneubauten gemäß Absatz b) berührt werden . . .
- Im Rahmen vorstehender Fachaufgaben ergeben sich folgende Sonderaufgaben:
- a) Pflege der Beziehungen zu Seeverkehr, Seehandel und Hochseefischerei in ihrem Bereich als Organ des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine;
 - b) Seetransport- und Dienstschiffwesen;
 - c) Mitwirkung bei Auswahl, Einrichtung, Ausbau und Versorgung von Stützpunkten innerhalb ihrer Bereiche;
 - d) nautische Aufgaben;
 - e) Schiffsmeldedienst;
 - f) Fürsorgetätigkeit;
 - g) Marinelager.

Abschnitt 7

Die Luftwaffe von Februar 1938 bis August 1939

Am 1. Februar 1938 war eine *Neugliederung des Reichsluftfahrtministeriums*, der obersten Kommando- und Verwaltungsbehörde der Luftwaffe, in Kraft getreten⁹⁴⁹⁾. Unter Wegfall der Luftkreise 2 bis 5 und 7 wurden mit dem 4. Februar 1938 die *Luftwaffengruppen 1 bis 3* gebildet⁹⁵⁰⁾.

Am 1. April entstanden aus den Luftkreisen 1 (Ostpreußen) und 6 (See) das *Luftwaffenkommando Ostpreußen* in Königsberg Pr. und das *Luftwaffenkommando See* in Kiel. Mit der Eingliederung der österreichischen Luftstreitkräfte in die deutsche Luftwaffe wurde am 1. April die neue Kommandobehörde *Der Kommandierende General der Luftwaffe in Österreich* errichtet⁹⁵¹⁾.

Die *Luftgaue* waren mit dem 12. Oktober 1937 in territorialer Hinsicht an die Wehrkreise angeglichen worden⁹⁵²⁾. Nach Neugliederung der Bereiche bestanden am 1. August 1938⁹⁵³⁾:

Lg.Kdo. I	Königsberg Pr.	Kdr.: Gen.Lt. Lentzsch
„ III	Berlin	Kdr.: Gen.Major Weise

⁹⁴⁹⁾ Vgl. Band III S. 193 f.

⁹⁵⁰⁾ Vgl. Band III S. 194.

⁹⁵¹⁾ KVBl. X 1938 S. 99.

⁹⁵²⁾ BLB 1937 S. 87 Nr. 186.

⁹⁵³⁾ Vgl. die Personalveränderungen RdL u. ObdL LP Nr. 7370/38 geh. vom 23. 6. 1938 und RdL u. ObdL LP Nr. 8840/38 geh. vom 17. 7. 1938. Bei dieser Neuordnung der Luftgaue wurden die Luftgaukommandos I Königsberg Pr. und XVII Wien aufgestellt, das Luftgaukommando XII von Gießen nach Wiesbaden verlegt und die Luftgaukommandos II Stettin, V Stuttgart, IX Weimar und X Hamburg aufgelöst.

Die Luftwaffe

„	IV	Dresden	Kdr.: Gen.Major Mayer
„	VI	Münster/Westf.	Kdr.: Oberst Schmidt (August)
„	VII	München	Kdr.: Gen.Major Zenetti
„	VIII	Breslau	Kdr.: Gen.Major Danckelmann
„	XI	Hannover	Kdr.: Gen.Major Mohr
„	XII	Wiesbaden	Kdr.: Oberst Heilingbrunner
„	XIII	Nürnberg	Kdr.: Oberst Musshoff
„	XVII	Wien	Kdr.: Gen.Lt. Hirschauer.

Mit der Neugliederung der Luftgaubereiche waren am 1. Juli und 1. August 1938 in Berlin, Stettin, Hamburg, Düsseldorf und Leipzig *Luftverteidigungskommandos* aufgestellt worden.

Am 1. April 1938 wurde die *Luftwaffenmusikschule* in Sondershausen errichtet.

Mit Erlaß vom 14. April 1938⁹⁵⁴⁾ stiftete der RdL u. ObdL das *Goldene Buch der Flieger*, in das als Anerkennung jene Männer aufgenommen werden sollten, die sich seit Bestehen der neuen Luftwaffe in Ausübung des Flugdienstes durch kühne unerschrockene Taten ausgezeichnet hatten. Es war in der Ehrenhalle des Reichsluftfahrtministeriums niedergelegt und wies zuletzt 35 Namen auf.

Mit Wirkung vom 1. November 1938 wurden befördert:

Gen.d.Fl. Milch, Staatssekretär der Luftfahrt, zum Generaloberst,

Gen.Lt. Stumpff, Chef des Generalstabes der Luftwaffe, zum General der Flieger,

Gen.Major Udet, Amtschef LC im Reichsluftfahrtministerium, zum Generalleutnant,

Oberstleutnant Jeschonnek, Chef des Führungsstabes des Generalstabes der Luftwaffe und Abteilungschef im Generalstab der Luftwaffe, zum Oberst.

Am 1. Januar 1939 ging das am 1. Juni 1938 im Heer gebildete und in Stendal stationierte Fallschirm-Infanteriebataillon – ohne Musikkorps – als *II./Fallschirm-Jäger-Regiment 1* auf die Luftwaffe über⁹⁵⁵⁾.

An Stelle der Reichs- und Nationalflagge führten sämtliche Flugzeuge der Luftwaffe ab 1. Januar 1939 das *Hakenkreuz als Hoheitsabzeichen*. An

⁹⁵⁴⁾ LVBl. 1938 C S. 123, 139.

⁹⁵⁵⁾ Vgl. BA-ZNS ES: Fallsch.Inf.Btl., HM 1939 S. 67, 102. Vgl. auch OKW-Erlaß vom 3. 2. 1939 (HM S. 30) über die Überführung der beim Fallsch.Inf.Btl. ausgebildeten Wehrpflichtigen d.B. des Heeres in den Beurlaubtenstand der Luftwaffe; Erlaß des RdL u. ObdL vom 13. 3. 1939 (LVBl. C S. 75, HVBl. C S. 100) über die Voraussetzungen für Übernahme in die Fallschirmtruppe; Erlaß des RdL u. ObdL über die Versetzung von freiwillig sich meldenden Soldaten der Fliegertruppe, Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe (Herbsteinstellung 1938) in ein Fallsch.Jg.Rgt. vom 27. 3. 1939 (BLB S. 114).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

den Bestimmungen über die Bezeichnung mit militärischen Kennzeichen (Balkenkreuz und Numerierung) änderte sich nichts⁹⁵⁶⁾.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. Januar 1939 wurden die Militärflugzeugführer- usw. Scheine in *Luftwaffen-Flugzeugführer- usw. Scheine* umbenannt⁹⁵⁷⁾.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1939 traten *organisatorische und personelle Veränderungen der Luftwaffe* in Kraft⁹⁵⁸⁾. Es wurden ernannt:

Generaloberst *Milch*, Staatssekretär der Luftfahrt, zum Generalinspekteur der Luftwaffe; an seiner Dienststellung als Staatssekretär der Luftfahrt änderte sich nichts;

Gen.d.Flakart. *Rüdel*, Chef der Luftwehr, zum Präsidenten der Luftwaffenkommission;

Gen.d.Fl. *Stumpff*, Chef des Generalstabes der Luftwaffe, zum Chef der Luftwehr;

Gen.Lt. *Kühl*, Generalinspekteur der Luftwaffe, zum Chef des Ausbildungswesens;

Gen.Lt. *Udet*, Amtschef im Reichsluftfahrtministerium, unter Beibehalt dieser Dienststellung zum Generalluftzeugmeister;

Gen.Major *Löb*, bei den Offizieren zbV des RdL (Sonst.Offz.), zum Amtschef LD im Reichsluftfahrtministerium;

Gen.Major Ritter von *Greim*, Amtschef LP im Reichsluftfahrtministerium, zum Kommandeur der Flieger-Division 31;

Gen.Major *Bogatsch*, Amtschef LD im Reichsluftfahrtministerium, zum General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber des Heeres und zugleich zum Inspekteur L In 1⁹⁵⁹⁾ im Reichsluftfahrtministerium;

Gen.Major *Ritter*, Kommandeur der Fliegerschulen und Flieger-Ersatzabteilungen (See), zum General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und zugleich zum Inspekteur L In 8 im Reichsluftfahrtministerium;

Generalarzt Dr. *Hippke*, Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe, zum Inspekteur L In 14 im Reichsluftfahrtministerium;

Oberst *Jeschonnek*, Chef des Führungsstabes des Generalstabes der Luftwaffe und Abteilungschef im Generalstab der Luftwaffe, zum Chef des Generalstabes der Luftwaffe unter Beibehalt seiner Dienststellung als Chef des Führungsstabes.

Gen.Major *Kastner-Kirdorf*, Kommandeur der Fliegerschulen und Flieger-Ersatzabteilungen 3, wurde mit der Wahrnehmung der Geschäfte

⁹⁵⁶⁾ LVBl. 1939 A S. 17, HVBl. 1939 A S. 28, HVwVfgen Bd. 10 Nr. 492.

⁹⁵⁷⁾ BLB 1939 S. 45. Vgl. auch »Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften«, herausgegeben vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, Heft 1/1963, S. 24 f.: Umschreibung von Militär-(Luftwaffen-)Flugzeugführerscheinen in Zivilflugzeugführerscheine.

⁹⁵⁸⁾ RdL u. ObdL 21 c 15.16 LP Nr. 800/39 geh. I B 2 vom 26. 1. 1939 (BA-ZNS Lw I).

⁹⁵⁹⁾ Zur Benennung der Inspektionen vgl. Band III S. 193 Anm. 904.

Die Luftwaffe

des Amtschefs LP im Reichsluftfahrtministerium beauftragt (am 1. 7. 1939 zum Amtschef LP ernannt).

Zu den Offizieren zbV des Reichsministers der Luftfahrt (Sonst.Offz.) wurden versetzt:

Gen.d.Fl. Klepke, General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber des Heeres und Inspekteur der Aufklärungsfieger und des Luftbildwesens;

Gen.Major Coeler, Inspekteur der Seeflieger.

Die Luftwaffengruppenkommandos 1 bis 3 wurden ebenfalls mit dem 1. Februar 1939 in *Luftflottenkommandos* umgebildet⁹⁶⁰). Ihre Befehlshaber führten die Dienstbezeichnung

Chef der Luftflotte 1 und Befehlshaber Ost,

Chef der Luftflotte 2 und Befehlshaber Nord,

Chef der Luftflotte 3 und Befehlshaber West.

Nach der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren wurde aus dem bisherigen Luftwaffenkommando Ostmark in Wien am 18. März 1939 das *Luftflottenkommando 4* gebildet. Es umfaßte Österreich, Böhmen, Mähren, Teile des Sudetengaus und Schlesien. Zum Chef der Luftflotte 4 und Befehlshaber Südost wurde der bisherige Kommandierende General des Luftwaffenkommandos Ostmark, Generalleutnant Löh r, ernannt, unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Flieger.

Mit dem 24. Februar 1939 wurden umbenannt: die Flakartillerieschule Wustrow in *Flakartillerieschule Rerik/Meckl.* und der Flakartillerieschießplatz Wustrow in *Flakartillerieschießplatz Rerik/Meckl.*⁹⁶¹).

Mit Erlaß vom 28. Februar 1939⁹⁶²) ordnete der RdL u. ObdL die Bildung der *Flieger-Ausbildungs-Regimenter* an. Diese bestanden aus

- a) einem Stab Fl.Ausb.Rgt.,
- b) einem Fl.Ausb.Btl. (bisher Fl.Ers.Abt.),
- c) einer Flugzeugführerschule.

Als Außenstellen des RLM (Luftwaffenpersonalamt) wurden mit Wirkung vom 1. März 1939 in den Bereichen der Luftflotten 1 bis 3 je eine *Annahmestelle für Offizieranwärter der Luftwaffe* errichtet⁹⁶³):

- a) Annahmestelle 1 in Berlin,
- b) Annahmestelle 2 in Hannover,
- c) Annahmestelle 3 in München.

⁹⁶⁰) Vgl. Lg.Kdo. XII, I b Fl. 2 Az. 11 b 12 Nr. 422 (178)/39 – O –, vom 1. 2. 1939 (BA-ZNS Wallg). Vgl. hierzu auch die Organisation der Luftwaffe am 17. 2. 1939 (Kommandostellen im RLM [Chef des Generalstabes der Luftwaffe, Chef des Ausbildungswesens, Generalinspekteur der Luftwaffe, Generalluftzeugmeister, Chef der Luftwehr, Präsident der Luftwaffenkommission], Kommandobehörden und höhere Stäbe [Luftflottenkommandos, Luftwaffenkommandos, Luftgaukommandos, Fliegerdivisionen einschl. Luftwaffenlehrdivision]) (LVBl. 1939 C S. 50).

⁹⁶¹) BLB 1939 S. 76.

⁹⁶²) BLB 1939 S. 164.

⁹⁶³) RdL u. ObdL GenQu – Genst. 2. Abt. Az. 11 b 10 Nr. 660/39 geh. (I) vom 17. 2. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 32–34).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Für den Bereich der Luftflotte 4 wurde mit dem 1. Juni 1939 in Wien durch Umbildung der bisherigen Zweigstelle die Annahmestelle 4 für Offizieranwärter der Luftwaffe aufgestellt⁹⁶⁴).

Die bisher bei den psychologischen Prüfstellen der Wehrmacht besonders durchgeführten psychologischen Prüfungen bei der Auswahl der Offizieranwärter für die Luftwaffe fielen mit der Errichtung der Annahmestellen 1 bis 3 fort. An ihre Stelle traten Eignungsprüfungen, die durch die Annahmestellen selbst abgehalten wurden. In allen Fragen, die die Annahmestellen von Offizieranwärtern betrafen, mußten sich sämtliche Truppenteile an die für den Bereich ihrer Luftflotte zuständige Annahmestelle wenden.

Am 6. März 1939 befahl Hitler den *beschleunigten Weiterausbau der Fliegertruppe*. Heer, Kriegsmarine und SS-Verfügungstruppe mußten hierzu Freiwillige an die Luftwaffe abgeben, da diese nicht in der Lage war, den außerordentlich hohen Bedarf an fliegendem Personal aus ihren eigenen Reihen voll zu decken⁹⁶⁵). Für das Heer waren unter Berücksichtigung der gegenseitigen Kräfteverhältnisse für die Abgabe als fliegendes Personal bis zum 1. April 1940 in neun Monatsraten 12 000 Unteroffiziere und zum Längerdiensten bereite Mannschaften vorgesehen. Hiervon benötigte die Luftwaffe:

- 2 800 zur Verwendung als Flugzeugführer,
- 1 900 zur Verwendung als Bombenschützen, zugleich Hilfsflugzeugführer,
- 7 500 zur Verwendung als Bordfunker, zugleich Fliegerschützen.

Die mit Erlaß OKW Nr. 2061/38 gKdos WFA/L II vom 8. September 1938 für die SA-Standarte »Feldherrnhalle« angeordnete Unterstellung unter die Wehrmacht bzw. unter den RdL u. ObdL entfiel mit dem 31. März 1939⁹⁶⁶). Zugleich wurde die für die Dauer der Unterstellung unter den RdL u. ObdL erfolgte Beileihung der SA-Führer und SA-Unterführer mit militärischen Dienstgraden aufgehoben. Die in dem Regiment »SA-Standarte Feldherrnhalle« abgeleistete Dienstzeit innerhalb der Zeit vom 20. Juni 1938 bis 31. März 1939 wurde als aktiver Wehrdienst gerechnet.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 wurde die bisherige Kriegswissenschaftliche (6.) Abteilung des Generalstabes der Luftwaffe umbenannt in *Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe*⁹⁶⁷). Sie war eine Außenstelle der Luftwaffe und dem Kommandeur der Luftkriegsakademie unterstellt.

Der Chef der Kriegswissenschaftlichen Abteilung der Luftwaffe leitete die kriegswissenschaftlichen Ausarbeitungen, die kriegsgeschichtlichen For-

⁹⁶⁴) RdL u. ObdL GenQu – Genst. 2. Abt. Az. 11 b 10 Nr. 1610/39 geh. (I) vom 19. 5. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 35 f.); vgl. LVBl. 1939 A S. 149.

⁹⁶⁵) BA-ZNS O/A (vgl. hierzu »Merkblatt« im BA-ZNS ES: fliegendes Personal). BA-ZNS Wallg [27. 4. 1939] und ES: Lw. Vgl. auch Vfg. OKH vom 15. 8. 1939 (HM S. 254).

⁹⁶⁶) OKW – 1 0 56 – Nr. 210/39 WFA/L IIa vom 25. 1. 1939 (HM S. 49 Nr. 131); vgl. OKW – 1 0 56 – WFA/L (IIa) vom 18. 2. 1939 (HM S. 63 Nr. 168): Ausführungsbestimmungen für die Rückgliederung des Regiments »SA-Standarte Feldherrnhalle«.

⁹⁶⁷) RdL u. ObdL Genst. 2. Abt./ZA Org. Nr. 605/39 geh. (I) vom 21. 2. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 29–31).

Die Luftwaffe

schungsarbeiten und die Sammlungen des Luftarchivs; er hatte die Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs gemäß LDv 3 i. Ihm waren unterstellt:

- a) Die kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe, Berlin;
- b) die kriegsgeschichtliche Forschungsgruppe, Berlin;
- c) das Luftarchiv, Berlin;
- d) die Außenstelle Wien der Kriegswissenschaftlichen Abteilung.

Mit dem 31. März 1939 wurde das *Luftwaffenkommando See* aufgelöst⁹⁶⁸). Ab 1. April 1939 wurde hierzu eine »Abwicklungsstelle des Luftwaffenkommandos See« gebildet. Die zunächst vorgesehene Aufstellung des Luftgaukommandos See unterblieb. Dem mit dem 1. Februar 1939 geschaffenen *General der Luftwaffe beim ObdM und Befehlshaber der Marinefliegerverbände* wurden mit Wirkung vom 1. April 1939 unterstellt:

1. Der Führer der Seeluftstreitkräfte (F.d.Luft),
2. der Kommandeur der Luftzeuggruppe See mit allen ihnen unterstellten Einheiten,
3. der Kommandeur der Luftdienstverbände mit den Luftdienstverbänden I bis III und den Luftdienstkommandos 61 bis 68.

Das Kommando der Fl.Schulen und Fl.Ersatzabteilungen See (K.d.S.u.E. See), Warnemünde, wurde am 1. April 1939 umgewandelt in die Dienststelle *Höheres Fl.Ausbildungskommando 2* (Höh.Fl.Ausb.Kdo. 2) und dem Luftgaukommando III unterstellt. Dem Höheren Fl.Ausb.Kommandeur 2 unterstanden die Flugzeugführerschulen (See) in Warnemünde, Pütznitz und Stettin, die Fl.Waffenschulen (See) in Bug und Lobbe, der Blindflugehrgang (See) in Schleswig, die Fl.Ersatzabteilungen (See) Nr. 16 in Schleswig und Nr. 26 in Heiligenhafen. Die Lw. Fachschulen des bisherigen Lw.Kdo.See wurden dem territorial zuständigen Luftgaukommando unterstellt.

Die Aufgaben des bisherigen Luftwaffenkommandos See hinsichtlich des Seenotdienstes einschl. des Sicherungsdienstes von und nach Ostpreußen übernahm ab 1. April 1939 übergangsweise die neueingerichtete und truppendienstlich dem Kommandeur der Luftzeuggruppe See unterstellte *Seenothauptleitstelle der Luftwaffe* in Kiel⁹⁶⁹). Als Außenstelle der L In 8 (Inspektion der Seeflieger) erhielt sie von dieser alle Weisungen bzgl. des Seenotdienstes und führte den Schriftverkehr unmittelbar mit der L In 8.

⁹⁶⁸) RdL u. ObdL Az. 11 b 12 Nr. 680/39 geh. GenQu Genst. 2. Abt. (I) vom 27. 2. 1939; RdL u. ObdL Az. 11 b 12 Nr. 680/39 geh. 2. Ang. (I) GenQu Genst. 2. Abt. vom 9. 3. 1939; RdL u. ObdL GenQu Genst. 2. Abt. Az. 11 b 12 Nr. 680/39 geh. (I) 3. Ang. vom 9. 3. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 37–43).

⁹⁶⁹) RdL u. ObdL GenQu Genst. 2. Abt. Az. 101 Nr. 757/39 (IIb) vom 21. 3. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 82).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Mit Wirkung vom 1. April 1939 trat eine *Umbildung der Stäbe der Fliegerdivisionen* in Kraft⁹⁷⁰). Der Kommandeur einer Fliegerdivision unterstand dem Chef der Luftflotte und Befehlshaber (Nord usw.). Er war Truppenvorgesetzter aller ihm nach der Friedensgliederung unterstellten Einheiten, leitete die Ausbildung der ihm unterstellten Verbände, überwachte deren Einsatzbereitschaft in personeller, materieller und technischer Hinsicht und bereitete nach den Weisungen des Chefs der Luftflotte und Befehlshabers den Einsatz der Fl.Division im Kriege vor.

Die *Organisation der Militärgerichtsbarkeit der Luftwaffe* wurde ab 1. April 1939 neu geregelt⁹⁷¹):

Das Luftwaffenobergericht Kiel wurde aufgelöst. Das Luftwaffengericht Kiel blieb unter der bisherigen Bezeichnung bestehen. Das Luftwaffengericht Kiel (Abwicklungsstelle Rostock) wurde selbständiges Gericht mit der Bezeichnung »Luftwaffengericht Rostock«.

Zu Gerichtsherren I. Instanz bestimmte der RdL u. ObdL:

- a) bei dem *Luftwaffengericht Berlin*:
den Kommandeur des Luftgaves III,
den Kommandeur der Fliegerdivision 1,
den Kommandeur der Fliegerdivision 7;
- b) bei dem *Luftwaffengericht Dresden*:
den Kommandeur des Luftgaves IV,
den Kommandeur der Fliegerdivision 2;
- c) bei dem *Luftwaffengericht Breslau*:
den Kommandeur des Luftgaves VIII;
- d) bei dem *Luftwaffengericht Greifswald*:
den Kommandeur der Lw.-Lehr-Division;
- e) bei dem *Luftwaffengericht Hannover*⁹⁷²):
den Kommandeur des Luftgaves XI;
- f) bei dem *Luftwaffengericht Braunschweig*:
den Kommandeur der Fliegerdivision 4;
- g) bei dem *Luftwaffengericht Münster*:
den Kommandeur des Luftgaves VI,
den Kommandeur der Fliegerdivision 3;
- h) bei dem *Luftwaffengericht München*:
den Kommandeur des Luftgaves VII,
den Kommandeur der Fliegerdivision 5;
- i) bei dem *Luftwaffengericht Nürnberg*:
den Kommandeur des Luftgaves XIII;

⁹⁷⁰) RdL u. ObdL Az. 11 b 12 Nr. 14/39 geh. Genst. 2. Abt. (I) vom 27. 2. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 44 f.).

⁹⁷¹) RdL u. ObdL Az. B 11 b 45 ZA R 2 Nr. 555/39 geh. GenQu Genst. 2. Abt. (I) Nr. 820/39 geh. vom 27. 3. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 77–81).

⁹⁷²) Später Hamburg.

Die Luftwaffe

- k) bei dem *Luftwaffengericht Wiesbaden*:
den Kommandeur des Luftgaves XII,
den Höh.Kdr.d.Fest.Flakart. III,
den Kommandeur der Fliegerdivision 6;
- l) bei dem *Luftwaffengericht Königsberg*:
den Kommandeur des Luftgaves I;
- m) bei dem *Luftwaffengericht Wien*:
den Kommandeur des Luftgaves XVII;
- n) bei dem *Luftwaffengericht Kiel*:
den Führer der Seeluftstreitkräfte;
- o) bei dem *Luftwaffengericht Rostock*:
den Höh.Fl.Ausb.Kdr. 2.

Zu *Gerichtsherren II. Instanz* bestimmte der RdL u. ObdL:

- a) bei dem *Luftwaffenobergericht Berlin*:
den Chef der Luftflotte 1 und Befehlshaber Ost,
den General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber des Heeres und Befehlshaber der Heeresfliegerverbände⁹⁷³),
den General der Luftwaffe beim Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und Befehlshaber der Marinefliegerverbände⁹⁷⁴);
- b) bei dem *Luftwaffenobergericht Braunschweig*:
den Chef der Luftflotte 2 und Befehlshaber Nord⁹⁷⁵);
- c) bei dem *Luftwaffenobergericht München*:
den Chef der Luftflotte 3 und Befehlshaber West;
- d) bei dem *Luftwaffenobergericht Königsberg*:
den Kommandierenden General der Luftwaffe in Ostpreußen;
- e) bei dem *Luftwaffenobergericht Wien*:
den Chef der Luftflotte 4 und Befehlshaber Südost.

Die Zuständigkeit der Gerichtsherren bezog sich auf alle ihnen unterstellten Verbände einschließlich der exterritorial untergebrachten.

Soweit Einheiten der Luftwaffe truppendienstlich höheren Kommando-behörden unmittelbar unterstellt waren (z. B. Dienststellen des RdL u. ObdL), war Gerichtsherr I. Instanz für diese Einheiten der jeweils territorial zuständige Luftgavkommandeur. Dementsprechend regelte sich die Zuständigkeit des Gerichtsherrn II. Instanz.

Für die Organisation und Durchführung der *Flugsicherung der Luftwaffe* traten am 10. Mai 1939 neue Bestimmungen in Kraft⁹⁷⁶).

⁹⁷³) Zuständig für die Strafsachen betreffend Angehörige der Heeresflieger, in denen die Luftgavkommandeure Gerichtsherren I. Instanz waren.

⁹⁷⁴) Zuständig für Strafsachen, in denen der Führer der Seeluftstreitkräfte Gerichtsherr I. Instanz war.

⁹⁷⁵) Auch zuständig für die Strafsachen, in denen der Höhere Flieger-Ausbildungs-Kommandeur 2 Gerichtsherr I. Instanz war.

⁹⁷⁶) BLB 1939 S. 120, LVBl. 1939 C S. 122.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 8. Juni 1939⁹⁷⁷⁾ wurden die Militär-Fliegerabzeichen in *Luftwaffen-Fliegerabzeichen* usw.⁹⁷⁸⁾ umbenannt.

Weiterführende Literatur

Vgl. Band III S. 194 f.

Abschnitt 8

Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe nach der Umgliederung ab 1. Februar 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe führte den Oberbefehl über die Luftwaffe. Er war die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Luftwaffe und übte die Befehls- und Kommandogewalt über alle Angehörigen und Dienststellen der Luftwaffe aus.

Dem RdL u. ObdL unterstanden unmittelbar der Chef des Ministeramtes, der Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe, der Chef des Generalstabes der Luftwaffe, der Chef des Luftwaffenpersonalamtes, der Präsident der Luftwaffenkommission und die Chefs der Luftflotten.

Der Staatssekretär der Luftfahrt ist Generalinspekteur der Luftwaffe und besichtigt im Auftrage und nach den Weisungen des RdL u. ObdL die Verbände der Luftwaffe⁹⁷⁹⁾. Er hat die Stellung und Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals der Luftwaffe gemäß LDv 3 i⁹⁸⁰⁾. Ihm sind sämtliche Dienststellen des RLM mit Ausnahme des Ministeramtes, des Generalstabes, der Luftwaffenkommission und der Luftkriegsakademie unterstellt.

Der Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe ist bei Abwesenheit oder Verhinderung des RdL u. ObdL in allen Angelegenheiten dessen Vertreter. Im übrigen regelt er die laufenden Geschäfte im RLM im Auftrage des RdL u. ObdL.

⁹⁷⁷⁾ LVBl. 1939 A S. 152.

⁹⁷⁸⁾ Lw.Flugzeugführerabzeichen, Lw.Beobachterabzeichen, gemeinsames Lw.Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen, Lw.Fliegerschützenabzeichen. — Die Bezeichnungen »Fliegererinnerungsabzeichen« und »Fallschirmschützenabzeichen« blieben unverändert.

⁹⁷⁹⁾ RdL u. ObdL Genst. 2. Abt./ZA Nr. 330/39 geh. (I) vom 6. 2. 1939: Anordnung Nr. 1 für die Umgliederung des RLM ab 1. 2. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 4).

⁹⁸⁰⁾ = HDv 3 i: Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer, auch gültig für die Luftwaffe.

Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe

Der *Chef der Luftwehr* ist dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe unmittelbar unterstellt⁹⁸¹). Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals der Luftwaffe gemäß LDv 3 i. Er ist der ständige Vertreter des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe in laufenden Angelegenheiten. Bei gleichzeitiger Abwesenheit sowohl des ObdL als auch des Staatssekretärs der Luftfahrt ist der Chef der Luftwehr der Vertreter des RdL u. ObdL.

Dem Chef der Luftwehr sind unmittelbar unterstellt:

- der Chef des Allgemeinen Luftamtes (LB),
- der Chef des Luftwaffen-Verwaltungsamtes (LD),
- der Chef des Luftwaffen-Personalamtes (LP).

Der Chef der Luftwehr ist nach den Weisungen des RdL u. ObdL für die Ausrüstung, Bekleidung, Unterbringung und Verpflegung der Luftwaffe sowie für den Gesamthaushalt und für die personelle Rüstung der Luftwaffe verantwortlich. Er überwacht Entwicklung und Umfang des Reichswetterdienstes und der zivilen Luftfahrt, ihrer Bodenorganisation, Flugsicherung und Ausübung und nimmt im Auftrage des RdL u. ObdL die Hoheitsrechte des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Luftfahrt wahr.

Der *Chef des Luftwaffen-Verwaltungsamtes* (Chef LD) ist dem Chef der Luftwehr unterstellt⁹⁸²); er hat die Stellung und Befugnis eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i. Ihm obliegt die Aufstellung, Führung und Kontrolle des Haushalts, die Organisation der gesamten Verwaltung in Verbindung mit dem Generalstab der Luftwaffe, die Führung der Ausbildung aller Verwaltungs- und Baubeamten, die Bearbeitung und Ausgabe aller das Kassee- und Rechnungswesen betreffenden Anordnungen und Vorschriften, die federführende Bearbeitung aller Raumforderungen, die einheitliche Führung der Liegenschaftsangelegenheiten, die Bereitstellung und Verteilung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Soldaten der Luftwaffe, die Bearbeitung aller die Bekleidung betreffenden Vorschriften, der Erlass der Anordnung für die Bereitstellung der Verpflegung, die Führung der allgemeinen Angelegenheiten des Bauwesens und der Bauwirtschaft.

Der Chef LD ist Truppen- und Waffenvorgesetzter der Verwaltungsschulen, der Luftwaffen-Bekleidungsämter und der Hauptstelle für Beschaffung. Er hat Inspektionsbefugnis gegenüber den Abteilungen Verwaltung bei den Kommandobehörden und den Gruppen Verwaltung der Truppenstäbe.

Der *Chef des Allgemeinen Luftamtes* (Chef LB) untersteht dem Chef der Luftwehr⁹⁸³). Er ist Dienstvorgesetzter der Offiziere, Beamten und Angestellten des Allgemeinen Luftamtes. Ihm sind unterstellt:

⁹⁸¹) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 5 f.).

⁹⁸²) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 7 f.).

⁹⁸³) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 9).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

die Amtsgruppe Luftverkehr,
 die Abteilung Hoheitsverwaltung und Luftaufsicht (LB 2),
 die Abteilung Chef des Wetterdienstes (LB 3),
 die Abteilung Bodenorganisation und Flugsicherung der zivilen Luftfahrt (LB 4).

Der Chef LB leitet verantwortlich die Bearbeitung aller Luftverkehrsfragen einschließlich zwischenstaatlicher Luftverkehrsbeziehungen, die zwischenstaatliche und innerdeutsche Regelung des Luftverkehrsrechtes sowie die Angelegenheiten der Lufthoheitsverwaltung. Ihm obliegt als federführende Stelle die Wahrnehmung des gesamten Reichswetterdienstes (Flugberatung der Luftwaffe und der zivilen Luftfahrt, einschließlich Klima-, Wirtschafts- und Seewetterdienst). Er überwacht Organisation und Betrieb der Reichsflugsicherung und der zivilen Luftfahrtgelände.

Der *Chef des Luftwaffenpersonalamtes* (Chef LP) ist in Offizierstellenbesetzungs- und Beförderungsfragen sowie in Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten der Offiziere unmittelbar dem RdL u. ObdL unterstellt und trägt ihm hierüber ausschließlich vor⁹⁸⁴). In allen übrigen personellen Rüstungsangelegenheiten untersteht er dem Chef der Luftwehr. Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i.

Der Chef LP ist verantwortlich für die Bereitstellung und Verteilung des personellen Ersatzes. Er vertritt hierin gegenüber anderen Wehrmachtdienststellen die Belange der Luftwaffe im Auftrage des RdL u. ObdL.

Der Chef LP ist zuständig für die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Gesamtpersonals der Luftwaffe. Sein Aufgabengebiet umfaßt die Verwendung sämtlicher Soldaten, Beamten, Angehörigen des Ingenieurkorps, Angestellten und Arbeiter. Soweit die Verwendung von Personal nachgeordneten Dienststellen übertragen wird, gibt er hierfür die grundsätzlichen Richtlinien.

Im einzelnen obliegen dem Chef LP folgende Aufgaben:

- a) Offiziere: Ernennung, Beförderung, Verwendung, Verabschiedung der Offiziere aller Laufbahnen und Wehrdienstverhältnisse; Offizierersatz.
 Unteroffiziere und Mannschaften: Anforderung und Verteilung des Ersatzes, Sicherstellung des Unteroffiziernachwuchses, Werbung.
 Beamte und Angehörige des Ingenieurkorps: Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung (Versetzung in den Ruhestand), ferner Verwendung, Versetzung und Kommandierung, soweit diese nicht nachgeordneten Stellen übertragen sind.
 Angestellte und Arbeiter: Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen, Herausgabe von Richtlinien.
- b) Beteiligung an Fragen der Organisation und Ausbildung, soweit sie das Gesamtpersonal oder Teile des Personals berühren.

⁹⁸⁴) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 10 f.). Wegen Neugliederung ab 1. 7. 1939 siehe S. 251.

Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe

- c) Federführung und Herausgabe von Laufbahnbestimmungen und von sonstigen personellen Vorschriften.
- d) Bearbeitung von Forderungen hinsichtlich aller Besoldungsangelegenheiten einschl. Tariffragen und Versicherungswesen.
- e) Bearbeitung des Beamtenrechts sowie Beteiligung an allen Rechtsfragen, die das Gesamtpersonal oder Teile desselben berühren.
- f) Herausgabe der Richtlinien für die einheitliche Erziehung des Gesamtpersonals sowie der Bestimmungen über Ehren-, Disziplinar- (Dienststraf-) und Beschwerdeangelegenheiten.
- g) Bearbeitung von Auszeichnungen und Traditionsangelegenheiten.

Neuorganisation des Luftwaffenpersonalamtes
am 1. Juli 1939⁹⁸⁵⁾

Mit Wirkung vom 1. Juli 1939 schieden mit ihren Arbeitsgebieten aus dem Luftwaffenpersonalamt aus:

- a) LP 2, die unter Übernahme einiger Arbeitsgebiete der Chef-Abt. LP, der Amtsgruppe LP 1 und der LP 4 als Wehr-Abteilung der Luftwaffe (L Wehr-Abt.) dem Chef der Luftwehr unmittelbar unterstellt wurde⁹⁸⁶⁾;
- b) Amtsgruppe LP 3 mit den ihr angehörenden Teilen (Angelegenheiten der Beamten und Angehörigen des Ingenieurkorps sowie der Angestellten und Arbeiter), die als Amtsgruppe LD unter entsprechender Umbenennung ihrer Teile zum Luftwaffenverwaltungsamt übertrat.

Das Luftwaffenpersonalamt unterstand dem RdL u. ObdL unmittelbar und gliederte sich nunmehr in

Chef-Abteilung (LP Ch A),

Amtsgruppe Offiziere (LP Amtsgr. O) mit den Abteilungen 1–4,

Abteilung Allg.Offz.Angelegenheiten (LP 5).

⁹⁸⁵⁾ RdL u. ObdL ZA Az. 11 b Nr. 1460/39 geh. (Org) vom 24. 6. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 91–93).

⁹⁸⁶⁾ Die Wehr-Abteilung der Luftwaffe übernahm die folgenden Arbeitsgebiete:

- a) von LP Chef-Abt.:
 - Gruppe I Bedarfsberechnung der Soldaten der Luftwaffe, Standorte der Luftwaffe,
 - Gruppe II Grundsätzliches zum Mob.Plan, Mob.Bedarfsberechnungen;
- b) von Amtsgruppe LP 1:
 - LP 1 A Gruppe I Fliegendes Untersonal (Land), fliegendes Zivilpersonal,
 - LP 1 B Gruppe I Zentrale Bearbeitung der Werbung für die gesamte Luftwaffe und Zusammenarbeit mit Truppe, Presse, Film und Rundfunk; bzgl. der Werbung der Offizieranwärter in Zusammenarbeit mit LP,
 - Gruppe III Eignungsprüfwesen, bzgl. Offizieranwärter in Zusammenarbeit mit LP,
 - LP 1 D Ref. IV Offiziere (W), Offizieranwärter (W);
- c) von LP 4 Ref. IV: Mitwirkung bei Auszeichnungen der Soldaten, außer Offizieren.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der Chef des Luftwaffenpersonalamtes hatte die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i. Er war zuständig für die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten der Offiziere und des Offizierersatzes.

Im einzelnen oblagen ihm folgende Aufgaben:

- a) Ernennung, Verwendung, Beförderung, Dienstregelung, Verabschiedung aller Arten von Offizieren und von Offizieranwärtern.
Bei Ernennung und Verwendung der Generalstabsoffiziere sowie der Attachés ist der Chef des Generalstabes zu hören. Dessen Stellungnahme trägt der Chef LP dem RdL u. ObdL vor.
Sinngemäß ist bei den Offizieren (Ing.) gegenüber dem Generalluftzeugmeister zu verfahren.
Bezüglich der Offiziere (W) vollzieht der Chef LP Ernennung, Verwendung, Beförderung und Verabschiedung nach Angabe des Chefs der Luftwehr.
- b) Ehrengerichts-, Erziehungs-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten sowie Auszeichnungen der Offiziere.
- c) Beteiligung an Fragen der Organisation, Ausbildung und Besoldung der Offiziere und Offizieranwärter.

Der *Chef des Ausbildungswesens der Luftwaffe* (Chef Ausb.) ist dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe unterstellt⁹⁸⁷). Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines kommandierenden Generals gemäß LDv 3 i. Ihm unterstehen:

- die Inspektionen mit den ihnen unterstellten Abteilungen,
- die Ausbildungsabteilung,
- die Vorschriftenabteilung,
- die Abteilung Stärke und Ausrüstung,
- die Abteilung Luftbildwesen,
- die Stabs- und Haushaltsgruppe.

Der Chef Ausb. leitet nach den Weisungen des RdL u. ObdL die Ausbildung und Erziehung der gesamten Luftwaffe und die [vor-]militärische Ausbildung im NSFK. Er ist befugt, in laufenden Angelegenheiten unmittelbare Anordnungen und Befehle herauszugeben, die er im Auftrage des RdL u. ObdL verfügt. Eine unmittelbare Kommandogewalt gegenüber der Truppe übt er nicht aus. Zur Überwachung der von ihm erlassenen Ausbildungsanordnungen und -befehle und zur Prüfung des Ausbildungsstandes der Luftwaffe hat er das Recht, dem Dienst der Einheiten der Luftwaffe beizuwohnen.

Der *Generalluftzeugmeister* ist dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe unterstellt⁹⁸⁸); er hat die Dienststellung ei-

⁹⁸⁷) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 12 f.).

⁹⁸⁸) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 14 f.).

Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe

nes Kommandierenden Generals der Luftwaffe. Er ist verantwortlich für die Forschung, Entwicklung, Erprobung und Beschaffung des gesamten Luftwaffengerätes sowie für die Geräteausstattung und Bevorratung aller Dienststellen der Luftwaffe. Er hat Inspektionsbefugnis in sämtlichen Nachschubeinrichtungen der Luftwaffe sowie in den Waffenmeister- und Feuerwerkerschulen der Luftwaffe. Er überwacht alle für die Luftwaffe im Verantwortungsbereich des Heeres und der Marine laufenden Aufgaben auf dem Gebiet der Technik.

Der Generalluftzeugmeister leitet ferner verantwortlich den Aufbau und Ausbau der Industrie sowie ihre Finanzierung und wirtschaftliche Betreuung. Der Bedarf an Werk- und Rohstoffen sowie an Industriepersonal wird durch ihn im Benehmen mit dem OKW sichergestellt. Nach den Weisungen des RdL u. ObdL überwacht und steuert er die Ausfuhr von Luftwaffengerät.

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterstehen ihm der Chef des Stabes und der Leitende Chefingenieur. Ferner sind ihm unmittelbar unterstellt:

- a) das Technische Amt,
- b) das Nachschubamt,
- c) die Amtsgruppe Technische Wirtschaft und Haushalt.

Der Generalluftzeugmeister ist der oberste Fachvorgesetzte der Ingenieuroffiziere, der Angehörigen des Ingenieurkorps und der technischen Angestellten. Er ist befugt, der Truppe unmittelbare technische Weisungen zu erteilen.

Der *Chef des Nachschubamtes* (Chef LE) untersteht dem Generalluftzeugmeister, in dessen Auftrage er den Nachschub für die gesamte Luftwaffe durchführt⁹⁸⁹). Hierfür erhält er über Generalluftzeugmeister Weisungen des Chefs des Generalstabes der Luftwaffe (GenQu).

Der Chef LE hat in Vertretung des Generalluftzeugmeisters Inspektionsbefugnis in sämtlichen Nachschubeinrichtungen der Luftwaffe sowie in der Waffenmeister- und in der Feuerwerkerschule der Luftwaffe. Ihm unterstehen alle Luftzeugämter (auch Spezial-Zeugämter) in materieller und betrieblicher Hinsicht. Er ist für die Betreuung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft aller ObdL-Reserven in Nachschubeinrichtungen verantwortlich.

Das Nachschubamt ist die Zentralstelle des RdL u. ObdL, die den Gesamtbedarf der Luftwaffe an Flugzeugen, Waffen, Munition, Betriebsstoff und Gerät jeglicher Art auf Grund der Weisungen des Chefs des Generalstabes, der Aufstellungsbefehle und StAN beim Technischen Amt (LC) bestellt und den Verbänden (Erstausrüstung) bzw. Nachschubeinrichtungen zuführt. (Ausnahmen hinsichtlich des Flugzeugbeschaffungsprogramms sind durch Vfg. Genst. 2. Abt. Nr. 1883/38 g.K. (II B) vom 2. 7. 1938, für Sanitätsgerät durch Vfg. LA II Nr. 670/37 g.K. vom 24. 2. 1937 geregelt).

⁹⁸⁹) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 16 f.).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Der *Chef des Nachrichtenverbindungswesens der Luftwaffe* (Chef NVW) ist dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe unterstellt⁹⁹⁰). Hinsichtlich Führungs- und Einsatzfragen ist er dem Chef des Generalstabes, in seiner Eigenschaft als Inspekteur der Luftnachrichtentruppe dem Chef des Ausbildungswesens unterstellt. Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i. Die Aufgaben des Chefs NVW sind:

- a) Verantwortliche Leitung von Aufbau und Bereitstellung, Betrieb und Instandhaltung der gesamten Nachrichtenverbindungen der Luftwaffe (Draht und Funk);
- b) Vorschläge für den Einsatz und die Organisation der Luftnachrichtentruppe;
- c) taktisch-technische Forderungen an die Entwicklung des Nachrichten- und Funknavigationsgeräts und des Geräts des Flugmeldedienstes;
- d) Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und der Bestellung des Nachrichten- usw. Geräts (bei GenQu u. LE);
- e) Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung des Personalersatzes und bei Personalangelegenheiten der Luftnachrichtentruppe (bei LP);
- f) Vertretung der Belange der Luftwaffe auf dem Gebiete des Nachrichtenverbindungswesens;
- g) Anlage und Durchführung größerer Übungen, Übungsreisen und Kriegsspiele auf seinem Arbeitsgebiet.

Dem Chef NVW sind unterstellt:

das Ln-Schul- und Versuchs-Regiment der Ln-Schule für die Durchführung von Erprobungsaufgaben,
der für die Durchführung des nachrichtentechnischen Ausbaues ortsfester Nachrichtenanlagen verantwortliche Ln-Baustab,
die Ln-Abteilung des RdL u. ObdL.

Der *Präsident der Luftwaffen-Kommission* ist dem RdL u. ObdL unterstellt⁹⁹¹). Er hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals. Er erhält vom RdL u. ObdL Sonderfragen der Luftwaffe zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen. Insbesondere ist er der ständige Berater des RdL u. ObdL in allen Fragen der Flakartillerie und des allgemeinen Luftschutzes.

Der Präsident der Luftwaffen-Kommission ist berechtigt, Kommandostellen, Truppen und Einrichtungen der Luftwaffe zu besuchen, an Besichtigungen und Übungen jeder Art teilzunehmen und von den Stellen des RLM und den Kommandobehörden oder Truppen Auskünfte einzuholen.

Die Mitglieder der Luftwaffen-Kommission werden von Fall zu Fall durch den RdL u. ObdL bestimmt.

⁹⁹⁰) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 18 f., 83 f.).

⁹⁹¹) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 20 f.).

Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe

Der *Chef der Zentralabteilung* (Chef ZA) ist dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe unterstellt⁹⁹²). Er hat die Stellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i. Der Chef ZA bearbeitet:

Angelegenheiten des Kommandanten des RLM,
Hauptbüro, Zentralkanzlei, Botenmeisterei des RLM,
Presse und Propaganda, Bücherei,
Abwehr,
Militärgerichtsbarkeit, Justitiariat,
Attaché-Gruppe, Betreuung ausländischer und deutscher Luftattachés.

Die selbständige Gruppe »Org. RLM« bearbeitet nach den Weisungen des Chefs ZA in Zusammenarbeit mit der 2. Abteilung des Generalstabes die Organisation des RLM (außer Generalstab) und dessen Außenstellen.

Die Anordnungen der ZA hinsichtlich Dienstregelung und Unterkunft innerhalb des Hauses sind für alle Stellen des RLM bindend.

Mit dem 30. April 1939 wurde die Gruppe Presse (ZA Pr) der Zentralabteilung des RLM aufgelöst. Der Aufgabenbereich der Gruppe ZA Pr ohne das Sachgebiet »Besondere Vorkommnisse« ging auf den Generalstab über⁹⁹³). Mit Wirkung vom 1. 5. 1939 wurde in der 5. Abteilung des Generalstabes die Gruppe Pressewesen gebildet. Diese bearbeitete nunmehr federführend Propagandaangelegenheiten, Pressewesen, Zensur und Geheimhaltung.

Der *Chef des Generalstabes der Luftwaffe* (Chef Genst.d.Lw.) ist Berater und Gehilfe des Oberbefehlshabers der Luftwaffe⁹⁹⁴). Er hat die Dienststellung und die Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals gemäß LDv 3 i.

Der Chef Genst.d.Lw. ist in allen Führungsangelegenheiten und den sich hieraus ergebenden Anweisungen an die Truppe dem RdL u. ObdL unmittelbar unterstellt und trägt laufend unmittelbar vor. Er unterrichtet danach den Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe. In allen übrigen Fragen trägt der Chef Genst.d.Lw. dem Staatssekretär vor; erforderlichenfalls halten bei getrennten Anschauungen der Staatssekretär mit dem Chef Genst.d.Lw. beim RdL u. ObdL gemeinsam Vortrag.

Der Arbeitsbereich des Generalstabes der Luftwaffe umfaßt:

- a) Ausarbeitung der vom ObdL befohlenen Weisungen für die Vorbereitung und Führung des Luftkrieges.
- b) Bearbeitung des Mobilmachungsplanes der Luftwaffe und Durchführung der Mobilmachung.

⁹⁹²) Vgl. Anmerkung 979 (BA-ZNS Lw III fol. 22).

⁹⁹³) RdL u. ObdL GenQu Genst 2. Abt. Az. 11 b 10 Nr. 1430/39 geh. (I) vom 26. 4. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 85–90).

⁹⁹⁴) RdL u. ObdL GenQu/Genst 2. Abt. Az. 11 b 10 Nr. 430/39 geh. (I) vom 1. 3. 1939: Anordnung Nr. 3 für die Umgliederung des RLM ab 1. 2. 1939 (BA-ZNS Lw III fol. 46).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

- c) Bearbeitung aller grundsätzlichen mit a) und b) zusammenhängenden Fragen wie:
- Planung des Rüstungsprogramms der Luftwaffe und Festlegung der Friedensaufstellungsvorhaben;
 - Bearbeitung der Luftwaffentaktik und entsprechender Forderungen an die Ausbildung sowie an die technische Ausrüstung mit Gerät, Waffen und Munition;
 - Vorbereitung und Auswertung von Manövern, großen Truppenübungen und Lehrübungen;
 - Bearbeitung von Führungsvorschriften und Aufstellung von Forderungen zur Bearbeitung taktischer Vorschriften;
 - Beschaffung von Unterlagen über Rüstungsstand und Luftempfindlichkeit des Auslandes und Versorgung der Truppe mit Einsatz- und Zielunterlagen;
 - Steuerung des Nachschubes der Luftwaffe und Verteilung von führungswichtigem Gerät (Flugzeuge, Waffen usw.);
 - laufende Übersicht über die Einsatzbereitschaft der Luftwaffe, den personellen und materiellen Rüstungsstand sowie den Leistungsstand der Industrie;
 - Forderungen an den Nachrichtenbetrieb der Luftwaffe und Bearbeitung aller hiermit zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen.

Der Generalstab der Luftwaffe

Der Chef des Generalstabes steht an der Spitze des Generalstabes der Luftwaffe. Er ist in Personalunion Chef des Führungsstabes der Luftwaffe. Ihm sind der Generalquartiermeister und die Abteilungen des Generalstabes der Luftwaffe unterstellt. Sein Vertreter ist der Generalquartiermeister der Luftwaffe. Bei dessen Verhinderung wird die Vertretung von Fall zu Fall geregelt.

Der *Generalquartiermeister der Luftwaffe* (L GenQu) hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs gemäß LDv 3 i ⁹⁹⁵). Er leitet verantwortlich Organisation und Durchführung des Auf- und Ausbaues der Luftwaffe (einschl. Bodenorganisation). Er bearbeitet die Aufbauprogramme und gibt Weisungen für die Verteilung von Flugzeugen und Flakgerät im großen.

Der L GenQu bereitet die Mobilmachung der Luftwaffe (einschl. der Versorgung im Mob.Fall) vor und stellt den Mob.Plan der Luftwaffe auf in Zusammenarbeit mit OKW, OKH und OKM.

Der Generalstab der Luftwaffe ist mit Wirkung vom 1. Februar 1939 ab wie folgt gegliedert:

⁹⁹⁵) Vgl. Anmerkung 994 (BA-ZNS Lw III fol. 57 f.).

Die Legion Condor

Dem Chef des Generalstabes sind unmittelbar unterstellt:

- der Adjutant des Chefs Genst.d.Lw., zugleich Gruppenleiter der Adjutantur des Chefs Genst.d.Lw.,
- die 1. (Führungs-)Abteilung,
- die 3. (taktische) Abteilung,
- die 5. Abteilung (Fremde Staaten).

Dem Generalquartiermeister sind unterstellt:

- die 2. (Planungs- und Mob-)Abteilung,
- die 4. (Quartiermeister-)Abteilung,
- die 6. (Rüstungs-)Abteilung.

Weggefallen sind damit die Stellen

- Chef des Führungsstabes, friedensmäßig neben der 1. Abteilung,
- Chef des Organisationsstabes,
- Chef des Ausbildungsstabes.

Anstelle der Chefgruppe des Generalstabes ist die Gruppe Adjutantur getreten.

Abschnitt 9

Exkurs: Deutsche Truppen im spanischen Bürgerkrieg 1936–1939. Die Legion Condor

An den Vorbereitungen der von General Franco am 18. Juli 1936 ausgelösten Militärrevolte hatte die deutsche Regierung keinen Anteil. Franco bat vielmehr Hitler um Hilfe. Dieser entschied sich dann hierzu am 25. Juli 1936 ohne Konsultation des Reichsaußenministers und gegen den Willen des Reichskriegsministers.

Zunächst wurden Transportflugzeuge entsandt, mit denen Franco seine Truppen von Nordafrika über das Meer bringen und im Mutterland einen starken Brückenkopf errichten konnte⁹⁹⁶). Am 29. August begann die Entsendung der ersten Teile der deutschen »Legion Condor« nach Spanien, wo sie alsbald in den Bürgerkrieg eingriff.

Mit Erlaß vom 31. Mai 1940⁹⁹⁷) setzte das Oberkommando der Wehrmacht die Kampfhandlungen, an denen ehemalige Angehörige der Legion Condor – Heer und Luftwaffe – teilgenommen hatten, wie folgt fest:

Von Ende Juli bis Ende August 1936 August 1936	Morotransporte von Marokko nach Sevilla, Kämpfe um Badajoz und am mittleren Tajo, Einnahme von Talavera della Reina,
--	--

§ 1

⁹⁹⁶) Vgl. den Erlebnisbericht des Hauptmanns von Moreau: 12 000 Mann flogen übers Meer. Deutsche Flieger schafften ein Armeekorps auf dem Luftwege von Afrika nach Spanien (Hektograph. Bericht im BA-ZNS ES: Legion Condor).

⁹⁹⁷) HM 1940 S. 296 Nr. 364, BLB 1940 S. 363 Nr. 833.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

September bis November 1936	Einnahme von Toledo, Vordringen auf Madrid, Abwehrkämpfe bei Vittoria und Zaragossa, Luftkrieg gegen die roten Mittelmeerhäfen,
ab Oktober 1936 Dezember 1936 bis Mitte Januar 1937	Kämpfe im Raum von Madrid, Las Rozas-Manzanares-Offensive,
Mitte Dezember 1936 Februar bis März 1937	Unternehmen Bujalanca, Jarama-Offensive,
Anfang Februar 1937 Anfang März 1937	Unternehmen Malaga-Motril, Guadalajara-Offensive,
April bis Mitte Juni 1937 7. bis 26. Juli 1937	Bilbao-Offensive, Brunete-Offensive,
14. bis 25. August 1937 25. August bis 21. Oktober 1937	Santander-Offensive, Eroberung Asturiens,
16. Dezember 1937 bis 6. Januar 1938	Kämpfe um Teruel (1. Unternehmen),
17. bis 22. Januar 1938 4. bis 7. Februar 1938	Kämpfe um Teruel (2. Unternehmen), Alfambra-Offensive,
17. bis 23. Februar 1938 9. bis 18. März 1938	Kämpfe um Teruel (3. Unternehmen), I. Ebro-Offensive (Südebro),
22. März bis 21. April 1938	Offensive zur Erreichung des Mittelmeeres, 2. Ebro-Offensive (Nord- und Südebro),
21. März bis 1. Juli 1938 1. Juli bis 24. Juli 1938	1. Mittelmeer-Offensive, 2. Mittelmeer-Offensive,
25. Juli bis 16. November 1938	Ebro-Abwehrkämpfe,
23. Dezember 1938 bis 10. Februar 1939	Katalonien-Offensive,
27. März bis 29. März 1939	Toledo-Offensive.

Nach dem Ende des Bürgerkrieges am 1. April 1939 kehrten Ende Mai/Anfang Juni 1939 die letzten Spanienfreiwilligen mit der KdF-Flotte nach Deutschland zurück. An der „Siegesparade“ in Berlin nahmen alle Soldaten teil, die ab 1936 in Spanien eingesetzt gewesen waren⁹⁹⁸).

Die »Legion Condor« bestand in der Hauptsache aus Freiwilligen der Luftwaffe⁹⁹⁹). Das Heer stellte Panzer-, Panzerabwehr- und Nachrichtenformationen sowie Versorgungs- und Instandsetzungsdienste unter dem Deck-

⁹⁹⁸) Vgl. OKW 61 K/35 n 14 g 353/39 gK WH (VII/V/II) vom 24. 4. 1939: Empfang der Legion Condor. Sämtliche Heeresangehörigen, die Ende Mai oder Anfang Juni 1939 mit der KdF-Flotte aus Spanien zurückgekehrt waren, galten mit Wirkung vom 11. 6. 1939 als zu ihren Stammtruppenteilen zurückversetzt (HVBl. 1939 C S. 263 Nr. 689).

⁹⁹⁹) Vgl. „Die Freiwilligen der Legion Condor“, in: Soldat im Volk, Nr. 4/April 1969, und die Beiträge im Jahrbuch der deutschen Luftwaffe 1940: Die Flakartillerie der Legion Condor, als Aufklärer im spanischen Krieg, Die Luftnachrichtentruppe der Legion Condor. Gemäß Verteiler im Befehl vom 5. 6. 1938, betr. Spanische Auszeichnungen für Angehörige der Legion Condor, war die LC wie folgt gegliedert: Bfh. Legion Condor, Kdt.d.Stabsquartiers S/88, K/88, J/88, F/88, Ln/88, P/88, A/88, AS/88, Imker-Stab, Anker.

Die Legion Condor

namen »Imkerverbände«¹⁰⁰⁰). Die Kriegsmarine entsandte Schiffe in die spanischen Gewässer. Beamte, Angestellte und Arbeiter waren bei Wehrmacht-dienststellen auf dem spanischen Kriegsschauplatz tätig, ferner Zivilange-stellte und Arbeiter von Firmen der deutschen Luftfahrtindustrie, die auch in Spanien Angehörige ihrer Firmen blieben und durch diese nach den üb-lichen Auslandssätzen bezahlt wurden.

Die Satzung des Spanienkreuzes, eines „für die Verdienste deutscher Freiwilliger auf dem spanischen Kriegsschauplatz“ verliehenen Ehrenzeichens vom 14. April 1939¹⁰⁰¹) unterschied

Freiwillige der Legion Condor,
Besatzungen der an bestimmten Kampfhandlungen in spanischen Gewäs-
sern beteiligten Schiffe der deutschen Kriegsmarine,
Kurierflieger,
Wehrmachtangehörige, die sich in dienstlichem Auftrag in Spanien bei
der Legion Condor oder auf Schiffen der Kriegsmarine in spanischen
Gewässern aufgehalten haben,
deutsche Zivilfreiwillige der Legion Condor und der mit ihr in gleichem
Auftrag tätigen amtlichen deutschen Stellen.

Befehlshaber der Legion Condor waren nacheinander die Luftwaffen-
generale Sperrle, Volkmann, Freiherr von Richthofen. Die Verbindung mit
Deutschland und die Organisation des Nachschubs besorgte eine hierfür im
Reichskriegsministerium (ab 4. Februar 1938: Oberkommando der Wehr-
macht) eingerichtete Dienststelle, der *Sonderstab W*¹⁰⁰²). Die Legion Condor
wurde laufend personell und materiell ergänzt. Im allgemeinen blieben die
Freiwilligen nicht länger als neun Monate auf dem spanischen Kriegsschau-
platz. Insgesamt dürften 20–25 000 Deutsche in Spanien eingesetzt gewesen
sein. Die Legion verfügte wohl zu keinem Zeitpunkt über mehr als 5 600
Mann, die durch eine eigene Intendantur (S 88/IV a) betreut wurden. Für
die »Imkerverbände« bestand die Zahlmeisterei »Imker«¹⁰⁰³).

Die Freiwilligen trugen khakifarbene Uniformen, die aus den Beständen
des früheren Chefs AW stammen sollten; sie unterlagen eigener Gerichtsbar-
keit¹⁰⁰⁴), blieben aber auch während ihres Einsatzes in Spanien Angehörige

¹⁰⁰⁰) Die »Imkerverbände« bestanden aus fünf Einheiten, die stärkste davon war die »Imkerhorchgruppe«. Als erste war die Panzergruppe »Drohne« eingesetzt.

¹⁰⁰¹) RGBl. 1939 I S. 1359.

¹⁰⁰²) Der »Sonderstab W« wurde geleitet zunächst von General Wilberg, dann von Gene-
ral Schweickhardt, beide Luftwaffe. Er wurde mit Erlaß vom 14. 6. 1939 (AN S. 109
Nr. 303) mit der Abwicklung der Legion Condor beauftragt und schließlich mit dem
30. 9. 1939 aufgelöst (BLB 1939 S. 289 Nr. 664). Die Akten wurden im wesentlichen
vom RLM/Chef Ausb.Wesen, Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe, über-
nommen.

¹⁰⁰³) Vgl. Stabszahlmeister Franzbach: Zahlmeisterei „Imker“ im Spanienkrieg, in: Die
Heeresverwaltung, 5. Jahrg. 1940, S. 120–126. Nach Franzbach hatte die Legion Con-
dor eine durchschnittliche Stärke von 5 000 bis 6 000 Mann. In den »Imkerverbänden«
des Heeres sind 20 Soldaten gefallen und neun durch Unglücksfälle oder Krankheit
verstorben.

¹⁰⁰⁴) Vgl. A. Haeusler: Die Gerichtsbarkeit bei der Legion Condor, in: Jahrbuch der deut-
schen Luftwaffe 1940, S. 85–93.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

der deutschen Wehrmacht. Aus Tarnungsgründen wurden sie zur Teilnahme an der »Luftwaffenübung Rügen« bzw. »Winterübung Hansa« kommandiert. Als Dienststelle (Truppenteil) galt einheitlich der »Sonderstab W (LC)«. Entsprechende Eintragungen wurden im Wehrstammbuch und im Wehrpaß, Feld 19 (Zugehörigkeit zu Dienststellen usw. im aktiven Wehrdienst), vermerkt¹⁰⁰⁵).

Neben ihren Friedensgebührrnissen erhielten die Angehörigen der Legion Condor eine nach Dienstgraden gestaffelte steuerfreie Aufwandsentschädigung (Sondergebührrnisse)¹⁰⁰⁶). Das fliegende Personal der Luftwaffe erhielt außerdem eine einheitliche Fliegerzulage in Höhe von 200,— RM monatlich.

Bei Verwundungen und Erkrankungen erhielten die Angehörigen der Legion Condor, solange sie in Spanien verblieben, ihre vollen Bezüge weiter. Sobald sie nach Deutschland zurückgekehrt waren, stand ihnen neben den Friedensbezügen ein Krankengeld von 5,— RM täglich zu.

Die Angehörigen der Legion Condor erhielten die Hälfte ihrer Sondergebührrnisse in spanischer Landeswährung (Peseten) ausbezahlt. Die andere Hälfte und die Friedensbezüge wurden in Berlin auf ein Reichsmark-Sperrkonto eingezahlt. Etwa in Spanien angesammelte Ersparnisse konnten ebenfalls diesem Sperrkonto zugeführt werden.

Die Anwendung der Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes auf die Angehörigen der Legion Condor war mit Verordnung vom 7. Juli 1939¹⁰⁰⁷) geregelt worden.

An deutsche Freiwillige, die als Angehörige der Legion Condor oder im Zusammenhang mit ihrem Einsatz am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen hatten oder als Angehörige der deutschen Kriegsmarine an Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligt gewesen waren, wurde das *Spanienkreuz* in drei Klassen¹⁰⁰⁸), ein besonderes *Vermundetenabzeichen* in schwarz und silber¹⁰⁰⁹) sowie das *Panzertruppenabzeichen der Legion Condor*¹⁰¹⁰) verliehen. Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer erhielten ein *Ehrenkreuz*¹⁰¹¹).

¹⁰⁰⁵) HM 1940 S. 296 Nr. 364.

¹⁰⁰⁶) Die monatliche Aufwandsentschädigung betrug für Mannschaften 600,— RM, für Unteroffiziere 800,— RM, für Feldwebel 900,— RM, für Leutnante und Oberleutnante 1 000,— RM, für Hauptleute 1 200,— RM, für Majore 1 500,— RM, für Oberstleutnante 1 800,— RM, für Obersten 2 000,— RM, für Generale 2 400,— RM.

Die Geldmittel für die Sondergebührrnisse kamen aus der spanischen Staatskasse und waren — gemäß einem Geheimabkommen von 1937 zwischen der Reichsregierung und Franco — je zur Hälfte in spanischer Währung und in Devisen zu zahlen.

¹⁰⁰⁷) RGBl. 1939 I S. 1224.

¹⁰⁰⁸) RGBl. 1939 I S. 1359 f. Die höchste Auszeichnung, das „Spanienkreuz in Gold mit Schwertern und Brillanten“ erhielten am 6. 6. 1939 27 Offiziere, darunter auch die später bekanntgewordenen Jagdflieger Mölders und Galland.

¹⁰⁰⁹) RGBl. 1939 I S. 1364, HVBl. 1939 A S. 57.

¹⁰¹⁰) HVBl. 1939 A S. 54.

¹⁰¹¹) RGBl. 1939 I S. 1362.

Die Legion Condor

Es wurden eingeführt

- a) mit Verfügung vom 12. Juni 1939¹⁰¹²⁾ das *Erinnerungsband »Legion Condor«* für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kampfgeschwaders 53, des Flakregiments 9 und des Ln.Regiments 3,
- b) mit Verfügung vom 21. Juni 1939¹⁰¹³⁾ der *Ärmelstreifen »1936 Spanien 1939«* für die Soldaten des Panzer-Lehrregiments und der Nachrichten-Lehrabteilung als Traditionstruppenteile der *»Imker-Verbände«* der Legion Condor.

In Spanien eingesetzt gewesene Offiziere erhielten – in der Hauptsache am 16. März und am 5. Juni 1939 – Vorpatentierungen¹⁰¹⁴⁾ und wurden zu einem großen Teil gleichzeitig befördert: 156 Offiziere der Fliegertruppe, 68 Offiziere der Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe, 38 Sanitäts- und Ergänzungsoffiziere¹⁰¹⁵⁾. Den Unteroffizieren und längerdienenden Mannschaften wurde die bis zum 31. März 1939 in Spanien abgeleistete Dienstzeit von zwei Monaten und darüber auf das Beförderungsdienstalter – nicht auf das Besoldungsdienstalter – besonders angerechnet¹⁰¹⁶⁾.

Die Angestellten und Arbeiter der Legion Condor sollten in ihrem beruflichen Fortkommen gefördert werden¹⁰¹⁷⁾.

Deutsche Staatsangehörige (ehem. österreichische Bundesbürger, Sudentendeutsche, Memeldeutsche und Reichsdeutsche im Protektorat Böhmen und Mähren auch vor dem Anschluß der betreffenden Gebiete an das Deutsche Reich), die der *rotspanischen Wehrmacht*¹⁰¹⁸⁾ angehört hatten, waren nach dem Erlaß des OKW vom 17. Juli 1939¹⁰¹⁹⁾ wie ehemalige französische Fremdenlegionäre zu behandeln, also im Frieden nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, sondern der Ersatzreserve II bzw. Landwehr II zuzuteilen.

Die Ausreise von Reichsdeutschen nach Spanien zur Teilnahme am Bürgerkrieg war bereits durch Erlaß des Reichskriegsministers vom 23. Septem-

¹⁰¹²⁾ LVBl. 1939 C S. 206 Nr. 569.

¹⁰¹³⁾ HVBl. 1939 B S. 179 Nr. 262.

¹⁰¹⁴⁾ Für jeden Monat in Spanien eine Verbesserung des Rangdienstalters um einen Monat (BA-ZNS PA 25 409).

¹⁰¹⁵⁾ Niederschrift des Luftwaffenpersonalamtes vom 4. 5. 1940 über die „Ursachen von umfangreichen und zum Teil grundsätzlichen Verschiebungen in den geplanten Offizierbeförderungen“ (BA-ZNS Offz.Beförd.Best. II).

¹⁰¹⁶⁾ HVBl. 1939 B S. 242 Nr. 370, BLB 1939 S. 279 Nr. 648, BMB 1940 S. 23 Nr. 63. Für die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe, die sich bei der Legion Condor bewährt hatten, galten die Erlasse des RdL u. ObdL vom 29. 10. 1937 und 3. 6. 1939 (BLB 1939 S. 174 Nr. 391). Die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe, die mit dem Spanienkreuz in Gold mit Schwertern ausgezeichnet worden waren, regelte sich nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 30. 6. 1939 (BA-ZNS vorl. P XXXI).

¹⁰¹⁷⁾ Erlaß des RdL u. ObdL vom 8. 8. 1939 (Lg.VBl. VI S. 44).

¹⁰¹⁸⁾ Vgl. W. Alff: Die republikanischen spanischen Flüchtlinge („Rotspanier“). – In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Band II. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart 1966, S. 264–292.

¹⁰¹⁹⁾ HM 1939 S. 227 Nr. 506.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

ber 1936 — Nr. 2824/36 geh. E I a/d¹⁰²⁰) — und durch das Gesetz zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937¹⁰²¹) verboten worden. Bei Angabe falscher Zielorte oder nicht zutreffender Gründe ließ sich bei Gesuchen um Ausreise eine Kontrolle durch die hierfür zuständigen Wehrrersatzdienststellen nicht ermöglichen. Diese sollten aber Antragsteller über die Verhältnisse in der spanischen Fremdenlegion aufklären¹⁰²²). Grundlage hierfür bot der Bericht der Deutschen Botschaft in Spanien vom 23. August 1937¹⁰²³), in dem es hieß:

„In den vergangenen Monaten sind wiederum eine Reihe von Reichsdeutschen als Freiwillige in die spanische Fremdenlegion eingetreten. Nach den Angaben, die diese Reichsdeutschen . . . der Botschaft gegenüber gemacht haben, sind sie, beeinflusst durch deutsche Zeitungsmeldungen oder auch durch Vorträge, wie z. B. die des früheren Vertreters des »Völkischen Beobachters«, Roland Strunk, nach Spanien gekommen, um hier gegen den Kommunismus zu kämpfen und damit als Freiwillige der Franco-Armee zugleich deutsche Interessen zu verteidigen. Die betreffenden Freiwilligen haben teilweise erklärt, sie seien, wenn auch nicht mit ausdrücklicher, so doch mit stillschweigender Billigung amtlicher deutscher Stellen nach Spanien ausgereist . . .

Die Ernüchterung folgt für diese aus idealen Motiven herbeigeeilten Freiwilligen unverzüglich nach ihrem Eintritt in die Legion. Größtenteils der spanischen Sprache nicht mächtig, werden sie im spanischen Anknüpfungshafen von Werbern der Legion in Empfang genommen. Man legt ihnen irgendein Papier zur Unterschrift vor, und ohne sich über die Tragweite ihrer Handlungsweise im Klaren zu sein, haben sie einen Verpflichtungsvertrag auf die Dauer des Krieges unterschrieben. Sie kommen dann in ein Ausbildungslager der Legion nach Talavera de la Reina und werden schon nach wenigen Tagen an die Front in die vorderste Linie geschickt.

Da die Fremdenlegion sich in Friedenszeiten zum sehr großen Teil aus Abenteurern oder sonstigen Elementen zusammensetzt, die zu Hause mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind und daher nur durch schärfste Disziplin in Ordnung gehalten werden können, ist der Ton und die Behandlung der Soldaten in der Legion auch heute noch von einer für Deutsche ungewohnten Härte. Prügelstrafen sind an der Tagesordnung. Man kann sich leicht vorstellen, was es für junge Deutsche bedeutet, unter diesen Verhältnissen mit Abenteurern und anderen asozialen Elementen zusammen zu kämpfen, nachdem ihnen durch schriftliche oder mündliche Berichte in Deutschland die Vorstellung beigebracht worden ist, daß sie in Spanien mit von den gleichen Idealen beseelten Kameraden gegen den Kommunismus kämpfen könnten. Einigen wenigen der deutschen Freiwilligen ist es gelungen, der Fremdenlegion zu entgehen und in die Milizformation der Falange oder der Requeté Eintritt zu finden, wo die Verhältnisse in Bezug auf Behandlung und Ton der Truppe ganz anders liegen. Da dies aber nur Ausnahmen sind und grundsätzlich Ausländern nur der Eintritt in die Fremdenlegion offen steht, müssen beinahe alle Deutschen den Weg in die Fremdenlegion gehen.

In einer Reihe von Fällen hat die Botschaft die Entlassung dieser Reichsdeutschen aus der Legion und ihre Heimkehr nach Deutschland erreicht. Zahlreiche Fälle werden der Botschaft aber erst durch Mitteilung über den Tod der betreffenden Reichsdeutschen bekannt . . .“

¹⁰²⁰) BA-ZNS vorl. P XII.

¹⁰²¹) RGBl. 1937 I S. 241, 247 f.

¹⁰²²) Vgl. Erlaß des RKrMin über das Verbot der Ausreise von Reichsdeutschen nach Spanien zur Teilnahme am Bürgerkrieg vom 20. 10. 1937 (BA-ZNS O/C).

¹⁰²³) Sa. 5 F.L. — 3147/37: Deutsche Fremdenlegionäre (BA-ZNS O/C).

Das österreichische Bundesheer

Abschnitt 10

**Die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres
in die deutsche Wehrmacht**

Entsprechend den Weisungen Hitlers Nr. 1 und 2 vom 11. März 1938 für das Unternehmen »Otto«¹⁰²⁴) überschritten deutsche Truppen des VII. und XIII. AK, zusammengefaßt in der 8. Armee unter Gen.d.Inf. von Bock, in den frühen Morgenstunden des 12. März die deutsch-österreichische Grenze¹⁰²⁵).

Am 13. März unterzeichnete und verkündete Hitler in Wien das *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*¹⁰²⁶). Die oberste Regierungsgewalt in Österreich übernahm der zum Reichsstatthalter ernannte und mit der Führung der österreichischen Landesregierung beauftragte Dr. Arthur Seyss-Inquart¹⁰²⁷). Ihm zur Seite stellte Hitler am 23. April den Gauleiter Bürckel als »Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich«¹⁰²⁸).

Noch am 13. März 1938 erging der Erlaß Hitlers über die *Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht*¹⁰²⁹):

- „1. Die österreichische Bundesregierung hat soeben durch Gesetz die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich beschlossen. Die Deutsche Reichsregierung hat durch ein Gesetz vom heutigen Tage diesen Beschluß anerkannt.
2. Ich verfüge auf Grund dessen: Das österreichische Bundesheer¹⁰³⁰) tritt als Bestandteil der deutschen Wehrmacht mit dem heutigen Tage unter meinen Befehl.
3. Mit der Befehlsführung der nunmehrigen deutschen Wehrmacht innerhalb der österreichischen Landesgrenzen beauftrage ich den General der Infanterie von Bock, Oberbefehlshaber der 8. Armee.
4. Sämtliche Angehörige des bisherigen österreichischen Bundesheeres sind auf mich als ihren Obersten Befehlshaber unverzüglich zu vereidigen. General der Infanterie von Bock trifft sofort die notwendigen Anordnungen.“

¹⁰²⁴) IMT Bd. XXXIV S. 336 f., 774.

¹⁰²⁵) Vgl. Heinz Guderian: *Erinnerungen eines Soldaten*. Kurt Vowinkel Verlag, Heidelberg 1951, S. 42–49.

¹⁰²⁶) RGBl. 1938 I S. 237.

¹⁰²⁷) Vgl. die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich und über die österreichische Landesregierung vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 248 f.). Die österreichische Bundesregierung führte hiernach die Bezeichnung »Österreichische Landesregierung«.

¹⁰²⁸) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 407).

¹⁰²⁹) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 443; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 150; vgl. auch *Das Archiv*, Nr. 48/März 1938, S. 1616, 1675 f.

¹⁰³⁰) Die Gliederung des österreichischen Bundesheeres vor der Übernahme in die deutsche Wehrmacht siehe bei Georg Tessin: *Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933–1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe*. (Schriften des Bundesarchivs, 7). Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein 1959, S. 246 f.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Mit dem 1. April 1938 wurde in Wien das *Heeresgruppenkommando 5* mit dem XVII. Armeekorps (Wien) und dem XVIII. Armeekorps (Salzburg) aufgestellt. Es wurden ernannt: Zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5 General der Infanterie List, bisher Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2; zum Kommandierenden General des XVII. Armeekorps General der Infanterie Kienitz, zum Kommandierenden General des XVIII. Armeekorps der bisherige Generaltruppeninspekteur im österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung, Feldmarschall-Leutnant Beyer¹⁰³¹). Die ehemalige österreichische Theresianische Militärakademie Wiener Neustadt trat als *Kriegsschule Wiener Neustadt* unter den Inspekteur der Kriegsschulen¹⁰³²).

Am 23. März 1938 befahl Hitler die Zusammenfassung der auf der Donau stationierten Wachfahrzeuge des österreichischen Bundesheeres zur *Donauflotte der deutschen Kriegsmarine* mit dem Standort in Linz¹⁰³³).

Die österreichischen Luftstreitkräfte wurden mit dem 1. April 1938 in die deutsche Luftwaffe eingegliedert und die Kommandobehörde *Der Kommandierende General der Luftwaffe in Österreich* errichtet¹⁰³⁴). Aus dieser entstand am 1. Februar 1939 das *Luftwaffenkommando Ostmark*¹⁰³⁵), aus dem wiederum mit dem 18. März 1939 das *Luftflottenkommando 4* in Wien gebildet wurde¹⁰³⁶). Dieses umfaßte in territorialer Hinsicht Österreich, Böhmen, Mähren, Teile des Sudetenlandes und Schlesien. Zum Chef der Luftflotte 4 und Befehlshaber Südost wurde der bisherige Kommandierende General des Luftwaffenkommandos Ostmark, Generalleutnant Löhr, ernannt unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Flieger¹⁰³⁷).

Die *Wehrbezirkseinteilung in den Wehrkreisen XVII und XVIII* trat am 1. Juni 1938 in Kraft¹⁰³⁸). Am 1. Juli 1938 wurde das Kriegsarchiv Wien als

¹⁰³¹) Personalveränderungen OKH/HPA.

¹⁰³²) HVBl. 1938 C S. 147 Nr. 492 u. S. 244 Nr. 803.

¹⁰³³) MVBl. 1938 S. 325; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 711. Vgl. Verfügung des OKM über die Unterstellung der mit dem 1. April 1938 in Linz aufgestellten Donauflotte vom 15. Juni 1938 (MVBl. S. 325). Die unmittelbare militärische Unterstellung der Donauflotte unter das OKM wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 1938 (MVBl. S. 702) aufgehoben und die Donauflotte nunmehr der Marinestation der Ostsee unterstellt.

¹⁰³⁴) KVBl. X 1938 S. 99 Nr. 391. Bei der Übernahme des österreichischen Bundesheeres in die Wehrmacht war der Luftwaffe als Anteil ein Viertel des Istbestandes zugesprochen worden (BA-ZNS IV B LP 38 520). Vgl. Vfg. des Chefs des Luftwaffenpersonalamtes vom 28. 4. 1938 über das Offizierkorps des ehem. österr. Bundesheeres (BA-ZNS ES: österr.Offz.), Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. 5. 1938 über die Übernahme von Offizieren des ehem. österr. Bundesheeres in die Luftwaffe (BA-ZNS ES: österr.Offz.), Erlasse des RdL u. ObdL vom 27. 5. und 26. 7. 1938 über die Überführung der Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres in die Luftwaffe (LVBl. 1938 C S. 107 Nr. 464 u. S. 222 Nr. 673) und Erlaß des RdL u. ObdL vom 25. 6. 1938 über die Bewerbung ehem. österr. Offiziere auf Anstellung als E-Offizier (BA-ZNS ES: österr.Offz.).

¹⁰³⁵) BA-ZNS Lw I u. WALLg.

¹⁰³⁶) Das Archiv, März 1939, S. 1858.

¹⁰³⁷) Vgl. J. Diakow: Generaloberst Alexander Löhr. Ein Lebensbild. Verlag Herder KG, Freiburg i. Br. 1964.

¹⁰³⁸) BA-ZNS vorl. P XXXVII [13. 5. 1938]. Da der Reichs- und Preußische Minister des Innern die endgültige Verwaltungseinteilung im Lande Österreich noch nicht festgelegt hatte, mußte mit Änderungen der Wehrbezirkseinteilung in geringem Umfang

Das österreichische Bundesheer

Heeresarchiv Wien auf das Heer übernommen und dem Chef der Heeresarchive unterstellt¹⁰³⁹). Das im österreichischen Kriegsarchiv enthaltene österreichische Marine-Archiv war mit dem 20. Mai 1938 aus dem österreichischen Kriegsarchiv herausgelöst und als besondere Dienststelle mit der Bezeichnung *Kriegsmarine-Archiv Wien* aufgestellt worden. Dieses Archiv wurde eine Zweigstelle der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des OKM und dieser Abteilung unmittelbar unterstellt¹⁰⁴⁰). Die ehemalige Militär-Mittelschule Liebenau, die zunächst durch das OKH (In 1) verwaltet worden war, wurde gemäß Erlaß des OKW vom 7. September 1938¹⁰⁴¹) als Wehrmachtfürsorgeanstalt in die Betreuung des OKW (AWA) übernommen und sollte nach dem Vorbild des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam¹⁰⁴²) ausgebaut werden. Sie wurde dessen Direktorium unterstellt und führte fortan die Bezeichnung *Großes Militär-Waisenhaus Potsdam (Haus Liebenau bei Graz)*. Das OKH übernahm mit dem 1. Oktober 1938 das bisherige Heeresmuseum in Wien und unterstellte es als *Heeresmuseum Wien* dem mit Verfügung vom 8. September 1938 eingerichteten Chef der Heeresmuseen. Dieser war eine nachgeordnete Dienststelle des OKH und unterstand dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes (AHA)¹⁰⁴³). Gleichfalls am 1. Oktober 1938 wurde das *Wachbataillon Wien* aufgestellt¹⁰⁴⁴).

Die österreichischen *Offiziere* wurden durch Verfügungen der Personalämter bei den Wehrmachtteilen angestellt¹⁰⁴⁵). Alle Offiziere, die wegen nationalsozialistischer Betätigung nach dem 30. Januar 1933 aus dem österreichischen Bundesheer entlassen worden waren, mußten nach näherer Bestimmung des OKW vom 17. August 1938¹⁰⁴⁶) in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden¹⁰⁴⁷). Die Eingliederung von etwa 1 600 österreichischen Offizieren in das deutsche Heer wurde durch verschiedene Umstände erleichtert, ganz allgemein durch die Tatsache, daß sich das österreichische Bundesheer in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg in vielem – einschließlich der feldgrauen Uniform – bereits dem Reichsheer angepaßt hatte. Darüber hinaus sympathisierten vornehmlich die jungen österreichischen Offiziere weit-

gerechnet werden. Vgl. Erlaß des OKW vom 10. 11. 1938 über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, gültig ab 10. 11. 1938 (BA-ZNS ES: Wehrbezirkseinteilung) und Erlaß des OKW vom 11. 2. 1939 über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, gültig ab 1. 3. 1939 (BA-ZNS ES: Wehrbezirkseinteilung).

¹⁰³⁹) HVBl. 1938 C S. 160 Nr. 530.

¹⁰⁴⁰) MVBl. 1938 S. 369 Nr. 467.

¹⁰⁴¹) HVBl. 1938 C S. 252 Nr. 834, LVBl. 1938 A S. 268 Nr. 298.

¹⁰⁴²) Vgl. Band I S. 148 u. 300.

¹⁰⁴³) HVBl. 1938 C S. 243 Nr. 792.

¹⁰⁴⁴) HVBl. 1938 C S. 184 Nr. 607.

¹⁰⁴⁵) Vgl. ObdH Nr. 6100/38 geh. PA (1) vom 15. 8. 1938: Rangdienstalter der Generalstabs- und Truppenoffiziere des ehem. österr. Bundesheeres (BA-ZNS ES: österr. Bundesheer).

¹⁰⁴⁶) OKW Nr. 1101/38 WZ (II) 2. Ang./Nr. 2634/38 Vers. (Ic) vom 17. 8. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 265).

¹⁰⁴⁷) Für die Wiedergutmachung für die Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres galten die Erlasse des OKW vom 31. 8. u. 25. 11. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 321 u. 822).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

gehend mit dem Nationalsozialismus und begrüßten das Aufgehen in der so viel größeren Wehrmacht. Manche älteren Offiziere dagegen empfanden den Verlust der österreichischen Selbständigkeit schmerzlich. Da wegen des schlechten Avancements in Österreich namentlich die Stabsoffiziere vielfach überaltert waren, mußten diese zu einem großen Teil ausscheiden, sei es aus Gründen ihrer Einstellung, wegen mangelnder Eignung oder mangels Verwendungsmöglichkeit¹⁰⁴⁸). Die großzügige Regelung der Versorgung nach deutschem Recht hat den Übergang sehr erleichtert.

Es war übrigens ein junger Österreicher, Leutnant Josef Stolz, der als erster Offizier der Truppe für seine Leistungen im Polenfeldzug das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes erhalten hat.

Die *Offiziere der Sonderdienste* des ehemaligen österreichischen Bundesheeres wurden mit Ablauf des 31. Oktober 1938 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und, soweit sie sich hierzu bereit erklärt hatten, mit Wirkung vom 1. November 1938 als Wehrmachtbeamte angestellt¹⁰⁴⁹).

Als Tag der Überführung der *Unteroffiziere und Mannschaften des österreichischen Bundesheeres* in die deutsche Wehrmacht galt der 14. März 1938. Die endgültige dienstgradmäßige Einstufung erfolgte gemäß der Verfügung des OKH vom 23. April 1938¹⁰⁵⁰).

Die im österreichischen Bundesheer abgeleistete *Dienstzeit* war bei der Übernahme der Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamten und Angestellten in die deutsche Wehrmacht voll anzurechnen¹⁰⁵¹).

Unteroffiziere und Mannschaften aus dem österreichischen Bundesheer, die am 31. Juli 1938 mindestens zwei Jahre gedient hatten und sich nicht für zwölf Jahre (einschließlich bisher abgeleiteter Dienstzeit) verpflichten wollten, waren gemäß Erlaß des ObdW vom 14. April 1938¹⁰⁵²) am 31. Juli 1938 zu entlassen. Die Verpflichtungen zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren sollten bis zum 15. Mai 1938 abgeschlossen sein.

Die in die Wehrmacht übergeführten dauernd verpflichteten Berufsunteroffiziere des ehemaligen österreichischen Bundesheeres waren nach Bestimmung des OKW vom 30. September 1938¹⁰⁵³) mit dem 30. November 1938 zu

¹⁰⁴⁸) Vgl. Erich von Manstein: Aus einem Soldatenleben 1887–1939. Athenäum Verlag, Bonn 1958, S. 327–329.

¹⁰⁴⁹) HVwVfgen Bd. 9 Nr. 92, KVBl. XII 1938 S. 94 Nr. 400.

¹⁰⁵⁰) OKH 11 c 100 AHA/H III Nr. 3136/38, 23. 4. 1938 (BA-ZNS ES: österr. Bundesheer). Alle bisher vom OKH oder von Dienststellen des Heeres für die Überführung der Unteroffiziere und Mannschaften gegebenen und von der o.a. Verfügung abweichenden Befehle und Anweisungen wurden für ungültig erklärt. Bzgl. der Überführung der Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österr. Bundesheeres in die Luftwaffe siehe LVBl. 1938 C S. 167 Nr. 464 u. S. 222 Nr. 673.

¹⁰⁵¹) OKW, 1. 4. 1938 (HVBl. A S. 32 Nr. 43, MVBl. S. 165 Nr. 257). Vgl. Erlaß des OKW vom 5. 9. 1938 über die Österreichische Frontmiliz usw. (BA-ZNS ES: Österr.) und Vfg. des OKH vom 6. 9. 1938 (HM S. 219 Nr. 583) über Werksoldaten in den österreichischen Teilen der Wehrmacht. Siehe auch Bekanntmachung des OHK vom 8. 6. 1939 (HVBl. B S. 156 Nr. 231) über die Verleihung der Dienstausszeichnung an ehem. Angehörige der österr. Wehrmacht.

¹⁰⁵²) HVwVfgen Bd. 9 Nr. 418.

¹⁰⁵³) HVwVfgen Bd. 9 Nr. 509; vgl. auch Erlasse des OKW vom 6. 10. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 546) und vom 25. 11. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 823).

Das österreichische Bundesheer

entlassen, da nach der Organisation der Wehrmacht dauernd verpflichtete Unteroffiziere nicht vorgesehen waren.

Für die Entlassung von Soldaten des ehemaligen österreichischen Bundesheeres aus der Wehrmacht aus politischen Gründen galt § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938¹⁰⁵⁴⁾ sinngemäß:

„(1) Beamte, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden; dies gilt vor allem für Beamte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen...“

Die Entlassung von Angehörigen des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die

a) jüdische Mischlinge waren oder

b) mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet waren,

regelte der Erlaß des OKW vom 3. November 1938¹⁰⁵⁵⁾. Soldaten, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügten, wurden hiervon nicht betroffen.

Die Entlassung von Juden war bereits mit Erlaß des OKW vom 23. März 1938¹⁰⁵⁶⁾ angeordnet und mit Verfügung des OKH vom 1. April 1938¹⁰⁵⁷⁾ befohlen worden.

Für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des ehem. österreichischen Bundesheeres trat am 1. April 1938 die dienstgradmäßige *Besoldung* nach der Besoldungsordnung C – Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 mit den inzwischen ergangenen Ergänzungen und Änderungen – in Kraft¹⁰⁵⁸⁾.

Die *Fürsorge und Versorgung* für die ehemaligen Angehörigen des früheren österreichischen Bundesheeres regelte sich nach dem Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 14. April 1938¹⁰⁵⁹⁾.

¹⁰⁵⁴⁾ RGBl. 1938 I S. 607 mit ÄnderungsVO vom 15. 6. und 11. 8. 1938 (RGBl. I S. 643 u. 1074); vgl. Anlage zu OKW Az. 25 g 11 J (Ic) Nr. 1650/38 geh. vom 3. 11. 1938 (BA-ZNS ES: österr. Bundesheer) und Erlaß des OKW vom 30. 6. 1939 über die Behandlung von Bewerbern, die als Beamte gemäß § 4 BBG vom 7. 4. 1933 und gemäß § 4a der VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 entlassen worden waren (BA-ZNS WB Heer I, Pol.Handbuch I 1943 S. 123).

¹⁰⁵⁵⁾ Az. 25 g 11 J (Ic) Nr. 1650/38 geh. (BA-ZNS ES: österr. Bundesheer).

¹⁰⁵⁶⁾ Az. 13 i 11 d J (Ic) Nr. 758/38 geh.; vgl. auch Erlaß des OKW über die Dienstentlassung von Juden im ehemaligen österreichischen Bundesheer und seinen Heeresbetrieben vom 12. April 1938 (BA-ZNS WB Lw).

¹⁰⁵⁷⁾ Nr. 1753/38 PA 2 (Ib) (BA-ZNS ES: österr. Bundesheer).

¹⁰⁵⁸⁾ HVwVfgen Bd. 9 Nr. 272; vgl. hierzu HVBl. 1938 A S. 39; HVwVfgen Bd. 8 Nr. 402; Bd. 9 Nr. 191, 272, 466, 638, 733; Bd. 11 Nr. 234a.

¹⁰⁵⁹⁾ HVwVfgen Bd. 9 Nr. 418; vgl. hierzu HVwVfgen Bd. 8 Nr. 402; Bd. 9 Nr. 91, 191, 357, 371, 418, 654, 823, 876; HM 1938 S. 227.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

In Österreich war durch das Gesetz vom 3. April 1919¹⁰⁶⁰⁾ und die Vollzugsanweisung vom 18. April 1919¹⁰⁶¹⁾ der Adel aufgehoben und die *Führung von Adelsbezeichnungen* untersagt und mit Strafe bedroht worden. Im Deutschen Reich war zwar auch der Adel als Stand beseitigt worden, im Gegensatz zu der österreichischen Regelung durften aber die früheren Adelsbezeichnungen als Namensbestandteile weitergeführt werden. Bis zur Vereinheitlichung des Rechtszustandes waren die Angehörigen des ehemaligen österreichischen Adels nach Mitteilung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Mai 1938¹⁰⁶²⁾ zur Führung der früheren Adelsbezeichnungen nicht befugt. Sie waren daher auch im amtlichen Verkehr ohne diese Bezeichnungen zu führen, und zwar die Angehörigen des ehemaligen österreichischen Herrscherhauses unter dem Namen Habsburg-Lothringen. Eine Ausnahme bestand nur für diejenigen Angehörigen des ehemaligen österreichischen Adels, die vor dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich in Deutschland eingebürgert worden waren und im Wege der Namensänderung die Genehmigung erhalten hatten, die früheren Adelsbezeichnungen als zusätzliche Namensbestandteile wieder anzunehmen.

Nach Mitteilung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an das Oberkommando der Wehrmacht vom 15. Juni 1940¹⁰⁶³⁾ wünschte Hitler, daß die Frage der Namensführung des ehemaligen österreichischen und sudetendeutschen Adels während des Krieges auf sich beruhen bleibe. Es solle daher vorerst weder eine gesetzliche Regelung erfolgen noch eine interne Anordnung des Inhalts ergehen, daß dem ehemaligen österreichischen und sudetendeutschen Adel die Führung der alten Namensbezeichnung gestattet werde¹⁰⁶⁴⁾. Danach mußte der im Reichsministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Namensführung des ehemaligen Adels zurückgestellt werden.

Weiterführende Literatur

Diakow, J[aromir]: Generaloberst Alexander Löhr. Ein Lebensbild. Verlag Herder KG, Freiburg i. Br. 1964.

Fritz, Friedrich: Der deutsche Einmarsch in Österreich. (Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 8.) Wien 1968.

¹⁰⁶⁰⁾ StGBI. Nr. 211.

¹⁰⁶¹⁾ StGBI. Nr. 237.

¹⁰⁶²⁾ HVBl. 1938 C S. 141, MVBl. 1938 S. 326.

¹⁰⁶³⁾ BA-ZNS Wallg [18. 5. 1938].

¹⁰⁶⁴⁾ Am 13. 4. 1940 hatte Hitler eine Ausnahme zugelassen und entschieden, daß der in der Luftwaffe dienende Erzherzog Anton Josef von Österreich, seine Frau Ileana Erzherzogin von Österreich, geborene Prinzessin von Rumänien, und deren Kinder „bis auf weiteres unbeanstandet die bisherige Bezeichnung Erzherzog (Erzherzogin) von Österreich führen dürfen, bis nach Beendigung des Krieges eine allgemeine Regelung der Namens- und Titelfragen erfolgen wird“ (Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, in: BA-ZNS Wallg).

Übernahme von sudetendeutschen Soldaten

Gschaidner, Peter: Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die deutsche Wehrmacht. Phil.Diss. Wien 1967.

Preradovich, Nikolaus von: Die Führungsschichten in Österreich und Preußen (1804–1918). Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945. (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, Mainz, Band 11). Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden 1955.

Preradovich, Nikolaus von: Die militärische und soziale Herkunft der hohen Generalität des deutschen Heeres am 1. Mai 1944. – In: Wehrwissenschaftliche Rundschau, 20. Jahrg. 1970, S. 44–55.

Schausberger, Norbert: Rüstung in Österreich 1938–1945. Eine Studie über die Wechselwirkung von Wirtschaft, Politik und Kriegsführung. (Publikationen des österreichischen Instituts für Zeitgeschichte und des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, Band 8). Wien 1970.

Steinböck, Erwin: Das österreichische Bundesheer in den Jahren 1937–1938. – In: Truppendienst, Zeitschrift für die Ausbildung im [österreichischen] Bundesheer, 15. Jahrg. 1976, S. 278–281, 371–373, 455–457.

Tessin, Georg: Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933–1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe. (Schriften des Bundesarchivs, 7). Harald Boldt Verlag, Boppard a. Rh. 1959.

Tuider, Othmar: Die Wehrkreise XVII und XVIII 1938–1945. (Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 30). Wien 1975.

Abschnitt 11

Übernahme von sudetendeutschen Soldaten der tschechoslowakischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht

Sudetendeutsche Soldaten wurden auf Grund des Münchener Abkommens aus der tschechoslowakischen Wehrmacht entlassen. Aktive Berufssoldaten konnten auf eigenen Antrag in die deutsche Wehrmacht übernommen werden, wenn sie militärisch besonders geeignet waren und ihre politische Zuverlässigkeit nachgewiesen hatten¹⁰⁶⁵). Vom 1. des Monats, in dem sie vorläufig oder endgültig in die deutsche Wehrmacht übernommen wurden, erhielten sie die dienstgradmäßige Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung C¹⁰⁶⁶). Alle Berufssoldaten erhielten ihre bisherigen Gehälter als vorläufige Unterstützung durch die Gemeinden des Sudetenlandes in Reichsmark weitergezahlt, bis über ihre Zukunft entschieden war¹⁰⁶⁷). Aktive Berufssoldaten, die nicht in die deutsche Wehrmacht übernommen wurden, erhielten Fürsorge und Versorgung durch die deutsche Wehrmacht.

¹⁰⁶⁵) OKW 12 WZ/AWA Nr. 2585/38 vom 13. 10. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 599a).

¹⁰⁶⁶) OKW 376/38 AWA (III)/3772/38 WH (VII) vom 23. 11. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 810, HM 1938 S. 287).

¹⁰⁶⁷) OKW 341/38 AWA (III) vom 24. 10. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 655; vgl. auch Nr. 630 u. 711).

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Für die Übernahme ehemaliger aktiver tschechischer Offiziere deutscher Abstammung in das Truppenoffizierkorps des Heeres kamen nach einer Entscheidung Hitlers nur jüngere Offiziere – Oberleutnante und Leutnante – in Frage¹⁰⁶⁸). Für die Annahme von sudetendeutschen Bewerbern für die aktive Offizierlaufbahn des Heeres galten die Bestimmungen der D 8/3 mit den Abänderungen in der Verfügung des OKH Nr. 7489/38 P 1 (A) vom 5. November 1938¹⁰⁶⁹).

Soldaten der dienstpflichtigen Jahrgänge (1914 und jünger), die s.zt. ihre aktive Dienstpflicht erfüllten und noch nicht zwei Jahre gedient hatten, wurden in die deutsche Wehrmacht eingegliedert, falls die Nachprüfung ihrer Personalien nichts Nachteiliges ergab¹⁰⁷⁰). Infolge der Mobilmachungsmaßnahmen der Tschechoslowakei gegen Deutschland im Frühjahr 1938 hatten deutschstämmige Soldaten die tschechoslowakische Wehrmacht verlassen, um sich der deutschen Wehrmacht zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Sie wurden im Januar 1939 zur Erfüllung ihrer aktiven Wehrpflicht in die deutsche Wehrmacht eingestellt. Ihre Dienstpflicht galt im Herbst 1939 als erfüllt¹⁰⁷¹).

Wenn ein in die deutsche Wehrmacht eingestellter ehemaliger tschechischer Soldat im Dienst bei der tschechischen Wehrmacht eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hatte und infolge dieser als dienstunfähig entlassen werden mußte, so war er so zu behandeln, als ob er im Zeitpunkt der Körperschädigung Angehöriger der deutschen Wehrmacht gewesen wäre. Es war ihm also Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des WFVG zu gewähren¹⁰⁷²).

Abschnitt 12

Wehrmacht und Sudetendeutsches Freikorps

Im Zuge der deutschen militärischen Vorbereitungen für einen Angriff auf die Tschechoslowakei genehmigte Hitler am 17. September 1938 die Aufstellung eines *Sudetendeutschen Freikorps* aus militärisch ausgebildeten Sudetendeutschen, die über die Grenze nach Deutschland geflüchtet waren. Konrad Henlein, der Führer der Sudetendeutschen Partei, übernahm die Führung dieses Freikorps¹⁰⁷³), das eine Stärke von 40 000 Mann erreicht haben soll.

¹⁰⁶⁸) OKH Nr. 424/39 PA (1) C vom 20. 1. 1939 (BA-ZNS HPA V B).

¹⁰⁶⁹) BA-ZNS vorl. P XII.

¹⁰⁷⁰) OKW 12 WZ/AWA Nr. 2585/38 vom 13. 10. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 599a).

¹⁰⁷¹) OKH B 12 g 10 AHA/Ag/H III c 4968/39 vom 24. 6. 1939 (KVBl. VI S. 130 Nr. 565).

¹⁰⁷²) OKW B 30 u. 10.10 WVers (Ib) vom 15. 6. 1939 (KVBl. IX S. 105 Nr. 342) und vom 17. 7. 1939 (HVBl. B S. 192 Nr. 297).

¹⁰⁷³) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 309 f.; Jodl-Tagebuch in IMT Bd. XXVIII S. 345; vgl. auch Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9. Jahrg. 1961, S. 30–49; Das Archiv, September 1938, S. 906 f.

Das sudetendeutsche Freikorps

Henlein setzte einen Stabschef ein und erhielt von Hitler den Oberstleutnant Köchling als Berater zugeteilt. Dieser war dem OKW unmittelbar unterstellt und mit weitgehenden militärischen Vollmachten ausgestattet¹⁰⁷⁴). SA, SS und NSKK ordneten Verbindungsführer ab¹⁰⁷⁵).

Die Aufstellung und Bewaffnung des Freikorps, dem auch reichsdeutsche SA-Männer als Unterführer angehörten, erfolgte nach Weisung Hitlers in Deutschland. Das Kommando hatte seinen Sitz in Bayreuth¹⁰⁷⁶).

Das Sudetendeutsche Freikorps war dazu bestimmt, „die Sudetendeutschen zu schützen und weitere Unruhen und Zusammenstöße aufrechtzuerhalten“; hierzu sollte es in Form von Terrorgruppen kleine Unternehmungen gegen tschechische Postierungen, Wachhäuser usw. durchführen¹⁰⁷⁷). Vom 19. bis 26. September waren die Abteilungen des Freikorps in mehr als 300 Einsätzen dieser Aufgabe nachgekommen.

Das Freikorps erhielt unmittelbare Weisung von Hitler und durfte seine Unternehmungen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Generalkommandos durchführen. Die Angehörigen des Freikorps unterstanden jedoch nicht den Militärstrafgesetzen.

Während der Chef OKW am 28. und 30. September 1938 das Sudetendeutsche Freikorps mit Beginn des Einmarsches in die Tschechoslowakei dem OKH unterstellte, hatte Himmler sich bereits am 26. September das Freikorps für den Fall des Einmarsches ebenfalls unterstellt. Hitler löste diesen Wirrwarr am Nachmittag des 30. September mit dem endgültigen Befehl, das Sudetendeutsche Freikorps in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu unterstellen. Es stand demnach dem OKH als Truppe für den Einmarsch nicht unmittelbar zur Verfügung, sondern war – wie die übrigen Polizeikräfte – im Benehmen mit dem Reichsführer SS für polizeiliche Aufgaben nachzuziehen¹⁰⁷⁸).

Nach Abschluß der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen löste Hitler am 10. Oktober 1938 das Sudetendeutsche Freikorps auf¹⁰⁷⁹). Mit der Durchführung der Auflösung des Sudetendeutschen Freikorps und der Entlassung der Freikorpsmänner in ihre Heimat beauftragte Konrad Henlein seinen Stellvertreter Karl Hermann Frank¹⁰⁸⁰).

¹⁰⁷⁴) Vgl. Besprechung Hitlers mit Oberstleutnant Köchling am 17. 9. 1938 (IMT Bd. XXV S. 475) und Bericht des Oberstleutnant Köchling vom 11. 10. 1938 über seine Tätigkeit als Verbindungsoffizier des OKW beim Sudetendeutschen Freikorps (IMT Bd. XXXVI S. 356–364).

¹⁰⁷⁵) Vgl. eidliche Erklärung Gottlob Bergers vom 22. 11. 1945 über das Sudetendeutsche Freikorps, bei dem er als SS-Oberführer Verbindungsoffizier war (IMT Bd. XXXI S. 498–500).

¹⁰⁷⁶) Vgl. IMT Bd. XXV S. 475, 482 f., 496; vgl. auch FS OKH vom 19. 9. 1938: Werbung für Sudetendeutsches Freikorps (BA-ZNS vorl. P XIV).

¹⁰⁷⁷) Vgl. Weisung Hitlers vom 17. 9. 1938 an Oberstleutnant Köchling (IMT Bd. XXXVI S. 357).

¹⁰⁷⁸) Vgl. IMT Bd. XXV S. 486 f., 490–492.

¹⁰⁷⁹) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 309.

¹⁰⁸⁰) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 309.

Aufbau und Organisation der Wehrmacht

Gemäß Erlaß des OKW vom 10. Dezember 1938¹⁰⁸¹⁾ erhielten ehemalige Angehörige des Sudetendeutschen Freikorps für einen in der Zeit vom 20. bis einschl. 30. September 1938 erlittenen Körperschaden Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. Aug. 1938¹⁰⁸²⁾ durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht¹⁰⁸³⁾.

Hinterbliebene ehemaliger Angehöriger des Sudetendeutschen Freikorps erhielten Fürsorge und Versorgung nach demselben Gesetz, wenn der Tod die Folge eines in der Zeit vom 20. bis 30. September 1938 erlittenen Körperschadens war.

Anträge auf Fürsorge und Versorgung von ehemaligen Angehörigen des Sudetendeutschen Freikorps und ihren Hinterbliebenen, die sich auf einen nach dem 30. September 1938 erlittenen Körperschaden gründeten, waren sofort unmittelbar an das Hauptfürsorge- und -versorgungsamt SS in Berlin weiterzuleiten.

¹⁰⁸¹⁾ Fürs.u.Vers.Best. 1938 S. 83 Nr. 111.

¹⁰⁸²⁾ RGBl. 1938 I S. 1077; vgl. auch Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 1224).

¹⁰⁸³⁾ Diese Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen des Sudetendeutschen Freikorps und ihre Hinterbliebenen ging gemäß einer Vereinbarung vom 3. 8. 1939 zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf die Fürsorge- und Versorgungsstellen der SS über (Das Archiv, August 1939, S. 597).

DRITTES KAPITEL

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

Abschnitt 1

Ersatzbedarf und Ergänzung der Wehrmachtteile

Der Ersatzbedarf der Wehrmachtteile, die Ersatzverteilung durch die Wehrkreiskommandos und die Organisation des Wehrrersatzwesens¹⁰⁸⁴⁾ sind im Band III S. 38 bis 44 behandelt.

Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmte an Stelle des am 4. Februar 1938 weggefallenen Reichskriegsministers fortan im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden sollten, vorher die Reichsarbeitsdienstpflicht zu erfüllen hatten und deshalb der Erfassung¹⁰⁸⁵⁾, Musterung und Aushebung¹⁰⁸⁶⁾ unterlagen. Hierzu sind nach dem 4. Februar 1938 die nachstehend aufgeführten Anordnungen ergangen:

Datum	I n h a l t	RGBl. I Seite
5. 3. 1938	Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	236 ¹⁰⁸⁷⁾
5. 5. 1938	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938	508
16. 6. 1938	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich	634, 921
11. 11. 1938	Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich	1578
18. 4. 1939	Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	774

¹⁰⁸⁴⁾ D 3/9, MDv Nr. 878, LDv 75/9: Dienstanweisung für Wehrrersatzdienststellen vom 28. 10. 1938.

¹⁰⁸⁵⁾ Vgl. Band III S. 90 f.

¹⁰⁸⁶⁾ Vgl. Band III S. 90–96 sowie die ÄnderungsVO vom 14. 4. 1938 (RGBl. I S. 394) und 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425); für die Wehrmacht als außerplanmäßige Vorschrift – D 2/1 – gedruckt. Die Durchführung war in der D 3/1 – Wehrmachtersatzbestimmungen – besonders geregelt.

¹⁰⁸⁷⁾ Vgl. auch HVBl. 1938 C S. 71.

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

Datum	I n h a l t	RGBl. I Seite
26. 5. 1939	Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben	960
7. 7. 1939	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939	1192

Hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen im Ausland gab der Reichsminister des Innern bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Oberkommandos der Wehrmacht dienstpflichtig waren:

Datum	I n h a l t	RGBl. I Seite
11. 3. 1938	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938	240
18. 3. 1939	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	552

Die für das Jahr 1939 vorgesehenen Erfassungen und Musterungen waren durch die am 25. August 1939 befohlene Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung teilweise unterbrochen worden. Ihre Fortführung regelte der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. September 1939¹⁰⁸⁸⁾ und der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 28. September 1939¹⁰⁸⁹⁾.

Abschnitt 2

Einstellung besonderer Personengruppen in die Wehrmacht

Angehörige des tschechischen Volkstums durften nach Anordnung Hitlers¹⁰⁹⁰⁾ nicht in die Wehrmacht eingestellt und auch nicht in der Rüstungsindustrie beschäftigt werden. Als Richtlinie für die Ausschließung galt: 1. das Bekenntnis zum tschechischen Volkstum, 2. die Angabe der tschechischen Sprache als Muttersprache.

¹⁰⁸⁸⁾ RMBlIV 1939 S. 1875, HM 1939 S. 278 Nr. 640.

¹⁰⁸⁹⁾ HM 1939 S. 285 Nr. 655.

¹⁰⁹⁰⁾ OKW Az. 12 b WFA/L IIa Nr. 2380/38 vom 7. 10. 1938 (BLB S. 278 Nr. 547).

Einstellung besonderer Personengruppen

Die Einstellung von *Danziger Staatsangehörigen* in die deutsche Wehrmacht hatte der Reichskriegsminister erstmals mit Erlaß vom 1. Juli 1935¹⁰⁹¹⁾ geregelt. Er enthält die Entscheidung Hitlers, daß deutschstämmige *Danziger Staatsangehörige*, die sich freiwillig zum Dienst in der deutschen Wehrmacht meldeten, in ein Wehrdienstverhältnis zum Deutschen Reich eintreten konnten.

Für die Zulassung von *Danziger Staatsangehörigen* zum Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht galten dann die Bestimmungen des OKW vom 19. November 1938¹⁰⁹²⁾. Hiernach durften grundsätzlich alle deutschstämmigen wehrfähigen *Danziger Staatsangehörigen*, die ihren dauernden Aufenthaltsort in der Freien Stadt Danzig oder im Deutschen Reich hatten, in ein deutsches Wehrdienstverhältnis eintreten. Einer besonderen Genehmigung des OKW bedurfte es in diesen Fällen nicht.

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren *Danziger Staatsangehörige*, die

- a) bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten oder
- b) außer der *Danziger* noch eine andere Staatsangehörigkeit (ausgenommen die deutsche) besaßen oder
- c) ihren dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig und des Deutschen Reiches hatten.

Der Eintritt noch nicht ausgebildeter Bewerber in den aktiven Wehrdienst als Freiwillige (einschließlich in Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung) oder als Offizieranwärter war in demselben Umfange wie für deutsche Staatsangehörige unter Berücksichtigung der für Ostpreußen gegebenen Sonderbestimmungen möglich. Mit der Annahme für den aktiven Wehrdienst war gleichzeitig die Verpflichtung zum Übertritt in den Beurlaubtenstand nach erfolgter Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst verbunden.

Bewerber, die ihren dauernden Aufenthaltsort in der Freien Stadt Danzig oder in Ostpreußen hatten, leisteten Wehrdienst grundsätzlich bei Truppteilen der drei Wehrmachtteile im Bereich des Wehrkreiskommandos I (Ostpreußen). Ausgenommen hiervon waren nur Bewerber für Heeresunteroffizierschulen sowie für Flottendienst und Küstendienst (See) der Kriegsmarine.

Die *Danziger Staatsangehörigen*, die in ein Wehrdienstverhältnis zum Deutschen Reich eintraten, erlangten dadurch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Auch wurde hierdurch kein Anspruch auf bevorzugte oder erleichterte Einbürgerung erworben.

¹⁰⁹¹⁾ B.Nr. 1087/35 geh. L IIa (ObdH Nr. 1302/35 geh. Allg E II vom 8. 7. 1935). Diese Erlasse konnten nicht ermittelt werden; vgl. jedoch Ergänzungserlaß Nr. 1560/35 geh. L IIb vom 21. 8. 1935 (BA-ZNS vorl. P XVI).

¹⁰⁹²⁾ OKW Nr. 3588/38 g AHA/Ag/E (II) vom 19. 11. 1938 (BA-ZNS Wallg).

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

Jüdische Mischlinge im Sinne des § 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁰⁹³) mußten gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937¹⁰⁹⁴) die aktive Dienstpflicht und die Arbeitsdienstpflicht erfüllen. Diese Bestimmung bedeutete eine Änderung der in den Verordnungen über die Musterung und Aushebung 1935 und 1936 enthaltenen Anordnung, derzufolge jüdische Mischlinge der Ersatzreserve II zu überweisen waren.

Nach Mitteilung des OKW vom 2. Mai 1939¹⁰⁹⁵) war nicht beabsichtigt, die Mischlinge, die auf Grund der Bestimmungen aus den Jahren 1935 und 1936 der Ersatzreserve II zugewiesen worden waren, noch nachträglich zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehen. Diese Ersatzreservisten II konnten sich jedoch freiwillig zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht melden. Dabei war zu beachten, daß die 1915 und jünger Geborenen mit dem Ausscheiden aus der Ersatzreserve II arbeitsdienstpflichtig wurden.

Die Frage der Beschäftigung jüdischer Mischlinge in der Wehrwirtschaft sowie über die Zulässigkeit ihrer Verwendung in gehobenen Stellungen oder auf besonderen Posten hatte das OKW mit Erlaß vom 8. August 1939¹⁰⁹⁶) geregelt.

Über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig längerdienende Soldaten, deren Ehefrauen Jüdinnen im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁰⁹⁷) waren, mußten nach dem Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 20. Januar 1939¹⁰⁹⁸) wegen mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sofern nicht eine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Mangel an Verwendungsmöglichkeit in Frage kam¹⁰⁹⁹).

Deutsche Staatsangehörige¹¹⁰⁰), die der *rotspanischen Wehrmacht* angehört hatten, waren gemäß Erlaß des OKW vom 17. Juli 1939¹¹⁰¹) wie ehemalige französische Fremdenlegionäre zu behandeln¹¹⁰²). Sie wurden im Frieden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen und der Ersatzreserve II bzw. Landwehr II zugeteilt.

¹⁰⁹³) RGBl. 1935 I S. 1333.

¹⁰⁹⁴) RGBl. 1937 I S. 469.

¹⁰⁹⁵) OKW 12 i 10.36 Abt. E (Ia) vom 2. 5. 1939 (HM S. 141 Nr. 315).

¹⁰⁹⁶) OKW 1 i 20.10 WStb/W Rü (IIIc) vom 8. 8. 1939 (HM S. 253 Nr. 567).

¹⁰⁹⁷) RGBl. 1935 I S. 1333.

¹⁰⁹⁸) Az. 1 i 20 J (Ic) Nr. 2756/38 geh. [i.A. gez. Keitel] (BA-ZNS Wallg u. ES: Juden). Dieser Erlaß bezog sich nur auf die Entlassung solcher Wehrmachtangehöriger, die bisher dem Frontkämpferschutz unterlagen.

¹⁰⁹⁹) Bei Entlassung wegen mangelnder Eignung wurde ihnen die im WFVG für diese Entlassungsart vorgesehene Fürsorge und Versorgung in vollem Umfange gewährt.

¹¹⁰⁰) Ehemalige österreichische Bundesbürger, Sudetendeutsche, Memeldeutsche und Reichsdeutsche im Protektorat Böhmen und Mähren auch vor der Vereinigung der betreffenden Gebiete mit dem Deutschen Reich.

¹¹⁰¹) OKW 12 a Nr. 1717/39 g AHA/Ag/E (Id) vom 17. 7. 1939 (HM S. 227 Nr. 506).

¹¹⁰²) Vgl. Band III S. 86 f.

Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

Abschnitt 3

Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1916 und älterer Geburtsjahrgänge, die bei der Einstellungsuntersuchung wegen eines körperlichen Fehlers, der offensichtlich in der Zeit zwischen Freiwilligenannahme oder Aushebung und Einstellung aufgetreten war, oder in der Zeit bis zum Abschluß der Rekrutenausbildung »bedingt tauglich« befunden wurden, waren

- a) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei der aktiven Truppe zu belassen, wenn sie nach Auffassung des zuständigen Sanitätsoffiziers und des Bataillons- usw. Kommandeurs den Anforderungen der aktiven Dienstpflicht gewachsen erschienen und sich schriftlich bereit erklärten, der aktiven Dienstpflicht in vollem Umfang zu genügen;
- b) unmittelbar nach Abschluß der Rekrutenausbildung als Reservisten II zu entlassen, falls die zum Verbleiben bei der aktiven Truppe erforderlichen Voraussetzungen nach a) nicht gegeben waren. Eine Versetzung zur Ergänzungseinheit zum Zwecke der Kurzausbildung kam nicht mehr in Betracht¹¹⁰³);
- c) Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1916 und älterer Geburtsjahrgänge, die erst nach Abschluß der Rekrutenausbildung bedingt tauglich wurden und nicht unter den Voraussetzungen nach a) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei der aktiven Truppe verblieben, waren nach HEntlB § 7 (11) zu entlassen und je nach Dauer der abgeleisteten Dienstzeit in die Reserve I oder II zu überführen.

Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1917 und jüngerer Geburtsjahrgänge mußten ihre aktive Dienstpflicht nach § 8 WG in vollem Umfang auch dann erfüllen, wenn sie bei der Einstellungsuntersuchung oder während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes »bedingt tauglich« befunden wurden. Das galt sinngemäß auch für die bereits im aktiven Wehrdienst stehenden Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jüngerer Geburtsjahrgänge¹¹⁰⁴).

Mit Erlassen vom 16. Juni 1939¹¹⁰⁵) erließ das Oberkommando der Wehrmacht grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

¹¹⁰³) D 3/3 § 3 (5) c 3 A änderte sich entsprechend.

¹¹⁰⁴) OKH – B 12 b – Abt. H (II) vom 7. 7. 1938 (HM S. 153 Nr. 450) und vom 11. 11. 1938 (HVBl. C S. 301 Nr. 1004). Die Bestimmungen für Einstellung in die Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht vom 1. 9. 1937 (D 3/3) § 3 (5) c 1 und die Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres vom 1. 12. 1937 (D 8/5) § 7 (11) fanden daher nur noch auf bedingt taugliche Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1916 und älterer Geburtsjahrgänge Anwendung. Für Ostpreußen verblieb es bei der durch OKW/AHA/E IIa 360/38 g vom 23. 3. 1938 und OKW 12 i 10.22 AHA/E II Nr. 3230/38 vom 2. 5. 1938 getroffenen Sonderregelung.

¹¹⁰⁵) HM 1939 S. 199–202, Berichtigung in HM 1939 S. 211 Nr. 452 A.

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

- a) von ehemaligen österreichischen Bundesbürgern¹¹⁰⁶),
- b) von Sudetendeutschen¹¹⁰⁷),
- c) von Memeldeutschen¹¹⁰⁸).

Die Bestimmungen für Heranziehung ehemaliger österreichischer Bundesbürger zum aktiven Wehrdienst in HM 1939 S. 28 Nr. 73 und Abschnitt B der Bestimmungen für Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen in den HM 1939 S. 126 Nr. 282 traten außer Kraft.

Abschnitt 4

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht

Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr konnten im Rahmen der Höchstzahlen, die in *Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht* vom 1. September 1937 und vom 17. November 1938¹¹⁰⁹) jeweils festgesetzt waren, als *längerdienende* oder als *vorzeitig dienende* Freiwillige in den aktiven Wehrdienst eintreten¹¹¹⁰).

»Längerdienende Freiwillige« waren Bewerber, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht von zwei Jahren hinaus freiwillig dienen wollten. Sie bildeten den wesentlichen Teil des Unteroffiziersnachwuchses.

»Vorzeitig dienende Freiwillige« waren Bewerber, die einem noch nicht erfaßten Geburtsjahrgang angehörten und vor der Aushebung ihres Geburtsjahrgangs aus beruflichen oder anderen anerkannten Gründen vorzeitig ihre zweijährige Dienstzeit erfüllen wollten. Dies galt insbesondere für Abiturien-

¹¹⁰⁶) Vgl. RGBl. 1938 I S. 634, 921 u. 1578; Bestimmungen des OKH vom 16. 9. 1938 (HM S. 219): Entlassung der Soldaten des österreichischen Bundesheeres, die dem Geburtsjahrgang 1914 angehören und mindestens ein Jahr gedient haben, aus dem aktiven Wehrdienst am besonderen Entlassungstag Herbst 1938; Erlaß des OKW vom 23. 1. 1939 (HM S. 28): Heranziehung ehemaliger österreichischer Bundesbürger zum aktiven Wehrdienst.

¹¹⁰⁷) Vgl. Merkblatt für den Eintritt Sudetendeutscher als Freiwillige in die Luftwaffe. Ausgabe Oktober 1938 (BA-ZNS S 14); Erlaß des OKW vom 12. 4. 1939 (HM S. 126) über die Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen; Vfg. des OKH vom 24. 6. 1939 (KVBl. VI S. 130 Nr. 565) über die Erfüllung der aktiven Wehrpflicht der Sudetendeutschen. Grundsätzliche Bestimmungen des OKW vom 28. 6. 1939 (BA-ZNS vorl. P XXII) für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen (Berichtigung).

¹¹⁰⁸) Vgl. Anordnung vom 26. 5. 1939 (RGBl. I S. 960) über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

¹¹⁰⁹) D 3/2, MDv Nr. 895, LDv 75/2: Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht (WFrB) vom 17. 11. 1938. Vgl. Merkblätter für den Eintritt als Freiwilliger in die Luftwaffe. Ausgabe Mai 1938 und Ausgabe Dezember 1938. Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer. Ausgabe November 1938; vgl. HVBl. 1938 C S. 147 Nr. 494, S. 310 Nr. 1030; LVBl. 1938 C S. 337 Nr. 1050.

¹¹¹⁰) Vgl. Band III S. 43 f.

Übungen und kurzfristige Ausbildung

ten, die die aktive Dienstpflicht möglichst vor Beginn des Hochschulstudiums erfüllen sollten.

Für die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps war die zwölfjährige Dienstverpflichtung vorgesehen¹¹¹¹). Daneben wurde für Soldaten des Heeres, die sich aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht für eine so lange Zeit binden konnten, mit Verfügung des Oberkommandos des Heeres vom 5. April 1939¹¹¹²) eine neue Unteroffizierlaufbahn mit viereinhalbjähriger Gesamtdienstzeit eingeführt. Dienstzeitverlängerung bis zur Vollendung des zwölften Dienstjahres war während oder bei Beendigung der viereinhalbjährigen Verpflichtung möglich.

Mannschaften des Heeres im zweiten Dienstjahr konnten sich nach den Bestimmungen des OKH vom 22. Juni 1936¹¹¹³) und vom 31. Mai 1937¹¹¹⁴) im Frieden auf ein drittes Dienstjahr (als Obergefreite) verpflichten. Spätere Weiterverpflichtung auf insgesamt zwölf Jahre war gestattet.

Reserveoffizieranwärter, die im Herbst 1937, 1938 und 1939 nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung heranstanden, konnten sich freiwillig für ein drittes Dienstjahr verpflichten und ggf. in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden¹¹¹⁵).

Abschnitt 5

Übungen und kurzfristige Ausbildung in der Wehrmacht

Die gesetzliche Übungspflicht regelte sich nach den Verordnungen über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 – in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. März 1936, weitere Änderungen gemäß dem Gesetz über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937¹¹¹⁶) – und vom 15. März 1939¹¹¹⁷) in Verbindung mit den Bestimmungen für allgemeine Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (D 3/7, MDv Nr. 884, LDv 75/7) vom 8. Juni 1938 und den Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes (D 3/8, MDv Nr. 885, LDv 75/8) vom 12. Mai 1938.

¹¹¹¹) Vgl. S. 292 dieses Bandes.

¹¹¹²) HVBl. 1939 B S. 121, 134. Für die Luftwaffe wurde eine entsprechende Unteroffizierlaufbahn mit 4^{1/2}jähriger Dienstverpflichtung eingeführt mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. 7. 1939 (LVBl. B S. 185 Nr. 231).

¹¹¹³) HM 1936 S. 114.

¹¹¹⁴) HM 1937 S. 115; vgl. KVBl. VI 1939 S. 93 Nr. 437.

¹¹¹⁵) HM 1937 S. 120, HVBl. 1939 B S. 143.

¹¹¹⁶) RGL. 1935 I S. 1358, RGL. 1936 I S. 326, RGL. 1937 I S. 1049; vgl. Band III S. 108–112.

¹¹¹⁷) RGL. 1939 I S. 609; vgl. D 2/3, MDv Nr. 887, LDv 74/3: Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (Übungsverordnung) vom 15. 3. 1939.

Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

Die gesetzliche Übungspflicht konnte wegen des raschen Aufbaues der Wehrmacht und wegen fehlender Ausbildungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt werden. Neben der Heranziehung zu Übungen in der Grenzwehr, in Sperrorganisationen, im Küstenschutz und in Flugmeldereserveeinheiten nach Sonderbestimmungen genügten in der Hauptsache Unterführer- und Reserveoffizieranwärter sowie Offiziere des Beurlaubtenstandes ihrer Übungspflicht.

»Übung« im Sinne der o.a. Bestimmungen war jeder von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes außerhalb der aktiven Dienstpflicht abgeleistete aktive Wehrdienst. Zu unterscheiden waren Pflichtübungen, freiwillige Übungen, Beförderungs- und Wiederholungsübungen.

Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1913 und älter (in Ostpreußen 1909 und älter) waren nicht zu ein- bzw. zweijährigem aktiven Wehrdienst verpflichtet. Für sie und für die Ersatzreservisten I dienstpflichtiger Geburtsjahrgänge, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nicht herangezogen werden konnten, wurde durch die *kurzfristige Ausbildung* in Ergänzungseinheiten und bei aktiven Truppenteilen ein aktiver Wehrdienst in abgekürzter Form ermöglicht¹¹¹⁸).

Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913, mit Ausnahme von Ostpreußen, wurden in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni 1936 gemustert „zwecks Heranziehung zur kurzfristigen Ers.Res.Ausbildung bei Ergänzungseinheiten in den nächsten Jahren“¹¹¹⁹). Die Heranziehung des Jahrgangs 1913 zur kurzfristigen Ausbildung erfolgte in der Regel nach dem Geburtsdatum, so daß die im 1. Vierteljahr Geborenen zuerst einberufen wurden. Über Zurückstellungsgesuche wurde großzügig entschieden, da dieser Geburtsjahrgang sich von vornherein über drei bis vier Jahre verteilte.

Nach dem Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 27. März 1939¹¹²⁰) – betr. Kurzausbildung – sollten im Altreich zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden:

- a) bei Ergänzungseinheiten (dreimonatige Kurzausbildung)
 1. im Kalenderjahr 1939: Ersatzreservisten I des Geburtsjahrganges 1910,
 2. in den folgenden Kalenderjahren: Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1909, Rest 1910, 1911 und 1912, der Rest der Ersatzreservisten I des Geburtsjahrganges 1913 sowie der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger (soweit zur kurzfristigen Ausbildung bestimmt);
- b) bei aktiven Truppenteilen – außer Inf.Div. (mot), Pz.Div., leichten Div. und Grenztruppen – (nur zweimonatige Kurzausbildung)
 1. im Oktober und November 1939: Ersatzreservisten I des Geburtsjahrganges 1906,

¹¹¹⁸) Vgl. Wehrmachersatzbestimmungen für kurzfristige Ausbildung (D 3/4, MDv Nr. 886, LDv 75/4) vom 27. 7. 1938.

¹¹¹⁹) RKrMin u. ObdW 12 i 10 – 20 c Allg E I a Nr. 7118/36 vom 26. 2. 1936 (BA-ZNS WBK Monschau).

¹¹²⁰) OKW Az. 14 a 11 AHA/Ag/E (I/II) Nr. 370/39 geh. vom 27. 3. 1939 (BA-ZNS vorl. P. XXXVII).

Übungen und kurzfristige Ausbildung

2. in den folgenden Kalenderjahren: der Rest der Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1906 sowie Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1907 und 1908.

Im Wehrkreis I (Ostpreußen) konnten auch Angehörige anderer Geburtsjahrgänge nach näherer Anordnung des Wehrkreisbefehlshabers zu dreimonatiger Kurzausbildung bei Ergänzungseinheiten herangezogen werden mit Ausnahme des Geburtsjahrgangs 1906, der bei der aktiven Truppe auszubilden war. Desgleichen konnten im Wehrkreis I vorläufig freiwillige volksdeutsche Memelländer des Geburtsjahrgangs 1913 und älter sowie bedingt taugliche freiwillige volksdeutsche Memelländer des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger ebenfalls zu dreimonatiger Kurzausbildung bei Ergänzungseinheiten eingestellt werden.

In den Wehrkreisen XVII und XVIII (Österreich) verblieb es für 1939 bei der bereits befohlenen Heranziehung der Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1913 und 1914 zur dreimonatigen Kurzausbildung bei Ergänzungseinheiten.

Dauer der dreimonatigen Ausbildungslehrgänge 1939 bei Ergänzungseinheiten:

1. Ausbildungsgang vom 6. 2. — 6. 5. 1939,
2. Ausbildungsgang vom 15. 5. — 14. 8. 1939.

Vom Mai 1939 ab sollte die abgekürzte Kurzausbildung (sechs Wochen Grundausbildung und sieben Wochen Unterführeranwärterausbildung) bisher ungedienter *Reichsarbeitsdienstführer* bei besonders bestimmten Ergänzungseinheiten des Heeres weiter durchgeführt werden.

Ferner waren vorgesehen:

Umschulungslehrgang

für Sudetendeutsche vom 21. 8. — 18. 9. 1939,

3. Ausbildungsgang vom 22. 9. — 22. 12. 1939.

Die ungedienten *Beamten der Ordnungspolizei* und ungediente *Angehörige der SS-Totenkopfverbände* der Geburtsjahrgänge 1910 und 1913 wurden im Jahre 1939 nicht zu dreimonatiger Kurzausbildung herangezogen, sondern vorläufig zurückgestellt.

VIERTES KAPITEL

Die Dienstbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Wehrmachtangehörigen sowie der Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

Abschnitt 1

Die Offiziere

Dem Zwang zur Deckung des hohen Bedarfs (1938 hatte sich die Zahl der Oberleutnante und Leutnante gegenüber 1933 fast verfünffacht) entsprach es, daß für die Auswahl der Bewerber für die Offizierlaufbahn Rang, Stand und Vermögen der Eltern nicht mehr entscheidend sein sollten. Das Heerespersonalamt hatte – wenn auch nur widerwillig – die Anforderungen an den jungen Offiziersnachwuchs auf ein Mindestmaß zurückgeschraubt, eine qualitative Minderung in Kauf genommen, dabei aber, soweit wie eben möglich, an dem Prinzip einer sorgfältigen Auswahl und gründlichen Vorbildung der Offizierbewerber wie auch am Begriff des „für den Offizier erforderlichen Standesbewußtseins“ festgehalten¹¹²¹). Die Herkunft der Bewerber mußte die Gewähr bieten, daß sie von Jugend an zu „lauterer Gesinnung, sittlicher Reinheit und hoher Ehrauffassung“ erzogen worden waren.

Hinsichtlich der *Auswahl, Ausbildung und Erziehung des künftigen Offiziersnachwuchses* wies der Kommandeur der 22. Division, der später hingerichtete Generalmajor Graf von Sponeck, am 10. August 1939 die ihm unterstellten Kommandeure auf ihre wichtige Aufgabe hin und führte dabei u. a. aus¹¹²²):

„Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat sich gelegentlich dahingehend geäußert, daß sich der Offiziersnachwuchs aus den Schichten des deutschen Volkes rekrutieren solle, die schon immer – teilweise seit Jahrhunderten – die besten Soldaten gestellt haben.

Immer wieder zeigt die Erfahrung, daß Familien und Schichten, in denen deutsche und soldatische, anständige und wohlerzogene Art selbstverständliche Tradition und heilige Verpflichtung ist, die einzigen sind, die befähigt und gewillt sind, den Offiziersnachwuchs zu stellen.

Andere Schichten des deutschen Volkes zu dieser hohen Aufgabe heranzuziehen, ist in den meisten Fällen bisher mißglückt. Fehlendes soldatisches Erbgut ist nicht in einer Generation neu zu erwerben.

¹¹²¹) Vgl. Band III S. 210 f.

¹¹²²) 22. Div., Abt. IIa Az. 22a, vom 10. 8. 1939 (BA-ZNS S 15).

Die Dienstbedingungen der Soldaten

Bei der Auswahl der Fahnenjunker muß die Überlegung in den Vordergrund treten, ob der junge Mensch nach Erziehung im Elternhaus, seinem soldatischen Erbgut und seinen in jungen Jahren zu Tage tretenden Eigenschaften geeignet erscheint, in kurzer Zeit „Führer“ einer Einheit und später „Erzieher“ von Offizieren zu werden. Ich bitte daher – ebenso wie ich bereits mehrfach mündlich darauf hingewiesen habe –, vom Zeitpunkt der nächsten Auswahl von Fahnenjunkern ab diesem Gesichtspunkt besonders Rechnung zu tragen. Nur die besten und hochwertigsten jungen Deutschen sind es wert, einst Führer und Erzieher von deutschen Soldaten zu werden.

Jeder Kommandeur hat die Pflicht, mit allen Mitteln um die Stärkung des Offizier Nachwuchses seines Truppenteils bemüht zu sein. Hierin hat ihn sein Offizierkorps zu unterstützen.

Die Auswahl selbst liegt aber beim Kommandeur, der die Verantwortung für seinen Offizier Nachwuchs allein zu tragen hat.

...“

Wenn Fahnenjunker, Fähnriche und Oberfähnriche von der *Liste der Fahnenjunker* gestrichen wurden, waren sie nach folgenden Richtlinien des OKW vom 17. November 1938¹¹²³⁾ umzuernennen:

- Fahnenjunker in: Schütze usw.,
- Fhj.Gefr. in: Gefreite,
- Fhj.Uffz. in: Unteroffizier,
- Fähnriche in: überzähliger Feldwebel (Wachtmeister) mit den bisherigen Gebührenissen,
- Oberfähnriche in: überzähliger Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) mit den bisherigen Gebührenissen.

Die bisherigen Offizieranwärter waren baldmöglichst in eine Planstelle des Dienstgrades einzureihen, deren Gebührenisse sie bezogen, nämlich Fähnriche = Unterfeldwebel-, Oberfähnriche = Feldwebelgebührenisse. Sie wurden nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht entlassen, konnten aber bei Eignung hierfür in die Unteroffizierlaufbahn übernommen werden¹¹²⁴⁾.

Gemäß Verfügung des OKH vom 20. November 1938¹¹²⁵⁾ hatte der Oberbefehlshaber des Heeres bestimmt, daß weiterhin *besonders hervorragende Unteroffiziere für die Übernahme in die Offizierlaufbahn vorgeschlagen werden könnten*, und zwar:

(1) Unteroffiziere mit Vollendung der zwölfjährigen Dienstzeit, auf deren Übernahme in das Offizierkorps des eigenen Truppenteils Wert gelegt wurde und unter der Bedingung, daß diese ihrer Persönlichkeit, ihren Leistungen und ihrer militärischen Veranlagung nach voll geeignet waren, etwa ein bis eineinhalb Jahre nach ihrer Übernahme als Kompanie- usw. Chef Verwendung zu finden. Die charakterlichen und soldatischen Eigenschaften die-

¹¹²³⁾ HVBl. 1938 A S. 126 Nr. 125.

¹¹²⁴⁾ D 8/3 § 13 (8) und (9) – Offz.Erg.Best., D 8/5 § 8 (4) – H.Entl.B.

¹¹²⁵⁾ OKH Nr. 7818/38 P 1 (A) Az. 22 PA vom 20. 11. 1938 (BA-ZNS HPA IV F). Diese Verfügung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Offizierlaufbahnen im Heere

ser Unteroffiziere mußten ferner erwarten lassen, daß sie sich der hohen Berufs- und Ehrauffassung des Offizierkorps uneingeschränkt anschließen vermochten. Auch mußte gewährleistet sein, daß es ihnen gelingen würde, sich ohne Schwierigkeiten in das Offizierkorps einzufügen, um in jeder Hinsicht vollwertige Mitglieder des Offizierkorps zu werden.

In jedem Falle war nachzuprüfen, ob der Unteroffizier von seinem Dienst Eintritt an in sittlicher Hinsicht einen Lebenswandel geführt hatte, der seiner späteren Stellung als Offizier nicht abträglich sein konnte. Bei verheirateten Unteroffizieren war außerdem festzustellen, ob die Ehe nach Grundsätzen geschlossen und geführt war, die der Auffassung des Offizierkorps entsprachen.

Bei der Übernahme wurde diesen Unteroffizieren die 6 $\frac{1}{2}$ Jahre übersteigende Dienstzeit auf das Rang- und Besoldungsdienstalter als Leutnant angerechnet.

(2) Jüngere unverheiratete Unteroffiziere, sofern sie nach den Bestimmungen der D 8/3 § 11 für die Übernahme in die Offizierlaufbahn als Fahnenjunker in Betracht kamen, jedoch nur dann, wenn ihre Dienstzeit am 1. 4. des Jahres, in dem der Vorschlag erfolgte, nicht mehr als fünf Jahre betrug. Diese erhielten bei ihrer Beförderung zum Offizier das Rangdienstalter des Offizierergänzungsjahrgangs, in den sie übernommen wurden.

Verheiratete Unteroffiziere oder solche, die in der Zeit bis zur Beförderung zum Offizier auf die beabsichtigte Eheschließung nicht verzichten wollten, waren nicht vorzuschlagen.

(3) Unteroffiziere, die die Altersgrenze gemäß Ziffer (2) überschritten hatten, konnten vor Vollendung der zwölfjährigen Dienstzeit zur Übernahme vorgeschlagen werden, wenn ihre frühere Übernahme in das aktive Offizierkorps aus besonderen Gründen wünschenswert erschien.

Offiziere bis zum Dienstgrad eines Obersten und dementsprechenden Dienstgraden einschließlich konnten, wenn sie in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und z.V. gestellt wurden sowie Anspruch auf Ruhegehalt hatten, gemäß Erlaß des OKW vom 15. März 1938¹¹²⁶⁾ mit ihrem Einverständnis erneut auf unbestimmte Zeit in freie Offizierplanstellen der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst gemäß § 7 Abs. 1a Ziff. 4 einberufen werden.

Diese Offiziere führten während dieser Verwendung die Bezeichnung »z.D.« (zur Dienstleistung). Sie hatten die gleichen Pflichten und Rechte wie die aktiven Offiziere, behielten aber den zuletzt erreichten Dienstgrad bei. Eine Beförderung zu höheren Dienstgraden fand nicht statt.

Die Beendigung der Dienstleistung verfügten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

¹¹²⁶⁾ HM 1938 S. 49–51, 76, 101. Dieser Erlaß galt für alle drei Wehrmachtteile.

Die Dienstbedingungen der Soldaten

Bei den *Ergänzungsoffizieren* entfiel gemäß Erlaß vom 15. Dezember 1938¹¹²⁷⁾ künftig die hinter ihrem Dienstgrad bisher geführte Bezeichnung »(E)«. Der Begriff »Ergänzungsoffizier« blieb jedoch noch bestehen¹¹²⁸⁾.

Es wurden geführt:

- die Truppenoffiziere in der Dienstaltersliste A,
- die Ergänzungsoffiziere in der Dienstaltersliste B.

Für die Beurteilung der Ergänzungsoffiziere galt die Verfügung des OKH vom 14. Januar 1939¹¹²⁹⁾.

Als weitere Erziehungsmaßnahme hatte sich der Oberbefehlshaber des Heeres vorbehalten, wie in Einzelfällen bereits geschehen, Offiziere bei besonderen Vorkommnissen je nach Lage des Falles eine gewisse Zeit von der *Beförderung* zum nächsthöheren Dienstgrad zurückzustellen bzw. sie für einen bestimmten Zeitraum von einer Verwendung in bevorzugter Stellung auszuschließen¹¹³⁰⁾.

An die Stelle der »Bestimmungen über die Entlassung von Offizieren des Reichsheeres und der Reichsmarine vom 28. Juli 1930« (HDv 477a und MDv Nr. 15 OB Heft 3) traten die »Bestimmungen für die *Entlassung von aktiven Offizieren* aus dem Wehrdienst und für die Beendigung der Dienstleistung als Offizier z.D. (Offz.Entl.Best.) vom 1. November 1938« (D 3/5 Teil I, MDv Nr. 15 OB Heft 3, LDv 75/5).

Mit Verordnung Hitlers vom 21. April 1939¹¹³¹⁾ wurde im Heere eine *Ingenieuroffizierlaufbahn* geschaffen, in die Wehrmachtbeamte des höheren technischen Dienstes übergeführt werden sollten, die zur Zeit im Truppendienst und in dessen Auslaufstellen verwendet wurden.

Für den Aufbau der Ingenieuroffizierlaufbahn bestimmte das OKH mit Verfügung vom 25. Juli 1939¹¹³²⁾:

(1) Fahnenjunker, die bereits ihren Dienst bei der Truppe, im San.- oder Vet.Korps angetreten haben und die von ihnen gewählte Laufbahn auf eigenen Wunsch oder aus dienstlichen Gründen verlassen, werden als Fahnenjunker in die Offizier(Ing.)-Laufbahn nicht übernommen.

(2) Truppenoffiziere, Ergänzungsoffiziere und Offiziere (W), die Diplomingenieure sind, werden zu den Offizieren (Ing.) nicht übergeführt. Als Offiziere (Ing.) werden zunächst Wehrmachtbeamte (Heer) des höheren techni-

¹¹²⁷⁾ Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht $\frac{21\ 0}{3375/38}$ WZ vom 15. 12. 1938 (HM S. 300 Nr. 795).

¹¹²⁸⁾ Nach einer Anordnung des OKW vom 3. 2. 1939 galt der Erlaß über den Wegfall des »(E)« auch für die zwischen dem 1. 10. 1933 und dem 31. 1. 1939 entlassenen Offiziere, die bisher zu ihrem Dienstgrad das »(E)« zu führen hatten (HVBl. 1940 B S. 28 Nr. 67).

¹¹²⁹⁾ HM 1939 S. 17 Nr. 41.

¹¹³⁰⁾ ObdH Nr. 700/39 PA (2) Ia vom 10. 2. 1939 (BA-ZNS HPA III H).

¹¹³¹⁾ RGBl. 1939 I S. 913.

¹¹³²⁾ HM 1939 S. 244 Nr. 544.

Die Offizierlaufbahnen im Heere

schen Dienstes angestellt. Die Ingenieuroffizierlaufbahn ergänzt sich bis auf weiteres noch durch Neuanstellung von Diplomingenieuren aus der freien Wirtschaft, endgültig jedoch lediglich durch den planmäßigen Nachwuchs.

(3) Eine Überführung von Offizieren (Ing.) zu den Ergänzungs-offizieren ist nicht geplant.

Zu der Verordnung über die Bildung der Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres vom 21. April 1939¹¹³³⁾ erließ der Oberbefehlshaber des Heeres die folgenden Durchführungsbestimmungen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom 4. August 1939¹¹³⁴⁾ und ordnete ihre sofortige Anwendung an:

(1) Die Truppeningenieure – Wehrmachtbeamte (Heer) des höheren technischen Dienstes – werden, soweit geeignet, als Offizier (Ing.) angestellt. Truppeningenieure, die noch nicht Reserveoffizieranwärter sind, jedoch erst dann, wenn sie diese Bedingung erfüllt haben¹¹³⁵⁾. (Bei Truppeningenieuren, die 1900 und früher geboren sind, wird von dieser Forderung abgesehen.) Bis spätestens 31. März 1940 muß die Ernennung zum Reserveoffizieranwärter erfolgt sein.

(2) Jeder als Offizier (Ing.) anzustellende Beamte hat einen Entlassungsantrag nach § 60 DBG vorzulegen. Der Beamte wird auf Grund dieses Antrages zugleich mit der Anstellung als Offizier (Ing.) gemäß § 66 DBG aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Auf Antrag ist ihm gemäß § 37/2 DBG die Erlaubnis zum Führen der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ zu erteilen.

(3) Die als Offiziere (Ing.) anzustellenden Beamten erhalten dasjenige Grundgehalt der Besoldungsordnung C, das sich aus ihrem Grundgehalt als Beamter ergibt.

In keinem Falle dürfen die Bezüge der Ingenieuroffizierlaufbahn niedriger festgesetzt werden als in der bisherigen Beamtenlaufbahn. Wenn erforderlich, muß die bisherige Höhe durch ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage gewährleistet werden. Sollten die Bezüge eines Offiziers (Ing.) in Zukunft hinter den Bezügen zurückbleiben, die der Betreffende gehabt haben würde, wenn er Beamter in seiner heutigen Besoldungsgruppe geblieben wäre, ist der Unterschiedsbetrag gleichfalls durch ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage zu erstatten.

Soweit das neue Grundgehalt kein End- oder Einzelgehalt ist, wird das BDA aus Billigkeitsgründen so festgelegt, daß die nächsthöhere Gehaltsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe als Offizier (Ing.) zu dem Zeitpunkt erreicht wird, an dem der Betreffende als Beamter diese Stufe erreicht oder überschritten hätte.

Beamte, deren Beförderung wegen der beabsichtigten Anstellung als Offizier (Ing.) im 1. Halbjahr 1939 nicht mehr durchgeführt wurde, werden so behandelt, als ob die Beförderung am Tage der Anstellung ausgesprochen wäre.

(4) Die als Offiziere (Ing.) anzustellenden Truppeningenieure erhalten den Dienstgrad, der sich aus dem für sie ermittelten Offiziersgrundgehalt ergibt. Dabei wird kein Beamter mit höherer Amtsbezeichnung im Dienstgrad ungünstiger eingestuft werden als der Beamte mit niedrigerer Amtsbezeichnung.

Die Festsetzung des Rangdienstalters bleibt vorbehalten. Es wird nicht ungünstiger festgesetzt werden als auf den Tag der Anstellung als Offizier (Ing.).

(5) Das Ziel des Aufbaus der Ingenieuroffizierlaufbahn ist die Angleichung an die Laufbahn der Sanitätsoffiziere.

¹¹³³⁾ RGL. 1939 I S. 913.

¹¹³⁴⁾ ObdH 25/21 AHA/In T (IIa) 3570/39 vom 4. 8. 1939 (HVwVfgen Bd. 11 Nr. 200 a).

¹¹³⁵⁾ Für Kriegsdauer wurde die Forderung, daß Truppeningenieure, die noch nicht Res.-Offz.Anw. waren, erst dann als Ing.Offz. angestellt werden, wenn sie diese Bedingung erfüllt haben, nicht in Anwendung gebracht; vgl. ObdH (BdE) 25/21 AHA/In T (IIa) zu 3570/39 vom 21. 10. 1939 (HVwVfgen Bd. 11 Nr. 766).

Die Dienstbedingungen der Soldaten

(6) Die Ergänzungsbestimmungen für die Ingenieuroffizierlaufbahn werden in die Vorschrift D 8/3, die Ausbildungsvorschriften für die Fahnenjunker und Fähnriche (im Ing.Korps) in die Vorschrift D 23/1 aufgenommen.

(7) Wegen der Versorgung wird auf die für Offiziere (Ing.) erlassene Verfügung OKW 2334/39 W Vers (I a 1) vom 9. Juni 1939 hingewiesen, die den Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsämtern zugegangen ist.

(8) Die Anstellung der Beamten des höheren technischen Dienstes als Offiziere (Ing.) muß bis 31. Dezember 1940 abgeschlossen sein.

(9) Der Zeitpunkt, von dem ab die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 43 DBG für die zu Offizieren (Ing.) nicht geeigneten Truppeningenieure gegeben sind, ist der 31. Dezember 1940.

Die durch die Überführung freiwerdenden Beamtenplanstellen sind mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie frei werden, vom Beamtenstellenplan des Haushalts abzusetzen.

Vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung durch das OKW bestimmte das OKH mit Verfügung vom 25. Oktober 1938¹¹³⁶):

I

(1) Ausschluß oder Ausstoßung aus der NSDAP auf Grund rechtskräftigen Beschlusses eines Parteigerichts oder auf Grund rechtskräftiger einstweiliger Verfügung des politischen Leiters haben die Entlassung als Offizier d.B. oder Offizier z.V. bzw. Streichung als Offizieranwärter oder ROA zur Folge.

(2) Bei freiwilligem Austritt eines Offz. d.B. usw. aus der NSDAP ist durch Rückfrage bei der zuständigen Gauleitung festzustellen, aus welchen Gründen der Austritt aus der Partei erfolgt ist. Stehen diese seiner weiteren Verwendung im Heer entgegen, so ist die Entlassung mittels Vorschlagsliste zu beantragen.

II

(1) Bei Offizieren d.B., Offizieren z.V., Offizieranwärttern und ROA, die aus den Parteigliederungen, SA, SS, NSKK, HJ, oder aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden worden sind bzw. werden, ist durch die militärischen Dienststellen die außerdienstliche Eignung des Betreffenden erneut zu prüfen.

(2) Die Gründe des Ausscheidens sind von Fall zu Fall bei den betreffenden Parteigliederungen pp. zu erfragen.

Vorstehende Verfügung war gemäß neuer Verfügung des OKH vom 25. Mai 1939¹¹³⁷) in gleicher Weise auf die Wehrmachtbeamten d.B. und z.V. sowie auf Wehrmachtbeamtenanwärter d.B. anzuwenden.

*

Für die *Offizierlaufbahnen in der Kriegsmarine* sind in der Zeit vom 5. Februar 1938 bis 31. August 1939 keine neuen Vorschriften ergangen.

*

¹¹³⁶) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1013.

¹¹³⁷) HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1013.

Die Offizierlaufbahnen in der Luftwaffe

Die Vorläufigen Offizierergänzungsbestimmungen der Luftwaffe – Neudruck 1936¹¹³⁸⁾ – wurden mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 1. April 1938¹¹³⁹⁾ geändert. Für den Offizier Nachwuchs der Luftwaffe galt dann das Merkblatt von November 1938¹¹⁴⁰⁾.

Die während des Aufbaues der Luftwaffe eingestellten Offizierergänzungsjahrgänge erhielten mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 14. Juli 1938¹¹⁴¹⁾ die folgenden einheitlichen Bezeichnungen:

Offz. Erg. Jahrg.	Eintritt	Bemerkungen
1.	1. 4. 1935	
2.	1. 10. 1935	
3.	1. 4. 1936	
4.	1. 10. 1936	besonderer Einstellungstag: 1. 12. 1936
5.	1. 10. 1937	besonderer Einstellungstag: 1. 11. 1937
6.	1. 10. 1938	besonderer Einstellungstag: 7. 11. 1938

einschl. der in die genannten Offz.Erg.Jahrg. noch später eingereichten Fahnenjunker und Offiziere.

Die Übernahme von Reserveoffizieren und Reserveoffizieranwärtern in die Laufbahn des aktiven Offiziers war mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. Januar 1938¹¹⁴²⁾ neu geregelt worden.

Für die Übernahme von Unteroffizieren in das aktive Offizierkorps galten die Richtlinien des RdL u. ObdL vom 16. Juni 1939¹¹⁴³⁾.

Da sich in der Luftwaffe bei der Verwendung von E- und z.D.-Offizieren stellenweise Schwierigkeiten ergaben und diese Behelfsmaßnahmen in absehbarer Zeit überhaupt entfallen sollten, durften die nach dem 1. September 1938 eingehenden entsprechenden Bewerbungen nur noch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen berücksichtigt werden¹¹⁴⁴⁾.

Die Bewerber durften

- a) keinen höheren Dienstgrad als den eines patentierten Majors besitzen und zum Zeitpunkt der Bewerbung das 60. Lebensjahr noch nicht beendet haben,

¹¹³⁸⁾ Vgl. Band III S. 231.

¹¹³⁹⁾ LVBl. 1938 A S. 65 Nr. 81.

¹¹⁴⁰⁾ BA-ZNS Lw I. Die Merkblätter »Der Offizier Nachwuchs der Luftwaffe« – Ausgabe 1937 und die Sonderdrucke für Österreich und für Sudetenland 1938 traten damit außer Kraft.

¹¹⁴¹⁾ LVBl. 1938 A S. 190 Nr. 235.

¹¹⁴²⁾ BLB 1938 S. 27 Nr. 47 mit Änderungen in BLB 1939 S. 19 Nr. 24 u. S. 62 Nr. 130 sowie in BLB 1939 S. 210 Nr. 453.

¹¹⁴³⁾ BLB 1939 S. 193 Nr. 420.

¹¹⁴⁴⁾ RdL u. ObdL LP I C B (21) 0.10.11 Nr. 11 546/8.38 geh. (1) vom 27. 8. 1938 (BA-ZNS ES: Offz. [Lw.]); vgl. auch RdL u. ObdL LP 21 e 12 Nr. 6750/3.39 P 1 C (IV b) vom 24. 3. 1939 (BA-ZNS ES: Offz. z.D. [Lw.]).

Die Dienstbedingungen der Soldaten

- b) keine vor dem 15. März 1938 aus dem aktiven Wehrdienst der neuen Wehrmacht verabschiedeten Offiziere sein,
 c) keine Vorbehalte hinsichtlich der Art und des Ortes ihrer etwaigen Verwendung machen.

Die Bewerber mußten trotz vorgeschrittenen Lebensalters noch gute körperliche und geistige Frische aufweisen und voll uniformfähig sein. Körperlich Behinderte schieden grundsätzlich aus.

Da außer einer Verwendung als Mob.Bearbeiter oder bei besonderer Vorbildung im Ausnahmefall als Sachbearbeiter in der Wehrwirtschaftsorganisation der Einsatz von E-/z.D.-Offizieren nur noch in der Wehrrersatzorganisation in Betracht kam, mußten im zuständigen Bereich freie, durch E-Offiziere in Kürze nicht zu besetzende Planstellen als Sachbearbeiter bei Wehrrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos vorhanden sein. Eine Besetzung freier Planstellen bei Wehrmeldeämtern durch E-/z.D.-Offiziere war grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die *Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe* galten künftig die vom RLM/LP herausgegebenen Merkblätter Nr. 5 vom 1. August 1938¹¹⁴⁵⁾ und Nr. 7 vom 1. Februar 1939¹¹⁴⁶⁾.

Mit Rücksicht auf die besonders gearteten Verhältnisse in der Luftwaffe und ihre Aufbauvorhaben wollte der RdL u. ObdL die Luftwaffe in Zukunft bei den *Beförderungen der Offiziere* von denen des Heeres allmählich freimachen und nach eigenen Erfordernissen und Zweckmäßigkeiten befördern¹¹⁴⁷⁾.

Die Laufbahn der Offiziere der Luftwaffe sollte bis zum Oberleutnant gleichbleiben; bei der Beförderung vom Oberleutnant zum Hauptmann wurde der Fliegeroffizier aus der Notwendigkeit heraus, ihn möglichst jung in die Staffelpkapitän-, Gruppenkommandeur-, Geschwader-Kommodore- und entsprechende Stellen zu bringen, um zwei Jahre früher befördert. Diese Zeit sollte bei der Beförderung zum Oberstleutnant und Oberst wieder ausgeglichen werden, so daß bei der Beförderung zum Generalmajor sämtliche Offiziere der Luftwaffe im gleichen Dienstalter standen.

Die planmäßigen Beförderungszeiten lagen am 1. Januar 1939¹¹⁴⁸⁾

a) in der Fliegertruppe:

vom Oberst zum Gen.Major	zwischen	3 J. und 2 J. 8 Mon.
vom Obstlt. zum Oberst	bei	2 J. 3 Mon.
vom Major zum Obstlt.	bei	2 J. 10 Mon.
vom Hptm. zum Major	bei	4 J. 6 Mon.
vom Oblt. zum Hptm.	bei	3 J. 3 Mon.
vom Lt. zum Oblt.	bei	2 J. 9 Mon.

¹¹⁴⁵⁾ BA-ZNS Lw I.

¹¹⁴⁶⁾ BA-ZNS Lw I; vgl. auch den Erlaß des RdL u. ObdL vom 23. 5. 1939 (BLB S. 165 Nr. 359).

¹¹⁴⁷⁾ RdL u. ObdL LP Nr. 17 880/38 geh. I B vom 6.12. 1938 (BA-ZNS ES: Offz. [Lw.]).

¹¹⁴⁸⁾ RdL u. ObdL Az. 21 LP I B, 1 c vom 4. 2. 1939 (BA-ZNS ES: Offz. [Lw.]).

Die Musikinspizienten und Musikmeister

b) in der Flakartillerie und in der Luftnachrichtentruppe:

vom Oberst zum Gen.Major	zwischen 3 J. und 2 J.	8 Mon.
vom Obstlt. zum Oberst	bei	2 J. 3 Mon.
vom Major zum Obstlt.	zwischen 3 J.	1 Mon. u. 2 J. 11 Mon.
vom Hptm. zum Major	bei	5 J. —
vom Oblt. zum Hptm.	bei	4 J. 1 Mon.
vom Lt. zum Oblt.	bei	2 J. 9 Mon.

Abschnitt 2

Die Musikinspizienten und Musikmeister

Die Musikmeister des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, die bisher die erste Rangklasse in der Ranggruppe der Unteroffiziere gebildet hatten, wurden durch Verordnung vom 12. April 1938¹¹⁴⁹⁾ — zusammen mit den beamteten Musikinspizienten — in eine eigene Ranggruppe eingewiesen, die zwischen den Offizieren und Unteroffizieren rangierte. Die neue Ranggruppe II der »Musikinspizienten und Musikmeister« war in drei Rangklassen eingeteilt:

1. Musikinspizienten (Obermusikinspizient, Musikinspizient),
2. Stabsmusikmeister,
3. Musikmeister (Obermusikmeister, Musikmeister).

Die ab 1. April 1938 zustehende Besoldung war im Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 22. April 1938¹¹⁵⁰⁾ geregelt. Für die Dienstgradabzeichen galten die Anlagen 2a, 2b und 2c der Ausführungsbestimmungen des Chefs OKW vom 13. April 1938¹¹⁵¹⁾. Die Entlassung erfolgte entsprechend den Bestimmungen für Offiziere.

Die Auswahl militärisch und musikalisch vorzüglich geeigneter Wehrmachtmusiker für die Musikmeisterlaufbahn erfolgte durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile auf Vorschlag der Truppenteile und durch eine Aufnahmeprüfung bei der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik in Berlin. Bei der Anmeldung zu dieser Aufnahmeprüfung mußten sich die Wehrmachtmusiker schriftlich verpflichten, im Falle des Bestehens der Abschlußprüfung über das 12. Dienstjahr hinaus freiwillig bis zum Ablauf des 30. Dienstjahres weiterzudienen. Mit Erlaß vom 6. Dezember 1940¹¹⁵²⁾ führte das Oberkommando der Wehrmacht für den Musikmeisternachwuchs die Verpflichtung auf unbegrenzte Dienstzeit ein.

¹¹⁴⁹⁾ Verordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über den Rang der Musikinspizienten und Musikmeister vom 12. 4. 1938 (HVBl. A S. 35, LVBl. A S. 81).

¹¹⁵⁰⁾ HVBl. 1938 A S. 39 Nr. 54.

¹¹⁵¹⁾ HVBl. 1938 A S. 36–38, LVBl. 1938 A S. 82–85, vgl. LVBl. 1938 A S. 324 Nr. 377, HM 1938 S. 286 Nr. 770, HM 1939 S. 127 Nr. 288.

¹¹⁵²⁾ HVBl. 1941 A S. 1.

Die Dienstbedingungen der Soldaten

Die Beförderung in den nächsthöheren Dienstgrad erfolgte nach Maßgabe freier Planstellen. Die Beförderung zum Obermusikinspizienten war in der Regel erst nach fünfjähriger Dienstzeit als Musikinspizient zulässig.

Abschnitt 3

Die Unteroffiziere

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres

Für die Verpflichtung der Soldaten des Einstellungsjahrgangs 1937 zu zwölfjähriger Dienstzeit beim Heer galten die »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres – D 8/1 – vom 5. Mai 1937«, die an die Stelle der »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres – Entwurf vom 18. Februar 1936« getreten waren.

Sowohl nach den Bestimmungen vom 18. Februar 1936 als auch nach der Vorschrift vom 5. Mai 1937 ergänzte sich das aktive Unteroffizierkorps aus solchen aktiv dienenden Mannschaften mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwei Jahren, die sich freiwillig zu einer Dienstverpflichtung bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres bereiterklärt hatten. Verheiratete Mannschaften waren von einer Weiterverpflichtung in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen waren nur zulässig, wenn besondere dienstliche Rücksichten es erforderten.

Es war ausdrücklich verboten, solche Mannschaften für die Ergänzung des Unteroffizierkorps zu verpflichten, die den zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen und keine Unteroffizierstelle ausfüllen konnten.

Die beabsichtigte Weiterverpflichtung war von dem Kompanie- usw. Chef den auf Grund bewiesener Eignung und guter Leistungen ausgewählten Mannschaften frühestens sechs Monate, spätestens jedoch einen Monat vor dem allgemeinen Entlassungstag bekanntzugeben.

Die Verpflichtung erfolgte sodann von dem auf die Vollendung des 2. Dienstjahres folgenden Tag ab für weitere zehn Jahre bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres.

Bei Minderjährigen war die schriftliche und beglaubigte Erlaubnis des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich¹¹⁵³⁾, soweit diese nicht schon vor dem Dienst Eintritt mit der Verpflichtungserklärung¹¹⁵⁴⁾ abgegeben worden war.

Die Verpflichteten unterschrieben einen Verpflichtungsschein¹¹⁵⁵⁾, der auch vom Kompanie- usw. Chef unterzeichnet werden mußte. Das Berufs-

¹¹⁵³⁾ Muster Anlage 1 der D 8/1.

¹¹⁵⁴⁾ =Zusatzerklärung für Bewerber jüngerer Jahrgänge; Muster Anlage 3 der D 8/1.

¹¹⁵⁵⁾ Muster Anlage 2 der D 8/1.

Die Unteroffiziere

soldatenverhältnis wurde mit der Bestätigung der Verpflichtung durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons usw. Kommandeurs begründet. Es wurde wirksam frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres. Der Verpflichtete erhielt eine Zweitschrift des Verpflichtungsscheins.

Die HDv 29 vom 8. November 1937 enthält die Bestimmungen für Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres.

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine

Die Dienstzeit bei der Kriegsmarine betrug¹¹⁵⁶⁾:

- a) Im Flottendienst: vier Jahre zuzüglich Ausbildungszuschlag; dieser betrug $\frac{1}{4}$ bis ein Jahr.

Jeder vierjährig-Freiwillige hatte sich von vornherein für den Fall, daß er zum Unteroffizier geeignet befunden wurde, mit einer Verlängerung seiner Dienstzeit auf insgesamt zwölf Jahre zuzüglich Ausbildungszuschlag einverstanden zu erklären, ferner für den Fall, daß sich in den ersten beiden Dienstjahren seine Ungeeignetheit für den Flottendienst herausstellte, mit der Entlassung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht.

Die Dienstverpflichtung wurde auf zwölf Jahre zuzüglich Ausbildungszuschlag verlängert:

- aa) bei der Beförderung zum Unteroffizier, wenn diese vor Ablauf der Dienstverpflichtung erfolgte, die auf vier Jahre zuzüglich Ausbildungszuschlag abgeschlossen wurde,
bb) bei der Auswahl zum Unteroffizieranwärter, wenn die Beförderung erst bei oder nach Ablauf der vierjährigen Dienstverpflichtung zu erwarten war. In diesem Falle war der Zusatz aufzunehmen, daß die Verlängerung hinfällig war, wenn der Anwärter zum Unteroffizier nicht geeignet befunden wurde.

- b) Im Küstendienst (See): zwei Jahre.

In den Küstendienst (See) wurden im allgemeinen nur Angehörige der seemännischen Bevölkerung aufgenommen¹¹⁵⁷⁾. Eine beschränkte Zahl Geeigneter erhielt am Schluß der Dienstzeit Gelegenheit, sich für den Flottendienst weiterzuverpflichten. Sie mußten die Tauglichkeitsbedingungen der Laufbahn, für die sie vorgesehen waren, erfüllen.

- c) Im Küstendienst (Land): zwei Jahre.

Aus den Soldaten des Küstendienstes (Land) wurden die zwölfjährig dienenden Soldaten für die Marineartillerieabteilungen (Laufbahn XIV) gewonnen. Zum Unteroffizier Geeignete erhielten im Rahmen des Bedarfs am Schluß der Dienstzeit Gelegenheit, sich weiterzuverpflichten.

¹¹⁵⁶⁾ MDv Nr. 15 OB Heft 2 – Marine-Ersatzbestimmungen (M.Ers.B.) – vom 20. 1. 1937.

¹¹⁵⁷⁾ Vgl. Anlage 1 und § 3,4 der MDv Nr. 15 OB Heft 2.

Die Dienstbedingungen der Soldaten

Die Aushändigung des Verpflichtungsscheines¹¹⁵⁸⁾ war in § 10 der MDv Nr. 15 OB Heft 2 geregelt.

Die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine im Frieden sind in der MDv Nr. 15 OB Heft 4 vom 5. November 1938 enthalten.

Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe

Die Staffelkapitäne usw. trafen die Auswahl aus der Zahl der sich freiwillig für eine Verpflichtung zu zwölfjähriger Dienstzeit meldenden Gefreiten¹¹⁵⁹⁾. Bei gleicher Eignung waren diejenigen Gefreiten bevorzugt zu berücksichtigen, die sich schon vor oder bei ihrem Diensteintritt durch eine »Zusatzerklärung« nach Muster 2 der »Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht« vom 19. September 1936 für eine Verlängerung ihrer Dienstzeit bereiterklärt hatten.

Die beabsichtigte Weiterverpflichtung war den ausgewählten Gefreiten frühestens sechs Monate, spätestens jedoch einen Monat vor dem allgemeinen Entlassungstag (nach Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht) bekanntzugeben. Allgemeine Entlassungstage bei der Luftwaffe waren der 31. März und der 30. September j.d.Jrs.

Die zur Weiterverpflichtung ausgewählten Bewerber wurden durch Verpflichtungsschein¹¹⁶⁰⁾ bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres verpflichtet. Der Verpflichtungsschein war vom Verpflichteten und vom Staffelkapitän usw. zu unterschreiben und vom Gruppen- usw. Kommandeur schriftlich zu bestätigen.

Angehörige des fliegenden Personals der Fliegertruppe¹¹⁶¹⁾ wurden schon während der Rekrutenausbildung, vor Beginn der fliegerischen Ausbildung, ausgewählt und auf zwölf Jahre verpflichtet. Diese zwölfjährige Dienstverpflichtung galt jedoch nur für die Mannschaften, die in der fliegerischen Ausbildung blieben. Mannschaften, die ins Bodenpersonal versetzt werden mußten, weil sie sich während der fliegerischen Ausbildung als ungeeignet erwiesen, oder deren Untersuchungszeugnisse nach Versetzung in die Luftwaffe mit negativem Befund eintrafen, waren auf viereinhalb Jahre umzuverpflichten.

Die LDv 29 enthält die Bestimmungen über Beförderung, Ernennung, Versetzung, Kommandierung und Dienstlaufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe — L.Bef.u.Lfb.Best. — vom 1. Juni 1937.

¹¹⁵⁸⁾ Muster in MDv Nr. 15 OB Heft 2, S. 25 f.

¹¹⁵⁹⁾ LDv 47/1 — Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps der Luftwaffe (Gefr.u.Uffz.Erg.B.L.) — vom 11. 10. 1938.

¹¹⁶⁰⁾ Muster 2 der LDv 47/1.

¹¹⁶¹⁾ Zum fliegenden Personal — Land und See — gehörten: Flugzeugführer, Hilfsbeobachter, Bordfunker (Fliegerschützen), Bordmechaniker (Fliegerschützen).

Die Unteroffiziere

Einführung einer Unteroffizierlaufbahn des Heeres mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit

Gemäß Verfügung des OKH – 23 – Abt. H (III) vom 5. April 1939¹¹⁶²⁾ wurde eine neue Unteroffizierlaufbahn mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit eingeführt für solche Soldaten, die aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen eine Verpflichtung auf zwölf Dienstjahre nicht eingehen konnten. Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen waren bis auf Sanitäts-, Hufbeschlagpersonal und Musiker von der Verpflichtung auf 4¹/₂ Jahre ausgeschlossen.

Die Verpflichtung für die 4¹/₂jährige Unteroffizierlaufbahn wurde während des 2. Dienstjahres auf weitere 2¹/₂ Jahre eingegangen. Beförderung zum Unteroffizier erfolgte wie bei Kapitulanten mit 12jähriger Dienstverpflichtung mit Beginn des 3. Dienstjahres.

Dienstzeitverlängerung bis zur Vollendung des 12. Dienstjahres war während oder bei Beendigung der 4¹/₂jährigen Dienstzeit möglich.

Einführung einer Unteroffizierlaufbahn der Luftwaffe mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit

Gemäß Verfügung des RdL u. ObdL vom 5. Juli 1939¹¹⁶³⁾ wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des Heeres auch bei der Luftwaffe eine neue Unteroffizierlaufbahn mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit eingeführt. Die Unteroffizierplanstellen folgender Sonderlaufbahnen waren von einer Besetzung mit 4¹/₂jährig verpflichteten Unteroffizieren ausgenommen: Gerätverwalter, Peilfunker, Feuerwerker, Rechnungsführer und Verwaltungsunteroffiziere.

Neue Dienstgradbezeichnung »Stabsfeldwebel, Stabswachtmeister«

Mit Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht Nr. 140/38 AWA (II) g vom 14. September 1938¹¹⁶⁴⁾ wurde ab 1. Oktober 1938 die Dienstgradbezeichnung *Stabsfeldwebel (Stabswachtmeister)* für die über die zwölfjährige Dienstzeit hinaus weiterverpflichteten Portepée-Unteroffiziere aller Laufbahnen eingeführt.

In der Kriegsmarine konnten Oberfeldwebel bereits nach zehnjähriger Gesamtdienstzeit und dreijähriger Dienstzeit als Oberfeldwebel zum *Stabsoberfeldwebel* befördert werden. Die Gehaltsbezüge des Stabsfeldwebels (Heer) standen ihnen jedoch erst nach Vollendung des 12. Dienstjahres zu. Feldwebel wurden mit Beginn des 13. Dienstjahres zum *Stabsfeldwebel (F)*, d.h. mit Feldwebelausbildung, befördert¹¹⁶⁵⁾.

¹¹⁶²⁾ HVBl. 1939 B S. 121 Nr. 172 u. S. 134 Nr. 195.

¹¹⁶³⁾ LVBl. 1939 B S. 185 Nr. 231.

¹¹⁶⁴⁾ HVBl. 1938 A S. 117 Nr. 102 I, HM 1938 S. 247 Nr. 648, MVBl. 1938 S. 658 Nr. 760, LVBl. 1938 A S. 280 Nr. 319.

¹¹⁶⁵⁾ MVBl. 1939 S. 87 Nr. 145 u. S. 205 Nr. 249.

Die Dienstbedingungen der Wehrmachtbeamten

Neue Dienststellenbezeichnung »Hauptfeldwebel, Hauptwachtmeister«

Die bisherigen Oberfeldwebel (T) — Oberwachtmeister (T) — erhielten ebenfalls ab 1. Oktober 1938 die Dienststellenbezeichnung und Anrede: *Hauptfeldwebel (Hauptwachtmeister)*. Bei den Oberfeldwebeln usw. beim Stabe (S) fiel die Zusatzbezeichnung »(S)« fort¹¹⁶⁶⁾.

Abschnitt 4

Die Wehrmachtbeamten

Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Wehrmachtbeamten

§ 71 des Deutschen Beamtengesetzes bestimmte, daß Hitler einen Beamten dann in den Ruhestand versetzen konnte, „wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“.

Hitlers Auffassung hierzu¹¹⁶⁷⁾: Die Anwendung des § 71 DBG sei nicht nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung bewußt ablehne. § 71 DBG müsse vielmehr auch dann angewendet werden, wenn ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung zwar nicht bewußt oder gewollt ablehne, aber durch die Art seiner Amtstätigkeit, im besonderen durch die von ihm getroffenen Entscheidungen, oder durch seine dienstliche oder außerdienstliche Führung erkennen lasse, daß er der nationalsozialistischen Weltanschauung gefühls- und verstandsmäßig fremd gegenüberstehe. Ein solcher Beamter übe sein Amt nicht so aus, wie dies die nationalsozialistische Volksgemeinschaft von jedem Beamten fordern könne und wie es den Grundsätzen nationalsozialistischer Staatsführung entspreche. Ein solcher Beamter biete daher auch nicht die Gewähr dafür, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten werde.

Auch gerichtliche Entscheidungen könnten zum Anlaß genommen werden, ein Verfahren nach § 71 DBG einzuleiten. Unsachliche, zur Begründung der gefällten Entscheidung nicht erforderliche Ausführungen, verletzende Ausdrücke sowie die Einbeziehung neben der Sache liegender Umstände in die Entscheidungsgründe könnten die Einleitung eines solchen Verfahrens und die Zerruhesetzung eines Richters rechtfertigen.

Hitler wünschte ausdrücklich, daß die für die Anwendung des § 71 DBG zuständigen obersten Dienstbehörden unter Beachtung der dieser Vorschrift

¹¹⁶⁶⁾ HVBl. 1938 A S. 117 Nr. 102 II, MVBl. 1938 S. 658 Nr. 760 B, LVBl. 1938 C S. 79 Nr. 219.

¹¹⁶⁷⁾ Vertrauliches Rundschreiben Nr. 136/38 des „Stellvertreters des Führers“ vom 1. 9. 1938 (BA NS 6/vorl. 231).

Änderungen des Beamtenrechts

hiermit gegebenen Auslegung mehr als bisher und unter schärferen Gesichtspunkten als bisher dafür sorgen, daß Beamte, für deren Tätigkeit im Dritten Reich kein Raum mehr sei, entfernt würden.

Gemäß Erlaß des Chefs OKW vom 21. Februar 1939¹¹⁶⁸⁾ waren Wehrmachtbeamte, deren Ehefrauen Jüdinnen im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹¹⁶⁹⁾ waren, sofort zu beurlauben und nach den Bestimmungen des DBG (§§ 73–75) in den Ruhestand zu versetzen.

Das Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939¹¹⁷⁰⁾ bestimmte in seinem § 2:

„Für die Dauer des Aufbaues der Wehrmacht braucht bei Beamten der Wehrmacht und bis zum 31. Dezember 1941 bei den übrigen Beamten Anträgen auf Entlassung (§ 60 des Deutschen Beamtengesetzes) nicht entsprochen zu werden. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, wann der Aufbau der Wehrmacht beendet ist.“

Die bisherige Bezeichnung der vier Laufbahngruppen „unterer, einfacher mittlerer, gehobener mittlerer und höherer Dienst“ wurde gemäß § 4 geändert in „einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst“.

Für die Anwendung des § 107 DBG auf *Dienst- und Sportunfälle der Wehrmachtbeamten (Heer)* galt die Verfügung des OKH 25a V 1 (I 1a) vom 26. Januar 1939¹¹⁷¹⁾.

Der Erlaß des Reichswehrministers Nr. 690/33 geh. W IIb vom 12. Dezember 1933¹¹⁷²⁾ über die Treuepflicht der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht wurde gemäß Erlaß des OKW vom 23. Mai 1939¹¹⁷³⁾ wie folgt geändert:

„Bei besonderem Einsatz sind die Wehrmachtbeamten berechtigt und verpflichtet, sich im Falle und für die Dauer dringender Gefahr mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen, wenn eine äußere Notlage es erfordert.“

Für Wehrmachtbeamte gilt bei besonderem Einsatz neben den Versorgungsvorschriften des DBG die im Entwurf des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes bei besonderem Einsatz vorgesehene Regelung¹¹⁷⁴⁾.

¹¹⁶⁸⁾ OKW $\frac{25 \text{ geh.}}{33/39 \text{ geh.}}$ WH (V) vom 21. 2. 1939 (BA-ZNS Wallg).

¹¹⁶⁹⁾ RGBl. 1935 I S. 1333.

¹¹⁷⁰⁾ RGBl. 1939 I S. 577.

¹¹⁷¹⁾ HVBl. 1939 B S. 22 Nr. 54. Die Anerkennung von Dienstbeschädigungen für Wehrmachtbeamte (Heer) war nach Mitteilung des OKH vom 23. 8. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 286) den zuständigen Wehrkreisverwaltungen übertragen worden.

¹¹⁷²⁾ Vgl. Band II S. 200.

¹¹⁷³⁾ OKW $\frac{25 \text{ W Allg (II)}}{86/39 \text{ g.}}$ vom 23. 5. 1939 (BA-ZNS vorl. P XLVIII).

¹¹⁷⁴⁾ Vgl. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz – vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217).

Die Dienstbedingungen der Wehrmachtbeamten

Zur klaren Unterscheidung der Uniform der Beamten von der der Soldaten wurde die Beamtenuniform mit Wirkung vom 1. Juni 1938 — für neuernannte Beamte jedoch schon von ihrer Ernennung ab — geändert¹¹⁷⁵). Gemäß Verfügung vom 2. Januar 1939 führte das OKH für Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizerrang die Feldbinde nach der Probe für Offiziere ein¹¹⁷⁶).

Kriegsbeordnungen wurden an aktive Wehrmachtbeamte aller drei Wehrmachtteile nicht ausgegeben, wenn sie für den Mob.Fall als Wehrmachtbeamte eingeteilt waren. Die aktiven Wehrmachtbeamten erfuhren ihre Mob. Verwendung durch ihre Friedensdienststellen¹¹⁷⁷).

Wehrmachtbeamtenanwärter und Wehrmachtbeamte durften zum Offizier d.B. befördert werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bestimmungen für diese Beförderung entsprachen. Ob diese Beamtenanwärter und Beamten für den Truppendienst zur Verfügung standen, war für die Beförderung zum Offizier d.B. keine Voraussetzung. Die Frage des Wehrdienstes der Beamten auf Grund ihrer Beamtentätigkeit wurde hierdurch nicht berührt¹¹⁷⁸).

Die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937¹¹⁷⁹) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937¹¹⁸⁰) wurde mit Zweiter Verordnung vom 13. Dezember 1938¹¹⁸¹) geändert. Einleitungsbehörden (§ 29) waren ab 1. Dezember 1938:

1. für Wehrmachtbeamte im Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht:
der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
2. für die übrigen Wehrmachtbeamten:
die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

Die Begriffe „Disziplinarvorgesetzter nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer“ und „Dienstvorgesetzter nach dem DBG und der Reichsdienststrafordnung“ müssen streng auseinandergelassen werden. Die HDv 3b erläutert nur den Dienstvorgesetzten der Beamten nach dem DBG und der Reichsdienststrafordnung, während die Disziplinarstrafordnung für das Heer lediglich die militärischen Disziplinarvorgesetzten der Wehrmachtbeamten behandelt¹¹⁸²).

Hinsichtlich der von den Wehrmachtbeamten angestrebten Neugestaltung ihrer Rechtsverhältnisse befahl der Oberbefehlshaber des Heeres mit Erlaß vom 21. September 1938¹¹⁸³):

„Ich habe Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Heeresbeamten und ihrer Rechte und Pflichten im Gefüge des Heeres angeordnet. Bis zum Abschluß dieser Prüfung ersuche ich, Berichte über diese Angelegenheit zu unterlassen und im Interesse

¹¹⁷⁵) Verfügung ObdH vom 28. 2. 1938 (HM S. 35 Nr. 126).

¹¹⁷⁶) HM 1939 S. 3 Nr. 11. Für das Tragen der Feldbinde galten die Bestimmungen im HVBl. 1937 S. 319 Nr. 834 Ziff. 3 u. 4 sowie im HVBl. 1938 B S. 62 Nr. 97.

¹¹⁷⁷) Verfügung OKH vom 17. 12. 1938 (HM S. 300 Nr. 799).

¹¹⁷⁸) OKW Nr. 1769/38 WZ vom 23. 6. 1938 (KVBl. XII S. 85 Nr. 355).

¹¹⁷⁹) RGBl. 1937 I S. 722.

¹¹⁸⁰) RGBl. 1937 I S. 1287.

¹¹⁸¹) RGBl. 1938 I S. 1816.

¹¹⁸²) Vgl. HVwVfgen Bd. 9 Nr. 609.

¹¹⁸³) ObdH 25 V 1 I 1 a 6916/38 vom 21. 9. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 444).

Ernennung und Beförderung

des Einsatzes der vollen Arbeitskraft für die gegenwärtigen Aufgaben die Erörterung dieser Fragen, von denen mir bekannt ist, daß sie die Heeresbeamtenschaft sehr bewegen, zu unterlassen.

Diese Anordnung ist allen Heeresbeamten im Bereich der Wehrkreiskommandos bekanntzugeben. Den Herren Befehlshabern ist Vortrag zu halten.“

Der RdL u. ObdL bestimmte hierzu mit Erlaß vom 22. Dez. 1938¹¹⁸⁴):

„Die vom Oberbefehlshaber des Heeres angeordnete Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Heeresbeamten und ihrer Rechte und Pflichten im Gefüge der Wehrmacht bewegt begreiflicherweise auch die Wehrmachtbeamten der Luftwaffe. Die endgültige Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Wehrmachtbeamten unterliegt der Entscheidung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Ich selbst habe mir meine endgültige Stellungnahme noch vorbehalten...“

Die starke dienstliche Inanspruchnahme der Wehrmachtbeamten während des Aufbaues der Wehrmacht hatte es erforderlich gemacht, die *Übernahme von Ämtern in der NSDAP* von der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle abhängig zu machen¹¹⁸⁵). Es war jedoch durchaus erwünscht, daß die Wehrmachtbeamten sich, soweit es ihr Dienst irgend zuließ, besonders rege an den Veranstaltungen der Partei beteiligten¹¹⁸⁶).

Die *weltanschauliche Schulung der Wehrmachtbeamten* war nach dem Erlaß des OKW vom 20. Juni 1938¹¹⁸⁷) Aufgabe der Kameradschaft der Wehrmachtbeamten im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. Die Schulung wurde nach den Richtlinien des Hauptamtes für Beamte der NSDAP durchgeführt.

Nach Mitteilung des OKW vom 16. August 1938¹¹⁸⁸) hatte sich der *Verein der Zahlmeister und Zahlmeisteraspiranten im und außer Dienst* durch Beschluß vom 22. Juni 1938 mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die *Kameradschaftliche Intendanturvereinigung* war vom Reichsminister des Innern aufgelöst worden. Die Betreuung der Ehrenmale der genannten Vereinigungen wurde durch den Reichsminister des Innern sichergestellt.

Die Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten

Auf Grund ihnen erteilter besonderer Ermächtigung ließen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mit Erlaß vom 7. Juni 1938¹¹⁸⁹) bis auf weiteres allgemein folgende *Abweichungen von den Reichsgrundsätzen* über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936¹¹⁹⁰) zu:

¹¹⁸⁴) RdL u. ObdL LP III 1 Nr. 58 162/38 vom 22. 12. 1938 (Lg.VBl. VI 1939 S. 4 Nr. 16).

¹¹⁸⁵) HDv 22, MDv Nr. 594, LDv 22 - K 9.

¹¹⁸⁶) Erlaß des Chefs OKW vom 31. 5. 1938 (HM S. 148 Nr. 426).

¹¹⁸⁷) HVBl. 1938 B S. 194 Nr. 266.

¹¹⁸⁸) LVBl. 1938 C S. 253 Nr. 765.

¹¹⁸⁹) HVBl. 1938 B S. 183 Nr. 245.

¹¹⁹⁰) RGBl. 1936 I S. 893.

Die Dienstbedingungen der Wehrmachtbeamten

1. Die Anwärter des höheren Dienstes konnten statt nach einer vierjährigen Anwärterdienstzeit (§ 4 Abs. 2) schon nach mindestens zweijähriger Dienstzeit in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden. Dabei konnten bis zu einem Jahr Zeiten angerechnet werden, die nach der Abschlußprüfung der Laufbahn in der ihrer Vorbildung entsprechenden Berufen verbracht waren.
2. Nationalsozialistisch bewährte Anwärter für den höheren Dienst, die sich dienstlich besonders bewährt und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit hervorragendem Erfolg abgelegt hatten, konnten bereits nach einjähriger Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst angestellt werden.
3. Die Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes (§ 7) konnten statt nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens drei Jahren schon nach mindestens eineinhalbjähriger Dienstzeit in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden.

Wehrmachtbeamte (Heer), die nach § 4 (1) der Reichsdienststrafordnung mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Gehaltskürzung bestraft worden waren, schieden gemäß Verfügung des OKH vom 23. Januar 1939¹¹⁹¹⁾ im allgemeinen für eine Beförderung auf die Dauer von zwei Jahren aus.

Förderung verdienter Nationalsozialisten — Übernahme von »alten Kämpfern« in das Wehrmachtbeamtenverhältnis

Für beim Heer als Angestellte oder Arbeiter beschäftigte Nationalsozialisten waren gemäß dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. Februar 1938¹¹⁹²⁾ Stellen für Beamte des unteren Dienstes durch Umwandlung der Angestellten- oder Arbeiterstellen neu geschaffen worden. Diese Beamtenstellen sollten mit dem Ausscheiden der Nationalsozialisten wegfallen. Sie wurden im Haushaltsplan als »künftig wegfallend« bezeichnet¹¹⁹³⁾.

Neben den Nationalsozialisten, die bis zum 14. September 1930 ihren Beitritt in die NSDAP erklärt hatten¹¹⁹⁴⁾, durften nunmehr auch solche Nationalsozialisten berücksichtigt werden, die zwar erst nach dem 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt hatten, aber bereits vor diesem Zeitpunkt und bis zum Eintritt in die Partei der Hitlerjugend, der SA oder der SS angehört hatten¹¹⁹⁵⁾.

Bei Überführung der Angestellten und Arbeiter in das Beamtenverhältnis durch Umwandlung der betreffenden Stellen wurde die Amtsbezeichnung nach der bisherigen Tätigkeit des betreffenden Nationalsozialisten bestimmt. Waren z.B. die Bewerber handwerklich tätig, so erhielten sie die betreffende

¹¹⁹¹⁾ Az. 25 h 14.10 V 1 III.2 geheim (BA-ZNS WB [Heer]).

¹¹⁹²⁾ RBB 1938 S. 73 Nr. 2819; vgl. hierzu OKW 30 k 32 14 W Vers (IV d) vom 15. 2. 1939 (HVBl. C S. 66 Nr. 238).

¹¹⁹³⁾ OKH 25 h 21 V 1 (X 3) vom 15. 10. 1938 (HVBl. A S. 122 Nr. 117).

¹¹⁹⁴⁾ Vgl. Band III S. 260.

¹¹⁹⁵⁾ OKH 25 h 21 V 1 (X) vom 14. 10. 1938 (HVBl. C S. 280 Nr. 934).

Übernahme von »alten Kämpfern«

Bezeichnung (Schlosser, Tischler, Bäcker, Maler, Waffenmeistergehilfe usw. in Bes.Gr. 10a). Den auf den Geschäftszimmern tätigen Angestellten wurde bei der Überführung die Amtsbezeichnung »Betriebsassistent« beigelegt (Bes.-Gr. 10a). Die als Kraftfahrer, im Lagerdienst, im Wachdienst, als Hauswart tätigen Personen erhielten die Amtsbezeichnung »Kraftfahrer, Lagergehilfe, Hilfslagerwart, Wächter, Hilfsheizer, Bote« usw. Die Inanspruchnahme der im Besoldungsgesetz aufgeführten Amtsbezeichnungen, ausgenommen »Betriebsassistent«, der sonst auch vorhanden war, wurde vermieden, um die kw-Beamten von den Planbeamten leichter unterscheiden zu können¹¹⁹⁶).

Die Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht

Gemäß § 5 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. Februar 1936¹¹⁹⁷) stellte das OKW mit Erlaß vom 27. September 1938¹¹⁹⁸) fest, daß die Überführung der Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre, die früher Länderbeamte waren, in das Rechtsverhältnis der Wehrmachtbeamten beendet wäre.

Die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes

Wehrmachtbeamte d.B. für den höheren Heeresverwaltungsdienst sollten, wenn sie nicht Offiziere d.B. des alten Heeres waren, mindestens zum Reserveoffizieranwärter des neuen Heeres ernannt sein und Unteroffizier-rang besitzen¹¹⁹⁹).

Für die Aus- und Fortbildung der Wehrmachtbeamten d.B. des Zahlmeister- usw. dienstes galten die Richtlinien des OKH vom 8. Mai 1937¹²⁰⁰) in Verbindung mit der Verfügung des OKH vom 14. Januar 1939¹²⁰¹).

Abschnitt 5

Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934¹²⁰²) hatte der

¹¹⁹⁶) OKH B 25 h 21.10 VA/Ag V I/V 1 (4) 5024/39 vom 24. 5. 1939 (HVwVfgen Bd. 10 Nr. 1008).

¹¹⁹⁷) RGBl. 1936 I S. 56; vgl. Band III S. 266.

¹¹⁹⁸) HVBl. 1938 C S. 257 Nr. 848.

¹¹⁹⁹) OKH 25 e 19 V 1 (IX 2) vom 20. 9. 1938 (HM S. 234 Nr. 627); vgl. auch HM 1939 S. 221 Nr. 494: Berichtigung der »Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres vom 1. Juni 1936«.

¹²⁰⁰) Nr. 2820/37 VA (1 IX)/25 e 19 (HVwVfgen Bd. 10 Nr. 105).

¹²⁰¹) Az. 25 e 19.11 V 1 IX.2 (HVwVfgen Bd. 10 Nr. 105).

¹²⁰²) RGBl. 1934 I S. 220. Vgl. Band III S. 272.

Die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht

Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst¹²⁰³⁾ mit Wirkung vom 1. April 1938 die nachstehend aufgeführten *Tarifordnungen* erlassen¹²⁰⁴⁾ und in ihnen Mindestbedingungen aufgestellt, auf deren Erfüllung das Gefolgschaftsmitglied einen Rechtsanspruch hatte:

- a) Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO),
- b) Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A),
- c) Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B).

Die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnungen bisher noch als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien traten außer Kraft.

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938¹²⁰⁵⁾ wurden zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als *Allgemeine Dienstordnungen* mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

- a) Allgemeine Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A), vom 30. April 1938¹²⁰⁶⁾,
- b) Allgemeine Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B), vom 30. April 1938¹²⁰⁷⁾,
- c) Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, vom 10. Mai 1938¹²⁰⁸⁾,
- d) Allgemeine Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938¹²⁰⁹⁾.

Die Allgemeinen Dienstordnungen bestimmten, inwieweit über die Mindestbedingungen der Tarifordnungen hinausgegangen werden mußte oder

¹²⁰³⁾ Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit dem Sitz in Berlin war eingesetzt worden mit Vierter Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 228); vgl. MVBl. 1938 S. 251 Nr. 379 und Vfg. OKH vom 7. 7. 1938 (HVBl. B S. 187 Nr. 248) über die Aufgaben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

¹²⁰⁴⁾ Vgl. RABl. 1938 Nr. 12, RBB 1938 Nr. 2856, HVwVfgen Bd. 8 Nr. 589 u. Bd. 9 Nr. 59, HVBl. 1938 B S. 187.

¹²⁰⁵⁾ RGBl. 1938 I S. 206.

¹²⁰⁶⁾ RGBl. 1938 I S. 476; vgl. Erste Änderung vom 19. 12. 1938 (RGBl. I S. 1830).

¹²⁰⁷⁾ RGBl. 1938 I S. 491; vgl. Erste Änderung vom 19. 12. 1938 (RGBl. I S. 1833).

¹²⁰⁸⁾ RGBl. 1938 I S. 512; vgl. RBB 1938 S. 207.

¹²⁰⁹⁾ RGBl. 1938 I S. 513.

Die Besonderen Dienstordnungen (BDO)

konnte. Soweit ihre Bestimmungen nicht Soll- oder Kannbestimmungen darstellten, hatten die Gefolgschaftsmitglieder einen Rechtsanspruch auf deren Erfüllung, wenn der Rechtsanspruch nicht ausdrücklich ausgeschlossen war. Vgl. auch die Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. Mai 1938¹²¹⁰).

Es sind veröffentlicht:

- a) die Besondere Dienstordnung des Heeres zur ATO, TO.A, TO.B und ADO (BDO Heer) im HVBl. 1938 B S. 147,
- b) die Besondere Dienstordnung der Kriegsmarine zur ATO, TO.A, TO.B und ADO (BDO Marine) im MVBl. 1938 S. 257,
- c) die Besondere Dienstordnung für den Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums (BDO Luft) im LVBl. 1938 A S. 115.

Das ab 1. April 1938 gültige neue Tarifrecht für die Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes war von vornherein unübersichtlich durch die Art der Anordnung in den verschiedenen Rechtsvorschriften (Tarifordnungen, Allgemeine, Gemeinsame und Besondere Dienstordnungen). Durch die alsbald eingetretenen vielfachen Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der Bestimmungen war darüber hinaus der Überblick über das Tarifrecht noch erheblich erschwert worden. Das OKH gab daher in der ab 1. Mai 1939 gültigen Fassung das Handbuch »*Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres*« heraus, das auch eine Neufassung der »Besonderen Dienstordnung des Heeres« enthielt.

¹²¹⁰) RGBl. 1938 I S. 521.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is too light to transcribe accurately.]

FÜNFTES KAPITEL

Innerer Dienst

Abschnitt 1

Wehrmacht und Nationalsozialismus

Zum *Geburtstag Hitlers* am 20. April 1938 überbrachten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die Glückwünsche der Wehrmacht. Den Höhepunkt des Tages bildeten die Wehrmachtparaden in allen Standorten des Reichs. In Berlin nahm Hitler die Parade ab, die vom I. Bataillon des deutsch-österreichischen Infanterie-Regiments 14 »Großherzog von Hessen und bei Rhein« aus Linz und einer Tragtier-Maschinengewehrkompanie aus Steyr eröffnet wurde.

Über *kameradschaftliche Beziehungen zwischen Truppenteilen der Wehrmacht und Einheiten der Partei* bestimmte das OKW mit Erlaß vom 27. April 1938¹²¹¹):

„Es ist zu begrüßen, wenn zwischen einzelnen Truppenteilen und Einheiten der Partei kameradschaftliche Beziehungen unterhalten werden. Von der Übernahme sogenannter »Patenschaften« und ihrer Gliederungen ist seitens der Wehrmacht wie auch umgekehrt abzusehen.“

Durch neue Weisungen des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter der NSDAP Dr. Ley, waren die Werkscharen den Betriebsobmännern unmittelbar unterstellt und der Arbeit des Schulungsamtes der DAF eingeordnet worden. Gemäß Erlaß des OKW vom 25. Mai 1938¹²¹²) bestanden gegen die *Errichtung von Werkscharen der DAF in allen wehrmachteigenen Betrieben* mit Zustimmung des zuständigen Betriebsführers keine Bedenken.

Wehrmachtbeamten, die ein Amt in der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« bekleideten, sollte die *Teilnahme an wichtigen Tagungen und Schulungslehrgängen der Partei* bei dienstlicher Abkömlichkeit grundsätzlich durch Genehmigung von Sonderurlaub ermöglicht werden¹²¹³). Darüber hin-

¹²¹¹) BLB 1938 S. 107 Nr. 186, Pol.Handbuch I 1938 B 24.

¹²¹²) Pol.Handbuch I 1938 K 6, KVBl. VI 1938 S. 137, KVBl. X 1938 S. 131.

¹²¹³) Erlaß des OKW vom 25. 5. 1938 (Pol.Handbuch I 1938 K 15). Die weltanschauliche Schulung der Wehrmachtbeamten war Aufgabe der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. Die Schulung wurde nach den Richtlinien des Hauptamtes für Beamte der NSDAP durchgeführt (OKW, 20. 6. 1938 – Pol.Handbuch I 1938 K 17, HVBl. 1938 B S. 194 Nr. 266, MVBl. 1938 S. 368 Nr. 464).

Innerer Dienst

aus war es nach Mitteilung des OKW vom 31. Mai 1938¹²¹⁴⁾ durchaus erwünscht, daß die Wehrmachtbeamten sich, soweit es ihr Dienst irgend zuließ, besonders rege an den Veranstaltungen der Partei beteiligten¹²¹⁵⁾.

Für den *nationalpolitischen Unterricht im Heere* wurde mit Verfügung des OKH vom 13. Juni 1938¹²¹⁶⁾ der vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP herausgegebene »Schulungsbrief« eingeführt.

Für die *Betreuung der „Blutordensträger“*, die der Wehrmacht im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis angehörten, erging der Erlaß des OKW vom 7. Juli 1938¹²¹⁷⁾.

Bei der Ableistung des Wehrdienstes durch *führende Politische Leiter* in Wehrmachtstandorten, die zugleich im Bereich ihrer eigenen Parteidienststellen lagen, hatten sich Unzuträglichkeiten ergeben. Auf Anregung des Stellvertreters des Führers bestimmte daher der Chef OKW mit nichtveröffentlichtem Erlaß vom 20. Juli 1938¹²¹⁸⁾, daß Kreisleiter außerhalb ihres Kreisbereichs und Gauamtsleiter außerhalb ihres Gaubereichs ihrer Wehrpflicht genügten. Nach Mitteilung des Stellvertreters des Führers vom 6. August 1938¹²¹⁹⁾ hatte Hitler entschieden, daß die Reichs- und Gauleiter der Partei in Zukunft Übungen bei der Wehrmacht nicht mehr ableisten sollten. Damit entfielen auch militärärztliche Untersuchungen.

Wie in den vergangenen Jahren nahmen auch am *Reichsparteitag der NSDAP* in Nürnberg 1938 Abordnungen der Wehrmacht teil. Am 12. September sprach Hitler zu den angetretenen Verbänden und nahm den Vorbeimarsch ab. Der »Tag der Wehrmacht« endete mit dem Großen Zapfenstreich vor Hitler¹²²⁰⁾.

Der *Verbindungsmann des Stabes des Stellvertreters des Führers zum Oberkommando der Wehrmacht*, Ministerialrat Dr. Donnevert, Reichsamtsleiter im Stabe des Stellvertreters des Führers, der bisher als »J zbV« der Abteilung Inland zugeteilt war, wurde nach Mitteilung vom 17. Oktober 1938¹²²¹⁾ nunmehr als »z.V. Chef OKW« der Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten zugeteilt.

Am 8. und 9. November 1938 beteiligte sich die Wehrmacht, wie schon in den Vorjahren, an den *Erinnerungsfeiern der NSDAP des 8. und 9. November* in München. Auf Anregung des Reichsführers SS bezogen am 8. November vor dem ehemaligen Bayerischen Kriegsministerium Ehrenwachen ihre Posten, die aus Männern der SS-Standarte »Deutschland« und Soldaten

¹²¹⁴⁾ Pol.Handbuch I 1938 K 16, HM 1938 S. 148 Nr. 426, MVBl. 1938 S. 328 Nr. 411.

¹²¹⁵⁾ Vgl. auch die Verfügung über Teilnahme von Wehrmachtbeamten an Schulungslehrgängen der NSDAP vom 3. 6. 1938 (HVwVfgen Bd. 8 Nr. 777, KVBl. X 1938 S. 143 Nr. 610, MVBl. 1938 S. 250 Nr. 374).

¹²¹⁶⁾ HVBl. 1938 C S. 160 Nr. 531.

¹²¹⁷⁾ MVBl. 1938 S. 376 Nr. 481. Den „Blutorden“ hatte Hitler zunächst den Teilnehmern am 8. und 9. November 1923 in München verliehen. Die Verleihungsbestimmungen wurden später erweitert.

¹²¹⁸⁾ BA NS 6/vorl. 231.

¹²¹⁹⁾ BA NS 6/vorl. 230.

¹²²⁰⁾ Das Archiv, September 1938, S. 760, 852 f.

¹²²¹⁾ AN 1938 S. 197.

Wehrmacht und Nationalsozialismus

des Infanterie-Regiments 61 gebildet waren, „um damit symbolisch die Einheit von Wehrmacht und Bewegung zu bekunden“¹²²²). Erstmals marschierte eine Abteilung der SA-Standarte »Feldherrnhalle« unter Gewehr durch die Stadt. Der 9. November begann mit dem traditionellen Gedenkakt im Generalkommando.

Als „der Wehrmacht nahestehende Verbände“ bezeichnete das OKW mit seinem Erlaß vom 20. Dezember 1938¹²²³):

1. NS-Reichskriegerbund mit dem ihm korporativ angeschlossenen NS-Deutschen Marinebund,
2. Reichstreubund ehem. Berufssoldaten,
3. NS-Kriegsopferversorgung,
4. Ritterschaft des Ordens Pour le mérite (und entsprechende Vereinigungen der ehem. Bundesstaaten),
5. Kameradschaft der Inhaber des Preußischen Goldenen Militärverdienstkreuzes (und entsprechende Vereinigungen der ehem. Bundesstaaten).
6. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge,
7. NS-Fliegerkorps,
8. Deutsches Rotes Kreuz,
9. Technische Nothilfe,
10. Reichsluftschutzbund,
11. Reichsbund ehem. Kadetten,
12. Reichsbund deutscher Seegeltung.

Ab 1. Januar 1939 kamen die bisherigen »Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen« in Wegfall¹²²⁴). An ihre Stelle sollten der Truppe zur *Unterweisung in der „nationalsozialistischen Weltanschauung und Zielsetzung“* bestimmte Vortragsbeispiele sowie Hefte, die jeweils bestimmte Fragengebiete ausführlich behandelten, und sonstiges geeignetes Material als dienstliche Unterlage für den befohlenen Unterricht in der Truppe zu gehen.

Nachdem die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bestimmt hatten, daß künftighin dem *Unterricht über nationalsozialistische Weltanschauung und nationalpolitische Zielsetzung* erhöhte Bedeutung beizumessen sei, sollten die jetzt erstmalig vom OKW herausgegebenen Schulungshefte dazu beitragen, der Truppe die erweiterte Erziehungsaufgabe zu erleichtern¹²²⁵).

¹²²²) Das Archiv, November 1938, S. 1221.

¹²²³) LVBl. 1939 B S. 1 Nr. 1, S. 28 Nr. 47, S. 45 Nr. 76; vgl. Pol.Handbuch I 1943 S. 47 f. Nach der Eingliederung der verschiedenen Soldatenbünde in den NS-Reichskriegerbund wurde die mit RKrMin/WA Nr. 1104/37 J II c vom 18. 3. 1937 bekanntgegebene und mit weiteren Schreiben ergänzte Liste der der Wehrmacht nahestehenden Verbände, die zu Veranstaltungen einzuladen waren, aufgehoben.

¹²²⁴) Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen, Nr. 26, vom 31. 12. 1938, S. 7.

¹²²⁵) OKW Az. 1 r 10.11 J (II) Nr. 1024/39 vom 14. 2. 1939; vgl. HVBl. 1939 C S. 49 Nr. 177.

Innerer Dienst

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront trafen am 23. Januar 1939 eine Vereinbarung über *Aufgabe, Aufbau und Dienstweg der DAF Abt. Wehrmacht*¹²²⁶).

Anläßlich der *Heldengedenkfeier* am 12. März 1939 in der Berliner Staatsoper hielt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral Dr. h.c. Raeder, die Gedenkrede, in der er u. a. ausführte: Der Führer habe den Soldaten im Rahmen der deutschen Volksgemeinschaft die Aufgabe zugewiesen, als Schutz und Schirm der Heimat und als Erzieher der jungen wehrfähigen Mannschaft zu wirken. Die Weiterbildung der jungen Soldaten im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung könne und wolle die Wehrmacht nur Schulter an Schulter mit der Partei und ihren Gliederungen lösen. Wehrmacht und Partei seien dadurch immer mehr in Haltung und Geist ein unmittelbares Ganzes geworden¹²²⁷).

Aus Anlaß des erfolgreichen Abschlusses der militärischen Operationen in Böhmen und Mähren verlieh Hitler am 20. März 1939 dem Generaloberst Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, und dem Generaloberst von Brauchitsch, Oberbefehlshaber des Heeres, das *Goldene Ehrenzeichen der NSDAP*¹²²⁸).

Vor den Kreisleitern und den Gauamtsleitern der NSDAP hielt Generaloberst von Brauchitsch am 26. März 1939 auf der Ordensburg Sonthofen einen Vortrag über *das Heer im Dritten Reich*¹²²⁹).

Höhepunkt des 50. Geburtstages Hitlers am 20. April 1939 bildete eine vierstündige Wehrmachtparade.

Weiterführende Literatur

Messerschmidt, Manfred: *Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination*. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg 1969.

Müller, Klaus-Jürgen: *Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940*. (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Zehnter Band). Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1969.

Vgl. auch Band III S. 58–60.

¹²²⁶) HVBl. 1939 B S. 34 Nr. 87; vgl. auch den Erlaß des OKW über die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Abt. Wehrmacht der DAF vom 22. 4. 1939 (HVBl. 1939 B S. 148 Nr. 221). Die Erlasse des Rw.Min vom 29. 4. 1935 und des RKrMin u. ObdW vom 31. 8. 1937 traten außer Kraft.

¹²²⁷) Zeitschrift für Wehrrecht, 4. Band 1939/40, S. 1; Archiv der Gegenwart 1939 S. 3979 A; Das Archiv, März 1939, S. 1841.

¹²²⁸) Amtliche Mitteilung des DNB, in: Domarus Bd II S. 1101.

¹²²⁹) In: Schulungshefte für den Unterricht über nationalsozialistische Weltanschauung und nationalpolitische Zielsetzung. Herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht. Heft 3/1939, S. 1–24.

Seelsorge in der Wehrmacht

Abschnitt 2

Seelsorge in der Wehrmacht

In der Erörterung religiöser Streitfragen innerhalb der Wehrmacht sah der Reichswehrminister eine Gefahr für die Disziplin. Den Soldaten wurde daher mit Erlaß vom 1. September 1934¹²³⁰⁾ die Teilnahme an religiösen Auseinandersetzungen – und damit auch an Veranstaltungen der »Deutschen Glaubensbewegung« – untersagt. Der Reichswehrminister gab ferner bekannt, daß er Kirchenaustritte für unerwünscht halte.

Im Anschluß an seinen Erlaß vom 25. März 1933, wonach Urlaub zu Exerzitien oder Rüstzeiten als Sonderurlaub nicht auf den allgemeinen Urlaub angerechnet werden sollte und über das Erteilen solchen Urlaubs die militärischen Vorgesetzten zu entscheiden hatten, bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 20. März 1935¹²³¹⁾: Mannschaften des Jahrgangs 1934 darf Sonderurlaub nur zu den hohen kirchlichen Feiertagen und zu sportlicher Betätigung innerhalb des Standortes bis zu sieben Tagen gewährt werden. Urlaubstage darüber hinaus sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Soldaten im ersten Dienstjahr, die an Exerzitien usw. teilnehmen wollten, mußten hierfür den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen.

Die im aktiven Dienst stehenden Soldaten und Wehrmachtbeamten der neugebildeten *Luftwaffe* und ihre Familien traten ab 1. April 1935 in den Standorten, in denen bereits eine Militärkirchengemeinde des Heeres oder der Marine bestand, zu dieser hinzu und wurden von den für das Heer oder die Marine amtierenden Militärgeistlichen seelsorgerisch betreut¹²³²⁾.

In Standorten, in denen nur Formationen der *Luftwaffe* untergebracht waren, bildeten die Angehörigen der *Luftwaffe* und ihre Familien eigene Militärgemeinden¹²³³⁾.

Mit Erlaß vom 7. Mai 1935¹²³⁴⁾ regelte der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die *Amtsbezeichnungen, Dienststellenbe-*

¹²³⁰⁾ HM 1934 S. 8.

¹²³¹⁾ KVBl. VI 1935 S. 34.

¹²³²⁾ Erlaß des Rw.Min. vom 28. 3. 1935 (LVBl. S. 82). Für alle grundlegenden Fragen der Militärseelsorge blieb das Rw.Min., Wehrmachtamt (Rechtsabteilung), federführend. Für die Seelsorge in der *Luftwaffe* waren gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 20. 6. 1935 (LVBl. S. 115) die Bestimmungen der Evangelischen Militärkirchlichen Dienstordnung (EMD) – HDv 370, MDv Nr. 370 – maßgebend. Die Nrn. 1 und 2, 8 bis 17, 19 bis 78 und Anlagen 1 bis 3 der Ausführungsbestimmungen zur EMD galten bis auf weiteres entsprechend auch für das Ausüben der katholischen Wehrmachtseelsorge (vgl. Bd. I S. 177).

¹²³³⁾ Die Wehrkreispfarrer, in deren Amtsbereich solche Standorte lagen, sollten im Einverständnis mit den Standortältesten und den zuständigen Luftkreisbefehlshabern dem zuständigen Feldbischof der Wehrmacht alsbald Vorschläge über die Besetzung der Standortpfarrerstellen und die sonstige Regelung der Militärseelsorge in diesen Standorten machen. Die Feldbischöfe der Wehrmacht sollten das Weitere nach den Bestimmungen der EMD (HDv 370) veranlassen.

¹²³⁴⁾ HVBl. 1935 S. 98.

Innerer Dienst

zeichnung und Dienstaufsicht der Heeresgeistlichen. »Heeresoberpfarrer« und »Heerespfarrer« waren hiernach die Amtsbezeichnungen für die planmäßigen Geistlichen der Heeresseelsorge¹²³⁵). Diese waren Wehrmachtbeamte¹²³⁶). »Standortpfarrer i.H.« (= im Hauptamt) war die Amtsbezeichnung für die Zivilgeistlichen, die auf Grund eines Vertrages im Angestelltenverhältnis zur Wehrmacht standen und das Militärseelsorgeamt als ihr Hauptamt ausübten. »Standortpfarrer i.N.« (= im Nebenamt) war die Amtsbezeichnung für die Zivilgeistlichen, die in einem Standort neben ihrem Hauptamt als Geistlicher der Ortskirchengemeinde mit der Ausübung der Militärseelsorge beauftragt waren, diese also im Nebenamt versahen¹²³⁷). Unmittelbarer und zugleich höherer Dienstvorgesetzter der Militärpfarrer war allein der zuständige Feldbischof der Wehrmacht.

Zur einheitlichen Regelung der Frage des Kirchgangs in der Wehrmacht ordnete der RKrMin u. ObdW mit Erlaß vom 29. Mai 1935¹²³⁸) an:

- „1. Die Teilnahme von Soldaten an den sonntäglichen Militärgottesdiensten ist erwünscht, aber freigestellt. Eine Kommandierung der Soldaten ist nicht statthaft.
2. Die freiwilligen Kirchgänger sind zum Gottesdienst geschlossen hin- und zurückzuführen.
3. Verheirateten Soldaten bleibt es freigestellt, mit ihrer Familie einzeln zum Gottesdienst zu gehen.
4. Militärische Feiern mit religiöser Weihe, z. B. an militärischen Gedenktagen, bei Denkmalsweihen usw., und durch Militärseelsorger abgehaltene Kasernenstunden sind Dienst.“

Die Ziffern 1 bis 3 galten auch für die Teilnahme an Prozessionen. Damit entfiel die Gestellung von Ehrenkompanien sowie die dienstliche Teilnahme von Abordnungen mit und ohne Waffe.

„Infolge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und angesichts der Kürze der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Dienstzeit“, so ord-

¹²³⁵) Vgl. die Bestimmungen über die Amtsbezeichnungen, Dienststellenbezeichnungen und Dienstaufsicht der Marinegeistlichen vom 25. 1. 1936 (MVBl. S. 87).

¹²³⁶) Die Beamten der Heeresseelsorge (Feldbischofe der Wehrmacht, Heeresoberpfarrer und Heerespfarrer) gehörten nach der Verordnung vom 22. 12. 1934 (HM 1935 S. 1) zu der Gruppe von Wehrmachtbeamten, deren Dienstkleidung besonders zu regeln war. Die Regelung war in Nr. 23 der EMD (HDv 370) und nach den dort erwähnten bisherigen Bestimmungen dahin erfolgt, daß die Beamten der Heeresseelsorge den Dienstanzug trugen, der aus einem schwarz-tuchenen Überrock (Amtsrock) mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfen, schwarzen Beinkleidern, Handschuhen von schwarzem Glacéleder, schwarzem Zylinderhut bzw. rundem schwarzem Filzhut bestand.

Bei Teilnahme an Truppenübungen, Ausmärschen mit der Truppe, Herbstübungen und beim Reiten war für die planmäßig angestellten Heeresgeistlichen das Tragen eines besonderen feldgrauen Dienstanzugs zugelassen (HVBl. 1935 S. 98).

¹²³⁷) Die Vergütungen für Zivilgeistliche, Organisten, Zivilküster, Bälgetreter und Ministranten waren mit den Bestimmungen über Ausgaben für nebenamtliche Tätigkeit in der Heeresseelsorge vom 25. 6. 1935 (HVBl. S. 110) festgesetzt worden.

¹²³⁸) LVBl. 1935 S. 149, vgl. auch S. 189.

Seelsorge in der Wehrmacht

nete der RKrMin u. ObdW mit Erlaß vom 9. Juli 1935¹²³⁹⁾ an, „besteht keine Möglichkeit mehr, Wehrmachtangehörige zu *Exerzitien* beider Konfessionen zu beurlauben“.

Als die Religionsgemeinschaft der *Siebenten-Tag-Adventisten* den Wunsch äußerte, wehrpflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinschaft den Besuch des Gottesdienstes am Samstag in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr zu gestatten, hatte der RKrMin u. ObdW keine Bedenken, wenn Mitgliedern dieser Gemeinschaft im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Führung auf Antrag Dienstbefreiung gewährt wurde, soweit sich diese Wünsche mit den Erfordernissen des Dienstes in Einklang bringen ließen¹²⁴⁰⁾.

Der RKrMin u. ObdW forderte mit Erlaß vom 3. Dezember 1935¹²⁴¹⁾, daß seitens der Wehrmachtpfarrer gegenüber konfessionslosen Soldaten jeglicher mittelbarer oder unmittelbarer Zwang mit dem Zweck der Beeinflussung ihres religiösen Empfindens unterbleibe. Eine seelsorgerische Betreuung solcher Soldaten war nur auf der Grundlage unbedingter Freiwilligkeit zulässig.

Gemäß dem Grundsatz, daß die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht allein Sache der zuständigen Standortpfarrer und eine Einmischung außenstehender Persönlichkeiten oder Organisationen irgendwelcher Art untragbar sei, verbot der RKrMin u. ObdW mit Erlaß vom 14. Februar 1936¹²⁴²⁾ den Vertrieb der Schriften der »Deutschen Wehrmacht- und Schutzpolizei-Mission«, des »Kameradendienstes an der wehrhaften Mannschaft Deutschlands« sowie des »Dienstes an der Reichswehr und Schutzpolizei« und ähnlich gearteter Schriften oder Traktate. Als unzulässig bezeichnete der RKrMin u. ObdW auch die Unterschriftensammlung bei Wehrmachtangehörigen zur Stellungnahme in der Frage des evangelischen Kirchenstreits; die Wehrmacht habe hier strenge Zurückhaltung und strikte Unparteilichkeit zu üben¹²⁴³⁾.

Unter dem 13. März 1936 ergingen neue Richtlinien für die Einstellung von Zivilpfarrern in den Militärseelsorgedienst als hauptamtliche Vertragspfarrer¹²⁴⁴⁾. Die Standortpfarrer i.H. erhielten hiernach eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe X RAT. Sie blieben jedoch kirchliche Beamte ihrer Landeskirche (Diözese), der auch weiterhin in allen Beziehungen ihre künftige Versorgung (Ruhegeld usw.) oblag.

¹²³⁹⁾ LVBl. 1935 S. 190.

¹²⁴⁰⁾ Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 20. 9. 1935 (KVBl. VI S. 106). Am 29. 4. 1936 wurde die Religionsgemeinschaft der Siebenten-Tag-Adventisten im gesamten Reichsgebiet aufgelöst und verboten (RMBliV 1936 S. 675); vgl. LVBl. 1936 S. 345.

Siehe auch RdErl. des Reichs- u. Preuß. Ministers des Innern über die Adventisten vom 8. 3. 1937 und Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 7. 4. 1937 (HVBl. S. 226 Nr. 580).

¹²⁴¹⁾ In: Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 71; LVBl. 1936 S. 4.

¹²⁴²⁾ In: Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 71.

¹²⁴³⁾ Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 3. 3. 1936 (in: Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 72).

¹²⁴⁴⁾ HVwVfgen Bd. 5 Nr. 359.

Innerer Dienst

Für die Übernahme evangelischer Pfarrer war Voraussetzung, daß sie im Truppendienst ausgebildet waren. Katholischen Pfarrern, die Soldat gewesen waren, wurde bei sonstiger Eignung der Vorzug gegeben.

Zivilgeistliche, die zur planmäßigen Anstellung in Aussicht genommen waren, wurden – soweit Planstellen für sie frei waren – gemäß Verfügung des OKH vom 3. Oktober 1936¹²⁴⁵⁾ künftig nicht mehr im hauptamtlichen Vertragsverhältnis angestellt, sondern zu kommissarischen Heerespfarrern ernannt. Die Ernennung wurde vom RKrMin u. ObdW oder in seinem Auftrage vollzogen. Für die Zeit ihrer kommissarischen Beschäftigung rechneten die Einberufenen bereits zu den aktiven Wehrmachtbeamten. Soweit Pfarrer über den planmäßigen Bedarf hinaus für den Heeres-Seelsorgedienst erforderlich waren, wurden sie auch weiterhin als Standortpfarrer im hauptamtlichen Vertragsverhältnis angestellt.

Die *Dienstkleidung der planmäßigen Heeresgeistlichen* wurde mit Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 8. März 1937¹²⁴⁶⁾ neu geregelt. Unter Aufhebung der Verfügung im HVBl. 1935 S. 98 Nr. 283 wurde bestimmt:

Die Feldbischöfe, Heeresoberpfarrer und Heerespfarrer gehören zu den zum Tragen der Uniform berechtigten Wehrmachtbeamten. Die Dienstkleidung besteht aus: (1) Feldbluse ohne Schulterstücke nach dem Schnitt für Offiziere, violette Kragenspännen mit handgestickten Doppellitzen aus matter Aluminiumstickerei nach besonderer Probe, Hoheitsabzeichen, kleine Ordensschnalle, graue Handschuhe - Feldbischöfe tragen mattgoldene gekörnte Knöpfe, goldenes Hoheitsabzeichen und goldene Kragensstickerei –;

(2) langem, feldgrauem Rock (Überrock) mit stehendem Kragen aus Grundtuch, Ärmelumschlägen, vorn herunter auf dem rechten Vorderteil eine Reihe von acht flach gewölbten und gekörnten Knöpfen, mattgolden für Feldbischöfe, aus hellem Leichtmetall für die übrigen Heeresgeistlichen, hinten auf der Schoßnaht zwei ebensolche Taillenknöpfe, vorn herunter, um den Kragen und die Ärmelumschläge 0,2 cm breite, violette Vorstöße, Hoheitsabzeichen – für Feldbischöfe golden –; große Ordensschnalle, weiße Handschuhe. Der Rock ist so lang, daß er die Knie bedeckt;

(3) langer, neugrauer Tuchhose mit violetten, 0,2 cm breiten Vorstößen in den Seitennähten und Stiefelhose ohne Vorstöße;

(4) feldgrauem, probemäßigem Mantel ohne Schulterstücke – Feldbischöfe mattgoldene, gekörnte Knöpfe und violette Brustklappenfutter –;

(5) Umhang nach dem Schnitt für Offiziere;

(6) Feldmütze wie für Offiziere, jedoch mit violetten Vorstößen und gotischem Kreuz zwischen dem mittleren Mützenvorstoß und dem Hoheitsabzeichen;

(7) Schirmmütze wie für Offiziere, jedoch mit violetten Vorstößen, gotischem Kreuz aus hellem Leichtmetall zwischen dem mittleren Mützenvorstoß und dem Hoheitsabzeichen.

Zu (6) und (7): An der Feld- und Schirmmütze der Feldbischöfe sind der untere und obere Vorstoß golden, der mittlere Vorstoß violett; an der Schirmmütze tragen sie goldene Mützenkordel.

(8) Schuhzeug wie für Offiziere;

(9) Leibriemen und Schulterriemen wie für Offiziere.

Armbinde und Halskette sind nur für das Feldverhältnis bestimmt.

¹²⁴⁵⁾ HVwVfgen Bd. 5 Nr. 359; vgl. Verfügung des OKH über die Gehaltsfrage für die Heerespfarrer vom 30. 1. 1937 (HVwVfgen Bd. 6 Nr. 151).

¹²⁴⁶⁾ HVBl. 1937 S. 117 Nr. 289.

Seelsorge in der Wehrmacht

Nach dem Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 23. Oktober 1936¹²⁴⁷⁾ machte es der „Grundsatz äußerster Zurückhaltung in allen konfessionellen Fragen“ erforderlich, daß Wehrmachtkapellen in Uniform bei religiösen Veranstaltungen nur dann spielen durften, wenn auch eine Truppe an der Veranstaltung teilnahm. Der Erlaß des Reichswehrministers vom 26. Mai 1933¹²⁴⁸⁾, nach dem Militärmusiker nur bis zur halben Stärke der an der Veranstaltung teilnehmenden Soldaten gestellt werden durften, fand sinngemäß Anwendung. Bei Gottesdiensten, die durch Wehrmachtspfarrer haupt- oder nebenamtlich abgehalten wurden, war die Gestellung von Musikern ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Soldaten zulässig.

Nach den Richtlinien des RKrMin u. ObdW vom 10. April 1937¹²⁴⁹⁾ waren die religiösen Bekenntnisse auf Grund der Erklärung der Betreffenden wie folgt in die Wehrmachtpersonalpapiere einzutragen:

- a) „ev.“, „kath.“; nötigenfalls nähere Bezeichnung;
- b) oder: „gottgläubig“ (Abkürzung: „gglb.“);
- c) oder: „Deutsche Gotterkenntnis — Haus Ludendorff —“ (Abkürzung: „Gotterkenntnis (L)“¹²⁵⁰⁾);
- d) oder: „glaubenslos“ (Abkürzung: „gls.“).

Die Bezeichnung „Dissident“ war nicht mehr anzuwenden.

Mit Erlaß vom 25. Juni 1937¹²⁵¹⁾ bestimmte der RKrMin u. ObdW:

„In der heutigen Zeit gibt es mannigfache religiöse Anschauungen. Die Wehrmacht als eine dem ganzen deutschen Volke dienende Gemeinschaft übt auf ihre Angehörigen keinerlei Glaubenszwang aus. Daher muß die Wehrmacht auch von jedem einzelnen ihrer Angehörigen volle Achtung vor dem religiösen Gefühl Andersdenkender verlangen. Wer andere um ihres Glaubens willen geringer achtet oder benachteiligt, verstößt gegen Kameradschaft, Gerechtigkeitssinn und Unparteilichkeit. Ebensowenig dürfen diejenigen geringer geachtet oder benachteiligt werden, die ihr Glaubensbekenntnis wechseln, auch wenn der Wechsel mit einem Austritt aus der Kirche verbunden ist.

Ich verbiete die Erörterung religiöser Streitfragen innerhalb der Wehrmacht, da sie eine Gefahr für ihre Disziplin und Schlagfertigkeit ist.

Vorstehender Erlaß ist allen Soldaten und Beamten sowie Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist am 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres zu wiederholen.“

Zugleich wurde befohlen¹²⁵²⁾:

„(1) Die Teilnahme von Soldaten an Wehrmachtgottesdiensten ist eine freiwillige. Eine Kommandierung von Soldaten ist nicht statthaft.

¹²⁴⁷⁾ LVBl. 1936 S. 598 Nr. 1469.

¹²⁴⁸⁾ In: Wichtige politische Verfügungen . . . , S. 29; vgl. Bd. I S. 179.

¹²⁴⁹⁾ BLB 1937 S. 14 Nr. 28 u. S. 27 Nr. 57.

¹²⁵⁰⁾ Vgl. hierzu den Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 30. 6. 1937 (BLB S. 66 Nr. 122) über den zulässigen Bezug der Zeitschrift »Am heiligen Quell deutscher Kraft« (Ludendorffs Halbmonatsschrift). Auch die Auslage, ebenso das Halten und Ausleihen aller militärischen, philosophischen und Kampfwerke des Generals Ludendorff gegen die „überstaatlichen Mächte“ sowie aller Werke der Frau Dr. Mathilde Ludendorff war freigestellt.

¹²⁵¹⁾ HM 1937 S. 136 Nr. 335, BMB 1937 S. 74.

¹²⁵²⁾ Erlaß des RKrMin u. ObdW über Kirchgang und Kasernenabendstunden vom 25. 6. 1937 (BMB S. 73).

Innerer Dienst

- (2) Die freiwilligen Kirchgänger sind zum Gottesdienst geschlossen hin- und zurückzuführen.
- (3) Verheirateten Soldaten bleibt es freigestellt, mit ihrer Familie einzeln zum Gottesdienst zu gehen.
- (4) Militärische Feiern mit religiöser Weihe, z. B. an militärischen Gedenktagen, bei Denkmalsweihen usw., sind Dienst.
- (5) Die Teilnahme von Soldaten an Kasernenabendstunden ist eine freiwillige.
- (6) Kasernenabendstunden bei Ergänzungstruppenteilen finden nicht mehr statt.“

Gemäß Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 25. Mai 1937¹²⁵³) war die evangelische und katholische Wehrmachtseelsorge in Zukunft nur noch durch beamtete Wehrmachtpfarrer auszuüben¹²⁵⁴). Die Beauftragung von Zivilgeistlichen mit der nebenamtlichen Standortseelsorge kam in Fortfall. Die Einstellung von Zivilgeistlichen als Standortpfarrer im Hauptamt durfte nur noch zwecks Probendienstleistung erfolgen, und zwar nur auf eine befristete Zeit bis zu höchstens einem Jahr. Entgegenstehende Verträge waren zu lösen. Abweichende Übergangsmaßnahmen bedurften der Genehmigung des RKrMin u. ObdW.

An Stelle der bisherigen Einteilung in Heeres-, Marine- und Luftwaffenpfarrer wurde eine für alle drei Wehrmachtteile gemeinsame Wehrmachtseelsorge geschaffen. Die Federführung in den allgemeinen Fragen der Wehrmachtseelsorge übernahm das Oberkommando des Heeres. Den besonderen Verhältnissen der Seelsorge bei der Kriegsmarine (Wechsel zwischen dem Dienst an Land und dem Dienst an Bord) war bei Neuaufbau und Handhabung der Wehrmachtseelsorge personelle und sachliche Rechnung zu tragen. Daher war die Seelsorge in den mit Wehrmachtpfarrern besetzten Marinestandorten und in den diesen angeschlossenen Marinestandorten sowie die Seelsorge an Bord durch das Oberkommando der Kriegsmarine zu bearbeiten.

Nur in den großen Standorten der Wehrmacht war die Wehrmachtseelsorge durch einen oder mehrere Wehrmachtpfarrer auszuüben. Im übrigen waren jeweils mehrere Standorte (Fliegerhorste) zu Seelsorgebezirken zusammenzufassen, in denen ein Wehrmachtpfarrer die Wehrmachtseelsorge ausübte¹²⁵⁵).

Der Grundsatz äußerster Zurückhaltung, so führte das Oberkommando der Wehrmacht in seinem Erlaß vom 1. Mai 1938¹²⁵⁶) aus, schließe dienstliche Beteiligung jeglicher Art von Wehrmachtangehörigen, einschl. Militärmusikern¹²⁵⁷), an Prozessionen aus. In Abweichung von Ziffer 2 des Erlasses

¹²⁵³) HVwVfgen Bd. 7 Nr. 380 a.

¹²⁵⁴) Vgl. hierzu Verfügung des OKH vom 18. 10. 1937 (HVwVfgen Bd. 7 Nr. 498) über die Einstellung von Zivilpfarrern in den Wehrmachtseelsorgedienst; Vfg. OKH vom 28. 4. 1938 (HVwVfgen Bd. 8 Nr. 563).

¹²⁵⁵) Vgl. OKH 25 h 60 V 1 X 987/37 g vom 5. 7. 1937 und OKH 25 h 60 AHA/H/S/7164/37 vom 18. 9. 1937 (HVwVfgen Bd. 7 Nr. 380 a).

¹²⁵⁶) In: Politisches Handbuch I 1938 D 2; MVBl. 1938 S. 227; KVBl. X 1938 S. 146.

¹²⁵⁷) Die anderslautenden Verfügungen vom 26. 5. 1933 und 1. 7. 1935 (vgl. Bd. I S. 179) wurden aufgehoben.

Seelsorge in der Wehrmacht

des RKrMin u. ObdW vom 29. Mai 1935¹²⁵⁸) hatten sich freiwillig teilnehmende Soldaten einzeln zu und von den Prozessionen zu begeben. An einer Prozession teilnehmende oder einer Prozession zuschauende Soldaten mußten sich so verteilen, daß keine Gruppen gebildet wurden.

Im Heere war vielfach der Eindruck entstanden, die Wehrmachtseelsorge wäre unerwünscht. Das OKH stellte dagegen mit seiner Verfügung vom 3. Mai 1938¹²⁵⁹) ausdrücklich fest, die Wehrmachtseelsorge sei eine dienstliche Einrichtung. Hitler habe im März 1938 auch ihre Einführung in Österreich befohlen. Die Teilnahme an den Gottesdiensten und Kasernenstunden sei allerdings freiwillig. Die Wehrmachtspfarrer seien aber in der Ausübung ihrer dienstlichen Arbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Soldaten des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die konfessionellen Soldatenvereinen angehörten, mußten gemäß Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 7. Mai 1938¹²⁶⁰) sofort aus diesen Vereinen austreten.

In der örtlichen Tagespresse durften Wehrmachtgottesdienste fortan nicht mehr angekündigt werden¹²⁶¹). Den Standortpfarrern blieb jedoch nach wie vor die Möglichkeit, auf die Wehrmachtgottesdienste in den Standortbefehlen hinzuweisen. Dies sollte so rechtzeitig geschehen, daß auch den Familien der Wehrmachtangehörigen eine Teilnahme an den Wehrmachtgottesdiensten ermöglicht wurde.

Einladungen zu Kameradschaftsabenden im Christlichen Verein junger Männer fielen – in Auslegung des Erlasses des RKrMin u. ObdW Nr. 981/36 J I c vom 14. Februar 1936¹²⁶²) – unter das Verbot der Einmischung in die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen wurde daher verboten¹²⁶³).

Und wieder bezog sich das OKW auf den „Grundsatz äußerster Zurückhaltung in allen konfessionellen Fragen“, als es mit Erlaß vom 29. Juli 1938¹²⁶⁴) bestimmte, daß Musik-(Trompeter-)Korps in Uniform bei religiösen Veranstaltungen nur dann spielen dürften, wenn auch eine Truppe an der Veranstaltung teilnahm. Musik-(Trompeter-)Korps durften zu Wehrmachtgottesdiensten¹²⁶⁵) nur dann gestellt werden, wenn die Zahl der freiwillig an einem Wehrmachtgottesdienst teilnehmenden Soldaten mindestens doppelt

¹²⁵⁸) LVBl. 1935 S. 189; vgl. S. 310 dieses Bandes.

¹²⁵⁹) HM 1938 S. 96 Nr. 260.

¹²⁶⁰) AN 1938 S. 95, KVBl. X 1938 S. 125 Nr. 518, LVBl. 1938 B S. 99 Nr. 152. Hierzu wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 31. 8. 1938 (BLB S. 214 Nr. 379) darauf hingewiesen, daß auch die Zugehörigkeit von Soldaten zu zivilen konfessionellen Vereinen verboten sei. Beamten und Lehrpersonen wurde die Mitgliedschaft in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen mit Erlaß vom 4. 10. 1938 (HVBl. B S. 294 Nr. 457) verboten.

¹²⁶¹) Verfügung des OKH vom 31. 5. 1938 (in: Pol.Handbuch I 1943 S. 64).

¹²⁶²) In: Pol.Handbuch I 1938 D 8.

¹²⁶³) LVBl. 1938 A S. 166 Nr. 206.

¹²⁶⁴) HM 1938 S. 203 Nr. 528, BLB 1938 S. 212 Nr. 374, Pol.Handbuch I 1943 S. 57.

¹²⁶⁵) Vgl. HDv 32 Ziff. 7 (1) c, MDv Nr. 241 Ziff. 32 c.

Innerer Dienst

so groß war wie die Zahl der zu stellenden Musiker. Auf dem Marsch zu und von den Wehrmachtgottesdiensten durfte nicht gespielt werden¹²⁶⁶).

Nach dem Erlaß über Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935¹²⁶⁷) waren Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigten. Nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 16. September 1938¹²⁶⁸) war diese Voraussetzung bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigten auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden oder die Entsendung von Behördenvertretern. Die dienstliche Teilnahme von Strafanstaltsgeistlichen und Heerespfarrern und die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Feiern wurde hierdurch nicht berührt. Vorstehende Anordnungen galten für jede Art von kirchlichen Veranstaltungen, gleichgültig, ob sie in regelmäßiger Wiederkehr (z.B. Fronleichnam) oder aus besonderem Anlaß (z.B. Besuch eines Bischofs, Primiz) stattfanden.

„Mein folgender Befehl“, so bestimmte Hitler am 13. Dezember 1938¹²⁶⁹), „ist allen Dienststellen der drei Wehrmachtteile noch heute bekanntzugeben“:

„Militärische Feiern mit religiöser Weihe sind mit den Vereidigungen nicht zu verbinden. Soweit an den Vereidigungstagen Wehrmachtgottesdienste stattfinden, sind sie zeitlich und räumlich getrennt von der Vereidigung abzuhalten. Die Teilnahme der Soldaten an den Wehrmachtgottesdiensten ist eine freiwillige“.

Mit Erlaß vom 24. Dezember 1938¹²⁷⁰) verbot das OKW das außerdienstliche Spielen von Musik-(Trompeter-)Korps bei Veranstaltungen konfessionell gebundener Vereinigungen.

Das Wehrkreiskommando IX gab am 13. Februar 1939 eine Verfügung des OKH weiter, wonach die Teilnahme von Wehrmachtangehörigen an Trauerfeiern für den verstorbenen Papst verboten war¹²⁷¹).

Wehrmachtgeistliche, die außerhalb der Wehrmacht über die Wehrmachtseelsorge berührende Fragen Vorträge halten wollten, bedurften hierzu der Genehmigung ihres nächsten militärischen Vorgesetzten¹²⁷²). Daneben war eine Vortragsgenehmigung des Feldbischofs der Wehrmacht nicht erforderlich¹²⁷³).

¹²⁶⁶) Der anders lautende Erlaß des RKRMin u. ObdW vom 23. 10. 1936 (LVBl. S. 598 Nr. 1469) wurde außer Kraft gesetzt.

¹²⁶⁷) RMBl. 1935 S. 545, MBliV 1935 S. 775.

¹²⁶⁸) VBl.RAD 1938 S. 461; vgl. hierzu den Erlaß des OKW über das Verbot der Beflagung von Dienstgebäuden an kirchlichen Feiertagen usw. vom 3. 11. 1938 (LVBl. A S. 313 Nr. 361, Pol.Handbuch I 1943 S. 55 f.) sowie den Erlaß des OKW über das Verbot der geschlossenen Teilnahme von Truppenteilen oder Wehrmachtdienststellen an zivilkirchlichen Veranstaltungen vom 3. 11. 1938 (Pol.Handbuch I 1943 S. 56). Für die Teilnahme an Prozessionen galten weiterhin die Bestimmungen des OKW vom 1. 5. 1938 (vgl. S. 314).

¹²⁶⁹) BA NS 6/vorl. 231; vgl. BLB 1939 S. 91 Nr. 199.

¹²⁷⁰) BLB 1939 S. 45 Nr. 92, HVBl. 1939 B S. 12 Nr. 30.

¹²⁷¹) BA-ZNS vorl. P XXI.

¹²⁷²) Vgl. HM 1938 S. 16 Nr. 63 B IV a.

¹²⁷³) Verfügung des OKH vom 30. 3. 1939 (in: Pol.Handbuch I 1943 S. 57 f.).

Orden und Ehrenzeichen

Schließlich beschäftigte sich das OKW in einem Erlaß vom 11. Juli 1939¹²⁷⁴⁾ noch mit Trauungen usw. von „gottgläubigen“ Wehrmachtangehörigen:

„Im nationalsozialistischen Staat steht es jedem Wehrmachtangehörigen frei, in religiösen Glaubensfragen nach seinem eigenen Gewissen zu verfahren. Es bestehen daher keine Bedenken, daß gottgläubige Wehrmachtangehörige außerhalb der Wehrmacht stehende Personen mit der Leitung von privaten Trauungen, Beerdigungen, Namengebungsfesten usw. beauftragen.

Es kann aber nicht gebilligt werden, daß gottgläubige Wehrmachtangehörige die Leitung derartiger Feiern übernehmen. Da die Wehrmacht in allen Glaubensfragen eine überparteiliche Haltung einnimmt, muß alles vermieden werden, was diese klare Stellung der Wehrmacht beeinträchtigen könnte.“

Ein Truppenkommandeur hatte gelegentlich der Wiederkehr des Tages, an dem eine für die Geschichte des Traditionstruppenteils bedeutsame Schlacht stattgefunden hatte, am Grabmal der in dieser Schlacht Gefallenen durch den Kirchenvorstand einen Kranz niederlegen lassen, da die Kranzniederlegung durch einen Angehörigen des Truppenteils nicht möglich war. Zu diesem Vorgang stellte das OKW mit Erlaß vom 22. Juli 1939¹²⁷⁵⁾ fest, Kranzniederlegungen dieser Art sollten in erster Linie durch Wehrmachtangehörige oder durch einen am Ort des Denkmals oder in seiner Nähe wohnenden ehemaligen Angehörigen des Traditionstruppenteils im Offiziersrang durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich sei, dann solle – entsprechend der Regelung für die Durchführung des Heldengedenktages – dem zuständigen Hoheitsträger der Partei die Kranzniederlegung übertragen werden.

Abschnitt 3

Orden und Ehrenzeichen

Titel, Orden und Ehrenzeichen wurden nach Maßgabe des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937¹²⁷⁶⁾ verliehen. Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933¹²⁷⁷⁾ und das Ergänzungsgesetz hierzu vom 15. Mai 1934¹²⁷⁸⁾ traten außer Kraft. Die auf Grund ihrer Bestimmungen erlassenen Verordnungen blieben gemäß der Anlage zum Gesetz vom 1. Juli 1937 aufrechterhalten¹²⁷⁹⁾.

„Als Anerkennung treuer Dienste in der neuen Wehrmacht“ stiftete Hitler am 16. März 1936, dem ersten Jahrestag der Wiedereinführung der allge-

¹²⁷⁴⁾ Pol.Handbuch I 1943 S. 55.

¹²⁷⁵⁾ Pol.Handbuch I 1943 S. 48.

¹²⁷⁶⁾ RGBl. 1937 I S. 725.

¹²⁷⁷⁾ RGBl. 1933 I S. 180.

¹²⁷⁸⁾ RGBl. 1934 I S. 379.

¹²⁷⁹⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 726.

Innerer Dienst

meinen Wehrpflicht, die *Dienstauszeichnung*¹²⁸⁰). Sie sollte in vier Klassen für 4-, 12-, 18- und 25jährige Dienstzeit allen Angehörigen der Wehrmacht verliehen werden, die sich am 16. März 1935 oder später im aktiven Wehrdienst befanden. Für 40jährige Dienstzeit wurde mit Verordnung vom 10. März 1939¹²⁸¹) ein Eichenlaub zur Dienstauszeichnung 1. Klasse eingeführt. Die Verleihung der Dienstauszeichnung wurde nach Kriegsbeginn ausgesetzt und nur noch für Dienstzeiten bis 31. August 1939 durchgeführt¹²⁸²).

Erinnerungsmedaillen wurden verliehen an Personen, die sich besondere Verdienste erworben hatten

- a) beim Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938)¹²⁸³),
- b) bei der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete (Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938)¹²⁸⁴) und bei der Bildung des Protektorates Böhmen und Mähren¹²⁸⁵),
- c) bei der Heimkehr des Memellandes zum Deutschen Reich (Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes)¹²⁸⁶).

Die Verleihungen wurden mit dem 1. Juli 1940 abgeschlossen.

An deutsche Freiwillige, die als Angehörige der Legion Condor oder im Zusammenhang mit ihrem Einsatz am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen hatten oder als Angehörige der deutschen Kriegsmarine an Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligt gewesen waren, wurden das *Spanienkreuz* in drei Klassen¹²⁸⁷), ein besonderes *Vervundetensymbol* in schwarz und silber¹²⁸⁸) sowie das *Panzertruppenabzeichen der Legion Condor*¹²⁸⁹) verliehen. Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer erhielten ein *Ehrenkreuz*¹²⁹⁰).

Für Verdienste um die Errichtung der deutschen Befestigungsanlagen wurde mit Verordnung vom 2. August 1939¹²⁹¹) das *Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen* gestiftet.

¹²⁸⁰) RGBl. 1936 I S. 165. Der RKrMin u. ObdW erließ die zur Durchführung der Stiftungsverordnung erforderlichen Vorschriften im RGBl. 1936 I S. 167 und HVBl. 1936 S. 68. Über die am 30. 1. 1938 gestifteten Dienstauszeichnungen für den Reichsarbeitsdienst und für Dienstzeiten in den SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfverbänden und SS-Junkerschulen siehe RGBl. 1938 I S. 59 und 66.

¹²⁸¹) RGBl. 1939 I S. 705.

¹²⁸²) HVBl. 1939 C S. 307.

¹²⁸³) Stiftungsverordnung und Satzung vom 1. 5. 1938 (RGBl. I S. 431) mit Satzungsänderung vom 27. 8. 1938 (RGBl. I S. 1062).

¹²⁸⁴) Stiftungsverordnung und Satzung vom 18. 10. 1938 (RGBl. I S. 1527 f.).

¹²⁸⁵) Verordnung vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 861) zur Ergänzung der Verordnung [vom 18. 10. 1938] über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

¹²⁸⁶) Stiftungsverordnung und Satzung vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 862 f.).

¹²⁸⁷) RGBl. 1939 I S. 1359 f.

¹²⁸⁸) RGBl. 1939 I S. 1364, HVBl. 1939 A S. 57 Nr. 76.

¹²⁸⁹) HVBl. 1939 A S. 54.

¹²⁹⁰) RGBl. 1939 I S. 1362.

¹²⁹¹) RGBl. 1939 I S. 1365, HM 1939 S. 375 f.; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 490 Nr. 81.

Heiratsordnung

Abschnitt 4

Heiratsordnung

Nach § 27 des Wehrgesetzes bedurften die Angehörigen der Wehrmacht zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten. Zur Ausführung dieser Gesetzesvorschrift erging die Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht – *Heiratsordnung* – vom 1. April 1936¹²⁹²).

Voraussetzung für jede Heiratserlaubnis war, daß

- a) die Braut deutschen oder artverwandten Blutes war,
- b) die Braut einen einwandfreien Ruf genoß, selbst achtbar und staatsreu war und einer achtbaren und staatsreuen Familie angehörte,
- c) der Antragsteller und die Braut schuldenfrei waren,
- d) die Führung des Haushalts geldlich gesichert war¹²⁹³),
- e) die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935¹²⁹⁴) erfüllt waren.

Wurde die Heiratserlaubnis nicht erteilt, so waren dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung war eine Beschwerde nach der Beschwerdeordnung bis zum Reichskriegsminister zulässig. Die Entscheidung des Reichskriegsministers war endgültig.

Über die erteilte Heiratserlaubnis war dem Antragsteller zur Vorlage bei dem Standesbeamten eine Bescheinigung auszuhändigen.

Die Heiratserlaubnis wurde im allgemeinen erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder des 6. Dienstjahres erteilt, zu einem früheren Zeitpunkt nur in begründeten Ausnahmefällen. Die wiederholt vorgelegten begründeten Heiratgesuche vor Erreichung des Mindestalters hatten in den Bestimmungen vom 1. April 1936 eine Härte erblicken lassen. Die Heiratsordnung wurde deshalb mit Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1937¹²⁹⁵) dahin ergänzt, daß in begründeten Ausnahmefällen Sondergenehmigungen erteilt werden konnten. Aus bevölkerungspolitischen Erwägungen war als

¹²⁹²) HVBl. 1936 S. 121 Nr. 364. Gleichzeitig trat die Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht vom 5. 1. 1922 (vgl. Band I S. 182) außer Kraft.

¹²⁹³) Es war dem Reichskriegsministerium nicht möglich, für das gesamte Reichsgebiet und alle Wehrmachtangehörigen einen einheitlichen Maßstab festzulegen, nach dem die Haushaltsführung als geldlich gesichert anzunehmen war. Vielmehr war es Sache der verantwortlichen Vorgesetzten, nach den bisherigen Erfahrungen in den einzelnen Standorten sich im Einzelfall ein Urteil darüber zu bilden und bei Vorlage zu melden, ob nach den persönlichen Verhältnissen der Verlobten – Vorhandensein der ersten Einrichtung, Einkommen, Lebensansprüche und Charakteranlagen im Zusammenhang mit den örtlichen Lebensgepflogenheiten – die Aussicht bestand, daß die beabsichtigte Ehe der Berufsstellung des Soldaten oder Wehrmachtbeamten nicht abträglich sein würde. Solange nach Ansicht des verantwortlichen Vorgesetzten diese Sicherung der Haushaltsführung nicht gegeben war, durfte er die Heirat weder befürworten noch erlauben.

¹²⁹⁴) RGBl. 1935 I S. 1246.

¹²⁹⁵) HVBl. 1937 S. 482.

Innerer Dienst

begründeter Ausnahmefall auch die Geburt oder amtsärztlich bescheinigte zu erwartende Geburt eines Kindes anzusehen¹²⁹⁶).

Hitler hatte sich am 19. April 1937 dahingehend ausgesprochen, daß die Wehrpflichtigen erst heiraten sollten, wenn sie gedient hatten. Daher durften Sondergenehmigungen nur solchen Unteroffizieren und Mannschaften erteilt werden, die Berufssoldaten waren¹²⁹⁷).

Abschnitt 5

Flaggen, Fahnen und Standarten; Hoheitszeichen der Wehrmacht

Das vom Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg am 13. Juli 1934 gestiftete *Ehrenkreuz für Frontkämpfer*¹²⁹⁸) wurde gemäß Verordnung Hitlers vom 17. Dezember 1934¹²⁹⁹) am „Heldengedenktag“, dem 17. März 1935, an allen Fahnen und Standarten des alten Heeres und der alten Marine angebracht.

Die *Standarte des Führers und Reichskanzlers* war nach der Verordnung vom 11. April 1935¹³⁰⁰) ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz gerändertes rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenkranz umrahmtes, schwarz-weiß gerändertes schwarzes Hakenkreuz trug. In den vier Ecken der Standarte befanden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz im Eichenkranz und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935¹³⁰¹) erging die *Verordnung über die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz und die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 5. Oktober 1935*¹³⁰²). Hierdurch traten außer Kraft:

¹²⁹⁶) RKrMin u. ObdW Nr. 2656/37 geh. J Ia vom 30. 10. 1937 (BA-ZNS WALLg); vgl. hierzu OKW Az. 13 h J (Ic) Nr. 1629/38 geh. vom 30. 7. 1938 (BA-ZNS ES: Heiratsordnung) und RdL u. ObdL LP IV Az. 13 h Nr. 10 265/38 g (4) vom 31. 8. 1938 (BA-ZNS vorl. P XXVIII).

¹²⁹⁷) RdL u. ObdL LP IV Az. 13 h Nr. 10 265/38 g (4) vom 31. 8. 1938 (BA-ZNS vorl. P XXVIII). Bzgl. der Heiratsgenehmigung für Wehrpflichtige vor Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes siehe Erlaß des OKW – 12 i 12.10 – Abt. E (VI a) vom 16. 9. 1938 (HVBl. C S. 248 Nr. 815).

¹²⁹⁸) Vgl. Verordnung über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 619).

¹²⁹⁹) RGBl. 1935 I S. 507, HVBl. 1935 S. 11 Nr. 19; vgl. ebd. die Ausführungsbestimmungen des Rw.Min. vom 17. 12. 1934.

¹³⁰⁰) RGBl. 1935 I S. 507; vgl. Band III S. 333.

¹³⁰¹) RGBl. 1935 I S. 1145. Dieses Gesetz hatte bestimmt: Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

¹³⁰²) RGBl. 1935 I S. 1285; vgl. den vollständigen Wortlaut dieser Verordnung im Band III S. 389–391. Die neue Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe und die neue Flagge des RKrMin u. ObdW waren erstmalig am 7. 11. 1935, dem Tage der Rekru-

Flaggen, Fahnen und Standarten

- a) Artikel 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (RGL. I S. 133),
- b) § 7 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (RGL. I S. 1101),
- c) die Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. Juli 1935 (RGL. I S. 1049).

In den mit Truppenteilen der Wehrmacht belegten Kasernen war die Reichskriegsflagge ab 1. Oktober 1936 täglich an einem besonderen Flaggenmast in der Nähe des Eingangs, der Wache, des Stabsgebäudes oder an sonst geeigneter Stelle morgens zu setzen und abends niederzuholen. Das Setzen und Niederholen der Flagge erfolgte in Form einer einfachen oder feierlichen Flaggenparade¹³⁰³).

Mit seinem Erlaß vom 16. März 1936¹³⁰⁴), „dem 1. Jahrestag der Wiedergeburt der deutschen Wehrfreiheit“, verlieh Hitler der Wehrmacht *Truppenfahnen*. Für das Mitführen der neuen Fahnen und Standarten galt die Verfügung des OKH vom 15. Dezember 1936¹³⁰⁵).

Auf Grund des o.a. Erlasses vom 16. März 1936 wurde den Marineartillerieabteilungen, den Schiffsstammabteilungen und den Marineunteroffizierlehrabteilungen je eine »Truppenfahne der Marineteile am Lande« verliehen¹³⁰⁶). Für deren Mitführen waren die Richtlinien vom 14. Dezember 1936¹³⁰⁷) maßgebend.

*Kommandoflaggen*¹³⁰⁸) wurden im Bereich des Heeres von den Oberbefehlshabern, den Kommandierenden Generalen und von den Truppenführern (Divisionskommandeuren oder Kommandeuren selbständiger Brigaden) geführt, die dauernd selbständig einen Verband verschiedener Waffen befehligten. Die Grenzkommandanten führten die Kommandoflagge eines Divisionskommandeurs¹³⁰⁹). Für das Führen von Hoheitszeichen, Kommando- und Stabsflaggen an Kraftwagen galt die Anordnung des OKH vom 8. September 1938¹³¹⁰).

tenvereidigung, zu setzen. Zugleich richtete Hitler einen Tagesbefehl an die Wehrmacht (vgl. LVBl. 1935 S. 351 Nr. 740).

¹³⁰³) Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 18. 8. 1936 (HVBl. S. 321 Nr. 846).

¹³⁰⁴) HVBl. 1936 S. 77 Nr. 262; vgl. Band III S. 400.

¹³⁰⁵) HVBl. 1936 S. 456 Nr. 1234. Das Mitführen und Aufstellen der Fahnen der Luftwaffe war mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 3. 2. 1937 (LVBl. S. 66 Nr. 171) geregelt. Vgl. HDv 133/MDv Nr. 850/LDv 23: Vorschrift für die Fahnen und Standarten der Wehrmacht, der alten Armee und Marine (Fahnenvorschrift) vom 6. 8. 1937.

¹³⁰⁶) OKM B.Nr. 5250.A. IV e vom 28. 8. 1936 (MVBl. S. 345 Nr. 486).

¹³⁰⁷) MVBl. 1936 S. 521 Nr. 736.

¹³⁰⁸) Muster siehe HDv 300 II. Teil vom 18. 10. 1934, Anhang, Abschnitt 11.

¹³⁰⁹) HM 1938 S. 284 Nr. 766.

¹³¹⁰) HVBl. 1938 B S. 211 Nr. 309. Die Verfügungen im HVBl. 1934 S. 168 Nr. 523 und im HVBl. 1935 S. 68 Nr. 205 wurden durch vorstehende Anordnung außer Kraft gesetzt.

Innerer Dienst

Am 8. März 1939 erging der Erlaß Hitlers über die *Großadmiralflagge*¹³¹¹⁾:

„Das Rangabzeichen und Kommandozeichen des Großadmirals ist die »Großadmiralflagge«.

Die Großadmiralflagge ist ein weißes gleichseitiges Rechteck, in dem ein schwarzes, weiß-schwarz gerändertes Eisernes Kreuz steht, dessen Balken bis zum Rande des Rechtecks reichen. Unter dem Eisernen Kreuz liegen zwei im rechten Winkel gekreuzte Großadmiralstäbe; auf dem Eisernen Kreuz liegt ein goldgelber, braun gezeichneter Wehrmachtadler, dessen Kopf zur Stange blickt.

Die bisherige »Flagge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine« bleibt bestehen; sie wird geführt, wenn der Stelleninhaber nicht Großadmiral ist.“

Das Rangabzeichen und Kommandozeichen des Generaladmirals war die *Generaladmiralflagge*¹³¹²⁾. Diese war ein weißes, gleichseitiges Rechteck, in dem ein schwarzes, weiß-schwarz gerändertes Eisernes Kreuz stand, dessen Balken bis zum Rande des Rechtecks reichten. In der inneren unteren Ecke der Flagge standen zwei im rechten Winkel gekreuzte, goldgelbe, braunschattierte Schwerter.

Für die *Kommandoflaggen und Stabsflaggen der Luftwaffe* sowie für die *Luftwaffenwimpel* galt der Erlaß des RdL u. ObdL vom 27. April 1937¹³¹³⁾. Für den Chef des Generalstabes der Luftwaffe wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 10. August 1937¹³¹⁴⁾ eine Kommandoflagge eingeführt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 führten sämtliche Flugzeuge der Luftwaffe an Stelle der Reichs- und Nationalflagge das Hakenkreuz als Hoheitszeichen¹³¹⁵⁾. An den militärischen Kennzeichen (Balkenkreuz und Numerierung) änderte sich nichts.

Das mit Erlaß Hitlers vom 6. August 1938¹³¹⁶⁾ eingeführte *Kommandozeichen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht* war ein Rechteck von 30 cm Höhe und 45 cm Länge mit einem 15 cm tiefen Einschnitt am äußeren Ende. Es zeigte im roten, weiß-schwarz geränderten Feld einen weißen, zweimal schwarz-weiß geränderten Kreis mit einem weiß-schwarz geränderten Hakenkreuz. In den inneren Ecken des roten Feldes befand sich oben ein weiß gerändertes Eisernes Kreuz, unten ein zur Stange blickender, weiß geränderter schwarzer Wehrmachtadler. Das Kommandozeichen des Chefs OKW wurde nur am Kraftwagen geführt.

Durch die Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs vom 7. März 1936¹³¹⁷⁾ wurden die *Hoheitszeichen der Wehrmacht*

¹³¹¹⁾ MVBl. 1939 S. 215 Nr. 263.

¹³¹²⁾ OKM B.Nr. 2004.A. IV z vom 27. 3. 1939 (MVBl. S. 223 Nr. 269).

¹³¹³⁾ LVBl. 1937 S. 228 Nr. 555. Aufgehoben wurden hiermit die Erlasse im LVBl. 1936 S. 9 Nr. 20, S. 37 Nr. 102 und S. 416 Nr. 1044.

¹³¹⁴⁾ LVBl. 1937 S. 468 Nr. 1063.

¹³¹⁵⁾ LVBl. 1939 A S. 17 Nr. 25.

¹³¹⁶⁾ LVBl. 1938 C S. 285 Nr. 881.

¹³¹⁷⁾ RGBl. 1936 I S. 145.

Meldung von besonderen Vorkommnissen

nicht berührt. Die aus heraldischen Gründen vorgenommene Änderung der Kopfstellung des Adlers bei den Hoheitszeichen des Reichs blieb für die Wehrmacht ohne Belang. Der Kopf des Adlers bei den Hoheitszeichen der Wehrmacht blieb deshalb nach links gewendet, soweit nicht besondere Gründe für eine andere Kopfstellung vorlagen, z. B. an den Truppenfahnen: Kopf zur Stange, am Stahlhelm: Blick nach vorn¹³¹⁸).

Abschnitt 6

Standortdienstvorschriften; besondere Vorkommnisse

Für den Standortdienst galt weiterhin die HDv 131: Standortdienstvorschrift (Entwurf) 1934¹³¹⁹). Die Beflaggung der Dienstgebäude und das Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Wehrmacht richtete sich künftig nach dem Erlaß des OKW vom 3. November 1938¹³²⁰).

Mit Verfügung des ObdH vom 24. Juni 1935¹³²¹) wurde die Meldung von besonderen Vorkommnissen neu geregelt. Die bisher gültige Verfügung vom 6. Juli 1931¹³²²) trat außer Kraft.

»Besondere Vorkommnisse« waren Ereignisse in der Wehrmacht und in Verbindung mit der Wehrmacht:

- a) denen eine besondere Bedeutung für die Beurteilung des inneren Gefüges der Truppe zukam,
 - b) die geeignet waren, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen.
- Als »besondere Vorkommnisse« waren künftig zu melden:
- a) Todesfälle im Dienst und Massenunfälle von Wehrmachtangehörigen,
 - b) schwere Unglücksfälle oder Todesfälle von Zivilpersonen, die durch Wehrmachtangehörige oder Einrichtungen der Wehrmacht hervorgerufen waren,
 - c) Entsendung von Hilfskommandos bei Notständen (z. B. Hochwasser, Waldbrand pp.),
 - d) Einleitung von Ehren- und Gerichtsverfahren gegen Offiziere, Todesfälle von Offizieren,
 - e) Ereignisse politischer Art, die die Wehrmacht oder das Ansehen der Wehrmacht in der Öffentlichkeit berührten,

¹³¹⁸) Der Chef des Wehrmachtamts im Reichskriegsministerium vom 9. 4. 1936 (HVBl. S. 166 Nr. 473); vgl. Band III S. 402.

¹³¹⁹) Vgl. Band I S. 197–199. Änderungen und Ergänzungen der Standortdienstvorschrift siehe im HVBl. 1934 S. 162 Nr. 503; HVBl. 1935 S. 9 Nr. 12 u. 14, S. 19 Nr. 45.

¹³²⁰) LVBl. 1938 A S. 313 Nr. 361.

¹³²¹) HM 1935 S. 84 Nr. 292.

¹³²²) HVBl. 1931 S. 156 Nr. 382.

Innerer Dienst

- f) erhebliche Sachschäden (z.B. Brand, Einsturz, Sabotage, Diebstahl an Heeresgut) an Einrichtungen der Wehrmacht,
- g) Selbstmorde und Selbstmordversuche¹³²³),
- h) Mißhandlungsfälle¹³²⁴),
- i) Rettungstaten durch Heeresangehörige¹³²⁵).

Selbstmorde und Selbstmordversuche

Nach § 146 Abs. 3 Satz 2 der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO)¹³²⁶) waren in allen Fällen des Selbstmordes die Beweggründe tunlichst aufzuklären. Für die gerichtliche Untersuchung einschließlich Leichenschau (§ 146) und Freigabe zur Bestattung (§ 77) war der richterliche Militärjustizbeamte zuständig. Hieraus ergab sich, daß in jedem Fall das zuständige Militärgericht auf dem kürzesten Wege von dem besonderen Vorkommnis unmittelbar in Kenntnis zu setzen war.

Nach den Ausführungsbestimmungen zur MStGO vom 21. November 1933¹³²⁷) zu § 146 MStGO war Abs. 3 Satz 2 des § 146 auch auf Selbstmordversuche anzuwenden. Nr. 28 der Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichte des Reichsheeres (HDv 4 Teil 2) ordnete demgemäß an, daß der richterliche Militärjustizbeamte auch bei Selbstmordversuchen die Beweggründe aufzuklären habe. Hieraus folgt, daß das zuständige Militärgericht auch von jedem Selbstmordversuch durch Übersendung eines Abdruckes der Meldung über ein solches besonderes Vorkommnis umgehend in Kenntnis zu setzen war.

Sobald die durch den Militärjustizbeamten vorgenommenen Ermittlungen abgeschlossen waren, war dem OKH das Ergebnis auf dem Dienstwege vorzulegen. Dabei war gemäß Verfügung des Chefs der Heeresleitung vom 24. Januar 1935¹³²⁸) von den Truppendienststellen anzugeben, ob und ggf.

¹³²³) Vor Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit waren alle nicht natürlichen Todesfälle von Angehörigen des Reichsheeres sofort der nächsten Staatsanwaltschaft oder dem nächsten Amtsrichter anzuzeigen. Diese bürgerlichen Behörden beschränkten sich auf die Feststellung, ob der Tod des Heeresangehörigen durch Verschulden eines Dritten verursacht worden war. Sie stellten das Verfahren ein, wenn dies nicht zutraf.

Im militärischen, insbesondere disziplinarischen Interesse war es aber geboten, darüber hinaus alle Umstände, die zu dem Todesfall geführt hatten, namentlich die Beweggründe eines Selbstmords, genau aufzuklären. Diese Ermittlungen konnten den Staatsanwaltschaften nach der Strafprozeßordnung nicht übertragen werden; sie fielen einer militärischen Dienststelle zu. Die früheren Heeresanwaltschaften waren damit betraut.

Über Selbstmorde und Selbstmordversuche in der Wehrmacht siehe im übrigen den folgenden Abschnitt.

¹³²⁴) Vgl. hierzu die Verfügung des OKH vom 13. 3. 1936 (HM S. 66 Nr. 194).

¹³²⁵) Dabei war gemäß HVBl. 1935 S. 70 Nr. 209 anzugeben, ob die Tat so bewertet wurde, daß eine sofortige Anerkennung ausgesprochen werden konnte, und ob Antrag auf Verleihung der Rettungsmedaille am Bande oder der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr gestellt wurde.

¹³²⁶) HDv 3/5, MDv Nr. 124 Heft 1, LDv 3/5.

¹³²⁷) RGBl. 1933 I S. 989.

¹³²⁸) HM 1935 S. 16 Nr. 49.

Selbstmorde und Selbstmordversuche

welche strafrechtlichen oder disziplinaren Maßnahmen getroffen oder beabsichtigt waren; z. B. beim Vorliegen oder Verdacht strafbarer Handlungen Dritter. Bei Selbstmordversuchen war ferner anzugeben, ob gekündigt worden war (vgl. § 25 Abs. 10 der HDv 477 – HEB)¹³²⁹).

Zu dem Problem der Selbstmorde im Heere wandte sich der Chef der Heeresleitung mit Geheimverfügung vom 30. November 1934¹³³⁰) an die Vorgesetzten aller Grade:

„Die Zahl der Selbstmorde im Heer ist im Laufe der verflossenen Monate unverändert hoch geblieben. Dies ist um so bedauerlicher, als in sehr vielen Fällen ein wirklich schwerwiegender Anlaß zur Tat nicht vorhanden war. Bisweilen ist das Leben um ausgesprochener Nichtigkeiten willen fortgeworfen worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ursachen für solches Handeln letzten Endes in der Persönlichkeit des Täters zu suchen sind. Sie liegen – abgesehen von ererbten Anlagen – in mangelnder Erziehung des Charakters und in einer Lebensauffassung, die des tiefsten sittlichen Verantwortungsgefühls für das eigene Handeln entbehrt. Wenn solchen innerlich haltlosen Menschen persönliche oder berufliche Schwierigkeiten begegnen, dann wird der Entschluß zum Selbstmord oft nur zu leicht gefaßt.

Die äußeren Gründe, die derartige Charaktere häufig zum Selbstmord veranlassen, sind gewöhnlich nach Lebens- und Dienstalter, Dienststellung oder Familienstand verschieden:

Bei **R e k r u t e n** bilden

mangelnde Härte gegenüber den dienstlichen Anforderungen,
Enttäuschung über das Leben als Soldat, das sich die jungen Leute leichter und spielerischer vorstellen,
Minderwertigkeitsgefühle bei dauernd unzureichenden Leistungen,
Furcht vor Strafen oder Überempfindlichkeit gegen erhaltene erste Strafen,
Übergriffe des Ausbildungspersonals oder falsche Behandlung durch die unteren Vorgesetzten;

bei **M a n n s c h a f t e n** älterer Jahrgänge

leichtsinniger Lebenswandel, Schulden,
unglückliche Liebe, Geschlechtskrankheiten,
Enttäuschung über nicht erfolgte Beförderung, Strafen, Sorgen für die Zukunft bei drohender Entlassung,
vereinzelt auch eheliche Zerwürfnisse;

bei **U n t e r o f f i z i e r e n**

dienstliche Verfehlungen, Unterschlagungen oder unglückliche Familienverhältnisse

in den meisten Fällen den Anlaß.

Der Vorgesetzte, der am ehesten berufen und in der Lage ist, bei solchen Anlässen vorbeugend einzugreifen, ist der Kompaniechef...

Unabhängig hiervon ist es Pflicht jedes Soldaten, seine Vorgesetzten sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kamerad Selbstmordabsichten äußert oder

¹³²⁹) Nach § 25 Abs. 10 der HDv 477 (HEB) war bei Selbstmordversuchen zu prüfen, ob nicht fristlos wegen Unwürdigkeit (§ 18 Abs. 3 II e) oder befristet wegen mangelnder Befähigung (§ 18 Abs. 3 I b) oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 18 Abs. 3 I a) zu kündigen war.

¹³³⁰) Chef HL Nr. 1066/34 g. AHA/Allg (IV a) vom 30. 11. 1934 (BA-ZNS Wallg).

Innerer Dienst

durch sonstige Anzeichen zu erkennen gibt, daß er mit dem Gedanken an einen Selbstmord umgeht. Hiergegen ist in zahlreichen Fällen verstoßen worden, meist, weil solche Äußerungen nicht ernst genug gewertet wurden. Solch Unterlassen ist ein Versäumen der einfachsten soldatischen Pflicht, dem in Not befindlichen Kameraden zu helfen. Es macht unter Umständen den Betreffenden mit verantwortlich für die Folgen, die aus seinem Versäumnis entstehen...

So wenig ich es für zweckmäßig halte, durch Unterricht gegen den Selbstmord anzukämpfen, so kann es gelegentlich doch geboten sein, vor unbesonnenem und vorschnellem Handeln zu warnen. Vor allem halte ich den wiederholten Hinweis – insbesondere an die Rekruten – für notwendig, daß auch scheinbar unlösbare Schwierigkeiten überwunden werden können und daß es vornehmste Pflicht jedes Vorgesetzten – vor allem des Kompaniechefs – ist, seinen Leuten mit Rat und Tat hierbei zur Seite zu stehen.

Ich bin mir bewußt, daß bei unserer in schwierigen Verhältnissen aufgewachsenen Nachkriegsjugend sich Selbstmorde nicht völlig werden verhindern lassen. Die Dienstzeit im Heere ist kurz und bietet nicht genug Handhabung, um die in Elternhaus und Schule verabsäumte Festigung des Charakters in vollem Umfang nachzuholen. Ich erachte es jedoch für ernste Pflicht aller Vorgesetzten, die Erziehung der deutschen Jugend, die ihnen anvertraut ist, in solcher Weise zu handhaben, daß dem Übel der Selbstmorde mit allen Mitteln gesteuert wird.

[gez.] Freiherr von Fritsch.“

In seiner Verfügung vom 29. Februar 1936¹³³¹), betr. Selbstmorde und Selbstmordversuche, führte der Oberbefehlshaber des Heeres aus:

„Aus den Berichten der Truppe über Selbstmorde ersehe ich, daß in den meisten Fällen von den Tätern vor Ausführung ihres Vorhabens Kameraden gegenüber Äußerungen über ihre Absichten gemacht worden sind.

Fast stets sind diese Andeutungen, auch wenn die Begleitumstände einen Selbstmord möglich erscheinen ließen, als „nicht so ernst gemeint“ abgetan worden. Nichts ist geschehen, um Leute, die ihren inneren Halt zu verlieren begannen, durch energischen oder aufmunternden Zuspruch wieder zurechtzustellen oder vor unüberlegtem Handeln zu warnen. Meldungen an die Vorgesetzten sind unterblieben. Die Folge hiervon war, daß eine Reihe von Selbstmorden zur Ausführung gekommen ist, die bei einsichtigem Verhalten der Kameraden möglicherweise hätten verhindert werden können...

Im Zusammenhang mit meiner Verfügung AHA Allg IV a Nr. 1066/34 geh. vom 30. 11. 1934 weise ich erneut darauf hin, daß es Pflicht jedes Soldaten ist, sich der Kameraden, bei denen die Möglichkeit eines Selbstmordes vorzuliegen scheint, besonders anzunehmen, zum mindesten aber, sie zu beobachten. Dem nächsten Vorgesetzten ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

Gelegentlich des Unterrichts über „die Pflichten des deutschen Soldaten“ ist auf diese kameradschaftliche Pflicht in geeigneter Form hinzuweisen, ohne daß ein „Unterricht über Verhütung von Selbstmorden“ stattzufinden hat.

Soldaten, die nach einem Selbstmordversuch im Dienst belassen werden, bedürfen besonders sorgfältiger Behandlung und Überwachung. Ob eine Versetzung zu einer anderen Einheit oder einem anderen Truppenteil angebracht erscheint, ist vom zuständigen Vorgesetzten von Fall zu Fall zu prüfen.

...

[gez.] Freiherr von Fritsch.“

¹³³¹) ObdH Nr. 300/36 geh. Allg. H IV a vom 29. 2. 1936 (BA-ZNS Wallg).

Grußpflichten, Ehrenbezeugungen

Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, waren im Falle eines Selbstmordversuchs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß § 8 (2) der Entlassungsbestimmungen, also wegen mangelnder Eignung, zu entlassen. Die Frage, ob körperliche oder geistige Unterwertigkeit in einem die Entlassung rechtfertigenden Ausmaß vorlag, mußte eingehend und scharf geprüft werden. Hierbei war ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß keinesfalls Simulanten entlassen wurden. Simulanten und Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe eine Gefahr für die Manneszucht bedeutete, waren in die Sonderabteilung zu versetzen¹³³²).

Bei Selbstmorden war nach der Standortdienstvorschrift Nr. 44 (18) über die Art der Beerdigung „nach Anhören des Pfarrers“ zu entscheiden. Für den Bereich der Luftwaffe wurde mit Erlaß vom 27. Februar 1939¹³³³) bestimmt, daß das „Anhören des Pfarrers“ mit sofortiger Wirkung fortfiel. Es entschied einzig und allein der Gruppen- usw. Kommandeur.

Nach Mitteilung des OKH vom 24. April 1939¹³³⁴) trat die Bestimmung der o. a. Nr. 44 (18) der Standortdienstvorschrift auch für das Heer außer Kraft. Bei Selbstmorden von Offizieren entschied der Regimentskommandeur, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Bataillons- usw. Kommandeur, bei Selbstmorden von Wehrmachtbeamten der Dienstvorgesetzte, ob die Beerdigung mit soldatischen Ehren (Trauerparade, Halbstocksflaggen), mit Trauerfolge usw. oder in aller Stille zu erfolgen hatte. Hierbei war zu prüfen, ob der Verstorbene die Tat aus unehrenhaftem Anlaß oder unter Ärgernis gebenden Umständen ausgeführt hatte. Über ein kirchliches Begräbnis entschied der Wehrmachtgeistliche.

Abschnitt 7

Grußpflichten, Ehrenbezeugungen

Mit Erlaß vom 29. August 1934 ordnete der Reichswehrminister an¹³³⁵):
Ehrenbezeugungen des Einzelnen in Uniform werden erwiesen
dem Führer und Reichskanzler,
dem Reichswehrminister,
allen Vorgesetzten in Uniform,

¹³³²) RdL u. ObdL Az. 6 f 10 LP II (1 a) Nr. 25 939/38 vom 20. 10. 1938 (BLB S. 240 Nr. 459).

¹³³³) RdL u. ObdL Az. 16 a LP 2 (I b) Nr. 21 426/39 vom 27. 2. 1939 (LVBl. C S. 68 Nr. 218).

¹³³⁴) OKH - 16 a - Abt. H (V) vom 24. 4. 1939 (HM S. 144 Nr. 323).

¹³³⁵) Rw.Min. $\frac{16a}{2390.34}$ AHA Allg IV a vom 29. 8. 1934 (BA-ZNS Wallg). Vgl. Chef HL vom 29. 12. 1934 (HVBl. 1935 S. 9 Nr. 14). Zugleich traten die entgegenstehenden Bestimmungen des Erlasses Nr. 5670.33 W I a vom 19. 9. 1933 (vgl. Band I S. 204) außer Kraft.

Innerer Dienst

den Fahnen und Standarten des alten Heeres und der früheren Seebataillone,

den vom Chef der Marineleitung bestimmten Kriegsflaggen der alten Marine,

durch Vorbeigehen in gerader Haltung, Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten oder Stillsitzen und zwar:

mit Kopfbedeckung unter Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung,

ohne Kopfbedeckung durch Erweisen des *Deutschen Grußes*.

Bei Behinderung durch Tragen oder Halten von Gegenständen usw. wird die Ehrenbezeugung nur durch Vorbeigehen in gerader Haltung, durch Stillstehen oder Stillsitzen erwiesen.

Der Chef der Heeresleitung gab mit Nr. 3150/34 PA (2) vom 3. November 1934¹³³⁶⁾ folgende Verfügung Hitlers bekannt:

„Um ein einheitliches Verhalten der Wehrmacht anlässlich meiner Besuche von Städten, die militärische Standorte sind, zu ermöglichen, bitte ich in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

(1) Erfolgt meine Anwesenheit in einem Standort aus offiziellem Anlaß (Staatsbesuch, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, militärische Besichtigungen pp.), so greifen die für solche Fälle zu Ehren des Staatsoberhauptes und Oberbefehlshabers grundsätzlich gültigen bzw. im Einzelfall anzuordnenden militärischen Ehrenerweisungen Platz.

(2) Trägt mein Besuch inoffiziellen Charakter, d. h. unterbleibt seine vorherige dienstliche Ankündigung, so ist von meiner Anwesenheit seitens der Dienststellen der Wehrmacht amtlich keine Kenntnis zu nehmen.

Sollte in Ausnahmefällen ein von diesem Grundsatz abweichendes Verfahren der militärischen Dienststellen aus der Notwendigkeit des Augenblicks sich als angebracht herausstellen, so werde ich unmittelbare Anweisung an den örtlich zuständigen militärischen Befehlshaber ergehen lassen.“

Die HDv 131 war gemäß Chef HL vom 31. Januar 1935¹³³⁷⁾ auf S. 43 (Nr. 29) mit folgenden Abschnitten zu ergänzen:

„(33) Wenn der Führer und Reichskanzler eine Truppe mit »Heil« begrüßt, antwortet die Truppe: »Heil, mein Führer!«

(34) Der Reichswehrminister begrüßt geschlossene Truppenteile, die ihm gemeldet werden, mit »Heil« unter Hinzufügen der Waffengattung. Die Antwort lautet: »Heil, Herr Generaloberst!«“.

„Um der Geschlossenheit der Wehrmacht sichtbaren Ausdruck zu verleihen“, ordnete Hitler mit Verordnung vom 8. März 1935¹³³⁸⁾ an, daß die bisher für Heer und Marine geltenden Bestimmungen über Ehrenbezeugungen fortan auch auf die Reichsluftwaffe in Anwendung zu bringen seien¹³³⁹⁾.

¹³³⁶⁾ KVBl. VI 1934 S. 122 Nr. 480.

¹³³⁷⁾ HVBl. 1935 S. 19 Nr. 45.

¹³³⁸⁾ LVBl. 1935 S. 13.

¹³³⁹⁾ Im Erlaß des RdL vom 27. 2. 1935 (LVBl. S. 13) hatte es noch geheißen: „Grußform der Fliegertruppe ist nach wie vor der Deutsche Gruß“. Hier gab Hitler dem Einspruch Blombergs gegen Göring statt, der im jüngsten Wehrmachtteil schon damals den »Deutschen Gruß« einführen wollte. Vgl. Band III S. 179.

Grüßpflichten, Ehrenbezeugungen

Die Bestimmungen der Standortdienstvorschrift (HDv 131) über Ehrenbezeugungen der Wachen (Nr. 22) und Posten (Nr. 23), über Ehrenbezeugungen des Einzelnen und geschlossener Abteilungen sowie die Grüßpflichten (Nr. 29) hatten künftig auch innerhalb der Luftwaffe Gültigkeit und fanden in gleicher Weise für Heer, Marine und Luftwaffe untereinander Anwendung¹³⁴⁰).

Für die gemäß Erlaß des Reichsverteidigungsministers TA Nr. 1040/35 gKdos. T 2 III A vom 21. März 1935 dem Chef der Heeresleitung unterstellten Landespolizeien¹³⁴¹) — mit Ausnahme des Reichsstabes der Landespolizei und der in der entmilitarisierten Zone stehenden Teile — galten gemäß Erlaß vom 27. März 1935¹³⁴²) ab sofort die Grüßbestimmungen des Heeres.

Der RdL u. ObdL machte mit Erlaß vom 3. April 1936¹³⁴³) darauf aufmerksam, daß im gesamten Bereich der Luftwaffe, einschl. Ministerium, alle Angehörigen der Waffe und ebenso alle Besucher mit dem Gruß »Heil Hitler« zu grüßen hätten. Die Wachen waren angewiesen, im Zuwiderhandlungsfalle das Betreten des Hauses zu verbieten. Hierzu wurde im LVBl. 1936 S. 224 klargestellt, daß der Gruß »Heil Hitler« nur bei Erweisen des Deutschen Grußes (also nicht bei der militärischen Grüßform) anzuwenden war.

Ehrenerweisungen am Reichsehrenmal Tannenberg¹³⁴⁴):

Jährlich am 2. August, dem Todestag Hindenburgs, legte der Kommandierende General des I. Armeekorps in Begleitung des Kommandanten von Pillau und des Befehlshabers im Luftkreis I am Sarge des Generalfeldmarschalls von Hindenburg einen Kranz der Wehrmacht nieder.

Jährlich am 2. Oktober, dem Geburtstag Hindenburgs, stellte das Generalkommando I. Armeekorps Ehrenposten vor dem Sarge, vor dem Eingang zur Gruft und vor dem Haupteingang des Reichsehrenmals.

Die ständige Ehrenwache an der Gruft des Generalfeldmarschalls von Hindenburg im Reichsehrenmal Tannenberg war am 21. April, dem »Tag der Luftwaffe«, durch Soldaten der Luftwaffe, am 31. Mai (zum Gedenken an die Seeschlacht vor dem Skagerrak) durch Soldaten der Kriegsmarine zu stellen.

Jährlich am 2. Oktober lautete die Parole für die gesamte Wehrmacht »Hindenburg«.

Ehrenbezeugungen marschierender geschlossener Abteilungen vor Offizieren in fahrenden Kraftfahrzeugen fielen gemäß Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 10. Juli 1937¹³⁴⁵) in Zukunft fort.

¹³⁴⁰) Chef HL Allg H IV a vom 15. 3. 1935 (HM S. 39 Nr. 139).

¹³⁴¹) Ihre Angehörigen trugen an der Kopfbedeckung und am Rock die Hoheitszeichen des Heeres (LVBl. 1935 S. 64).

¹³⁴²) LVBl. 1935 S. 64. In Abänderung dieses Erlasses ordnete der Rw.Min. unter dem 27. 4. 1935 (LVBl. S. 95) an, daß ab sofort die Grüßbestimmungen des Heeres auch für die Angehörigen des Reichsstabes der Landespolizei galten.

¹³⁴³) LVBl. 1936 S. 178.

¹³⁴⁴) OKH PA (2) vom 28. 8. 1936 (HVBl. S. 315 Nr. 829).

¹³⁴⁵) HVBl. 1937 S. 326 Nr. 851. Die Standortdienstvorschrift war unter Nr. 29 (13) a) und b) mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

Innerer Dienst

Mit Erlaß vom 3. Mai 1938¹³⁴⁶⁾ ordnete Hitler an:

„Die Wehrmacht erweist mir zukünftig mit und ohne Kopfbedeckung als Ehrenbezeigung den Deutschen Gruß. Dies gilt sowohl für den einzelnen Wehrmachtangehörigen wie für Angehörige marschierender, rastender oder in ähnlicher Lage befindlicher Truppeneinheiten.“

Die Politischen Leiter der NSDAP, so führte der RKrMin u. ObdW in seinem Erlaß vom 30. Juli 1935¹³⁴⁷⁾ aus, seien die Träger der Bewegung und eine der Säulen des Nationalsozialistischen Staates. Er ordnete daher für alle Angehörigen der Wehrmacht die Grußpflicht gegenüber den in Uniform befindlichen Politischen Leitern der Parteiorganisation an.

Gegenseitige Grußpflicht bestand gemäß Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 22. Februar 1936¹³⁴⁸⁾ in Zukunft auch zwischen den Angehörigen der Wehrmacht und den Uniform tragenden Beamten der Reichszollverwaltung.

Abschnitt 8

Anrede der Vorgesetzten

Hitler hatte am 6. August 1934 befohlen, daß die Anrede aller Soldaten der Wehrmacht an ihn lauten solle: »Mein Führer«¹³⁴⁹⁾.

In Übereinstimmung mit der Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres Nr. 4003/35 PA (2) vom 12. August 1935 ordnete der RKrMin u. ObdW mit Erlaß vom 20. August 1935¹³⁵⁰⁾ für die gesamte Wehrmacht an, daß Untergebene ihre Vorgesetzten in und außer Dienst grundsätzlich nur mit dem Dienstgrad anzureden hätten und nicht mit einem zum Namen gehörenden Titel.

Das OKH gab mit Verfügung vom 15. Dezember 1936¹³⁵¹⁾ bekannt, der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht habe [unter dem

¹³⁴⁶⁾ HVBl. 1938 C S. 154 Nr. 507; vgl. dort auch die näheren Anordnungen des OKW J (Ia) vom 9. 6. 1938.

Mit Vfg. vom 27. 4. 1937 (HM S. 81 Nr. 210) hatte der ObdH noch ausdrücklich bestimmt: „Die Ehrenbezeugungen des einzelnen Soldaten und Wehrmachtbeamten in Uniform vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht haben in letzter Zeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Auch vor dem Führer und Reichskanzler ist nach der HDv 131 Nr. 29 (2) die Ehrenbezeigung des einzelnen in Uniform mit Kopfbedeckung unter Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu erweisen . . .“

¹³⁴⁷⁾ HVBl. 1935 S. 145 Nr. 392. Über die Grußpflichtinflation siehe Band I S. 203 f.

¹³⁴⁸⁾ HVBl. 1936 S. 71 Nr. 239.

¹³⁴⁹⁾ HVBl. 1934 S. 117 Nr. 362. Vgl. Friedrich Hoßbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938, Göttingen² 1965, S. 12. Der Befehl Hitlers ging hiernach auf einen Vorschlag Blombergs zurück.

¹³⁵⁰⁾ Politisches Handbuch Teil I 1938 V 4.

¹³⁵¹⁾ BA-ZNS HPA I 2.

Anrede der Vorgesetzten

5. November 1936] angeordnet, daß in und außer Dienst Vorgesetzte nicht mehr in der dritten Person angeredet werden sollten. Die Anrede laute daher: „Herr (Dienstgrad)“ und „Sie“.

Diese Anordnung setzte sich jedoch nicht durch. Der RKrMin u. ObdW wiederholte sie mit Erlaß vom 14. April 1937¹³⁵²⁾ und befahl, sie fortlaufend zum Gegenstand des Dienstunterrichts zu machen.

Nach Vortrag bei Hitler wurde unter Aufhebung der o. a. Erlasse des RKrMin u. ObdW vom 5. November 1936 und vom 14. April 1937 die Anredeform gegenüber Vorgesetzten wie folgt geregelt¹³⁵³⁾:

- „1. Der Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 5. November 1936 ist außer Kraft getreten. Damit entfällt – wie früher – eine starr befohlene Anredeform. Diese soll vielmehr der natürlichen Wandlung aller Formen für die Zukunft nicht widerstreben.
2. Die Sprache der Soldaten ist von jeher einfach, knapp und deutlich gewesen. Der Soldat muß auch verstehen, sich in der Umgangssprache zwischen Vorgesetzten und Untergebenen natürlich und dem gesunden Volksempfinden entsprechend auszudrücken.
3. Als Grundlage für den Gebrauch der Anredeform bestimme ich:
 - a) Die dienstliche Anrede des Vorgesetzten durch die Untergebenen ist »Herr« und Dienstgrad.
Ausnahmen sind nur gegeben:
gegenüber dem Führer (Anrede »Mein Führer«) und gegenüber solchen Personen, denen ein Vorgesetztenverhältnis nicht durch Dienststellung und Dienstgrad, sondern nur bedingt und zeitlich begrenzt eingeräumt ist (Stubenältester, Wachhabender usw. gegenüber gleichen oder höheren Dienstgraden).
 - b) Die dienstliche Anredeform mit »Herr« und Dienstgrad ist auch gegenüber im Dienstgrad oder Dienststrang höheren Soldaten und anderen Wehrmachtangehörigen anzuwenden. Ausgenommen ist die Anrede innerhalb der Rangklasse der Leutnante und der Mannschaftsdienstgrade.
 - c) Die außerdienstliche Anredeform zwischen allen obengenannten Personen ist die gleiche wie die dienstliche. Dem Älteren bleibt es hier jedoch freigestellt, eine durch freundschaftliche oder besonders enge kameradschaftliche Beziehungen gerechtfertigte Auflockerung der Anredeform eintreten zu lassen.
 - d) Ob in Verbindung mit der Anrede »Herr« und Dienstgrad im Gespräch und bei Meldungen die »Sie«-Form oder die Form in der 3. Person benutzt wird, ist belanglos. Dagegen ist Anredeform mit »Sie« ohne vorhergegangene oder unmittelbar folgende Anrede mit »Herr« und Dienstgrad unmilitärisch und unstatthaft.
Beispiel:
Statthaft ist: »Herr Unteroffizier (Bootsmann), Sie sollen zum Kommandeur (Kommandanten) kommen«.
»Herr Unteroffizier (Bootsmann) sollen zum Kommandeur (Kommandanten) kommen«.
Unstatthaft ist: »Sie sollen zum Kommandeur (Kommandanten) kommen«.
4. Ich verbiete jede Zurechtweisung, Maßregelung oder Bestrafung eines Soldaten, der in Verbindung mit der Anrede die Anwendung der 3. Person unterläßt.“

¹³⁵²⁾ Politisches Handbuch Teil I 1938 V 4.

¹³⁵³⁾ ObdH – 14 a 10 – Abt. H (III b) vom 23. 3. 1939 (HVBl. A S. 27 Nr. 27).

SECHSTES KAPITEL

Disziplin und Rechtspflege

Abschnitt 1

Die Militärgerichtsbarkeit und das militärische Sonderstrafrecht

Das Militärstrafverfahren

Das Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. November 1934¹³⁵⁴⁾ bezweckte, das MStGB und die MStGO an die in der letzten Zeit erfolgten Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts und der Strafprozeßordnung anzugleichen. So waren z. B. das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933¹³⁵⁵⁾, das Ausführungsgesetz dazu und das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom gleichen Tage in das Militärstrafrecht und in die Militärstrafgerichtsordnung eingearbeitet worden. Von geringfügigen Änderungen abgesehen, hatte daher das neue Gesetz nur technische Bedeutung.

Mit dem 1. Januar 1935 erfolgte insoweit eine Neuregelung der Militärgerichtsbarkeit, als die Befehlshaber in den Wehrkreisen Gerichtsherren zweiter Instanz wurden¹³⁵⁶⁾ und die Gerichtsbarkeit der Oberbefehlshaber der Gruppen fortfiel. Zugleich wurden die Dienstaufsichtsbezirke I, II und III gebildet¹³⁵⁷⁾.

Nachdem am 1. März 1935 die Luftwaffe als dritter Wehrmachtteil neben das Reichsheer und die Reichsmarine getreten war, wurde die Militärgerichtsbarkeit in der Luftwaffe zunächst von den Gerichten des Heeres und der Marine ausgeübt, bis sie am 1. November 1935 auf eigene Gerichte der Luftwaffe (I. und II. Instanz) überging¹³⁵⁸⁾. Die Gerichtsherren hatten die Gerichtsbarkeit über sämtliche in dem betreffenden Luftkreis untergebrachten Teile der Luftwaffe¹³⁵⁹⁾. Ab 27. Mai 1936 führten die Militärgerichte der Luftwaffe die Bezeichnungen »Luftwaffenobergericht« bzw. »Luftwaffengericht«¹³⁶⁰⁾.

¹³⁵⁴⁾ RGBl. 1934 I S. 1165.

¹³⁵⁵⁾ RGBl. 1933 I S. 995.

¹³⁵⁶⁾ Bezgl. der Vertretung des Gerichtsherrn vgl. die Verfügung des OKH vom 10. 11. 1936 (BA-ZNS WR).

¹³⁵⁷⁾ Rw.Min., 30. 11. 1934 (BA-ZNS WR).

¹³⁵⁸⁾ Vgl. Band III S. 178 f.

¹³⁵⁹⁾ HVBl. 1935 S. 217, LVBl. 1935 S. 291.

¹³⁶⁰⁾ LVBl. 1936 S. 263.

Disziplin und Rechtspflege

Die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz dazu in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1933¹³⁶¹⁾ und des Gesetzes vom 23. November 1934 Artikel 2¹³⁶²⁾ wurde mit Gesetz vom 9. Oktober 1935¹³⁶³⁾ geändert und insbesondere hinter § 7 besondere Vorschriften für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes eingefügt.

Am 1. Dezember 1935 erfolgte die Umbenennung der Rechtsabteilung des Wehrmachtamtes im Reichskriegsministerium in *Wehrmachtrechtsabteilung (WR)*. Die WR stand dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht zur Beaufsichtigung der Militärrechtspflege zur Verfügung¹³⁶⁴⁾.

Für den Bereich der Kriegsmarine erging unter dem 18. Juni 1936 eine Bestimmung über die Gerichtsherren I. und II. Instanz¹³⁶⁵⁾.

Das Gesetz vom 26. Juni 1936¹³⁶⁶⁾ bestimmte die „Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofes der Wehrmacht auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898“. Daß bei der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit das Reichsgericht als allgemeines Oberstes Gericht des Heeres und der Marine bestehen geblieben war, hatte die Wehrmacht nur als Notbehelf betrachtet.

Mit Verordnung vom 5. September 1936¹³⁶⁷⁾ wurden die Militärstrafgerichtsordnung und das Einführungsgesetz zu ihr geändert — hauptsächlich die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Wehrmacht — und am 29. September 1936 in der vom 1. Oktober 1936 an geltenden neuen Fassung bekanntgemacht¹³⁶⁸⁾. Nach § 5 des geänderten Einführungsgesetzes hieß das Oberste Gericht der Wehrmacht *Reichskriegsgericht*. Es nahm am 1. Oktober 1936 seine Tätigkeit auf im Gebäude des früheren Reichsmilitärgerichts in Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstr. 4/10¹³⁶⁹⁾.

Mit Verordnung vom 24. Juli 1938¹³⁷⁰⁾ wurde § 42 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung dahin geändert, daß der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ständig angestellte richterliche Beamte zu Hilfsrichtern bestellen

¹³⁶¹⁾ RGBl. 1933 I S. 921.

¹³⁶²⁾ RGBl. 1934 I S. 1165 f.

¹³⁶³⁾ RGBl. 1935 I S. 1223.

¹³⁶⁴⁾ Zu den Aufgaben der WR und zu den Geschäftsbereichen der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile siehe Band III S. 144.

¹³⁶⁵⁾ MVBl. 1936 S. 263 u. 467; vgl. auch BA-ZNS S 42, MVBl. 1938 S. 166 und MVBl. 1939 S. 221.

¹³⁶⁶⁾ RGBl. 1936 I S. 517; vgl. Amtliche Begründung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger 1936 Nr. 157; siehe hierzu auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 4/1936, S. 353. Vgl. Band III S. 403 u. 457.

¹³⁶⁷⁾ RGBl. 1936 I S. 718, 734; vgl. die Amtliche Begründung hierzu im BA-ZNS ES: MStGO.

¹³⁶⁸⁾ RGBl. 1936 I S. 751. Vgl. HDv 3/5, MDv Nr. 124 Heft 1, LDv 3/5: Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. September 1936 (RGBl. I S. 751) mit Auszug aus den Gesetzen zur Änderung der MStGO vom 23. 11. 34 (RGBl. I S. 1165), vom 9. 10. 35 (RGBl. I S. 1223) und vom 5. 9. 36 (RGBl. I S. 718) nebst den Ausführungsbestimmungen dazu. Vgl. Band III S. 463 f.

¹³⁶⁹⁾ LVBl. 1936 S. 533.

¹³⁷⁰⁾ RGBl. 1938 I S. 993; vgl. Deckblätter Nr. 1 bis 12 vom Mai 1938 zur HDv 3/5, MDv Nr. 124 Heft 1, LDv 3/5.

Das Militärstrafgesetzbuch

konnte. Am 16. Februar 1939 erging eine Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts¹³⁷¹). Für die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren galt die Verordnung vom 8. Mai 1939¹³⁷²).

Nach einer Entscheidung des Großen Senats des Reichskriegsgerichts vom 13. Oktober 1938 (G.S. 3/38)¹³⁷³) konnten Soldaten einen Strafantrag gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, rechtswirksam nur bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten stellen. Strafanträge, die beim Gerichtsherrn, beim Kriegsgericht, dem Untersuchungsführer oder bei einer Behörde des Polizei- oder Sicherheitsdienstes angebracht waren, konnten danach nur wirksam werden, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist (§ 61 RStGB) dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Antragstellers zuzugingen. Strafanträge von Wehrmachtbeamten mußten bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten angebracht werden.

Das Militärstrafgesetzbuch

Das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926¹³⁷⁴) und des Gesetzes vom 26. Mai 1933 Artikel II¹³⁷⁵) wurde geändert

1. mit Gesetz vom 23. November 1934¹³⁷⁶), das die §§ 31a, 37a, 43a eingeführt und die Bestimmungen über Kriegsverrat (§§ 56 bis 58) sowie über Straftaten von Deutschen und Ausländern auf dem Kriegsschauplatz (§ 160) geändert hat;
2. mit Gesetz vom 16. Juli 1935¹³⁷⁷), das das MStGB den veränderten staatsrechtlichen und wehrrechtlichen Verhältnissen angepaßt, Bestimmungen über den Beurlaubtenstand eingeführt¹³⁷⁸) und die Vorschriften über militärische Ehrenstrafen geändert hat.

¹³⁷¹) RGL. 1939 I S. 369.

¹³⁷²) RGL. 1939 I S. 903. Bezgl. der Einrichtung von Wehrmachtgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren siehe HM 1939 S. 206 Nr. 432; vgl. BA-ZNS WR [2. 6. 1939] und WR [28. 8. 1939].

¹³⁷³) KVBl. VI 1939 S. 31 Nr. 153.

¹³⁷⁴) RGL. 1926 I S. 275. Vgl. Band II S. 225–227.

¹³⁷⁵) RGL. 1933 I S. 297.

¹³⁷⁶) RGL. 1934 I S. 1165.

¹³⁷⁷) RGL. 1935 I S. 1021; vgl. amtliche Begründung im BA-ZNS ES: MStGB und HDv 3/1, MDv Nr. 124 Heft 2: Militärstrafgesetzbuch (MStGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 6. 1926 (RGL. I S. 275), des Gesetzes vom 26. 5. 1933 Artikel II (RGL. I S. 297) und des Gesetzes vom 23. 11. 1934 Artikel 1 (RGL. I S. 1165) sowie des Gesetzes vom 16. 7. 1935 (RGL. I S. 1021) [mit den Deckblättern Nr. 1 bis 28 aus August 1935].

¹³⁷⁸) Vgl. hierzu HVBl. 1936 S. 242 Nr. 628: Anwendung der Bestimmungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

Disziplin und Rechtspflege

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat mit Schreiben B 14 n 10 WR III vom 29. Juni 1939¹³⁷⁹⁾ den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts mitgeteilt:

„Die Arbeiten an der Erneuerung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts der Wehrmacht sind im Gange¹³⁸⁰⁾. Der Führer hat angeordnet, daß die Reform des Wehrmachtstrafrechts der Reform des allgemeinen Strafrechts nachfolgen soll. Ihre Fortführung stößt daher zur Zeit auf Hemmnisse, da die Verabschiedung der entsprechenden Entwürfe aus dem Bereich des allgemeinen Strafrechts noch nicht erfolgen konnte.

Im Zusammenhang der Reformarbeiten erregt die Frage, wie in Zukunft die Gerichte der Wehrmacht zusammengesetzt sein werden und wie sie arbeiten sollen, das Interesse weiter Kreise innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Die richtige Lösung dieser Frage ist von überragender Bedeutung. Es muß gelingen, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gerichte so zu gestalten, daß die Mitglieder der gemischt besetzten Gerichte vertrauensvoll miteinander arbeiten, daß ihre Sachkunde vollkommen ausgenützt wird, daß eine enge Anlehnung an den Gerichtsherrn gewährleistet bleibt und daß auch die Öffentlichkeit, insbesondere die Wehrmacht selbst, in diesen Gerichten Einrichtungen sieht, deren Rechtsprechung sie sich unbedenklich fügen kann.

An der Lösung dieser Aufgabe zu arbeiten ist in erster Reihe Angelegenheit der Stellen innerhalb der Oberkommandos, die amtlich mit der Vorbereitung der Gesetzgebung betraut sind. Wenn im Schrifttum und in Versammlungen Fragen dieser Art erörtert werden, so ist Voraussetzung für eine gute Wirkung solcher Erörterungen, daß ihr Ziel die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens ist. Erörterungen so heikler und schwieriger Fragen müssen sich ferner von einseitigen Werturteilen fernhalten, besonders von solchen, die durch Form oder Inhalt verletzend wirken. Vor allem muß verhütet werden, daß irgendwo der – völlig unbegründete – Eindruck erweckt wird, als bestünden irgendwelche ernststen Mißstände in der Wehrmachtspflege. Die Wehrmacht hat vielmehr allen Anlaß zu betonen, daß sie mit ihren Gerichten durchaus zufrieden ist¹³⁸¹⁾.

Das Oberkommando der Wehrmacht legt Wert darauf, daß diese Gesichtspunkte bei öffentlichen Erörterungen von Fragen aus dem Bereich des Wehrmachtstrafverfahrens beachtet werden. Es wird gebeten, diese Auffassung zur Kenntnis der Gerichtsherrn und der richterlichen Justizbeamten zu bringen.“

Die Strafvollstreckung

An die Stelle der »Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine vom 27. November 1933«¹³⁸²⁾ trat die »Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht (WStV) vom 27. November 1933 in der Fassung der Ver-

¹³⁷⁹⁾ BA-ZNS WR.

¹³⁸⁰⁾ Vgl. Band II S. 227 und den Bericht: Zur Neugestaltung des Militärstrafgesetzbuches. Bericht des Wehrrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht; herausgegeben vom Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank.) Verlag Franz Vahlen, Berlin 1936. Siehe hierzu auch Fritz Grau: Das kommende Strafgesetzbuch der Wehrmacht. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 1. Band 1936/37, S. 24–34. Der Verfasser war Ministerialrat im Reichsjustizministerium und Vorsitzender des Ausschusses für Wehrstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht.

¹³⁸¹⁾ Hervorhebungen im Original.

¹³⁸²⁾ RGBl. 1933 II S. 979; HDv 3 g, MDv Nr. 124 Heft 3. Vgl. Band III S. 228 f.

Die Strafvollstreckung

ordnung zur Änderung der Strafvollstreckungsvorschrift vom 5. Oktober 1935¹³⁸³). In ihr war der Vollzug¹³⁸⁴) von Todes- und Freiheitsstrafen und die sonstige Freiheitsentziehung (Festnahme, Untersuchungshaft, Verwahrung der zum Tode Verurteilten) für den militärischen Bereich vorläufig geregelt. Für die Militärgefängnisse dienten als Anhalt außerdem die »Vorläufigen Richtlinien für die Regelung des Dienstbetriebes beim Militärgefängnis Torgau« vom 15. 4. 1936. Die grundsätzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit der militärischen Strafanstalten und die in Betracht kommenden Arten von Freiheitsentziehung ergaben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Erlasses des Reichskriegsministeriums vom 18. Juli 1936¹³⁸⁵).

Unter dem 4. Dezember 1937 erging die »Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift – WStVzV)«¹³⁸⁶).

Gemäß Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9. November 1938¹³⁸⁷) konnten Mannschaften als Gefangene in Wehrmachtgefängnissen auf Antrag des Kommandanten bei Ablauf der Strafzeit nach den Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Wehrmachtteile (§ 9) aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und für die Zeit, die sie noch in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht (einschließlich der Zeit etwaigen Nachdienens) aktiven Wehrdienst zu leisten hätten, der Polizei überwiesen werden, wenn

- a) sie sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen im Wehrmachtgefängnis widersetzen und auch durch Versetzung zu einer Sonderabteilung nach Strafverbüßen kein Erziehungserfolg mehr zu erwarten war,
- b) die Zeit der Erfüllung des aktiven Wehrdienstes noch mindestens vier Wochen betrug,
- c) dem Antrag auf Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und Überweisung an die Polizei eine förmliche Verwarnung¹³⁸⁸) vorausgegangen war.

¹³⁸³) RGL. 1935 II S. 745; HDv 3 g, MDv Nr. 124 Heft 3; vgl. auch Nachdruck 1936 mit den eingearbeiteten Deckblättern 1–63; siehe hierzu die Ausführungsverordnung des Reichsministers der Justiz vom 17. 7. 1936 (HVBl. S. 326) über die Vollstreckung der vor Dienst Eintritt verwirkten Freiheitsstrafen gegen Dienstpflichtige.

¹³⁸⁴) Über die Begriffe Strafvollzug und Strafvollstreckung vgl. Band II S. 228 Anm. 1090.

¹³⁸⁵) HVBl. 1936 S. 272 Nr. 726.

¹³⁸⁶) HDv 3/7 b, MDv Nr. 124 Heft 3 b, LDv 3/7 b. Vgl. Erlaß des OKW vom 14. 2. 1938 (HVBl. C S. 48 Nr. 165 A) zur Einführung und Anwendung der Strafvollzugsvorschrift, Erlaß des OKW vom 29. 3. 1938 (BLB S. 94 Nr. 155) über den Vollzug von Untersuchungshaft, Erlaß des OKW vom 3. 1. 1939 (HM S. 1 Nr. 3) über den Vollzug von Festungshaft- und Gefängnisstrafen.

Vgl. Kriegsrichter Dr. Hübner: Rechtsfragen aus dem Gebiete der Strafvollstreckung. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 2. Band 1937/38, S. 541–552, und Hauptmann (E) Klut: Der Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 126–134.

¹³⁸⁷) HM 1938 S. 269 Nr. 715.

¹³⁸⁸) Muster 2 der HDv 39, MDv Nr. 851, LDv 73.

Disziplin und Rechtspflege

Das Gnadenrecht

Das Gnadenrecht umfaßte die Befugnis, Bestrafte zu begnadigen¹³⁸⁹⁾ und laufende Strafverfahren niederzuschlagen¹³⁹⁰⁾. Eine Begnadigung schloß in dem von ihr festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile für den Begnadigten aus. Sollte eine bereits eingetretene Rechtswirkung wieder rückgängig gemacht werden, so wurde es durch die Gnadenentscheidung besonders bestimmt.

Für die Ausübung des Gnadenrechts in Strafsachen und Dienststrafsachen galten die Bestimmungen des Erlasses vom 1. Februar 1935¹³⁹¹⁾. In Ergänzung seines Erlasses über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938¹³⁹²⁾ regelte Hitler mit Erlaß vom 2. März 1938¹³⁹³⁾ u. a. auch das Verfahren in Gnadensachen der Wehrmacht. Unter dem 1. Juli 1938 erging die *Gnadenordnung für die Wehrmacht*¹³⁹⁴⁾, die auch nähere Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung und ihren Widerruf enthielt.

Abschnitt 2

Das Disziplinarstrafrecht

Den getrennten Disziplinarstrafordnungen für das Heer¹³⁹⁵⁾ und für die Marine¹³⁹⁶⁾ waren die Soldaten und Wehrmachtbeamten¹³⁹⁷⁾ unterworfen we-

¹³⁸⁹⁾ Dazu gehörten: Erlaß, Umwandlung, Aussetzung oder Unterbrechung der erkannten Hauptstrafe, Aufhebung oder Milderung der Nebenstrafen, Beseitigung der Nebenfolgen usw.

¹³⁹⁰⁾ D. h.: Anordnung vor rechtskräftiger Entscheidung, von weiterer Strafverfolgung abzusehen.

¹³⁹¹⁾ RGBl. 1935 I S. 74; vgl. hierzu die Verordnung des Reichsministers der Justiz über das Verfahren in Gnadensachen vom 6. 2. 1935 (Gnadenordnung) (BA-ZNS WR).

¹³⁹²⁾ RGBl. 1938 I S. 111.

¹³⁹³⁾ BA-ZNS WR [9. 5. 1938] (OKH B 14 t HR VI 935/38 vom 9. 5. 1938).

¹³⁹⁴⁾ OKW B 14 t WR IV b vom 1. 7. 1938 (BA-ZNS Vorschr. o.Nr.). Vgl. hierzu Werner Scherer: Das Gnadenrecht der Wehrmacht. Zugleich eine Erläuterung der Wehrmachtgnadenordnung. — In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 266–272, und Fritz Grau: Das Gnadenrecht der Wehrmacht. — In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 388–395.

¹³⁹⁵⁾ HDStO vom 18. 5. 1926 (HDv 216, später 3 i, dann 3/9) mit den Deckblättern 1–32. Im Nachdruck September 1941 waren die Deckblätter 1–60 eingearbeitet; vgl. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 24. 9. 1935 (RGBl. II S. 739). Die Bestimmungen der HDStO galten gemäß den Erlassen des RdL u. ObdL vom 4. 3. 1935 (BA-ZNS Lw I) und vom 9. 10. 1935 (BA-ZNS Lw I) in vollem Umfang auch für die Soldaten der Luftwaffe und die zur Luftwaffe gehörenden Wehrmachtbeamten.

¹³⁹⁶⁾ Die MDStO vom 22. 5. 1926 (MDv Nr. 130) und die MDStO vom 8. 4. 1936 — im Nachdruck 1940 waren die Deckblätter Nr. 1–3 eingearbeitet — waren hinsichtlich der Einteilung und des Inhalts der HDStO nachgebildet. Die Abweichungen waren teils durch die anders gelagerten Verhältnisse bei der Marine, namentlich der Bordverhältnisse, begründet, teils betrafen sie nur die Fassung.

¹³⁹⁷⁾ Vgl. Verfügung des OKH über Disziplinarbestrafung der Wehrmachtbeamten (Heer) vom 15. 10. 1938 (HVwVfgen Bd. 9 Nr. 609).

Das Disziplinarstrafrecht

gen solcher Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die nicht als Straftaten der gerichtlichen Verfolgung zufließen.

Als Strafmittel kannten die Disziplinarstrafordnungen die Arreststrafe in verschiedenen Formen, die Dienstgradherabsetzung und die sogenannten kleinen Disziplinarstrafen: Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung und Strafoxerzieren.

Mit Verordnung vom 17. Januar 1938¹³⁹⁸⁾ genehmigte Hitler die Einführung des strengen Arrests als Disziplinarstrafe gegen Militärgefangene (Mannschaften) in Militärgefängnissen und gegen Mannschaften der Sonderabteilungen, soweit sie nicht zum Stammpersonal gehörten.

Die Disziplinarstrafgewalt wurde grundsätzlich nur von Offizieren ausgeübt, soweit sie militärische Befehlsgewalt erhalten hatten¹³⁹⁹⁾. Die Strafgewalt war an die Dienststellung gebunden und ging von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. In Einzelfällen konnte sie jeweils verliehen werden.

Mit Verfügung vom 24. Juni 1937¹⁴⁰⁰⁾ äußerte sich der Oberbefehlshaber des Heeres zur wohl umstrittensten und gewiß unzeitgemäßen Disziplinarstrafe, dem *Strafoxerzieren*, und ging dabei auch auf das *Nachhilfeexerzieren* ein:

„Ich habe in letzter Zeit wiederholt feststellen müssen, daß Straf- und Nachhilfeexerzieren in vorschriftswidriger und durchaus unsachgemäßer Weise durchgeführt worden sind, so z. B. in mehreren Fällen an besonders heißen Tagen in den Mittagsstunden und mit aufgesetzter Gasmasken. Schwere Unglücksfälle waren die Folge. Da bei vielen Disziplinarvorgesetzten über die Begriffe Straf- und Nachhilfeexerzieren keine Klarheit besteht, weise ich auf die Beachtung folgender Punkte hin:

S t r a f o x e r z i e r e n :

1. Es ist ein allgemein gültiger strafrechtlicher Grundsatz, daß die Strafart aus erzieherischen Gründen dem Wesen der zu ahndenden Verfehlung entsprechen soll. Die Verhängung von Strafoxerzieren kommt im wesentlichen nur als Strafe für disziplinar zu ahndende Vernachlässigungen beim äußeren Dienst in Frage.
2. Strafoxerzieren darf nur unter Aufsicht eines Offiziers abgehalten werden (s. HVBl. 1934 S. 69 Nr. 207). Es ist selbstverständlich, daß das Verhalten des Aufsichtsführenden beim Strafvollzug so sein muß, daß ihm auf keinen Fall der Vorwurf mangelnder Dienstaufsicht oder vorschriftswidriger Behandlung oder gar der Mißhandlung eines Untergebenen gemacht werden kann.
3. Die Übungen selbst müssen nach Art und Maß wie bei jedem anderen Exerzieren angesetzt und ausgeführt werden. Volles Einsetzen der ganzen körperlichen und geistigen Kraft ist auch hier zu fordern. Jedes Überziehen der an den Soldaten zu stellenden Anforderungen ist jedoch vorschriftswidrig, es führt letzten Endes

¹³⁹⁸⁾ HVBl. 1938 C S. 34 Nr. 106.

¹³⁹⁹⁾ Vgl. ObdH Nr. 742/37 geh. AHA/HR I vom 7. 7. 1937 (BA-ZNS S 42) über Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und den Erlaß des OKW Az. 12 i 12.10 AHA/Abt. E I c Nr. 2778/38 vom 29. 4. 1938 (BA-ZNS O/F) über die Regelung der Disziplinarstrafgewalt bei den Wehrrersatzdienststellen.

¹⁴⁰⁰⁾ ObdH PA Nr. 3334/37 14 b/c AHA Ag. vom 24. 6. 1937 (BA-ZNS WR).
EH Abt. H Nr. 157/37 g

Disziplin und Rechtspflege

nur zu unvorschriftsmäßiger Ausführung der Übungen und damit zur Gefährdung der Manneszucht. Die Eigenschaft einer Strafe gewinnt Strafexerzieren nur dadurch, daß es außerhalb des übrigen Dienstes durchgeführt und in das Strafbuch eingetragen wird.

Ich verbiete den Vollzug des Strafexerzierens unter besonderen Erschwerungen, z. B. mit aufgesetzter Gasmasken, vollem Gepäck, an warmen Tagen in der Zeit der größten Hitze oder im unmittelbaren Anschluß an anstrengenden äußeren Dienst.

4. Die Dauer des Strafexerzierens darf $\frac{1}{2}$ Stunde nicht überschreiten. Wird Strafexerzieren von längerer Dauer verhängt, so ist die Strafe an verschiedenen Tagen zu vollstrecken.

Nachhilfeexerzieren oder sonstige Nachhilfeausbildung:

Nachhilfeausbildung ist nur dann zulässig, wenn die Förderung der Leistungen des Mannes diese Maßnahme erfordert. Nachhilfeausbildung darf also nicht als Strafe oder Maßregelung angesetzt werden. Von dem anordnenden Disziplinarvorgesetzten muß befohlen werden, welche Übungen durchgenommen werden sollen. Im übrigen gelten die für die Art der Durchführung des Strafexerzierens gegebenen Bestimmungen Nr. 3 sinngemäß.

Ich werde in Zukunft in jedem Fall, in dem ein Verstoß gegen die Bestimmungen festgestellt wird und zu meiner Kenntnis kommt, gegen die anordnenden und aufsichtsführenden Vorgesetzten einschreiten und prüfen, ob sie im aktiven Wehrdienst belassen werden können.

Diese Verfügung ist anläßlich des Unterrichts über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt und über die Behandlung von Untergebenen zum Gegenstand der Belehrung durch die Kommandeure zu machen.

[gez.] Freiherr von Fritsch.“

Grundsätzliche Ausführungen über die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt machte der Oberbefehlshaber des Heeres in seiner Verfügung vom 7. Juli 1937¹⁴⁰¹):

„Der Disziplinarbestrafung unterliegen alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, die nicht unter die Strafgesetze fallen¹⁴⁰²). Jeder Disziplinarvorgesetzte muß daher, bevor er eine Disziplinarstrafe verhängt, gewissenhaft prüfen, ob die zu ahndende Handlung gerichtlich strafbar ist. Ich habe indes feststellen müssen, daß manche Disziplinarvorgesetzte dieser Prüfung aus dem Wege gehen und – in Verkennung ihrer Stellung und ihrer Aufgaben, vielleicht auch aus Bequemlichkeit oder aus übertriebener Vorsicht – entweder sofort Tatbericht einreichen oder zunächst einen Heeresrichter zu Rate ziehen.

Ein solches Verfahren kann ich nicht billigen. Wenn ich auch eine enge Zusammenarbeit der Disziplinarvorgesetzten mit den Heeresgerichten für erforderlich halte, so sehe ich mich doch veranlaßt, der mangelnden Entschlußkraft und Entscheidungsfreudigkeit einzelner Disziplinarvorgesetzten entgegenzutreten. Der Disziplinarvorgesetzte ist zu selbständiger Entscheidung berufen und darf sich dieser Pflicht nicht entziehen. Grundsätzlich muß disziplinarisch erledigt werden, was disziplinarisch erledigt werden darf. Je schneller die Strafe der Straftat folgt, desto wirksamer ist sie. Die schnelle Verhängung einer Disziplinarstrafe macht erfahrungsgemäß stets tiefen Eindruck auf den Täter und die Zeugen der Straftat. Sie stärkt die Autorität des Vorgesetzten und die Manneszucht.

¹⁴⁰¹) ObdH Nr. 742/37 g AHA/HR I vom 7. 7. 1937 (BA-ZNS S 42).

¹⁴⁰²) Vgl. Hans Meier-Branecke: Zum Begriff der Disziplinarübertretung. – In: Zeitschrift für Wehrrecht, 3. Band 1938/39, S. 272–277.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere

Die mitunter vertretene Auffassung, der Disziplinarvorgesetzte setze sich der Gefahr einer Bestrafung nach § 147a MStGB aus, wenn er nicht in jedem Falle, in dem er von der Einreichung eines Tatberichts abzusehen beabsichtigt, einen richterlichen Militärjustizbeamten um Rat frage, ist unzutreffend. Das Gesetz bedroht nur denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen unterläßt. Ein Disziplinarvorgesetzter, der gewissenhaft die Rechtslage geprüft hat und – wenn auch irrtümlich – zur Überzeugung gelangt ist, daß die Tat eines seiner Untergebenen disziplinarisch geahndet werden durfte, handelt niemals vorsätzlich in strafrechtlichem Sinne, wenn er von der Einreichung eines Tatberichts absieht.

Die Disziplinarvorgesetzten sind entsprechend zu befehlen.

[gez.] Freiherr von Fritsch.“

Abschnitt 3

Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere

Das ehrengerichtliche Verfahren bildete im weiteren Sinne einen besonderen, nur auf die Offiziere beschränkten Teil des Disziplinarrechts. Scharfe Grenzlinien zwischen diesen beiden Gebieten lassen sich nicht ziehen. Es gab Handlungen, die allein disziplinar und solche, die allein im Ehrenverfahren beurteilt zu werden verdienten. Ferner solche, die unter beide Strafgewalten fielen.

Der am 30. März 1933 ergangenen Verfügung über Ehren- und Erziehungsangelegenheiten¹⁴⁰³⁾ folgte am 1. November 1934 eine erste Vorschrift »Wahrung der Ehre«¹⁴⁰⁴⁾. Sie bestimmte Näheres über den Ehrbegriff innerhalb des gesamten Offizierkorps:

„Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten. Sie rein und fleckenlos zu erhalten, ist die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des Einzelnen. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten in sich.

Der Soldat muß sich stets bewußt sein, daß es sittliche Werte sind, die den Wert des Einzelnen wie der gesamten Wehrmacht bestimmen und dieser damit die Achtung und das Vertrauen des Volkes sichern.

Auch nach außen muß der Soldat seine Würde wahren und dabei stets eingedenk sein, daß die Wehrmacht der Waffenträger des deutschen Volkes und er der Trä-

¹⁴⁰³⁾ Der Chef des Heeres-Personalamts – Nr. 675.33 PA (2) – vom 30. 3. 1933, in: Sammelheft zu Chef PA Nr. 675.33 PA (2) vom 30. 3. 1933 geheim.

¹⁴⁰⁴⁾ Chef HL, 1. 11. 1934 – Nr. 2500.34 PA – und Nachdruck 1935; es folgten die einheitlichen Bestimmungen »Wahrung der Ehre« für das Heer (ObdH, 1. 3. 1938 – Nr. 2500/38 PA [2]), für die Kriegsmarine (ObdM, Neudruck 1938 – MPA Nr. 2300), für die Luftwaffe (RdL u. ObdL, 5. 5. 1938 – LP Nr. 32 000/38 IV). Für die Belehrung über Ehren- und Erziehungsangelegenheiten der Offiziere des Heeres blieb außerdem das Sammelheft zu Chef PA Nr. 675.33 PA (2) vom 30. 3. 1933 grundlegend.

Mit Erlaß OKW 14 e WZ (II) 2687 vom 21. 10. 1938 wurde angeordnet, daß die Verfügungen »Wahrung der Ehre« der Wehrmachtteile neu bearbeitet und in einer Wehrmachtverfügung zusammengefaßt werden sollten (BA-ZNS ES: Ehrengerichtsbarkeit). Hierzu ist es aber nicht mehr gekommen.

Disziplin und Rechtspflege

ger der Ehre seines Standes ist. Ein unantastbares Verhalten ist der beste Schutz der Ehre.

Wahre Ehre ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre Anderer.

Ein Vorbild in allen soldatischen Tugenden und damit in der Auffassung des Ehrbegriffs soll der Offizier sein (unter »Offizier« sind in dieser Verfügung alle Offiziere zu verstehen). Ich vertraue darauf, daß das Offizierkorps nicht nur selbst die Gesinnung und die Anschauungen wahrer Ehre heilig hält, sondern sie auch bei seinen Untergebenen zu wecken und zu erhalten versteht.

Für die Formen, die bei der Wahrung des Ehrbegriffs innerhalb des Offizierkorps innezuhalten sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen: ...“

Es folgen Richtlinien über Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrats, über die Stellung und die Pflichten des Kommandeurs, über Ehrenhändel, Ehrenprüfverfahren und Ehrenverfahren¹⁴⁰⁵).

Der Führer und Reichskanzler konnte aus der Wehrmacht entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten der alten und neuen Wehrmacht die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung entziehen¹⁴⁰⁶),

1. wenn die Entlassung auf Grund eines Ehrenverfahrens oder gerichtlichen Urteils wegen schwerer, ehrenrühriger Verfehlungen erfolgt war,
2. wenn der Betreffende nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht in grober Weise gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes verstoßen hatte.

Unbeschadet dieser Bestimmungen erlosch die Berechtigung zum Führen der früheren Dienstbezeichnung von selbst durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung.

Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne dieses Gesetzes war oder ob ein Verstoß gegen die Ehrauffassung des Soldatenstandes vorlag, entschied endgültig der Reichskriegsminister.

Mit der Entziehung der früheren Dienstbezeichnung konnte zugleich der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Widerruf der Genehmigung zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgesprochen werden.

Für die Herausforderung zum *Zweikampf* und seine Austragung hatte der Oberbefehlshaber des Heeres unter dem 22. Februar 1937 eine Verfügung erlassen¹⁴⁰⁷):

„Die Herausforderung zum Zweikampf ist das äußerste Mittel zur Wahrung der Ehre. Es darf nur dann angewandt werden, wenn die schwer verletzte persönliche Ehre durch keine Entscheidung der Vorgesetzten wiederhergestellt werden kann.

¹⁴⁰⁵) Bezgl. der Einleitung eines Ehrenverfahrens gegen Offiziere, die rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, vgl. Chef PA Nr. 1773/37 PA (2) Ia geh. vom 5. 4. 1937 (BA-ZNS ES: Ehrengerichtsbarkeit).

¹⁴⁰⁶) Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 829) und Durchführungsverordnung vom 29. 8. 1935 (RGBl. I S. 1121).

¹⁴⁰⁷) OKH, 22. 2. 1937 – Nr. 963/37 PA (2) Ia Az. B 14 f 14 (in: Wahrung der Ehre [1938], S. 29 und unveränderter Nachdruck 1941).

Das Dienststrafrecht der Wehrmachtbeamten

Es muß auf alle Fälle vermieden werden, daß mit Forderungen Mißbrauch getrieben wird. Der Zweikampf ist keine Spielerei und ist keine allgemeine Erledigung von Ehrenhändeln.

In Ehrenhändeln zwischen Offizieren können Maßnahmen von Vorgesetzten und Entscheidungen in Ehrenverfahren durch die Oberbefehlshaber dem beleidigten Offizier Genugtuung verschaffen. Selbst in schweren Fällen kann der Beleidigte von einem Zweikampf absehen, wenn dem Beleidiger nach einem Ehrenverfahren fristlos oder ohne Uniform gekündigt worden ist. Keinen Offizier trifft ein Vorwurf, wenn er einen Zweikampf mit einem fristlos entlassenen oder ohne Uniform gekündigten Offizier ablehnt.“

Mit Erlaß vom 25. November 1938¹⁴⁰⁸⁾ hatte Hitler sich die Genehmigung zum Austrag eines Zweikampfs für Wehrmachtangehörige vorbehalten. Bereits unter dem 22. Oktober 1937 hatte er die Durchführung jedes Zweikampfes (Duells), an dem Angehörige der Partei, der Gliederungen oder der angeschlossenen Verbände beteiligt waren, verboten. In jedem einzelnen Falle, in dem ein Zweikampf für notwendig erachtet wurde, mußten ihm die Akten vorgelegt werden. Er wollte dann entscheiden, ob der Zweikampf ausgetragen werden durfte oder nicht¹⁴⁰⁹⁾.

Abschnitt 4

Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten

Das Dienststrafrecht der deutschen Beamten wurde mit der *Reichsdienststrafordnung* vom 26. Januar 1937¹⁴¹⁰⁾ neugefaßt. Sie regelte die Anwendbarkeit des Gesetzes und die Dienststrafen, traf dabei Bestimmungen über das Dienststrafverfahren, seine Wiederaufnahme und seine Kosten sowie über Vollstreckung und Begnadigung, über das Verfahren beim Fernbleiben vom Dienst und gegen Beamte auf Widerruf. Sie war – nach Maßgabe der *Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte* vom 24. Juni 1937¹⁴¹¹⁾ in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937¹⁴¹²⁾, geändert mit Zweiter Verordnung vom 13. Dezember 1938¹⁴¹³⁾ – auf alle Wehrmachtbeamten anzuwenden. Zur Ergänzung der Reichsdienststrafordnung waren die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung und ihres Ein-

¹⁴⁰⁸⁾ Vgl. HM 1938 S. 299 Nr. 794.

¹⁴⁰⁹⁾ Anordnung des Stellvertreters des Führers Nr. 143/37 vom 25. 10. 1937, in: BA NS 6/vorl. 227.

¹⁴¹⁰⁾ RGBl. 1937 I S. 71; Durchführungsverordnungen vom 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 690), 27. 8. 1938 (RGBl. I S. 1069) und 4. 10. 1938 (RGBl. I S. 1338).

¹⁴¹¹⁾ RGBl. 1937 I S. 722.

¹⁴¹²⁾ RGBl. 1937 I S. 1287; vgl. Erlaß des OKW vom 30. 3. 1938 (BA-ZNS WR) über die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht als oberste Reichsbehörde und als Einleitungsbehörde im Sinne der Reichsdienststrafordnung.

¹⁴¹³⁾ RGBl. 1938 I S. 1816.

Disziplin und Rechtspflege

führungsgesetzes anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegenstand. Die Militärriechterdienststrafordnung vom 14. März 1934¹⁴¹⁴⁾ wurde außer Kraft gesetzt¹⁴¹⁵⁾. Die auf die Wehrmachtbeamten anwendbaren Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile blieben unberührt.

Dienststrafen waren: Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts, Aberkennung des Ruhegehalts.

Dienststrafgerichte waren die Wehrmachtdienststrafkammern bei den Oberstkriegsgerichtsräten und der Wehrmachtdienststrafhof¹⁴¹⁶⁾; dieser wurde beim Reichskriegsgericht gebildet und entschied endgültig.

Abschnitt 5

Die Beschwerdeordnung

An die Stelle der Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht vom 15. November 1921¹⁴¹⁷⁾ trat die neue *Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht* vom 8. April 1936¹⁴¹⁸⁾, die mit nur wenigen und geringfügigen Änderungen und Ergänzungen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges galt.

Jeder Angehörige der Wehrmacht, der sich in seinen Rechten und dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlte oder glaubte, daß ihm von Vorgesetzten, Kameraden oder Wehrmachtbeamten Unrecht irgendwelcher Art zugefügt worden war, hatte das Recht, sich zu beschweren.

Bei Beschwerden über Disziplinarstrafen waren außerdem die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnungen zu berücksichtigen.

Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen waren verboten. Gab ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so war es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung wurde niemand bestraft. Eine unrichtige dienstliche Anschauung war an sich nicht strafbar. Das schloß jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wurde,

¹⁴¹⁴⁾ RGL. 1934 I S. 207.

¹⁴¹⁵⁾ RGL. 1937 I S. 695.

¹⁴¹⁶⁾ Vgl. hierzu die vom Reichskriegsminister erlassene Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte der Wehrmacht (HVBl. 1937 S. 308 Nr. 791).

¹⁴¹⁷⁾ HVBl. 1921 S. 519; vgl. Band II S. 255 f.

¹⁴¹⁸⁾ HVBl. 1936 S. 124; vgl. HDv 3/10, MDv Nr. 15/9, LDv 3/10: Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht vom 8. April 1936 [mit den Deckblättern Nr. 1-3 aus Januar 1939]. Berichtigung im LVBl. 1939 A S. 19 Nr. 31.

Soldaten in Sonderabteilungen

wenn er bei der Beschwerde eine strafbare Handlung im Sinne der Strafgesetze¹⁴¹⁹⁾ oder eine Disziplinarübertretung¹⁴²⁰⁾ beging.

Abschnitt 6

Die Überweisung von Soldaten in Sonderabteilungen

Erstmals mit Erlaß vom 25. Mai 1936¹⁴²¹⁾ kündigte der Reichskriegsminister die beabsichtigte Aufstellung von *Lagerformationen* auf Truppenübungsplätzen an. In diese sollten eingewiesen werden:

- a) Wehrpflichtige, die auf Grund ihres Vorlebens als Gefahr für den Geist der Truppe anzusehen waren, soweit sie sich nicht während der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einwandfrei geführt hatten;
- b) Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe wegen ihrer gesamten Haltung, Einstellung und Gesinnung unerwünscht war;
- c) Soldaten, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich bestraft worden waren und deren Weiter- und Nachdienen in der Truppe aus dienstlichen und disziplinarischen Gründen unerwünscht war.

Die »Bestimmungen für die Sonderabteilungen vom 7. August 1936«¹⁴²²⁾ regelten dann den Aufbau der Sonderabteilungen – Aufstellungstag: 6. Oktober 1936¹⁴²³⁾ – und den Dienst in ihnen. In den Sonderabteilungen, die nach Bedarf auf Anordnung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile aufgestellt werden sollten, dienten

- a) Dienstpflichtige, die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht als Soldaten der Sonderabteilungen ausgehoben wurden,
- b) Soldaten, deren Weiter- oder Nachdienen in der Truppe unerwünscht war.

Soldaten, die über ihre gesetzliche Dienstpflicht hinaus freiwillig weiterdienten, kamen für eine Versetzung zu einer Sonderabteilung nicht in Frage. Für den Bereich der Luftwaffe wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 22. Mai 1939¹⁴²⁴⁾ folgende Sonderregelung getroffen:

¹⁴¹⁹⁾ Z. B. einen Vorgesetzten verleumderisch beleidigte (§ 91 Abs. 3 MStGB, § 187 RStGB).

¹⁴²⁰⁾ Z. B. seine Beschwerde vorsätzlich oder leichtfertig auf unwahre Behauptungen stützte oder sie in achtungswidriger Form vorbrachte oder schuldhaft von dem in der Beschwerdeordnung vorgeschriebenen Dienstweg abwich oder schuldhaft die in der Beschwerdeordnung vorgeschriebene Frist nicht einhielt.

¹⁴²¹⁾ RKrMin Az. 11 c 50 Allg H III Nr. 1422/36 geh. vom 25. 5. 1936 (BA-ZNS Wallg).

¹⁴²²⁾ D 73, MDv Nr. 581, LDv 73 (Entwurf); Änderungen und Ergänzungen im HVBl. 1937 S. 51 Nr. 123, S. 239 Nr. 620, S. 303 Nr. 772, S. 323 Nr. 840, S. 356 Nr. 895, S. 370 Nr. 941, S. 451 Nr. 1219; HM 1937 S. 209 Nr. 583; HM 1938 S. 210 Nr. 553.

¹⁴²³⁾ OKH Az. 11 c 89 12 Allg H III Nr. 4020/36 vom 8. 9. 1936 (HVwVfgen Bd. 5 Nr. 278).

¹⁴²⁴⁾ BLB 1939 S. 164 Nr. 357.

Disziplin und Rechtspflege

„Soldaten mit 4¹/₂jähriger Dienstverpflichtung können auch nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in eine Sonderabteilung versetzt werden, wenn sie offenkundig ihre vorzeitige Entlassung durch fortgesetzte schlechte Führung und unzureichende Leistungen zu erzwingen versuchen.“

Die Sonderabteilungen unterstanden

- a) dem Kommandanten des Truppenübungsplatzes, Luftwaffenübungsplatzes, auf dem sie untergebracht waren, bzw. bei der Luftwaffe den Kommandeuren, denen abgezweigte Plätze unterstellt waren;
- b) dem Generalkommando, Marine-Stationskommando, Luftkreiskommando, in dessen Befehlsbereich sie untergebracht waren.

Mit dem 1. Juli 1937 wurde die *Sonderabteilung der Kriegsmarine* zunächst unter Angliederung an die Sonderabteilung I des Heeres in Stablack/Ostpr. aufgestellt. Zum 1. Oktober 1937 wurde sie nach Altenwalde verlegt und dem Kommandanten der Befestigungen von Nordfriesland unmittelbar unterstellt¹⁴²⁵).

Für die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst galten die allgemeinen Entlassungsbestimmungen der Wehrmachtteile mit folgenden Abweichungen:

Bei Selbstverstümmelung wurden Soldaten der Sonderabteilungen nur dann vorzeitig entlassen, wenn sie auch für militärischen Arbeitsdienst unfähig waren.

Vorzeitige Entlassung auf eigenen Antrag kam nur in ganz besonders dringlichen Fällen in Frage.

Neben gründlicher militärischer Ausbildung wurden die Soldaten der Sonderabteilungen zu Arbeiten auf dem Übungsplatz herangezogen. Sie wurden sorgfältig und streng beaufsichtigt. Erholungsurlaub gab es nur in Ausnahmefällen, Festtags- und Sonntagsurlaub nur bei guter Führung. Dem Zapfenstreich waren auch die Mannschaften im 2. Dienstjahr unterworfen. Für die Erziehung der Mannschaften der Sonderabteilungen galten die Richtlinien des Oberbefehlshabers des Heeres vom 2. Februar 1937¹⁴²⁶).

Mannschaften einer Sonderabteilung, die sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzen, konnten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und für die Zeit, die sie noch in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht (einschl. der Zeit etwaigen Nachdienens) aktiven Wehrdienst zu leisten hatten, der Polizei [zur Einweisung in ein Konzentrationslager] überwiesen werden¹⁴²⁷).

An die Stelle des Entwurfs der »Bestimmungen für die Sonderabteilungen« vom 7. August 1936 (D 73, MDv Nr. 851, LDv 73) trat dann die Vorschrift »Die Sonderabteilungen der Wehrmacht« vom 26. März 1938 (HDv 39, MDv Nr. 851, LDv 73) mit der Anlage 1: Richtlinien für die Erziehung der Mannschaften in den Sonderabteilungen.

¹⁴²⁵) MVBl. 1937 S. 234 Nr. 321 u. S. 243 Nr. 343; MVBl. 1938 S. 87 Nr. 134.

¹⁴²⁶) ObdH 11 c 89 12 Allg H III 520/37 vom 2. 2. 1937 (BA-ZNS WR).

¹⁴²⁷) Vgl. hierzu HM 1937 S. 209 Nr. 583.

SIEBENTES KAPITEL

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

Abschnitt 1

Die Abfindung der Soldaten und Wehrmachtbeamten

Das *Reichsbesoldungsgesetz* vom 16. Dezember 1927¹⁴²⁸⁾, das mit nahezu 40 Änderungen und Ergänzungen bis weit über den Zweiten Weltkrieg hinaus gültig blieb, regelte ab 1. Oktober 1927 die Gebührnisansprüche aller Angehörigen der Reichswehr und später auch der berufsmäßigen Angehörigen der Wehrmacht. Berufssoldaten im Sinne des Besoldungsgesetzes waren die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund freiwilliger Verpflichtung angehörten. Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. Oktober 1935 als Freiwillige eingetreten waren, erhielten Bezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C in Verbindung mit den Erlassen des Reichswehrministers vom 23. März und 15. Oktober 1934 (= Einkommensübersichten der Soldaten I und II)¹⁴²⁹⁾.

Die Gebührnisse setzten sich zusammen aus dem Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß¹⁴³⁰⁾, den Kinderzuschlägen und den Zulagen. Die Höhe der Grundgehälter ergab sich bei den Soldaten aus der Reichsbesoldungsordnung C¹⁴³¹⁾, bei den planmäßigen Wehrmachtbeamten aus den Reichsbesoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter nach Dienstaltersstufen) und B (feste Gehälter), bei den Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe aus der Besoldungsordnung JL¹⁴³²⁾. Die Besoldung der hauptamtlichen Lehrpersonen an den Fachschulen aller Wehrmachtteile war nicht einheitlich gere-

¹⁴²⁸⁾ RGBl. 1927 I S. 349.

¹⁴²⁹⁾ HDv 325 – Nachdruck 1936; vgl. Kretschmer/Seedorf: Besoldung der Soldaten des Heeres. Verlag Bernard u. Graefe, Berlin 1939.

¹⁴³⁰⁾ Der Wohnungsgeldzuschuß richtete sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (Anlage 4 des Reichsbesoldungsgesetzes). Dienstlicher Wohnsitz der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen war der Standort (Garnisonort).

¹⁴³¹⁾ Die Reichsbesoldungsordnung C erhielt mit Wirkung vom 1. 4. 1939 ab die Fassung der Anlage 3 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. 1. 1940 (RGBl. I S. 340); vgl. hierzu die Erlasse des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 22. 4. 1938 (HVBl. A S. 39 Nr. 54), vom 1. 3. 1939 (HVBl. A S. 28 Nr. 30) und vom 27. 3. 1939 (HVBl. C S. 124 Nr. 372).

¹⁴³²⁾ Zweiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1483). Mit Wirkung vom 1. 10. 1938 trat das Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Dreiunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 110) in Kraft.

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

gelt. Für diese Beamten galten vielmehr noch die landesrechtlichen (preußischen, bayerischen, württembergischen und sächsischen) Vorschriften¹⁴³³). Vom 1. April 1938 ab wurden die in den Wehrmachtfachschuldienst neu übernommenen Lehrpersonen bei der planmäßigen Anstellung nach der Besoldungsordnung für die preußischen Heeresfachschullehrer vom 16. Mai 1928 abgefunden¹⁴³⁴).

Drei Gehaltskürzungsverordnungen von 1931 und 1932¹⁴³⁵) bewirkten eine Kürzung der Dienstbezüge.

Die ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) erhielten als Schützen usw. eine Löhnung von 50 Pfg., als Gemeine 75 Pfg. täglich¹⁴³⁶). Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht freiwillig länger dienten und nicht zum Unteroffizier befördert wurden, erhielten im Frieden vom Beginn des 3. Dienstjahres an – auch als Gemeine – Besoldung nach der Einkommensübersicht der Soldaten II¹⁴³⁷).

Die Bestimmungen über Gebührnisabfindung bei Übungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes sind veröffentlicht in den HM 1938 S. 179 Nr. 492 und BLB 1938 S. 242 Nr. 472.

Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1939¹⁴³⁸) hatte Hitler ihm aufgetragen, eine endgültige Neuordnung des Reichsbesoldungsrechts vorzubereiten. Bis zu der hiernach erforderlichen gesetzlichen Regelung, die längere Zeit in Anspruch nahm, hatte Hitler durch einen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Erlaß vom 5. Juli 1939 den Reichsminister der Finanzen beauftragt, in Anpassung an die Gesamtwirtschaftslage die Besoldungskürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen unter Anrechnung der restlichen örtlichen Sonderzuschläge in den vormals besetzt gewesenen Gebieten und der Ausgleichszulagen schrittweise nach der Finanzlage abzubauen.

Nach dem Willen Hitlers wurde ab 1. Juli 1939 zuerst der Kürzungssatz der Dritten Gehaltskürzungsverordnung auf 3 v. H. abgebaut. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen sollten – so forderte Hitler – nicht im Verordnungswege ergehen, auch nicht in Amtsblättern veröffentlicht und bei keiner Gelegenheit in der Öffentlichkeit erörtert werden. Den Beamten usw. durfte auch keine schriftliche Eröffnung über die getroffene Entscheidung gemacht werden. Bei Auszahlung der neu errechneten Bezüge sollte ihnen auf Anfrage lediglich geantwortet werden: „Die Abzüge haben sich vermindert“.

¹⁴³³) Vgl. Band II S. 265 f.

¹⁴³⁴) Vgl. HVwVfgen Bd. 11 Nr. 565, 731, 794, 879 u. 1303; siehe auch HVBl. 1937 S. 193 u. 336; HVBl. 1940 B S. 105 und HM 1941 S. 21.

¹⁴³⁵) Vgl. Band II S. 264.

¹⁴³⁶) HM 1935 S. 124 u. 132; LVBl. 1935 S. 337; LVBl. 1936 S. 502.

¹⁴³⁷) 98,00 RM Grundgehalt in den Ortsklassen S bis D, 100,94 RM in Ortsklasse S + 3 v. H.

¹⁴³⁸) BA-ZNS S 38.

Die Fürsorge und Versorgung in der Wehrmacht

Abschnitt 2

**Die Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht
und ihre Hinterbliebenen**

Die Fürsorge und Versorgung der Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen regelte sich nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der Neufassung vom 19. September 1925¹⁴³⁹). Für die Dienstbeschädigten galten außerdem die Vorschriften des für die Kriegsoffer geschaffenen *Reichsversorgungsgesetzes* vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 22. Dezember 1927¹⁴⁴⁰).

Die Versorgungsgesetze wurden nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 2. November 1934¹⁴⁴¹) von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern, im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hatte der Reichsarbeitsminister. Ab 1. Januar 1935 waren die in den Übersichten im HVBl. 1935 S. 3 und MVBl. 1935 S. 20 genannten Versorgungsämter zuständig.

Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungsstellen
in der Wehrersatzorganisation

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 wurde die Fürsorge und Versorgung für die Soldaten und Beamten der neuen Wehrmacht sowie deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 5. September 1935¹⁴⁴²) den Wehrkreis-kommandos, Marinestationskommandos, Wehrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos übertragen, soweit nicht die Truppenteile, die Marine-teile (II. Admiral der Ostsee, II. Admiral der Nordsee) und die Verbände der Luftwaffe zuständig blieben¹⁴⁴³).

Zunächst wurde bei je einem Wehrbezirkskommando in den Standorten der Wehrersatzinspektionen eine *Versorgungsabteilung* mit Versorgungs- und Fürsorgereferat sowie ärztlichem Dienst gebildet. Sie war dem Wehrbezirkskommandeur unterstellt und wurde vom Wehrbezirkfürsorgeoffizier geleitet.

Die meisten der übrigen Wehrbezirkskommandos erhielten vorläufig nur je ein *Fürsorgereferat* unter einem Wehrbezirkfürsorgeoffizier bis auf einige wenige, deren Bezirke auch in der Fürsorge von anderen WBK mit be-

¹⁴³⁹) RGBl. 1921 S. 993, RGBl. 1925 I S. 349; vgl. Band II S. 283–288.

¹⁴⁴⁰) RGBl. 1920 S. 989, RGBl. 1927 I S. 515; vgl. Band II S. 280 f.

¹⁴⁴¹) RGBl. 1934 I S. 1113.

¹⁴⁴²) HVBl. 1935 S. 171 Nr. 486; vgl. Änderungserlaß vom 26. 5. 1936 (HVBl. S. 177 Nr. 513).

¹⁴⁴³) Über die Zuständigkeit der Truppenteile usw. siehe HVBl. 1935 S. 176 Anlage 6. Vgl. auch den Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 5. 6. 1935 (MVBl. S. 123) über militärischen Fürsorgedienst und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Fürsorgeeinrichtungen.

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

treut wurden¹⁴⁴⁴). Neue Versorgungsabteilungen wurden am 1. Juli 1936¹⁴⁴⁵), am 6. Oktober 1936¹⁴⁴⁶), am 1. April 1937¹⁴⁴⁷) und am 12. Oktober 1937¹⁴⁴⁸) aufgestellt.

Bei den Wehrkreiskommandos und den Marinestationskommandos wurde je eine Versorgungsabteilung – bei den Marinestationskommandos Versorgungs- und Fürsorgeabteilung genannt – gebildet, vom Fürsorgerleiter geleitet und dem Chef des Generalstabes unmittelbar unterstellt. Bei jeder Wehrersatzinspektion bestand zunächst ein Fürsorgereferat, dessen Aufgaben am 1. Juli 1936 auf die Wehrkreiskommandos übergingen.

Die Luftkreiskommandos erhielten erst am 1. Juli 1936 eigene Versorgungsabteilungen. Ihre Aufgaben hatten bis dahin die örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos wahrgenommen.

In der entmilitarisierten Zone versahen bis 30. Juni 1936 die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Aufgaben der Fürsorge und Versorgung¹⁴⁴⁹).

Im Reichskriegsministerium bearbeitete vom 1. Juni 1935 ab die neugebildete Wehrmachtversorgungsabteilung die Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten für alle drei Wehrmachtteile¹⁴⁵⁰).

Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens

Am 1. Juni 1938 wurde das Fürsorge- und Versorgungswesen auch in der Mittelinstanz territorial einheitlich zusammengefaßt und von den Wehrersatzdienststellen getrennt¹⁴⁵¹). Die bei den Wehrkreiskommandos bereits bestehenden Abteilungen für die Fürsorge und Versorgung übernahmen von den Marinestations- und Luftkreiskommandos die entsprechenden Aufgaben und führten nunmehr den Namen Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilungen. Sie waren in je drei Referate gegliedert und mit Offizieren und Beamten aller drei Wehrmachtteile besetzt. An ihrer Spitze stand ein Oberst oder Kapitän zur See als Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsleiter, zugleich Kommandeur der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen im Wehrkreis. Referatsleiter waren Oberstleutnante oder Fregattenkapitäne.

Die bei den Wehrbezirkskommandos bestehenden Versorgungsabteilungen wurden von den Wehrersatzdienststellen getrennt und zu Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern umgebildet. Sie unterstanden den Wehrkreiskommandos und wurden, wie bisher schon, mit Offizieren und Beamten

¹⁴⁴⁴) Anlagen 2 und 4 zu HVBl. 1935 S. 171. Änderungen und Ergänzungen siehe HVBl. 1936 S. 177 u. 346; HVBl. 1937 S. 140, 218 u. 433.

¹⁴⁴⁵) HVBl. 1936 S. 177.

¹⁴⁴⁶) HVBl. 1936 S. 346.

¹⁴⁴⁷) HVBl. 1937 S. 140.

¹⁴⁴⁸) HVBl. 1937 S. 433.

¹⁴⁴⁹) Anlagen 3 und 5 zu HVBl. 1935 S. 171. Neuregelung ab 1. 7. 1936 siehe HVBl. 1936 S. 177.

¹⁴⁵⁰) LVBl. 1935 S. 181.

¹⁴⁵¹) HVBl. 1938 A S. 29.

Die Fürsorge und Versorgung in der Wehrmacht

aller drei Wehrmachtteile besetzt. An der Spitze eines Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamtes stand als Leiter ein Oberstleutnant oder Major bzw. Fregattenkapitän oder Korvettenkapitän, bei den Ämtern am Standort eines Wehrkreiskommandos ein Oberst oder Oberstleutnant bzw. Kapitän zur See oder Fregattenkapitän. Das Amt gliederte sich in die Referate Fürsorge und Versorgung, die von je einem Major (Korvettenkapitän) oder Hauptmann (Kapitänleutnant) geleitet wurden.

Die bei den Wehrbezirkskommandos bestehenden Fürsorgereferate wurden von den Wehersatzdienststellen getrennt und den Wehrmachtfürsorgeämtern unterstellt. Sie bearbeiteten als »Wehrmachtfürsorgeoffizier des Standortes...« im engsten Einvernehmen mit der Truppe das Gebiet der Fürsorge.

Aufbau und Unterstellungsverhältnisse sowie Gliederung und Aufgaben der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen waren geregelt in der Dienstanweisung vom 2. Juli 1939 (HDv 185, MDv Nr. 533, LDv 403)¹⁴⁵²). Über den Sanitätsoffizier im Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen siehe auch HVBl. 1938 B S. 134.

Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen

Nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht erleichterte § 32 Abs. 1 des neuen Wehrgesetzes¹⁴⁵³) den Soldaten nach erfüllter aktiver Dienstpflicht die Eingliederung in einen bürgerlichen Beruf¹⁴⁵⁴). Aus der durch die Wehrpflicht bedingten Abwesenheit durften den Gedienten keine Nachteile erwachsen.

Der Staat hatte damit eine völlig neue Aufgabe übernommen¹⁴⁵⁵), zu deren Lösung eine ganze Reihe von Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen erlassen wurden. Grundlegend war die Verordnung über Fürsorge für

¹⁴⁵²) Die ab 1. 6. 1938 bis 31. 3. 1939 gültige Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung ist veröffentlicht im HVBl. 1938 B S. 111. Ab 1. 4. 1939 galt die Einteilung im HVBl. 1939 B S. 47, 191 u. 237. In jedem Wehrkreis bearbeitete ein WFVA am Standort des Wehrkreiskommandos die Angelegenheiten der im Wehrkreis wohnenden Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen.

Das WFVA Berlin-Rheinstraße bearbeitete neben den Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis III die Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten aller im Ausland wohnenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen. Das WFVA Berlin-Rheinstraße wurde am 18. 3. 1942 nach Berlin-Charlottenburg verlegt und führte vom gleichen Tage ab die Bezeichnung: WFVA Berlin-Brandenburg.

Das WFVA Hamburg-Süd bearbeitete ausschließlich die Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis X.

Die WFO waren zuständig für die Betreuung der in ihrem Bezirk untergebrachten Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen und der in ihrem Bezirk wohnenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen.

¹⁴⁵³) Vgl. hierzu die Richtlinien des RKRMin u. ObdW vom 16. 7. 1936 (HVBl. S. 252 Nr. 661).

¹⁴⁵⁴) Das Arbeitsverhältnis erlosch grundsätzlich mit der Einziehung zum zweijährigen Wehrdienst von selbst.

¹⁴⁵⁵) Nach früherem Recht kam nur dem Langgedienten eine staatliche Fürsorge zugute.

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936¹⁴⁵⁶⁾ in der Fassung vom 29. Dezember 1937¹⁴⁵⁷⁾.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung oblagen den Arbeitsämtern. Die Wehrdienstzeit wurde auf die Dauer der Berufszugehörigkeit angerechnet. Die Beziehungen des Einberufenen zur Sozialversicherung wurden durch verschiedene Erlasse geregelt.

Für die Kurzausbildung und für Übungen galt § 32 WG nur, soweit keine besondere Regelung getroffen war. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht¹⁴⁵⁸⁾ bestimmte Näheres, insbesondere über die Wirkung von Übungen und Kurzausbildung auf bestehende Arbeitsverhältnisse. Langfristige Arbeitsverträge erloschen durch die Einberufung nicht.

Allgemeine Fürsorge
und Versorgung für alle Angehörigen der Wehrmacht

Außer der Berufsfürsorge hatten Soldaten und Wehrmachtbeamte sowie deren Hinterbliebene beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitergehende Ansprüche auf Fürsorge und Versorgung nach dem o. a. Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. September 1925, das aber infolge der völlig veränderten Verhältnisse mehrfach geändert und ergänzt werden mußte¹⁴⁵⁹⁾. Von besonderer Bedeutung war die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. Oktober 1936¹⁴⁶⁰⁾ mit den Durchführungsbestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 25. März 1937¹⁴⁶¹⁾.

Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht änderten sich die Verhältnisse der langdienenden Soldaten aller drei Wehrmachtteile. Zudem litt seit Jahren die Masse der nach zwölf Dienstjahren aus der Wehrmacht ausscheidenden Soldaten darunter, daß sie nicht sofort als Beamte einberufen wurden. Dies zwang zu neuen Lösungen auf dem Gebiete der Besoldung und der Versorgung. Durch eine neue Besoldungsordnung sollte die Besoldung der Soldaten und durch ein neues Wehrmachtversorgungsgesetz auch die Ver-

¹⁴⁵⁶⁾ RGBl. 1936 I S. 865.

¹⁴⁵⁷⁾ RGBl. 1937 I S. 1417, HVBl. 1938 A S. 1.

¹⁴⁵⁸⁾ Vgl. S. 279.

¹⁴⁵⁹⁾ Änderungsgesetze vom 25. 1. 1935 (RGBl. I S. 21), Begründung hierzu im HVBl. 1935 S. 18, vom 6. 11. 1935 (RGBl. I S. 1289), Begründung hierzu im HVBl. 1935 S. 240 f., und vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1153).

¹⁴⁶⁰⁾ RGBl. 1936 I S. 888, Begründung hierzu im HVBl. 1936 S. 383; vgl. VO zur Änderung der VO zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 23. 11. 1938 (RGBl. I S. 1661).

¹⁴⁶¹⁾ HVBl. 1937 S. 160 Nr. 393, Berichtigung in HVBl. 1937 S. 234 Nr. 601; vgl. auch den Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 1. 6. 1937 (HVBl. S. 281 Nr. 708) über die Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften; Berichtigung hierzu im HVBl. 1937 S. 366 Nr. 938; vgl. auch HVBl. 1937 S. 425 Nr. 1146. Erläuterungen des RKrMin (Vers) vom 16. 2. 1938 zu den DB zur VO zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. 10. 1936 sind veröffentlicht in den Vers.Best. 1938 S. 8; vgl. hierzu auch Vers.Best. 1937 S. 24 und den Erlaß des OKW (Vers) vom 15. 3. 1938 (Vers.Best. S. 15) über die „planmäßige Anstellung“ nach § 2 (1) der VO zur Ergänzung des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 14. 10. 1936.

Die Fürsorge und Versorgung in der Wehrmacht

sorgung der nach zwölf oder mehr Dienstjahren ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften neu geregelt und aufeinander abgestimmt werden.

Daß der Unteroffizier nach zwölfjähriger Dienstzeit mit dem Ausscheiden aus der Wehrmacht auch aus jedem Treueverhältnis zum Reich ausschied, bei meist mehr als dreijährigen Wartezeiten nur für drei Jahre mit $\frac{6}{8}$, $\frac{5}{8}$ und $\frac{4}{8}$ seines gekürzten Soldateneinkommens (ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens) als Übergangsgebührrnissen abgefunden wurde und bis zur Einberufung als Beamter in für sich und seine Familie völlig ungesicherten Verhältnissen auf sich selbst angewiesen war, sollte sich in Zukunft nicht wiederholen. Ebenso sollte der für den Versorgungsanwärter wie auch für das Reich untragbare Zustand beseitigt werden, daß der ehemalige Unteroffizier – mit ganz geringen Ausnahmen – nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht in seinem Einkommen ganz erheblich absank und erst nach vielen (vielfach erst nach zwölf) Dienstjahren als Beamter sein ehemaliges Soldateneinkommen wieder erreichte.

Diese Zustände gaben der Unteroffizierlaufbahn eine gewisse Unsicherheit im Endziel und brachten viele Unteroffiziere nach dem Ausscheiden in große wirtschaftliche Schwierigkeiten, gerade in dem Zeitpunkt, in dem sie in ihren Lebensberuf als Beamte eintreten sollten. Wenn daher auf der einen Seite die Besoldung der Unteroffiziere eine Regelung erfuhr, die im allgemeinen ein späteres Absinken nach dem Ausscheiden zur Ausnahme machte, so sollte der als Versorgungsanwärter ausscheidende ehemalige Unteroffizier usw. in Zukunft in seiner Lebensstellung ähnlich wie der Beamte gesichert werden (durch Übergangsbezüge und aus diesen errechnete Ruhe-, Witwen- und Waisengelder). Er sollte in Zukunft Übergangsbezüge erhalten, die in ihrer Höhe etwa der Besoldung der Stufe entsprachen, auf die er auf Grund der Abschlußprüfung an einer Wehrmachtfachschule Anwartschaft hatte; bei bestandener Abschlußprüfung II behielt er das bisherige Soldateneinkommen.

Am 1. Oktober 1938 trat an die Stelle des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 das *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsge-
setz* (WFVG) vom 26. August 1938¹⁴⁶²⁾ mit Änderungs-, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Einzelerlassen¹⁴⁶³⁾. Es faßte alle Vorschriften für die Fürsorge und Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen zusammen und enthielt ferner Bestimmungen über die Versorgung

¹⁴⁶²⁾ RGBl. 1938 I S. 1077; Durchführungsbestimmungen zum WFVG vom 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1293); Änderung und Ergänzung der DB zum WFVG vom 20. 1. 1939 (RGBl. I S. 51); VO zur Ergänzung des WFVG vom 12. 7. 1939 (RGBl. I S. 1237).

¹⁴⁶³⁾ Als Druckvorschrift (HDv 187, MDv Nr. 527, LDv 87) erschienen, durch Deckblätter und Berichtigungen auf dem neuesten Stand gehalten. Ab 1. Februar 1937 wurden »Wehrmachtversorgungsbestimmungen« (später: »Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen«) als besonderes Amtsblatt vom Reichskriegsministerium bzw. Oberkommando der Wehrmacht herausgegeben. Sie waren »nur für den Dienstgebrauch« bestimmt und enthielten Anweisungen für den inneren Dienst der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen, Entscheidungen in Versorgungssachen von allgemeiner Bedeutung, Auslegung des Versorgungsrechts und anderes (vgl. HVBl. 1937 S. 8). Alle die Wehrmachtversorgung betreffenden sonstigen Erlasse usw. wurden in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile veröffentlicht.

Gebühnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

der aktiven Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für die im allgemeinen das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937¹⁴⁶⁴⁾ galt.

Das Gesetz brachte bewährte alte Grundsätze wieder, übernahm die für die Wehrmacht anwendbaren Bestimmungen des neuen Deutschen Beamtengesetzes, gestaltete aber die Versorgung der Unteroffiziere und der dienstbeschädigten Soldaten völlig neu. Es sah Strafbestimmungen für diejenigen vor, die sich unberechtigte Vorteile aus diesem Gesetz verschaffen wollten.

In seinem ersten Teil¹⁴⁶⁵⁾ waren alle versorgungsberechtigten Soldaten sowie die für sie vorgesehenen Versorgungsarten aufgeführt.

Im Gegensatz zu früher bedeutete weitere Dienstverpflichtung als Unteroffizier nicht mehr einen mehrjährigen Übergangs- oder Zwischenberuf, sondern den Beginn eines lebenslänglichen Treueverhältnisses „zu Führer und Reich“. Der Unteroffizier stand also zunächst zwölf Jahre oder länger im aktiven Wehrdienst und wurde dann in das beamtenähnliche *Militärangewandtenverhältnis* und ohne Unterbrechung in den Beamtenberuf übergeführt, es sei denn, daß der Unteroffizier selbst einem freien Beruf zustrebte. Unteroffiziere, die mindestens 18 Jahre gedient hatten, konnten – wie Offiziere – Ruhegehalt oder Kapitalabfindung erhalten.

Der Offizier hatte, wie der nach dem DBG versorgte Beamte, Anspruch auf Ruhegehalt, das allerdings wegen der Eigenart des Militärdienstes (vorzeitige Verabschiedung) etwas günstiger als beim Beamten gestaffelt war.

In der *Beschädigtenversorgung*, die für die Soldaten aller Dienstgrade und aller Dienstverhältnisse (akt., d.B.) galt, wurde dem Beschädigten als Wichtigstes der Anspruch auf einen Arbeitsplatz zuerkannt und die Wiederherstellung der Arbeitsverwendungsfähigkeit oder sogar der Wehrtauglichkeit durch umfangreiche Heilbehandlung angestrebt. Der Soldat aber, der infolge Wehrdienstbeschädigung dauernd schwer versehrt war, erhielt neben dem Anspruch auf einen Arbeitsplatz (ggf. durch Umschulung) und der Heilbehandlung ein Versehrtengeld. Nur Arbeitsverwendungsunfähigen wurde eine Rente gewährt¹⁴⁶⁶⁾.

¹⁴⁶⁴⁾ RGBl. 1937 I S. 39. Ergänzungswehrmachtbeamte dagegen erhielten Fürsorge und Versorgung ausschließlich nach dem WFVG.

¹⁴⁶⁵⁾ Das WFVG behandelte in sechs Teilen: die Soldaten, die Hinterbliebenen der Soldaten, die für Soldaten und ihre Hinterbliebenen gemeinsamen Vorschriften, die Wehrmachtbeamten und ihre Hinterbliebenen, das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußvorschriften.

¹⁴⁶⁶⁾ Das Reichsversorgungsgesetz, nach dem die dienstbeschädigten Soldaten wie die Opfer des Ersten Weltkrieges bisher versorgt wurden, war darauf abgestellt, jedem Beschädigten, bei dem nach ärztlichem Urteil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. vorlag, als Entschädigung eine Rente zu gewähren, die sich in ihrer Höhe nach dem Grad der Minderung richtete und auch neben vollem Arbeitsverdienst in der freien Wirtschaft gezahlt wurde.

Die neue Regelung sollte einer Rentenpsychose, d. h. dem Drang nach einer Rente überhaupt oder aber nach ihrer Erhöhung, entgegenwirken. Die Wehrmacht berief sich bei der Einbringung des Gesetzentwurfes auf eine Statistik, die für die ehemaligen Soldaten der Reichswehr nachwies, daß 89,5 v. H. aller Dienstbeschädigten mit Erwerbsminderung von 30 bis 80 v. H. vollen Arbeitsverdienst hatten und nur 10,5 v. H. ohne Arbeit bleiben mußten. Sogar von den Beschädigten mit 90 bis 100 v. H. Erwerbsminderung standen noch 18 v. H. in Arbeit (BA R 43 II/1279).

Die Berufsausbildung auf den Fachschulen der Wehrmacht

Alle Hinterbliebenen von Soldaten wurden nunmehr nach den gleichen Grundsätzen versorgt, wie sie im DBG für Beamtenhinterbliebene vorgesehen waren.

Die Versorgungsansprüche wurden durch die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter festgestellt¹⁴⁶⁷), soweit nicht die Truppenteile damit beauftragt waren. Im Beschwerdeverfahren entschied das Wehrkreiskommando als Beschwerdestelle und im Berufungsverfahren das *Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht*¹⁴⁶⁸) als Spruchbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht war ausgeschlossen.

Das neue WFVG vom 26. August 1938 behandelte nicht die Fürsorge und Versorgung von Personen, die in einem künftigen Kriege eine Gesundheitsschädigung erleiden würden. Die Regelung dieser Frage blieb einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Am 6. Juli 1939 erging das *Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz (EWFVG)*¹⁴⁶⁹), das die Vorschriften des WFVG für den Krieg ergänzte. Es regelte insbesondere die Beschädigungen bei besonderem Einsatz, die den Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewährende Fürsorge und Versorgung und die Dienstzeitfürsorge und -versorgung für Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienten oder aus Anlaß des Krieges vorübergehend im aktiven Wehrdienst standen.

Abschnitt 3

Die Berufsausbildung der langdienenden Unteroffiziere und Mannschaften auf den Fachschulen der Wehrmacht

Die Heeres- und Marinefachschulen waren militärische Einrichtungen¹⁴⁷⁰). Sie wurden im Zuge des Aufbaues der Wehrmacht ab 1935 erweitert und neu geordnet¹⁴⁷¹). Luftwaffenfachschulen traten hinzu. Ziel, Aufbau und Lehrplan

¹⁴⁶⁷) Für die Feststellung und Zahlung der Versorgungsgebühren nach dem bisherigen WVG galten jetzt nicht mehr die bisherigen Vorschriften, sondern ausschließlich das WFVG (HVBl. 1939 B S. 143).

¹⁴⁶⁸) Das Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht wurde mit dem Inkrafttreten des WFVG am 1. 10. 1938 in Berlin errichtet. Es entschied unabhängig und endgültig über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreiskommandos. Als Gericht für die gesamte Wehrmacht war es mit Angehörigen aller drei Wehrmachtteile besetzt.

¹⁴⁶⁹) RGL. 1939 I S. 1217; VO zum EWFVG vom 7. 7. 1939 (RGL. I S. 1224).

¹⁴⁷⁰) Vgl. Band II S. 290–297.

¹⁴⁷¹) Vfg. des ObdH vom 26. 4. 1937 (HVBl. S. 199) über die Bedeutung der Heeresfachschule für die Zukunft der Soldaten, die über fünf Jahre dienen; dabei: Richtlinien für den Besuch der Heeresfachschule.

Organisatorische Bestimmungen des ObdM für das Marinefachschulwesen vom 18. 12. 1937 (MVBl. S. 561).

Erlaß des RdL u. ObdL vom 27. 5. 1937 (LVBl. S. 277) über die Bedeutung der Fach-

Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

der eigenständigen, staatlich anerkannten Fachschulen stellten sich schließlich wie folgt dar:

Die Vorbildung und der Befähigungsnachweis für den späteren Zivilberuf wurde den langdienenden Soldaten im 11. und 12. Dienstjahr auf den Fachschulen der Wehrmacht kostenlos vermittelt. Alle Unteroffiziere und Mannschaften mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung waren schulpflichtig¹⁴⁷²⁾ und im 12. Dienstjahr als Angehörige der Prüfungsklasse vom Truppendienst befreit.

Es gab

- Fachschulen für Verwaltung (V)¹⁴⁷³⁾,
- Fachschulen für Technik (T)¹⁴⁷⁴⁾,
- Fachschulen für Landwirtschaft (L) und
- Fachschulen für Forstwirtschaft (F).

Außerdem bestand die Möglichkeit der gärtnerischen Ausbildung bei einer Gärtner-Lehranstalt der Landesbauernschaft.

Die *Fachschulen für Verwaltung* – Heeres- usw. Fachschulen (V) – hatten den Zweck, den langdienenden Soldaten auf den Beamtenberuf vorzubereiten. Sie führten hierzu zwei Lehrgänge (A und B) durch. Lehrgang B führte zur Abschlußprüfung I. Lehrgang A schloß mit der Abschlußprüfung II. Diese Prüfungen galten als Ersatz der Vorprüfung für die mittlere bzw. gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn.

Befähigte Berufsunteroffiziere konnten nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule (V) zur Ausbildung als *Heereslehrer* zugelassen werden¹⁴⁷⁵⁾.

Auf die *Fachschulen für Technik* – Heeres- usw. Fachschulen (T) – konnten Fachschulpflichtige im 12. Dienstjahr kommandiert werden, wenn sie handwerkliche oder technische Vorbildung besaßen (Schlosser, Schuhmacher, Schneider usw.) und eine technische Beamtenstelle anstrebten oder sich in ihrem früheren Beruf weiterbilden wollten. Zuvor mußten sie im 11. Dienstjahr am Unterricht einer Fachschule (V) teilnehmen. Wer dort mindestens die Versetzung in die Klasse B 1 erreicht hatte, konnte auf der Fachschule (T) die Abschlußprüfung I und daneben auch die Gesellen- oder Meisterprüfung

schulen für den ausscheidenden Unteroffizier; dabei: Bestimmungen über den Fachschulunterricht der Luftwaffe im Schuljahr 1937/38.

¹⁴⁷²⁾ Vgl. Erlaß des RKrMin (Vers) vom 6. 7. 1936 (KVBl. IX S. 134): Zum Besuch der Heeresfachschule sind alle Soldaten verpflichtet, die ihrem Dienstalter nach hierzu heranstehen. Eine Befreiung kann aus zwingenden Versorgungsgründen grundsätzlich nicht zugestanden werden, auch nicht für die Soldaten, die für eine Dienstzeitverlängerung in Aussicht genommen sind. – Vgl. auch Vfg. des OKH vom 17. 1. 1939 (HVBl. C S. 20).

¹⁴⁷³⁾ Vgl. Band II S. 291 Anm. 1355.

¹⁴⁷⁴⁾ Vgl. Band II S. 292 Anm. 1359.

¹⁴⁷⁵⁾ Ab Herbst 1938 wurden Militäranwärter für die Oberfachschullehrerlaufbahn auf die Hochschulen für Lehrerbildung kommandiert. Sie legten im April 1940 die 1. Lehrerprüfung ab. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 übernahm die »Heereslehrer-Akademie Godesberg« die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die allgemeinbildenden Schulen des Heeres. Über die Ausbildung von Berufssoldaten zu Heereslehrern siehe HVBl. 1940 C S. 160, HM 1941 S. 20, HVBl. 1941 C S. 524, HVBl. 1942 C S. 232.

Die Berufsausbildung auf den Fachschulen der Wehrmacht

ablegen. Wer die Versetzung nach B 1 nicht erreichte, konnte in seinem Handwerk (Gesellen- oder Meisterprüfung) und für die Laufbahn des einfachen technischen Dienstes weitergebildet werden. Der erfolgreiche Abschluß der Straßenbaulehrgänge einer Fachschule (T) berechnete zum Eintritt in die Straßenmeisterlaufbahn (einfacher Dienst) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.

Die Lehrgänge einer in die »Reichsliste«¹⁴⁷⁶) eingetragenen Fach- oder Waffenschule (früher »Höhere Technische Lehranstalt« [HTL] genannt) der Wehrmacht vermittelten die fachschulmäßige Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der betreffenden Fachrichtung.

Die *Fachschulen für Landwirtschaft* – Heeres- usw. Fachschulen (L) – hatten die Aufgabe, aus der Landwirtschaft stammende Berufssoldaten soweit beruflich auszubilden, daß sie nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht einen bäuerlichen Betrieb selbständig bewirtschaften konnten. Wer diese Ausbildung erstrebte, nahm vorher im 11. Dienstjahr am Unterricht einer Fachschule (V) teil. Die Versetzung in eine bestimmte Klasse wurde nicht gefordert. Ab 1. Oktober 1938 verlängerte das Oberkommando der Wehrmacht die landwirtschaftliche Ausbildung auf zwei Jahre (11. und 12. Dienstjahr). Die Abschlußprüfung einer Fachschule (L) ermöglichte dem Soldaten, eine Neubauern-(Siedler-)Stelle zu übernehmen¹⁴⁷⁷).

Die *Fachschulen für Forstwirtschaft* – Heeres- usw. Fachschulen (F) – bildeten die als Anwärter für den Forstbetriebsdienst vorgesehenen Soldaten aus.

Wer eine über die mittlere Reife hinausgehende Schulbildung besaß, konnte vom Schulbesuch teilweise befreit werden. Abiturienten waren nur zum Besuch der Klasse A 1 einer Fachschule (V) im 12. Dienstjahr verpflichtet. Die Abschlußprüfung II mußten sie ablegen.

In die Lehrgänge A und B sollten nur solche Soldaten aufgenommen werden, von denen erwartet werden durfte, daß sie das Ziel dieser Lehrgänge erreichen würden. Fachschüler, welche die Abschlußprüfung II nicht

¹⁴⁷⁶) Die Reichsliste ist vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgestellt und im MBliV veröffentlicht und laufend geändert und ergänzt worden. Sie enthält u. a. die nach § 27 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) anerkannten Bau-, Ingenieur-, Schiffingenieur- und Seemaschinistenschulen der Wehrmacht und der Waffen-SS, deren Abschlußzeugnis (früher »Reifezeugnis« genannt) zum Eintritt in den gehobenen technischen Beamtendienst berechnete.

Die nach § 27 der o. a. VO anerkannten Fachschulen sind nach ihrem letzten Stand von Februar 1944 abgedruckt im Abschnitt E der Veröffentlichung des früheren Personenstandsarchivs II (jetzt: Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle): Die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres und das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe. Korneliumünster 1953.

¹⁴⁷⁷) Vgl. KVBl. VI 1938 S. 139 und Erlaß des OKW vom 25. 7. 1938 (HVBl. A S. 59) über die Neuregelung der landwirtschaftlichen Ausbildung von Soldaten vom 1. 10. 1938 ab.

Gebühren, Fürsorge und Versorgung, Fachschulwesen

bestanden, konnten ggf. ein Zeugnis über bestandene Abschlußprüfung I erhalten. Soldaten, die an der Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung nicht teilnehmen wollten, mußten den besonderen Lehrgang C – ohne jede Prüfung – einer Fachschule (V) oder (T) besuchen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach der Entlassung einen freien Beruf ausüben wollten, mußten sich die dazu erforderlichen Kenntnisse, soweit sie nicht auf der Fachschule vermittelt wurden, neben dem planmäßigen Fachschulunterricht oder nach dem Ausscheiden aneignen. Sonderurlaub zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf wurde während der Zeit der Fachschulpflicht im allgemeinen nicht bewilligt.

Anhang

Zeittafel

5. Februar 1938 bis 31. August 1939

(Daten zur deutschen Wehrverfassung und Wehrgeschichte,
unter Einschluß der SS, des Reichsarbeitsdienstes
und anderer paramilitärischer Verbände)

1938

18. 2. 1938 Stiftung des *Deutschen Motorsportabzeichens* durch Hitler „als höchster Ansporn für die motorbegeisterte Jugend“¹⁾.
20. 2. 1938 *Rede Hitlers vor dem deutschen Reichstag*, u. a. über die Ereignisse des 4. Februar 1938, zum Verhältnis zwischen NSDAP und Wehrmacht sowie über die Bereitschaft zur wehrhaften Verteidigung des Reiches und über Maßnahmen zur Verstärkung der Wehrmacht²⁾.
22. 2. 1938 Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die [zeitlich unbegrenzte] *Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang*³⁾.
25. 2. 1938 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die *Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine*⁴⁾.
2. 3. 1938 Befehl Hitlers über Vortrag zu beabsichtigten *Personalveränderungen vom Regimentskommandeur aufwärts*⁵⁾.
5. 3. 1938 Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über das *Tragen von Uniformen der alten und neuen Wehrmacht durch aus dem aktiven Wehrdienst und Beurlaubtenstand Entlassene*⁶⁾.

¹⁾ Das Archiv, Februar 1938, S. 1528 f. Der Führer des deutschen Kraftfahrsports und Korpsführer des NSKK Adolf Hühnlein erließ unter dem 1. 11. 1938 die Verleihungsbestimmungen für das Deutsche Motorsportabzeichen in Form einer ersten Ausführungsbestimmung (VBl.RAD 1938 S. 558). Über Verleihungsanträge von Angehörigen des Heeres siehe HVBl. 1939 C S. 397 Nr. 1049.

²⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 6–53.

³⁾ RGBl. 1938 I S. 214; vgl. die Änderungsverordnung hierzu vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).

⁴⁾ RGBl. 1938 I S. 215.

⁵⁾ BA-ZNS Wallg [20. 10. 1941].

⁶⁾ HVBl. 1938 A S. 62, vgl. auch HM 1938 S. 94.

Zeittafel

9. 3. 1938 *Truppenappelle zum 50. Jahrestag des Todes Kaiser Wilhelms I. auf Befehl Hitlers⁷⁾.*
9. 3. 1938 *Erlaß des OKW über die Anordnung Hitlers zur Umgliederung des Reichskriegerbundes (Kyffhäuser)⁸⁾.*
12. 3. 1938 *Einmarsch deutscher Truppen in Österreich⁹⁾.*
13. 3. 1938 *Erlaß Hitlers für die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht¹⁰⁾.*
15. 3. 1938 *Personalveränderungen im Heere¹¹⁾.*
Zu Generalobersten wurden befördert die Generale der Infanterie von *R u n d s t e d t*, Ob.Bfh.d.Gru.Kdos. 1 in Berlin, und von *B o c k*, Ob.Bfh.d. 8. Armee in Österreich.
23. 3. 1938 *Befehl Hitlers zur Zusammenfassung der auf der Donau stationierten Wachfahrzeuge des österreichischen Bundesheeres zur Donauflotte der deutschen Kriegsmarine mit Standort in Linz¹²⁾.*
31. 3. 1938 *Wegfall der Einrichtung der Offizierangestellten (O-Angestellte) bei der Luftwaffe¹³⁾.*
1. 4. 1938 *Bildung des Offizierkorps z.D. in der Wehrmacht¹⁴⁾.*

⁷⁾ Die Truppenkommandeure bzw. Dienststellenleiter sollten „der Persönlichkeit des Reorganisators der preußischen Armee und des Führers der Einigungskriege 1864, 1866, 1870/71 und des Gründers des Zweiten Reiches“ gedenken. Die Ansprachen waren mit einem „Sieg Heil“ auf den „Gründer des Dritten Reiches, den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht“, abzuschließen (Fernschreiben des OKW vom 5. 3. 1938, in: BA-ZNS Wallg).

⁸⁾ Die bestehenden Bünde der Wehrmacht sollten in einem neuen Reichskriegerbund (Kyffhäuser) aufgehen, der Hitler unmittelbar unterstehen und von allen sonstigen Bindungen gelöst werden sollte (HVBl. 1938 C S. 58).

⁹⁾ IMT Bd. XXXIV S. 336–338, 774.

¹⁰⁾ HVwVfgen Bd. 10 Nr. 443.

¹¹⁾ Diese »Zeittafel« enthält nur Personalveränderungen der Spitzengliederung. Die Beförderungen, Ernennungen und Entlassungen sind in den amtlichen Personalveränderungen der Personalämter enthalten. Auf die Quellenangabe wird daher im Einzelfall verzichtet.

¹²⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 711; vgl. Vfg. OKM über die Unterstellung der mit dem 1. 4. 1938 in Linz aufgestellten Donauflotte vom 15. 6. 1938 (MVBl. S. 325). Die unmittelbare militärische Unterstellung der Donauflotte unter das OKM wurde mit Vfg. vom 8. 12. 1938 (MVBl. S. 702) aufgehoben und die Donauflotte nunmehr dem Kommando der Marinestation der Ostsee unterstellt.

¹³⁾ BA-ZNS ES: O-Ang. Lw.

¹⁴⁾ HM 1938 S. 49 Nr. 147 III, 76 u. 101.

Zeittafel

1. 4. 1938 Umbenennung von Kommandobehörden im Heere.
Es wurden umbenannt: die Gruppenkommandos in »Heeresgruppenkommandos«, das Kommando der Panzertruppen in »Korps-Kommando XVI. Armeekorps«, die Gebirgsbrigade in »1. Gebirgsdivision«, die leichte Brigade in »1. leichte Division«¹⁵⁾.
1. 4. 1938 Neubildung des Heeresgruppenkommandos 5 (Wien) mit dem XVII. Armeekorps (Wien) und dem XVIII. Armeekorps (Salzburg).
1. 4. 1938 Personalveränderungen im Heere.
Es wurde ernannt: Gen.d.Inf. List, bisher Ob.Bfh.d.Gru. 2, zum Ob.Bfh.d.HGru. 5; Gen.d.Inf. Adam, bisher Kdr.d.Wehrmachtakademie, zum Ob.Bfh.d.HGru. 2.
1. 4. 1938 Unterstellung der ehemaligen österreichischen Theresianischen Militärakademie Wiener Neustadt unter den Inspekteur der Kriegsschulen als Kriegsschule Wiener Neustadt¹⁶⁾.
1. 4. 1938 Neuorganisation des II. Admirals der Ostsee/Nordsee¹⁷⁾.
1. 4. 1938 Eingliederung der österreichischen Luftstreitkräfte in die deutsche Luftwaffe, Errichtung der Kommandobehörde Der Kommandierende General der Luftwaffe in Österreich, Organisationsänderungen in der Luftwaffe¹⁸⁾.
1. 4. 1938 Errichtung der Luftwaffenmusikschule in Sondershausen¹⁹⁾.
1. 4. 1938 Einführung des neuen Tarifrechts für die Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes: ATO, TO.A, TO.B, ADO, BDO²⁰⁾.
2. 4. 1938 Rückkehr der Österreichischen Legion nach Wien²¹⁾.
12. 4. 1938 Verordnung Hitlers über die Bildung einer eigenen Ranggruppe der Musikinspizienten und Musikmeister, die zwischen den Offizieren und den Unteroffizieren rangierte²²⁾.

¹⁵⁾ HM 1938 S. 68.

¹⁶⁾ HVBl. 1938 C S. 147, 244.

¹⁷⁾ MVBl. 1938 S. 156.

¹⁸⁾ KVBl. X 1938 S. 99.

¹⁹⁾ Das Archiv, Dez. 1937, S. 1160.

²⁰⁾ RBB 1938 Nr. 2856, HVBl. 1938 B S. 147, MVBl. 1938 S. 257, LVBl. 1938 A S. 115.

²¹⁾ Gelegentlich eines Appells am Heldenplatz in Wien wurde eine Kundgebung Hitlers verlesen, in der es u. a. hieß, die Österreichische Legion werde ihr Wissen und Können nunmehr in den Dienst der Wiederaufrichtung der österreichischen SA stellen (Archiv der Gegenwart 1938 S. 3496 F).

²²⁾ Die Musikmeister bildeten bisher die erste Rangklasse in der Ranggruppe der Unteroffiziere (HVBl. 1938 A S. 35).

Zeittafel

14. 4. 1938 Stiftung des *Goldenen Buches der Flieger* durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe²³).
19. 4. 1938 Verordnung über die *Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich* zum 1. Oktober 1938²⁴).
27. 4. 1938 Erlaß des OKW über *kameradschaftliche Beziehungen zwischen Truppenteilen und Einheiten der NSDAP*²⁵).
1. 5. 1938 Stiftung der *Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938* durch Hitler „für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“²⁶).
3. 5. 1938 Erlaß über die Erweisung des »*Deutschen Grußes*« als *Ehrenbezeugung vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht*²⁷).
10. 5. 1938 Umbenennung von Dienststellen des Oberkommandos des Heeres/*Heereswaffenamt*:
- Es werden umbenannt: das Heereswaffenamt-Prüfwesen (Wa Prw) in »*Amtsgruppe für Entwicklung und Prüfung*« (Wa Prw), das Heereswaffenamt-Beschaffungswesen (Wa B) in »*Amtsgruppe für Industrielle Rüstung*« (Wa I Rü)²⁸).
12. 5. 1938 Verordnung über die *Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich*²⁹).
13. 5. 1938 Berufung von Oberst *Reinecke*, Abteilungschef im OKW, zum Präses des Direktoriums der *Stiftung Großes Militär-Waisenhaus Potsdam* durch den Chef OKW³⁰).

²³) In das »Goldene Buch der Flieger« sollte aufgenommen werden, wer sich „seit Bestehen der neuen Luftwaffe in Ausübung des Flugdienstes durch kühne unerschrockene Taten ausgezeichnet“ hatte (LVBl. 1938 A S. 123, 139). Es war in der »Ehrenhalle« des Reichsluftfahrtministeriums niedergelegt und wies zuletzt 35 Namen auf.

²⁴) RGBl. 1938 I S. 400; vgl. Vfg.d.Reichsleitung RAD vom 21. 4. 1938 (VBl.RAD S. 197) und Erlaß des Reichsarbeitsführers vom 22. 4. 1938 (VBl.RAD S. 163).

²⁵) BLB 1938 S. 107.

²⁶) RGBl. 1938 I S. 431, 1062.

²⁷) HVBl. 1938 C S. 154.

²⁸) HVBl. 1938 C S. 121.

²⁹) RGBl. 1938 I S. 517; vgl. DurchfVO vom 2. 9. 1938 (RGBl. I S. 1153) und Zweite VO über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts in der Ostmark vom 28. 6. 1939 (RGBl. I S. 1253).

³⁰) LVBl. 1938 A S. 97. Die Betreuung der vom 1. 10. 1937 ab der Wehrmacht übertragenen Stiftung »Großes Militär-Waisenhaus Potsdam« (vgl. HVBl. 1938 A S. 7) hatte bis zur Bildung des Direktoriums der Chef der Wehrmachtversorgungsabteilung im OKW wahrgenommen (AN 1938 S. 74).

Zeittafel

17. 5. 1938 Verbot der dienstlichen Beteiligung von Wehrmachtangehörigen an Prozessionen³¹⁾.
19. 5. 1938 Erlaß des OKW zu § 8 Abs. 3 des Wehrgesetzes: Die Ausschließung eines Arbeitsdienstpflichtigen vom Reichsarbeitsdienst wegen Ausschlusses aus der NSDAP (RAD-Gesetz vom 26. 6. 1935, § 5 [1] d) hindert die Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht³²⁾.
25. 5. 1938 Wehrmachtbeamten, die ein Amt in der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« bekleiden, wird die Teilnahme an Schulungslehrgängen der NSDAP gestattet³³⁾.
27. 5. 1938 Erlaß über die Meldung der Befehlshaber der Wehrmacht bei Hitler:
 „Ich lege Wert auf gelegentlichen Gedankenaustausch mit den Befehlshabern der Wehrmacht. Sämtliche Oberbefehlshaber der Gruppen und Kommandierenden Generale bzw. Admirale, die sich vorübergehend in Berlin aufhalten, erfragen jeweils bei meiner Adjutantur der Wehrmacht, ob und wann eine Meldung bei mir erwünscht ist“³⁴⁾ [vgl. 22. 6. 1938].
28. 5. 1938 Ansprache Hitlers vor den höchsten Offizieren über die politische Lage und seine künftigen Absichten³⁵⁾. Befehle Hitlers für eine starke Erweiterung und sofortige Durchführung der von ihm am 20. 2. [vgl. ebd.] angekündigten Heeres- und Luftwaffenverstärkungen sowie für den beschleunigten Ausbau der Festungsanlagen im Westen.
30. 5. 1938 Weisung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht an die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für den Plan »Grün« [Tschechoslowakei]³⁶⁾.

³¹⁾ MVBl. 1938 S. 227.

³²⁾ HM 1938 S. 121.

³³⁾ Pol.Handbuch I 1938 K 15; siehe auch HVwVfgen Bd. 8 Nr. 777. Nach dem Erlaß des OKW vom 20. 6. 1938 war die weltanschauliche Schulung der Wehrmachtbeamten Aufgabe der »Kameradschaft der Wehrmachtbeamten« im Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. Die Schulung wurde nach den Richtlinien des Hauptamtes für Beamte der NSDAP durchgeführt (Pol.Handbuch I 1938 K 17, HVBl. 1938 B S. 194).

³⁴⁾ BLB 1938 S. 149.

³⁵⁾ Vgl. Max Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Band I. München 1965, S. 868.

³⁶⁾ Neue Fassung des Teils 2 Abschnitt 2 [Zweifrontenkrieg mit Schwerpunkt Südost (Aufmarsch »Grün«)] der Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht vom 24. 6. 1937 (ObdW Nr. 55/37 gKdos Chefsache L I a) (ADAP Serie D Bd. II S. 281 Nr. 221, IMT Bd. XXV S. 433–439).

Zeittafel

31. 5. 1938 Erlaß über besonders rege *Beteiligung der Wehrmachtbeamten an Veranstaltungen der NSDAP*³⁷⁾.
1. 6. 1938 Umbau des *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens* und Neuregelung der *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung*³⁸⁾.
1. 6. 1938 Inkrafttreten der *Wehrbezirkseinteilung in den Wehrkreisen XVII (Wien) und XVIII (Salzburg)*³⁹⁾.
1. 6. 1938 Umbenennung des psychologischen Laboratoriums der Wehrmacht in *Hauptstelle der Wehrmacht für Psychologie und Rassenkunde*⁴⁰⁾.
1. 6. 1938 Aufstellung des Stabes eines *Fallschirm-Infanteriebataillons* in Stendal (dem Inspekteur der Infanterie im OKH unmittelbar unterstellt)⁴¹⁾.
1. 6. 1938 Aufstellung der Kommandanturen des *Grenzübungslagers »Regenwurmlager«* bei Meseritz und der *Truppenübungsplätze Bruck a. d. Leitha und Hohenfels Bez. Amt Parsberg*⁴²⁾.
1. 6. 1938 Änderung der *Uniform der Wehrmachtbeamten (Heer)* und Einführung einer *Feldbinde* für die Wehrmachtbeamten (Heer) des höheren und des gehobenen Dienstes⁴³⁾.
13. 6. 1938 Ernennung des Generaloberst a.D. Frhr. von *Fritsch* zum *Chef des Artillerie-Regiments 12. Ansprache Hitlers über den Fall Fritsch* vor den auf dem Fliegerhorst Barth an der pommerschen Küste versammelten Generalen⁴⁴⁾.

³⁷⁾ HM 1938 S. 148.

³⁸⁾ Erlaß des OKW vom 6. 4. 1938 (LVBl. A S. 75) über den Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens mit Wirkung vom 1. 6. 1938. Die ab 1. 6. 1938 bis 31. 3. 1939 gültige Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung ist veröffentlicht im HVBl. 1938 B S. 111.

³⁹⁾ Da der Reichs- und Preußische Minister des Innern die endgültige Verwaltungseinteilung im Lande Österreich noch nicht festgelegt hatte, mußte mit Änderungen der Wehrbezirkseinteilung im geringen Umfang gerechnet werden. Von einer Veröffentlichung dieser Wehrbezirkseinteilung im Reichsgesetzblatt wurde daher abgesehen (BA-ZNS vorl. P XXXVII [13. 5. 1938]); vgl. RGBl. 1939 I S. 1777.

⁴⁰⁾ HVBl. 1938 C S. 160.

⁴¹⁾ BA-ZNS ES: Fallsch.Inf.Btl.; HM 1938 S. 102, 127, 139.

⁴²⁾ HM 1938 S. 124, HVBl. 1938 C S. 114, 142.

⁴³⁾ Zur klaren Unterscheidung der Uniform der Beamten von der der Soldaten wurde die Beamtenuniform, wie in der Vfg. des ObdH vom 28. 2. 1938 (HM S. 35) im einzelnen beschrieben, geändert. Zugleich wurde für die Wehrmachtbeamten des höheren und des gehobenen Dienstes eine Feldbinde nach besonderer Probe eingeführt (HM 1938 S. 35).

⁴⁴⁾ Vgl. Harold C. Deutsch: *Das Komplott oder Die Entmachtung der Generale*. Zürich 1974, S. 344–348.

Zeittafel

15. 6. 1938 Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich⁴⁵).
15. 6. 1938 Einführung des Fallschirmschützenabzeichens des Heeres durch den Oberbefehlshaber des Heeres⁴⁶).
16. 6. 1938 Verlegung des Heeresgruppenkommandos 2, des Höheren Pionieroffiziers 2 und des Höheren Nachrichtenoffiziers 2 von Kassel nach Frankfurt a.M.⁴⁷).
17. 6. 1938 Personalveränderungen in der Kriegsmarine⁴⁸).
22. 6. 1938 Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung⁴⁹).

Diese VO und die Zweite VO hierzu vom 30. 6. 1938⁵⁰) regelten den Arbeitseinsatz in der Wirtschaft und bildeten zugleich die rechtliche Grundlage zur beschleunigten Errichtung des Westwall⁵¹). Am gleichen Tage ergingen Besondere Bestimmungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht – Az. 8 a/h 10 WFA/L II Nr. 1010.38 geh. – [I.A. Keitel] über die Verteilung der Gesamtbevölkerung im Mob.Fall⁵²).

22. 6. 1938 Erlaß des OKW über die Meldung von Offizieren bei Hitler.

In Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen [vgl. 27. 5. 1938] erfolgten persönliche Meldungen bei Hitler nur von folgenden Offizieren:

- a) im Standort Berlin von Generalen bei ihrer Beförderung, von Amts- und Abteilungschefs bei ihrer Versetzung in diese Stellen, von dem Kommandeur des Wachregiments bei Neubesetzung dieser Stelle;
- b) bei Oberbefehlshabern und Kommandierenden Generalen und Admiralen sowie Offizieren in gleichartigen Dienststellungen bei Übernahme ihrer Dienststellung.

Die Meldungen zu a) erfolgten durch gemeinschaftliche Meldung; sie wurden von Fall zu Fall befohlen.

⁴⁵) RGBl. 1938 I S. 631. Vgl. hierzu die Zweite VO vom 12. 8. 1938 (RGBl. I S. 1015), die Dritte VO vom 26. 11. 1938 (RGBl. I S. 1671), die VO zur Durchführung der VO [vom 15. 6. 1938] über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 3. 5. 1939 (RGBl. I S. 873), die Vierte VO vom 3. 5. 1939 (RGBl. I S. 874).

⁴⁶) HVBl. 1938 A S. 56.

⁴⁷) HM 1938 S. 124.

⁴⁸) Vgl. S. 230 ff.

⁴⁹) RGBl. 1938 I S. 652.

⁵⁰) RGBl. 1938 I S. 710.

⁵¹) HVBl. 1938 C S. 230; vgl. Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 2/1938, S. 542 f.

⁵²) BA-ZNS vorl. P IX. Vgl. Dietmar Petzina: Die Mobilisierung deutscher Arbeitskräfte vor und während des Zweiten Weltkrieges. – In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 18. Jahrg. 1970, S. 443–455.

Zeittafel

Anmeldung der Offiziere für die Meldung zu b) durch die Personalämter unmittelbar bei der Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler bei einer gelegentlichen Anwesenheit dieser Offiziere in Berlin⁵³).

28. 6. 1938 Anordnung Hitlers über die Reihenfolge der Meldungen bei offiziellen Veranstaltungen, an denen Hitler teilnahm⁵⁴).
30. 6. 1938 Protokoll zur Abänderung des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 17. 7. 1937⁵⁵).
30. 6. 1938 Zweite Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung⁵⁶).
1. 7. 1938 Erlaß einer Gnadenordnung für die Wehrmacht⁵⁷).
1. 7. 1938 Denkschrift Hitlers zur Frage der deutschen Festungsanlagen⁵⁸).
1. 7. 1938 Übernahme des österreichischen Kriegsarchivs Wien als Heeresarchiv Wien auf das Heer und Unterstellung unter den Chef der Heeresarchive⁵⁹).
- Umstellung der Heeresdienststelle 8, Trier, in die dem Kom.-Gen. XII. AK unterstellte Grenzkommandantur Trier⁶⁰).
- Aufstellung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Döllersheim⁶¹).
1. 7. 1938 Bildung der Arbeitsgaue XXXIII-XXXVI im Lande Österreich mit Sitz in Innsbruck, Linz, Wien und Graz⁶²).

⁵³) HVBl. 1938 B S. 177.

⁵⁴) BA NS 6/vorl. 229. Vgl. S. 159 f.

⁵⁵) RGBl. 1938 II S. 914; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 107 f.

⁵⁶) RGBl. 1938 I S. 710.

⁵⁷) OKW B 14 t WR IV b. Im Kriege galten die zusätzlichen Bestimmungen des VI. Abschnitts der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO).

⁵⁸) BA-MA H-10-38; abgedruckt bei Otto-Wilhelm Förster: Das Befestigungswesen. Rückblick und Ausschau. Neckargemünd 1960, S. 123-148. Förster vermerkt die Auskunft des damaligen Oberst Claus, Abt.Chef beim Gen.d.Pi.u.Fest im OKH, Hitler habe die umfangreiche Denkschrift in der Nacht vom 30. 6. zum 1. 7. 1938 [auf dem Obersalzberg] diktirt.

⁵⁹) HVBl. 1938 C S. 160; vgl. Friedrich-Christian Stahl: Die Organisation des Heeresarchivwesens in Deutschland 1936-1945. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Heinz Boberach und Hans Booms. Boppard a. Rh. 1977.

⁶⁰) HM 1938 S. 135.

⁶¹) HVBl. 1938 C S. 170.

⁶²) VBl.RAD 1938 S. 293, VBl.RAD 1939 A Nr. 88.

Zeittafel

13. 7. 1938 Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz)⁶³).
13. 7. 1938 Verfügung des OKM über das *Kriegsmarine-Archiv* Wien als Zweigstelle der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des OKM⁶⁴).
1. 8. 1938 Organisationsänderungen und Personalveränderungen im *Oberkommando der Wehrmacht*⁶⁵).
1. 8. 1938 Aufstellung der *Heeresdienststelle 20* in Klagenfurt (XVIII. AK) und der *Heeresdienststelle 30* in Krems (XVII. AK) aus den bisherigen Arbeitsstäben⁶⁶).
6. 8. 1938 Erlaß Hitlers über das *Kommandozeichen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht*⁶⁷).
6. 8. 1938 Bekanntgabe einer Entscheidung Hitlers über die Freistellung der *Reichs- und Gauleiter der NSDAP* von militärärztlichen Untersuchungen und Übungen bei der Wehrmacht⁶⁸).
12. 8. 1938 Bildung der *2. Schnellbootsflottille* der Kriegsmarine (vorläufig in Kiel, endgültig in Wilhelmshaven)⁶⁹).
13. 8. 1938 Erlaß der *Pferdeergänzungsvorschrift* und der *Kraftfahrzeuergänzungsvorschrift*⁷⁰) für die Durchführung der Pferde- und der Kraftfahrzeuergänzung auf Grund des § 33 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938.
15. 8. 1938 Aufstellung der Kommandanturen der *Truppenübungsplätze Seethaler Alpe (Judenburg)* und *Wattener Lizum (Hall i. T.)*⁷¹); Auflösung der *Truppenübungsplatz-Kommandantur Mittenwald*⁷²).
17. 8. 1938 Verordnungen Hitlers über das *Sonderstrafrecht im Kriege* und über das *militärische Strafverfahren im Kriege*⁷³).

⁶³) RGBl. 1938 I S. 887.

⁶⁴) MVBl. 1938 S. 369.

⁶⁵) Vgl. S. 166 ff.

⁶⁶) HM 1938 S. 152.

⁶⁷) HVBl. 1938 B S. 250.

⁶⁸) BA NS 6/vorl. 230.

⁶⁹) MVBl. 1938 S. 418.

⁷⁰) Reichsministerialblatt 1938 S. 567 u. 601.

⁷¹) HVBl. 1938 C S. 209 f.

⁷²) HM 1938 S. 201.

⁷³) Die beiden Verordnungen wurden nicht verkündet. Sie sollten im Falle einer Gesamtmobilmachung in Kraft gesetzt werden. Vgl. die Ausführungsbestimmungen des ObdH Nr. 119/38 gKdos vom 14. 9. 1938 zur Kriegsstrafverfahrensordnung (BA-ZNS WR).

Zeittafel

17. 8. 1938 Anordnung Hitlers über die Aufgaben der SS und Polizei sowie über die Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht⁷⁴).
21. 8. 1938 Stapellauf des Schweren Kreuzers »Prinz Eugen« in Kiel⁷⁵).
26. 8. 1938 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen – Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) –⁷⁶).
27. 8. 1938 Enthebung des Gen.d.Art. Beck von seiner Stellung als Chef des Generalstabes des Heeres auf eigenen Antrag⁷⁷).
1. 9. 1938 Personalveränderungen im Heere.
Es wurden ernannt: Gen.d.Art. Halder, bisher Oberquartiermeister I im GenStdH, zum Chef des Generalstabes des Heeres; Gen.Lt. von Stülpnagel (Heinrich), bisher Oberquartiermeister II im GenStdH, zum Oberquartiermeister I im GenStdH.
1. 9. 1938 Umbenennung der Heeresfeldzeugverwaltung in Heeresfeldzeugkommando und des Leiters der Heeresfeldzeugverwaltung in Kommandeur des Heeresfeldzeugkommandos⁷⁸).
- Aufstellung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Altwarp Krs. Ückermünde⁷⁹).
4. 9. 1938 Reichsverteidigungsgesetz⁸⁰).
7. 9. 1938 Erlaß des OKW über die ehemalige Militär-Mittelschule Liebenau bei Graz⁸¹).
- Die ehemalige Militär-Mittelschule Liebenau, die zunächst durch OKH (In 1) verwaltet worden war, wurde als Wehrmachtfürsorgeanstalt

⁷⁴) IMT Bd. XXVI S. 190–198; vgl. hierzu den Erlaß Hitlers vom 18. 5. 1939 (BA R 2/12 172/2) über die Ergänzung bzw. Abänderung des Teils II [betr.: Die bewaffneten Teile der SS] der Anordnung vom 17. 8. 1938.

⁷⁵) Archiv der Gegenwart 1938 S. 3685 C.

⁷⁶) RGBl. 1938 I S. 1077. Das WFVG trat am 1. 10. 1938 an die Stelle des WVG vom 19. 9. 1925 (RGBl. I S. 349).

⁷⁷) Vgl. Wolfgang Foerster: Generaloberst Ludwig Beck. Sein Kampf gegen den Krieg. Aus den nachgelassenen Papieren des Generalstabschefs. München 1953, Nicholas Reynolds: Beck. Gehorsam und Widerstand. Das Leben des deutschen Generalstabschefs 1935–1938. Wiesbaden und München 1977.

⁷⁸) HVBl. 1938 C S. 226.

⁷⁹) HVBl. 1938 C S. 170.

⁸⁰) IMT Bd. XXIX S. 319. Die Veröffentlichung des Reichsverteidigungsgesetzes blieb ausgesetzt. Im Juli 1939 genehmigte Hitler, daß der Geheimschutz stillschweigend fallen gelassen wurde (BA-ZNS Wallg).

⁸¹) HVBl. 1938 C S. 252.

Zeittafel

in die Betreuung des OKW (AWA) übernommen und soll nach dem Vorbild des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam ausgebaut werden. Sie wird dem Direktorium des Großen Militär-Waisenhauses Potsdam unterstellt und führt die Bezeichnung »Großes Militär-Waisenhaus Potsdam (Haus Liebenau bei Graz)«.

8. 9. 1938 Verfügung des ObdH über Heeresmuseen⁸²⁾.
- „Das bisherige Heeresmuseum in Wien ist durch die Eingliederung des österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht in den Besitz des Heeres übergegangen. Seine Verwaltung wird mit dem 1. 10. 1938 vom OKH übernommen. Das Heeresmuseum Wien wird dem Chef der Heeresmuseen, dessen Dienststelle mit Bekanntgabe dieser Verfügung eingerichtet wird, unterstellt. Der Chef der Heeresmuseen ist eine nachgeordnete Dienststelle des OKH und untersteht dem Chef AHA.“
8. 9. 1938 Verfügung des OKH über den *Nachwuchs an Unteroffizieren* [Maßnahmen zur Behebung des Mangels an aktiven Unteroffizieren]⁸³⁾.
8. 9. 1938 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — *Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz* —⁸⁴⁾.
10. 9. 1938 Befehl Hitlers über die [vorübergehende] *Unterstellung der gesamten Organisation des Reichsarbeitsdienstes unter den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht*⁸⁵⁾.
17. 9. 1938 Anordnung des Führers der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein über die *Bildung des Sudetendeutschen Freikorps* mit Genehmigung Hitlers⁸⁶⁾.
17. 9. 1938 Erlaß des OKW über die *Vernwendung der SS-Verfügungstruppe im Rahmen des Heeres*⁸⁷⁾.

⁸²⁾ HVBl. 1938 C S. 243.

⁸³⁾ BA-ZNS Wallg.

⁸⁴⁾ RGBl. 1938 I S. 1158. Vgl. die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253).

⁸⁵⁾ BA-ZNS S. 40; IMT Bd. XXV S. 469 f.; siehe hierzu Erlaß OKW Nr. 2044/38 g.K. WFA/L II c vom 14. 9. 1938 über den Einsatz des Reichsarbeitsdienstes zu Übungen bei der Wehrmacht (IMT Bd. XXV S. 471 f.). Die Unterstellung des RAD unter das OKW endete auf Vorschlag des Chefs OKW mit dem 20. 10. 1938 (IMT Bd. XXV S. 528).

⁸⁶⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 309 f.; IMT Bd. XXV S. 475, 482 f., Bd. XXVIII S. 345 u. Bd. XXXVI S. 356–364. Das Sudetendeutsche Freikorps wurde am 10. 10. 1938 durch Erlaß Hitlers wieder aufgelöst.

⁸⁷⁾ Durchführungsbestimmungen für die Eingliederung der SS-Verfügungstruppe im Mob.- (X)-Fall in das Heer gemäß Abschnitt II A 3 des »Führererlasses« betr. SS vom 17. 8. 1938 [vgl. ebd.]; dabei: Gegenüberstellung der Dienstgrade der SS-Verfügungstruppe und des Heeres (BA-ZNS SS I).

Zeittafel

27. 9. 1938 Erlaß des OKW über die *Überführung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht zu den Wehrmachtbeamten.*

Das OKW stellte gemäß § 5 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. 2. 1936 [vgl. ebd.] fest, daß die Überführung der Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre, die früher Länderbeamte waren, in das Rechtsverhältnis der Wehrmachtbeamten beendet war⁸⁸⁾.

27. 9. 1938 Bildung der 2. Räumboot-Flottille in Kiel⁸⁹⁾.

28. 9. 1938 Erlaß des OKW über die *Unterstellung von vier Sturmabteilungen der SS-Totenkopfverbände unter den Oberbefehlshaber des Heeres*⁹⁰⁾.

30. 9. 1938 Erlaß des OKW/WFA/L Nr. 2150/38 gKdos. IV a über die *Besetzung der sudetendeutschen Gebiete ab. 1. 10. 1938.*

„Der Führer und Reichskanzler hat mit dem 1. Oktober 1938 beginnend den Einmarsch von Teilen der Wehrmacht in das sudetendeutsche Gebiet befohlen. Eine allgemeine Mobilmachung der Wehrmacht (bzw. X-Fall) findet nicht statt. Die bereits mobil gemachten Teile bleiben vorläufig auf ihrem derzeitigen Stand.

Mit Überschreiten der Reichsgrenze erhält zunächst der Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in dem zu besetzenden Gebiet mit der Ermächtigung, sie auf die Oberbefehlshaber der Armeen zu übertragen...“⁹¹⁾.

- 1.–10. 10. 1938 *Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen*⁹²⁾.

1. 10. 1938 Bildung des *Reichsfürsorge- und Versorgungsgerichts der Wehrmacht.*

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 [vgl. ebd.] nahm auch das Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht seine Tätigkeit auf.

⁸⁸⁾ HVBl. 1938 C S. 257.

⁸⁹⁾ BMB 1938 S. 202.

⁹⁰⁾ IMT Bd. XXV S. 489.

⁹¹⁾ IMT Bd. XXV S. 500–505; weiterer Erlaß des OKW in IMT Bd. XXV S. 506–509. Vgl. Weisung Nr. 1 des „Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht“ vom 30. 9. 1938, betr. Besetzung der von der Tschechei abgetrennten Gebiete [Freigabe von Einheiten des Heeres und der SS für den Einmarsch] (IMT Bd. XXV S. 491–493). – Besondere Anordnungen Nr. 1 des Obersten Befehlshabers vom 30. 9. 1938 zur Weisung Nr. 1 [Die zur Besetzung der Gebietsabschnitte vorgesehenen Verbände der SS-VT und der SS-TV bleiben dem OKH unterstellt] (IMT Bd. XXV S. 495–500). – Besondere Anordnungen Nr. 2 des OKW vom 30. 9. 1938 zur Weisung Nr. 1 (IMT Bd. XXV S. 490 f.). – Besondere Anordnungen Nr. 3 des OKW vom 1. 10. 1938 zur Weisung Nr. 1 (IMT Bd. XXV S. 514).

⁹²⁾ Vgl. die amtlichen deutschen Mitteilungen des OKW in den Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 6 Teil 1/1938, S. 366–371.

Zeittafel

Es hatte seinen Sitz in Berlin und entschied unabhängig und endgültig als Spruchbehörde über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreiskommandos nach dem WFVG. Als Gericht für die gesamte Wehrmacht war es mit Angehörigen aller drei Wehrmachtteile besetzt. An der Spitze stand als Präsident Admiral *Bastian*; sein Stellvertreter war Generalmajor *Drogand*⁹³).

1. 10. 1938 Bildung der Abteilung Wissenschaft (W Wiss) im Oberkommando der Wehrmacht/AWA unter dem Ministerialdirigenten Prof. Dr. *Schumann*⁹⁴).
1. 10. 1938 Aufstellung des Wachbataillons Wien⁹⁵).
1. 10. 1938 Aufstellung des Marinegruppenkommandos Ost in Kiel⁹⁶).
4. 10. 1938 Erlaß des OKW über Gewinnung von geeignetem Nachwuchs an Unteroffizieren⁹⁷).
6. 10. 1938 Aufstellung des Lehrstabes C der Artillerieschule (Heeresvermessungsschule) in Jüterbog⁹⁸).
15. 10. 1938 Ernennung des Reichsleiters der NSDAP und Reichsstatthalters Gen.d.Inf. a.D. Franz Ritter von *Epp* zum Chef des Infanterieregiments 61 aus Anlaß seines 70. Geburtstages⁹⁹).
15. 10. 1938 Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung)¹⁰⁰).
- Die Notdienstverordnung gestattete die Heranziehung zu Dienstleistungen außerhalb des Wehrgesetzes und über die Wehrpflicht hinaus. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat in seiner Bekanntmachung vom 8. 7. 1939¹⁰¹) die Behörden bestimmt, die Notdienstleistungen fordern konnten.
17. 10. 1938 Zuteilung des Verbindungsmanns des Stabes des Stellvertreters des Führers im Oberkommando der Wehrmacht, Ministerialrat und Reichsamtsleiter Dr. *Donnever*, als »z.V. Chef OKW«

⁹³) BA-ZNS Wallg, vgl. AN 1938 S. 193.

⁹⁴) AN 1938 S. 185.

⁹⁵) HVBl. 1938 C S. 184.

⁹⁶) Das Marinegruppenkommando West in Wilhelmshaven wurde erst am 21. 8. 1939 [vgl. ebd.] aufgestellt. Die Dienstbezeichnungen der Befehlshaber lauteten: Marinegruppenbefehlshaber Ost bzw. West (MVBl. 1938 S. 342).

⁹⁷) BA-ZNS Wallg.

⁹⁸) HM 1938 S. 124.

⁹⁹) Das Archiv, Okt. 1938, S. 1063.

¹⁰⁰) RGBl. 1938 I S. 1441; vgl. hierzu Das Archiv, Okt. 1938, S. 1154 f.

¹⁰¹) RGBl. 1939 I S. 1204.

Zeittafel

- zum Stab der Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (bisher »I zbV« der Abt. Inland)¹⁰²).
18. 10. 1938 Stiftung der *Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938* für Personen, die sich bei der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete besondere Verdienste erworben hatten¹⁰³).
21. 10. 1938 Der „Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht“: Sicherung der Grenzen des Deutschen Reiches und Schutz gegen überraschende Luftangriffe – Erledigung der Rest-Tschechei – Inbesitznahme des Memellandes¹⁰⁴).
21. 10. 1938 Verordnung Hitlers über die Änderung der Satzung der *SS-Dienstauszeichnung*¹⁰⁵) [vgl. 30. 1. 1938].
- 24.–29. 10. 1938 Besondere Entlassungstage für die *Herbstentlassungen 1938*¹⁰⁶).
25. 10. 1938 Erlaß Hitlers über den *Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten*¹⁰⁷).
27. 10. 1938 Erlaß des OKW über die Anordnung Hitlers für die *Durchführung einer großzügigen Wehrpropaganda*¹⁰⁸).
31. 10./1. 11. 1938 *Personalveränderungen in der Wehrmacht.*

Entlassungen

Generaloberst von *Rundstedt*, bisher Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 1;
General der Artillerie *Beck*, zuletzt Chef des Generalstabes des Heeres, unter Verleihung des Charakters als Generaloberst [vgl. 27. 8. 1938].

Ernennungen

Generaloberst von *Bock*, bisher Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 3, zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 1;
dem Kommandierenden Admiral der Marinestation der Nordsee, Admiral *Böhm*, wurden die Dienstgeschäfte des Flottenchefs übertragen.

¹⁰²) AN 1938 S. 197.

¹⁰³) RGBl. 1938 I S. 1527 f.; vgl. hierzu die ErgänzungsVO Hitlers vom 1. 5. 1939 (RGBl. I S. 861).

¹⁰⁴) IMT Bd. XXXIV S. 477–481.

¹⁰⁵) RGBl. 1938 I S. 1539.

¹⁰⁶) HM 1938 S. 139, 156.

¹⁰⁷) BA R 22/2285, HVBl. 1938 A S. 125, vgl. Fürs.u.Vers.Best. 1939 S. 54, RMBliV 1939 Sp. 793. Dieser Erlaß trat an die Stelle des Erlasses des RKrMin u. ObdW vom 23. 10. 1937 (MVBl. S. 502).

¹⁰⁸) BA-ZNS vorl. P II.

Zeittafel

Beförderungen

Zum Generaloberst: General der Artillerie *Keitel*, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht; General der Flieger *Milch*, Staatssekretär der Luftfahrt;
zum General der Flieger: Generalleutnant *Stumpff*, Chef des Generalstabes der Luftwaffe;
zum Generalleutnant: Generalmajor *Udet*, Amtschef im Reichsluftfahrtministerium;
zum Oberst: Oberstleutnant *Jeschonnek*, Chef des Führungsstabes des Generalstabes der Luftwaffe und Abteilungschef im Generalstab der Luftwaffe.

4. 11. 1938 Ernennung des am 31. 10. 1938 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschiedenen Generaloberst a.D. von *Rundstedt* zum *Chef des Infanterie-Regiments 18*.

8./9. 11. 1938 Teilnahme der Wehrmacht an den *Erinnerungsfeiern der NSDAP in München*.

Auf Anregung des Reichsführers SS zogen am 8. 11. vor dem ehem. Bayer. Kriegsministerium in München Ehrenwachen auf, die aus Männern der SS-Standarte »Deutschland« und Soldaten des Infanterie-Regiments 61 gebildet waren, „um damit symbolisch die Einheit von Wehrmacht und Bewegung zu bekunden“. Eine Abteilung der SA-Standarte »Feldherrnhalle« marschierte am Vorabend des 9. 11. erstmals unter Gewehr durch die Stadt. Der 9. 11. begann mit dem traditionellen Gedenkakt im Generalkommando¹⁰⁹⁾.

10. 11. 1938 *Personalveränderungen im Heere*.

Ernennungen

General der Infanterie *Blaskowitz*, Kommandierender General und Befehlshaber im Wehrkreis II, zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 3;
General der Infanterie von *Witzleben*, Kommandierender General und Befehlshaber im Wehrkreis III, zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2;
Generalleutnant *Erfurth*, Abteilungschef im Generalstab des Heeres, zum Oberquartiermeister V im GenStdH;
Generalleutnant *Hase*, Inspekteur der Artillerie, zum Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis III;
Generalleutnant *Strauß*, Kommandeur 22. Division, zum Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis II;
Generalmajor von *Tippelskirch*, Abteilungschef im Generalstab des Heeres, zum Oberquartiermeister IV im GenStdH;
Oberst i.G. *Stapf*, Abteilungschef im Generalstab des Heeres, zum Oberquartiermeister III im GenStdH;
Oberst d.G. *Warlimont*, zum Abteilungschef im Oberkommando der Wehrmacht (L) und Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Chef der Amtsgruppe (Führungsstab) (WFA) im Oberkommando der Wehrmacht.

¹⁰⁹⁾ Das Archiv, Nov. 1938, S. 1221.

Zeittafel

Versetzen

General der Infanterie A d a m , Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2, zu den Offizieren zur Verfügung des ObdH (Sonst.Offz.);
Oberst M ü l l e r (Eugen), Oberquartiermeister III im GenStdH, zu den Offizieren zur Verfügung des ObdH (Sonst.Offz.).

10. 11. 1938 Neugliederung des *Generalstabes des Heeres*¹¹⁰).
10. 11. 1938 Aufhebung der *Heeresdienststelle 2* unter Übernahme ihrer Aufgaben von der *Heeresdienststelle 1*¹¹¹).
Verlegung des *Kommandostabes Oberrhein* von Offenburg nach Baden-Baden¹¹²).
Aufstellung der Dienststelle *Höh.Art.Offz. 5* in Wien¹¹³) und der Dienststelle *Höh.Pz.Abrv.Offz. 5* in München¹¹⁴).
Aufstellung der *Heeres-Unterroffizierschulen* Sigmaringen (Zwischenunterkunft Tr.Üb.Pl. Heuberg) und Frankenstein (Schlesien)¹¹⁵).
10. 11. 1938 Umbenennungen
- a) der Kommandantur (Fest) Königsberg in *Kommandantur der Befestigungen bei Königsberg* infolge Auflassung der alten Befestigungen in Königsberg Pr.¹¹⁶).
 - b) der neuangestellten *Heeresdienststelle 15* in Allenstein¹¹⁷) in *Kommandantur der Befestigungen in Allenstein*,
 - c) der *Heeresdienststelle 1* in *Kommandantur der Befestigungen bei Neustettin*,
 - d) der *Festungskommandantur Glogau* in *Kommandantur der Befestigungen bei Glogau*,
 - e) der *Festungskommandantur Breslau* in *Kommandantur der Befestigungen bei Breslau*,
 - f) der *Heeresdienststelle 9* in *Kommandantur der Befestigungen bei Aachen*¹¹⁸).
10. 11. 1938 Umbenennung der Pioniere für Eisenbahn- und schweren Brückenbau in *Eisenbahn-Pioniere*¹¹⁹).

¹¹⁰) HM 1938 S. 258, Berichtigung in HM 1938 S. 282 Nr. 757; siehe auch AN 1938 S. 207.

¹¹¹) HM 1938 S. 152.

¹¹²) HM 1938 S. 185.

¹¹³) HM 1938 S. 241.

¹¹⁴) HM 1938 S. 265.

¹¹⁵) HM 1938 S. 203.

¹¹⁶) HM 1938 S. 241.

¹¹⁷) HM 1938 S. 152.

¹¹⁸) HM 1938 S. 265.

¹¹⁹) HM 1938 S. 152.

Zeittafel

10. 11. 1938 Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) hinsichtlich der SS-Verfügungstruppe¹²⁰).
11. 11. 1938 Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich¹²¹).
15. 11. 1938 Ernennung des Oberst von S c h e l l, Chef des Stabes der Inspektion der Panzertruppen und Heeresmotorisierung, zum Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen durch den Beauftragten für den Vierjahresplan¹²²).
16. 11. 1938 Erlaß Hitlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform¹²³).
24. 11. 1938 Erlaß des OKW zur Weisung Hitlers über die Einschränkung des Verkehrs von aktiven Offizieren in fürstlichen Häusern wegen deren internationalen Bindungen und eines internationalen, teilweise Deutschland feindlichen Verkehrs¹²⁴).
24. 11. 1938 Aufstellung der Dienststelle *Der Chef der Schnellen Truppen im OKH*.
24. 11. 1938 Änderungen in der Organisation der Waffeninspektionen im OKH/AHA.

Es wurden aufgehoben:

a) die Inspektion der Kavallerie (In 3),

¹²⁰) RGBl. 1938 I S. 1607.

¹²¹) Über das Erfassungswesen im Lande Österreich siehe RdErl.d.RMdI vom 12. 11. 1938 (BA-ZNS ES: Erfassungswesen). Für die Durchführung des weiteren Erfassungswesens bei in das Land Österreich verzogenen Dienstpflichtigen galt der RdErl.d.RMdI vom 24. 11. 1938 (HVBl. C S. 349).

¹²²) Das Archiv, Nov. 1938, S. 1357–1359.

¹²³) RGBl. 1938 I S. 1611.

¹²⁴) BA-ZNS Wallg u. Wallg [18. 1. 1939].

¹²⁵) HM 1939 S. 2. Zum Chef der Schnellen Truppen im OKH wurde Generalleutnant G u - d e r i a n, bisher Kom.Gen. XVI. AK, ernannt.

Zeittafel

- b) die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6)¹²⁶⁾;
 es wurden aufgestellt:
 a) die Inspektion des Reit- und Fahrwesens (In 3),
 b) die Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung (In 6)¹²⁷⁾,
 c) die Inspektion der Fahrtruppe (In 8),
 d) die Inspektion der Eisenbahnpioniere (In 10).
 Die Inspektion der Festungen, bisher eine Dienststelle im Generalstab des Heeres, trat als Waffeninspektion zum AHA¹²⁸⁾.
24. 11. 1938 *Änderung der Organisation des Feldzeugwesens im Heere.*
 Am 23. 11. 1938 wurde die dem OKH bisher nachgeordnete Dienststelle »Heeresfeldzeugmeisterei« aufgelöst. Aus ihr und aus der bisherigen Feldzeugabteilung (Fz im OKH/AHA) wurde am 24. 11. 1938 die »Feldzeuginspektion im OKH (AHA)« gebildet. An ihrer Spitze stand der Feldzeugmeister¹²⁹⁾.
24. 11. 1938 *Aufstellung des Heeresgruppenkommandos 6 in Hannover und Neueinteilung der Bereiche der Heeresgruppen¹³⁰⁾.*
24. 11. 1938 *Umbenennung der Korpskommandos in Generalkommandos und des Grenzkommandos Kaiserslautern in Generalkommando der Grenztruppen Saarpfalz.*
 Die Bezeichnung der Kommandierenden Generale lautete:
 a) »Der Kom.Gen. I. [– XVIII.] AK« und
 b) »Der Kom.Gen. der Grenztruppen Saarpfalz«. In Ausübung der Befugnisse als Befehlshaber eines Wehrkreises lautete die Bezeichnung der Kom.Gen. nur noch: »Der Befehlshaber im Wehrkreis...« (z. B. I), die Bezeichnung der Generalkommandos in Wehrkreisangelegenheiten nur noch: »Wehrkreiskommando...« (z. B. I)¹³¹⁾.
24. 11. 1938 *Aufstellung des Kommandostabes Eifel in Bonn unter dem Ob.-Bfh.d.HGru 2.*
 Umbenennung der Heeresdienststelle 3, Oppeln, in *Kommandantur der Befestigungen bei Oppeln¹³²⁾.*
25. 11. 1938 *Erlaß Hitlers über den Vorbehalt der Genehmigung zum Austrag eines Zweikampfes für Wehrmachtangehörige¹³³⁾.*

¹²⁶⁾ HM 1939 S. 3.

¹²⁷⁾ HM 1939 S. 3.

¹²⁸⁾ HM 1938 S. 272.

¹²⁹⁾ HM 1938 S. 273.

¹³⁰⁾ HM 1938 S. 270 Nr. 717 u. 718. Zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 6 wurde Gen.d.Art. von Kluge, bisher Kom.Gen. VI. AK, ernannt.

¹³¹⁾ HM 1938 S. 270.

¹³²⁾ HM 1938 S. 274.

¹³³⁾ HM 1938 S. 299.

Zeittafel

1. 12. 1938 Erlaß des OKW über *Uniformverleihung beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an nicht im Offizerrang stehende Angehörige der Wehrmacht*¹³⁴).
6. 12. 1938 *Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes in den sudetendeutschen Gebieten*¹³⁵).
8. 12. 1938 Einführung des *Erinnerungsbandes »Jagdgeschwader Schlageter«* für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Jagdgeschwaders 132¹³⁶).
10. 12. 1938 Einrichtung der Stelle eines Chefs des Stabes bei der *Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab im Oberkommando der Wehrmacht*¹³⁷).
15. 12. 1938 Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über den Wegfall der Bezeichnung »(E)« hinter dem Dienstgrad der *Ergänzungsoffiziere*. Der Begriff »Ergänzungsoffiziere« bleibt vorläufig bestehen¹³⁸).
15. 12. 1938 *Aufstellung der Kavallerieschule in Potsdam-Krampnitz und der Heeres-Reit- und -Fahrschule in Potsdam-Krampnitz (vorläufig in Hannover) aus der bisherigen Kavallerieschule*¹³⁹).
18. 12. 1938 Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres über die *Erziehung des Offizierkorps*.
 „Adolf Hitler, der geniale Führer, der die tiefe Lehre des Frontkämpfertums in die Weltanschauung des Nationalsozialismus umprägte, hat uns das neue großdeutsche Reich gebaut und gesichert . . . Daß die Gedankengänge des Nationalsozialismus von Anfang an bei keiner Gemeinschaft mehr Bejahung fanden als beim Offizierkorps, ist selbstverständlich, sind doch seine grundlegenden Ideen schon immer richtunggebend für die Wehrmacht gewesen. Wehrmacht und Nationalsozialismus sind desselben geistigen Stammes . . .“¹⁴⁰).
20. 12. 1938 Erlaß des OKW über die *der Wehrmacht nahestehenden Verbände*¹⁴¹).

¹³⁴) HVBl. 1938 C S. 331.

¹³⁵) RGBl. 1938 I S. 1719.

¹³⁶) LVBl. 1939 C S. 13.

¹³⁷) AN 1938 S. 235.

¹³⁸) HM 1938 S. 300.

¹³⁹) HM 1939 S. 2.

¹⁴⁰) Sammelheft zu OKH Nr. 300/40 g PA (2) vom 25. 10. 1940, S. 5–9.

¹⁴¹) LVBl. 1939 B S. 1; Berichtigungen in LVBl. 1939 B S. 28 u. 45; vgl. Pol.Handbuch I 1943 S. 47 f.

Zeittafel

21. 12. 1938 Verbot der Beteiligung von Wehrmachtangehörigen an *Veranstaltungen oder Glückwunschadressen aus Anlaß des 80. Geburtstags des ehemaligen Deutschen Kaisers* am 27. Jan. 1939¹⁴²⁾.
30. 12. 1938 Verfügung des OKH über *jüdische Mischlinge* und Gefolgschaftsmitglieder, die mit jüdischen Mischlingen verheiratet sind¹⁴³⁾.
- Nach der ab 1. 4. 1938 gültigen ADO Nr. 1 zu § 2 der ATO ist die Einstellung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, oder mit solchen Personen verheiratet sind, innerhalb des Reichsgebietes unzulässig. Eine gleiche Regelung ist für Beamte im § 25 DBG getroffen. – Die Einstellung nichtarischer oder solcher Personen, die mit einem Nichtarier verheiratet sind, war schon durch Ziff. 10 der Zweiten VO zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933¹⁴⁴⁾ unterbunden.
31. 12. 1938 Entlassung des Generals der Infanterie *A d a m*, zuletzt Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 2, ab 10. 11. 1938 bei den Offizieren zur Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres (Sonstige Offiziere), aus dem aktiven Wehrdienst unter *Verleihung des Charakters als Generaloberst*.
31. 12. 1938 *Tagesbefehl Hitlers* an die Soldaten aus Anlaß des Jahreswechsels.
- „Im Jahre 1938 ging der Traum von Jahrhunderten in Erfüllung. Großdeutschland ist erstanden. Ihr habt hierbei entscheidend mitgewirkt. Ich danke Euch für Eure treue Pflichterfüllung. Ich bin gewiß, daß Ihr auch in Zukunft stets bereit sein werdet, die Lebensrechte der Nation gegen jedermann zu schützen“¹⁴⁵⁾.

1939

1. 1. 1939 Übernahme des *Fallschirm-Infanterie-Bataillons (Heer)* als *II./ Fallschirm-Jäger-Regiment 1* in die Luftwaffe¹⁴⁶⁾.
7. 1. 1939 Indienststellung des *Schlachtschiffes »Scharnhorst«*¹⁴⁷⁾.
18. 1. 1939 *Ansprache Hitlers vor den Leutnanten des Offizierjahrganges 1938 von Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe* in der Mosaikhalle der Neuen Reichskanzlei in Berlin über *Pflichten und Aufgaben des deutschen Offiziers*¹⁴⁸⁾.

¹⁴²⁾ BLB 1939 S. 21; vgl. hierzu die Erläuterungen des Chefs des Heerespersonalamtes vom 12. 1. 1939 (BA-ZNS vorl. P XXI).

¹⁴³⁾ HVwVfgen Bd. 9 Nr. 1041, Bd. 10 Nr. 3.

¹⁴⁴⁾ RGBl. 1933 I S. 233.

¹⁴⁵⁾ HVBl. 1938 C S. 359.

¹⁴⁶⁾ HM 1939 S. 67.

¹⁴⁷⁾ Archiv der Gegenwart 1939 S. 3881 G.

¹⁴⁸⁾ Das Archiv, Jan. 1939, S. 1573.

Zeittafel

18. 1. 1939 Neufassung des Teils I Abschnitte 1 bis 4 des Mobilmachungsplans für das Heer – HDv g 151 – vom 12. März 1937: Grundlagen der Mobilmachung, Gliederung des Kriegsheeres, Mobilmachungsbefehle, Leitung der Mobilmachung (Deckblatt Nr. 65 zum Mob.Plan [Heer]).
19. 1. 1939 Verfügung Hitlers über die Erhebung des SA-Sportabzeichens zum SA-Wehrabzeichen und über die Übertragung der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung auf die SA¹⁴⁹).
19. 1. 1939 Stapellauf des Schweren Kreuzers »Seydlitz« in Bremen¹⁵⁰).
20. 1. 1939 Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Dienstentlassung jüdisch versippter Soldaten¹⁵¹).
23. 1. 1939 Vereinbarung zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront über Aufgabe, Aufbau und Dienstweg der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Wehrmacht¹⁵²).
25. 1. 1939 Rede Hitlers vor den höheren Befehlshabern der Wehrmacht¹⁵³).
27. 1. 1939 Befehl Hitlers über den vorrangigen Aufbau der Kriegsmarine¹⁵⁴).
27. 1. 1939 Verfügung Hitlers über die vor- und nachmilitärische Erziehung auf dem Gebiete des Motorwesens durch das NSKK in engster Zusammenarbeit mit dem Heer¹⁵⁵).
28. 1. 1939 Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierang vom 22. Februar 1938¹⁵⁶).

¹⁴⁹) HVBl. 1939 A S. 81; vgl. Richtlinien vom 12. 4. 1939 für die Durchführung des Führer-erlasses (BA NS 6/vorl. 232).

¹⁵⁰) Archiv der Gegenwart 1939 S. 3899 G.

¹⁵¹) BA-ZNS Wallg.

¹⁵²) HVBl. 1939 B S. 34.

¹⁵³) In wesentlichen Auszügen erstmals veröffentlicht bei H.-A. Jacobsen: 1939/1945, 5. Auflage, Darmstadt 1961, S. 106 ff. Die dortige Angabe, daß Hitler diese Rede vor dem Offizierjahrgang 1938 gehalten habe [vgl. 18. 1. 1939], ist nach A. Hillgruber, Hitlers Strategie, S. 14, unzutreffend; vgl. auch Domarus II S. 1045.

¹⁵⁴) IMT Bd. XXXV S. 597 u. 564; vgl. auch IMT Bd. XXXIV S. 190.

¹⁵⁵) Das Archiv, Jan. 1939, S. 1556; vgl. Richtlinien vom 12. 4. 1939 für die Durchführung (BA NS 6/vorl. 232), Richtlinien des Korpsführers des NSKK vom 1. 7. 1939 (Das Archiv, Juli 1939, S. 474 f.) und Rede des Korpsführers des NSKK vom 17. 8. 1939 über die Aufgaben des NSKK im Rahmen der Wehrerziehung (Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 822).

¹⁵⁶) RGBl. 1939 I S. 103; vgl. Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen des OKW vom 15. 3. 1938 (HM 1939 S. 27).

Zeittafel

30. 1. 1939 *Rede Hitlers vor dem Deutschen Reichstag: „... Ich betrachte es daher als die höchste Aufgabe der nationalsozialistischen Staatsführung, auf dem Gebiet der Stärkung unserer Wehrkraft alles zu tun, was überhaupt menschenmöglich ist...“¹⁵⁷⁾.*
1. 2. 1939 *Bildung von Amtsgruppen im Oberkommando des Heeres/Heeresverwaltungsamt¹⁵⁸⁾.*
1. 2. 1939 *Aufstellung der Festungspionierinspektion X in Breslau und der Festungspionierstäbe 26, 27, 28 in Gleiwitz/OS, Kreuzburg/OS und Breslau¹⁵⁹⁾.*
1. 2. 1939 *Organisatorische und personelle Veränderungen in der Luftwaffe¹⁶⁰⁾.*
10. 2. 1939 *Ansprache Hitlers vor den Truppenkommandeuren des Heeres über Aufgaben und Pflichten des Offiziers im nationalsozialistischen Staat¹⁶¹⁾.*
13. 2. 1939 *Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung¹⁶²⁾.*
14. 2. 1939 *Verfügung des OKH über die Behandlung von Bewerbern, die*
 a) *als Beamte gemäß § 4 des BBG vom 7. 4. 1933 entlassen worden sind,*
 b) *kommunistischen, marxistischen, pazifistischen usw. Organisationen angehört haben¹⁶³⁾.*
14. 2. 1939 *Stapellauf des Schlachtschiffes »Bismarck«¹⁶⁴⁾.*
16. 2. 1939 *Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts¹⁶⁵⁾.*
 Hatte der Gerichtsherr erster Instanz Anklage wegen eines Verbre-

¹⁵⁷⁾ Domarus II S. 1041–1043.

¹⁵⁸⁾ AN 1939 Nr. 66, HM 1939 S. 43.

¹⁵⁹⁾ HM 1939 S. 25.

¹⁶⁰⁾ Vgl. S. 242 f.

¹⁶¹⁾ OKH/HPA Nr. 508/39 g Az. PA Adj., 31. 1. 1939 (BA-ZNS Wallg); Das Archiv, Febr. 1939, S. 1721.

¹⁶²⁾ RGBl. 1939 I S. 206. Gleichzeitig traten außer Kraft die Kräftebedarfsverordnungen vom 22. 6. 1938 (RGBl. I S. 652) und vom 30. 6. 1938 (RGBl. I S. 710). Vgl. Erste Durchführungsanordnung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung) vom 2. 3. 1939 (RGBl. I S. 403) und Änderungsanordnung hierzu vom 27. 7. 1939 (RGBl. I S. 1330); Bemerkungen des Stellvertreters des Führers vom 29. 4. 1939 (BA NS 6/vorl. 232) zu den Durchführungsanordnungen vom 2. und 10. 3. 1939 zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939.

¹⁶³⁾ BA-ZNS Wallg.

¹⁶⁴⁾ Archiv der Gegenwart 1939 S. 3941 A.

¹⁶⁵⁾ RGBl. 1939 I S. 369.

Zeittafel

chens erhoben, dessentwegen auf Tod oder lebenslanges Zuchthaus erkannt werden konnte, so konnte er, statt das Kriegsgericht zu berufen, beim Präsidenten des Reichskriegsgerichts die Aburteilung durch das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz beantragen, wenn er die sofortige Aburteilung mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die Erregung in der Öffentlichkeit für geboten hielt.

18. 2. 1939 Verteilung des *Mobilmachungsbuches für die Zivilverwaltungen – Neudruck 1939* durch OKW an die Obersten Reichsbehörden zur Herstellung der „Wehrbereitschaft der gesamten Nation als Voraussetzung für die wirksame Verteidigung des Reiches“¹⁶⁶).
21. 2. 1939 Verordnung über die *Einführung von Wehrrecht in den sudetendeutschen Gebieten*¹⁶⁷).
28. 2. 1939 Erlaß des RdL u. ObdL über die *Bildung der Flieger-Ausbildungs-Regimenter*¹⁶⁸).
6. 3. 1939 Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für den *Übertritt von Freiwilligen aus dem Heer und aus der Kriegsmarine in das fliegende Personal der Luftwaffe*¹⁶⁹).
7. 3. 1939 Verordnung zur *Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung* [vom 17. 4. 1937 – in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. 4. 1938 –]¹⁷⁰).
8. 3. 1939 Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die *Großadmiralflagge*¹⁷¹).
11. 3. 1939 *Ansprache Hitlers an die Offiziere der Kriegsakademien der drei Wehrmachtteile*¹⁷²).
12. 3. 1939 Feier zum *Heldengedenktag*, zugleich *Tag der Wehrfreiheit*, mit der Gedenkrede des Generaladmirals Dr. h.c. Raeder¹⁷³).
15. 3. 1939 *Besetzung von Böhmen und Mähren durch deutsche Truppen; Aufruf des Oberbefehlshabers des Heeres an die Bevölkerung Böhmens und Mährens*¹⁷⁴).

¹⁶⁶) IMT Bd. XXVII S. 389–403.

¹⁶⁷) RGBl. 1939 I S. 287.

¹⁶⁸) BLB 1939 S. 164.

¹⁶⁹) BA-ZNS O/A; vgl. hierzu »Merkblatt« im BA-ZNS ES: fliegendes Personal.

¹⁷⁰) RGBl. 1939 I S. 425.

¹⁷¹) MVBl. 1939 S. 215.

¹⁷²) Das Archiv, März 1939, S. 1841.

¹⁷³) IMT Bd. XXXV S. 310–314.

¹⁷⁴) ADAP Serie D Bd. IV S. 229 u. 235; IMT Bd. XXI S. 139–147; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 498–505.

Zeittafel

15. 3. 1939 Verordnung über die *Einberufung zu Übungen der Wehrmacht*¹⁷⁵).
15. 3. 1939 Umbenennung des Inspektors der Ost- (bzw. West-)Befestigungen in *Höherer Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost (bzw. West)* und der Festungsinspektionen I bis XI in *Festungspionierkommandeure I bis XI*¹⁷⁶).
18. 3. 1939 Abschluß des *deutsch-slowakischen »Schutzvertrages«*, der die Einrichtung einer deutschen »Schutzzone« mit deutschen Militärbasen in der Westslowakei vorsah¹⁷⁷). Einzelheiten über die deutschen Stützpunkte wurden im Vertrag vom 12. 8. 1939 festgelegt¹⁷⁸).
18. 3. 1939 Bildung des *Luftflottenkommandos 4* in Wien aus dem bisherigen Luftwaffenkommando Ostmark¹⁷⁹).
20. 3. 1939 Verleihung des *Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP* an Generaloberst Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, und Generaloberst von Brauchitsch, Oberbefehlshaber des Heeres, „aus Anlaß des erfolgreichen Abschlusses der militärischen Operationen in Böhmen und Mähren“¹⁸⁰).
23. 3. 1939 Besetzung des von Litauen zurückgegebenen *Memellandes* durch deutsche Truppen¹⁸¹).
25. 3. 1939 Gesetz über die *Technische Nothilfe*¹⁸²).
26. 3. 1939 Vortrag des Oberbefehlshabers des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, über das *Heer im Dritten Reich* vor den Kreisamtsleitern und Gauamtsleitern der NSDAP auf der Ordensburg Sonthofen¹⁸³).
27. 3. 1939 Verfügung des OKM über die *Generaladmiralflagge*¹⁸⁴).

¹⁷⁵) RGBl. 1939 I S. 609. Vgl. Erlaß des OKW vom 16. 3. 1939: D 2/3 [Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht] (BA-ZNS vorl. P XXXIV).

¹⁷⁶) HM 1939 S. 59.

¹⁷⁷) ADAP Serie D Bd. VI Dok. Nr. 40, RGBl. 1939 II S. 606.

¹⁷⁸) ADAP Serie D Bd. VII S. 50; vgl. auch Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 1/1939, S. 10.

¹⁷⁹) Vgl. S. 264.

¹⁸⁰) Amtliche Mitteilung des DNB, Domarus II S. 1101.

¹⁸¹) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 552.

¹⁸²) RGBl. 1939 I S. 989; Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 688–690.

¹⁸³) In: Schulungshefte für den Unterricht über nationalsozialistische Weltanschauung und nationalpolitische Zielsetzung. Herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht – NfD. Erster Jahrgang 1939, Heft 3, S. 3–24.

¹⁸⁴) MVBl. 1939 S. 223.

Zeittafel

28. 3. 1939 Erlaß des OKW über *Spalierbildung durch die Wehrmacht bei Führerbesuchen* und sonstigen Veranstaltungen (Staatsakten)¹⁸⁵ [vgl. 27. 6. 1939].
29. 3. 1939 Erlaß des OKW über die *Stiftung Invalidenhaus Berlin*¹⁸⁶.
29. 3. 1939 Neuregelung der *Befehlsbefugnisse der Infanteriekommandeure*¹⁸⁷.
1. 4. 1939 Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (*Reichsversorgungsgesetz*)¹⁸⁸.
1. 4. 1939 Inkrafttreten einer neuen *Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung*¹⁸⁹.
1. 4. 1939 Organisationsänderungen im *Oberkommando der Wehrmacht*¹⁹⁰.
1. Die Pressegruppe der Abteilung Inland wurde verstärkt durch Teile der Abteilungen L und Abw II und umgewandelt zur »Abteilung für Wehrmachtpropaganda« (W Pr) unter gleichzeitiger Unterstellung unter WFA.
 2. Bei AWA wurde die »Allgemeine Abteilung« (WAllg) aus Teilen der bisherigen Abteilung Inland und des Stabes AWA gebildet.
 3. Der Vertreter der Wehrmacht beim Jugendführer des Deutschen Reiches, Oberstleutnant *Völckers* mit Hilfspersonal (bisher der Abt. L unterstellt), wurde dem Chef AWA unterstellt.
1. 4. 1939 Ernennung des Generalleutnants *Friderici*, bisher Kommandeur der 17. Division, zum *Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren*¹⁹¹.

¹⁸⁵) BLB 1939 S. 148.

¹⁸⁶) HVBl. 1939 A S. 33.

¹⁸⁷) Der Infanteriekommandeur war dem Divisionskommandeur unterstellt. Ihm oblagen im wesentlichen die Aufgaben, die ihm aus seiner Mob.Verwendung erwachsen. Im Auftrage und nach den Weisungen des Divisionskommandeurs überwachte er die Ausbildung und die Mob.Vorbereitungen für die aus der Division mobmäßig aufzustellenden Truppenteile, die er im Kriege führen sollte (HM 1939 S. 109).

¹⁸⁸) RGL. 1939 I S. 663.

¹⁸⁹) Die bisherige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbezirkseinteilung – bekanntgegeben im HVBl. 1938 B S. 111 [vgl. 1. 6. 1938] – trat mit dem 31. 3. 1939 außer Kraft (HVBl. 1939 B S. 47).

¹⁹⁰) AN 1939 Nr. 165.

¹⁹¹) Der Wehrmachtbevollmächtigte hatte die Aufgabe, die Abwicklung aller Angelegenheiten der bisherigen tschechischen Wehrmacht zu leiten und die deutsche Wehrmacht beim Reichsprotector zu vertreten. Der Stab des Wehrmachtbevollmächtigten trat am 3. April zusammen (OKW 11 c/1 Nr. 1250 WZ (IV) vom 23. 3. 1939, in: Pers.Akte Toussaint).

Zeittafel

1. 4. 1939 Aufstellung der *Inspektion des allgemeinen technischen Truppendienstes (In T)* im AHA aus der bisherigen Abt. V 6 (techn. Beamtenabteilung)¹⁹²⁾ [vgl. 17. 8. 1939].
1. 4. 1939 Übergang der haushaltsmäßigen Betreuung der *Inspektion der Motorsportschulen des NSKK* vom Reichsminister des Innern auf das Oberkommando des Heeres¹⁹³⁾.
1. 4. 1939 Aufstellung der *Truppenübungsplatzkommandanturen* Brdy Wald (XIII. AK), Wischau (XVII. AK) und Milowitz (IV. AK)¹⁹⁴⁾.
1. 4. 1939 Aufstellung der dem OKH (AHA/Ag/E) unmittelbar unterstellten *Heeresmusikschule Bückeburg*¹⁹⁵⁾.
1. 4. 1939 *Stapellauf des Schlachtschiffes »Tirpitz«* in Gegenwart Hitlers¹⁹⁶⁾.
1. 4. 1939 *Beförderung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, Generaladmiral Dr. h.c. Erich Raeder*, zum *Großadmiral* „in Anerkennung seiner Verdienste um den Aufbau der Kriegsmarine“.
1. 4. 1939 Aufstellung von *Schulflottillen* mit den Hauptliegehäfen Kiel und Wilhelmshaven für Reservenausbildung¹⁹⁷⁾.
1. 4. 1939 Bildung der *Kriegsmarinewerft Kiel* durch Vereinigung des an diesem Tage auf die Kriegsmarine übergegangenen Werkes Kiel der Howaldt-Werke A.G. mit dem Marinearsenal Kiel¹⁹⁸⁾.
3. 4. 1939 *Weisung für die Wehrmacht 1939/40* zum »Fall Weiss« (Angriff auf Polen)¹⁹⁹⁾.
5. 4. 1939 Einführung einer neuen *Unteroffizierlaufbahn im Heere* mit *4¹/₂jähriger Dienstzeit*²⁰⁰⁾.
6. 4. 1939 Übergangsbestimmungen des OKW für *dienstgradmäßige Einreihung von Polizei- und Gendarmerieangehörigen älterer Geburtsjahrgänge in den Beurlaubtenstand der Wehrmacht*²⁰¹⁾.

¹⁹²⁾ HVBl. 1939 A S. 39.

¹⁹³⁾ HM 1939 S. 204.

¹⁹⁴⁾ HM 1939 S. 174.

¹⁹⁵⁾ HM 1939 S. 102.

¹⁹⁶⁾ Archiv der Gegenwart 1939 S. 4007 E.

¹⁹⁷⁾ BMB 1939 S. 47.

¹⁹⁸⁾ MVBl. 1939 S. 182.

¹⁹⁹⁾ OKW/WFA Nr. 37/39 gKdos Chefsache L I a, 3. 4. 1939 (ADAP Serie D Bd. VI S. 154, IMT Bd. XXXIV S. 380 f.).

²⁰⁰⁾ HVBl. 1939 B S. 121 u. 134.

²⁰¹⁾ HM 1939 S. 125 Nr. 281.

Zeittafel

11. 4. 1939 Weisung Hitlers für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40²⁰²).
12. 4. 1939 Erlaß Hitlers über Annahme und Tragen von spanischen Kriegsauszeichnungen²⁰³).
14. 4. 1939 Verordnungen Hitlers über die Stiftung des Spanien-Kreuzes und über die Stiftung des Ehrenkreuzes für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer²⁰⁴).
14. 4. 1939 Umbenennung des »Wachregiment Berlin« in Infanterie-Regiment Großdeutschland²⁰⁵).
15. 4. 1939 Aufstellung des Panzerlehrregiments²⁰⁶).
20. 4. 1939 Vierstündige Wehrmachtparade zum 50. Geburtstag Hitlers²⁰⁷).
21. 4. 1939 Verordnung Hitlers über Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres²⁰⁸).
25. 4. 1939 Verfügung des OKH über die dem OKH (VA) unmittelbar unterstellte Akademie für den höheren Intendanturdienst²⁰⁹).
27. 4. 1939 Bekanntgabe eines »Führerbefehls« über den weiteren Ausbau der Luftwaffe und über Personalabgaben von Heer, Kriegsmarine und SS-Verfügungstruppe an die Fliegertruppe²¹⁰).
28. 4. 1939 Rede Hitlers vor dem Reichstag: Kündigung des deutsch-englischen Flottenabkommens vom 18. 6. 1935 und des deutsch-polnischen Nichtangriffsabkommens vom 26. 1. 1934 in Reaktion auf die britische Garantieerklärung für die polnische Unabhängigkeit vom 31. 3. 1939²¹¹).

²⁰²) IMT Bd. XXXIV S. 381–422.

²⁰³) HVBl. 1939 B S. 224 Nr. 325.

²⁰⁴) RGL. Teil I vom 10. 8. 1939 S. 1359 f. u. 1362.

²⁰⁵) BA-ZNS IV A PA 63 113, vgl. HVBl. 1939 C S. 204.

²⁰⁶) HM 1939 S. 235.

²⁰⁷) Vgl. Peter Bucher: Hitlers 50. Geburtstag. Zur Quellenvielfalt im Bundesarchiv. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Heinz Boberach und Hans Booms. Boppard a. Rh. 1977.

²⁰⁸) RGL. 1939 I S. 913.

²⁰⁹) HM 1939 S. 165.

²¹⁰) BA-ZNS Wallg u. ES: Lw.

²¹¹) Domarus II S. 1148–1179.

Zeittafel

30. 4. 1939 *Personalveränderungen im Heere.*
- Entlassungen
- Gen.d.Inf. *L i e b m a n n*, bisher Kommandeur der Kriegsakademie;
Gen.d.Inf. *G e y e r*, bisher Kom.Gen. V. AK.
- Ernennungen
- Gen.Major *M ü l l e r* (Eugen) zum Kommandeur der Kriegsakademie;
Gen.Lt. *R u o f f* zum Kom.Gen. V. AK unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Infanterie.
1. 5. 1939 *Verordnung Hitlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes²¹²⁾.*
1. 5. 1939 *Umbenennung der Wehrkreisremonteschulen in Wehrkreisreit- und -fahrtschulen²¹³⁾.*
2. 5. 1939 *Einführung des Edelweißabzeichens für Hochgebirgstruppen²¹⁴⁾.*
8. 5. 1939 *Einrichtung einer Verbindungsstelle der Heeresverwaltung in Prag – am 10. 7. 1939 umbenannt in Verbindungsstelle des Oberkommandos des Heeres (VA) in Prag – zur einheitlichen Regelung der Heeresverwaltungsangelegenheiten innerhalb des Protektorates Böhmen und Mähren²¹⁵⁾.*
10. 5. 1939 *Weisung Hitlers für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40²¹⁶⁾.*
- 14.–19. 5. 1939 *Inspektion des Westwalles durch Hitler²¹⁷⁾.*
18. 5. 1939 *Erlaß Hitlers über die bewaffneten Teile der SS²¹⁸⁾.*
22. 5. 1939 *Unterzeichnung des Freundschafts- und Bündnispaktes zwischen Deutschland und Italien in Berlin mit geheimem Zusatzprotokoll über gemeinsame Kommissionen für militärische und kriegswirtschaftliche Fragen²¹⁹⁾.*

²¹²⁾ RGBl. 1939 I S. 862 f.

²¹³⁾ HM 1939 S. 127.

²¹⁴⁾ HVBl. 1939 B S. 134.

²¹⁵⁾ HVwVfgen Bd. 10 Nr. 896.

²¹⁶⁾ IMT Bd. XXXIV S. 403–415. Vgl. dazu OKW Nr. 1050/39 gKdos WFA/L II c vom 10. 5. 1939: Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet des Heeres (IMT Bd. XXXIV S. 408–415).

²¹⁷⁾ Archiv der Gegenwart 1939 S. 4073 A.

²¹⁸⁾ Änderung und Ergänzung des Teils II des Führererlasses vom 17. 8. 1938 [vgl. ebd.] (BA R 2/12 172/2). Vgl. Erlaß des OKW vom 15. 7. 1939 zur Durchführung der Abschnitte C und D des Führererlasses (BA-ZNS S 45) und Erlaß des OKW vom 25. 7. 1939 (BA-ZNS vorl. P XVIII).

²¹⁹⁾ ADAP Serie D Bd. VI S. 466, IMT Bd. XXXI S. 155 f.

Zeittafel

22. 5. 1939 *Abschiedsparade der deutschen Spanienkämpfer in León vor dem spanischen Staatschef General Franco²²⁰).*
22. 5. 1939 *Verordnung Hitlers über die Stiftung eines Vervundeten-Abzeichens für deutsche Freiwillige im spanischen Freiheitskampf²²¹).*
23. 5. 1939 *Ansprache Hitlers vor den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Chefs der Generalstäbe und anderen höheren Offizieren über die außenpolitische Lage und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen²²²).*
23. 5. 1939 *Ernennung des bisherigen Vizepräsidenten des Reichsluftschutzbundes, General der Flakartillerie von Schröder, zum Präsidenten des Reichsluftschutzbundes²²³).*
23. 5. 1939 *Erlaß des Reichsarbeitsführers über die Einheit des Führerkorps des Reichsarbeitsdienstes²²⁴).*
24. 5. 1939 *Erlaß des RdL u. ObdL über die Errichtung von Annahmestellen für Offizieranwärter der Luftwaffe²²⁵).*
27. 5. 1939 *Vereinbarung zwischen dem NS-Lehrerbund und dem Oberkommando des Heeres über eine enge Zusammenarbeit bei allen Fragen der Erziehung der Jugend in den Schulen zur Wehrhaftigkeit²²⁶).*
31. 5. 1939 *Empfang der Legion Condor in Hamburg durch Göring²²⁷).*
1. 6. 1939 *Einrichtung von Wehrmachtgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren²²⁸).*
1. 6. 1939 *Organisationsänderungen im Oberkommando der Wehrmacht: Unterstellung der Gruppe »Verwaltung« der Abteilung WH als*

²²⁰) ADAP Serie D Bd. III S. 782 Nr. 803.

²²¹) RGBl. Teil I vom 10. 8. 1939 S. 1364.

²²²) Niederschrift des Oberstleutnant d.G. Schmundt, Adjutant der Wehrmacht bei Hitler, in IMT Bd. XXXVII S. 546–556; vgl. auch ADAP Serie D Bd. VI S. 477–482.

²²³) Der bisherige Präsident des RLB, Generalleutnant Karl von Roques, wurde von seinem Amt entbunden und zum Ehrenpräsidenten des RLB ernannt (Das Archiv, Mai 1939, S. 210 u. 237).

²²⁴) VBl.RAD 1939 Nr. 216.

²²⁵) LVBl. 1939 A S. 149.

²²⁶) Das Archiv, Mai 1939, S. 202.

²²⁷) Das Archiv, Mai 1939, S. 202–205.

²²⁸) HM 1939 S. 206, BA-ZNS WR [2. 6. 1939].

Zeittafel

- »Wehrmachtverwaltungsabteilung« (WH) unter die Amtsgruppe AWA²²⁹⁾.
1. 6. 1939 Umwandlung der Abnahmeabteilung (Wa Abn) des *Heereswaffenamtes* zur Amtsgruppe für Abnahme (Wa Abn)²³⁰⁾.
 1. 6. 1939 Aufstellung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes *Kleine Karpathen* (XVII. AK)²³¹⁾.
 3. 6. 1939 Erlaß des OKW über *Einberufung von Reservisten zur SS-Verfügungstruppe* zu einer sechswöchigen Übung zum 15. 7. und 1. 8. 1939²³²⁾.
 4. 6. 1939 *Rede Hitlers* auf dem vierten Reichskriegertag des NS-Reichskriegerbundes in Kassel²³³⁾.
 6. 6. 1939 Parade der *Legion Condor* in Berlin mit einer Ansprache Hitlers²³⁴⁾.
 10. 6. 1939 Grundsätze des Reichsverteidigungsrates – Oberkommando der Wehrmacht – WFA Nr. 1500.39 L IV a – für die *Verteilung und den Einsatz der Bevölkerung im Kriege*²³⁵⁾.
 12. 6. 1939 Einführung des *Erinnerungsbandes »Legion Condor«* für die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kampfgeschwaders 53, des Flakregiments 9 und des Luftnachrichtenregiments 3²³⁶⁾.
 20. 6. 1939 Verordnung über die *Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis*²³⁷⁾.
 20. 6. 1939 Aufstellung der *SS-Heimwehr* in Danzig²³⁸⁾.
 21. 6. 1939 Einführung eines Ärmelstreifens *»1936 Spanien 1939«* für die Soldaten des Panzer-Lehrregiments und der Nachrichten-Lehrabteilung als Traditionstruppenteile der *»Imker-Verbände«* der *Legion Condor*²³⁹⁾.

²²⁹⁾ AN 1939 Nr. 165.

²³⁰⁾ HM 1939 S. 204.

²³¹⁾ HM 1939 S. 174.

²³²⁾ BA-ZNS vorl. P XXXIV.

²³³⁾ Das Archiv, Juni 1939, S. 337–341.

²³⁴⁾ Das Archiv, Juni 1939, S. 341–346.

²³⁵⁾ BA-ZNS vorl. P II.

²³⁶⁾ LVBl. 1939 C S. 206.

²³⁷⁾ RGBl. 1939 I S. 1037.

²³⁸⁾ Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 572.

²³⁹⁾ HVBl. 1939 B S. 179.

Zeittafel

27. 6. 1939 Bekanntgabe eines »Führerbefehls« über die Spalierbildung durch die Wehrmacht²⁴⁰) [vgl. 28. 3. 1939].
1. 7. 1939 Auflösung der 10. Abteilung (Landesbefestigung) des Generalstabes des Heeres²⁴¹).
1. 7. 1939 Stapellauf des Schweren Kreuzers »Lützow« in Bremen²⁴²).
1. 7. 1939 Ernennung des Generalmajors Kastner-Kirdorf, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Amtschefs LP im RLM beauftragt, zum Chef des Luftwaffenpersonalamtes.
3. 7. 1939 Rundfunkansprache des Stabschefs der SA L u t z e über Sinn und Wesen der SA-Wehrmannschaften²⁴³).
5. 7. 1939 Einführung einer Unteroffizierlaufbahn in der Luftwaffe mit 4¹/₂jähriger Dienstverpflichtung²⁴⁴).
6. 7. 1939 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- u. -versorgungsgesetz – (EWFVG)²⁴⁵).
6. 7. 1939 Zusammenfassung der Panzertruppe und der Kavallerie zu einer einheitlichen neuen Waffengattung Schnelle Truppen²⁴⁶).
19. 7. 1939 Ansprache des Oberbefehlshabers des Heeres, Generaloberst von B r a u c h i t s c h, an die Kriegsschüler des Heeres²⁴⁷).
29. 7. 1939 Hitler erneut am Westwall²⁴⁸).
1. 8. 1939 Erlaß Hitlers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihre Hinterbliebenen²⁴⁹).

²⁴⁰) BLB 1939 S. 252.

²⁴¹) AN 1939 Nr. 448. Die Arbeitsgebiete der bisherigen 10. Abteilung gingen auf andere Abteilungen bzw. auf den Oberquartiermeister IV im GenStdH über.

²⁴²) Archiv der Gegenwart 1939 S. 4121 B.

²⁴³) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 819.

²⁴⁴) LVBl. 1939 B S. 185.

²⁴⁵) RGBl. 1939 I S. 1217; vgl. hierzu die VO zum EWFVG und zum WFVG vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 1224).

²⁴⁶) HVBl. 1939 B S. 186; vgl. HVBl. 1939 C S. 284.

²⁴⁷) Das Archiv, Juli 1939, S. 490–492.

²⁴⁸) Das Archiv, Juli 1939, S. 492.

²⁴⁹) RGBl. 1939 I S. 1335; vgl. die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 3. 8. 1939 (RGBl. I S. 1342) und vom 13. 10. 1939 (RGBl. I S. 2038).

Zeittafel

1. 8. 1939 Bestellung des Heeresverwaltungsamtes zur federführenden Stelle im OKH in allen Fragen der *landwirtschaftlichen Nutzung heereigener Grund und Bodens* (einschließlich Geländebedeckung der Truppenübungsplätze und Leitung der landwirtschaftlichen Betriebe der Remonteämter)²⁵⁰).
1. 8. 1939 Anordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die *Reichsarbeitsdienstplicht der volksdeutschen Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren*²⁵¹).
2. 8. 1939 Verordnung Hitlers über die Stiftung des *Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens*²⁵²).
3. 8. 1939 Übertragung der Durchführung der *Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen des Sudetendeutschen Freikorps* und ihre Hinterbliebenen auf die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der SS gemäß Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen²⁵³).
10. 8. 1939 *Ansprache des Oberbefehlshabers des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch*, vor den Rüstungsarbeitern der Rheinmetall-Borsig-AG in Düsseldorf²⁵⁴).
11. 8. 1939 Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsjugendführung über die *Wehrerziehung der Hitlerjugend*²⁵⁵).
17. 8. 1939 Umbenennung der Inspektion des allgemeinen technischen Truppendienstes (In T) im OKH/AHA [vgl. 1. 4. 1939] in *Truppeningenieurinspektion (In T)*²⁵⁶).
18. 8. 1939 Erstmaliges Auftreten der *SS-Heimwehr* in Danzig [vgl. 20. 6. 1939] mit Fahnenübergabe und Ansprache des Danziger Gauleiters *Forster*²⁵⁷).

²⁵⁰) Die Wehrkreisverwaltungen waren in allen landwirtschaftlichen Fragen Mittelinstanz. In der Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die örtlichen Stellen (Kommandanturen der Truppenübungsplätze, Remonteämter usw.) wurde nichts geändert (HM 1939 S. 232).

²⁵¹) HVBl. 1939 B S. 238.

²⁵²) RGBl. 1939 I S. 1365.

²⁵³) Das Archiv, August 1939, S. 597.

²⁵⁴) Das Archiv, Aug. 1939, S. 607.

²⁵⁵) IMT Bd. XXX S. 334 f.

²⁵⁶) HVBl. 1939 C S. 284.

²⁵⁷) Archiv der Gegenwart 1939 S. 4178 B.

Zeittafel

19. 8. 1939 Befehl Hitlers über die sofortige *Unterstellung der SS-Verfügungstruppe unter den Oberbefehlshaber des Heeres*, der die Verwendung der SS-Verfügungstruppe nach den von Hitler gegebenen Weisungen regeln soll.
19. 8. 1939 Bestimmungen des Reichsarbeitsführers über die Verwendung von *Verwaltungsführern (Amtswaltern) des Reichsarbeitsdienstes im Mob.Fall als Sonderführer (Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer) in der Wehrmacht*²⁵⁸).
19. 8. 1939 Einführung eines *Ärmelstreifens mit der Aufschrift »Fallschirm-Division«* für die planmäßigen Verbände der Flieger-Division 7, mit Ausnahme der Fallschirmjäger-Regimenter²⁵⁹).
21. 8. 1939 Aufstellung des *Marinegruppenkommandos West* [vgl. 1. 10. 1938]. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Marinegruppenbefehlshabers West wurde der Kommandierende Admiral der Marinestation der Nordsee beauftragt²⁶⁰).
21. 8. 1939 Ausgabe eines Merkblattes über *Feldseelsorge durch OKH/AHA/Ag S*²⁶¹).
22. 8. 1939 *Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht* auf dem Obersalzberg über seine Absicht, Krieg zu führen, und seine politischen Vorbereitungen dazu.
23. 8. 1939 Berufung des Generalmajors *J o d l*, Artilleriekommandeur 44 in Wien, nach Berlin zur Übernahme der mob.mäßig für ihn vorgesehenen Stelle des Chefs des *Wehrmachtführungsamtes* im OKW²⁶²).
24. 8. 1939 Bekanntgabe einer Anordnung Hitlers über die Verleihung der *Spange »Prager Burg«* zur *Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938*²⁶³).

²⁵⁸) BA-ZNS Wallg. Vgl. hierzu OKH 1 k 26 VA/Ag V I/V 1 (III) 4961/39 geh. vom 19. 8. 1939: Verwendung der Verwaltungsführer des Reichsarbeitsdienstes im Mob.Fall (BA-ZNS Wallg).

²⁵⁹) Gemäß Erlaß des RdL u. ObdL Nr. 7045/38 gK IV, 1 b vom 2. 2. 1938 trug das Fallschirmjäger-Regiment 1 einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift »Fallschirm-Jäger-Rgt 1«. Wegen Einführung eines Ärmelstreifens für die Fallschirmjäger-Regimenter 1 und 2 – für letzteres nach Aufstellung – blieb weitere Anordnung vorbehalten (BLB 1939 S. 251).

²⁶⁰) MVBl. 1939 S. 576.

²⁶¹) BA-ZNS Wallg.

²⁶²) Jodl-Tagebuch, in: IMT Bd. XXVIII S. 345. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs WFA war bisher Oberst *Warlimont*, Abt.Chef der Landesverteidigungsabteilung (L), beauftragt.

²⁶³) Der Stellvertreter des Führers, in: BA NS 6/vorl. 329.

Zeittafel

Hitler hatte bestimmt, daß für Verdienste bei der Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren ebenfalls die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 verliehen wurde. Personen, denen diese Medaille bereits für Verdienste um die Angliederung des Sudetenlandes verliehen worden war, sollten für die Verdienste um die Schaffung des Protektorats zusätzlich eine Spange bekommen, die am Bande getragen wurde.

25. 8. 1939 Befehl Hitlers für die (Teil-)Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall).

Für die Masse der Wehrmacht befahl Hitler die Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall). Von der SS-Verfügungstruppe sollten die Teile mobil gemacht werden, „die auf Befehl des Führers in das Heer eingegliedert werden“ [vgl. 19. 8. 1939].

Erster X-Tag war der 26. August 1939.

Mit dem gleichen Tage übertrug Hitler dem Oberbefehlshaber des Heeres die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt im Operationsgebiet des Heeres »Ost« und »West«.

Der X-Fall wurde auf den zivilen Bereich in seiner Gesamtheit nicht ausgedehnt. Es waren nur die zur Sicherstellung der Mobilmachung der Wehrmacht und zur Aufrechterhaltung der eigenen Arbeitsfähigkeit notwendigen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht bereits als Vorausmaßnahmen in Kraft gesetzt waren.

Alle Handlungen und Forderungen waren auf die Friedensgesetzgebung zu gründen. Der »Verteidigungszustand« oder der »Kriegszustand« gemäß dem nichtveröffentlichten Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938 [vgl. ebd.] wurden nicht erklärt.

Der am 25. 8., 15.00 Uhr, der Wehrmacht gegebene Marschbefehl wurde drei Stunden später wieder aufgehoben, nicht jedoch die Anordnung der Teilmobilmachung²⁶⁴).

26. 8. 1939 Erster X-Tag. Verbot des Luftverkehrs über dem Reichsgebiet. Rundfunkansprache des Oberbefehlshabers des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, an die deutschen Soldaten²⁶⁵).

26. 8. 1939 Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938²⁶⁶).

Das Reichsgesetzblatt 1939 Teil I Nr. 147 (S. 1455 ff.) mit der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung, das nach Mitteilung des OKW 14 n 16 WR III vom 31. 8. 1939 zwar ausgegeben, aber bisher aus besonderen Gründen nicht allgemein verteilt worden war, wurde gemäß einer neuen Anweisung am 31. 8. 1939 versandt. Die Presse war jedoch angewiesen worden, jede Erörterung in der Öffentlichkeit zunächst zu unterlassen²⁶⁷).

²⁶⁴) ADAP Serie D Bd. VII S. 253; Halder-KTB Bd. I S. 30–32.

²⁶⁵) Dok.d.Dtsch.Pol., Bd. 7 Teil 2/1939, S. 823.

²⁶⁶) RGBl. 1939 I S. 1482; vgl. HDv 3/13, MDv Nr. 132, LDv 3/13.

²⁶⁷) BA R 22/2290.

Zeittafel

26. 8. 1939 Erlaß einer Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz²⁶⁸).
27. 8. 1939 Beförderungen und Charakterverleihungen für im Weltkrieg verdiente aktive Offiziere und Offiziere a.D. aus Anlaß des 25. Jahrestages des Weltkriegsbeginns und der Schlacht bei Tannenberg²⁶⁹).
27. 8. 1939 Erlasse Hitlers über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulage für Schutztruppenbeschädigte sowie über die Gewährung eines Veteranensoldes für Frontkämpfer²⁷⁰).
28. 8. 1939 Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz – EWGG).
Bei besonderem Einsatz wurden die Gebühren der Angehörigen der Wehrmacht nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften traten für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes außer Kraft²⁷¹).
28. 8. 1939 Erlaß des OKW über eine Begriffsbestimmung für die im Kriege abzugrenzenden Teile des Kriegsgebiets in Operationsgebiet des Heeres, Marinefestungsgebiet, Heimatkriegsgebiet und Wehrmachtverwaltungsgebiet²⁷²).
28. 8. 1939 Genehmigung der Wehrmattersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (D 3/15, MDv Nr. 914, LDv 75/15).
Die Einsatz-Wehrmattersatzbestimmungen traten an die Stelle der Wehrmattersatzbestimmungen (D 3/1). Sie regelten in erster Linie den Gang der vereinfachten zusammengelegten Musterung und Aushebung, die Freiwilligenannahme, die Ersatzverteilung. Aus der D 3/1 blieben nur diejenigen Bestimmungen gültig, bei denen dies in der D 3/15 ausdrücklich angeordnet war.

²⁶⁸) HVwVfgen Bd. 10 S. 1002 Nr. 1266; vgl. auch VfG. OKH vom 26. 8. 1939 über die Freiwillige Krankenpflege (BA-ZNS ES: Freiw.Krankenpflege).

²⁶⁹) Das Archiv, August 1939, S. 609–614.

²⁷⁰) RGBl. 1939 I S. 1553, 1555.

²⁷¹) RGBl. 1939 I S. 1531; vgl. die Durchführungsbestimmungen vom 31. 8. 1939 (RGBl. I S. 1557) und die VO über die Anwendung des EWGG vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563).

²⁷²) BA-ZNS Wallg.

Zeittafel

29. 8. 1939 Bekanntgabe eines Befehls Hitlers für die *Verleihung von Erinnerungsbändern für die Fahnen und Standarten* derjenigen Truppenteile des Heeres, die an den Einmärschen in Österreich, Sudetenland, Böhmen-Mähren und Memel beteiligt gewesen waren²⁷³).

30. 8. 1939 Erlaß Hitlers über die *Bildung eines Ministerrates für die Reichsverteidigung*.

Zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft „für die Zeit der gegenwärtigen außenpolitischen Spannungen“ wurde aus dem Reichsverteidigungsrat als ständiger Ausschuß ein »Ministerrat für die Reichsverteidigung« gebildet, dem als ständige Mitglieder angehörten:

Generalfeldmarschall G ö r i n g als Vorsitzender,

der Stellvertreter des Führers Reichsminister H e ß ,

der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, Reichsminister des Innern F r i c k ,

der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft, Reichswirtschaftsminister F u n k ,

der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei L a m m e r s ,

der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst K e i t e l .

Der Vorsitzende konnte auch andere Mitglieder des Reichsverteidigungsrates sowie weitere Persönlichkeiten zu den Beratungen zuziehen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung konnte Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls Hitler nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnete.

Die Befugnisse des Generalfeldmarschalls Göring aus der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936²⁷⁴), im besonderen sein Recht, Weisungen zu erteilen, blieben bestehen.

Die Geschäfte des Ministerrats für die Reichsverteidigung führte der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei²⁷⁵).

31. 8. 1939 Inkrafttreten des zwischen NSDAP und Wehrmacht abgeschlossenen vorläufigen *Ehrenabkommens Partei und Wehrmacht*²⁷⁶).

Das zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Obersten Richter der Partei abgeschlossene vorläufige »Ehrenabkommen Partei/Wehrmacht« trat in Kraft. Es bestand aus einer Präambel und drei vorläufigen Einzelabkommen:

²⁷³) HM 1939 S. 262.

²⁷⁴) RGBl. 1936 I S. 887.

²⁷⁵) RGBl. 1939 I S. 1539.

²⁷⁶) HVBl. 1939 B S. 266.

Zeittafel

1. Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen und Offizieren der Wehrmacht (Zweikämpfe zur Bereinigung von Ehrenhändeln finden nicht statt);
2. Behandlung von Ehrenangelegenheiten derjenigen Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen, die gleichzeitig Offiziere im Beurlaubtenstand sind (diese unterstehen – von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen – in Ehrenangelegenheiten der NSDAP);
3. Auswirkungen von Parteigerichtsentscheidungen bei Ernennung von Offizieranwärtern d.B., die gleichzeitig der NSDAP oder einer Parteigliederung angehören, zu Offizieren d.B.

Damit hatte die Partei ein weiteres Eindringen in die Wehrmachtbelange erreicht. Die Bestimmungen »Wahrung der Ehre« mußten revidiert werden. Beschlüsse des Parteigerichts hatten Einfluß auf die Auswahl des Offizier Nachwuchses. Die Präambel verpflichtete die Wehrmacht „zu vorbildlicher, aus der nationalsozialistischen Weltanschauung geborener Ehrauffassung“.

31. 8. 1939 Enthebung des Gen.d.Inf. z.V. Joachim von St ü l p n a g e l von seiner Mob.Dienststellung als *Befehlshaber des Ersatzheeres* auf Befehl Hitlers. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Befehlshabers des Ersatzheeres wurde Gen.d.Art. F r o m m beauftragt unter Beibehalt seiner Dienststellung als Chef des Allgemeinen Heeresamtes im OKH.

31. 8. 1939 *Hitlers Weisung Nr. 1 für die Kriegführung.*

„Nachdem alle politischen Möglichkeiten erschöpft sind, um auf friedlichem Wege eine für Deutschland unerträgliche Lage an seiner Ostgrenze zu beseitigen, habe ich mich zur gewaltsamen Lösung entschlossen . . .

Im Westen kommt es darauf an, die Verantwortung für die Eröffnung von Feindseligkeiten eindeutig England und Frankreich zu überlassen. Geringfügigen Grenzverletzungen ist zunächst rein örtlich entgegenzutreten.

Die von uns Holland, Belgien, Luxemburg und der Schweiz zugesicherte Neutralität ist peinlich zu beachten . . .“²⁷⁷⁾.

²⁷⁷⁾ W. Hubatsch, *Hitlers Weisungen . . .*, S. 19.

PERSONENREGISTER

A

Adam, Wilhelm 361, 374, 378
 Albrecht, Alwin 158 f.
 Albrecht, Conrad 225, 228
 Anton Josef, Erzherzog von Österreich 268
 Apell, Georg von 183

B

Bader, Paul 184
 Bamler, Rudolf 168
 Bastian, Max 167, 371
 Becht, Ernst 169
 Beck, Josef 149
 Beck, Ludwig 177 f., 368, 372
 Becker, Karl 181
 Becker, Wilhelm 169
 Below, Nicolaus von 158
 Bennecke, Heinrich 36
 Berger, Gottlob 271
 Bergmann, Friedrich 183
 Beyer, Eugen 171, 184, 264
 Beyer, Valentin 167, 169
 Biegeleben, Arnold Frhr. von 183
 Blaskowitz, Johannes 148, 182, 373
 Blomberg, Werner von 30, 54, 56, 87, 89, 141 f., 156 f., 328, 330
 Bock, Max 182
 Bock, Fedor von 143, 182, 263, 360, 372
 Boehm, Hermann 225, 227, 372
 Bogatsch, Rudolf 242
 Bormann, Martin 5
 Both, Kuno-Hans von 182
 Brand, Fritz 181
 Brauchitsch, Walther von 28, 171, 181, 308, 382, 389 f., 392
 Breithaupt, Franz 77
 Bremer, Friedrich 184

Briesen, Kurt von 183
 Brockdorff-Ahlefeldt, Walter Graf von 182
 Bürckel, Josef 143, 148, 263
 Bürkner, Leopold 168
 Busch, Ernst 183
 Busse, Wilhelm 102

C

Canaris, Wilhelm 161 f., 168
 Carl Eduard, Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha 24
 Carls, Rolf 225, 228
 Chamberlain, Arthur Neville 145, 149
 Chevallerie, Kurt von der 144
 Christiansen, Friedrich 48
 Chvalkovsky, Frantisek 147
 Claus, Fritz 366
 Cochenhausen, Konrad von 184
 Coeler, Joachim 243

D

Daladier, Edouard 145
 Daluege, Kurt 5, 80
 Danckelmann, Heinrich 241
 Darré, Walter 77
 Decker, Wilhelm 29, 117
 Densch, Hermann 228
 Dietl, Eduard 184
 Dönitz, Karl 228
 Dollmann, Friedrich 183
 Donnevert, Richard 167, 306, 371
 Drogand, Wilhelm 167, 371

E

Eden, Anthony 56
 Eicke, Theodor 77

Register

Engel, Gerhard 158 f.
Epp, Franz Ritter von 371
Erfurth, Waldemar 373

F

Fahrmbacher, Wilhelm 182
Falkenhorst, Nikolaus von 182
Fechter, Hans 228
Feldt, Kurt 182
Fellgiebel, Erich 162, 169
Feurstein, Valentin 184
Fischel, Hermann von 227
Förster, Otto-Wilhelm 183, 366
Förster, Sigismund von 183
Forster, Albert 390
Franco, Francesco 257, 260, 262, 387
Frank, Hans 336
Frank, Karl Hermann 148, 271
Frick, Wilhelm 11, 24, 94, 394
Friderici, Erich 184, 383
Friede, Hans 169
Fritsch, SA-Standartenführer 39
Fritsch, Werner Frhr. von 87, 142, 326, 340 f., 364
Fromm, Friedrich 181, 395
Funk, Walther 20, 394

G

Galland, Adolf 260
Gercke, Rudolf 5
Geyer, Hermann 182, 386
Geyr von Schweppenburg, Leo Frhr. 184
Goebbels, Joseph 143, 160
Göring, Hermann 4-6, 8-10, 13 f., 19-21, 23, 41 f., 136, 142, 171, 328, 387, 394
Götting, Friedrich 228
Goetze, Friedemann 79
Graevenitz, Hans von 167 f.
Graßmann, Werner 228
Greim, Robert Ritter von 242
Guderian, Heinz 173, 181, 375
Guse, Günther 225, 228

H

Haarde, Johann 184
Haase, Curt 182, 373
Hacha, Emil 147
Halder, Franz 177 f., 181, 368
Hansen, Christian 183
Hansen, Erik 182
Hartmann, Otto 183
Hartung, Fritz 142
Hausser, Paul 55, 79 f.
Heilingbrunner, Friedrich 241
Heinrici, Gotthard 183
Heißmeyer, August 77
Henlein, Konrad 145 f., 148, 270 f., 369
Hertzberg, Ob.Reg.Rat 121
Herzog, Otto 34
Heß, Rudolf 394
Heydrich, Reinhard 5, 77, 80
Hierl, Konstantin 94-100, 102, 104, 118, 121, 132
Himmler, Heinrich 60, 77, 79 f., 88, 271
Hindenburg, Paul von Beneckendorff und von 36, 320, 329
Hippke, Erich 242
Hirschauer, Friedrich 241
Hitler, Adolf 1 f., 4, 9, 12, 19, 21, 26-34, 41, 43-45, 47, 49, 54, 56, 60-64, 66-70, 73, 75 f., 79, 83, 87, 89, 94-98, 102-104, 115, 133, 136, 142-151, 154, 157-163, 166, 170 f., 177 f., 224, 226 f., 229, 244, 257, 263 f., 268, 270 f., 274 f., 286, 296, 305 f., 308, 315-317, 320-322, 328, 330 f., 338 f., 343, 348, 359-369, 372, 375-381, 384-395
Hoepner, Erich 184
Hobbbach, Friedrich 142, 158
Hoth, Hermann 184
Hubicki, Alfred 185
Hühnlein, Adolf 47, 359
Hünemann, Rudolf 167, 169

I

Ileana, Erzherzogin von Österreich 268

Register

J

Jacob, Alfred 28
 Jeschonnek, Hans 241 f., 373
 Jodl, Alfred 100, 161, 168, 170, 391
 Juppe, Hans 168

K

Kaempfe, Rudolf 183
 Karmann, Friedrich 181
 Kastner-Kirdorf, Gustav 242, 389
 Kaufmann, Günter 54
 Keitel, Bodewin 181
 Keitel, Wilhelm 6, 157, 167, 170, 276,
 308, 365, 373, 382, 394
 Kempf, Werner 183
 Kerrl, Hanns 114
 Kienitz, Werner 184, 264
 Klepke, Waldemar 243
 Kluge, Günther von 174, 182, 376
 Knochenhauer, Wilhelm 183
 Koch-Erpach, Rudolf 183
 Köchling, Friedrich 271
 Kortzfleisch, Joachim von 182
 Krause, Günther 228
 Krüger, Friedrich Wilhelm 36 f., 81
 Kübler, Ludwig 183
 Küchler, Georg von 182
 Kühl, Bernhard 242
 Kuntze, Walter 185
 Kuntzen, Adolf 184

L

Lahousen, Erwin 168
 Lammers, Hans Heinrich 394
 Leeb, Emil 183
 Lehmann, Rudolf 169
 Lemelsen, Joachim 184
 Lentzsch, Johannes 240
 Lettow, Paul 55
 Ley, Robert 121, 305
 Leyen, Ludwig von der 182
 Lichel, Walter 182
 Liebmann, Curt 386
 Lindemann, Georg 184
 Lipski, Jozef 149

List, Wilhelm 148, 171, 182, 264, 361
 Litzmann, Karl Siegmund 44
 Löb, Fritz 242
 Löhr, Alexander 243, 264, 268
 Loeper, Wilhelm 29
 Loeper, Friedrich-Wilhelm von 184
 Ludendorff, Erich 313
 Ludendorff, Mathilde 313
 Lüdke, Erich 183
 Lutze, Viktor 34, 41, 389

M

Manstein, Erich, von Lewinski gen.
 von 183
 Marschall, Wilhelm 227
 Materna, Friedrich 184
 Mayer, Wilhelm 241
 Meendsen-Bohlken, Wilhelm 169
 Milch, Erhard 241 f., 373
 Mölders, Werner 260
 Mohr, Max 241
 Mootz, Hermann 228
 Moreau, Rudolf Frhr. von 257
 Müller, Eugen 374, 386
 München, Theo 50
 Musshoff, Walter 241
 Mussolini, Benito 145

N

Nagel, Hans 169
 Neurath, Konstantin Frhr. von 142,
 148

O

Obstfelder, Hans von 183
 Olbricht, Friedrich 182
 Osterkamp, Herbert 67
 Otto, Paul 184

P

Pancke, Günther 81
 Patzig, Conrad 227

Register

Philipps, Fritz 42
 Piekenbrock, Hans 168
 Pohl, Oswald 78
 Puttkamer, Karl Jesko von 159

R

Radlmaier, Ludwig Ritter von 183
 Raeder, Erich 227, 308, 381, 384
 Reichenau, Walter von 182
 Reimann, Erich 41 f.
 Reinecke, Hermann 162, 166–168, 362
 Reinhard, Hans 183
 Reinhard, Wilhelm 32
 Reinhardt, Hans 184
 Ribbentrop, Joachim von 28, 149
 Richthofen, Wolfram Frhr. von 259
 Ritter, Hans 242
 Röhm, Ernst 34, 38, 94
 Roques, Karl von 24, 387
 Rother, Withold 228
 Rüdell, Günther 242
 Rundstedt, Gerd von 360, 372 f.
 Ruoff, Richard 182, 386
 Rust, Bernhard 96

S

Saalwächter, Alfred 225, 228
 Schacht, Hjalmar 96
 Schell, Adolf von 375
 Schirach, Baldur von 49 f., 54
 Schmidt, August 241
 Schmidt, Rudolf 184
 Schmudt, Rudolf 146, 151, 158, 387
 Schniewind, Otto 225, 227
 Schobert, Eugen Ritter von 183
 Scholtz-Klink, Gertrud 131
 Schrader, Otto von 228
 Schröder, Ludwig von 24, 387
 Schroth, Walter 184
 Schubert, Albrecht 184
 Schumann, Erich 167, 169, 371
 Schuster, Karl-Georg 225, 228
 Schwantes, Günther 183
 Schwede-Coburg, Franz 31
 Schwedler, Viktor von 182

Schweickhardt, Karl-Friedrich 259
 Seebauer, Georg 20
 Seidel-Dittmarsch, Siegfried 77
 Seldte, Franz 30, 94, 96
 Seutter von Lötzen, Hans Frhr. 31
 Seyß-Inquart, Arthur 143, 263
 Simon, Sir John 56
 Speck, Hermann Ritter von 184
 Sperrle, Hugo 259
 Sponeck, Hans Graf von 183, 283
 Stapf, Otto 373
 Stellrecht, Helmuth 50
 Stolz, Josef 266
 Strauß, Adolf 182, 373
 Strunk, Robert 262
 Stuckart, Wilhelm 12
 Stülpnagel, Heinrich von 178, 368
 Stülpnagel, Joachim von 395
 Stumme, Georg 184
 Stumpff, Hans Jürgen 241 f., 373
 Syrup, Friedrich 10–12

T

Thomas, Georg 154, 161 f., 169
 Tippelskirch, Kurt von 373
 Tischbein, Min.Direktor 169
 Tiso, Jozef 147
 Todt, Fritz 26–28
 Tschammer und Osten, Hans von 33 f.

U

Udet, Ernst 241 f., 373
 Ulex, Wilhelm 183
 Urbsys, Juazas 149

V

Veiel, Rudolf 185
 Viebahn, Max von 161
 Vietinghoff gen. Scheel, Heinrich-
 Gottfried von 184
 Völckers, Paul 170, 383
 Volkmann, Hellmuth 259

Register

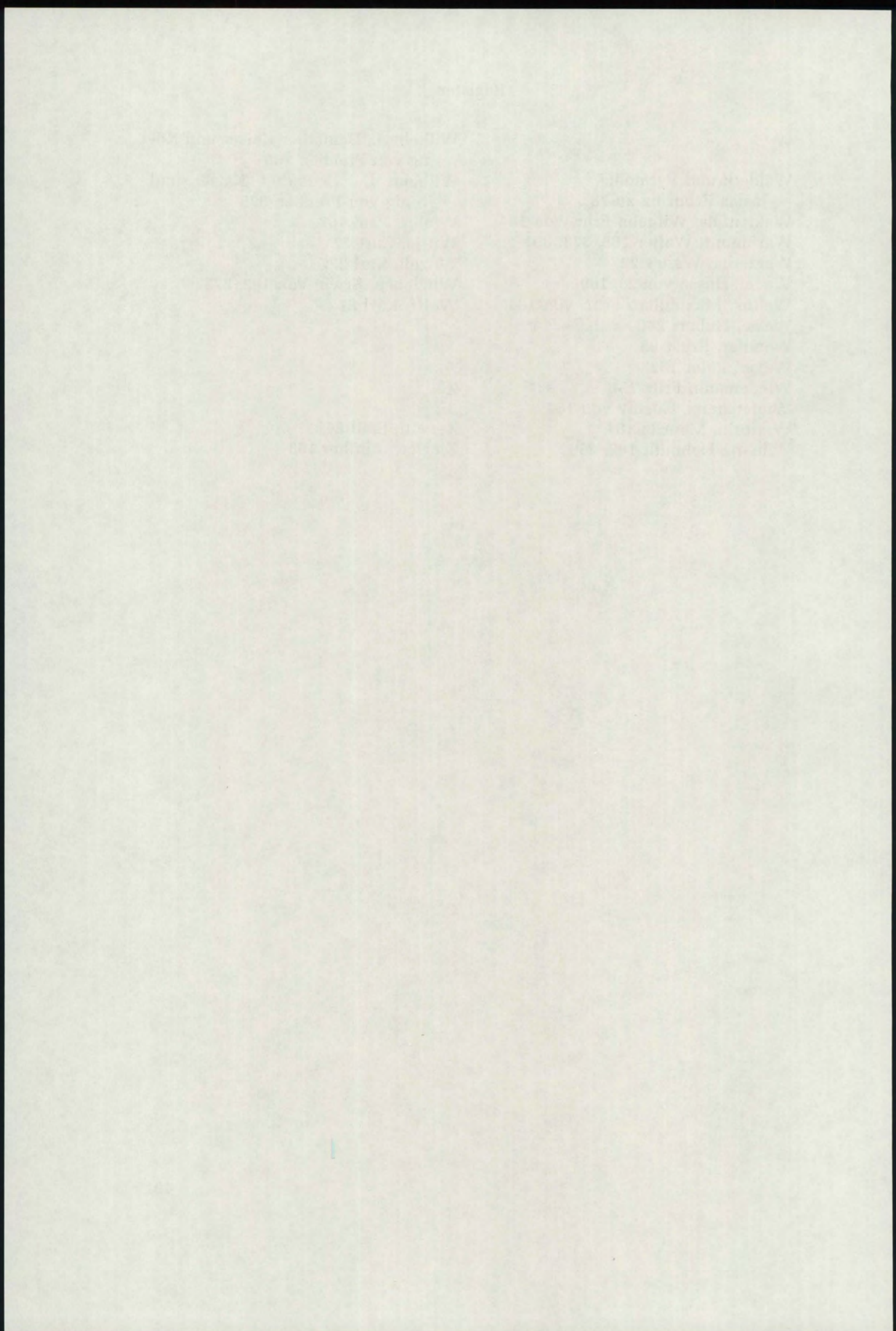
W

Waldeck und Pyrmont,
 Josias Erbprinz zu 78
 Waldenfels, Wilhelm Frhr. von 184
 Warlimont, Walter 168, 373, 391
 Warzecha, Walter 227
 Wedel, Hasso von 28, 169
 Weichs, Maximilian Frhr. von 184
 Weise, Hubert 240
 Wendler, Ernst 95
 Weyer, Peter 182
 Wiedemann, Fritz 158
 Wietersheim, Gustav von 184
 Wiktorin, Mauritz 184
 Wilberg, Helmuth 162, 259

Wilhelm I., Deutscher Kaiser und Kö-
 nig von Preußen 360
 Wilhelm II., Deutscher Kaiser und
 König von Preußen 378
 Winter, Paul 167
 Wittje, Curt 77
 Witzell, Karl 227
 Witzleben, Erwin von 182, 373
 Wolff, Karl 81

Z

Zenetti, Emil 241
 Ziegler, Günther 168



SACHREGISTER

A

Abfindung → *Besoldung*
 Abteilungskommandeure 193, 195
 Adelsbezeichnungen 268
 II. Admiral der Ostsee (Nordsee)
 224 f.
 2. Admiral der Nordseestation
 in Wilhelmshaven 225
 2. Admiral der Ostseestation in Kiel
 225
 Akademie für den höheren Intendantur-
 dienst 175 f., 223 f.
 aktive Dienstpflicht 277 f.
 Allgemeines Heeresamt (AHA) 179
 Angestellte und Arbeiter der Wehr-
 macht 301–303
 Annahmestellen für Offizieranwärter
 der Luftwaffe 243 f.
 Anrede der Vorgesetzten 330 f.
 »Arbeitsdank« 120–122
 Arbeitsdienst 5, 94–130
 Arbeitsdienst für die weibliche Ju-
 gend 5, 11, 132–139
 Armeegebiet 2
 Artilleriekommandeure 192, 194
 Aufmarsch »Grün« (Überfall auf die
 Tschechoslowakei) 144 f., 147 f.

B

Bataillonskommandeure 193, 195
 Batteriechefs 195
 Beamte
 Die Dienst- und Rechtsverhältnisse
 der Wehrmachtbeamten 296–299 –
 Die Ernennung und Beförderung der
 Wehrmachtbeamten 299 f. – Förde-
 rung verdienter Nationalsozialisten;
 Übernahme von »alten Kämpfern« in
 das Wehrmachtbeamtenverhältnis

300 f. – Die Lehrpersonen an den
 Fachschulen der Wehrmacht 301 –
 Die Wehrmachtbeamten des Beur-
 laubtenstandes 301 – Das besondere
 Dienststrafrecht für die Wehrmacht-
 beamten 343 f.

Befehlsbefugnisse

im Heer 187–224 – in der Kriegsmar-
 ine 230–240 – in der Luftwaffe nach
 der Umgliederung ab 1. 2. 1939 248–
 257

Befehlshaber

der Aufklärungstreitkräfte 231–233
 – der Panzerschiffe 231–233 – der Si-
 cherung der Nordsee in Wilhelmsha-
 ven 225 – der Sicherung der Ostsee
 in Kiel 225 – der Unterseeboote 231–
 233 – in den Wehrkreisen 174, 188–
 190

Berufsausbildung der langdienenden
 Unteroffiziere und Mannschaften
 auf den Fachschulen der Wehr-
 macht → *Fachschulwesen*

Berufsfürsorge

für die Wehrpflichtigen 351 f.

Beschwerdeordnung für die Angehö-
 rigen der Wehrmacht vom 8. 4.
 1936 344 f.

Besoldung

Die Abfindung der Soldaten und
 Wehrmachtbeamten 347 f.

Besondere Vorkommnisse 323 f.

Böhmen und Mähren

Besetzung durch deutsche Truppen
 381 – Verbindungsstelle des OKH/
 VA in Prag 176 – Einrichtung von
 Wehrmachtgerichten 176

Brigadekommandeure 191 f.

C

Chef des Allgemeinen Luftamtes
 249 f.

Register

- Chef des Ausbildungswesens
(Chef AW) 36–38
- Chef des Ausbildungswesens
der Luftwaffe 252
- Chef des Generalstabes
der Luftwaffe 255 f.
- Chef der Heeresmuseen 179
- Chef des Luftwaffenpersonalamtes
250–252
- Chef des Luftwaffen-Verwaltungs-
amtes 249
- Chef der Luftwehr 249
- Chef des Nachrichtenverbindungs-
wesens der Luftwaffe 254
- Chef des Nachschubamtes der Luft-
waffe 253
- Chef des Oberkommandos der Wehr-
macht → *Oberkommando*
der Wehrmacht
- Chef der Schnellen Truppen im OKH
173 f., 195–197
- Chef der Zentralabteilung der Luft-
waffe 255
- D**
- Danziger Staatsangehörige 275
- Deutsche Arbeitsfront,
Abt. Wehrmacht 379
- Deutscher Frauenarbeitsdienst 131 f.
- Deutscher Luftsportverband e. V. 48
- Deutsches Motorsportabzeichen 47,
359
- Deutsches Reiterführer-Abzeichen 45
- Deutsches Rotes Kreuz 24
- Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen
318, 390
- Dienstauszeichnung 317 f.
- Dienstbezeichnung
Entziehung des Rechts zum Führen
einer Dienstbezeichnung der Wehr-
macht 342
- Dienststellen für Eignungsunter-
suchungen 177
- Dienstverpflichtung für den Arbeits-
einsatz 13–15
- Disziplin und Rechtspflege 333–346
- Disziplinarstrafrecht 338–341
- Divisionskommandeure 191
- Donauflotte der deutschen Kriegs-
marine mit Standort in Linz 264,
360
- Duell → *Zweikampf*
- E**
- Edelweißabzeichen für Hochgebirgs-
truppen 386
- Eheschließung → *Heiratsordnung*
- Ehrenbezeugungen 327–330
- Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere
341–343
- Ehrenkreuz für Frontkämpfer 320
- Einsatzfürsorge- und Versorgungs-
gesetz vom 6. 7. 1939 355
- Einstellung besonderer Personen-
gruppen in die Wehrmacht 274–
276
- Eisenbahn-Pioniere 173
- Entlassungstage Herbst 1938 172
- Ergänzung der Wehrmacht 273 f.
- Ergänzungsoffiziere
Wegfall der Bezeichnung »(E)« hinter
dem Dienstgrad der Ergänzungsoffi-
ziere 377
- Erinnerungsmedaillen 318
- F**
- Fachschulwesen
Die Berufsausbildung der langdie-
nenden Unteroffiziere und Mann-
schaften auf den Fachschulen der
Wehrmacht 355–358
- Fahrtruppenschule Hannover 173
- Fallschirm-Infanteriebataillon
(Heer) 171, 174
- Fallschirmschützenabzeichen
des Heeres 365
- Feldjägerkorps 38–40
- Feldzeuginspektion im OKH/AHA
180, 217
- Feldzeuginspizienten 218
- Feldzeugkommandos 218
- Feldzeugmeister 180, 217 f.
- Feldzeugstäbe (Fest) 218 f.

Register

- Feldzeugwesen 217–219
 Festungsinspektoren 208
 Festungskommandanten 212
 Festungspionierdienststellen 209
 Festungspionierkommandeur 210
 Festungspionierstäbe 209–211
 Flagge des Reichskriegsministers und
 Oberbefehlshabers der Wehrmacht
 320 f.
 Flakartillerieschießplatz
 Rerik/Meckl. 243
 Flakartillerieschule 243
 Flieger-Ausbildungs-Regimenter 243
 Fliegerdivisionen 246
 Flottenkommando 230 f.
 Flugsicherung der Luftwaffe 247
 Frauenarbeitsdienst
 → *Deutscher Frauenarbeitsdienst*
 Fraueneinsatz im Kriege 9–11
 Frauenhilfsdienst für Wohlfahrts-
 und Krankenpflege 18 f.
 Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht
 278 f.
 Fremdenlegionäre 276
 Führer und Reichskanzler und Ober-
 ster Befehlshaber der Wehrmacht
 156–161
 Führer der Minensuchboote 233 f.
 Führer der Torpedoboote 233 f.
 Führer der Zerstörer 233 f.
 Fürsorge und Versorgung
 → *Versorgungswesen*
- G**
- Gauleiter der NSDAP
 Freistellung von militärärztlichen Un-
 tersuchungen und Übungen bei der
 Wehrmacht 367
 Gehältnisse → *Besoldung*
 Gefolgschaftsmitglieder
 → *Angestellte und Arbeiter*
 General der Luftwaffe beim Ober-
 befehlshaber der Kriegsmarine
 und Befehlshaber der Marine-
 fliegerverbände 245
 Generaladmiralflagge 382
 Generalbevollmächtigter
 für das Kraftfahrwesen 375 – für die
 Reichsverwaltung (GBV) 2 – für die
 Wirtschaft (GBW) 2 f.
 Generalinspekteur der Luftwaffe 248
 Generalkommandos
 * Umbenennung der Korpskommandos
 in Generalkommandos 174
 Generalkommando der Grenztruppen
 Eifel 191 – Oberrhein 191 – Saarpfalz
 174, 190
 Generalluftzeugmeister 252 f.
 Generalstab des Heeres 177 f.
 Generalstab der Luftwaffe 256 f.
 Generalquartiermeister der Luftwaffe
 256 f.
 Gnadenordnung für die Wehrmacht
 338
 Gnadenrecht 338
 Gösch der Kriegsschiffe 320 f.
 Goldenes Buch der Flieger 241
 Goldenes Ehrenzeichen der NSDAP
 Verleihung an die Generalobersten
 Keitel und von Brauchitsch 382
 Grenzkommandanten 211
 Grenzkommando Kaiserslautern 174,
 190
 Großadmiralflagge 322
 Großes Militär-Waisenhaus Potsdam
 166
 Großes Militär-Waisenhaus Potsdam
 (Haus Liebenau bei Graz) 265
 Gruppenkommandos
 Umbenennung der Gruppenkomman-
 dos des Heeres in »Heeresgruppen-
 kommandos« 361
 Grußpflichten 327–330
- H**
- Handelsflagge mit dem Eisernen
 Kreuz 320 f.
 Hauptfeldwebel
 Neue Dienststellenbezeichnung 296
 Hauptstelle der Wehrmacht für Psy-
 chologie und Rassenkunde 177
 Hauptwachtmeister
 Neue Dienststellenbezeichnung 296
 Hauswirtschaftliche Arbeitspflicht
 des Bundes Deutscher Mädel
 (BDM) 16

Register

- Hauswirtschaftliches Jahr für Mädchen 15 f.
- Heer
 Das Heer von Februar 1938 bis August 1939 171–186 – Auf- und Umstellungen am 10. 11. 1938 172 f. – Auf- und Umstellungen am 24. 11. 1938 173 f. – Organisationsänderungen im OKH 177–181 – Spitzengliederung und Stellenbesetzung des Heeres am 3. 1. 1939 181–186 – Die Befehlsbefugnisse im Heer 187–224
- Heeres-Abnahmeinspizienten 219
- Heeresarchiv Wien 172
- Heeresbeamte → Beamte
- Heeresdienststellen (Außenstellen der Generalkommandos) 211 f.
- Heeresfachschulwesen
 → Fachschulwesen
- Heeres-Feldzeugabteilung (Fz) im OKH/AHA 180
- Heeres-Feldzeugdienststellen 216 f.
- Heeresfeldzeugkommando 179
- Heeresfeldzeugmeister 216
- Heeresfeldzeugmeisterei 180, 217
- Heeresfeldzeugverwaltung 179
- Heeresgasschutzschule 172
- Heeres-Gerätinspizienten 179, 219
- Heeresgruppenkommandos
 Umbenennung der Gruppenkommandos des Heeres in »Heeresgruppenkommandos« 361
- Heeresgruppenkommando 2
 Verlegung von Kassel nach Frankfurt a. M. 365
- Heeresgruppenkommando 5 in Wien
 Aufstellung mit dem 1. 4. 1938 171, 264
- Heeresgruppenkommando 6
 in Hannover
 Aufstellung mit dem 24. 11. 1938 174
- Heeresmuseen 369
- Heeresmuseum Wien 179
- Heeresmusikschule Bückeburg 175
- Heeresnachschiebungsschule Hannover 173
- Heerespersonalamt 179
- Heeresplankammer 178
- Heeres-Reit- und Fahrschule in Potsdam-Krampnitz (vorl. Hannover) 174
- Heeres-Sanitätsinspekteur 204 f.
- Heeresunteroffizierschulen
 → Unteroffizierschulen
- Heeresverpflegungsdienst 223
- Heeresverwaltungsamt 180 f.
- Heeresvermessungsschule (Lehrstab C der Artillerieschule) in Jüterbog 172
- Heereswaffenamt 180
- Heiratsordnung vom 1. 4. 1936 319 f.
- Hilfswerk Nordwest 40
- Hilfswerk für österreichische Flüchtlinge 40
- Hitlerjugend 49–54
- HJ-Leistungsabzeichen 50
- HJ-Reitabzeichen 44
- HJ-Streifendienst 53
- Höhere Pionieroffiziere für die Landesbefestigung Ost (bzw. West) 209 f.
- Höhere Technische Lehranstalt (HTL) 357
- Höhere Waffenoffiziere 206 f.
- Hoheitszeichen der Flugzeuge der Luftwaffe 322
- Hoheitszeichen der Wehrmacht 322 f.
 »Hoßbach-Protokoll«
 Ausführungen Hitlers am 5. 11. 1937 in der Reichskanzlei vor den Spitzen der Wehrmacht und dem Reichsaußenminister über die künftige Entwicklung der deutschen Politik 142
- I
- Infanteriekommandeure 192
- Infanterie-Regiment Großdeutschland 175
- Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres 286–288
- Inspektionen (Inspekteure) des Heeres
 des allgemeinen technischen Truppendienstes (In T) im AHA 180 – der Artillerie 197–199 – für Eignungsuntersuchungen 177 – der Eisenbahnpioniere (In 10) 179, 200 f. – der Fahrtruppe (In 8) 179, 200 f. – der Festungen 178 f., 202–204 – der Infanterie 197 f. – der Kavallerie 179, 197–199, 203 f. – der Kraftfahrkampftuppen

Register

- und für Heeresmotorisierung 197–199 – der Kriegsschulen 195 – der Nachrichtentruppen 197 f., 200 – der Nebeltruppen und für Gasabwehr 197 f., 200 – der Ost- und Westbefestigungen 207 f. – der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6) 179 – der Pioniere 197 f., 200 – des Reit- und Fahrwesens (In 3) 179, 201 f.
- Inspektionen (Inspektoren)
 der Kriegsmarine 237–240
 des Bildungswesens der Marine 238 – der Marineartillerie 238 – des Torpedo- und Minenwesens 238 – Marinenedepotinspektion 238 – Schiffsmaschineninspektion 238 f.
- Inspektion der Motorsportschulen des NSKK 45–48, 384
- Invalidenhaus Berlin 383
- J**
- Jüdische Mischlinge 276, 378
 jüdisch versippte Soldaten 379
 Jugenddienstpflicht
 in der Hitlerjugend 49–54
 Jugend-Reiterschein 44
- K**
- Kavallerieschule 174
 Kommandanten
 der Truppenübungsplätze 213 – offener Orte 213 – von Befestigungen 212
 Kommandanturen der Kriegsmarine 239
 Kommandeur(e)
 der Kriegsakademie 214 – der Kriegsschulen 214 – der Nachrichtentruppen 193 f. – der Panzerabwehrtruppen 193 – der Pioniere 193 – der Waffenschulen 214
 Kommandierender General
 Bezeichnung 174 – des Armeekorps 188–190 – der Grenztruppen 190 f. – der Luftwaffe in Österreich 240, 264 – der Panzertruppen 191
 Kommandobehörden der Kriegsmarine
 an Bord 230–234 – am Lande 234–240
- Kommandoflaggen
 des Heeres 321 – der Luftwaffe 322 – für den Chef des Generalstabes der Luftwaffe 322
 Kommandostab Eifel in Bonn 174, 376
 Kommandozeichen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht 322
 Kompaniechefs 195
 Konzentrationslager
 Einweisung von Mannschaften in Konzentrationslager 337
 Korpskommandos
 Umbenennung der Korpskommandos in Generalkommandos 174
 Korpskommando XVI. Armeekorps (bisher: Kommando der Panzertruppen) 191
 Kraftfahrzeugergänzung auf Grund des § 33 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938 367
 Kriegsmarine
 Die Kriegsmarine von Februar 1938 bis August 1939 224–227 – Spitzengliederung und Stellenbesetzung der Kriegsmarine nach dem Stand vom 1. 11. 1938 227 f. – Die Befehlsbefugnisse in der Kriegsmarine 230–240
 Kriegsmarine-Archiv Wien 225
 Kriegsmarinearsenal Kiel 226
 Kriegsmarinedienststellen 235, 239 f.
 Kriegsmarinewerft Kiel 226
 Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven 226
 Kriegsschule Wiener Neustadt (ehem. österreichische Theresianische Militärakademie Wiener Neustadt) 171
 Kriegsvorbereitung der Wehrmacht 141–152
 Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe 244 f.
 kurzfristige Ausbildung in der Wehrmacht 279–281
- L**
- Landdienst der HJ (Landhelfer-Gruppeneinsatz) 51 f.

Register

- Lagerformationen auf Truppenübungsplätzen 345
 Landhelfer 51 f.
 Legion Condor 257–262
 Leiter der Wehrmeldeämter 215 f.
 Löhnung der Wehrpflichtigen 348
 Luftflottenkommandos 1 bis 3 243
 Luftflottenkommando 4 in Wien 243, 264
 Luftgaue 240 f.
 Luftschutz 21–23
 Luftverteidigungskommandos 241
 Luftwaffe
 Die Luftwaffe von Februar 1938 bis August 1939 240–248 – Organisatorische und personelle Veränderungen in der Luftwaffe ab 1. 2. 1939 242 f. – Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit der Luftwaffe 246 f. – Die Befehlsbefugnisse in der Luftwaffe nach der Umgliederung ab 1. 2. 1939 248–257
 Luftwaffen-Fliegerabzeichen usw. 248
 Luftwaffen-Flugzeugführer- usw. Scheine 242
 Luftwaffengruppenkommandos 1 bis 3 240, 243
 Luftwaffenkommando
 Ostmark 243, 264 – Ostpreußen 240 – See 240, 245
 Luftwaffenmusikschule in Sondershausen 241
 Luftwaffenübung Rügen 260
 Luftwaffenwimpel 322
- M
- Marinearsenal 226
 Marindepotinspektion 238
 Marinegruppenkommando
 Ost 225 – West 225
 Marinennachrichtenschule Mürwik 226
 Marineobservatorium 226
 Marinestationskommandos 234–237
 Marinewerft Wilhelmshaven 226
 Memelland
 Besetzung des von Litauen zurückgegebenen Memellandes durch deutsche Truppen 149, 382
- Militärärztliche Akademie in Berlin 205
 Militär-Fliegerabzeichen 248
 Militär-Flugzeugführer- usw. Scheine 242
 Militärgerichtsbarkeit der Luftwaffe ab 1. 4. 1939 246 f.
 Militärseelsorge → *Seelsorge*
 Militärstrafgerichtsordnung 333–335
 Militärstrafgesetzbuch 335 f.
 Militärstrafverfahren 333–335
 Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall) 151 f.
 Mobilmachungsbuch für die Zivilverwaltungen – Neudruck 1939 156
 Mobilmachungspläne der Wehrmachtteile 155 f.
 Mobilmachungsplanungen und -maßnahmen 152–156
 Motorsportschulen des NSKK 45–48
 Musikinspizienten 291 f.
 Musikmeister 291 f.
- N
- Nachhilfeexerzieren 339 f.
 Nationalsozialismus
 Wehrmacht und Nationalsozialismus 305–308
 Notdienstverordnung
 vom 15. 10. 1938 15, 371
 NSDFB-Stahlhelm → *Stahlhelm*
 NS-Fliegerkorps (NSFK) 48 f.
 NS-Kraftfahrkorps (NSKK) 45–48
 NS-Reichskriegerbund Kyffhäuser 32 f.
 NS-Reiterkorps 44 f.
- O
- Oberbefehlshaber der Gruppen 187 f.
 Oberbefehlshaber des Heeres 187, 359
 Oberbefehlshaber der Heeresgruppen 188

Register

- Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
230, 359
- Oberbefehlshaber der Luftwaffe →
*Reichsminister der Luftfahrt und
Oberbefehlshaber der Luftwaffe*
- Oberkommando des Heeres 177–181
- Oberkommando der Kriegsmarine
227
- Oberkommando der Wehrmacht 157,
161–170
Gliederung und Stellenbesetzung des
OKW nach dem Stand vom 3. 1. 1939
167–170
- Oberster Gerichtshof der Wehrmacht
334
- Österreich
Einmarsch deutscher Truppen in
Österreich 360
- österreichisches Bundesheer
Die Eingliederung des österreichi-
schen Bundesheeres in die deutsche
Wehrmacht 263–269
- Österreichische Legion 361
- österreichische Luftstreitkräfte
Die Eingliederung der österreichi-
schen Luftstreitkräfte in die deutsche
Luftwaffe 264
- Offiziere
Die Ehrengerichtbarkeit der Offi-
ziere 341–343 – Auswahl, Ausbildung
und Erziehung des Offiziernachwuch-
ses des Heeres 283–286 – Verfügung
des ObdH über die Erziehung des
Offizierkorps 377 – Verstärkungen
des Offizierkorps des Heeres vom
1. 2. 1935 bis 10. 11. 1938 185 f. – Of-
fiziere der Kriegsmarine 288 – Ver-
stärkungen des Offizierkorps der
Kriegsmarine vom 1. 11. 1935 bis
1. 11. 1938 228 f. – Auswahl und Aus-
bildung des Offiziernachwuchses der
Luftwaffe sowie die Beförderung der
Offiziere der Luftwaffe 289–291 –
Offiziere der Sonderdienste des ehe-
maligen österreichischen Bundeshee-
res 266
- Offizierangestellte
Wegfall der Einrichtung der O-Ange-
stellten bei der Luftwaffe 360
- Offizierkorps z. D.
Bildung des Offizierkorps z. D. in der
Wehrmacht 360
- Operationsgebiet 2
- Orden und Ehrenzeichen 317 f.
- Ostbefestigungen 28
- P
- Panzerlehrregiment 175, 385
- Pferdeergänzung auf Grund des § 33
des Wehrleistungsgesetzes vom
13. 7. 1938 367
- Pflichtjahr für Mädchen 16–18
- Pioniere für Eisenbahn-
und schweren Brückenbau 173
- Polen
Überlegungen Hitlers für ein deut-
sches militärisches Vorgehen gegen
Polen 149 f. – Vorbereitung der
Wehrmacht auf den Fall »Weiß« und
auf eine Besetzung Danzigs 150 f. –
Hitlers Weisung Nr. 1 für die Krieg-
führung 395
- Präsident der Luftwaffen-Kommis-
sion 254
- Protectorat Böhmen und Mähren →
Böhmen und Mähren
- Psychologisches Laboratorium
der Wehrmacht 177
- Psychologische Prüfstellen 177
- R
- Regimentskommandeure 192 f.
- Reichsakademie für Leibesübungen
33
- Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung 12 f.
- Reichsarbeitsdienst → *Arbeitsdienst*
- Reichsarbeitsdienstgesetz
vom 26. 6. 1935 und die zu seiner
Durchführung und Ergänzung im
Frieden erlassenen Bestimmungen
98–108, 122–128
- Reichsbesoldungsgesetz
vom 16. 12. 1927 347 f.
- Reichsbesoldungsrecht
Neuordnung des Reichsbesoldungs-
rechts gemäß Erlaß Hitlers vom 5. 7.
1939 348

Register

- Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 343 f.
- Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht 167, 355, 370 f.
- Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung 44 f.
- Reichskriegerbund (Kyffhäuser) 31–33, 360
- Reichskriegsflagge 320 f.
- Reichskriegsgericht 334, 380 f.
- Reichsleistungsgesetz vom 1. 9. 1939 25
- Reichsleiter der NSDAP
Freistellung von militärärztlichen Untersuchungen und Übungen bei der Wehrmacht 367
- »Reichsliste« 357
- Reichsluftfahrtministerium 240
- Reichsluftschutzbund e. V. 23 f.
- Reichsluftschuttschule
in Berlin-Wannsee 23 f.
- Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe 248
- Reichsmotorsportschule des NSKK in Döberitz-Elgrund 46
- Reichs-Reiterführerschule in Berlin 44 f.
- Reichssportamt 33 f.
- Reichssportführer 33 f., 51
- Reichsstock für Arbeitseinsatz 12 f.
- Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten 372
- Reichsverteidigung
Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938 1–5 – Reichsverteidigungsausschuß (RVA) 4 – Reichsverteidigungsrat (RVR) 4 f. – Einbeziehung der Bevölkerung im Deutschen Reich in die Vorbereitung auf den Krieg 6–11 – Bedarfsträger 7 f. – Konzentrationslager 10 – Dienstleistungen für die zivile Reichsverteidigung 155
- Reit- und Fahrausbildung 44 f.
- Reiterführer 45
- Reiterschein 44
- Remonteämter 176, 220 f.
- »Rotspanier« 261, 276
- S
- SA
Vor- und nachmilitärische Wehrerziehung 34–36
- SA-Feldjägerkorps 38–40
- SA-Reiterei 44
- SA-Sportabzeichen 34 f.
- SA-Standarte »Feldherrnhalle« 40–43
- SA-Wehrabzeichen 34 f.
- Sanitätsdienst 220
- Schiffsmaschineninspektion 238 f.
- Schutzzone mit deutschen Militärbasen in der Westslowakei 148, 175
- Schwadronchefs 195
- Seelsorge in der Wehrmacht 309–317
- Selbstmorde und Selbstmordversuche 324–327
- Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben der Reichsverteidigung 12–15
- Soldatenbund des neuen Heeres 30
- Sonderabteilungen
Die Überweisung von Soldaten in Sonderabteilungen 345 f.
- Sonderstab W 162, 259 f.
- spanischer Bürgerkrieg 257–262
- Spitzengliederung der Wehrmacht 156–170
- SS-Heimwehr in Danzig 388, 390
- SS-Totenkopfverbände 68–71, 75
- SS-Verfügungstruppe 54–93
- Staatssekretär der Luftfahrt 248
- Stabsfeldwebel 295
- Stabsflaggen der Luftwaffe 322
- Stabswachtmeister 295
- »Stahlhelm« (NSDFB) 29 f.
- Standarte des Führers und Reichskanzlers 320
- Standortälteste 213
- Standortdienstvorschrift 323 f.
- Steuermannschule 226
- Strafexerzieren 339 f.
- Strafvollstreckung in der Wehrmacht 336 f.
- Studentinnen im Luftschutz 23

Register

- Sudetendeutsches Freikorps 270–272
 sudetendeutsche Gebiete
 Einmarsch deutscher Truppen am 1. 10. 1938 145–147, 370
 sudetendeutsche Soldaten
 Übernahme von sudetendeutschen Soldaten der tschechoslowakischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht 269 f.
- T
- Technische Nothilfe 24
 Truppenfahnen 321
 Truppeningenieurinspektion (In T) 180
 tschechische Volkstumsangehörige 274
 Tschechoslowakei
 Aufmarsch »Grün« (Überfall auf die Tschechoslowakei) 144 f., 147 f. – Einmarsch deutscher Truppen in die sudetendeutschen Gebiete 145–147, 370 – Besetzung von Böhmen und Mähren 381
- U
- Übungen in der Wehrmacht 279–281
 Unternehmen »Otto« (Einmarsch in Österreich) 143 f.
 Unteroffiziere des Heeres
 Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps des Heeres 292 f. – Einführung einer Unteroffizierlaufbahn des Heeres mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit 295
 Unteroffiziere der Kriegsmarine
 Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Kriegsmarine 293 f.
 Unteroffiziere der Luftwaffe
 Die Ergänzung des aktiven Unteroffizierkorps der Luftwaffe 294 – Einführung einer Unteroffizierlaufbahn der Luftwaffe mit 4¹/₂jähriger Dienstzeit 295
 Unteroffizierschulen 173
- V
- Verbände
 Erlaß des OKW über die der Wehrmacht nahestehenden Verbände 377
 Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten vom 22. 2. 1938 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. 1. 1939 153 f.
- Versorgungswesen
 Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen 349–355 – Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. 8. 1921 in der Neufassung vom 19. 9. 1925 349 – Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungsstellen in der Wehersatzorganisation 349 f. – Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens 350 f. – Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen 351 f. – Allgemeine Fürsorge und Versorgung für alle Angehörigen der Wehrmacht 352–354
 Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres 222 f.
 Veterinärdienst 220
 Veterinärinspekteur 205 f.
 Vierjahresplan 5, 12, 19 f.
 vormilitärische Wehrerziehung 28 f.
- W
- Wachbataillon Wien 172
 Wachregiment Berlin 175
 Wachstandarte Stabschef 41
 Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung (In 6) 179
 Waffengattung »Schnelle Truppen« 176
 Waffeninspektoren 197–204
 »Wahrung der Ehre« 341 f.
 Wehrbezirkskommandeure 215
 Wehersatzinspektoren 214 f.
 Wehrkreisbefehlshaber 174, 188–190
 Wehrkreiskommando 174
 Wehrkreisreit- und -fahrschulen 176, 222

Register

- Wehrkreisremonteschulen 176, 222
 Wehrkreisverwaltungen 189, 222 f.
 Wehrkreisverwaltungsämter 189
 Wehrleistungsgesetz vom 13. 7. 1938
 25
 Wehrmachtbeamte → Beamte
 Wehrmachtbevollmächtigter
 beim Reichsprotector in Böhmen
 und Mähren 383
 Wehrmachtrechtsabteilung (WR) 334
 Wehrmachtstrafrecht
 Inkrafttreten der KSSVO und der
 KStVO vom 17. 8. 1939 392
 Wehrmachtfürsorge- und
 Versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938
 353–355
- Wehrmachtfürsorge- und Versor-
 gungswesen → Versorgungswesen
 Wehrpropaganda 28–30, 372
 Wehrsteuergesetz vom 20. 7. 1937 26
 Wehrwirtschaftsinspektoren 206
 Westwall 26–28
 Einsatz des Reichsarbeitsdienstes als
 „Arbeitstruppe“ am Westwall 113–
 117
 Winterübung Hansa 260
- Z
- Zweikampf 343

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

Lieferbare Titel:

10. *Gerhard Granier/Josef Henke/Klaus Oldenhage*: Das Bundesarchiv und seine Bestände. 3. neu bearbeitete Aufl. ISBN 3 7646 1688 1 - 1977 - 1012 S. Ln. DM 60,-
13. *Adelheid von Saldern*: Hermann Dietrich, ein Staatsmann der Weimarer Republik. ISBN 3 7646 1062 2 - 1966 - 234 S. Kart. DM 24,-
14. *Georg Thomas*: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918-1943/45); herausgegeben von Wolfgang Birkenfeld. ISBN 3 7646 1067 0 - 1966 - 568 S. Kart. DM 38,-
15. [Reichsarchiv 1931-33]: Die Entstehung des Young-Plans; bearbeitet von Martin Vogt. ISBN 3 7646 1546 X - 1970 - 396 S. Kart. DM 30,-
16. *Rudolf Absolon*: Die Wehrmacht im Dritten Reich. 6 Bände u. Registerband.
Band I: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934. ISBN 3 7646 1069 7 - 1969 - 462 Seiten. Kart. DM 30,-
Band II: 30. Januar 1933 bis 2. August 1934 (Fortsetzung). ISBN 3 7646 1548 6 - 1971 - 616 Seiten. Kart. DM 30,-
Band III: 3. August 1934 bis 4. Februar 1938. ISBN 3 7646 1567 2 - 1975 - 551 Seiten. Kart. DM 30,-
Band IV: 5. Februar 1938 bis 31. August 1939. ISBN 3 7646 1738 1 - 1979 432 Seiten. Kart. DM 40,-
17. *Wolfgang Mommsen*: Verzeichnis der schriftlichen Nachlässe in Deutschen Archiven. ISBN 3 7646 1544 3 - 1971 - 622 S. Ln. DM 90,-
18. *Eberhard von Vietsch*: Bethmann Hollweg, Staatsmann zwischen Macht und Ethos. ISBN 3 7646 1070 0 - 1969 - 348 S., 8 T. Ln. DM 36,-
19. *Hans-Adolf Jacobsen*: Hans Steinacher, Bundesleiter des VDA 1933-1937, Erinnerungen und Dokumente. ISBN 3 7646 1545 1 - 1970 - 742 S., 13 T. Ln. DM 48,-
20. *Josef Henke*: England in Hitlers politischem Kalkül 1935-1939. ISBN 3 7646 1575 3 - 1973 - 346 S. Ln. DM 36,-
21. *Heinz Boberach (Hrsg.)*: Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944. ISBN 3 7646 1579 6 - 1975 - 544 S. Ln. DM 38,-
22. *Peter Winzen*: Bülow's Weltmachtkonzept. Untersuchungen zur Frühphase seiner Außenpolitik 1897-1901. ISBN 3 7646 1643 1 - 1977 - 462 S. Ln. DM 36,-
25. *Heinz Boberach/Hans Booms (Hrsg.)*: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. ISBN 3 7646 1690 3 - 1978 - 568 S. Ln. DM 38,-
26. *Heiner Schmitt*: Kirche und Film. Kirchliche Filmarbeit in Deutschland von 1897 bis 1945. ISBN 3 7646 1723 3 - 1979 - 382 S. Ln. DM 48,-
27. *Immanuel Geiss*: Der Berliner Kongreß 1878. Protokolle und Materialien. ISBN 3 7646 1729 2 - 1979 - 464 S. Ln. DM 48,-

In Vorbereitung:

23. *Karl Holl (Hrsg.)*: Ludwig Quidde. Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges 1914-1918.
24. *Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.)*: Karl Haushofer, Leben und Werk.
Band I: Lebensweg 1869-1946 und ausgewählte Texte zur Geopolitik.
Band II: Ausgewählter Schriftwechsel 1917-1946.